This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ 1075.451 (1)

# Das höhere Schulwesen im Großherzogtum Hessen.

## Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

Herausgegeben

von

L. Hodnagel,
Geh. Oberschulrat.

Ma 5.

GROSSH. HESS. REALSCHULE · WIMPFEN ·

Gießen 1903.
Verlag von Emil Roth.

Educ 1075.451 (1)

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY APR 26 1961

Alle Rechte vorbehalten.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

# Vorwort.

Die für das höhere Schulwesen des Großherzogtums Hessen maßgebenden Bestimmungen sind zu einem kleinen Teil in dem Großherzoglichen Regierungsblatte, zu einem größeren in den Amtsblättern der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten, zum weitaus größten Teil aber in lithographierten Ausschreiben oder Einzelverfügungen dieser Behörde enthalten.

Regierungsblatt und Amtsblätter sind meist in den Konferenzzimmern der höheren Lehranstalten zu finden und dort den Mitgliedern der Lehrerkollegien verhältnismäßig leicht zugänglich. Anders steht es um die lithographierten und geschriebenen Verfügungen. Diese werden zwar in der Regel beim ersten Erscheinen in den Konferenzen mitgeteilt, bleiben aber für die Folge in den Archiven der Anstalten vergraben und sind höchstens den Direktoren erreichbar, ja selbst diesen, zumal an jungen Anstalten, nicht immer in der wünschenswerten Vollständigkeit. Der einzelne Oberlehrer, der nicht ganz besondere Mühe aufwendet, lernt von ihnen selbst im günstigsten Falle gewöhnlich nur die in der Zeit seiner Amtsführung erscheinenden kennen.

Dies hat schon mancher als Mangel empfunden, wenn er sich aus Berufspflicht oder Neigung einen genauen Einblick in das verschaffen wollte, was auf dem Gebiete des höheren Schulwesens Rechtens ist, und wiederholt ist namentlich in den Kreisen der Oberlehrer der Wunsch nach einer übersichtlichen Sammlung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen laut geworden.

Diesen Wunsch will die vorliegende Arbeit befriedigen und dadurch für ihr Teil zur Förderung unseres Schulwesens beitragen. Möchte sie sich hierzu als nicht ungeeignet erweisen.

Die innere Einrichtung des Buches macht ein Blick in das Inhaltsverzeichnis deutlich.

Seinem lediglich praktischen Zwecke entsprechend bringt es den Stoff nicht historisch geordnet, sondern in systematischer Folge. Damit aber dem historischen Interesse wenigstens einigermaßen Rechnung getragen werde, ist eine „Übersicht des Inhalts nach der Zeitfolge“ beigegeben.

Einige Bestimmungen, die sich in keinen der Einzelabschnitte bequem einfügen wollten, sind in Anhänge verwiesen; einige andere, die erst nach der Drucklegung der entsprechenden Abschnitte erlassen wurden, erscheinen als Nachträge.

Um das Buch nicht bis zur Unhandlichkeit anschwellen zu lassen, schien es ratsam, von umfangreicheren allgemeinen Bestimmungen nur diejenigen Sätze aufzunehmen, die sich auf das Schulwesen beziehen. Wo solche Verkürzung stattfand, ist in Klammern das Wort „Auszug" beigefügt.

Beim Sammeln und Sichten des zerstreuten Stoffes hatte sich der Herausgeber, wie hier mit verbindlichstem Dank gerne anerkannt wird, der wertvollen Unterstützung der Herren Ministerialrat Dr. Eisenhuth, Geh. Oberschulrat Weihrich, Gymnasialdirektor Dr. Mangold und Ministerialsekretär von Werner zu erfreuen. Dies berechtigt ihn zu der Hoffnung, daß nichts Wesentliches übersehen sei.

Sollten sich gleichwohl Lücken finden, so wird Gelegenheit geboten sein, diese in Nachträgen auszufüllen.

Auch neuerscheinende Gesetze und Verfügungen sollen so lange in der Form von Nachträgen veröffentlicht werden, bis sich etwa das Bedürfnis nach einer neuen Auflage geltend machen wird.

Darmstadt, am 23. März 1903.

Nodnagel.

# Inhaltsübersicht.


Seite

Vorwort . . . . . III
Abkürzungen . . . . . VII
Berichtigungen . . . . . VII

I. **Oberste Verwaltung. Rechnungswesen.**

A. Die oberste Schulbehörde . . . . . 1
B. Der amtliche Verkehr mit der obersten Schulbehörde; Amtsblätter . . . . 3
C. Das Rechnungswesen der höheren Schulen . . . . . 8

II. **Das Lehramt und die Lehrer.**

A. Prüfung für das höhere Lehramt . . . . . 24
B. Vorbereitungsdienst . . . . . 49
C. Diensteid . . . . . 54
D. Anstellung und dienstliche Benennung . . . . . 59
E. Dienstpflichten . . . . . 60
F. Urlaub . . . . . 65
G. Lehrerrat . . . . . 66
H. Besoldungen und Vergütungen . . . . . 69
I. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten . . . . . 81
K. Wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer . . . . . 88
L. Militärische Verhältnisse . . . . . 90
M. Zeugnisse über die Dienstführung . . . . . 95
N. Ehrengeschenke . . . . . 96
O. Haftpflicht . . . . . 97
P. Lehrer als Vormünder, Sachverständige und Zeugen . . . . . 98
Q. Führung von Inventarien. Dienstwohnungen . . . . . 99
R. Niederlegung des Amtes. Versetzung in den Ruhestand. Fürsorge für die Hinterbliebenen . . . . . 100
S. Dienstjubiläen . . . . . 108
T. Disziplinarverhältnisse . . . . . 109
Anhang 1. Instruktion für den Turninspektor . . . . . 117
Anhang 2. Die Anstellung von Militäranwärtern (als Pedelle) . . . . . 118

Seite

**III. Die Gymnasien, Realanstalten, höheren Mädchenschulen und höheren Bürgerschulen.**

A. Verzeichnis der Gymnasien, Realanstalten und höheren Mädchenschulen . . 120
B. Die höheren Bürgerschulen und ihre gesetzlichen Grundlagen . . . . . 122
C. Lehrpläne. Bestimmungen über den Unterrichtsbetrieb einzelner Lehrfächer . 132
D. Schriftliche Arbeiten. Hausaufgaben. Einführung von Lehrbüchern . . . 187
E. Reife- und Abschlußprüfungen. Zeugnisse über solche Prüfungen. Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse in den Bundesstaaten. Übergang zur Universität . . . . . 194
F. Berechtigungen der höheren Schulen. Einjährig-freiwilliger Militärdienst . 229
G. Schulzeugnisse. Versetzung in höhere Klassen . . . . . 246
H. Schulordnung. Aufnahme und Abgang von Schülern . . . . . 252
I. Schulstrafen . . . . . 265
K. Religiöse Erziehung. Jüdische Feiertage . . . . . 267
L. Ferien. Schulfreie Tage. Schulfeste . . . . . 270
M. Programme. Bibliotheken . . . . . 275
N. Gesundheitspflege . . . . . 281
O. Schulgeld. Ermäßigung des Schulgeldes. Befreiung vom Schulgelde. Erhebung von Geldbeiträgen . . . . . 293
Anhang 1. Freiwillige Krankenträger . . . . . 300
Anhang 2. Mitteleuropäische Zeit . . . . . 305
Anhang 3. Direktorenkonferenzen . . . . . 306
Anhang 4. Das hundertteilige Thermometer . . . . . 306
Nachtrag zu I. C. . . . . 307
Nachtrag zu III B. . . . . 308
Nachtrag zu III B. . . . . 316

**Übersicht des Inhalts nach der Zeitfolge** . . . . . 317

**Sach-Register** . . . . . 324

# Abkürzungen.

R.-B. = Großherzogliches Regierungsblatt.
A.-B. = Amtsblatt } der Miniſterialabteilung für Schul-
L. A. = Lithographiertes Ausſchreiben } angelegenheiten.

# Berichtigungen.

Seite 1, Zeile 11 von oben lies: vom ſtatt von.
„ 8, „ 14 von unten lies: Kenntnisnahme.
„ 16, „ 7 von unten lies: Summen ſtatt Summe.
„ 17, „ 19 von oben lies: Ausgaben ſtatt Ausgabe.
„ 47, „ 4 von oben lies: mit ſtatt in.
„ 85, „ 21 von oben lies: § 19 (ſ. S. 86) ſtatt § 19 (ſ. u.).
„ 97, „ 8 und 9 von unten ſind die Worte „In Vertretung“ und die Namen zu ſtreichen.
„ 120, „ 6 von unten lies: Darmſtadt**) ſtatt Darmſtadt*).
„ 139, „ 6 von oben lies: die Sätze ſtatt der Satz.
„ 146, „ 6 von unten lies: in planmäßigem ſtatt im planmäßigen.
„ 146, „ 3 und 2 von unten lies: Selbſtändigkeit.
„ 187, „ 4 von oben lies: in eine andere ſtatt an eine andere.
„ 190, „ 6 von oben: hinter Arbeiten fehlt das Komma.
„ 193, „ 20 von oben lies: Ihrer ſtatt ihrer.
„ 251, „ 4 von oben lies: Oſterklaſſe ſtatt Oberklaſſe.

Ferner iſt die **Überſicht** Seite 229 und 230 nach den Bekanntmachungen vom 28. Mai, bezw. 6. November 1901 und vom 21. März 1903 dahin zu berichtigen, daß **zum Studium der Heilkunde auch die Reifeprüfung an einem Realgymnaſium berechtigt, für die Zulaſſung zur tierärztlichen Prüfung aber das Reifezeugnis eines Gymnaſiums, eines Realgymnaſiums oder einer Oberrealſchule gefordert wird.**

# I. Oberste Verwaltung. Rechnungswesen.

## A. Die oberste Schulbehörde.

Verordnung vom 3. August 1874,

betreffend: Die Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten (R.=B. S. 475).

Ludwig III. von Gottes Gnaden u. s. w.

Wir haben Uns bewogen gefunden zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die durch Unsere Verordnung von 14. September 1849, die Vereinigung des Oberstudienrats und Oberschulrats betreffend, errichtete Oberstudiendirektion wird mit Wirkung vom 1. September d. Js. aufgehoben.

§ 2.

An Stelle der Oberstudiendirektion tritt eine besondere Abteilung Unseres Ministeriums des Innern. Diese unter der unmittelbaren Leitung Unseres Ministeriums des Innern stehende Abteilung führt die amtliche Benennung:

Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten

und besteht:

1) aus dem Referenten für Schulangelegenheiten bei Unserem Ministerium des Innern als Vorsitzenden,
2) aus zwei oder mehreren technischen Räten, welche den Amtstitel „Oberschulrat" führen.

§ 3.

Auf die nach § 2 gebildete Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten gehen die seither von der Oberstudiendirektion ausgeübten Befugnisse über und hat dieselbe namentlich auch alle diejenigen Funktionen auszuüben, welche durch

das Gesetz vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, der „obersten Schulbehörde" zugewiesen sind.

Vorbehältlich des Oberaufsichtsrechts Unseres Ministeriums des Innern ist daher dieser Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten im allgemeinen übertragen:

1) die Überwachung der gehörigen Vollziehung und Befolgung der das Schulwesen regelnden Gesetze, Verordnungen und Reglements;
2) die obere Leitung und Aufsicht über sämtliche höhere Schulen mit Ausnahme der Landesuniversität und der polytechnischen Schule*);
3) die obere Leitung und Aufsicht über die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen, über die Präparanden- und Taubstummen-Anstalten;
4) die obere Leitung und Aufsicht über sämtliche öffentliche Volksschulen und Privatbildungsanstalten;
5) die Aufsicht über sämtliche Kreisschulkommissionen, Schulvorstände und deren gesamten Geschäftskreis;
6) die Aufsicht über sämtliche Vorsteher und Lehrer an den nach 2), 3) und 4) der Aufsicht der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten unterstehenden höheren Schulen, Lehranstalten und Volksschulen;
7) die Verwaltung der Schullehrer-Witwenkasse, der allgemeinen Schulfonds, sowie die obere Verwaltung der den einzelnen höheren Schulen oder Lehranstalten zustehenden Fonds.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Ministerial-Abteilung für Schulangelegenheiten und den Geschäftsgang bei derselben werden von Unserem Ministerium des Innern getroffen.

## Verordnung vom 27. September 1899,

betreffend: Die Abänderung der Verordnung vom 3. August 1874 über Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten (R.-B. S. 615).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden u. s. w.

Wir haben Uns bewogen gefunden zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Im § 2 der Verordnung vom 3. August 1874, die Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten betreffend, erhält der zweite Satz folgende Fassung:

*) jetzt als „Technische Hochschule" bezeichnet.

Diese unter der unmittelbaren Leitung Unseres Ministeriums des Innern stehende Abteilung führt die amtliche Benennung:

Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten,

und besteht:

1) aus dem Referenten für Schulangelegenheiten bei Unserem Ministerium des Innern als Vorsitzenden;
2) aus zwei oder mehreren Räten, welche die Befähigung für das höhere Lehramt, das Richteramt oder das höhere Verwaltungsamt besitzen.

Mit Einschluß des Vorsitzenden müssen mindestens zwei Mitglieder der Abteilung die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen.

§ 2.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung vom 15. März 1879,

betreffend: Die Organisation der obersten Staatsbehörde (Auszug) (R.=B. S. 55).

§ 18. Die Ministerialabteilungen üben die Disziplinargewalt über die Beamten und Bediensteten ihres Ressorts in der Ausdehnung, wie solche durch die Dienstpragmatik den Kollegien verliehen ist . . .

---

## B. Der amtliche Verkehr mit der obersten Schulbehörde. Amtsblätter.

A.=B. vom 13. Januar 1899,

betreffend: Den Geschäftsgang bei Großh. Min. d. J. Abt. f. Schulangelegenheiten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nachdem Großh. Min. d. J., um einen geregelten Geschäftsgang bei demselben zu ermöglichen, angeordnet hat, daß, dringende Fälle ausgenommen, künftighin nur Mittwoch und Samstag vormittags mit den Mitgliedern des Ministeriums in dessen Geschäftsräumen Rücksprache genommen werden könne, teilen wir Ihnen hierdurch mit, daß dies auch bezüglich des mündlichen Verkehrs mit den Mitgliedern der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten Gültigkeit hat.

Wir empfehlen Ihnen, das Ihnen unterstehende Lehrerpersonal hiervon in Kenntnis zu setzen.

A.=B. vom 3. Januar 1876,

betreffend: Amtsblatt des Großh. Ministeriums des Innern Abteilung für Schulwesen, an die Großh. Kreisschulkommissionen, die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern haben wir die Einrichtung getroffen, daß mit Beginn dieses Jahres unsere wichtigeren generellen Erlasse von bleibender Bedeutung in einem gedruckten, von Jahr zu Jahr mit fortlaufenden Nummern versehenen Amtsblatte zur Kenntnis der unterstehenden Behörden und Beamten gebracht werden.

Von diesem Amtsblatte werden wir den Großh. Kreisschulkommissionen immer je 3 Exemplare und den Großh. Direktionen ꝛc. immer je 2 Exemplare mitteilen lassen.

Indem wir Sie hiervon in Kenntnis setzen, lassen wir der Vollständigkeit wegen zugleich nachstehend einen Abdruck der seit dem 1. September 1874 erlassenen wichtigeren lithographierten Ausschreiben folgen. . . .

L. A. vom 10. September 1874,

betreffend: Formalien bei Berichterstattungen an die Großherzoglichen Ministerien, hier insbesondere bei Berichterstattungen an Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, an die Direktionen ꝛc. (Auszug).

Infolge mehrfacher Anfragen, welche in obigem Betreff an uns gerichtet wurden, eröffnen wir Ihnen nach eingeholter Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, daß zu den Berichterstattungen an uns das in Abschrift nachstehende Formular zu gebrauchen ist:

Betreffend: den ten 18

An Großherzogliches Ministerium des Innern Abteilung für Schulangelegenheiten

untertäniger Bericht

der Großherzoglichen Direktion des Gymnasiums zu . . . (beziehungsweise der Realschule zu . . .; des Schullehrerseminars zu . . . bezw. untertäniger Bericht des Rechners des Provinzial-Schulfonds ꝛc. . .)

Z. Nr. M. D. J. . . .
S.

auf die Verfügung vom . . .

Anlagen:

L. A. des Großh. Min. des Innern vom 20. Mai 1881,

betreffend: Die allgemeinen Vorschriften über die Formalien und die Courtoisie, welche die den Ministerien untergeordneten Behörden bei Berichterstattungen zu beobachten haben (Auszug).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu genehmigen geruht, daß künftig bei den Überschriften der Berichte aus den mit den . . . . . ergangenen „Allgemeinen Vorschriften über die Formalien und die Courtoisie,

welche die den Zivilministerien untergeordneten Behörden bei Berichterstattungen zu beobachten und anzuwenden haben" mitgeteilten Mustern . . . . . die Worte: „untertäniger" und „gehorsamster" in Wegfall kommen sollen.

L. A. vom 20. Juli 1881,

betreffend: Die Formalien, welche die den Ministerien untergeordneten Behörden bei Berichterstattungen zu beobachten und anzuwenden haben, an die Großherzoglichen Direktionen ꝛc.

Wir sehen uns veranlaßt, nachstehende die Abfassung von Berichten betreffende Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, welche nach den bestehenden Vorschriften zu beobachten sind.

Bei den Berichten sind wenigstens die beiden ersten Seiten gebrochen zu schreiben. Die folgenden Seiten können durchlaufend geschrieben werden, jedoch ist auf der linken Seite ein wenigstens drei Zoll breiter freier Rand zu lassen.

Von dem Texte der Berichte dürfen auf die erste Seite nur drei Zeilen und zwar an das Ende der Seite gesetzt werden, damit die erste Seite genügenden freien Raum darbietet, um Beschlüsse auf die Berichte einschreiben zu können.

Wenn in dem Texte der Berichte frühere Berichte angezogen werden, so ist dabei Datum, Rubrik und in den geeigneten Fällen auch die Nummer der Verfügung, welche etwa diese früheren Berichte veranlaßt hatte, genau anzugeben.

Berichte, welche eine schleunige Verfügung oder Antwort erfordern, sind auf der Adresse und oben auf der ersten Seite des Berichts auf eine in die Augen fallende Weise mit dem Worte „eilend" zu bezeichnen.

Wenn einem Berichte Anlagen beigefügt sind, so ist deren Zahl und Bezeichnung auf der ersten Seite an der vorgeschriebenen Stelle anzugeben. Sind keine Anlagen beigefügt, so ist dieses unter dem Worte „Anlagen" mit 0 bemerklich zu machen.

Ferner ist auf die Anlagen des Berichtes auf dessen Rande an der bezüglichen Stelle durch einen Vorstrich (./.) hinzuweisen.

Was den Kontext der Berichte betrifft, so sind diese so abzufassen, daß darin eine persönliche Anrede an die Behörden, an welche sie gerichtet sind, (z. B. mit Sie, Ihnen), nicht vorkommt, die Behörden sind vielmehr darin, wenn es nötig ist, mit ihrer amtlichen Benennung zu bezeichnen.

A.-V. des Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1860,

betreffend: Die allgemeinen Vorschriften über richtige und gleichmäßige Bezeichnung der Behörden bei dienstlichen Ausfertigungen — insbesondere Deutlichkeit der Unterschriften.

Unter den durch Ausschreiben vom 30. Januar 1854 zu Nr. M. d. J. 15,697 Ihnen mitgeteilten, infolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassenen Vorschriften über richtige und gleich-

mäßige Bezeichnung der Behörden bei dienstlichen Ausfertigungen findet sich die Bestimmung:

„Die Namensunterschrift der Beamten bei schriftlichen Ausfertigungen „muß in allen Fällen so deutlich sein, daß jeder des Lesens Kundige „den Namen des unterzeichneten Beamten ohne Mühe richtig zu lesen „vermag."

Dieser Bestimmung ungeachtet kommen noch immer in amtlichen Ausfertigungen undeutliche Namensunterschriften vor und es haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mißfällig wahrnehmen müssen, daß die erwähnte Vorschrift fortwährend und in so rücksichtsloser Weise verletzt wird, daß Allerhöchstdieselben es uns zur Pflicht gemacht haben, die Befolgung dieser Vorschrift mit Aufbietung aller uns zu Gebot stehenden Mittel und mit nachsichtsloser Strenge zu erzwingen.

In Vollzug dieses Allerhöchsten Befehls müssen wir die mehrerwähnte Vorschrift zur pünktlichen Befolgung mit dem Anfügen hierdurch einschärfen, daß diejenigen, welche derselben entgegenhandeln sollten, disziplinarische Ahndung und Zurückgabe des mit undeutlicher Namensunterschrift versehenen Aktenstückes zum Zweck anderweitiger Ausfertigung mit deutlicher Unterschrift zu gewärtigen haben.

In gleicher Weise ist mit Strenge von Ihnen insbesondere darüber zu wachen, daß die gedachte Vorschrift auch von den Ihnen untergeordneten Beamten genau und pünktlich befolgt werde.

A.-V. vom 4. November 1884,

betreffend: Die Einführung von Normalformaten für das zum Amtsgebrauch erforderliche Papier.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrats vom 28. April l. J. hat der Herr Reichskanzler die Reichsbehörden angewiesen, in Zukunft, soweit es die Interessen des Dienstes gestatten, und unbeschadet der über das amtliche Aktenpapierformat unter den Bundesregierungen vereinbarten Bestimmung für ihren Papierbedarf sich der auf der Generalversammlung des Vereins deutscher Papierfabrikanten zu München am 13. Juni 1883 festgestellten Normalformate zu bedienen.

Die Bundesregierungen sind zugleich übereingekommen, die Landesbehörden ebenmäßig anzuweisen.

Indem wir Ihnen daher empfehlen, in künftigen Bedarfsfällen bei Bestellungen von Papier tunlichst eines der nachstehend näher bezeichneten Normalformate auszuwählen, bemerken wir ausdrücklich, daß die in der Bekanntmachung des Großherzoglichen Gesamtministeriums vom 12. Februar 1877 betreffend das Papierformat zu Eingaben an die Behörden — Regierungsblatt für 1877 S. 57 — und unserem hierauf bezüglichen Ausschreiben vom 10. Februar 1877 zu Nr. M. d. J. 2314 — Amtsblatt Nr. 6 von 1877 — enthaltene An-

ordnung, wonach für den Verkehr unter den Behörden ein Papierformat von 33 Zentimeter Höhe und 21 Zentimeter Breite eingeführt worden ist, unverändert aufrecht erhalten bleibt.

Die fraglichen Normalformate werden daher hauptsächlich bei Anschaffung von Druckpapier zur Anwendung gelangen.

Normalformate

gemäß Beschluß der Generalversammlung des Vereins Deutscher Papierfabrikanten vom 13. Juni 1883 in München.

Nr. 1 33×42 cm, Nr. 2 34×43 cm, Nr. 3 36×45 cm, Nr. 4 38×48 cm, Nr. 5 40×50 cm, Nr. 6 42×53 cm, Nr. 7 44×56 cm, Nr. 8 46×59 cm, Nr. 9 48×64 cm, Nr. 10 50×65 cm, Nr. 11 54×68 cm, Nr. 12 57×78 cm.

Bekanntmachung des Großh. Staatsministeriums vom 31. Dezember 1902, betreffend: Die Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung (R.-B.).

In der Sitzung des Bundesrates vom 18. Dezember 1902 haben die verbündeten Regierungen vereinbart:

1. eine einheitliche Rechtschreibung in den Schulunterricht und in den amtlichen Gebrauch der Behörden einzuführen und von dieser Rechtschreibung nicht ohne wechselseitige Verständigung untereinander und mit Österreich abzuweichen;

2. als Zeitpunkt für die Einführung der neuen Rechtschreibung in den Schulen, insofern die Einführung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkte erfolgt ist oder erfolgt, den Beginn des Schuljahres 1903/4 und als Zeitpunkt für die Einführung in den amtlichen Gebrauch aller Behörden des Reichs und der Bundesstaaten, insbesondere bei allen amtlichen Veröffentlichungen, den 1. Januar 1903 festzusetzen;

3. auf die Einführung der neuen Rechtschreibung im Verkehr der kommunalen und sonstigen nichtstaatlichen Behörden in geeigneter Weise hinzuwirken.

Demgemäß bestimmen wir hiermit, daß vom 1. Januar 1903 an für den amtlichen Gebrauch aller staatlichen Beamten und Behörden, insbesondere für alle amtlichen Veröffentlichungen, die „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis, herausgegeben im Auftrage des Königlich Preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten" (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1902) maßgebend sein sollen.

Wegen der Einführung der einheitlichen Rechtschreibung in den Schulen ergeht besondere Verfügung.

---

N 1 (5)

## C. Das Rechnungswesen der höheren Schulen.

L. A. vom 24. Januar 1894,

betreffend: Die Aufstellung der Voranschläge für die höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Unter Hinweisung auf Art. 16, Absatz 1, des Gesetzes vom 14. Juni 1879 über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats und zur Ermöglichung der Ausführung der dort getroffenen Anordnung bestimmen wir im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz, daß in den Jahresvoranschlägen der höheren Lehranstalten von 1894/95 ab die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken genau in derselben Bezeichnung und Reihenfolge zu erscheinen haben, wie solche in dem Ihnen mitgeteilten Ausschnitt aus dem Hauptvoranschlag für die betreffende Finanzperiode verzeichnet sind. Eine Ausnahme hiervon machen nur die sachlichen Ausgaben, bezüglich welcher von 1894/97 ab die einzelnen Rubriken in den Hauptvoranschlägen aus Raumersparnis in Wegfall gekommen sind, diese Rubriken aber in den Jahresvoranschlägen sowohl, als in den Übersichten und Rechnungen der betreffenden Lehranstalten nach wie vor weiter zu erscheinen haben, und zwar in derjenigen Reihenfolge und Bezeichnung, wie solche der Hauptvoranschlag für 1891/94 ausweist. Die unter die einzelnen Rubriken einzustellenden Beträge ergeben sich aus der seitherigen Bewilligung, unter Berücksichtigung der bei der neuen Veranschlagung maßgebend gewesenen, aus den Erläuterungen des jeweiligen Hauptvoranschlags zu entnehmenden Änderungen. . . .

Die beiliegende zweite Ausfertigung dieser Verfügung wollen Sie dem Rechner zur Kenntisnahme und Nachachtung zustellen.

L. A. vom 17. Januar 1901,

betreffend: Den Hauptvoranschlag, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Da der Hauptvoranschlag nicht mehr wie seither für drei Jahre, sondern nur für das Jahr, für welches er aufgestellt ist, Gültigkeit hat, so ist die Veranlassung für die Aufstellung besonderer auf den Hauptvoranschlag gegründeter Jahresvoranschläge weggefallen. Der Hauptvoranschlag hat deshalb nunmehr in der Regel, sobald er von den Landständen genehmigt ist, die Grundlage für die Verwaltung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben sowie für die Rechnungsstellung zu bilden. Eine besondere Genehmigung desselben durch Großherzogliches Ministerium des Innern wird daher in der Regel nicht mehr stattfinden. Nur bezüglich der sachlichen Ausgaben der höheren Schulen, die im Hauptvoranschlag summarisch enthalten sind, ist noch eine Beilage anzufertigen, worin die Summe auf die einzelnen Rubriken verteilt

wird. Diese Beilage ist uns in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Ein Exemplar dieser Beilage erhalten Sie zu ihrem Dienstgebrauche, eins mit Genehmigung versehen, zur Beurkundung der Rechnung wieder zurück, während das dritte Exemplar für unsere Akten bestimmt ist.

$N_1(6)$ $N_1(9)$

L. A. vom 12. August 1882,

betreffend: Die Führung des Kontrollbuches über die unständigen Einnahmen der Großh. Gymnasien und Schullehrerseminarien u. s. w., an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

In Bezug auf das Verfahren hinsichtlich der Kontrollierung der unständigen Einnahmen der Gymnasien und Schullehrerseminarien u. s. w. bestimmen wir mit Zustimmung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz folgendes:

1. Alle nicht ständig bestimmten, d. h. alle nicht in jedem Jahr mit demselben Betrag wiederkehrenden Einnahmen, sowie die demnächst ständig werdenden, zum erstenmale vorkommenden Einnahmeposten sind vor deren Überweisung an den Rechner, also vor Abgabe der bezüglichen Dekretur an denselben, in ein . . . . . Kontrollbuch einzutragen.

2. Die Führung dieses Kontrollbuchs liegt dem Direktor oder in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter ob. Der geschehene Eintrag in die Kontrolle ist von dem Genannten auf der Dekretur zu bescheinigen und erscheint der Rechner . . . . . verpflichtet, jede Einnahmedekretur, der dieses Erfordernis fehlt, sofort zur Nachholung des Fehlenden zurückzugeben.

3. Die Einträge in das Kontrollbuch müssen rein und deutlich und stets auf Linien geschrieben sein; es darf darin nichts radiert und ausgelöscht werden, sondern es muß, wenn fehlerhafter Eintrag geschehen, derselbe so durchstrichen werden, daß er noch lesbar bleibt, das Richtige aber daneben oder darüber deutlich beigefügt werden.

4. Sind Zinsen von neu angelegten Stiftungskapitalien ꝛc. zu erheben, bedarf es einer Berechnung des zu vereinnahmenden Zinsenbetrags sowohl in der Anweisung des Direktors als in der Kontrolle nicht, sondern es genügt, wenn der Zinsfuß und der Tag des Zinsenbeginns angegeben wird.

5. Für jedes Rechnungsjahr (Etatsjahr) wird auf einer neuen Seite und das Numerieren der Einträge von vorne angefangen.

6. Da die Einträge für das Rechnungsjahr geschehen, so können sie vor Beginn des gleichlautenden Etatsjahres ihren Anfang nehmen und sich in das folgende Etatsjahr bis zum Bücherschluß fortsetzen, es können also gleichzeitig Einträge für verschiedene Rechnungsjahre (auf verschiedenen Seiten der Kontrolle) erfolgen.

7. Ist der Bücherschluß für ein Rechnungsjahr erfolgt, also für dasselbe nichts mehr einzutragen, so setzt der Kontrollbuchführer unmittelbar unter den letzten Eintrag:

Abgeschlossen für das Rechnungsjahr 18—

am . . ten . . . 18 . .

und seine Namensunterschrift.

Gleichzeitig hat derselbe eine Abschrift von den dieses Rechnungsjahr betreffenden Einträgen fertigen zu lassen, diese als richtig zu beglaubigen und an den Dirigenten der Justifikatur Großh. Oberrechnungskammer kurzer Hand einzusenden. Die erfolgte Absendung des Kontrollauszugs ist in der Kontrolle selbst vorzumerken.

Wir erwarten nunmehr genaue Befolgung dieser Vorschriften mit Wirkung vom Etatsjahr 1882/83 an. Das zu dem Kontrollbuch erforderliche Formular kann von der E. Bekkerschen Hofbuchdruckerei dahier resp. deren Agenten bezogen werden. Sie wollen daher Sorge tragen, daß das Kontrollbuch in der Stärke von etwa 12 bis 18 Bogen ungesäumt angelegt, eingebunden und an unser Sekretariat zur Kotierung und Parafierung eingesandt wird. . . .

Der Großh. Oberrechnungskammer haben wir von dieser Verfügung mittelst Abschrift Kenntnis gegeben.

L. A. vom 1. Februar 1886,

betreffend: Die Übersichten über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der höheren Lehranstalten des Großherzogtums, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Um eine gleichmäßige Aufstellung der Übersichten über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der höheren Lehranstalten des Großherzogtums herbeizuführen, haben wir das anliegende Formular entworfen und empfehlen Ihnen, solches vom laufenden Rechnungsjahre an in Anwendung bringen zu lassen.

Hierbei bemerken wir Ihnen:

1. Die Bezeichnung der Rubriken ist, wie solche im Staatsbudget, beziehungsweise in den genehmigten Voranschlägen bestimmt wurden, genau beizubehalten und sind in Berücksichtigung, daß die Übersichten die Grundlage zur Aufstellung der Rechnungen bilden sollen, in dieselben zuerst die Einnahmen, dann die Ausgaben ꝛc. zu verzeichnen.

2. In der ersten Betragsspalte sind die im Voranschlag festgesetzten Kredite einzutragen, ein Zusatz der Summen der erteilten Krediterweiterungen ist sonach nicht zulässig; die Summen der Einnahme und der Ausgabe werden sich vergleichen.

3. Ergibt sich bei dem Abschluß der Übersicht ein Überschuß, ist anzugeben, aus was solcher besteht, und im Falle Ausstände vorhanden sind, ein ordnungsmäßiges Liquidationsverzeichnis beizulegen.

4. Die Übersichten sind in doppelter Ausfertigung einzusenden und ist denselben ein genaues Verzeichnis der unter der Rubrik: „Besoldungen und Remunerationen" verausgabten Beträge einzuschließen. Die Gehalte der Lehrer sind getrennt nach akademisch gebildeten und seminaristisch gebildeten einzutragen und im Falle ein akademisch gebildeter Lehrer die Stelle eines seminaristisch gebildeten oder ein seminaristisch gebildeter Lehrer die Stelle eines akademisch gebildeten versieht, solches anzumerken.

Die durch die Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer entstandenen Kosten, für welche im Staatsbudget ein besonderer Kredit bewilligt ist, sind besonders aufzuführen und die Verfügungen, wodurch die Vertretung angeordnet wurde, anzugeben.

Die Vorlage der Übersichten mit Anlagen erwarten wir für die Folge anfangs Juli jeden Jahres und sehen, im Falle die Übersichten wegen noch zu vollziehender Einnahmen und Ausgaben erst in dem durch unsere Verfügung vom 30. März 1883 zu Nr. M. J. 6108 auf den 1. August bestimmten Termin vorgelegt werden können, anfangs Juli der Einsendung des Verzeichnisses der Besoldungen und Remunerationen unfehlbar entgegen.

Sie wollen dem Rechner das beiliegende zweite Exemplar dieser Verfügung zu seiner Instruktion einhändigen und für deren genaue Befolgung Sorge tragen.

(Hierzu Tabelle S. 12.)

## L. A. vom 26. Januar 1887,

betreffend: Den Termin für den Bücherschluß und die Einsendung der Rechnungen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Im Einverständnis mit Großh. Oberrechnungskammer verlegen wir den Termin für den Bücherschluß für die unserem Ressort unterstellten Kassen auf den 1. Oktober des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres und bemerken Ihnen zugleich, daß die Großh. Oberrechnungskammer den Termin zur Einsendung der Rechnungen auf Ende Dezember erweitert hat.

Die Großh. Direktionen der Gymnasien und Realschulen machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß durch vorstehende Bestimmungen eine Änderung der in unserer Verfügung vom 1. Februar 1886 zu Nr. M. J. 2890 festgesetzten Termin zur Einsendung der Übersichten über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der höheren Lehranstalten bezw. der Besoldungsverzeichnisse nicht eintreten soll, solche vielmehr pünktlichst einzuhalten sind.

Eine zweite Ausfertigung dieser Verfügung erhalten Sie unter dem Auftrage, solche dem Rechner zur Beachtung zuzustellen.

# Überſicht

über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben de Großherzoglichen . . . .
. . . . . zu . . . . . für 19 . .

| Nr. der Rubriken. | Bezeichnung der Rubriken. | Betrag nach dem Voranſchlag. | | Betrag in der Wirklichkeit. | | Gegen den Voranſchlag mehr. | | weniger. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1. | **I. Einnahme.** Beitrag aus der Staatskaſſe ꝛc. | | | | | | | | |
| | Summe der Einnahmen | | | | | | | | |
| | **II. Ausgabe.** Beſoldungen und Remunerationen | | | | | | | | |
| | Summe der Ausgaben | | | | | | | | |
| | **Abſchluß.** Die Einnahme beträgt . . . „ Ausgabe „ . . . | | | | | | | | |
| | vergleicht ſich oder verglichen, bleibt Überſchuß, welcher beſteht: | | | | | | | | |

. . . . . ., den . . . . . 190 .

Die Großh. Direktion ꝛc. Der Rechner.

L. A. vom 7. April 1898,

betreffend: Die Übersichten über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

In Abänderung unseres lithographierten Ausschreibens vom 1. Februar 1886 zu Nr. M. J. 2890 bestimmen wir hiermit, daß die Verzeichnisse der Besoldungen und Remunerationen für die Folge bereits am 1. Mai jeden Jahres an uns einzusenden sind.

L. A. vom 26. September 1898,

betreffend: Den Termin für den Bücherschluß und die Einsendung der Rechnungen der Kassen der Großh. Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

. . . . Ihren Rechner wollen Sie anweisen, vom Jahre 1897/98 an in seinen Rechnungen für jeden Beamten mit aufsteigendem Gehalt den nächsten Aufrückungstermin und für die Beamten mit Höchstgehalt den Tag, von welchem ab der Gehalt verliehen ist, vorzutragen.

A.-B. vom 31. Mai 1900,

betreffend: Einführung einjähriger Etatsperioden, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Das nachstehend abgedruckte Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums des Innern teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit. Für die in Frage stehenden Anstalten werden hiermit in Übereinstimmung mit der von Großherzoglichem Ministerium des Innern getroffenen Anordnung mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1899/1900 ab der Termin für die Offenhaltung der Kredite für die sachlichen Ausgaben auf den 30. Juni und der Termin für den Schluß der Handbücher auf den 15. September nach Ablauf des Etatsjahres festgesetzt, während es hinsichtlich der Einsendung der Besoldungsverzeichnisse und der Übersichten bei den derzeitigen Terminen — Anfang Mai bezw. Juli — auch für die Folge sein Bewenden zu behalten hat.

Für die Ihnen unterstellten Rechner ist ein weiteres Exemplar dieses Ausschreibens beigeschlossen, welches Sie denselben zur ebenmäßigen Nachachtung zustellen wollen.

Abdruck.

Zu Nr. M. d. J. 7035. Darmstadt, am 31. Mai 1900.

Betreffend: wie oben.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern
an sämtliche unterstehende Behörden (Auszug).

Nachdem die in Beilage Nr. 23 der Verhandlungen II. Kammer der Landstände für 1900/03 abgedruckten, die Abänderung der Artikel 64 und 67 der

Verfassungsurkunde, sowie die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffenden Regierungsvorlagen mit den in Beilage Nr. 21 der Verhandlungen I. Kammer bezeichneten Abänderungen zu Artikel 2 des letzterwähnten Gesetzentwurfs die Zustimmung der Landstände gefunden haben, werden diese Vorlagen in der nun beschlossenen Fassung demnächst Gesetzeskraft erhalten; an Stelle der bisherigen dreijährigen Finanzperioden wird alsdann als Wirtschaftsperiode im Staatshaushalt das Etatsjahr treten. Zur Ausführung dieser Bestimmungen, sowie zur Durchführung einer strengen Ordnung und zur Herstellung möglichster Klarheit im Rechnungswesen verfügen wir daher wie folgt:

Die Aufstellung der Voranschläge hat bis auf weiteres für jedes Etatsjahr in derselben Weise und nach denselben Bestimmungen zu erfolgen, wie solche seither für die Aufstellung der Voranschläge maßgebend waren. Die Ansätze sind nunmehr mit den bezüglichen Summen im vorhergehenden Voranschlag zu vergleichen, wobei die Abweichungen gegen das Vorjahr in tunlichster Kürze zu begründen, etwaige weitergehende Ausführungen aber in den Begleitbericht aufzunehmen sind.

Bei den auf der Besoldungsordnung beruhenden Gehalten ist unter Zugrundelegung der Dienstaltersverhältnisse der betreffenden Beamten jeweils der Stand am 1. April des dem betreffenden Etatsjahre vorhergehenden Kalenderjahres in Ansatz zu bringen, für 1902/03 also der Stand am 1. April 1901; die Veranschlagung der Mieten für an Beamte überlassene Wohnungen hat sich daran anzuschließen.

Da bei den einjährigen Voranschlägen jede Veranlassung wegfällt, unfertige oder halbfertige Projekte, wie dies bisher mitunter nicht zu umgehen war, in den Voranschlag einzustellen, so sind künftig bei etwa erforderlich werdenden außergewöhnlichen einmaligen Bedürfnissen nur solche Posten oder Ausgabebeträge in den Voranschlag aufzunehmen, die auch in dem betreffenden Etatsjahr zur Ausführung gelangen und in demselben verwendet werden können. Sollte ihre Verwendung in dem betreffenden Rechnungsjahr etwa nur teilweise erfolgen können, so ist nur der dieser voraussichtlichen Verwendung entsprechende Teilbetrag einzustellen, der Rest aber in einem folgenden Voranschlag, event. in Teilbeträgen auf mehrere Jahresvoranschläge verteilt, anzufordern.

Die hiernach jährlich aufzustellenden Voranschläge nebst Besoldungsetats sind künftig bis Ende März des dem betreffenden Etatsjahr vorhergehenden Kalenderjahres, für 1902/03 also bis Ende März 1901, in zweifacher Ausfertigung an uns einzusenden.

Zur Durchführung und Erhaltung einer möglichst strengen Ordnung im Rechnungswesen ist es ferner erforderlich, einen möglichst kurzbemessenen Termin für Offenhaltung der Kredite festzusetzen. Für sämtliche hier in Betracht kommenden Behörden und anweisenden Beamten des diesseitigen Geschäftsbereichs bestimmen wir daher als Termin, über den hinaus Anweisungen auf die Kredite des vorhergehenden Etatsjahres nicht mehr ausgestellt

werden dürfen: den **30. Juni jeden Jahres**, und zwar erstmals für das Etatsjahr 1900/01 den 30. Juni 1901. Nach Ablauf dieses Termins kann über die etwa noch vorhandenen Kreditreste nur ganz ausnahmsweise und in besonders gearteten Fällen verfügt werden, und zwar insoweit die Kredite unmittelbar bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse eröffnet sind, nur noch von uns oder der zuständigen Ministerialabteilung, und insoweit dieselben bei den einzelnen rechnungspflichtigen Fonds auf Grund der genehmigten Voranschläge festgesetzt sind, von der verwaltenden Behörde nur dann, wenn hierzu unsere vorgängige Genehmigung erwirkt worden ist. Maßgebend ist hierbei der Grundsatz, daß nach Ablauf eines Etatsjahres auch die Ausgaben für dasselbe in der Hauptsache beendigt sein müssen. Die betreffenden Kassestellen und Rechner sind daher verpflichtet, alle nach dem 1. Juli für das abgelaufene Rechnungsjahr ausgestellten Anweisungen, insoweit solche nicht von uns oder der zuständigen Ministerialabteilung ausgehen, bezw. insoweit auf denselben nicht unter Anrufung der betreffenden Verfügung ausdrücklich bemerkt ist, daß zur nachträglichen Anweisung von uns oder der betreffenden Ministerialabteilung Genehmigung erteilt worden ist, nicht mehr zu vollziehen, sondern der anweisenden Stelle unter Hinweisung auf diese Verfügung zurückzugeben.

Die bisher bezüglich der einmaligen Ausgaben zulässige Übertragungsfähigkeit der Kredite in die folgende Finanzperiode wird sich für die Folge nur auf zwei Jahre nach Ablauf des Bewilligungsjahres beschränken. Soll von der Übertragungsfähigkeit künftig Gebrauch gemacht werden, so wird nicht wie bisher der ganze bewilligte Kredit nebst den darauf angewiesenen Ausgaben auf das folgende Etatsjahr übertragen, sondern der im Kreditjahr bis zum Bücherschluß verausgabte Betrag für dieses Jahr definitiv in Ausgabe verrechnet und nur der Rest in das folgende Jahr übertragen. Bei nur teilweiser Verwendung des Restes in diesem zweiten Jahre wäre bezüglich der Verrechnung und Übertragung ebenso zu verfahren.

Die Dekretur der Einnahmen und Ausgaben ist so früh als nur immer möglich zu erwirken. Zu diesem Zwecke ist mit Aufstellung der Wirtschaftsrechnungen über die Ausgaben möglichst schon im Juni jeden Jahres für das vorausgegangene Etatsjahr zu beginnen und es ist dieselbe so zu fördern, daß die Wirtschaftsrechnungen alsbald nach Schluß der Verwendungsbefugnis und sonach bereits zu Anfang Juli jeden Jahres zur Vorlage an uns und die Großherzogliche Hauptstaatskasse gelangen bezw. der zuständigen Behörde zur Prüfung und Dekreturerteilung vorgelegt werden können.

Für die besonderen rechnungspflichtigen Fonds wird der Termin für die Einsendung der Übersichten über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben auf den nach Ablauf des Etatsjahres fallenden 15. August festgesetzt, für 1900/1901 also auf den 15. August 1901 u. s. w.; als Termin für den Schluß der Handbücher dieser Fonds wird allgemein der 15. September nach Schluß des Etatsjahres bestimmt, für das Rechnungsjahr 1900/01 also der 15. September 1901.

Sollten ausnahmsweise die bei Prüfung der Wirtschaftsrechnungen gefundenen, auf das Kasseergebnis einwirkenden Anstände nicht vor diesem Bücherschlußtermin erledigt werden können, so sind die abweichenden Beträge im folgenden Etatsjahre in Einnahme bezw. in Ausgabe zu verrechnen. Eine Verlängerung des Bücherschlußtermins oder des Einsendungstermins für die Übersichten kann dagegen für die Folge unter keinen Umständen mehr stattfinden, da nach Anordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen der Bücherschluß Großherzoglicher Hauptstaatskasse vom Rechnungsjahre 1900/01 ab bereits am 30. September nach Schluß des Etatsjahres (für 1900/01 also am 30. September 1901) zu erfolgen hat und eine Verlängerung dieses Termins gleichfalls ausgeschlossen ist. Die Stellung der Rechnung ist alsbald nach dem Bücherschluß in Angriff zu nehmen, so daß die Rechnung tunlichst bald an die Großherzogliche Oberrechnungskammer eingesendet werden kann. . . . .

L. A. vom 30. Juni 1885,

betreffend: Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nach Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats betr., müssen diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Art nach in dem Hauptvoranschlag nicht vorgesehen sind, in den Rechnungen als außeretatmäßige nachgewiesen werden.

Hiernach wird die Trennung der Einnahmen und Ausgaben in etatmäßige und außeretatmäßige für die abzulegenden, mit dem Hauptvoranschlag in Beziehung stehenden Rechnungen notwendig.

Im Einvernehmen mit Großh. Staatsministerium und Großh. Oberrechnungskammer hat daher Großh. Ministerium des Innern und der Justiz für die ihm unterstehenden Kassestellen bestimmt, daß für die Folge in den Rechnungsvorträgen diese Trennung in der Art zu bewirken ist, daß die durch die Dekretur als außeretatmäßige kenntlich gemachten Beträge am Schlusse der betreffenden Rubriken unter der besonderen Überschrift „Außeretatmäßig" mit fortlaufenden Artikelnummern in den Rechnungen vorgetragen werden. Die Summe der unter den einzelnen Rechnungsrubriken erscheinenden etatmäßigen und außeretatmäßigen Beträge sind in den Rechnungen je am Schlusse der bezüglichen Rubriken in einer Hauptsumme zusammenzustellen.

Wir setzen Sie hiervon mit dem Auftrag in Kenntnis, in vorkommenden Fällen sich danach zu bemessen und den Rechnern Ihrer Anstalten unter Zustellung eines Exemplars dieses Ausschreibens die gleichmäßige Nachachtung zu empfehlen.

N, (6)

A.-V. vom 30. Juni 1896,

betreffend: Das Budgetwesen an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nachdem wir in der letzten Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht haben, daß bei einzelnen höheren Lehranstalten die Kredite für sachliche Ausgaben überschritten worden sind, sehen wir uns veranlaßt, im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern und der Justiz das Nachstehende zu bestimmen:

Der von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz genehmigte Voranschlag bildet im ganzen wie im einzelnen die Norm für die Verwaltung unter genauer Beachtung des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats vom 14. Juni 1879 (Etatsgesetz) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. Mai 1880 (Amtsblatt Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großh. Provinzialdirektionen und Kreisämter Nr. 10 von 1880). Innerhalb der Grenzen dieses Voranschlags werden von dem Direktor die Dekreturen erteilt und steht demselben die Verwendung der Kredite für die sachlichen Ausgaben zu.

Es ist besonders darauf zu achten, daß alle Schuldigkeiten zu Lasten desjenigen Rechnungsjahres zur Verausgabung gelangen, in welchem sie entstanden sind. Aus dem für sonstige und zufällige Ausgabe bestimmten Fonds — Reservefonds — ist der Direktor befugt, für eine nicht vorgesehene Ausgabe oder zur Deckung des Mehrbetrags einer vorgesehenen, den Bedarf durch Zahlungsanweisung auf die dem Gegenstand der Verwendung entsprechende Rubrik bis zum Betrage von 30 Mark der einzelnen Ausgabe zu entnehmen. Im übrigen unterliegt die Verwendung dieses Fonds, gleich derjenigen der sonstigen durch Wenigerausgaben bei den gegenseitig übertragbaren Rubriken der sachlichen Ausgaben sich ergebenden Ersparnisse, unserer Genehmigung. Bevor diese Genehmigung erteilt ist, dürfen weitere Zahlungsverbindlichkeiten nicht eingegangen werden.

Wir machen Ihnen, bei Meidung persönlicher Haftverpflichtung, die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur dringenden Pflicht.

A.-V. vom 10. Oktober 1894,

betreffend: Das Rechnungswesen an den höheren Lehranstalten, hier die Berechnung der Bureaubedürfnisse, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Die in unserem Amtsblatt Nr. 7 von 1884 angeordnete Führung einer Kontrolle bei den höheren Lehranstalten ꝛc. über die Einnahme und Ausgabe bezw. den Verbrauch an Bureaubedürfnissen hat inzwischen vielfach zu Anständen Veranlassung gegeben, indem diese Kontrollen häufig nicht vorschriftsmäßig aufgestellt und abgeschlossen sind und daher auch nicht den Zweck erfüllen, für welchen solche bestimmt wurden. . . . . Im Einverständnis mit Großh. Oberrechnungskammer ermächtigen wir Sie daher, von der Führung dieser Kontrolle

dann ganz abzusehen, wenn Sie auf den Kostenrechnungen über Bureaubedürfnisse an Schreibmaterialien und dergleichen und zwar gleichzeitig bei Vollziehung der Ausgabedekretur Bescheinigung über die erfolgte Lieferung und Verwendung, bezw. wenn letztere nicht sofort erfolgt, Beurkundung dahin zu erteilen, daß die Gegenstände in Verwahr und Gebrauch genommen sind und die ordnungsmäßige Verwendung überwacht wird.

A.-V. vom 4. November 1885,

betreffend: Die Erhebung des Schulgeldes und die Einrichtung und Führung der Hebregister an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die Register über die Erhebung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten wurden seither sehr verschiedenartig und nach sehr voneinander abweichenden Formularen, in der Regel vierteljährig und klassenweise, aufgestellt. Die Namen der Eltern mehrerer Schüler in verschiedenen Klassen erschienen daher getrennt an mehreren Stellen, und mußte wegen der bei Brüdern bezw. Schwestern eintretenden Ermäßigungen auf diese verschiedenen Stellen Bezug genommen werden. Bei dieser Einrichtung war die Kontrollierung und Prüfung der Schulgeldermäßigungen sehr erschwert, da es insbesondere an einem nach dem Namen der Eltern alphabetisch geordneten übersichtlichen Hauptverzeichnisse fehlte, welches die für das ganze Schuljahr zu erhebenden Quartalsbeträge und die Gesamtsummen umfaßt hätte, und woraus gleichzeitig der Ein- und Austritt von Schülern, die Befreiung von Schulgeld ꝛc. innerhalb des betreffenden Rechnungsjahres leicht ersichtlich gewesen wären.

Es erscheint daher die Einführung eines einheitlichen Formulars als zweckmäßig und teilen wir Ihnen in der Anlage ein im Einvernehmen mit Großh. Oberrechnungskammer entworfenes Muster mit dem Auftrage mit, hiernach künftig und zwar bereits für das laufende Rechnungsjahr die Hebregister aufzustellen und fortzuführen.

Dieses Formular enthält alles, was für die Direktion, den Rechner und die Revisionsbehörden von Wichtigkeit ist, und bemerken wir dazu noch folgendes:

Sofort nach Beginn des Rechnungsjahres ist auf Grund der von den Klassenlehrern für das erste Quartal aufgestellten Klassenverzeichnisse das Hauptregister in zwei Exemplaren, von welchen das eine für den Direktor, das andere für den Rechner zum Dienstgebrauch bestimmt ist, anzufertigen. In diesem werden die Namen sämtlicher Eltern nur einmal, alphabetisch geordnet, und daneben die Namen der Schüler (der Brüder bezw. Schwestern unmittelbar untereinander), sodann die einzelnen Quartalsabstattungen, wie solche eingehen, die zugehörigen Artikel des Tagebuchs, ferner Bemerkungen, welche auf die Schulgelder einwirken, wie z. B. Eintritt, Austritt, Befreiungen ꝛc., sobald dieselben bekannt geworden sind, eingetragen, wogegen die einzelnen Jahresschuldigkeiten der Schüler in der dafür vorgesehenen Spalte 7 erst mit dem Ablauf des Rech-

nungsjahres, nachdem alle einschlägigen Verhältnisse bekannt geworden, gewahrt werden können.

Zugänge im Laufe des Jahres sind im Hebregister nachzutragen; bei Brüdern bezw. Schwestern ist der Zusammenhang durch Verweisung auf die betreffenden vorderen Nummern zu wahren, da das Einschieben des Zugangs an der früheren Stelle nicht statthaft ist.

Die Spalten 5 und 6 gelten nur für die Realschulen, bei welchen für den Unterricht in Latein und Griechisch ein besonderes Schulgeld gezahlt wird.

Bei dieser Einrichtung und Führung der Hebregister ist die Prüfung der einzelnen Ansätze gegen die seitherige Übung wesentlich erleichtert, weil unmittelbar neben der Klassennummer der Jahressollbetrag, aus welchem die Schuldigkeit zu berechnen ist, und bei Ausfällen und Zugängen die zur Berechnung der Teilbeträge nötigen Angaben aus der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich sind.

Sie wollen sich hiernach bemessen und dem Rechner Ihrer Anstalt ein Exemplar dieses Ausschreibens nebst Muster zur gleichmäßigen Nachachtung zustellen.

(Hierzu Tabelle S. 20.)

A.-V. vom 23. Dezember 1891,

betreffend: Die Bureaukosten der fiskalischen Kassenbeamten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Das unterm Heutigen erlassene, nachstehend abgedruckte Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz teilen wir Ihnen zu Kenntnisnahme und zum ebenmäßigen Bemessen mit.

Abdruck.

Darmstadt, am 23. Dezember 1891.

Betreffend: wie oben.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Provinzialdirektionen und die Großherzoglichen Kreisämter.

Zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmen wir hiermit für sämtliche unserer Sektion für innere Verwaltung unterstellten fiskalischen Kassen, deren Rechner nicht eine besondere Bureaukostenvergütung beziehen, daß die Kosten für die Formularien und den Einband der Tage-, Hülfstage- und Handbücher, sowie der Rechnungen und Urkunden, ferner die Kosten für die Formularien zu den Tage- und Handbuchsauszügen und zu sämtlichen Quittungen auf die betreffenden Kassen übernommen, alle übrigen Bureaubedürfnisse des Rechners dagegen, soweit nicht weitergehende Ausnahmen speziell genehmigt werden, von den Kassebeamten aus der ihnen bewilligten Remuneration zu beschaffen sind.

Da, wo den Rechnern in einzelnen Fällen ein besonderes Bureaukostenaversum bewilligt ist, sind die Kosten für die oben bezeichneten Formularien und

| Ord.-Nr. | Namen der Eltern | Namen der Schüler | Klasse | Mit besond. Schulgeld | | Schulgeld pro Jahr | | Soll eingehen im ganzen | | Ist eingegangen im 1. Quartal | | 2. Quartal | | 3. Quartal | | 4. Quartal | | ganzen | | Nr. des Tagebuchs Quartal: | | | | Freistellen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Latein | Griechisch | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | 1 | 2 | 3 | 4 | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | 8 | | 9 | | 10 | | 11 | | 12 | | 13 | | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Einbände aus dieser Vergütung zu bestreiten und Abweichungen hiervon nur mit unserer speziellen Genehmigung zulässig.

Vorstehende Vorschriften, von denen Ihnen die nötige Anzahl von Abdrücken zugehen wird, wollen Sie auch den Ihnen unterstehenden Verwaltungs- und Rechnungsstellen von staatlichen Anstalten unseres Ressorts zu ihrem Bemessen mitteilen.

L. A. vom 25. Mai 1883,

betreffend: Die Genehmigung der Ausstände zur Liquidation, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Zur Beseitigung von Zweifeln bestimmen wir mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, daß die Verzeichnisse über die uneinbringlichen Ausstände, ebenso wie die Anträge auf Befristungen, Nachlässe und dergleichen uns zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Sie wollen sich hiernach bemessen und die Rechner unter Zustellung eines Exemplars dieser Verfügung bedeuten.

L. A. vom 2. April 1884,

betreffend: Die Vertretung erkrankter Lehrer, hier: die Verrechnung der hierfür bewilligten Remunerationen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wenn an Ihrer Anstalt für einen durch Erkrankung behinderten Lehrer eine Stellvertretung durch einen anderen Lehrer eingerichtet und demselben hierfür eine in dem Voranschlag nicht vorgesehene Remuneration bewilligt wird, so ist dies in der Übersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres unter Hinweisung auf die Verfügung, durch welche die Bewilligung dieser Remuneration genehmigt ist, ausdrücklich zu bemerken, wonach Sie sich fortan bemessen wollen.

L. A. vom 1. Juni 1888,

betreffend: Die Erinnerungen zur Rechnung der Kasse der Großh. Taubstummenanstalten für 1885/86; hier die Anwendung des Art. 8 des Etatsgesetzes vom 14. Juni 1879, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats betreffend, bestimmt, daß die Lieferung aller für den Staat angekaufter Gegenstände von der verwaltenden Behörde bescheinigt und daß entweder deren vollständige Verwendung oder deren Verrechnung in Naturalienrechnungen dargetan oder deren Zugang in Inventarien nachgewiesen werden muß.

Zur Minderung desfallsiger Erinnerungen soll im Einvernehmen mit Großh. Oberrechnungskammer und mit Zustimmung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz in den Fällen, in welchen die Verwendung von Verbrauchsgegenständen erst später oder allmählich eintritt, die Bescheinigung der vollständigen Verwendung daher nicht alsbald erteilt werden kann, die Bescheinigung zugelassen werden, daß die Verbrauchsgegenstände in Verwahr und Gebrauch genommen worden sind und die Verwendung überwacht wird.

Von der im vorgenannten Artikel 8 des Etatsgesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung der Lieferung der für den Staat angekauften Gegenstände kann abgesehen werden, wenn die sofortige oder demnächstige Verwendung oder die Verrechnung oder Inventarisation dieser Gegenstände nachgewiesen worden ist, da in fast allen Fällen die Verwendung, Verrechnung und Inventarisation die Lieferung voraussetzen.

Wir setzen Sie hiervon unter dem Auftrage in Kenntnis, bei vorkommenden Fällen sich danach zu bemessen und die Rechner Ihrer Anstalten hiernach geeignet zu bedeuten.

## L. A. vom 7. Januar 1891,

betreffend: Invaliditäts- und Altersversicherung, hier: Ausstellung der Quittungskarten ꝛc., Einziehung der Beiträge ꝛc. durch Staatsbehörden, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Durch § 1 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Dezember 1890 und dessen Amtsblatt vom 17. Dezember v. J. zu Nr. M. J. 32551 sind Sie ermächtigt worden, insoweit nicht besondere Fälle eine Ausnahme bedingen, für die Ihnen unterstellten im Dienste des Staats beschäftigten Versicherungspflichtigen die Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten, die Einziehung der Beiträge, Verwendung der Marken ꝛc. selbst zu übernehmen und demzufolge der auszahlenden Kasse die erforderliche Anweisung zu letzteren Geschäften zu erteilen.

Soweit die Staatsbehörden die Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten übernehmen, kommt die in § 9 der Bekanntmachung vom 30. September 1890 enthaltene An- und Abmeldepflicht in Wegfall. Die Quittungskarten können Sie von der Bürgermeisterei oder dem Vorstand der Versicherungsanstalt beziehen. Sollte die Bürgermeisterei Ihres Amtssitzes bereits für Ihr versicherungspflichtiges Personal die Karten ausgestellt haben, so wollen Sie sich dieselben behändigen lassen.

Für die Erteilung der Anweisung, bezw. für den zu derselben zu machenden Nachtrag kann, insoweit nicht das dem Amtsblatt Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. Dezember v. J. zu Nr. M. J. 32551 beigegebene Formular für Anweisung der Bezüge mehrerer Bediensteter zweckmäßig ist, das beifolgende Formular Verwendung finden.

Anweisung.

Die . . . wird hiermit angewiesen, an den . . . eine (Remuneration ꝛc.) von jährlich . . . Mk. . . . Pfg., in Worten . . ., monatlich postnumerando, auszuzahlen und zu Lasten des für 19 . . unter . . . eröffneten Kredits ausgäblich zu verrechnen.

Gleichzeitig wird die genannte Kasse beauftragt, für den der . . ten Lohnklasse angehörigen Empfangsberechtigten den Beitrag zur Invaliditäts- und Altersversicherung mit wöchentlich . . Pfg. und zwar für je 5 Beitragswochen in den ersten Quartalsmonaten (April, Juli, Oktober und Januar) und für je 4 Beitragswochen in den weiteren Quartalsmonaten bei den monatlichen Auszahlungen durch Aufkleben von Quittungsmarken zu berichtigen, auch hiervon die von dem Versicherten zu ersetzende Hälfte durch Aufrechnung an dem Monatsguthaben des Genannten einzuziehen, die de . . . zur Last fallende Hälfte dagegen mit 52 × . . . Pfg. = . . . Mk. . . . Pfg. in Worten . . . zu Lasten des oben bezeichneten Kredits und Rechnungsjahres weiter zu verausgaben.

Darmstadt, den

L. A. vom 1. November 1882,

betreffend: Urlaubserteilung an Rechner, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

1. Diejenigen Behörden, welchen Rechner von Fonds, die unter Staatsverwaltung stehen und deren Rechnungen der Revision durch Großh. Oberrechnungskammer unterliegen, untergeben sind, haben von jeder Urlaubsbewilligung an einen Rechner dem Präsidenten der Großh. Oberrechnungskammer, unter Angabe der Anfangszeit und der Dauer des erteilten Urlaubs, zeitig Mitteilung zu machen.

2. Falls einem Rechner von Fonds der erwähnten Gattung ein Urlaub von längerer Dauer mit der Befugnis, denselben in Zwischenräumen zu verbrauchen, erteilt werden sollte, so hat der betreffende Rechner von dem jedesmaligen Antritt und der Beendigung seines Urlaubs dem Präsidenten der Großh. Oberrechnungskammer unmittelbar berichtliche Anzeige zu erstatten.

Wir setzen Sie von vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung und weiter geeigneten Verfügung bezüglich der betreffenden Anstaltsrechner in Kenntnis.

N 1 (7)

# II. Das Lehramt und die Lehrer.

## A. Prüfung für das höhere Lehramt.

Verordnung vom 9. Dezember 1899, die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend (R.=B. 5 von 1900).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Januar 1889, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

### Zweck der Prüfung.

§ 1.

Zum Vorbereitungsdienst und zur Anstellung an höheren Schulen wird nur zugelassen, wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat. Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung des Bewerbers.

### Prüfungsbehörde.

§ 2.

Die Prüfung ist vor der bei der Landesuniversität eingesetzten Prüfungskommission für das höhere Lehramt abzulegen.

Die Prüfungskommission wird aus Professoren der philosophischen und der theologischen Fakultät zusammengesetzt. Außer diesen können auch einzelne Schulmänner in die Prüfungskommission berufen werden.

Die Prüfungskommission steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern. Dieses ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

## Amtsperiode der Prüfungskommission.

§ 3.

Die Amtsperiode der Prüfungskommission dauert ein Jahr und beginnt am 1. April. Gegen Ende des Amtsjahres, wie überhaupt bei eintretendem Bedürfnis, macht die Prüfungskommission dem Ministerium Vorschläge bezüglich ihrer Zusammensetzung.

## Prüfung von Ausländern.

§ 4.

Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten bedürfen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, der besonderen Genehmigung des Ministeriums des Innern.

## Bedingungen der Zulassung.

§ 5.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat innerhalb des Deutschen Reichs das Reifezeugnis an einem Gymnasium erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an staatlichen Universitäten des Deutschen Reichs studiert hat.

2. Dem Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur Prüfung das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums gleich, wenn der Kandidat die Lehrbefähigung hauptsächlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Geographie oder in beiden neueren fremden Sprachen (Französisch und Englisch) nachzuweisen beabsichtigt.

Dasselbe gilt von dem Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik und den Naturwissenschaften wird das Studium an staatlichen Technischen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reichs dem Studium an Universitäten bis zu drei Halbjahren gleichgerechnet.

4. Ausnahmsweise kann das Ministerium des Innern von der vollständigen Erfüllung der vorstehenden Bedingungen befreien. Insbesondere kann es gestatten, daß einem Bewerber um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen, welcher eine Zeit lang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet wird.

## Meldung zur Prüfung.

§ 6.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an die Prüfungskommission zu richten.

In der Meldung hat der Kandidat anzugeben (vgl. §§ 9, 11 und 28): die Prüfungsfächer, in denen er die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt; bei jedem gewählten Prüfungsgegenstande die beanspruchte Stufe; wenn er in mehreren Gegenständen die erste Stufe anstrebt, den Gegenstand, aus welchem er die Hausaufgabe für die Fachprüfung zu erhalten wünscht.

In der Meldung ist ferner anzugeben: die Herkunft, Tag und Ort der Geburt, die Konfession oder Religion; die genossene Schulbildung; Gang und Umfang der akademischen Studien; der etwaige weitere Lebensgang.

Hatte der Kandidat schon früher eine Meldung bei der Prüfungskommission eingereicht, so braucht er die früheren Angaben nur noch zu ergänzen.

2. Der Meldung sind beizufügen:
   a) Die Urschriften des Reifezeugnisses und der Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen;
   b) ein Ausweis über die Militärverhältnisse;
   c) die Bescheinigung des Rentamts der Landesuniversität über die Einzahlung der Prüfungsgebühren (§ 40); ferner
   d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt, ein amtliches Zeugnis über die Führung bezw. Stellung des Kandidaten;
   e) falls der Kandidat bereits die Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms.

   Außerdem kann der Kandidat Abdrücke seiner etwaigen Veröffentlichungen beilegen.

   Bei der Meldung zu einer Erweiterungsprüfung (§ 38) sind die unter a, b und e genannten Beilagen nicht erforderlich. Bei der Meldung zur Fortsetzung einer Prüfung (§ 35 Abs. 1) fällt die unter c genannte Beilage fort.

3. Bei jeder Meldung ist über etwaige frühere Meldungen zur Lehramtsprüfung und deren Erfolg unter Beifügung der Urschriften oder beglaubigter Abschriften der Prüfungszeugnisse vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so ist die Prüfungskommission ermächtigt, die bereits gewährte Zulassung zurückzuziehen.

4. Die Meldungen für das Sommerhalbjahr sind vor dem 1. Februar, dem 1. Mai oder dem 15. Juni, die für das Winterhalbjahr vor dem 1. Juli, dem 1. Dezember oder dem 15. Januar einzureichen, je nachdem die Prüfung zwei Hausarbeiten, eine Hausarbeit oder keine erforderlich macht.

In den Fällen, wo die Zulassung der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, ist diese Genehmigung vor dem Meldetermin zu erwirken.

## Zulassung zur Prüfung.

### § 7.

1. Über die Meldungen zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§ 34 Ziffer 2 und § 38), sowie zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme einer Prüfung (§ 35 Abs. 1) entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission; die gewöhnlichen Meldungen sind der Prüfungskommission vorzulegen. Über die zum 1. Februar oder 1. Juli einzureichenden Meldungen verhandelt die Prüfungskommission in einer Sitzung alsbald nach dem Meldetermin.

2. Werden hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbereitung des Kandidaten erhebliche Bedenken geltend gemacht, so ist die Prüfungskommission befugt, ihm die Zurücknahme der Meldung anzuraten.

3. Die Zulassung ist zu versagen oder zurückzuziehen, wenn sich begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten ergeben.

Gegen die Versagung oder Zurückziehung der Zulassung kann der Kandidat binnen zwei Wochen die Entscheidung des Ministeriums des Innern anrufen.

## Teile der Prüfung.

### § 8.

Die Prüfung besteht aus der Allgemeinen und der Fachprüfung. Die Allgemeine Prüfung erstreckt sich auf dieselben Gegenstände für jeden Kandidaten, die Fachprüfung auf die Gegenstände, in denen der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt.

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich abgehalten. In gewissen Gegenständen (§ 30) sind außerdem praktische Fertigkeiten nachzuweisen.

In der schriftlichen Prüfung sind Hausaufgaben und Klausuraufgaben zu bearbeiten.

## Prüfungsgegenstände.

### § 9.

1. Prüfungsgegenstände sind
   - A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: 1. Philosophie nebst Pädagogik, 2. Deutsche Literatur;
   - B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1. Christliche Religionslehre, 2. Deutsch, 3. Lateinisch, 4. Griechisch, 5. Hebräisch, 6. Französisch, 7. Englisch, 8. Geschichte, 9. Geographie, 10. Reine Mathematik, 11. Angewandte Mathematik, 12. Physik, 13. Chemie, 14. Mineralogie, 15. Botanik, 16. Zoologie.

Die in B unter 1 bis 12 genannten Prüfungsgegenstände, sowie die Verbindungen von 13 und 14, 15 und 16 bilden je ein Prüfungsfach.

2. Der Kandidat hat mindestens drei Prüfungsfächer zu wählen, darunter eine der folgenden Zusammenstellungen:

Lateinisch — Griechisch,
Französisch — Englisch,
Geschichte — Geographie,
Religion — Hebräisch,
Reine Mathematik — Physik,
Physik — Chemie und Mineralogie,
Physik — Botanik und Zoologie,
Chemie und Mineralogie — Botanik und Zoologie,

in denen jedoch die Fächer Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Hebräisch durch Deutsch ersetzt werden können.

Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an reine Mathematik gewählt werden.

### Die Allgemeine Prüfung.

### § 10.

Bei der Allgemeinen Prüfung kommt es nicht auf die Darlegung fachmännischer Kenntnisse an, sondern auf den Nachweis der von Lehrern höherer Schulen zu fordernden allgemeinen Bildung auf den betreffenden Gebieten.

Demnach hat Kandidat in der ihm nach § 28 Ziffer 1 obliegenden Hausarbeit aus dem Gebiete der Philosophie nicht bloß ausreichendes Wissen und ein verständnisvolles Urteil über den behandelten Gegenstand zu bekunden, sondern auch zu zeigen, daß er einer sprachrichtigen, klaren und hinlänglich gewandten Darstellung fähig ist.

Für die mündliche Prüfung ist zu fordern:

1. Der Kandidat muß eine übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Philosophie besitzen und eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen haben. Außerdem müssen ihm die wichtigsten logischen Gesetze und die Haupttatsachen aus der empirischen Psychologie bekannt sein. Er muß eine übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Pädagogik besitzen und mit den wesentlichen Grundsätzen der Methodik vertraut sein.

Wer im Lateinischen oder Griechischen die Lehrbefähigung für alle Klassen dartun will, muß eine genauere Kenntnis der alten Philosophie nachweisen.

2. Der Kandidat muß dartun, daß ihm der allgemeine Entwicklungsgang der deutschen Literatur, namentlich seit dem Beginne ihrer Blüteperiode im achtzehnten Jahrhundert, bekannt ist, und daß er bedeutendere Werke dieser Zeit mit Verständnis gelesen hat.

Bei den Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung im Deutschen nachweisen, ist von der Allgemeinen Prüfung in der deutschen Literatur abzusehen.

### Stufen der Lehrbefähigung.

### § 11.

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern oder Gegenständen der Fachprüfung hat zwei Stufen: die eine, für die unteren und mittleren Klassen

(zweite Stufe), reicht bis Unter-Sekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) reicht bis Ober-Prima einschließlich.

2. Im Hebräischen und in der Angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplan die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.

Für die Prüfungsgegenstände, die einen besonderen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kandidat eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

3. Jeder Kandidat muß mindestens in einem Prüfungsfache die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen.

## Prüfung in der Religionslehre.

### § 12.

Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den christlichen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Bekanntschaft mit Inhalt und Zusammensetzung der Heiligen Schrift, sowie mit den Grundlehren der Kirche, welcher der Kandidat angehört; Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren Hauptmomenten, insbesondere der Reformationsepoche;

b) für die erste Stufe: Vertrautheit mit Inhalt, Entstehung und Zusammensetzung der Heiligen Schrift auf Grund des wissenschaftlichen Studiums der biblischen Einleitung und Theologie; die Befähigung, die christliche Glaubens- und Sittenlehre im Zusammenhang zu entwickeln und wissenschaftlich zu begründen; genauere Kenntnis der Kirchen- und Dogmengeschichte.

## Prüfung im Deutschen.

### § 13.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Deutschen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte des Neuhochdeutschen; eingehendere Beschäftigung mit klassischen Werken der neueren Literatur und Übersicht über den Entwicklungsgang der neuhochdeutschen Literatur. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik, Poetik und Metrik darzutun;

b) für die erste Stufe überdies: Eine Beherrschung des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, Werke der mittelhochdeutschen Literatur ohne Schwierigkeit zu lesen und mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu erklären; eine, wenigstens für die mittelhochdeutsche und neuere Zeit, auf ausgedehnterer Lektüre beruhende Kenntnis des Entwicklungsganges der gesamten deutschen Literatur; Vertrautheit mit der Poetik

und der deutschen Metrik; Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Sprache und Kenntnis der Elemente des Gotischen und Althochdeutschen.

### Prüfung im Lateinischen und im Griechischen.

### § 14.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik und Übung im schriftlichen Gebrauche dieser Sprachen bis zur Fertigkeit, angemessene Vorlagen grammatisch richtig und, wenigstens soweit es sich um das Lateinische handelt, auch ohne erhebliche stilistische Mängel zu übertragen; die auf planmäßiger und gründlicher Lektüre beruhende Fähigkeit, Cäsar, Sallust, Livius, Cicero, Virgil, Ovid; Homer, Herodot, Xenophon, Lysias, Demosthenes mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, geläufig zu übersetzen. Mit der römischen und griechischen Geschichte, der Literaturgeschichte, den Altertümern, der Mythologie und der Metrik müssen die Kandidaten soweit bekannt sein, daß sie zur Erklärung der genannten Schriftsteller auch nach diesen Seiten hin das Wesentliche beizubringen und für die Vorbereitung auf den Unterricht gute Hülfsmittel mit Verständnis zu benutzen im stande sind;

b) für die erste Stufe überdies: Zusammenhängende und wissenschaftlich begründete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Grammatik; Fertigkeit im freien schriftlichen Gebrauche der lateinischen, grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache, auch Übung im Lateinsprechen; Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasiallektüre gehörigen, aber auch anderen, z. B. Plautus, Terenz, Äschylus, Euripides, Aristophanes, bei wissenschaftlicher Schulung in der Methode der Erklärung; Vertrautheit mit der Metrik, soweit sie die auf den Gymnasien zu lesenden Dichter angeht, nebst Übung im angemessenen Vortrage der Verse; Kenntnis der griechischen und römischen Literatur, namentlich ihrer Blütezeiten; eine zu wissenschaftlicher Fortbildung befähigende Bekanntschaft mit den Hauptperioden der griechischen und römischen Geschichte, den Staatseinrichtungen, dem privaten Leben, der Religion und Sage, sowie der Philosophie der Griechen und Römer; Vertrautheit mit der Archäologie soweit, daß der Kandidat gute Hülfsmittel mit Verständnis verwerten und den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen kann. Auch haben die Kandidaten darzutun, daß sie einen Überblick über den Entwicklungsgang der Philologie gewonnen haben.

## Prüfung im Hebräischen.

§ 15.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Hebräischen nachweisen wollen, ist zu fordern: Wohlbegründete Kenntnis der Formenlehre und Syntax dieser Sprache; Fertigkeit im Übersetzen und Erklären der historischen Schriften des Alten Testaments und der Psalmen.

## Prüfung im Französischen.

§ 16.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen, ist zu fordern:

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax auf wissenschaftlicher Grundlage; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Übersicht über den Entwicklungsgang der französischen Literatur seit dem siebzehnten Jahrhundert, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Sprache seit ihrem Hervorgehen aus dem Lateinischen, für welches die zum Verständnis der französischen Sprachgeschichte unentbehrlichen Vorkenntnisse nachzuweisen sind; ferner Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der französischen Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Frankreichs, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

## Prüfung im Englischen.

§ 17.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Englischen nachweisen wollen, ist zu fordern:

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax auf wissenschaftlicher Grundlage; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Übersicht über den Entwicklungsgang der englischen Literatur seit Shakespeare, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Sprache von der altenglischen Periode an; Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Englands, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichsten Schulschriftsteller erforderlich ist.

### Prüfung in der Geschichte.

### § 18.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, wird gefordert:

a) für die zweite Stufe: Eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Übersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-römischen Geschichte bei Kandidaten der klassischen Philologie, der englischen und französischen bei Kandidaten der neueren Philologie, der deutschen, preußischen und hessischen Geschichte bis auf die neueste Zeit; genauere Bekanntschaft mit der Entwicklung der Verfassung in Sparta, Athen und Rom, bezw. England und Frankreich, besonders aber in Deutschland; gründliche Kenntnis der Verfassung des Deutschen Reiches und des Großherzogtums Hessen; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke;

b) für die erste Stufe überdies: Genauere Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der allgemeinen Weltgeschichte und Verständnis für den

Zusammenhang und die inneren Beziehungen der Ereignisse; Darlegung eingehender, auch die Entwicklung der Verfassungs- und Kulturgeschichte einschließender Kenntnisse bezüglich des Altertums in der griechisch-römischen, bezüglich des Mittelalters, der neueren und der neuesten Zeit, hauptsächlich in der Geschichte Deutschlands; Kenntnis und Verständnis der wichtigsten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Mittelalter und Neuzeit; Bekanntschaft mit den für die Hauptgebiete wichtigsten Geschichtsquellen und den Grundsätzen für deren Verwertung; allgemeine Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln der Geschichtswissenschaft; durch eigenes Studium gewonnene Bekanntschaft mit einigen der bedeutenderen Werke neuerer Geschichtsdarstellung;

c) für jede Stufe daneben: Vertrautheit mit der historisch-politischen Geographie.

## Prüfung in der Geographie.

### § 19.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geographie nachweisen wollen, ist zu fordern:

a) für die zweite Stufe: Sicherheit in den Grundlagen der mathematischen und physikalischen Geographie; eingehende Kenntnis der politischen Geographie, des Ganges der großen Entdeckungen und der Richtungen des Welthandels;

b) für die erste Stufe: Vollkommene Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Geographie und deren Beweisen, soweit sie sich aus der Elementarmathematik ableiten lassen; genaue Kenntnis der physikalischen und geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche und Verständnis physikalischer und geologischer Karten; zusammenhängende Kenntnis der Kartenkunde, insbesondere in ihrer engen Beziehung zur Entwicklung der Geographie; eingehende Vertrautheit mit der politischen Geographie der Gegenwart, der Geschichte der Entdeckungen und den wichtigsten Tatsachen der Ethnographie;

c) für jede Stufe daneben: Fähigkeit in der Handhabung von Globen, Reliefs und Apparaten zur mathematischen Geographie, sowie Fertigkeit im Entwerfen und im Gebrauch von Karten.

## Prüfung in der Reinen Mathematik.

### § 20.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern:

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;

b) für die erste Stufe überdies: Eine solche Bekanntschaft mit den Lehren der höheren Geometrie, der höheren Arithmetik, Algebra und Analysis und der analytischen Mechanik, daß der Kandidat eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten imstande ist.

### Prüfung in der Angewandten Mathematik.

### § 21.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Angewandten Mathematik nachweisen wollen, ist außer einer Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik zu fordern: Kenntnis der darstellenden Geometrie bis zur Lehre von der Zentralprojektion einschließlich und entsprechende Fertigkeit im Zeichnen; Bekanntschaft mit den mathematischen Methoden der technischen Mechanik, insbesondere der graphischen Statik, mit der niederen Geodäsie und den Elementen der höheren Geodäsie nebst Theorie der Ausgleichung der Beobachtungsfehler.

### Prüfung in der Physik.

### § 22.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern:

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung;

b) für die erste Stufe überdies: Genauere Kenntnis der Experimentalphysik und ihrer Anwendungen; Bekanntschaft mit den grundlegenden Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik und eine allgemeine Übersicht über deren Gesamtgebiet.

### Prüfung in Chemie und Mineralogie.

### § 23.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in Chemie und Mineralogie nachweisen wollen, ist zu fordern:

a) für die zweite Stufe in der Chemie: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorieen über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Übung im Experimentieren; in der Mineralogie: Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Kristallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer prak-

tischen Verwertung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten; Übung im Gebrauche des Mikroskops;

b) für die erste Stufe überdies in der Chemie: Eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorieen und Methoden, Fertigkeit in der qualitativen und genügende Übung in der quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse; in der Mineralogie: Eingehendere Kenntnis der Kristallographie, Bekanntschaft mit den Hauptlehren der allgemeinen Geologie und Überblick über die geologischen Formationen, besonders Deutschlands.

Die Lehrbefähigung in Chemie und Mineralogie ist schon dann für die erste Stufe zuzuerkennen, wenn der Kandidat den Anforderungen in der Chemie für die erste, in der Mineralogie für die zweite Stufe genügt hat.

## Prüfung in Botanik und Zoologie.

### § 24.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie nachweisen wollen, ist zu fordern:

a) für die zweite Stufe in der Botanik: Eine auf Anschauung beruhende Kenntnis der Blütenpflanzen Deutschlands und der Hauptgruppen der heimischen Kryptogamen, sowie der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen; Kenntnis der Grundlehren der Organographie und Anatomie, der Pflanzenernährung und der Biologie der Pflanzen im engeren Sinne, sowie der Grundbegriffe der Systematik; einige Übung im Zeichnen von Pflanzenformen; Übung im Gebrauche des Mikroskops; in der Zoologie: Übersichtliche Kenntnis vom Bau und Leben der Tiere; eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbeltiere und Gliedertiere, im besonderen eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Wirbeltiere und der wichtigsten Gliedertiere der Heimat; einige Übung im Zeichnen von Tierformen; Übung im Gebrauche des Mikroskops;

b) für die erste Stufe überdies in der Botanik: Umfassendere Kenntnis der Organographie, Anatomie und Physiologie, der Entwicklungsgeschichte der Kryptogamen, des natürlichen Systems der Blütenpflanzen; einige Kenntnisse aus der Pflanzengeographie und der Geschichte der Botanik; in der Zoologie: Genauere Bekanntschaft mit der Morphologie und Physiologie (Biologie) der Tiere, sowie mit den Prinzipien der Systematik; einige Kenntnisse von der geographischen Verbreitung der Tiere und von den wichtigsten Daten aus der Geschichte der Zoologie.

Die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie ist schon dann für die erste Stufe zuzuerkennen, wenn der Kandidat den Anforderungen in dem einen Gegenstande für die erste, in dem anderen für die zweite Stufe genügt hat.

### Vereinbarungen zwischen Examinatoren.

§ 25.

Ist ein Prüfungsgegenstand durch mehrere Examinatoren vertreten, so ist zwischen ihnen die Art ihrer Beteiligung bei den Prüfungen unter Mitwirkung des Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu vereinbaren.

### Anordnung der Prüfung.

§ 26.

1. Die schriftliche und die praktische Prüfung sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

2. Die Klausurprüfungen beginnen im Sommerhalbjahr Mitte Juli, im Winterhalbjahr Mitte Februar, die mündlichen Prüfungen gegen Ende dieser Monate.

Erweiterungsprüfungen (§ 38) dürfen auch zu anderer Zeit vorgenommen werden.

3. Die Hausaufgaben, die Termine für die Klausurprüfung und die Termine für die mündliche Prüfung werden dem Kandidaten durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

Die Prüfung des Kandidaten gilt als begonnen, wenn der Vorsitzende eine solche Mitteilung abgeschickt hat.

### Rücktritt von der Prüfung.

§ 27.

Wenn ein Kandidat nach Beginn der Prüfung (§ 26 Ziffer 3) zurücktritt, so entscheidet die Prüfungskommission, ob das Zurücktreten dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzusetzen ist.

Als zurückgetreten ist der Kandidat auch zu erachten, wenn er die zur Ablieferung der Hausarbeiten gewährte Frist vorübergehen läßt, ohne die Arbeiten abzuliefern, oder bei der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung ohne eine der Prüfungskommission als genügend erscheinende Rechtfertigung ausbleibt.

### Schriftliche Hausarbeiten.

§ 28.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben: die eine für die allgemeine Prüfung aus dem Gebiete der Philosophie, die andere für die Fachprüfung aus einem Gegenstande, in welchem er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will, wobei die nach § 6 Absatz 2 in der Meldung zu machende Angabe zu berücksichtigen ist.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren fremden Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in der deutschen Sprache abzufassen.

3. Zur Fertigstellung der Hausarbeit für die Allgemeine Prüfung werden sechs, zur Fertigstellung der Hausarbeit für die Fachprüfung acht Wochen bewilligt. Die Aufgaben zu den beiden Hausarbeiten werden dem Kandidaten gleichzeitig mitgeteilt, unter Bezeichnung des Tages, an welchem die Arbeiten spätestens eingereicht werden müssen. Die Arbeiten sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Jede Arbeit darf einzeln abgeliefert werden.

Auf ein mindestens eine Woche vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch darf die Frist für jede Hausarbeit bis zu der doppelten Dauer verlängert werden. Über ein derartiges Gesuch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Examinators. Weitere Fristverlängerung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

4. Am Schlusse jeder Hausarbeit hat der Verfasser die benutzten Hülfsmittel, welche übrigens in der Arbeit selbst gehörig anzuführen sind, vollständig und genau, selbständige Werke mit Ort und Jahr des Erscheinens, zu verzeichnen, von etwa genossener Beihülfe Mitteilung zu machen und alsdann folgende Versicherung wörtlich abzugeben:

„Ich versichere, daß ich die bei der Abfassung der vorstehenden Arbeit benutzten Hülfsmittel nach bestem Wissen angegeben und die Arbeit ohne fremde (oder: ohne andere als die von mir erwähnte) Beihülfe angefertigt habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

5. Der Kandidat kann nur dann beanspruchen, noch in dem betreffenden Halbjahr weiter geprüft zu werden, wenn seine Hausarbeiten spätestens am 10. Juli oder am 10. Februar eingegangen sind.

6. Auf Ansuchen des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift oder eine an der Landesuniversität gekrönte Preisschrift oder eine noch nicht gedruckte, aber von der philosophischen Fakultät der Landesuniversität genehmigte Dissertation als Ersatz für die Hausarbeit aus dem betreffenden Gegenstande angenommen werden. Über ein derartiges Gesuch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Examinators, wobei auch die unter 2 getroffenen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

## Klausurprüfung.

### § 29.

Nach Ablieferung der Hausarbeiten hat der Kandidat sich bei jedem Examinator der Fachprüfung einer schriftlichen Klausurprüfung von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) unter Aufsicht des Examinators zu unterziehen. Prüft ein Examinator in mehreren Gegenständen, so hat er in jedem eine Klausurprüfung vorzunehmen.

Prüfen jedoch in einem Fache mehrere Examinatoren, oder besteht das Fach aus mehreren Gegenständen, so kann die Abhaltung der Klausurprüfung durch einen Examinator und in einem Gegenstande für ausreichend erachtet werden.

### Praktische Prüfung.

### § 30.

Im Anschluß an die Klausurprüfung sind in den betreffenden Instituten der Landesuniversität die für die Lehrbefähigung in den Fächern Geographie, Angewandte Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie erforderlichen praktischen Fertigkeiten nachzuweisen.

Der Examinator darf die praktische Prüfung einschränken, soweit er durch die Beteiligung des Kandidaten an wissenschaftlichen Übungen mit dessen Leistungen ausreichend bekannt geworden ist.

### Abweisung auf Grund der Hausarbeiten.

### § 31.

1. Wenn durch Hausarbeiten eines Kandidaten bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der weiteren Prüfung nicht einmal zu einer Ergänzungsprüfung (§ 34 Ziffer 2) berechtigt sein würde, so kann die Prüfungskommission ihn von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

2. Wenn sich zeigt, daß die zu einer Hausarbeit abgegebene Versicherung unwahr ist, so hat die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung zu versagen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

### Mündliche Prüfung.

### § 32.

1. Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

2. In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

3. Bei dem Beginn der mündlichen Prüfungen werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst den Urteilen über die schriftlichen und die praktischen Leistungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission aufgelegt.

4. Bei jeder mündlichen Prüfung soll außer dem Examinator mindestens noch der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied zugegen sein.

5. Zu der allgemeinen Prüfung dürfen höchstens vier, zu jeder Fachprüfung in der Regel nicht mehr als zwei Kandidaten vereinigt werden.

6. Die mündliche Prüfung im Französischen und Englischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit des Kandidaten in deren mündlichem Gebrauche ermittelt wird.

### Prüfungsprotokoll.

### § 33.

1. Bei jeder mündlichen Prüfung ist — für jeden Kandidaten besonders — ein Protokoll aufzunehmen und von den dabei anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Protokolle bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

2. Jeder Examinator hat auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urteil zu Protokoll zu geben und zwar bei einem Gegenstande der Allgemeinen Prüfung zu erklären, ob die Prüfung darin bestanden ist oder nicht, bei einem Gegenstande der Fachprüfung, ob und für welche Stufe die Lehrbefähigung in dem Gegenstande nachgewiesen ist. Es steht dem Examinator frei, sein Urteil näher zu begründen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung für die erste Stufe auch dann zuzusprechen, wenn er nach seiner Meldung sie nur für die zweite Stufe nachweisen wollte.

3. Der Examinator ist berechtigt, die ihm bei Seminar- oder sonstigen wissenschaftlichen Übungen bekannt gewordenen Leistungen des Kandidaten bei seinem Urteil zu berücksichtigen. Er darf die mündliche Prüfung einschränken, soweit er durch die Beteiligung des Kandidaten an den Übungen mit dessen Wissen und Können ausreichend bekannt geworden ist.

4. Hat der Kandidat in einem Gegenstande die Prüfung nicht bestanden, oder nicht für die beanspruchte Stufe bestanden, oder seinen Rücktritt erklärt, so entscheidet der Examinator sofort, ob und welche schriftliche oder praktische Leistungen der Kandidat bei erneuter Prüfung wiederholen muß.

### Gesamtergebnis der Prüfung.

### § 34.

Über die einzelnen Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der von den Examinatoren abgegebenen Urteile über die nicht schon vor Beginn der regelmäßigen mündlichen Prüfungen (§ 26 Absatz 2) erledigten Fälle in einer Sitzung unmittelbar nach der Beendigung dieser Prüfungen. Bei der Entscheidung dürfen leichtere Mängel in einem Teile der Prüfung mit Zustimmung des Examinators durch gute Leistungen in einem andern als ausgeglichen angesehen werden. Die Ergebnisse werden sofort öffentlich verkündigt.

1. Die Prüfung ist, abgesehen von dem Falle der Erweiterungsprüfung (§ 38), für bestanden zu erklären, wenn die Allgemeine Prüfung für bestanden erklärt und die Lehrbefähigung mindestens in einem Prüfungsfach für die erste Stufe und noch in zwei Prüfungsfächern für die zweite Stufe zuerkannt werden kann; über die dabei erforderliche Zusammenstellung von Fächern vgl. § 9 Ziffer 2.

Ist die Prüfung bestanden, so bestimmt die Prüfungskommission, ob die Gesamtleistungen als „genügend", „gut" oder „ausgezeichnet" zu bezeichnen sind. Vorbedingung für die Bezeichnung „gut" oder „ausgezeichnet" ist, daß der Kandidat mindestens in zwei Prüfungsfächern die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachgewiesen hat.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden, oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden, so entscheidet die Prüfungskommission, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (§ 37 und 38), ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Zugleich bestimmt die Prüfungskommission das Halbjahr, für welches die Zulassung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung frühestens zu gewähren ist (vgl. § 37 Ziffer 2).

## Prüfungszeugnis.

### § 35.

Über den Ausfall der Prüfung oder des abgehaltenen Teiles der Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten ein Zeugnis aus, sobald die Prüfung für bestanden oder für nicht bestanden erklärt oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt — oder der Kandidat von der Prüfung zurückgetreten oder eine Versäumnis dem Zurücktreten von der Prüfung gleichgesetzt — oder dem Kandidaten im Verlaufe der Prüfung die Zurückstellung für einen späteren Termin gewährt worden ist. Das Zeugnis ist von dem Tage zu datieren, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist. Von jedem Zeugnis ist eine Abschrift zu den Prüfungsakten zu legen und eine Ausfertigung dem Kandidaten zuzustellen. Der Entwurf des Zeugnisses bleibt bei den Akten der Prüfungskommission.

In dem Zeugnis ist zuerst anzugeben: Vor- und Zuname des Kandidaten, die Herkunft, Tag und Ort der Geburt, die Konfession oder Religion; der Bildungsgang des Kandidaten, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wann und wo er die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Hochschulen und wann er auf jeder von ihnen studiert, wie und wann er etwa den Doktorgrad erworben hat; die Militärverhältnisse des Kandidaten; falls der Kandidat sich zur Prüfung für das höhere Lehramt etwa schon früher gemeldet hatte, die Prüfungsbehörden, die Daten der früheren Zeugnisse, das Ergebnis der früheren Meldungen; wann, für welche Gegenstände und für welche Stufen der Kandidat zuletzt zur Prüfung zugelassen worden ist.

Sodann sind in das Zeugnis aufzunehmen: die Namen der Examinatoren; die bearbeiteten Hausaufgaben oder etwa als Ersatz dafür angenommene Schriften; der Ausfall der Prüfung in den einzelnen Gegenständen ohne Begründung des Ergebnisses, die Art des Abschlusses der Prüfung oder des Prüfungsteiles (vgl. Absatz 1), und zwar:

1. wenn die Prüfung bestanden ist: die bezügliche Erklärung nach Maßgabe von § 34 Ziffer 1 mit genauer Bezeichnung der Fächer und der Stufen, für welche die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist;

2. wenn die Prüfung noch nicht bestanden ist: die bezügliche Erklärung; der etwa nach Maßgabe von § 34 Ziffer 2 gefaßte Beschluß, wobei die Zeit, innerhalb welcher die Meldung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen ist; für eine Ergänzungsprüfung einerseits die Teile der Prüfung, in welchen der Kandidat den Anforderungen genügt hat, andererseits die Teile der Prüfung, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist;

3. wenn die Prüfung einer nicht bestandenen oder eine Versäumnis dem Zurücktreten von der Prüfung gleichgesetzt oder eine Zurückstellung gewährt worden ist: außerdem der Grund des Beschlusses der Prüfungskommission.

Endlich sind in dem Zeugnis die aus § 33 Ziffer 4 und § 37 Ziffer 3 sich etwa für eine weitere Prüfung ergebenden Befreiungen zu bezeichnen.

Die Angaben über den Bildungsgang und die Militärverhältnisse des Kandidaten brauchen in späteren Zeugnissen nur ergänzt zu werden.

Mit dem Zeugnis über eine bestandene Prüfung werden dem Kandidaten die bei der Meldung überreichten Ausweise mit Ausnahme der Gebührenquittung wieder zugestellt.

### Meldung für den Vorbereitungsdienst.

### § 36.

Über jede bestandene Prüfung berichtet der Vorsitzende der Prüfungskommission an das Ministerium des Innern. Dem Berichte sind die Prüfungsakten beizufügen mit Ausnahme der für die Akten der Prüfungskommission vorbehaltenen Schriftstücke (vgl. § 33 Ziffer 1 und § 35 Absatz 1).

Die Kandidaten, welche die Prüfung bestehen, haben sich behufs ihrer Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei dem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu melden. Die von der Prüfungskommission erteilten Zeugnisse sind dabei nicht einzureichen.

### Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

### § 37.

1. Zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung sind von der Prüfungskommission nur diejenigen zuzulassen, denen von ihr eine solche Prüfung auferlegt worden ist. Einem anderen Kandidaten kann die Zulassung nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gewährt werden.

2. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß spätestens für das fünfte Halbjahr nach der vorangegangenen Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, oder einer nichtbestandenen gleichgesetzt, so ist eine weitere Wiederholungs- oder Er-

gänzungsprüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und nur einmal zulässig.

3. Bei der Wiederholungsprüfung wird in Gegenständen der Fachprüfung, in denen die beanspruchte Stufe schon zuerkannt war, nur mündlich geprüft. Bereits bestandene Teile der Allgemeinen Prüfung werden nicht wiederholt.

### Erweiterungsprüfung.

### § 38.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist berechtigt, innerhalb der sechs darauf folgenden Jahre durch eine Erweiterungsprüfung eine Lehrbefähigung in Fächern, in denen er noch keine besitzt, oder die für die erste Stufe in Fächern, in denen er nur die für die zweite besitzt, zu erwerben.

2. Zur Erweiterungsprüfung sind von der Prüfungskommission nur diejenigen zuzulassen, die von ihr ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung erhalten haben, oder an einer höheren Schule des Großherzogtums beschäftigt sind.

3. Wird eine Erweiterungsprüfung oder ein Teil einer solchen bestanden, so ist über die Bezeichnung der gesamten Leistungen des Kandidaten gemäß § 34 Absatz 3 von neuem zu beschließen.

Wird dem Kandidaten in einem Fache bei der Erweiterungsprüfung die gewünschte Stufe der Lehrbefähigung nicht zuerkannt, so kann er in diesem Fache nicht wieder geprüft werden.

### Besondere Bestimmungen für Kandidaten der Theologie und Geistliche.

### § 39.

Bewirbt sich ein evangelischer oder katholischer Kandidat der Theologie oder Geistlicher um das Zeugnis für das höhere Lehramt, und bezeichnet er Religionslehre und Hebräisch als Fächer, in denen er eine Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, so ist von der Allgemeinen Prüfung, sowie von der schriftlichen Prüfung in der Religionslehre und einer Hausarbeit im Hebräischen abzusehen. Die mündliche Prüfung in der katholischen Religionslehre ist zu erlassen. Die mündliche Prüfung in der evangelischen Religionslehre ist auf Ansuchen zu erlassen, wenn der Bewerber die theologische Fakultätsprüfung an der Landesuniversität mindestens mit einer Note der 2. Klasse bestanden hat und die zuständigen Mitglieder der Prüfungskommission sich für den Erlaß erklären. Will der Bewerber neben der Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen eine weitere Lehrbefähigung für die erste Stufe erwerben, so ist eine Hausarbeit für das betreffende Fach erforderlich. Im übrigen gelten die gewöhnlichen Vorschriften.

### Prüfungsgebühren.

### § 40.

Die Prüfungsgebühren betragen bei der Meldung zu einer vollständigen Prüfung oder Wiederholungsprüfung 50 Mark, bei der Meldung zu einer Er-

gänzungs- oder Erweiterungsprüfung oder zu einer auf Grund des § 39 vorzunehmenden Prüfung 25 Mark. Sie sind an das Rentamt der Landesuniversität zu zahlen.

Die Zurückerstattung der Prüfungsgebühren an den Kandidaten ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuordnen: wenn die Zulassung abgelehnt wird; wenn der Kandidat die Meldung vor Beginn der Prüfung (§ 26 Ziffer 3) zurückzieht; wenn er durch ausreichende Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die begonnene Prüfung aufzugeben.

### Einführungsbestimmung.

### § 41.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen.

### § 42.

Die vor dem 1. April 1900 begonnenen Prüfungen sind nach der alten Prüfungsordnung zu Ende zu führen, sofern nicht die Anwendung der neuen Prüfungsordnung von dem Kandidaten ausdrücklich gewünscht wird.

Die Erweiterung einer nach der alten Prüfungsordnung bestandenen Prüfung hat vom 1. April 1900 ab in Gemäßheit der neuen Prüfungsordnung zu erfolgen. Ist jedoch das Zeugnis vor dem 1. April 1900 ausgestellt, so ist die Meldung zur Erweiterungsprüfung bis zum 1. April 1906 zulässig.

Urkundlich u. s. w.

---

## Verordnung vom 6. Januar 1900,

betreffend: Die Prüfungen der Anwärterinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen (R.-B.).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Prüfungen der Anwärterinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen unter Aufhebung der Verordnung vom 10. März 1880 zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Anwärterinnen des höheren Lehramtes werden an hessischen höheren Mädchenschulen nur auf Grund einer Prüfung angestellt, welche sie bei der zu diesem Behufe eingesetzten Prüfungskommission oder bei einer anderen deutschen als gleichberechtigt anerkannten Prüfungsbehörde bestanden haben. Die Prüfung der Anwärterinnen für das höhere Lehramt kann auch in der Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnenbildungs-

anstalt abgelegt werden. Außerdem kann eine im Auslande bestandene Prüfung von Unserem Ministerium des Innern als gleichberechtigt anerkannt werden.

## II. Prüfungsbehörde.

### § 2.

Die Prüfungskommission für Anwärterinnen des höheren Lehramtes besteht:

1. aus einem von Unserem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu bestellenden Regierungskommissär als Vorsitzenden und
2. aus denjenigen Schulmännern, welche von Unserem Ministerium des Innern zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt werden.

Wenn die Prüfung als Entlassungsprüfung an einer Lehrerinnenbildungsanstalt abgehalten wird, so besteht die Prüfungskommission:

1. aus dem Regierungskommissär als Vorsitzenden,
2. aus dem Direktor und denjenigen ordentlichen Lehrern, welche in der betreffenden Lehranstalt in den Gegenständen unterrichten, über die sich die Prüfung erstreckt.

In beiden Fällen können außer diesen ständigen Mitgliedern der Prüfungskommission vom Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, nach Bedürfnis auch nicht ständige Mitglieder zugezogen werden, welche jedoch nur in denjenigen Gegenständen, in welchen sie geprüft haben, stimmberechtigt sind.

## III. Zulassung und Meldung zur Prüfung.

### § 3.

Die Prüfung wird mindestens einmal im Jahre abgehalten. Der Termin der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

### § 4.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche bis zum 30. September des Jahres, in dem die Prüfung stattfindet, das neunzehnte Lebensjahr zurücklegen und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Unter besonderen rechtfertigenden Umständen kann das Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, von dem vorgeschriebenen Alter Dispens erteilen.

### § 5.

Die Meldungen zur Prüfung sind mindestens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung an das Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu richten. Denselben ist beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession bezw. Religion und der Wohnort der Bewerberin nebst dermaliger Adresse angegeben ist;
2. ein Tauf- oder Geburtsschein;

3. ein Zeugnis des Kreisgesundheitsamtes darüber, daß die Bewerberin gesund und nicht mit einem körperlichen Gebrechen behaftet ist, welches ihr in Ausübung ihres künftigen Berufes hinderlich sein könnte;

4. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;

5. ein amtliches Führungszeugnis;

6. ein Impfschein oder eine ärztliche Bescheinigung, daß der gesetzlichen Wiederimpfpflicht genügt worden ist (Impfschein oder ärztliches Zeugnis über gesetzliche Befreiung von der Wiederimpfung).

§ 6.

Das Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Diejenigen, welchen die Zulassung nicht bewilligt worden ist, werden davon benachrichtigt.

## IV. Gegenstände und Form der Prüfung.

§ 7.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung:

1. eines deutschen Aufsatzes;

2. einer freien französischen Arbeit oder einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische;

3. einer freien englischen Arbeit oder einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische;

4. die Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Geschichte, der Geographie und der Naturwissenschaft und die Lösung einiger Rechenaufgaben.

§ 9.

Die Aufgaben werden von der Prüfungskommission gestellt und unter Aufsicht der Examinatoren gefertigt. Die Themata für die Aufsätze sind so zu wählen, daß bei den Bewerberinnen hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe vorausgesetzt werden kann. Bei den Aufsätzen in fremder Sprache, sowie bei den Übersetzungen ist nur der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§ 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Religion und Bibelkunde, deutsche Sprache und Literatur, französische Sprache und Literatur, englische Sprache und Literatur, Rechnen, Raumlehre, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft, Pädagogik und Turnen.

§ 11.

Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Prüfungskommission abgelegt.

§ 12.

Die praktische Prüfung (Lehrproben) wird in den unteren und mittleren Klassen einer höheren Mädchenschule abgelegt.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben. Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

V. Maß der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

§ 13.

Von den Bewerberinnen ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1. In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der Heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte des Alten und Neuen Testaments in ihrem Zusammenhang, sowie mit den Haupttatsachen der Kirchengeschichte, Kenntnis des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß imstande sein, eine biblische Geschichte im Anschluß an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indes an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständnis wiedergeben und erklären.

2. Im Deutschen: Kenntnis der deutschen Grammatik nach ihrer jetzigen Gestalt; übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literatur und Literaturgeschichte, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der Dichtung der klassischen Zeit nach Inhalt und poetischer Form; Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der Muttersprache beim Sprechen, Lesen und Schreiben; Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptsachen der Methodik des Sprachunterrichts.

3. Im Französischen und im Englischen: Richtige, auf Kenntnis der Lautlehre begründete Aussprache, Sicherheit in der Formen- und Satzlehre, die Fähigkeit, für höhere Mädchenschulen geeignete Schriftsteller ohne Vorbereitung ins Deutsche, einen leichten Abschnitt aus dem Deutschen ins Französische und ins Englische zu übersetzen und leichte Stoffe im wesentlichen richtig sowohl mündlich wie schriftlich in französischer und englischer Sprache darzustellen.

Allgemeine Kenntnis der Geschichte der französischen und englischen Literatur und einiger Hauptwerke derselben.

4. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen, Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der einfacheren Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

5. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, eingehendere Kenntnis der deutschen und der hessischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Kunstgeschichte.

6. In der Geographie: Bekanntschaft mit den Hauptlehren der physischen und mathematischen Geographie, Übersicht der geographischen Verhältnisse aller Länder, spezielle Kenntnis von Europa, insbesondere von Hessen und dem übrigen Deutschland, Bekanntschaft und Vertrautheit in den gebräuchlichsten Lehrmitteln, wie Atlanten, Globen.

7. In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimat, Kenntnis der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht.

8. In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie.

9. In der Pädagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, des Wichtigsten aus der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, die auf die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben; Kenntnis der gebräuchlichsten Hilfsmittel des Unterrichts.

10. Im Turnen: Einsicht in die Methode des Turnunterrichts, Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben, Kenntnis der wichtigsten Bewegungsspiele. Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts in den unteren und mittleren Klassen der höheren Mädchenschule.

Unter besonderen Umständen kann die oberste Schulbehörde von der Prüfung im Turnen dispensieren.

§ 14.

Außerdem ist Fertigkeit im Zeichnen, sowie Einsicht in die Methode des Zeichenunterrichts und Bekanntschaft mit seinen wichtigsten Lehrmitteln nachzuweisen.

## VI. Prüfungszeugnis.

§ 15.

Die Leistungen der Bewerberinnen werden nach dem Ergebnis der Prüfung und auf Grund der für die einzelnen Prüfungsgegenstände erteilten Noten in einer Gesamtnote mit den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend" ausgedrückt.

Über die Erteilung der Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und die Gesamtnote ist von der Prüfungskommission gemeinsam nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die nichtständigen Mitglieder (§ 2) stimmen bloß in den Gegenständen mit, in denen sie geprüft haben.

§ 16.

Auf Grund der Prüfung erhalten diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis über ihre Befähigung zum Unterricht an höheren Mädchenschulen.

In dem Zeugnisse werden sowohl die Gesamtnote, als die Noten über die einzelnen Prüfungsgegenstände angegeben.

Urkundlich 2c.

---

A.-V. vom 2. Juni 1900,

betreffend: Verordnung über die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen, an die Großh. Kreisschulkommissionen, sowie die Direktionen der höheren Mädchenschulen und des Lehrerinnenseminars.

Zwischen der Großh. Hessischen und der Königlich Preußischen Regierung ist bereits im Jahre 1880 eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die im Königreich Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen auch im Großherzogtum Hessen als gültig anerkannt und somit deren Inhaberinnen auch in Hessen zum Schuldienste zugelassen werden, und daß die im Großherzogtum Hessen auf Grund der Verordnung über die Prüfung der Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen vom 10. März 1880 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch im Königreich Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen auch in Preußen zum Schuldienst zugelassen werden.

Nachdem für das Großherzogtum Hessen, unter Aufhebung der Verordnung vom 10. März 1880, eine neue Verordnung über die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen unterm 6. Januar 1900 erlassen worden ist (Reg.-Bl. Nr. 8), ist mit der Königlich Preußischen Regierung eine weitere Vereinbarung des Inhalts zustande gekommen, daß das frühere Abkommen zwischen den beiderseitigen Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen auch fernerhin bestehen bleibt.

Unberührt hierdurch bleibt die aus der Einführung der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen in Preußen (Prüfung für das Amt von Oberlehrerinnen und Leiterinnen) sich ergebende Beschränkung.

Ferner dürfen Lehrerinnen, welche die Lehrerinnenprüfung im Großherzogtum Hessen abgelegt haben, an öffentlichen und privaten Schulen im Königreich Preußen erst nach vollendetem 19. Lebensjahr beschäftigt werden und im Gesang und in den weiblichen Handarbeiten erst dann unterrichten, wenn sie sich einer besonderen Prüfung in diesen beiden Fächern unterzogen haben.

---

# B. Vorbereitungsdienst.

## Verordnung vom 24. Juni 1893,

betreffend: Die praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramt (R.-B.).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Aspiranten des höheren Lehramts können an höheren Schulen des Landes nur angestellt werden, wenn sie

1. nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Januar 1889*), die Prüfung der Aspiranten des Gymnasial-, Realgymnasial- und Realschullehramts betreffend, die erforderliche Prüfung bei der zu diesem Behufe eingesetzten Prüfungskommission oder bei einer anderen deutschen, als gleichberechtigt anerkannten Prüfungsbehörde bestanden, und

2. nach vollständig bestandener Prüfung sich durch einen zweijährigen Vorbereitungsdienst im höheren Lehramt die erforderliche methodisch-pädagogische Ausbildung erworben haben.

Das erste Jahr dieses Vorbereitungsdienstes soll in der Regel an einem der bestehenden pädagogischen Seminare verbracht werden. Die Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind an Unser Ministerium des Innern und der Justiz, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu richten.

§ 2.

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Aspiranten des höheren Lehramts die Bezeichnung „Lehramtsacceſſiſt".

Diejenigen Lehramtsacceſſiſten, welche den vorgeschriebenen zweijährigen Vorbereitungsdienst zur Zufriedenheit erledigt haben, werden von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu „Lehramtsaſſeſſoren" ernannt.

Urkundlich ꝛc.

## Bekanntmachung vom 26. Juni 1900,

betreffend: Die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899, hier den Eingabestempel (Auszug).

1. Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst unterliegen dem Eingabestempel . . . . .

*) An deren Stelle ist inzwischen die Verordnung vom 9. Dezember 1899 getreten.

Vom Eingabestempel befreit sind jedoch:

a) Gesuche um Veränderung oder Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes . . . . .

b) Gesuche der Staatsdienstaspiranten um Gestattung der Beschäftigung im Privatdienste.

c) Gesuche um Gestattung der Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes.

2. Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung unterliegen, wie die Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienste, dem Eingabestempel.

Bekanntmachung vom 28. Mai 1881,

betreffend: Die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei Feststellung der Anciennitätsverhältnisse der Aspiranten für den Staats- oder Schuldienst (R.-B.).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu verordnen geruht, daß hinsichtlich der Anrechnung der von einem Aspiranten des Staats- oder Schuldienstes geleisteten Militärdienste bei Feststellung der Anciennitätsverhältnisse die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden:

1. Denjenigen Aspiranten des Staats- oder Schuldienstes, welche vor Ablegung der Staats- oder Schlußprüfung in Erfüllung der Militärpflicht im Heere oder in der Marine gedient haben, soll die Zeit dieser Dienstleistung bei Feststellung ihrer Anciennitätsverhältnisse insoweit in Anrechnung gebracht werden, als hierdurch der rechtzeitige Beginn ihrer Studien oder ihres Vorbereitungsdienstes verzögert oder die vorschriftsmäßige Dauer der einen bezw. des anderen verlängert und infolge davon die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen hinausgeschoben worden ist.

2. Die Zeit, während welcher ein solcher Aspirant nach abgelegter Staats- oder Schlußprüfung zu militärischer Dienstleistung herangezogen wird, soll bei Berechnung der Zeit der dienstlichen Beschäftigung oder Verwendung nach bestandener Staats- oder Schlußprüfung mit in Anrechnung, beziehungsweise nicht in Abzug gebracht werden.

3. Die Bestimmungen unter 1 und 2 beziehen sich lediglich auf die Feststellung der Anciennitätsverhältnisse; bezüglich der Anrechnung der Militärdienste bei Festsetzung des Ruhegehalts im Falle einer Pensionierung sind die einschlagenden Bestimmungen der betreffenden Pensionsgesetze maßgebend.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Interessenten gebracht.

L. A. vom 11. Oktober 1881,

betreffend: Die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei Feststellung der Anciennitätsverhältnisse der Aspiranten für den Staats- oder Schuldienst, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai l. J., betreffend die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei Feststellung der Ancienni-

tätsverhältnisse der Aspiranten für den Staats- und Schuldienst (Beilage Nr. 16 des Regierungsblattes), beauftragen wir Sie, je eines der beifolgenden Formulare von den an Ihrer Anstalt zum Acceß zugelassenen, bezw. als provisorische Lehrer verwendeten Aspiranten des Gymnasial- und Realschullehramtes, unter Voranstellung von deren Namen ausfüllen und an uns gelangen zu lassen.

..... Gymnasial- und Realschul-Lehramts-Accessist.

| Jahr und Monat der Maturitäts-prüfung. | Jahr, Monat und Kategorie der Staatsprüfung. | Dauer der Zeit von der Maturitäts-prüfung bis zur Staatsprüfung. | Dauer der geleisteten Militärdienste nach Jahr, Monat und Tag (vom ..... 19... bis zum ..... 19...) | Hiernach in Anrechnung zu bringende Militärdienstzeit. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

L. A. vom 1. April 1886,

betreffend: Die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei Feststellung der Anciennitätsverhältnisse der Aspiranten für den Staats- oder Schuldienst, an die Großh. Direktionen 2c.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 11. Oktober 1881 zu Nr. M. J. 21634 in rubriziertem Betreff sehen wir baldiger Vorlage der nach anliegendem Schema aufzustellenden Tabellen in Betreff des Militärdienstes der an Ihrer Anstalt seit 1882 zum Acceß zugelassenen, bezw. als provisorische Lehrer verwendeten Aspiranten des Gymnasial- und Realschullehramtes, insofern über dieselben nicht schon infolge jenes Ausschreibens die betreffende Tabelle vorgelegt worden ist, entgegen.

Zugleich beauftragen wir Sie, in Zukunft jedesmal, wenn ein solcher Aspirant zum Militärdienst eingezogen gewesen, hiervon alsbald, und zwar unter obigem Rubrum, berichtliche Anzeige zu machen.

---

## Satzungen der pädagogischen Seminarien für höhere Lehranstalten im Großherzogtum Hessen.

### § 1.

Die pädagogischen Seminarien haben die Aufgabe, die Aspiranten für das höhere Lehramt mit den pädagogischen Theorien bekannt zu machen, in ihrer fachwissenschaftlichen Bildung für die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung zu fördern und zur praktischen Anwendung der gewonnenen Kenntnisse anzuleiten.

§ 2.

Die Seminarien werden mit höheren Lehranstalten verbunden und sind Großh. Ministerium des Innern und der Justiz, Abteilung für Schulangelegenheiten, unterstellt.

§ 3.

Als Mitglieder werden nur solche Aspiranten des Lehramts an höheren Schulen aufgenommen, welche die Prüfung für dasselbe vollständig bestanden haben. Dieselben haben sich mit einem Gesuche um Zulassung zum praktischen Kurs an Großh. Ministerium des Innern und der Justiz, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu wenden, von dem sie der Regel nach einem der bestehenden Seminarien zugewiesen werden.

§ 4.

Die Tätigkeit der Seminar-Mitglieder wird von dem Direktor bestimmt.

§ 5.

Die Einführung in die theoretische Pädagogik erfolgt durch den Direktor, die Anleitung zur Anwendung der Fachkenntnisse für die Schulzwecke, sowie die spezielle methodische Unterweisung entweder durch den Direktor oder durch die mit der Anleitung der Seminarmitglieder beauftragten Lehrer unter Oberaufsicht des Direktors. Dem allmählich zu immer größerer Selbständigkeit sich gestaltenden Unterrichte seitens der Seminaristen geht ein Hospitieren bei den sie anleitenden Lehrern voraus. In ihrer Unterrichtstätigkeit haben die Seminaristen die Anordnungen des Direktors und der mit ihrer Anleitung betrauten Lehrer zu befolgen.

§ 6.

Ist die Einführung in den betreffenden Lehrgegenstand gehörig vollzogen, wozu außer steter dogmatischer Überlieferung insbesondere durch den anleitenden Lehrer zu veranstaltende Musterlektionen beitragen, so werden von jedem Mitgliede, das an dem betreffenden Unterricht beteiligt war, mindestens drei Probelektionen in Gegenwart des Direktors, des anleitenden Lehrers, sowie der von dem Direktor bestimmten Mitglieder abgehalten und tunlichst baldiger Kritik der Beteiligten unterworfen.

§ 7.

Außerdem versammeln sich die Mitglieder des Seminars wöchentlich zu einer oder mehreren Sitzungen, welche für die Kritik der eingereichten pädagogischen Abhandlungen und anderweitige pädagogische Erörterungen bestimmt sind. In den Bereich der letzteren fallen hauptsächlich Verhandlungen über die wichtigsten Systeme der Erziehung und des Unterrichts, Beurteilung der bisherigen Lehrtätigkeit der Seminaristen, Besprechung der von ihnen gemachten Beobachtungen während des Besuchs anderer Lehrstunden, sowie wichtiger Fragen aus der Praxis des Unterrichts, Referate über bedeutendere pädagogische Werke und über Schulbücher.

§ 8.

Jedes Mitglied hat eine pädagogische Abhandlung über ein mit dem Direktor vereinbartes Thema zu liefern, welches von diesem schriftlich beurteilt und in den Sitzungen des Seminars besprochen wird.

§ 9.

Der Direktor des Seminars erstattet Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz, Abteilung für Schulangelegenheiten, jährlich einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen der Seminaristen.

Darmstadt, den 20. April 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

---

A.-V. vom 31. Oktober 1878,

betreffend: Die praktische Ausbildung der Aspiranten für das Gymnasial- und Realschullehramt, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Wenn der Acceß unterbrochen wird, oder der Acceſſiſt vor Ablauf des Probejahres an einer anderen Lehranstalt verwendet wird, so ist zuerst von der Direktion derjenigen Anstalt, welche der Acceſſiſt verläßt, und zwar bei dessen Abgang, Bericht zu erstatten, demnächst aber von der Direktion derjenigen Anstalt, an welcher der Acceſſiſt sein Probejahr vollendet hat.

Verfügung vom 30. März 1900,

betreffend: Die Pflichten der Mitglieder der pädagogischen Seminarien, an die Großh. Direktionen der pädagogischen Seminarien (Auszug).

Wir sehen uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die gemäß § 8 der Satzungen der pädagogischen Seminarien zu liefernde pädagogische Abhandlung gewissermaßen als Ersatz eines Teils der in anderen Zweigen des Staatsdienstes geforderten Staatsprüfung anzusehen ist und daher auch von denjenigen Seminarmitgliedern geliefert werden muß, die etwa vor Ablauf ihres Seminarjahres zur Vertretung an eine andere Lehranstalt berufen werden.

Die Abhandlung ist innerhalb der letzten drei Monate des Seminarjahres, und zwar in der Regel bei dem Seminardirektor, einzureichen; ausnahmsweise kann mit unserer Genehmigung an die Stelle des Seminardirektors derjenige Direktor treten, dem der Verfasser der Abhandlung zur Zeit der Einlieferung unterstellt ist.

Das Urteil über die Abhandlung ist uns berichtlich mitzuteilen.

Wir empfehlen Ihnen, die Seminarmitglieder mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen und deren genaue Befolgung zu überwachen, insbesondere auch gegebenen Falles mit den Direktionen der in Betracht kommenden andern Lehranstalten in entsprechendes Benehmen zu treten . . . . .

## C. Diensteid.

A.-V. des Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1891, betreffend: Die Ableistung des Diensteides, an sämtliche unterstellte Behörden.

Nachdem wir in Ausführung des Gesetzes vom 12. Oktober 1890, die Ableistung des Diensteides betreffend, die Behörden und Beamten bezeichnet haben, welchen die Abnahme des Diensteides obliegt, bringen wir dieselben durch das nachstehende Verzeichnis mit dem Bemerken zu Ihrer Kenntnis, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Verzeichnis eine Behörde zur Abnahme des Diensteides berufen ist, dieselbe in der Regel durch den Vorstand bezw. ersten Beamten der Behörde, bei den Amtsgerichten durch den dienstaufsichtführenden Richter, zu erfolgen hat.

Wir empfehlen Ihnen zugleich, dafür Sorge zu tragen, daß die Ableistung des Diensteides stets in einer der Bedeutung des Akts angemessenen Weise, insbesondere auch in einem der feierlichen Handlung entsprechenden Raum stattfindet.

### Verzeichnis

der Behörden und Beamten, welchen die Abnahme des Diensteides in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Oktober 1890 obliegt. (Auszug.)

| Ord.-Nr. | Bezeichnung der zu beeidigenden Beamten und Bediensteten. | Bezeichnung der Behörden und Beamten, welchen die Abnahme des Diensteides obliegt. |
|---|---|---|
| | **IV. Im Bereiche der Unterrichtsverwaltung:** | |
| | D. Höhere Schulen, Schullehrerseminarien, Blindenanstalt, Taubstummenanstalten: | |
| 24. | die Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, höheren Mädchenschulen, der Blindenanstalt und der Taubstummenanstalten | die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten. |
| 25. | die Lehrer, Lehramtsaspiranten und Bediensteten bei diesen Anstalten | der Direktor der Anstalt. |
| | E. Kreisschulkommissionen: | |
| 26. | die Kreisschulinspektoren | der Vorsitzende der Kreisschulkommission. |
| 27. | die Vorsteher und Lehrer der Präparandenanstalten | „ „ „ „ |
| 28. | die Volksschullehrer | „ „ „ „ |
| | F. Sonstige Beamte und Bedienstete im Bereich der Unterrichtsverwaltung: | |
| 29. | der Turninspektor | die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten. |
| 30. | die Rechner der Fonds, welche unter der Verwaltung genannter Abteilung stehen. | die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten. |

L. A. vom 25. Februar 1891,

betreffend: Die Ableistung des Diensteides, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Unter Bezugnahme auf das Ihnen zugegangene Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an sämtliche unterstellte Behörden vom 3. Januar d. J. zu Nr. M. J. 33088 von 1890 übersenden wir Ihnen die anliegenden Eidesformeln, und zwar die Eidesformel A für solche Lehrer, deren Anstellung von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog vollzogen ist, und die Eidesformel E für solche Lehrer und Bedienstete (Pedellen, Schuldiener ꝛc.), welche ein von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog vollzogenes Dekret nicht erhalten haben, nebst der Formel für den durch Art. 108 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 vorgeschriebenen Eid (Verfassungseid) mit dem Auftrage, in den vorkommenden Fällen unter Hinweisung auf die Heiligkeit des Eides und die Wichtigkeit der durch das Amt übernommenen Verpflichtungen nach diesen Formeln den Eid abzunehmen.

Anlage A.

Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sie zum . . . zu ernennen geruht haben, Sie das Ihnen übertragene Amt, wie jedes Ihnen etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich versehen und alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Stabung.

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Verfassungseid.

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz und Beobachtung der Staatsverfassung.

Anlage E.

Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Sie . . . zum . . . ernannt worden sind, Sie dieses Amt wie jedes Ihnen etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere . . . sowie überhaupt alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten und Verrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Stabung.

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Verfassungseid.

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz und Beobachtung der Staatsverfassung.

L. A. vom 1. August 1891,

betreffend: Die Ableistung des Diensteides, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 25. Februar d. J. zu Nr. M. J. 4772 machen wir darauf aufmerksam, daß über die Verpflichtung eines jeden Lehrers oder Bediensteten ein besonderes Protokoll aufzunehmen und uns einzusenden ist. In diesem Protokoll ist anzugeben, nach welcher Eidesformel (ob A oder E) die Verpflichtung vorgenommen und ob vorher der Verfassungseid abgeleistet wurde oder nicht. In letzterem Falle ist zu bemerken, warum dies unterblieben ist, bezw. bei welcher Veranlassung (Verpflichtung als Lehramtsaspirant, Bürgeraufnahme ꝛc.) der Betreffende den Eid bereits früher abgeleistet hatte.

L. A. vom 1. August 1902,

betreffend: Die Ableistung des Diensteides durch die Lehrer an den höheren Bürgerschulen, an die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Mit Zustimmung des Großh. Ministeriums des Innern bestimmen wir hinsichtlich der Ableistung des Diensteides der Lehrer an den höheren Bürgerschulen das Folgende:

### I. Akademisch gebildete Lehrer.

1. Lehramtsaccessisten und Lehramtsassessoren sind von dem Leiter der höheren Bürgerschule nach der Eidesformel A (s. Anl. A) zu verpflichten, wenn sie diesen Eid bei dem Antritt des Accesses oder bei der ersten dienstlichen Verwendung an einer staatlichen Lehranstalt noch nicht geleistet haben.

Besitzt der Eidespflichtige die hessische Staatsangehörigkeit, so hat er vorher den Verfassungseid (s. Anl. E) abzuleisten.

2. Oberlehrer werden von unserem Referenten bei gelegentlicher Anwesenheit desselben in der höheren Bürgerschule oder bei der dienstlichen Meldung des Oberlehrers aus Anlaß seiner Anstellung nach der Eidesformel B (s. Anl. B) verpflichtet und zwar, falls der Eidespflichtige den Verfassungseid (s. Anl. E) noch nicht abgeleistet hat, nach vorheriger Ableistung desselben.

### II. Seminaristisch gebildete Lehrer.

1. Schulverwalter und Schulgehilfen, welche nach dem Abgang vom Schullehrerseminar, und Lehrer, welche nach dem Austritt aus ausländischem Schuldienst ihre erste dienstliche Verwendung finden, sind von dem Leiter der höheren Bürgerschule nach der Eidesformel C (s. Anl. C) zu verpflichten.

Besitzt der Eidespflichtige die hessische Staatsangehörigkeit, so hat er vorher den Verfassungseid (s. Anl. E) abzuleisten.

2. Definitiv angestellte Lehrer sind von dem Leiter der höheren Bürgerschule nach der Eidesformel D (s. Anl. D) zu verpflichten und zwar, falls der

Eidespflichtige den Verfassungseid (s. Anl. E) noch nicht abgeleistet hat, nach vorheriger Ableistung desselben.

### III. Lehrerinnen.

Die Verpflichtung hat nach den Bestimmungen unter II. zu erfolgen, nur unterbleibt die Leistung des Verfassungseides.

### IV.

1. Jeder Eid ist grundsätzlich nur einmal zu leisten; hat demnach beispielsweise ein Lehrer den Eid nach Anl. D bei seiner Anstellung an dem Gymnasium zu Gießen geleistet, so ist er bei einer Versetzung an eine höhere Bürgerschule nicht nochmals zu vereidigen.

2. Die Leiter haben ohne besondere Weisung für Erfüllung der hiermit getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen. In Fällen unter A I. 2 ist uns zu berichten.

3. Über jede Eidesleistung ist ein Protokoll aufzunehmen und uns einzusenden.

**Anlage A.**

Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Sie zum provisorischen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu . . . bestellt worden sind, Sie die Ihnen übertragenen Geschäfte nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich versehen und alle Ihnen obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Stabung.

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

**Anlage B.**

Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sie zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu . . . zu ernennen geruht haben, Sie das Ihnen übertragene Amt, wie jedes Ihnen etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich versehen und alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Stabung.

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

**Anlage C.**

Sie sollen geloben und schwören, daß Sie dem Ihnen anvertrauten, höchst wichtigen Schulamte mit gewissenhafter Treue, Sorgfalt und Eifer stets nach besten Kräften vorstehen, die heiligen Pflichten eines väterlich gesinnten Lehrers

und Vorbildes der Jugend unverbrüchlich erfüllen, die bereits bestehenden und noch weiter erlassen werdenden obrigkeitlichen Anordnungen und Vorschriften aufs genaueste befolgen und sich auch in Ihrem Beruf fortdauernd vervollkommnen und einen gottesfürchtigen, christlichen Sinn und Wandel bis an Ihr Ende beweisen wollen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Stabung.

Was mir soeben vorgelesen worden ist und ich wohl verstanden habe, dem allem will ich stets unverbrüchlich nachkommen, so wahr mir Gott helfe.

Anlage D.

Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Sie zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu . . . ernannt worden sind, Sie dieses Amt wie jedes Ihnen etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich versehen, sowie überhaupt alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten und Verrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Stabung.

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Anlage E.

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz und Beobachtung der Staatsverfassung.

L. A. vom 18. Oktober 1902,

betreffend: Diensteid der Lehrer an höheren Bürgerschulen, an die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Die abschriftlich nachstehende Verfügung teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Abschrift.

pp. an den Leiter der höheren Bürgerschule zu Groß-Bieberau.

Auf den Bericht vom 16. d. M. teilen wir Ihnen mit, daß bei Vereidigung von Lehrern jüdischer Religion nach der Eidesformel C unseres Ausschreibens vom 1. August 1902 zu Nr. M. d. J. I. 23188 das Wort „christlichen" zu entfallen hat.

# D. Anstellung und dienstliche Benennung.

L. A. vom 29. Juni 1900.

Auszug aus der Bekanntmachung der Großh. Ministerien vom 26. Juni 1900, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899, hier den Eingabestempel, betreffend.

Gesuche um Verwendung oder Anstellung im Staatsdienste, Gesuche um Versetzung auf eine andere Stelle, sowie Gesuche um Entlassung aus dem Staatsdienste sind gleichfalls stempelpflichtig.

Vom Eingabestempel befreit sind jedoch:

a) Gesuche von Militäranwärtern um Vormerkung in den Anwärterlisten (Art. 9 Nr. 3 des Gesetzes über den Urkundenstempel);

b) Gesuche um Übertragung von Stellen, die auf Grund bestehender Bestimmung nach vorgängiger öffentlicher Ausschreibung besetzt werden (Art. 9 Nr. 6 des Gesetzes über den Urkundenstempel);

c) Gesuche um Übertragung von Stellen, bezüglich welcher eine besondere Ausschreibung oder Aufforderung erfolgt ist;

d) Gesuche um Versetzung in den Ruhestand.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. April 1900, die dienstliche Bezeichnung von Beamten im Dienstbereich des Ministeriums des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, betreffend. (Auszug.) (R.-B.)

S. K. H. der Großherzog haben durch A. H. Entschließung vom 20. April 1900 zu bestimmen geruht:

1. daß die definitiv angestellten akademisch gebildeten Lehrer an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Schullehrerseminarien, höheren Mädchenschulen und höheren Bürgerschulen die dienstliche Bezeichnung „Oberlehrer" zu führen haben.

2. u. s. w.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1897,

betreffend: Die dienstliche Benennung der Leiter der höheren Bürgerschulen (R.-B.).

Nachdem S. Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 27. d. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß den definitiv angestellten akademisch gebildeten Leitern der im Großherzogtum bestehenden höheren Bürgerschulen die dienstliche Benennung Rektor beigelegt werde, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

N(9)

L. A. vom 25. April 1879,

betreffend: Anmeldung der neu angestellten, versetzten oder im Dienste beförderten Zivilbeamten bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien 2c.

Nachstehende Abschrift einer in obigem Betreff ergangenen Allerhöchsten Kabinettsordre lassen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage zugehen, hiernach die Ihrem Ressort angehörigen Beamten, die es angeht, zu bedeuten bezw. die an Sie ergehenden Anfragen zu bescheiden.

Abschrift.

An das Staatsministerium. (Auszug.)

Ich bestimme hiermit, daß nur solche neu angestellte, versetzte oder im Dienste beförderte Beamten sich zur Audienz bei Mir anzumelden verbunden sind, deren Anstellung von dem Nachweis der akademischen Bildung abhängig ist.... Sollte Ich verhindert sein, sie zu empfangen, so ist eine weitere Meldung nicht erforderlich. Auswärtige können die Meldung bis zu ihrer gelegentlichen Anwesenheit in Darmstadt (resp. bis zu Meiner etwaigen Anwesenheit an ihrem Dienstorte) verschieben.

Darmstadt, den 10. April 1879.

(m. p.) Ludwig.

VI (9)

## E. Dienstpflichten.

L. A. vom 12. November 1874,

betreffend: Die Erteilung von Vikariatstunden an den höheren Lehranstalten des Landes, an die Direktionen sämtlicher Großherzoglicher Gymnasien und Realschulen.

Wiewohl im allgemeinen die Vertretung abwesender oder in ihrer amtlichen Wirksamkeit behinderter Lehrer an den höheren Schulen des Landes durch ihre Amtsgenossen sich bisher ohne Schwierigkeiten hat bewerkstelligen lassen, so hat sich doch in einzelnen Fällen eine Unsicherheit darüber gezeigt, wie weit die Lehrer zur Übernahme von Vikariatstunden verpflichtet, und wie weit sie berechtigt sind, für Erteilung von Vikariatstunden ein besonderes Honorar in Anspruch zu nehmen. Wir nehmen daraus Anlaß, nach dem Vorgange in andern deutschen Ländern mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern nachstehende Grundsätze aufzustellen, nach welchen Sie bei der Einrichtung von Vikariaten verfahren wollen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, welche zu übernehmen ein Lehrer verpflichtet ist, soll für den Direktor nicht über 14—16; für ordentliche

akademisch gebildete Lehrer, welche vorzugsweise oder ausschließlich an den Oberklassen, d. h. in Ia, Ib, IIa eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der I. einer Realschule II. Ordnung unterrichten, nicht über 20—22; für ordentliche akademisch gebildete Lehrer der übrigen Klassen, und für akademisch gebildete Hülfslehrer nicht über 22—24; für seminaristisch gebildete Lehrer und technische Hülfslehrer nicht über 26—28 hinausgehen. Der Direktor wird bei der Zuteilung der Unterrichtsstunden Rücksicht nehmen auf vorgeschrittenes Lebensalter und Gesundheitsverhältnisse der Lehrer, sowie auf die mit der Führung des Ordinariats verbundene Mühewaltung; und die Übernahme der höheren Zahl von 16, 22, 24 und 28 Stunden kann nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der Klassen nicht zu groß ist, und nicht vermehrte Korrekturen zu viel Zeit in Anspruch nehmen.

Dagegen sind die Lehrer verbunden nach Anweisung des Direktors, soweit es das Bedürfnis der Anstalt erfordert, vorübergehend auch mehr Stunden zu übernehmen, wenn Vakanzen eintreten oder Amtsgenossen durch Krankheit oder andere gesetzlich gerechtfertigte Gründe ihre amtliche Wirksamkeit zu erfüllen behindert sind.

Dauert eine solche Stellvertretung länger als 4 Wochen und hat der stellvertretende Lehrer dabei eine höhere Zahl von Stunden übernommen, als er nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu übernehmen verpflichtet ist, so sollen diejenigen Vikariatstunden, welche das nach Vorstehendem zulässige Maß überschreiten, wenn sie von akademisch gebildeten Lehrern erteilt werden, mit 2 Mark, und wenn sie von seminaristisch gebildeten Lehrern erteilt werden, mit 1½ Mark für die Stunde besonders remuneriert werden.

Sie wollen hiernach die Lehrer Ihrer Anstalt bedeuten und in eintretenden Fällen hiernach verfahren.

L. A. vom 15. Mai 1901,

betreffend: Den Stundenplan und die Unterrichtsverteilung, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die abschriftlich nachstehende Verfügung teilen wir Ihnen zu Ihrem ebenmäßigen Bemessen mit.

Abschrift.

pp. an die Großherzogliche Direktion ꝛc.

Auf Ihre Berichte vom 6. und vom 13. d. M. genehmigen wir die beantragte Unterrichtsverteilung und den auf ihr beruhenden Stundenplan für das Sommerhalbjahr 1901.

Wir bemerken hierbei, daß für die Zahl der Unterrichtsstunden der Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten im allgemeinen die Bestimmungen unseres Ausschreibens zu Nr. 13575 vom 12. November 1874, die Erteilung von Vikariatstunden ꝛc. betreffend, maßgebend sind. Wenn die dort festgesetzten Zahlen für Direktoren von Doppelanstalten oder von Anstalten mit

besonders großer Klassenzahl den Verhältnissen gemäß vermindert werden, so ist hiergegen nichts zu erinnern. Wenn jedoch weitergehende Abweichungen und insbesondere völlige Befreiung von Unterrichtsstunden für erforderlich gehalten werden, so bedarf es hierzu für jedes Halbjahr der ausdrücklichen Genehmigung, welche vor Aufstellung des Stundenplans in besonderem Bericht unter ausreichender Begründung nachgesucht werden muß.

Verfügung vom 25. November 1874 (A.-B. Nr. 1, 1876),

betreffend: Die Verteilung der Lehrgegenstände und Klassenordinariate unter die Lehrer an den Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Infolge von an uns gestellten Anfragen sehen wir uns veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu treffen:

In Beziehung auf die Verteilung der Lehrgegenstände und des Unterrichts in den einzelnen Klassen, sowie die Zuweisung der Klassenordinariate ist nicht die Anciennität des Lehrers und sein Rangverhältnis, sondern lediglich seine Qualifikation und das Bedürfnis der Anstalt maßgebend. Die Verteilung der Lehrgegenstände und der Klassenordinariate steht, den Rekurs an uns vorbehalten, und sofern nicht in einzelnen Fällen von uns eine besondere Verfügung getroffen ist, lediglich dem Direktor zu. Derselbe wird, soweit es mit dem Bedürfnis der Anstalt vereinbar ist, die Wünsche und Neigungen der einzelnen Lehrer zu berücksichtigen haben, allein es kann keinem Lehrer die Befugnis eingeräumt werden, den Unterricht oder das Ordinariat in einer bestimmten Klasse in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

Sie wollen hiernach die Lehrer Ihrer Anstalt bedeuten.

L. A. vom 26. April 1889,

betreffend: Die Führung der Klassentagebücher, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Bei den seitens unseres Referenten vorgenommenen Inspektionen hat es sich ergeben, daß die Klassentagebücher den zu stellenden Anforderungen vielfach nicht entsprechen. Wir bestimmen deshalb hierdurch, daß dieselben enthalten müssen:

1. eine Verteilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Stunden;
2. die Aufgaben für jede Stunde von der Hand des Lehrers eingetragen (cf. Nr. M. J. 4641 vom 23. Februar 1883);
3. das in jeder Stunde erledigte Pensum;
4. Angaben über Versäumnisse, Strafen, Ausfall von Stunden, Klassenausflüge, Erkrankungen, Vertretungen von Lehrern u. s. w.

Wir empfehlen Ihnen überhaupt, dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Klassentagebuch jederzeit geeignet ist, dem Ordinarius, dem Direktor und bei etwaigen Inspektionen auch unseren Referenten einen Überblick über den Unterricht in der betreffenden Klasse zu geben.

N 1 (10)

L. A. vom 18. November 1885,

betreffend: Die Tätigkeit der früheren Teilnehmer an den Turnkursen, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Aus den uns vorliegenden Berichten erhellt, daß von denjenigen Lehrern, welche seither an den Turnlehrerkursen teilgenommen haben, nur eine verhältnismäßig geringe Zahl nachher für den Turnunterricht wirklich verwendet worden ist. So wird der durch die Turnkurse erstrebte Zweck, nämlich die Hebung des Schulturnens durch den Unterricht der durch besondere Unterweisung besser vorgebildeten Lehrer und die von denselben ausgehende Anregung und Anweisung der anderen Lehrer, vereitelt. Wir müssen deswegen großen Wert darauf legen, daß — von einzelnen besonders zu begründenden Ausnahmen abgesehen — diejenigen Lehrer Ihrer Anstalten . . . . . welche in Darmstadt an einem Instruktionskursus für den Turnunterricht teilgenommen haben, in Zukunft mehr, als seither geschehen ist, für diesen Unterricht auch wirklich verwendet werden.

A.-V. vom 6. September 1877,

betreffend: Den an Schüler der höheren Lehranstalten erteilten Privatunterricht, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es sind wiederholt Bedenken erhoben worden, daß Schüler der höheren Lehranstalten durch Überbürdung mit Privatstunden, die sie neben dem Schulunterricht erhalten, in ihrer Entwicklung gefährdet werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, Ihnen in diesem Betreff nachstehendes zu eröffnen:

Als Regel muß angenommen werden, daß in denjenigen Fächern, welche Gegenstand des öffentlichen Unterrichts sind, bei der größeren Mehrzahl der Schüler die erfolgreiche Absolvierung des durch den Lehrplan festgesetzten Klassenpensums ausschließlich durch den Klassenunterricht bewirkt wird, und daß Privatunterricht in diesen Fächern neben dem Klassenunterricht überhaupt nur in Ausnahmefällen und vorübergehend, wie insbesondere bei notgedrungener Unterbrechung des Schulbesuchs, bei lückenhafter Vorbildung eines Schülers ꝛc. zu rechtfertigen ist.

Wir empfehlen Ihnen die Durchführung dieses Grundsatzes zu genauer Beachtung und bestimmen insbesondere, daß die Lehrer der höheren Lehranstalten an Schüler derselben in Fächern, welche Gegenstand des Unterrichts an der betreffenden Schule sind, nur mit Genehmigung der Direktion Privatunterricht erteilen dürfen, und daß eine an einzelne Schüler zu richtende Empfehlung, sie möchten in einem oder dem anderen Unterrichtsfache Privatstunden nehmen, von den Lehrern ebenso nur nach Gutheißung von seiten der Direktion zu erteilen ist.

Damit jederzeit eine klare Übersicht über die Ausdehnung des Privatunterrichtes ermöglicht werde, beauftragen wir Sie über die an die einzelnen

Schüler Ihrer Anstalt von deren Lehrern erteilten Privatstunden ein genaues Verzeichnis aufzustellen, beziehungsweise fortzuführen.

Sie wollen nach Vorstehendem die Lehrer Ihrer Anstalt bedeuten und denselben empfehlen, auch in Beziehung auf anderweitigen Privatunterricht darauf zu achten und erforderlichen Falles durch Verständigung mit den Angehörigen dahin zu wirken, daß die Schüler nicht durch Privatstunden übermäßig belastet werden.

## Edikt vom 12. April 1820

über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilstaatsbeamten (Auszug).

### Artikel 6.

Jeder Staatsbeamte muß Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreis nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

### Artikel 7.

Kein wirklicher Staatsbeamter kann ein Handels- oder Fabrikgeschäft oder ein anderes mit der Landwirtschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe ohne besondere Erlaubnis Unseres Geheimen Ministeriums betreiben. Bei Versetzung wirklicher Staatsbeamten und bei Wiederanstellungen Pensionierter wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen.

## Gesetz vom 4. Januar 1875,

betreffend: Die Ergänzung der Bestimmungen in Artikel 7 und 15 des Edikts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilstaatsbeamten (R.-B.) (Auszug).

### Artikel 1.

Kein wirklicher Staatsbeamter darf fortan ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, ohne hierzu die Genehmigung des ihm vorgesetzten Ministeriums erhalten zu haben.

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines wirklichen Staatsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, oder in ein zur Gründung einer solchen Gesellschaft gebildetes Komitee erforderlich. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Beteiligung des betreffenden Beamten unmittelbar oder mittelbar mit einem ständigen oder unständigen Bezug von Geld oder Geldeswert verbunden ist.

### Artikel 3.

Die erteilte Genehmigung ist im Falle des Artikels 1 jederzeit widerruflich, so lange der Beamte im aktiven Staatsdienste sich befindet.

# F. Urlaub.

A.-V. vom 18. Juni 1902,

betreffend: Den Urlaub der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen der höheren Lehranstalten, sowie der Kreisschulinspektoren, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern bestimmen wir hiermit auf Grund der Bekanntmachung Großh. Staatsministeriums vom 8. Januar 1902, den Urlaub der Staatsbeamten betreffend (Regierungsblatt Nr. 1) unter Aufhebung der früheren Bestimmungen:

I. Beurlaubungen sollen in der Regel, und sofern nicht besondere dringliche Veranlassungen eine Ausnahme rechtfertigen, nur für die Zeit der Ferien stattfinden.

II. Wenn ein Lehrer während der Ferien Reisen unternehmen will, hat er der Direktion hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen und das Ziel und die beabsichtigte Dauer der Reise anzugeben, damit der Direktion Gelegenheit gegeben ist, ihm erforderlichen Falles dienstliche Nachricht zugehen zu lassen. Eines weiteren Urlaubsgesuchs bedarf es hiernach für die Lehrer während der Ferien nicht.

Gesuche um Urlaub während der Schulzeit sind von den Lehrern schriftlich bei der Direktion einzureichen, welche uns darüber Bericht erstattet.

In dringlichen Fällen ist die Direktion befugt, einem Lehrer während der Schulzeit bis zu einer Woche Urlaub zu erteilen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Lehrerinnen und die außerordentlichen Lehrer (Religionslehrer, Zeichenlehrer u. s. w.) an den vorgenannten Anstalten.

III. Die Direktoren und Leiter der obengenannten Schulen haben nicht nur während der Schulzeit, sondern auch während der Ferien, sobald sie auf länger als drei Tage ortsabwesend zu sein wünschen, unter Angabe der für Einrichtung ihrer Stellvertretung beantragten Maßregeln um Urlaub nachzusuchen, der ihnen während der Ferien selbstverständlich ohne zwingende Gründe nicht verweigert werden wird. Für eine länger als einen Tag und kürzer als drei Tage dauernde Ortsabwesenheit während der Ferien haben sie aus der Zahl ihrer Lehrer einen Stellvertreter zu bestimmen.

IV. Die Direktoren der höheren Mädchenschulen und die Leiter der höheren Bürgerschulen haben von jedem Urlaub, den sie erhalten haben, und von der Person ihres Stellvertreters dem Kuratorium Mitteilung zu machen.

V. Die Vorsitzenden der Kreisschulkommissionen sind ermächtigt, den Kreisschulinspektoren Urlaub bis zu einer Woche zu bewilligen. Weitergehende Urlaubsgesuche sind uns vorzulegen.

Bekanntmachung der Großh. Ministerien vom 26. Juni 1900,

betreffend: Die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899, hier den Eingabestempel (Auszug).

4. Urlaubsgesuche jeder Art sind stempelfrei.

Verfügung vom 4. Juli 1896,

betreffend: Bitte um Urlaub, an die Großh. Direktion ꝛc.

Auf Ihren Bericht . . . erwidern wir Ihnen, daß bei Erkrankungen innerhalb Ihres Lehrerkollegiums Berichterstattung mit Bitte um Urlaub nur dann erforderlich ist, wenn Sie genötigt sind, die Ernennung eines Stellvertreters zu beantragen.

M, (10)(10)

## G. Lehrerrat (Konferenzen).

A.-V. vom 12. Juni 1902,

betreffend: Geschäftsordnung des Lehrerrates an den höheren Lehranstalten des Großherzogtums Hessen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

An die Stelle des Regulativs, die Lehrerkonferenzen an den höheren Lehranstalten des Großherzogtums Hessen betreffend, vom 19. Februar 1851, das mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern hierdurch außer Kraft gesetzt wird, tritt von heute an die in einigen Abdrücken hier beiliegende „Geschäftsordnung des Lehrerrates an den höheren Lehranstalten des Großherzogtums Hessen".

Wir beauftragen Sie, diese Geschäftsordnung zur Kenntnis sämtlicher Lehrer Ihrer Anstalt zu bringen und mindestens in einem Abdruck dauernd in Ihrem Lehrerzimmer auszulegen.

### Geschäftsordnung

des Lehrerrates an den höheren Lehranstalten des Großherzogtums Hessen.

§ 1.

Stimmfähige Mitglieder des Lehrerrates sind:

1. der Direktor, der den Vorsitz führt,
2. die Oberlehrer und die Verwalter von Oberlehrerstellen,
3. die an der Anstalt angestellten Lehrer mit seminaristischer oder technischer Vorbildung und die Verwalter von Stellen solcher Lehrer,
4. die vollbeschäftigten Lehramtsassessoren.

Die Hilfslehrer und Volontäre können von dem Direktor in den ihm geeignet scheinenden Fällen mit Stimmrecht zum Lehrerrate zugezogen werden. Die zu ihrer Ausbildung an der Anstalt tätigen Lehramtsaccessisten haben den Sitzungen als Zuhörer beizuwohnen.

§ 2.

Die Sitzungen des Lehrerrates haben den Zweck, in den Angelegenheiten der Lehranstalt, welche sich zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung durch die Lehrer eignen, Übereinstimmung der Ansichten und Bestrebungen zu erzielen und überhaupt ein gedeihliches Zusammenwirken zu befördern.

§ 3.

Die Sitzungen des Lehrerrates sind entweder allgemeine oder Klassen- oder Fachsitzungen.

§ 4.

An den Klassensitzungen haben die Lehrer der Klassen, um die es sich handelt, an den Fachsitzungen die Lehrer des zu besprechenden Faches teilzunehmen. Den übrigen unter 2—4 des § 1 bezeichneten Lehrern ist die Teilnahme freigestellt.

§ 5.

Zur Verhandlung in den Sitzungen des Lehrerrates sind alle die Anstalt berührenden Fragen geeignet, welche nicht rein persönliche Angelegenheiten einzelner Lehrer betreffen und nicht ihrer Art nach ausschließlich zum Geschäftskreise der höheren Behörden oder des Direktors gehören. Hiernach ist namentlich Sache des Lehrerrates: Beratung und Bearbeitung der von der vorgesetzten Behörde etwa zu diesem Zwecke überwiesenen Gegenstände, Besprechung und Vereinigung über Mittel und Wege der Erziehung und des Unterrichts, Abstufung, Behandlung und Verteilung der Lehrgegenstände für die verschiedenen Klassen und Schuljahre und ihre Verbindung zu innerer Einheit; insbesondere Lehraufgaben, Lehrbücher, Lehrverfahren, Prüfungen, Versetzungen, Zeugnisse, Maßregeln der Beaufsichtigung, Überwachung, und in wichtigeren Fällen, der Bestrafung der Schüler, ebenso der Belobung und Prämienverteilung, wo solche üblich sind. Auch bei Aufnahme der Schüler, Anschaffungen für die Bücher- und sonstigen wissenschaftlichen Sammlungen, bei Feststellung der besonderen Lehrpläne ꝛc. soll in den dazu geeigneten Fällen dem Lehrerrate von dem Direktor Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden. In den Sitzungen des Lehrerrates sind endlich die zur Mitteilung an die Lehrer bestimmten oder geeigneten Verfügungen der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten und sonstigen Einläufe bekannt zu geben und, wenn erforderlich, zu erläutern, sofern dies nicht unmittelbar nach ihrem Eingang zu geschehen hat oder geschehen ist.

§ 6.

Jeder stimmberechtigte Lehrer ist befugt, geeignete Gegenstände in der Sitzung zur Sprache zu bringen, er muß jedoch bei wichtigeren Fällen den Direktor zuvor davon in Kenntnis setzen.

§ 7.

Die Sitzungen des Lehrerrates werden nach Bedürfnis von dem Direktor anberaumt, welcher die von einem oder mehreren Lehrern in dieser Beziehung geäußerten Wünsche tunlichst berücksichtigen wird.

Der Einladung hat der Direktor soweit möglich die Angabe der zu beratenden Gegenstände kurz beizufügen.

§ 8.

Die Lehrer sind zum pünktlichen Erscheinen in den Sitzungen verpflichtet. Begründete Abhaltung in einzelnen Fällen ist vorher und zeitig dem Direktor anzuzeigen.

§ 9.

In der Sitzung des Lehrerrates entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Lehrer, bei Gleichheit der Stimmen diejenige des Direktors. Mit Ausnahme der Fälle des § 10 und sonstiger gesetzlicher Verhinderung (z. B. Verwandtschaft mit einem in Rede stehenden Schüler) kann kein Lehrer sich der Abstimmung enthalten.

§ 10.

Wenn Angelegenheiten einer einzelnen Klasse, wie z. B. Versetzung und Prämienerteilung, in allgemeiner Sitzung verhandelt werden, so haben sich diejenigen Lehrer, die in dieser Klasse keinen Unterricht erteilen, der Abstimmung in der Regel zu enthalten. Dies findet jedoch keine Anwendung auf den Direktor, dem auch in solchen Fällen das Recht der Abstimmung zusteht.

§ 11.

Wenn ein innerhalb seiner Zuständigkeit gefaßter Beschluß des Lehrerrates so sehr den Ansichten des Direktors widerspricht, daß er der Vollziehung sich enthalten zu müssen glaubt, so ist er hierzu ermächtigt, er hat aber sofort unsere Entscheidung einzuholen.

Hat der Direktor eine Maßregel vorgeschlagen, auf welche der Lehrerrat nicht eingeht, so kann er, wenn der Fall einen Aufschub nicht zuläßt, auch ohne unsere besondere Ermächtigung nach eigenem Ermessen vorläufig entscheiden, ist jedoch verbunden, uns ungesäumt berichtliche Vorlage zu machen. Er wird in diesem Falle den Lehrerrat von seiner vorläufigen Entschließung in Kenntnis setzen.

§ 12.

Über die Verhandlungen des Lehrerrates wird ein Protokoll geführt. Dies muß enthalten:

1. Die Namen der Erschienenen und Ausgebliebenen; was letztere betrifft, ob mit oder ohne Entschuldigung.

2. Die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände und die Ergebnisse der Verhandlungen mit kurzer Angabe der für und wider vorgebrachten Gründe. Es ist jedoch jedem Mitgliede unbenommen, eine ausführliche Begründung seiner Abstimmung besonders einzureichen; auch kann beschlossen werden, daß ein Gegenstand seiner besonderen Wichtigkeit wegen zur schriftlichen Begutachtung und Abstimmung bei den stimmberechtigten Lehrern in Umlauf zu setzen sei.

Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu verlesen, der Genehmigung des Lehrerrates zu unterstellen und sofort von dem Direktor und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In Ermangelung einer anderweiten, dem Lehrerrate überlassenen Übereinkunft ist der dem Dienstalter nach jüngste der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Lehrer zur Führung des Protokolls verpflichtet.

§ 13.

Die Teilnehmer an der Sitzung sind verpflichtet, über die Verhandlungen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14.

Innerhalb der in gegenwärtiger Geschäftsordnung gezogenen Schranken bleiben weitere Einrichtungen hinsichtlich des Lehrerrates dem Direktor und dem Lehrerrate überlassen.

---

## H. Besoldungen und Vergütungen.

Gesetz vom 9. Juni 1898,

betreffend: Die Besoldungen der Staatsbeamten (R.-B.) (Auszug).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Besoldungsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem gegenwärtigen Gesetz und nach der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Besoldungsordnung.

Die Zahl der in letzterer aufgenommenen Stellen ist hiervon ausgenommen und wird für jede Finanzperiode im Hauptvoranschlage festgesetzt.

Artikel 2.

Den Beamten wird über die Verleihung der Besoldung und der Besoldungszulagen von Uns oder von einer hierzu von Uns ermächtigten Behörde eine Urkunde (Dekret) erteilt.

Artikel 3.

Die Ämter werden bei der Bemessung der Besoldungen eingeteilt in solche:
a) mit festem Gehalt,
b) mit aufsteigendem Gehalt,
c) mit Höchstgehalt.

## II. Ämter mit festem Gehalt.

Artikel 4.

Ein Beamter, dem ein Amt mit festem Gehalt verliehen wird, erhält den vollen Gehalt bei der Verleihung des Amtes.

## III. Ämter mit aufsteigendem Gehalt.

Artikel 5.

Ein Beamter, dessen erste Anstellung in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt erfolgt, erhält, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7 bis 10, den Gehalt der untersten Stufe.

Die Frist (Aufrückungsfrist), nach deren Ablauf der Beamte in die höhere Stufe aufrückt, beträgt, insoweit in der Besoldungsordnung nichts anderes bestimmt ist, drei Jahre und läuft von dem Beginne des Kalendermonats, in welchem der Gehalt verliehen worden ist.

Bei mangelhafter Dienstführung bleibt es Uns oder der von Uns hierzu ermächtigten Behörde vorbehalten, die Zulagen ganz oder teilweise zu versagen oder in längeren Fristen oder nur in widerruflicher Weise eintreten zu lassen. In diesen Fällen wird das vorgesetzte Ministerium dem Beamten den Grund einer solchen Entschließung auf Antrag eröffnen. Der Rechtsweg ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 16, ausgeschlossen.

Artikel 6.

Die Zeit, die ein Beamter in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt zurückgelegt haben muß, um in die für dieses Amt festgesetzten höheren Gehaltsstufen aufrücken zu können (Besoldungsdienstalter), wird, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 bis 9, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beamte in diesem Amt zur Anstellung gelangt.

Das Besoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderen Beziehungen maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

Artikel 7.

War ein Beamter vor seiner ersten Anstellung in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt auf Anordnung oder mit Genehmigung eines Unserer Ministerien oder der sonst zuständigen Behörde gegen Remuneration oder Tagegelder bei einer Behörde dienstlich verwendet, so kann ihm die Zeit der Verwendung, bei gewissenhafter Dienstführung während derselben, auf sein Besoldungsdienstalter als Besoldungsvordienstzeit angerechnet werden.

Voraussetzungen der Anrechnung sind, daß der Beamte bereits drei Jahre vor der Verwendung die Fähigkeit zur Anstellung erlangt hatte und daß die Verwendung nach vollendetem 29. Lebensjahr stattgefunden hat.

Die einem Beamten hiernach in Anrechnung zu bringende Besoldungsvordienstzeit kann nicht mehr als sechs Jahre betragen.

Artikel 8.

Einem Beamten kann bei seiner ersten Anstellung auch die Zeit als Besoldungsvordienstzeit ganz oder teilweise angerechnet werden, während welcher er:

a) im Dienste des Reiches oder eines anderen Staates, im Kommunal-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst angestellt oder verwendet, oder

b) als Rechtsanwalt, Notar oder Hypothekenbewahrer tätig war.

Das gleiche gilt für die Zeit, während welcher ein Beamter außerhalb des staatlichen Dienstes praktisch beschäftigt war, sofern die Beschäftigung von einem Unserer Ministerien als der beruflichen Ausbildung förderlich gestattet worden war oder nachträglich als dieser förderlich anerkannt wird.

Durch diese Einrechnung soll jedoch einem Beamten, der die für sein Amt vorgeschriebene Staatsprüfung im Großherzogtum bestanden hat, kein höheres Besoldungsdienstalter als solchen Beamten seiner Dienstklasse eingeräumt werden, welche vor oder mit ihm die Fähigkeit zur Anstellung erlangt haben.

Bei Anrechnung der Verwendungszeit nach Absatz 1a und 2 finden die Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 finden auf Ämter, deren Anfangsgehalt 4000 Mark übersteigt, keine Anwendung.

Artikel 10.

Das dem Beamten vorgesetzte Ministerium setzt die auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 anzurechnende Besoldungsvordienstzeit endgültig fest und erteilt über seinen Beschluß dem Beamten eine Urkunde.

Die festgesetzte Besoldungsvordienstzeit gilt als Besoldungsdienstzeit.

Artikel 11.

Wird ein aus dem Staatsdienst ausgeschiedener Beamter wieder angestellt, so bleibt die Bestimmung seines Besoldungsdienstalters mit der in Artikel 8 Absatz 3 bezeichneten Einschränkung Uns oder der von Uns ermächtigten Behörde vorbehalten.*)

## V. Versetzung in ein anderes Amt.

Artikel 13.

Bei der Versetzung in ein Amt mit aufsteigendem Gehalt wird, unbeschadet der in der Besoldungsordnung bestimmten Ausnahmen, der Beamte in die Stufe

*) Artikel 12 handelt von Ämtern mit Höchstgehalt.

eingereiht, deren Besoldung seinem seitherigen Gehalt, einschließlich des dekretmäßigen Anschlags der pensionsfähigen Nebenbezüge, gleichkommt.

Ist eine solche Gehaltsstufe nicht vorhanden, so wird der Beamte in die Stufe eingereiht, deren Gehalt gegenüber der seitherigen Besoldung der nächsthöhere ist.

Mit der Einreihung in die Gehaltsstufe beginnt die Aufrückungsfrist. Auf diese wird im Falle des ersten Absatzes die Zeit, während welcher der Beamte den seitherigen Gehalt bezogen hatte, angerechnet, jedoch nicht über die Dauer einer Aufrückungsfrist des neuen Amtes; erscheint infolge dieser Anrechnung die Aufrückungsfrist der Stufe als abgelaufen, so wird der Beamte in die nächsthöhere Gehaltsstufe eingereiht. Im Falle des zweiten Absatzes findet eine solche Anrechnung nur statt, wenn der Unterschied zwischen dem seitherigen und dem nächsthöheren Gehalt nicht mehr als fünf vom Hundert des seitherigen Gehalts und nicht mehr als 150 Mark beträgt.

Die Vorschriften der Artikel 5, Absatz 3, und 16 bleiben unberührt.

### Artikel 14.

Wird einem Beamten, dem nach Dienstalter und Befähigung die in einem höheren Amte frei gewordene Stelle hätte übertragen werden können, nur der laufende Rang dieses Amtes verliehen, weil sein Verbleiben im bisherigen Amte den dienstlichen Interessen entspricht, so berechnet sich sein Besoldungsdienstalter bei einer demnächstigen Versetzung in das höhere Amt so, als wenn er dieses Amt von der Verleihung des Ranges an bekleidet hätte.*)

## VII. Anrechnung der Dienstwohnung auf die Besoldung.

### Artikel 17.

Abgesehen von den in der Besoldungsordnung bestimmten Ausnahmen wird freie Dienstwohnung neben der Besoldung nicht mehr gewährt.

Der Wert der mit einem Amte verbundenen Dienstwohnung wird, sofern die Besoldungsordnung nicht in einzelnen Fällen ein anderes bestimmt, veranschlagt:

a) innerhalb der Städte Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms und Bingen mit 10 Prozent der Besoldung;

b) innerhalb aller anderen Orte, die Sitz eines Kreisamts oder Amtsgerichts sind, mit $7^1/_2$ Prozent der Besoldung;

c) in den übrigen Gemeinden und Gemarkungen mit 5 Prozent der Besoldung.

Ist die Dienstwohnung eines Beamten zwar in der Gemarkung einer der unter a und b genannten Gemeinden, aber mehr als einen Kilometer vom Ortsbereich entfernt gelegen, so ist der unter c bestimmte Prozentsatz maßgebend. In Zweifelsfällen steht dem vorgesetzten Ministerium die endgültige Entscheidung zu.

*) Artikel 15 handelt von Ämtern mit Höchstgehalt, Artikel 16 von richterlichen Beamten.

Für Ämter, bei denen die höchste erreichbare Besoldung 2000 Mark nicht übersteigt, ermäßigen sich die unter a, b und c bezeichneten Prozentsätze auf 5, 4 und 3 Prozent.

Ist mit einem Amt nach Anordnung des vorgesetzten Ministeriums Dienstwohnung verbunden, so haben sich die Inhaber eines solchen Amtes, einschließlich der Richter, einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Abzug an ihrer Besoldung gefallen zu lassen.

## VIII. Verhältnis dieses Gesetzes zu den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen über Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten.

### Artikel 18.

Alle durch dieses Gesetz nicht abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen über Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten bleiben in Kraft.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen eines Beamten wird, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Hauptvoranschlag für die Staatseinnahmen und -Ausgaben, die Besoldung desselben, einschließlich der pensionsfähigen Nebenbezüge, jedoch unter Ausschluß des Repräsentationsgehalts, angenommen.

Der Artikel 8 des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand betreffend, ist aufgehoben.

### Artikel 19.

Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Beamten, auf welchen das Gesetz vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand betreffend, Anwendung findet, kann, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche aus Artikel 3 des letzterwähnten Gesetzes, die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Vordienstzeit ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung der Anrechnung ist, daß der Beamte bereits vor der Verwendung die Fähigkeit zur Anstellung erlangt hatte.

Die Entschließung über diese Anrechnung erfolgt endgültig durch eine dem Beamten zuzufertigende Verfügung des vorgesetzten Ministeriums.

## X. Aufhebung der Beitragspflicht zum Zivildienerwitwen-Institut.

### Artikel 20.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1886, das Zivildienerwitwen-Institut betreffend, zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld, vom 1. April 1898 ab nicht mehr erhoben. *)

*) Artikel 21 handelt von den Beamten der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft.

## XI. Übergangsbestimmungen.

### Artikel 22.

Für die Besoldungsverhältnisse der Beamten, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angestellt sind, gelten die besonderen Bestimmungen der Artikel 23 bis 29.

### Artikel 23.

Ein Beamter, der ein Amt mit festem Gehalt bekleidet, erhält den vollen Gehalt dieses Amtes.

### Artikel 24.

Bei Ämtern mit aufsteigendem Gehalt wird dem Beamten die Zeit als Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht, welche er vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem seitherigen Amt zugebracht hat.

Die Artikel 7 bis 9 und 14 finden entsprechende Anwendung.

Hat ein Beamter vorher ein anderes Amt bekleidet, so wird ihm das in dem anderen Amt erworbene Besoldungsdienstalter als Besoldungsdienstzeit nur dann angerechnet:

1. insoweit dies in der Besoldungsordnung besonders bestimmt ist;
2. wenn sein jetziges und das frühere Amt unter einer und derselben Nummer der Besoldungsordnung aufgeführt sind;
3. wenn ein Beamter aus dem Geschäftskreise des einen Ministeriums in den eines anderen in ein Amt versetzt worden war, welches nicht einer höheren Dienstklasse als sein seitheriges Amt angehörte.

Bezieht der Beamte bereits einen Gehalt, der mehr beträgt als der seinem Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt, so erhält er den Gehalt der gegenüber seiner seitherigen Besoldung nächsthöheren Stufe erst dann, wenn seit dem Tage, mit welchem der seitherige Gehalt dem Beamten verliehen worden ist, eine Zeit verstrichen ist, welche der Dauer einer Aufrückungsfrist mindestens gleichkommt, es sei denn, daß besondere Gründe der Billigkeit ein früheres Aufrücken rechtfertigen.

### Artikel 25.

Der Beamte kann gegen die ihm bekannt zu gebende Festsetzung seines Besoldungsdienstalters innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei dem vorgesetzten Ministerium Einwendung erheben, über welche dasselbe endgültig entscheidet. *)

### Artikel 28.

Nichtpensionsfähige Nebenbezüge, wie Wohnungsvergütungen, Lokalzulagen, Stellenzulagen ꝛc., die in der Besoldungsordnung für das betreffende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden insoweit und insolange außeretatsmäßig weitergewährt, als ihr Betrag keine Ausgleichung durch höheren Gehalt findet.

---

*) Artikel 26 handelt von Beamten mit Höchstgehalt, Artikel 27 von solchen mit dekretmäßigem Anspruch auf freie Dienstwohnung oder auf pensionsfähige Wohnungsvergütung.

Beträgt die Miete, die ein Beamter für eine ihm überlassene Dienstwohnung seither zu entrichten hatte, weniger als der nach Artikel 17 für die Überlassung der Wohnung an der Besoldung abzuziehende Betrag, so unterbleibt der Abzug insoweit und insolange, als er keine Ausgleichung durch höheren Gehalt findet.

Hatte der Beamte für eine ihm seither überlassene Dienstwohnung keine Miete zu entrichten, so findet ein Abzug an der Besoldung nach Maßgabe des Artikels 17 nur insoweit statt, als er durch höheren Gehalt ausgeglichen wird.

Artikel 29.

Kein Beamter darf durch die Anwendung der Artikel 22 bis 28 eine Verkürzung in seinem seitherigen Gehalt, einschließlich des dekretmäßigen Anschlags der pensionsfähigen Nebenbezüge, erleiden. *)

Besoldungsordnung vom 9. Juni 1898 (R.-B. Nr. 24) (Auszug).

1. Die Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen beziehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im 1.— 3. | Dienstjahre: | 5800 | Mark |
| „ 4.— 6. | „ | 6000 | „ |
| „ 7.— 9. | „ | 6200 | „ |
| „ 10.—12. | „ | 6400 | „ |
| vom 12. | Dienstjahre an | 6600 | „ . |

2. Die akademisch gebildeten Lehrer (Oberlehrer) an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen beziehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im 1.— 3. | Dienstjahre: | 2800 | Mark |
| „ 4.— 6. | „ | 3300 | „ |
| „ 7.— 9. | „ | 3700 | „ |
| „ 10.—12. | „ | 4200 | „ |
| „ 13.—15. | „ | 4600 | „ |
| „ 16.—18. | „ | 5100 | „ |
| „ 19.—21. | „ | 5500 | „ |
| vom 21. | Dienstjahre an | 6000 | „ . |

3. Die technischen Lehrer an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen beziehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im 1.— 4. | Dienstjahre: | 1850 | Mark |
| „ 5.— 8. | „ | 2100 | „ |
| „ 9.—12. | „ | 2350 | „ |
| „ 13.—16. | „ | 2600 | „ |
| „ 17.—20. | „ | 2850 | „ |
| „ 21.—24. | „ | 3100 | „ |
| „ 25.—28. | „ | 3350 | „ |
| vom 28. | Dienstjahre an | 3600 | „ . |

*) Artikel 30 handelt von Beamten, die nach dem 31. März 1897 und vor dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes aus dem Dienst ausgeschieden sind, Artikel 31 von dem Inkrafttreten und der Ausführung des Gesetzes.

M. (H)

Besoldungsordnung für die Direktoren der Realschulen (Landtagsabschied vom 11. Juli 1902, § 5, R.-B.).

Die Realschuldirektoren beziehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im | 1.—3. | Dienstjahre: | 5200 Mark |
| „ | 4.—6. | „ | 5600 „ |
| „ | 7.—9. | „ | 6000 „ |
| vom | 10. | Dienstjahre an | 6200 „ . |

Besoldungsordnung für die seminaristisch gebildeten Lehrer an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen (Finanzgesetz vom 26. März 1902, R.-B.).

Die genannten Lehrer beziehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im | 1.— 3. | Dienstjahre: | 1750 Mark |
| „ | 4.— 6. | „ | 1925 „ |
| „ | 7.— 9. | „ | 2100 „ |
| „ | 10.—12. | „ | 2275 „ |
| „ | 13.—15. | „ | 2450 „ |
| „ | 16.—18. | „ | 2625 „ |
| „ | 19.—21. | „ | 2800 „ |
| „ | 22.—24. | „ | 2975 „ |
| „ | 25.—27. | „ | 3150 „ |
| „ | 28.—30. | „ | 3325 „ |
| vom | 31. | Dienstjahre an | 3500 „ . |

Vergütung der Assessoren (aus den Nachtragsforderungen zu dem auf das Jahr 1900/01 erstreckten Hauptvoranschlag für 1897/1900).

Die Regierungs-, Gerichts- und Lehramtsassessoren sollen künftig in der Regel folgende Vergütungen beziehen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im | 1. | Jahre der Verwendung: | 2100 | Mark | Jahresvergütung |
| „ | 2. | „ „ „ | 2200 | „ | „ |
| „ | 3. | „ „ „ | 2300 | „ | „ |
| „ | 4. | „ „ „ | 2400 | „ | „ |
| „ | 5. | „ „ „ | 2500 | „ | „ |
| „ | 6. | „ „ „ | 2600 | „ | „ . |

Daneben sollen auch höhere Vergütungen bis zum Anfangsgehalt der betreffenden Stellen solchen älteren Assessoren, die etatsmäßige Stellen längere Zeit hindurch zu versehen haben, gewährt werden können.

E. A. vom 28. Dezember 1900,

betreffend: Die Gehalte der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den höheren Bürgerschulen, an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen.

Nach Artikel 1 des von beiden Kammern der Landstände genehmigten Entwurfs eines Gesetzes über die Gehalte der Volksschullehrer, welches mit Wir-

tung vom 1. April 1900 an in Kraft tritt, beträgt der Gehalt eines definitiv angestellten Volksschullehrers:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im | 1.— 3. | Dienstjahre | 1100 | Mark |
| „ | 4.— 6. | „ | 1250 | „ |
| „ | 7.— 9. | „ | 1400 | „ |
| „ | 10.—12. | „ | 1550 | „ |
| „ | 13.—15. | „ | 1700 | „ |
| „ | 16.—18. | „ | 1850 | „ |
| „ | 19.—21. | „ | 2000 | „ |
| „ | 22.—24. | „ | 2200 | „ |
| „ | 25.—27. | „ | 2400 | „ |
| „ | 28.—30. | „ | 2600 | „ |
| vom | 31. | Dienstjahre ab | 2800 | „ . |

Für die definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen beträgt der Gehalt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im | 1.— 3. | Dienstjahre | 1000 | Mark |
| „ | 4.— 6. | „ | 1200 | „ |
| „ | 7.— 9. | „ | 1300 | „ |
| „ | 10.—12. | „ | 1400 | „ |
| „ | 13.—15. | „ | 1500 | „ |
| „ | 16.—18. | „ | 1600 | „ |
| „ | 19.—21. | „ | 1800 | „ |
| vom | 22. | Dienstjahre ab | 2000 | „ . |

Diese Bestimmungen finden auch auf die definitiv angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen an den höheren Bürgerschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß aus den Anstaltskassen nur die sich nach der Zahl der Schulstellen an der öffentlichen Volksschule der betr. Gemeinde bestimmenden Mindestgehalte aufzubringen sind, während die fehlenden Beträge in Form von Dienstzulagen aus Staatsmitteln bestritten werden.

Behufs Festsetzung der den seminaristisch gebildeten Lehrern und den Lehrerinnen aus der Staatskasse zu gewährenden Dienstzulagen beauftragen wir Sie, nach dem neuesten Stand ein Verzeichnis der an Ihren Anstalten definitiv angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und der definitiv angestellten Lehrerinnen nach Anleitung des beschlossenen Formulars aufzustellen und mit Begleitbericht umgehend an uns einzusenden.

Bezüglich der nach dem 1. April 1900 infolge Versetzung in den Ruhestand oder infolge Todes aus dem aktiven Schuldienst ausgeschiedenen Lehrer und Lehrerinnen sind die geforderten Angaben am Schlusse des Verzeichnisses zu machen. Bezüglich der Spalten 3—6 des Verzeichnisses sind Einträge von Ihnen nicht vorzunehmen.

Sollte etwa in einzelnen Fällen die Dienstführung der Beteiligten zu Bedenken Anlaß geben, ob ihnen die gesetzliche Dienstzulage bewilligt werden kann, so wollen Sie hierüber besonders berichten und in dem Verzeichnis auf diese getrennte Berichterstattung Bezug nehmen.

L. A. vom 30. Oktober 1902,

betreffend: Die Gehalte der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den höheren Bürgerschulen, an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen.

Es ist seither vielfach vorgekommen, daß die endgültig angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und die endgültig angestellten Lehrerinnen an Ihren Anstalten verspätet in die ihnen auf Grund ihres Dienstalters nach Artikel 1 bezw. 3 des Gesetzes, die Gehalte der Volksschullehrer betr., vom 2. Januar 1901 gebührenden höheren Gehalte eingewiesen wurden, weil versäumt worden war, wegen der Aufrückung rechtzeitig Antrag zu stellen.

Zur Abstellung dieses Mißstandes bestimmen wir hiermit, daß für die Folge das Aufrücken der endgültig angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und der endgültig angestellten Lehrerinnen im Gehalt von Ihnen zu überwachen und, sobald die Verleihung einer weiteren Gehaltszulage in Frage steht, mindestens 6 Wochen vor dem betreffenden Zeitpunkte uns Vorlage zu erstatten ist.

Dabei wollen Sie sich zugleich nach vorgängigem Benehmen mit dem Leiter der Schule darüber äußern, ob die Erhöhung des Gehalts im Hinblick auf das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des betreffenden Lehrers (Lehrerin) geboten erscheint.

Der Tag, von dem ab eine Gehaltserhöhung einzutreten hat, läßt sich aus den wegen Auszahlung der Dienstzulagen an die Großh. Hauptstaatskasse erlassenen Verfügungen, die Ihnen in Abschrift mitgeteilt werden, leicht berechnen.

L. A. vom 10. Juli 1900,

betreffend: Die Gehalte der Schulverwalter und Schulgehülfen, an die Großh. Kreisschulkommissionen und die Kuratorien der höheren Bürgerschulen.

Wir sehen uns veranlaßt, mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu bestimmen, daß die Schulverwalter und Schulgehülfen, sowie die Schulverwalterinnen und Schulgehülfinnen, neben der ihnen gesetzlich zustehenden Wohnung oder Mietentschädigung, mit Wirkung vom 1. April d. Js. an

a) vor bestandener Schlußprüfung eine Jahresvergütung von mindestens 800 Mark und

b) nach bestandener Schlußprüfung eine Jahresvergütung von mindestens 900 Mark zu beziehen haben.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf solche Gemeinden, welchen auf Grund des Artikels 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1878 gestattet ist, nur den Gehalt eines Schulverwalters (in der bisherigen Höhe) aufzubringen.

Wir beauftragen Sie hiernach, wegen Auszahlung der erhöhten Vergütungen vom 1. April d. Js. an, insoweit dieselben aus den Gemeindekassen zu entrichten sind, das Erforderliche zu veranlassen und ein Verzeichnis derjenigen

Schulgehülfen und Schulgehülfinnen, welche ihren Gehalt aus der Staatskasse beziehen, baldtunlichst einzusenden.

A.-V. vom 9. August 1884,

betreffend: Die Auszahlung von Gehalten und Pensionen aus Großh. Kassen, an die Großherzoglichen Direktionen ꝛc.

Den nachstehenden Abdruck eines von Großherzoglicher Hauptstaatskasse erlassenen Ausschreibens lassen wir Ihnen zur Nachricht und mit dem Auftrag zugehen, den beteiligten Rechnern und Lehrern von der getroffenen Anordnung Kenntnis zu geben, beziehungsweise den Rechnern anheimzustellen, nach dieser Anordnung ebenfalls zu verfahren.

Abdruck.

Darmstadt, am 15. Mai 1884.

Betreffend: wie oben.

Die Großherzogliche Hauptstaatskasse

an die sämtlichen Obereinnehmereien, Rentämter und Hauptsteuerämter.

Um in Fällen, in welchen wegen plötzlicher Erkrankung oder anderer eingetretener Hindernisse die eigentlichen Bezugsberechtigten ihre Besoldungen, Pensionen, Gnadengehalte ꝛc. weder in Empfang nehmen und quittieren noch Vollmacht hierzu erteilen können, die gewünschte Auszahlung an die Angehörigen zu ermöglichen, ordnen wir mit Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen nachfolgendes an:

Ist ein Beamter ꝛc. an Ausfertigung einer Quittung über Besoldung ꝛc. durch plötzliches Erkranken oder aus sonstigen Ursachen verhindert, so können von der auszahlenden Kasse, auch wenn eine Vollmacht nicht erbracht wird, statt der instruktionsmäßigen eigenhändigen Quittung solche seitens der Frau oder anderen volljährigen Angehörigen (Eltern, Kinder ꝛc.) angenommen werden. Auf derselben muß von dem behandelnden Arzte oder in sonst glaubwürdiger Weise bescheinigt werden, daß und warum der Empfänger sie nicht ausfertigen kann.

Wir weisen Sie jedoch an, um die Verantwortlichkeit der Kasse möglichst zu verringern, solche Zahlungen nur in dringenden Fällen und nach vorsichtiger Prüfung zu leisten.

Zur Erleichterung solcher ausnahmsweisen Auszahlungen würde es dienen, wenn die Bezugsberechtigten frühzeitig eine Vollmacht für den eventuellen Gebrauch ausstellen würden und im Falle dieses versäumt würde, bei eintretender Besserung des Gesundheitszustandes alsbald eine solche anfertigen ließen. Wir haben ein desfallsiges Formular drucken lassen, welches Sie von uns beziehen können.

Die ausgestellten Vollmachten wollen Sie den betreffenden Quittungen als Urkunden beifügen und uns zusenden.

L. A. vom 24. Oktober 1883,

betreffend: Die Auszahlung der Besoldungen in monatlichen Raten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nach einem von dem Gesamtministerium im Dezember 1874 gefaßten Beschlusse werden die Besoldungen der Großherzoglichen Zivilstaatsdiener vom Jahre 1875 an pränumerando in Monatsraten ausgezahlt. Diese Vorausbezahlung beschränkt sich jedoch auf die eigentlichen Besoldungen der dekretmäßig angestellten Beamten, Remunerationen und Löhne der nicht dekretmäßig angestellten Beamten und Diener sollen dagegen wie vorher postnumerando ausgezahlt werden.

Da Ihnen von diesen Bestimmungen, welche zu seiner Zeit nur den betreffenden Rechnern und bezüglich der Realschulen den Großherzoglichen Kreisämtern zugegangen sind, bis jetzt amtlich keine Mitteilung gemacht worden ist, infolge der inzwischen stattgehabten Regelung des Rechnungswesens an den höheren Lehranstalten die Zahlungsanweisungen aber von Ihnen zu erteilen sind, so nehmen wir Veranlassung, die erwähnten Bestimmungen nachträglich zu Ihrer Kenntnis zu bringen und Ihnen deren genaue Befolgung zu empfehlen.

Dem Rechner Ihrer Anstalt wollen Sie das beiliegende Exemplar dieser Verfügung zur Kenntnisnahme und Nachachtung zustellen.

L. A. vom 1. Februar 1902,

betreffend: Die Auszahlung der Gehalte der Oberlehrer an den höheren Bürgerschulen, an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen.

Im Hinblick darauf, daß die an den höheren Bürgerschulen angestellten Oberlehrer in Bezug auf Gehalts- und Dienstverhältnisse den Oberlehrern an den höheren Lehranstalten gleichgestellt sind, die Gehaltsauszahlungen dieser aber in monatlichen Raten vorauszahlungsweise stattfinden, empfehlen wir Ihnen im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern hiermit, vom 1. April l. J. ab die Gehalte der an Ihren Anstalten angestellten Oberlehrer in Monatsraten im voraus auszahlen zu lassen.

Behufs vollständiger Durchführung der Vorauszahlung dieser Gehalte wurde die Großh. Hauptstaatskasse beauftragt, vom 1. d. M. ab die Zuschüsse zu den Gehalten dieser Lehrer gleichfalls in monatlichen Raten vorauszahlungsweise zur Auszahlung zu bringen, wovon Sie die Beteiligten und die Rechner Ihrer Anstaltskassen in Kenntnis setzen wollen.

L. A. vom 16. Januar 1901,

betreffend: Die Auszahlung der Gehalte der Volksschullehrer und der Staatszuschüsse zu den Lehrergehalten, an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen.

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, daß Großh. Ministerium des Innern die Großh. Hauptstaatskasse angewiesen hat, die Dienstzulagen der mit Volks-

schullehrereigenschaft angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Bürgerschulen vom 1. April 1901 an in Monatsraten im voraus zur Auszahlung zu bringen.

Sie wollen die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen hiernach bedeuten.

A.-V. des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 23. November 1895 (L. A. vom 9. Dezember 1895),

betreffend: Die monatliche Auszahlung der Besoldungen und Pensionen der Großh. Staatsbeamten, an die sämtlichen untergebenen Kassebeamten (bezw. an die Direktionen ꝛc.) (Auszug).

In dem Hauptvoranschlag für 1894/97 ist entsprechenden Orts die Bestimmung beigefügt worden, daß die Gehalte und Pensionen der Großh. Staatsbeamten in Monatsbeträgen im voraus und zwar frühestens am 4. Wochentag vor Monatsbeginn bezw. vor Christfest bezahlt werden.

In teilweiser Abänderung der Bestimmung in § 48 der Instruktion für fiskalische Kassebeamten vom 17. September 1893 und des § 64 der Instruktion zur Dienstführung der Großh. Hessischen Distriktssteuereinnehmer vom 24. März 1853, werden Sie hiermit angewiesen, bei Auszahlung von Gehalten und Pensionen Großh. Staatsbeamten bis auf weiteres nach vorstehendem zu verfahren.....

---

## J. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten.

Verordnung vom 9. September 1879,

betreffend: Die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten (R.-V. 43) (Auszug).

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Bestimmungen über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten Unserer Zivilbeamten den dermaligen Verhältnissen entsprechend zu regeln, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Beamte und sonstige Zivilbedienstete des Staates haben für die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte Anspruch auf besondere Entschädigung nach Maßgabe der in den §§ 2—15 enthaltenen Vorschriften, wenn

1. das Geschäft durch Gesetz, Verordnung, allgemeine Dienstesvorschrift oder besonderen Auftrag der vorgesetzten Stelle begründet war;

2. der Ort der Geschäftsvornahme außerhalb des Amtssitzes und mindestens zwei und einen halben Kilometer von letzterem entfernt gelegen ist;

3. das Geschäft einschließlich der Zeit für Hin- und Rückweg einen Zeitaufwand von mehr als drei Stunden erfordert hat.

§ 2.

Auf Dienstgeschäfte der Bezirksbeamten innerhalb ihrer Dienstbezirke finden die Vorschriften der §§ 3—15 nur insoweit Anwendung, als sie durch Anordnung der vorgesetzten Ministerien ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind. Im übrigen bleibt es in Bezug auf die Vergütung für solche auswärtige Geschäfte bei den bestehenden oder weiter erlassen werdenden Festsetzungen, durch welche aber die in den §§ 3 und 5 vorgeschriebenen Ansätze nicht überschritten werden dürfen.

§ 3.

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Wohnortes, für welche nach Maßgabe des § 1 Entschädigung zu gewähren ist, sollen an Tagegeldern täglich zu beziehen haben:

1. Achtzehn Mark . . . . .
2. Zwölf Mark . . . . .
3. Neun Mark.

Vortragende Räte bei den Ministerien und Ministerialabteilungen, Oberlandesgerichtsräte, Direktoren der Landgerichte, Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten, Oberrechnungsräte, Ministerialsekretäre 1. Klasse, Direktor des Haus- und Staatsarchivs, Direktor der Hofbibliothek, Direktor des Museums, Direktoren der Gymnasien, Direktoren der Realschulen, Direktoren der Schullehrerseminarien, Direktoren der Taubstummenanstalten, Direktor der Blindenanstalt, Direktor des Landeshospitals, Direktor der Landesirrenanstalt, Direktor des Landeszuchthauses, Direktoren der Entbindungsanstalten, Kreisräte, Räte bei den Provinzialdirektionen, ordentliche Professoren an der Landesuniversität und der technischen Hochschule, Generalsekretäre der Zentralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein und der Zentralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine, Vorstand des Polizeiamts Darmstadt, Landgerichtsräte, Oberamtsrichter, Untersuchungsrichter, Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht, Direktor der Hauptstaatskasse, Kassier der Hauptstaatskasse, Forstmeister.

4. Acht Mark.

Haus- und Staatsarchivare, Ministerialsekretäre, Kreisassessoren, Kreisärzte, Kreisassistenzärzte, Ärzte und Assistenzärzte am Landeszuchthaus, Landeshospital und an der Landesirrenanstalt, Bibliothekare, Museumsinspektoren, außerordentliche Professoren an der Landesuniversität und an der technischen Hochschule, Lehrer an den Gymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummenanstalten, Turninspektor, Kreisschulinspektoren, Hofbibliothekssekretäre, Sekretäre bei der Zentralstelle für Landesstatistik, Fabrikinspektor, Assessor bei der oberen Bergbehörde, Bergmeister, Landrichter, Amtsrichter, Staatsanwälte bei den Landgerichten, Steuerinspektor, Hauptstempelverwalter, Obersteuerinspektoren, Steuerkommissäre, Obereinnehmer und Rentamtmänner, Hauptsteueramtsrendanten,

Münzmeister, Münzkontrolleur, Oberförster, Kreisbaumeister, Salineninspektoren, Salinen- und Bergrentmeister, Vorstand der Buchhaltung des Finanzministeriums.

5. Sieben Mark . . . . .
6. Sechs Mark . . . . .
7. Fünf Mark . . . . .
8. Drei Mark . . . . .

§ 4.

Erfordert ein Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von über drei, jedoch unter sechs Stunden, so ist nur die Hälfte der im § 3 normierten Tagegelder anzusetzen.

Ebenso werden bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit für den Tag der Abreise und bezw. der Rückkunft nur halbtägige Tagegelder gewährt, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vollendet worden ist.

§ 5.

Erfordert ein Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von mehr als einem Tag, so wird im Falle auswärtiger Übernachtung den Beamten unter Ziffer 2 bis 4 des § 3 für jede Übernachtung 3 Mk. vergütet.

§ 6.

Für Verrichtung verschiedenartiger Geschäfte an einem und demselben Tage können nur einfache Tagegelder in Anrechnung kommen.

§ 7.

Wenn einem Beamten oder Bediensteten ein höheres als das mit seinem Amt verbundene Prädikat erteilt worden ist, so hat er nicht nach diesem höheren Prädikate, sondern nach dem Amt, welches er bekleidet, die für letzteres bestimmten Tagegelder zu beziehen.

Dienstverweser beziehen die Tagegelder, welche dem Beamten oder Bediensteten gebühren, dessen Stelle sie kraft ausdrücklichen Auftrags verwalten.

§ 8.

Es bleibt vorbehalten, bei Geschäften von voraussichtlich längerer Dauer an demselben Ort oder für Beamte, deren Funktionen hauptsächlich in außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmenden Geschäften bestehen, eine geringere tägliche Vergütung als die ordnungsmäßigen Tagegelder unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Fälle zu bestimmen.

§ 9.

Für Geschäfte außerhalb des Großherzogtums kann, wenn sie mit besonderen Auslagen verbunden sind, von dem vorgesetzten Ministerium eine Erhöhung der Tagegelder bewilligt werden.

§ 10.

Diplomatische Sendungen und Aufträge, womit Repräsentation verbunden ist, unterliegen obigen Bestimmungen nicht, und behalten Wir Uns vor, die dafür zu leistende Vergütung in jedem einzelnen Fall zu bestimmen.

§ 11.

Als Reisekosten dürfen vorbehältlich der Bestimmung in § 13 Ziffer 3 nur die wirklich erwachsenen Auslagen an Fahrgebühr, sowie an Nebenausgaben der Aufwand für Gepäckbeförderung, Trägerlohn, Benutzung von Gefährten zu und von den Bahnhöfen, Dampfbooten oder Posten verrechnet werden.

§ 12.

Bei allen Dienstreisen, welche ohne Nachteil für den Reisezweck mit Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfbooten zurückgelegt werden können, haben die Beamten oder Bediensteten sich dieser Transportmittel zu bedienen. Die in § 3 unter Ziffer 5—8 aufgeführten Beamten sollen bei Dienstreisen, für welche sie von regelmäßigen Postverbindungen füglich Gebrauch machen können, sich dieser Reisegelegenheit bedienen.

§ 13.

Als Reisekosten können verrechnet werden:

1. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen zurückgelegt werden:

a) von den unter § 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Beamten der Aufwand für die erste Wagenklasse;

b) von den unter § 3 Ziffer 3—7 einschließlich aufgeführten Beamten der Aufwand für die zweite Wagenklasse. — Bei gemeinschaftlichen Dienstgeschäften mit den unter a genannten Beamten kann jedoch der Reisekostenaufwand in dem für diese normierten Betrage in Ansatz gebracht werden, falls er wirklich bestritten worden ist;

c) von den Dienern (§ 3 Ziffer 8) der Aufwand für die dritte Wagenklasse, bei Schnellzügen, welche diese Klasse nicht führen, für die zweite Wagenklasse.

2. Bei Dienstreisen, welche auf Dampfbooten zurückgelegt werden:

a) von den unter § 3 Ziffer 1—7 einschließlich aufgeführten Beamten der Aufwand für die erste Fahrklasse;

b) von den Dienern (§ 3 Ziffer 8) der Aufwand für die zweite Fahrklasse.

3. In Fällen anderer Transportweise wird der wirkliche Aufwand vergütet, doch dürfen mehrere Beamte oder Bedienstete, welche bei einer gemeinschaftlichen Dienstreise ein besonderes Transportmittel miteinander benutzen können, die Kosten nur einfach, d. h. nur für das eine Transportmittel, verrechnen.

Wenn ein Beamter sich seines eigenen Fuhrwerks bedient, ist ihm gestattet, falls er die Eisenbahn oder ein Dampfboot hätte benutzen können, den in Gemäßheit der oben unter Nr. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zulässigen Aufwand, im Falle er aber eine andere Transportgelegenheit hätte benutzen müssen, den hierfür üblichen Aufwand zu verrechnen.*)

§ 15.

In den Liquidationen über die Kosten auswärtiger Dienstgeschäfte sind die Ansätze für Tagegelder und Reisekosten stets getrennt aufzuführen, Tag und

*) § 14 handelt von den in § 3 unter Ziffer 1 aufgeführten Beamten.

Stunde der Abreise und der Rückkunft, sowie die benutzte Reisegelegenheit zu bezeichnen und erforderlichenfalls zu rechtfertigen.

Ebenso ist der für Reisekosten aufgewendete Betrag soweit tunlich nachzuweisen.

§ 16.

Beamte und Bedienstete, welche auf eine Stelle versetzt werden, die eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, haben mit Ausnahme der in § 20 erwähnten Fälle einen Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten.

§ 17.

Diese Vergütung besteht in einer ohne Rücksicht auf die Entfernung bemessenen Summe für allgemeine Unkosten und in einem nach der Entfernung sich richtenden Ersatz für Transportkosten.

§ 18.

Die Vergütung beträgt für Beamte und Bedienstete mit eigenen Haushaltungen: unter Nr. 2—4 des § 3 für allgemeine Kosten 220 Mk., für Transportkosten per Kilometer 2 Mk. 50 Pfg.

Beamte und Bedienstete ohne eigene Haushaltungen erhalten die Hälfte der vorstehend normierten Vergütungen.

Unter Beamten und Bediensteten mit eigenen Haushaltungen werden nur solche verstanden, welche entweder verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind und Kinder haben.

§ 19 (s. u.).

§ 20.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt:

1. bei der ersten Anstellung;

2. wenn die Versetzung infolge eines Ausspruchs der Disziplinarbehörde als Strafe verfügt wird.

§ 21.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Bruchteile von Kilometern werden als voll gerechnet.

§ 22.

Die Umzugskosten sind nach den Bestimmungen für diejenige Dienstkategorie zu vergüten, zu welcher der Beamte oder Bedienstete vor der Versetzung gehörte.

§ 23.

Wird ein im Ruhestand befindlicher Beamter oder Bediensteter in den aktiven Dienst zurückgerufen, so gilt als Ort des Abzugs der Wohnsitz des Pensionärs.

Befindet sich dieser Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums, und ist derselbe vom Orte des Aufzugs entfernter als der letzte inländische Wohnsitz, so ist dieser letztere für die Umzugskostenvergütung maßgebend.

§ 24.

Hat ein in den Ruhestand versetzter Beamter oder Bediensteter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums, so sind ihm die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Großherzogtums gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu vergüten.

§ 25.

Bei Berufung von nicht hessischen Staatsangehörigen in den Staatsdienst kann von dem zuständigen Ministerium eine Aversionalsumme für Umzugskosten festgesetzt werden.

§ 26. . . . .

Verordnung vom 13. März 1902,

betreffend: Die Abänderung der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten (R.-B. Nr. 19).

Ernst Ludwig ꝛc.

Wir haben Uns im Hinblick auf die §§ 565 und 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches bewogen gefunden zu verordnen und verordnen, wie folgt:

Der § 19 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, erhält die nachstehende Fassung:

§ 19.

Hat der versetzte Beamte für die Zeit, für welche er am Ort des Aufzugs Mietzins zahlen muß, auch am Ort des Abzugs Mietzins weiter zu zahlen, so kann ihm der Mietzins, welchen er am Ort des Abzugs entrichtet hat, auf Nachweis für den Zeitraum der Fortentrichtung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Monaten hinaus, zurückvergütet werden, sofern nicht durch Untermiete Schadloshaltung erlangt worden ist. Diese Vergütung kann auch dann gewährt werden, wenn Familienglieder des versetzten Beamten während des genannten Zeitraums die seitherige Wohnung noch weiter benutzt haben.

Hat der Beamte in eigenem Hause gewohnt, so kann ihm bei dem Vorhandensein der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietwertes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

Der versetzte Beamte hat, falls nicht außergewöhnliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, seine Wohnung für den ersten Termin, für welchen die Kündigung zulässig ist, zu kündigen, sobald ihm die amtliche Mitteilung von seiner Versetzung unter Angabe des Zeitpunktes des Eintritts ihrer Wirksamkeit zugegangen ist. Unterbleibt die Kündigung, so beschränkt sich die in Absatz 1 bestimmte Vergütung auf denjenigen Betrag des Mietzinses, den der Beamte zu entrichten gehabt hätte, wenn die Kündigung rechtzeitig erfolgt wäre.

Urkundlich ꝛc.

Ausschreiben des Großh. Ministeriums des Innern
vom 26. September 1883 (A.-B.),
betreffend: Diäten und Reisekosten der Zivilstaatsdiener, hier insbesondere die Berechnung der Zeit bei auswärtigen Dienstgeschäften.

Hinsichtlich der Frage über den Beginn und das Ende eines auswärtigen Geschäfts, beziehungsweise einer Dienstreise der Zivilbeamten hat das Großherzogliche Staatsministerium nachstehende Entscheidung gefaßt:

„Nach den §§ 1 Nr. 3, 4 und 15 der Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten ꝛc. der Zivilbeamten betreffend, vom 9. September 1879, ist als Beginn des auswärtigen Geschäfts, beziehungsweise der Dienstreise der Zeitpunkt anzusehen, an welchem das von dem Beamten benutzte Transportmittel den Wohnort desselben verläßt oder fahrplanmäßig verlassen sollte. Als Ende des Geschäfts, beziehungsweise der Reise gilt der Zeitpunkt, in welchem das von dem Beamten zur Rückkehr benutzte Transportmittel den Wohnort desselben erreicht.

Die zur Erreichung des Transportmittels von der Wohnung des Beamten aus verwendete Zeit kommt ebensowenig in Betracht, als die bei der Rückkehr von jenem Transportmittel bis zur Wohnung erforderliche Zeit."

Sie wollen sich hiernach bei Aufstellung der einzureichenden Diätenverzeichnisse bemessen.

Ausschreiben des Großh. Ministeriums des Innern vom 14. März 1884 (A.-B. 4),
betreffend: Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung des § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, eröffnen wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Staatsministerium das Folgende:

Wenn bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vollendet worden ist, werden für den Tag der Abreise und beziehungsweise der Rückkunft stets nur halbtägige Tagegelder ohne Rücksicht darauf gewährt, ob an diesem Tage auf die Erledigung des Dienstgeschäfts selber ein Zeitaufwand von über oder von unter sechs Stunden verwendet worden ist.

Ausschreiben des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. August 1884 (A.-B. 10),
betreffend: Die Ausführung der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten.

Bei Auslegung der Verordnung vom 9. September 1879 ist die Frage entstanden, ob den Beamten für solche Dienstgeschäfte, welche zwar außerhalb

des Amtssitzes selbst, aber noch innerhalb der mit dem Amtssitze verbundenen Gemarkung vorgenommen worden sind, ein Anspruch auf Vergütung von Tagegeldern und Reisekosten zustehe.

Diese Frage ist von Großherzoglichem Staatsministerium in bejahendem Sinne entschieden worden.

Hiernach haben die Beamten einen Anspruch auf Gewährung der verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten auch bei solchen Dienstgeschäften, die innerhalb der Gemarkung ihres Amtssitzes vorgenommen werden, vorausgesetzt jedoch, daß die übrigen in § 1 der Verordnung vom 9. September 1879 erwähnten Erfordernisse vorliegen, insbesondere also, daß der Ort der Geschäftsvornahme mindestens $2^1/_2$ Kilometer von dem Amtssitze entfernt gelegen ist, und daß das Geschäft einschließlich der Zeit für Hin- und Rückweg einen Zeitaufwand von mehr als drei Stunden erfordert hat.

Wir setzen Sie hiervon zur Nachachtung und Bedeutung der Ihnen untergebenen Behörden und Beamten in Kenntnis.

Ausschreiben des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. August 1898, betreffend: Die Tagegelder und Reisekosten der Zivilbeamten; hier die Benutzung des Fahrrads.

In Übereinstimmung mit dem Amtsblatt Großh. Ministeriums der Finanzen Nr. 75 vom 1. Oktober 1895 wird vorbehaltlich von Ausnahmen für einzelne Geschäfte die Benutzung des Fahrrads bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte allgemein gestattet.

An Transportkosten können — unter den Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder und Reisekosten der Zivilbeamten — von den zur Liquidation von Reisekosten berechtigten Beamten und Bediensteten in Anrechnung gebracht werden:

Wenn das Dienstgeschäft mehr als sechs Stunden Zeitaufwand erfordert 2 Mark; bei geringerem Zeitaufwand 1 Mark und zwar gleichviel, ob ein gemietetes oder ein eigenes Fahrrad benutzt wird. Belege über gezahlte Miete brauchen nicht beigebracht zu werden.

Die Kostenliquidationen richten sich nach den bestehenden Bestimmungen.

Beamte und Bedienstete, welche für ihre dienstlichen Reisekosten aversioniert sind oder Pferdefourage beziehen, haben selbstverständlich auch bei Benutzung des Fahrrads keinen Anspruch auf Transportkostenentschädigung.

N 1 (11) (12)

## K. Wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer.

Reisestipendien für Lehrer, insbesondere für solche der neueren Sprachen.

Der Hauptvoranschlag für 1894/97 enthält unter Kapitel 43 zum erstenmal die Summe von jährlich 4000 Mark zu dem oben bezeichneten Zwecke.

Zur Begründung der Forderung war (S. B. 157) folgendes bemerkt (Auszug):

„Die Anforderungen, welche dermalen an den Unterricht in den neueren Sprachen gestellt werden, und die Durchführung der neuen Lehrpläne machen es nötig, daß die betreffenden Lehrer die Sprachen mehr als seither praktisch beherrschen, was nur durch längeren Aufenthalt in den betreffenden Ländern erreicht werden kann."

Der Betrag wurde seitdem regelmäßig von den Landständen bewilligt.

L. A. vom 4. September 1901,

betreffend: Bewilligung von Reisestipendien, insbesondere an Neuphilologen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es würde weder der Billigkeit noch dem Zwecke entsprechen, wenn die Bewilligung von Reisestipendien lediglich von der Priorität der Bewerbungen und nicht vielmehr von der Würdigkeit und dem Dienstalter der Bewerber abhängig gemacht werden sollte. Wir beabsichtigen daher, in der Folge über solche Bewilligungen in der Regel nicht früher Beschluß zu fassen, als bis für das jeweils laufende Jahr alle Bewerbungen eingegangen sind.

Sie wollen die Mitglieder Ihrer Lehrerkollegien hiervon mit dem Anfügen verständigen, daß Bewerbungsgesuche der fraglichen Art künftig in der Regel nur dann in Erwägung gezogen werden können, wenn sie innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres bei uns eingegangen sind.

Naturwissenschaftliche Fortbildungskurse für akademisch gebildete Lehrer an den höheren Lehranstalten.

In dem Hauptvoranschlag für das Rechnungsjahr 1902/03 findet sich zu Kapitel 38 (S. B. 27) folgende Bemerkung:

„Von völlig neuen Forderungen enthält dieses Kapitel unter Titel 28: 5000 Mark für naturwissenschaftliche Fortbildungskurse für akademisch gebildete Lehrer an den höheren Lehranstalten.

Die raschen Fortschritte auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und die Unmöglichkeit, daß sich die Lehrer dieses Faches wissenschaftlich auf dem Laufenden halten, so lange sie hierbei lediglich auf ihre privaten Mittel und Studien angewiesen sind, haben den Gedanken nahegelegt, abwechselnd an der Landesuniversität Gießen und an der Technischen Hochschule zu Darmstadt naturwissenschaftliche Fortbildungskurse für Oberlehrer unter der Leitung von Fachgelehrten und mit Benutzung der Lehrmittel der naturwissenschaftlichen Institute der genannten Hochschulen zu veranstalten, wie man sie in anderen deutschen Staaten bereits mit Erfolg ins Leben gerufen hat. Die angeforderte Summe soll zur Honorierung der Leiter und zur Bewilligung von Kostenzuschüssen für die Teilnehmer der Kurse verwendet werden."

Auf diese Begründung hin wurde die geforderte Summe von 5000 Mark von den Landständen bewilligt, und es wurde der gleiche Betrag für den nämlichen Zweck auch in den Hauptvoranschlag für das Jahr 1903/04 eingestellt.

L. A. vom 1. Dezember 1902,

betreffend: Einrichtung naturwissenschaftlicher Fortbildungskurse, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

In den Osterferien des kommenden Jahres soll an der Landesuniversität Gießen unter Leitung der Professoren (folgen die Namen) ein naturwissenschaftlicher Fortbildungskurs für Oberlehrer abgehalten werden.

Der Kursus soll vom 31. März bis zum 8. April einschließlich dauern; am 30. März soll ihm ein Begrüßungsabend vorausgehen.

Die Vorträge und Übungen werden sich auf folgende Stoffgebiete erstrecken:

Elektrolytische Dissoziationstheorie,
Elektrische Schwingungen,
Elektronenlehre,
Eigenschaften der Wechselströme,
Chemische Analyse im Lichte der Jonentheorie,
Thermochemie in Anwendung auf Heizung und Beleuchtung,
Neuere Kapitel aus der organischen Chemie,
Demonstrationsmittel für den physikalischen Unterricht u. s. w.

Die Vorträge werden von vormittags 9 Uhr an abgehalten, die praktischen Kurse von 3—6 Uhr nachmittags.

Sie wollen durch Umfrage in Ihren Kollegien feststellen und uns berichten, welche Lehrer der Physik und Chemie geneigt sind, an dem Kursus teilzunehmen.

Den Teilnehmern, sofern sie nicht in Gießen wohnhaft sind, soll ein Zuschuß zu den Kosten bewilligt werden, dessen Höhe noch festzusetzen sein wird. . . . .

## L. Militärische Verhältnisse.

A.-V. des Großh. Ministeriums des Innern vom 4. November 1896,

betreffend: Die Einberufungen von Beamten zu militärischen Übungen an sämtliche unterstehende Behörden.

Nach einer Verfügung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums soll künftig behufs einheitlicher Regelung der Vorbereitungen für die längeren Übungen der Offiziere und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

Die allgemeinen Anordnungen und Vorbereitungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes sind seitens der zuständigen Behörden und Truppenteile so frühe zu treffen, daß die Vorfragen für die betreffende Übung, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, einheitlich zum 1. Dezember jeden Jahres an jeden in Frage kommenden Offizier ꝛc. seitens des Bezirkskommandos gerichtet werden können. Jeder in einem Beamtenverhältnis stehende Angehörige des Beurlaubtenstandes hat von dem Empfange eines Gestellungsbefehls den Bestimmungen ge-

mäß sogleich seiner vorgesetzten Zivilbehörde Meldung zu erstatten. Durch den einheitlichen Eingang aller Anfragen soll den Zivilbehörden die Möglichkeit gegeben werden, die Zahl der ihnen ausfallenden Beamten übersehen und gewichtige Bedenken in dienstlicher Hinsicht gegen die Übung geltend machen zu können.

Indem wir Ihnen von vorstehenden Bestimmungen Kenntnis geben, beauftragen wir Sie, in allen Fällen, in welchen infolge Beurlaubung eines Beamten oder Funktionärs zum Zwecke einer militärischen Übung die Anordnung einer besonderen Aushülfe erforderlich werden würde, oder anderweite gewichtigere dienstliche Bedenken gegen die Beurlaubung bestehen, uns hierüber sofort berichtliche Vorlage zu machen, damit wir in der Lage sind zu beurteilen, ob die erforderliche dienstliche Vertretung angeordnet werden kann oder auch etwaige Bedenken gegen die Übung, bezw. etwaige Wünsche in Bezug auf die Zeit der Einberufung alsbald durch den Offizier ꝛc. bei der zuständigen Militärbehörde geltend gemacht werden können.

Wir empfehlen Ihnen ferner, sich in Fällen der vorstehend bezeichneten Art zugleich darüber zu äußern, ob es sich bei der Einberufung um eine Pflichtübung oder eine freiwillige Übung handelt und ob der militärisch Einberufene im Reserve- oder im Landwehrverhältnis I. oder II. Aufgebots steht.

L. A. des Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1901,

betreffend: Die Einberufung von Beamten zu militärischen Übungen, an sämtliche unterstellte Behörden (Auszug).

Um eine Benachteiligung der sich dem Staatsdienste widmenden übungspflichtigen Offiziere und sonstigen Personen des Beurlaubtenstandes gegenüber den nicht Übungspflichtigen zu vermeiden, sehen wir uns veranlaßt, das Nachstehende zu bestimmen:

Nach § 7 Absatz 1 der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 30. April 1879, ist die Zeit, während welcher ein Accessist infolge von Einziehung zu militärischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, sobald dieselbe während eines Jahres die Dauer von acht Wochen nicht übersteigt.

Im Einklange mit dem bisher bereits wohl ausnahmslos beobachteten Verfahren ordnen wir an, daß auch den der genannten Verordnung nicht unterliegenden Staatsdienstaspiranten die Zeit der Einberufung zu einer militärischen Übung bis auf die Dauer von acht Wochen jährlich auf den Vorbereitungsdienst in Anrechnung zu bringen ist . . . .

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir Veranlassung, Sie darauf hinzuweisen, daß die Erteilung von sogenannten Unabkömmlichkeitsbescheinigungen lediglich durch uns oder durch unsere Ministerialabteilungen stattzufinden hat. Gesuche der Offiziere und sonstigen Personen des Beurlaubtenstandes um Befreiung von militärischen Übungen sind daher in jedem einzelnen Falle uns unter genauer

Angabe der eine Befreiung als wünschenswert erscheinen lassenden Gründe vorzulegen.

Verordnung vom 24. Januar 1890,

betreffend: Die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes (R.-B.).

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welcher in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzblatt Nr. 9, Seite 106) lautet:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Ancienni-tät, sowie alle sich hieraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivilein-kommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesstaaten überlassen"

verordnen Wir, wie folgt:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegs-dienstes seine Zivilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten Staatsbeamten und den im unmittelbaren Staatsdienste ständig gegen Entgelt aus der Staatskasse verwendeten Bediensteten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen aus der Staatskasse unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixierte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen,

Mietsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am ersten jeden Monats im voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Zivildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Leutnantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Freie Dienstwohnungen werden hierbei zu dem dekretmäßigen Anschlag und in Ermangelung eines solchen zu 5% des pensionsfähigen Durchschnittsgehalts der Stelle angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher der Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnort erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehntel des Friedensmaximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter 2 und 3 finden auf pensionierte Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension zusammen das vor der Pension bezogene Zivildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Zivildiensteinkommen 3600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten soll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten und den bereits geprüften Staatsdienstaspiranten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsdienstaspiranten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten und verwendeten Bediensteten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, wird der Zivilbehörde von Amts wegen mitgeteilt werden

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht;

b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Änderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, werden gleichfalls der Zivilbehörde mitgeteilt werden.

Diese Mitteilungen werden von demjenigen Teil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung ausgehen, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls von der mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßten Intendantur.

Die Mitteilung wird an dasjenige Ministerium gerichtet werden, in dessen Ressort der Betreffende angestellt oder verwendet ist.

Vorstehende Mitteilungen sind als Belege zu den das Zivildiensteinkommen oder die Pension nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden. Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mitteilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, dem betreffenden Ressortministerium, bezw. der nächst vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten und verwendeten Bediensteten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, bezw. die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. Mai 1881 (Reg.-Blatt Beilage 16) über die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei Feststellung der Anciennitätsverhältnisse der Aspiranten für den Staats- oder Schuldienst Anwendung.

Auf Staatsbeamte und verwendete Bedienstete, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf die Beamten oder ständig verwendeten Bediensteten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer

oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Gleiches gilt von den unter das Gesetz vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, fallenden Lehrern.

III.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servisteils —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Zivilbesoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargenkriegszulage.

c) Der Zivilbehörde wird von der Militärbehörde von Amts wegen mitgeteilt werden: die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servisteils —, des Gehaltszuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c beregte Mitteilung wird bei denjenigen Marineteilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, von seiten des Rechnungsamts des betreffenden Marineteils ausgehen.

Urkundlich ꝛc.

## M. Zeugnisse über die Dienstführung.

L. A. vom 3. April 1878,

betreffend: Die Ausfertigung von Zeugnissen über amtliche Dienstführung an Lehrer der Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es ist wiederholt von Lehrern an Gymnasien oder Realschulen an uns das Ersuchen um Zeugnisse über ihre Dienstführung gestellt worden, und wir haben bisher keinen Anstand genommen, einem solchen Ersuchen zu willfahren.

Die Ausstellung solcher Zeugnisse und deren Aushändigung an diejenigen Personen, auf deren Dienstführung dieselben Bezug haben, dürfte jedoch in einzelnen Fällen mit Mißständen verknüpft sein, welche im Interesse der Schulen zu vermeiden sind. Wir haben daher, um der Konsequenzen willen, beschlossen,

fortan von der Ausstellung von dienstlichen Zeugnissen an die Betreffenden selbst abzusehen und derartige Zeugnisse nur auf amtliche Anfragen und für die betreffenden Behörden oder Vorstände auszustellen.

Wir empfehlen Ihnen, sich hiernach zu bemessen und in betreffenden Fällen die etwa um ein Zeugnis nachsuchenden Lehrer demgemäß zu bedeuten.

---

## N. Ehrengeschenke.

Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 6. August 1856,

betreffend: Die Annahme von Ehrengeschenken von seiten öffentlicher Diener.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu bestimmen geruht, daß keinem öffentlichen Diener die Annahme eines ihm in Bezug auf seine Dienstführung dargebrachten Ehrengeschenkes ohne spezielle Erlaubnis des betreffenden Großherzoglichen Ministeriums gestattet sei und daß diese Erlaubnis nur dann, wenn ein solcher Diener nach langer segensreicher Dienstführung aus seinem Dienstverhältnisse ausscheide, ausnahmsweise erteilt werden könne.

Wir setzen Sie von dieser Allerhöchsten Entschließung zu Ihrem Bemessen und zur Bedeutung der Ihnen untergebenen Beamten in Kenntnis.

A.-V. vom 11. September 1876,

betreffend: Die Annahme von Ehrengeschenken von seiten öffentlicher Diener, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Durch Ausschreiben der vormaligen Großherzoglichen Oberstudiendirektion vom 18. Mai 1863 zu Nr. O. St. D. 2825 ist Ihnen mitgeteilt worden, daß auch den bei Geburtstagen der Lehrer oder ähnlichen Anlässen von Schülern überreichten Geschenken der Charakter von Ehrengeschenken beizulegen sei, auf welche die Ihnen . . . . . mitgeteilte Allerhöchste Anordnung sich beziehe. Indem wir dieses Ausschreiben hiermit in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß wir derartige Geschenke von seiten der Schüler überhaupt nicht für angemessen erachten können und Ihnen daher empfehlen müssen, bei gegebenen Anlässen tunlichst darauf hinzuwirken, daß derartige Geschenke unterbleiben. Die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Unterrichtsanstalten, beziehungsweise die Lehrer an den Volksschulen wollen Sie hiernach entsprechend bedeuten.

A.-V. vom 4. Juli 1885,

betreffend: Die Annahme von Ehrengeschenken von seiten öffentlicher Diener, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nach vorliegender Allerhöchster Bestimmung ist keinem öffentlichen Diener die Annahme eines ihm in Bezug auf seine Dienstführung dargebrachten Ehren-

geschenks ohne spezielle Erlaubnis des betreffenden Großherzoglichen Ministeriums gestattet und soll die Erlaubnis nur dann ausnahmsweise erteilt werden können, wenn ein solcher Diener nach langer segensreicher Dienstführung aus seinem Dienstverhältnisse ausscheidet.

Da diese Allerhöchste Anordnung, welche sich, wie auch in unserem Ausschreiben vom 11. September 1876 — Amtsblatt Nr. 13 — hervorgehoben ist, insbesondere auch auf die den Lehrern bei Geburtstagen oder ähnlichen Anlässen von Schülern überreichten Geschenke bezieht, neuerdings wieder mehrfach nicht beachtet worden ist, so sehen wir uns veranlaßt, sie wiederholt mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, die Lehrer der Ihnen unterstehenden Unterrichtsanstalten, sowie die Lehrer an den Volksschulen hiernach zu bedeuten und darauf hinzuwirken, daß derartige Geschenke unterbleiben.

A.-V. vom 4. Juni 1894,

betreffend: Annahme von Ehrengeschenken von seiten öffentlicher Lehrer, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Es scheinen in neuerer Zeit wieder die Fälle zahlreicher zu werden, wo Lehrern schon nach kürzerer Dienstzeit und ohne daß ein Ausscheiden der Lehrer aus dem seitherigen Dienstverhältnisse stattfindet, Ehrengeschenke überreicht werden. Indem wir auf unser Amtsblatt 13 vom 11. September 1876 zu Nr. M. d. J. S. 12618 Bezug nehmen, empfehlen wir Ihnen wiederholt, bei gegebenen Anlässen möglichst darauf hinzuwirken, daß solche Geschenke unterbleiben. Namentlich aber müssen wir darauf hinweisen, daß wir solche Geschenke von seiten der Schüler durchaus nicht zulässig finden und zur Annahme von solchen für die Folge keine Genehmigung mehr erteilen werden. Sie wollen die Lehrer der unter Ihrer Leitung stehenden Unterrichtsanstalten, bezw. die Lehrer an den Volksschulen hierauf erneut aufmerksam machen.

In Vertretung:

Jaup. de Beauclair.

M 1 (13)

## O. Haftpflicht.

L. A. vom 19. Oktober 1901,

betreffend: Die Haftpflicht der Lehrer, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

.... Nach Artikel 77 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann ein Lehrer*) nie ohne weiteres, sondern erst dann zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden, wenn entweder von dem Verwaltungsgerichtshofe Vorentscheidung dahin getroffen worden ist, daß der Lehrer sich einer Überschreitung

*) aus Anlaß der amtlichen Tätigkeit.

seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, oder das dem Lehrer vorgesetzte Ministerium erklärt hat, daß eine solche Vorentscheidung nicht verlangt werde.

N1 (13) (15)

## P. Lehrer als Vormünder, Sachverständige und Zeugen.

Gesetz vom 17. Juli 1899,

betreffend: Die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.-B.) (Auszug).

### Beamte als Vormünder.

Art. 123.

Beamte des Staates oder eines Kommunalverbandes bedürfen zur Übernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der durch das Staatsministerium zu bezeichnenden Dienstbehörde. Das gleiche gilt für die Übernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger oder Beistand. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Genehmigung nicht erforderlich, jedoch kann die Fortführung von der im Abs. 1 bezeichneten vorgesetzten Dienstbehörde jederzeit untersagt werden.

A.-B. vom 9. März 1896,

betreffend: Die Vernehmung von Lehrern als Sachverständige und Zeugen, an die Großh. Direktionen 2c.

Um Störungen im Schulbetrieb bei Zuziehung von Lehrern zu gerichtlichen Verhandlungen behufs Vernehmung derselben als Sachverständige oder Zeugen tunlichst vorzubeugen, hat Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz die Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen, bei jeder Ladung eines Lehrers als Sachverständigen oder Zeugen der zunächst vorgesetzten Behörde (Direktion, Schulvorstand) eine Abschrift der Ladung ohne Begleitschreiben mitzuteilen, auch bei Anberaumung der Termine, insoweit nicht Ladungen zur Hauptverhandlung in Frage stehen, möglichst auf die schulfreie Zeit Rücksicht zu nehmen.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, beauftragen wir Sie, auch Ihrerseits die nötigen Anordnungen zu treffen, daß die Lehrer von den an sie ergangenen Ladungen alsbald Ihnen, bezw. dem Vorsitzenden des Schulvorstandes oder Oberlehrer Anzeige machen, damit für die etwa nötig werdende Vertretung des betreffenden Lehrers gesorgt werden kann.

## Q. Führung von Inventarien. Dienstwohnungen.

A.-V. vom 20. Dezember 1884,

betreffend: Die Führung von Inventarien, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die in Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, vorgeschriebene Führung von Inventarien erreicht nur dann den beabsichtigten Zweck, wenn diese Inventarien von den mit ihrer Führung Beauftragten anerkannt sind und dadurch eine ununterbrochene Verantwortlichkeit hergestellt wird. Es erscheint hiernach durchaus erforderlich, daß, wenn ein Wechsel in der Person des für die Richtigkeit eines in Gemäßheit des Artikel 8 des erwähnten Gesetzes geführten Inventars verantwortlichen Beamten eintritt, die Überlieferung der Inventarstücke an den Dienstnachfolger genau protokollarisch stattfinde.

Indem wir Sie daher beauftragen, sich hiernach vorkommenden Falls zu bemessen und diejenigen Lehrer, von welchen Inventarien auf Grund der allegierten Gesetzesvorschrift geführt werden, ebenmäßig zu bedeuten, bemerken wir, daß nach stattgehabter Überlieferung eine Abschrift des betreffenden Überlieferungsprotokolls an die unmittelbar vorgesetzte Behörde — somit bei Inventarstücken, welche Ihrer Verwaltung übergeben sind, an uns — einzusenden ist, damit bei etwaigen ungerechtfertigten Inventarabgängen das Geeignete verfügt werden kann.

A.-V. des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1893,

betreffend: Die Überlieferung von Dienstwohnungen auf Grund der Gebäude-Inventarien, an sämtliche unterstehende Behörden.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß bei Wechsel der Inhaber von Dienstwohnungen durch Versetzung, Pensionierung oder Tod der betreffenden Beamten die Lokalbaubehörden nur zufällig oder zu spät hiervon Kenntnis erhielten, so daß die nach § 63 des Regulativs für die Geschäftsführung bei dem Zivilbauwesen und zur Instruktion für die Großherzoglichen Landbaumeister vom 25. April 1823, bezw. nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1835, die Überlieferung der Dienstwohnungen betreffend, vorgeschriebene Abnahme bezw. Überlieferung der Wohnung auf Grund des vorhandenen Inventars durch das Kreisbauamt nicht erfolgen konnte.

Da die richtige Fortführung der Inventare und eine Kontrolle der darin verzeichneten Gegenstände hierdurch unmöglich wird, so werden die mit der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung solcher Dienstgebäude beauftragten Beamten oder Behörden hierdurch angewiesen, von einem jeden Wechsel der in Rede stehenden Art das einschlägige Kreisbauamt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## R. Niederlegung des Amtes. Versetzung in den Ruhestand. Versorgung der Hinterbliebenen.

### Edikt vom 12. April 1820
über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilbeamten (Auszug).

Artikel 11.

Die Niederlegung des Amts mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel wird zu keiner Zeit, Notfälle ausgenommen, einem Staatsbeamten verweigert werden.

Artikel 12.

Bei jeder Niederlegung des Amts kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Staatsamt auf höchstens sechs Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amts voraus, daß der Staatsbeamte keine Geschäftsrückstände habe. In dem Falle des Artikel 11 muß ein solcher Rückstand mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse beurteilt werden.

Artikel 13.

Jeder Staatsbeamte kann, vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung, zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden.

### Gesetz vom 27. November 1874,
betreffend: Die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand (Auszug).

Artikel 1.

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder eines Justizkollegs, kann während der ersten fünf Jahre seiner Anstellung ohne Ruhegehalt entlassen werden. Jedoch kann ihm, wenn er während dieser Zeit durch einen unverschuldeten Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist, oder wenn die von ihm bekleidete Stelle infolge einer Organisationsänderung eingeht, eine Pension bis zu vierzig Prozent seines Gehalts, beziehungsweise bis zu dem nach Artikel 3—6 nach Maßgabe seiner Dienstzeit sich ergebenden höheren Betrage bewilligt werden.

Eine Verlängerung der Widerruflichkeit ist auf höchstens zwei Jahre und nicht weiter zulässig.

Der Regierung bleibt es unbenommen, aus besonderen Gründen bei der Berufung in den Staatsdienst auf die fünfjährige Probezeit zu verzichten. Wird in solchem Falle der Berufene während der ersten fünf Jahre seiner Dienstzeit in den Ruhestand versetzt, so erhält er die in dem ersten Absatz dieses Artikels bezeichnete Quote seines Gehalts als Pension.

Artikel 2.

Wird ein Beamter nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, so erhält er als Ruhegehalt (Pension) vierzig Prozent seiner Besoldung. Für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr werden vom sechsten bis zehnten Dienstjahre zwei Prozent, vom elften bis dreißigsten Dienstjahre ein und ein halb Prozent und vom einunddreißigsten bis vierzigsten Dienstjahre ein Prozent zugesetzt.

Wer nach zurückgelegten fünfzig Dienstjahren in den Ruhestand versetzt wird, erhält . . . . den vollen Betrag seiner Besoldung als Ruhegehalt.*)

Artikel 3 (s. Gesetz vom 2. Aug. 1899, Artikel 3, S. 102).

Artikel 4.

Der Zivildienstzeit wird die in die Dauer eines Kriegs fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit zugerechnet. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Jedoch kann solchen Militärbediensteten, welche berufsmäßig Militärdienste leisten, bei Übergang zu einem Zivildienste die Zeit des Militärdienstes in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 5.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaats derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, wird nach der Bestimmung bemessen, welche darüber in jedem Falle durch den Deutschen Kaiser für die Reichsbeamten getroffen werden wird. Für die Vergangenheit bewendet es in diesen Beziehungen bei den seitherigen Bestimmungen.

Artikel 6.

Mit Unserer Genehmigung kann bei der Anstellung bestimmt werden, daß nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 3 die Zeit angerechnet werden soll, während welcher ein Beamter im Gemeinde-, Kirchen oder Schuldienste sich befunden hat.

*) vgl. auch Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 9. Juni 1898, S. 73.

Artikel 7.

Der Beamte kann nach einer Dienstzeit von 40 Jahren oder nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre das Amt niederlegen und erhält dann den ihm nach Verhältnis seiner Dienstzeit zukommenden Ruhegehalt.*)

Artikel 9.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird denselben der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Jedoch haben die Hinterbliebenen für die Zeit des Weiterbezugs des Ruhegehalts keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengehalt.

Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so kann das betreffende Ministerium den Ruhegehalt für weitere drei Monate vom Sterbetage an bewilligen.

An wen der Ruhegehalt in dem einen oder anderen Falle zu verabfolgen sei, bestimmt das Ministerium.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte Ruhegehalt kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Gesetz vom 2. August 1899,

betreffend: Die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten (R.-B.) (Auszug).

Artikel 3.

Der Artikel 3 des Gesetzes, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand betreffend, vom 27. November 1874 wird dahin abgeändert:

Artikel 3.

Die Dienstzeit wird bei Bestimmung des Ruhegehalts vom Tage der ersten Anstellung an gerechnet.

War ein Beamter vor der ersten Anstellung in einem Amte, dessen Verleihung die Ablegung einer Staatsprüfung zur Voraussetzung hat, nach bestandener Prüfung und Erfüllung der sonstigen für die Anstellung etwa vorgeschriebenen Voraussetzungen und nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres auf Anordnung oder mit Genehmigung eines Unserer Ministerien oder der sonst zuständigen Behörde gegen Remuneration oder Tagegelder bei einer Behörde dienstlich verwendet, so ist die Zeit der Verwendung bei der Festsetzung der pensionsfähigen Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

*) Artikel 8 ist durch das Gesetz vom 9. Juni 1898, Artikel 18, aufgehoben (s. S. 73).

War ein Beamter vor der ersten Anstellung in einem Amte, dessen Verleihung die Ablegung einer Staatsprüfung nicht zur Voraussetzung hat, nach Erfüllung der sonstigen für die Anstellung etwa vorgeschriebenen Voraussetzungen und nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres in der in Absatz 2 bezeichneten Weise dienstlich verwendet, so kann bei Festsetzung der pensionsfähigen Dienstzeit die Zeit der Verwendung ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Wird ein in den Ruhestand versetzter Beamter wieder angestellt, so kommt die Zeit, während welcher derselbe sich im Ruhestand befunden hat, bei der Festsetzung der pensionsfähigen Dienstzeit in Anrechnung.

Die Entschließung über die Anrechnung der pensionsfähigen Dienstzeit erfolgt endgültig durch eine dem Beamten zuzufertigende Verfügung des vorgesetzten Ministeriums.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angestellt waren oder doch bereits die Staatsprüfung bestanden hatten, keine Anwendung, wenn und insoweit die seitherigen Bestimmungen für diese Beamten günstiger sind.

### Artikel 4.

Erleidet ein Beamter ohne sein Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Unfall, der ihn dienstunfähig macht, so können dem Ruhegehalt zwanzig Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens bis zu dessen vollem Betrage zugesetzt werden.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. März 1897, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, bleiben unberührt.

### L. A. vom 29. März 1889,

betreffend: Die Berechnung der Militärdienstzeit der Zivilbeamten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Gemäß Art. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand, vom 27. November 1874, bezw. Art. 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der auf Widerruf angestellten Beamten, vom 10. Mai 1875 soll bezw. kann bei eintretender Pensionierung eines Beamten auch die Militärdienstzeit desselben in Anrechnung kommen.

Nach dem Gesetz, das Zivildienerwitwen-Institut betreffend, vom 30. Juni 1886 bildet die Pension die Grundlage für die Berechnung des Witwengeldes. Da nun die Festsetzung der Militärdienstzeit, welche bei Berechnung der Pension eines Beamten zu berücksichtigen ist bezw. berücksichtigt werden kann, nach dem Ableben des betreffenden Beamten großen Schwierigkeiten unterliegt, so erscheint es angemessen, die anrechnungsfähige Militärdienstzeit eines Beamten schon bei dessen Lebzeiten zu berechnen. Zu diesem Behufe beauftragen wir Sie festzu-

stellen, welche der (unwiderruflich oder auf Widerruf) Angestellten und Bediensteten Militärdienste geleistet haben. Diese haben, je auf besonderem Bogen, sich darüber zu erklären:

1. in welchem Jahre und an welchem Tage sie bei dem Militär eingetreten;
2. in welchem Jahre und an welchem Tage sie aus dem Militär beabschiedet bezw. entlassen worden sind;
3. wie lange sie während der Dienstzeit bei der Fahne gestanden haben, d. h. weder groß beurlaubt noch zur Reserve entlassen waren;
4. bei welchem Regimente ꝛc. die Dienstleistung stattgefunden hat;
5. ob und an welchen Feldzügen sie teilgenommen haben. Dabei ist in Bezug auf den Feldzug 1870/71 genau die Zeit anzugeben, welche der Betreffende aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht hat.

Diese Erklärungen wollen Sie — wenn Anlaß zu einer besonderen Äußerung nicht gegeben ist, mit einfachem Inskript — unter Anschluß der in den Händen der betreffenden Beamten ꝛc. befindlichen Militärpapiere wie Abschied, Dienstbücher, Löhnungslisten und sonstigen urkundlichen Nachweise über die Militärdienstzeit baldtunlichst an uns einsenden.

Bei künftigen Neuanstellungen ist hiernach ebenfalls zu verfahren, sobald der Beamte ꝛc. den Dienst angetreten hat.

## Gesetz vom 30. Juni 1886,
betreffend: Das Zivildienerwitwen-Institut (Auszug).

### Artikel 8.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Kasse des Instituts Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.*)

### Artikel 9.

Das Witwengeld beträgt dreißig Prozent derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. . . . . .**)

### Artikel 10.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war:
   a) beim Vorhandensein eines bezugsberechtigten Kindes zwei Dritteile des Witwengeldes;

*) geändert gemäß Gesetzes vom 9. Juni 1898, Artikel 20 (s. S. 73).
**) s. Gesetz vom 2. August 1899 (S. 107).

b) beim Vorhandensein zweier bezugsberechtigter Kinder die Hälfte desselben für jedes Kind;

c) beim Vorhandensein von drei oder mehr bezugsberechtigten Kindern ein Dritteil desselben für jedes Kind.

Der Jahresbetrag des Witwengeldes und des Waisengeldes wird für jeden Berechtigten in der Weise nach oben abgerundet, daß jeder Betrag mit 12 ohne Pfennigrest teilbar ist.

Artikel 11.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

(Absatz 3 ist aufgehoben).*)

Artikel 12.

Bei dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den Artikeln 9 und 10 gebührenden Beträge befinden.

Artikel 13.

War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, und hatte der letztere zur Zeit seiner Verheiratung das 50. Lebensjahr bereits zurückgelegt, so wird das nach Maßgabe des Artikels 9 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über die 20 bis einschließlich 30 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach Artikel 10 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind die Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

Artikel 14.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Artikel 15.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbequartals, für die nach diesem Termin geborenen Kinder mit dem Tage der Geburt.

Artikel 16.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus bezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt Unser Ministerium des Innern

*) s. Gesetz vom 2. August 1899 (S. 107).

und der Justiz, welches die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die zur Verwaltung des Zivildienerwitwen-Instituts eingesetzte Kommission, beziehungsweise auf die hiermit beauftragte Behörde (Artikel 30) übertragen kann.

Wenn mehrere Personen als angeblich Berechtigte sich widerstreitende Ansprüche auf das Witwen- und Waisengeld erheben, so ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz oder in dessen Auftrag die eingesetzte Kommission, beziehungsweise die mit der Verwaltung des Zivildienerwitwen-Instituts betraute Behörde befugt, die Streitenden auf den Rechtsweg zu verweisen, kann aber bis zum rechtskräftigen Austrag der Sache einstweilige Bestimmung über die Auszahlung des Witwen- und Waisengeldes an eine oder mehrere der streitenden Personen mit der rechtlichen Wirkung treffen, daß durch die hiernach erfolgenden Zahlungen die Kasse endgültig entlastet wird. Den obsiegenden Personen bleibt demnächst geeignetenfalls nur der Rückgriff an diejenigen vorbehalten, welche nach dem richterlichen Spruch etwa zu viel aus der Kasse erhalten haben.

Nicht erhobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Hauptstaatskasse.

Artikel 17.

Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

Artikel 18.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;

2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Artikel 19.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

Artikel 20.

Die dem Zivildienerwitwen-Institut durch die Verordnung vom 25. Juni 1812 überwiesenen Sterbequartale sind demselben auch ferner, und zwar mit 25 Prozent des pensionsfähigen Jahreseinkommens oder des Jahresbetrags der Pension, zu entrichten, und zwar aus derjenigen Kasse, aus welcher der verstorbene Beamte seine Besoldung oder Pension zu beziehen hatte.

Empfing der Beamte den pensionsfähigen Gehalt oder die Pension aus verschiedenen Kassen, so hat jede derselben den verhältnismäßigen Beitrag zu entrichten.

Bei Notaren ist das Sterbequartal aus der Staatskasse zu entrichten, ingleichen bei Beamten, deren pensionsfähiges Einkommen ganz oder teilweise aus

Gebühren besteht, falls nicht nach Absatz 2 eine andere Kasse ganz oder teilweise hierzu verpflichtet erscheint. . . . . .

## Gesetz vom 2. August 1899,

betreffend: Die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten (R.-B.) (Auszug).

Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 9 und im Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1886, das Zivildienerwitwen-Institut betreffend, werden aufgehoben.

An Stelle von Absatz 3 und 4 des Artikels 9 des vorerwähnten Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

Absatz 3: Während der ersten fünf Jahre der Anstellung der Beamten beträgt das Witwengeld 30 Prozent desjenigen Ruhegehaltes, welcher dem Verstorbenen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmuugen über die Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand betreffend, nach den Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes vom 9. Juni 1898, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Absatz 4: Das Witwengeld soll jedoch, unbeschadet der in Artikel 11 und 13 enthaltenen Beschränkungen, nicht unter 216 Mark, bei Besoldungen bis einschließlich 2500 Mark mindestens ein Fünftel der Besoldung und bei höheren Besoldungen mindestens 500 Mark betragen.

## Gesetz vom 27. November 1874,

betreffend: Die Sterbequartale der Zivilbeamten (R.-B.).

### Einziger Artikel.

Hinterläßt ein Zivilbeamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird denselben der Gehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Jedoch haben die Hinterbliebenen für die Zeit des Weiterbezugs des Gehalts keinen Anspruch auf Witwen- oder Waisengehalt.

Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so kann das betreffende Ministerium den Gehalt für weitere drei Monate vom Sterbetage an bewilligen.

An wen der Gehalt in dem einen oder anderen Falle zu verabfolgen sei, bestimmt das zuständige Ministerium.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte Gehalt kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

---

N 1 (16) (17)

## 8. Dienstjubiläen.

Ausschreiben des Großh. M. d. J. an die Großh. Provinzialdirektionen und die Großh. Kreisämter vom 24. August 1875,

betreffend: Die Feier der Dienstjubiläen.

(Den Großh. Direktionen zur ebenmäßigen Nachachtung mitgeteilt durch L. A.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei Berechnung der Dienstzeit eines Zivilbeamten in Bezug auf das fünfzigjährige Dienstjubiläum die Bestimmungen der Art. 3, 4 und 6 des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über die Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand betreffend, analog zur Anwendung gebracht werden.

Indem wir Sie hiervon zur Nachricht in Kenntnis setzen, bemerken wir, daß hierdurch der Inhalt der Ihnen mit unserem Ausschreiben vom 6. Dezember 1856 zu Nr. M. d. J. 16100 mitgeteilten Allerhöchsten Kabinettsordre, wonach bei Jubiläen von Zivilbeamten, welche früher Feldzüge mitgemacht haben, die doppelte Zählung der Feldzugsjahre nicht zulässig ist — eine Abänderung nicht erleidet. —

L. A. vom 7. April 1880,

betreffend: Die Berechnung der Dienstzeit zum Behuf der Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Das uns von Großh. Ministerium des Innern mitgeteilte abschriftlich nachstehende Schreiben des Großh. Staatsministeriums vom 3. l. Mts. zu Nr. St. M. 1295 erhalten Sie zur Kenntnisnahme und Bemessung in vorkommenden Fällen.

Abschrift.

Das Großherzogliche Staatsministerium

an Großh. Ministerium des Innern und der Justiz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu befehlen geruht, daß künftig bei der Berechnung der Dienstzeit zum Behuf der Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums die wirklich dem Staat im Militär- oder Zivildienst geleistete Anzahl von Dienstjahren in Ansatz kommen soll. Die Militärdienstjahre zählen daher von dem Zeitpunkte an, wo der Betreffende in den Militärdienst eingetreten und vereidigt worden ist. Die Zivildienstjahre zählen von dem Zeitpunkte an, wo der Betreffende zum erstenmal für den Zivildienst verpflichtet worden ist, also z. B. bei Accessisten von dem Tage ihrer Verpflichtung für den Vorbereitungsdienst, bei Schulamtsaspiranten von dem Tage ihrer Verpflichtung für die erste Verwendung im Schuldienst.

Für die Berechnung der Dienstzeit zum Behuf der Pensionierung und der Berechnung der Pensionsgröße bleiben selbstverständlich die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Wir ersuchen Sie ergebenst, hiernach das weiter Erforderliche veranlassen zu wollen.

---

## T. Disziplinarverhältnisse.

Gesetz vom 21. April 1880,

betreffend: Die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten (Auszug).

### Abschnitt I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 1.

Nicht richterlicher Staatsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der im Zivilstaatsdienst eine Anstellung, sei es unwiderruflich oder auf Widerruf, von dem Großherzog oder in dessen Namen von der Regierung erlangt hat und nicht als Richter dem Gesetz vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, unterliegt.

Bezüglich der Notare in Rheinhessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1879, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, maßgebend.

#### Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung . . . .

2. auf die an Lehranstalten, welche der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten unmittelbar unterstellt sind — wie Gymnasien, Realschulen, höhere Mädchenschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummenanstalten 2c. —, an Gefängnissen und sonstigen staatlichen Anstalten in der Eigenschaft als Volksschullehrer, beziehungsweise auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

### Abschnitt II.

### Dienstvergehen und Strafe der Dienstvergehen.

#### Artikel 5..

Ein nicht richterlicher Beamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
2. durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, als unwürdig zeigt,

hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Artikel 6.

Die Disziplinarstrafen bestehen in

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

Artikel 7.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafen bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts, beziehungsweise, wenn der betreffende Beamte keinen Gehalt oder einen geringeren Gehalt als 1200 Mark bezieht, bis zum Betrage von einhundert Mark.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Artikel 8.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten:

a) durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range,
b) durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range unter gleichzeitiger Erkennung einer Geldstrafe bis zum dritten Teil des Jahresgehalts.

Die Entscheidung der Disziplinarstrafgerichts hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob die Strafversetzung zulässig sei oder nicht.

2. in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge.

Wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, so kann das Disziplinarstrafgericht in seiner Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

Artikel 9.

Hat ein in Ruhestand getretener nicht richterlicher Beamter sich während seines aktiven Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und des Ruhegehaltes zu erkennen, unbeschadet der dem Disziplinarstrafgerichte im Artikel 8 letzter Absatz gewährten Befugnis.

Artikel 10.

Welche der in den Artikeln 7 und 8 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Beamten zu bemessen.

### Artikel 11.

Ist gegen einen nicht richterlichen Beamten wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das Disziplinarstrafverfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, weil der Angeklagte abwesend ist.

### Artikel 12.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarstrafverfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung eine Disziplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so bleibt dem Ministerium, welches über die Einleitung des Disziplinarstrafverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarstrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

## Abschnitt III.

## Verhängung von Ordnungsstrafen.

### Artikel 13.

Zur Verhängung der gesetzlichen Ordnungsstrafen (Artikel 7) über nicht richterliche Beamte sind die vorgesetzten Behörden und Beamten befugt.

Soweit in dieser Beziehung nicht durch Gesetz Bestimmung getroffen ist, bleibt es vorbehalten, die Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten durch Verordnung oder Reglement des näheren zu bestimmen.*)

### Artikel 14.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Bei Verhängung von Ordnungsstrafen erkennt die vorgesetzte Behörde zugleich über die Verpflichtung des Bestraften zur Tragung der entstandenen baren Auslagen (Artikel 37) des gegen ihn stattgehabten Verfahrens.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne weiteres verhängt werden.

*) Hierzu die Verordnung vom 15. März 1879, § 18 (s. S. 3).

### Artikel 15.

Sofern die Ordnungsstrafe nicht von dem vorgesetzten Ministerium erkannt worden ist, kann gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe eine einmalige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde erhoben werden.

Ist von der Oberrechnungskammer eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so geht die Beschwerde an das Staatsministerium.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen; sie hat aufschiebende Wirkung.

## Abschnitt IV.

## Entfernung aus dem Amte.

### Artikel 16.

Der Entfernung aus dem Amte, sowie der Erkennung auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts im Falle des Artikel 9 muß bei nicht richterlichen Beamten, welche nicht auf Widerruf angestellt sind, ein förmliches Disziplinarstrafverfahren vorausgehen. Die Einleitung desselben wird von dem vorgesetzten Ministerium verfügt.

Das Disziplinarstrafverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

### Artikel 17.

Das vorgesetzte Ministerium ernennt auf die Vorlage der von der vorgesetzten Behörde über die Anschuldigung eines Dienstvergehens vorläufig gepflogenen Ermittelungen den die Untersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarstrafverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

### Artikel 18.

Das in erster und einziger Instanz entscheidende Disziplinarstrafgericht für nicht richterliche Beamte ist das oberste Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) als Disziplinarhof.

Das oberste Verwaltungsgericht als Disziplinarhof entscheidet in Versammlungen von sieben Mitgliedern, wovon mindestens vier richterliche Beamte sein müssen.

In Betreff der Behinderung oder Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erteilt endgültig der Disziplinarhof ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

### Artikel 19.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden, eidlich vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angeschuldigte nicht beiwohnen; eine Ausnahme findet statt bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Artikel 20.

Über jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollierung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

Artikel 21.

Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so teilt er die Akten dem Beamten mit, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er solche bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit Beider entscheidet das betreffende Ministerium.

Artikel 22.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des als Staatsanwalt fungierenden Beamten dem betreffenden Ministerium vorgelegt.

Artikel 23.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Artikel 24.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarstrafverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

Artikel 25.

Die Einstellung des Disziplinarstrafverfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte, unter gleichzeitiger Übernahme der etwa erwachsenen Kosten der vorläufig geführten Untersuchung, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Dienststelle, um seine Entlassung aus dem Amte unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder im Falle des Artikels 9 auf Titel und Ruhegehalt verzichtet.

Artikel 26.

Beschließt das Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem als Staatsanwalt fungierenden Beamten anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mitteilung des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen; dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

Artikel 27.

Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarhof ist nicht öffentlich. Auf Antrag des als Staatsanwalt fungierenden Beamten oder des Angeklagten kann jedoch die Öffentlichkeit von dem Disziplinarhof beschlossen werden. Auch wenn die Öffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

Die Verkündung eines auf Dienstentlassung erkennenden Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Artikel 28.

Die mündliche Verhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Der Disziplinarhof kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Artikel 29.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem als Staatsanwalt fungierenden Beamten vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Tatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde. Andernfalls gibt ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagepunkte bezieht.

Zum Schlusse wird der als Staatsanwalt fungierende Beamte mit seinem Vor- und Antrage und der Angeklagte mit seiner Verteidigung gehört. Dem Angeklagten steht das letzte Wort zu.

## Artikel 30.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhofe oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und vertagt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen bekannt zu machenden Tag.

Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen muß auf Antrag des als Staatsanwalt fungierenden Beamten oder des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der mündlichen Verhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Die Aussage eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der mündlichen Verhandlung erfolgen muß, ist, sofern es der als Staatsanwalt fungierende Beamte oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

## Artikel 31.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitt der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden bei dem Disziplinarstrafverfahren gegen nicht richterliche Beamte entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit Führung der Voruntersuchung oder mit Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 50, 69 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten, oder das Zeugnis, die Eidesleistung und beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallsige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

## Artikel 32.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei. Ist die Anklage begründet, so kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden, oder spätestens innerhalb der folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten erteilt.

Artikel 33.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 34.

Gegen die Entscheidungen des Disziplinarhofs finden keine Rechtsmittel statt.

Artikel 35.

Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 von dem vorgesetzten Ministerium, beziehungsweise in dessen Auftrage von dem als Staatsanwalt fungierenden Beamten beantragt werden.

Artikel 36.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Disziplinarhof ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag für zulässig erachtet, so veranlaßt der Disziplinarhof die Aufnahme der angetretenen Beweise durch einen beauftragten Beamten. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind der Antragsteller und dessen Gegner unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des Disziplinarhofs durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Artikel 37.

Für das Verfahren in Disziplinarstrafsachen gegen nicht richterliche Beamte werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in Ansatz gebracht.

Insoweit im Disziplinarstrafverfahren der Angeklagte verurteilt wird, ist er schuldig, diese Kosten ganz oder teilweise zu erstatten. Der Disziplinarhof entscheidet hierüber in seinem Urteil.

Artikel 38.

Beamte, welche nur auf Widerruf angestellt sind, können auch fernerhin wegen dienstlicher Verfehlungen ohne förmliches Disziplinarverfahren ihres Amtes enthoben werden.

## Abschnitt V.

## Vorläufige Enthebung vom Amte.

### Artikel 39.

Liegt gegen einen nicht richterlichen Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens vor, so kann das vorgesetzte Ministerium und in dringenden Fällen die zunächst vorgesetzte Behörde die vorläufige Enthebung desselben vom Amt aussprechen.

Wird gegen einen nicht richterlichen Beamten im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechts wegen ein.

### Artikel 40.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes, wenn im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt ist, welche den Verlust des Amts nach sich zieht, oder wenn im Disziplinarstrafverfahren auf Dienstentlassung erkannt ist, oder wenn die vorläufige Enthebung infolge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.*)

## Anhang 1.

### Instruktion für den Turninspektor.

Der Turninspektor ist dem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, unmittelbar untergeordnet.

Dem Turninspektor liegt die Aufsicht über sämtliche Schulturnanstalten des Landes ob. Er hat Fürsorge zu treffen, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen der Schulbehörde, welche das Schulturnen betreffen, vollzogen und befolgt werden. Zu dem Ende ist er befugt und verpflichtet, sich durch häufige Inspektion über den Stand des Turnunterrichts sowohl an den höheren Schulen als an den Volksschulen in Kenntnis zu setzen, darüber an die Abteilung für Schulangelegenheiten zu berichten und zur Förderung des Schulturnens geeignete Anträge zu stellen.

Insbesondere liegt dem Turninspektor ob, durch Abhaltung von Turnlehrkursen für die Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen zu wirken. Damit ihm für diesen Zweck geeignete Schulklassen zu Gebote stehen, wird ihm eine angemessene Zahl von Turnstunden an einer höheren Lehranstalt übertragen. Unterricht an anderen Lehranstalten zu erteilen ist demselben nur mit

*) Abschnitt VI (Artikel 41—51) enthält besondere Bestimmungen bezüglich der Defekte der Beamten, Abschnitt VII (Artikel 52—58) handelt von den Mitgliedern und Beamten der Ober-Rechnungskammer.

Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, gestattet.

Der Turninspektor ist verpflichtet, eine fortlaufende Statistik des Schulturnens im Großherzogtum herzustellen, und in geeigneten Zeiträumen über deren Ergebnis an die Abteilung für Schulangelegenheiten zu berichten.

Bei seinen Dienstreisen werden ihm die wirklichen Transportkosten aus der Staatskasse wieder erstattet und er hat außerdem die seiner Dienstklasse entsprechenden Diäten zu beziehen.

Darmstadt, den 23. Januar 1875.

Großh. Ministerium des Innern.

## Anhang 2.

A.-V. vom 20. Juli 1876,

betreffend: Die Anstellung von Militäranwärtern im Zivildienst, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wir sehen uns veranlaßt, Ihnen das Nachstehende zu eröffnen:

1. Die Stellen der Pedellen an den Großherzoglichen Gymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien und Taubstummenanstalten gehören zu denjenigen, welche nach der Verordnung vom 25. April 1873, die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betreffend — publiziert im Regierungsblatt Nr. 21 vom 10. Mai 1873 — ausschließlich mit Militäranwärtern, falls solche vorhanden, zu besetzen sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die betreffende Stelle definitiv besetzt werden soll oder ob es sich nur um eine Übertragung derselben auf Widerruf gegen eine ständige Remuneration — somit ohne Anstellungs- und Pensionsberechtigung für den Inhaber — handelt.

Sobald eine Stelle der vorgenannten Kategorien erledigt ist und wieder besetzt werden soll, wollen Sie uns daher berichtliche Anzeige machen und sich hierbei namentlich auch darüber äußern, welche besonderen Eigenschaften für Versehung des fraglichen Dienstes nach den obwaltenden Umständen notwendig sind, ob eine definitive oder vorläufige widerrufliche Besetzung der Stelle wünschenswert erscheint und wie hoch sich das mit derselben verbundene Einkommen beläuft.

Wir werden alsdann wegen Ermittelung geeigneter Militäranwärter das in § 11 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Verfahren einleiten und Ihnen demnächst die Vorstellungen der infolgedessen aufgetretenen und der sonstigen Bewerber zum Bericht zugehen lassen.

Ihrem nunmehr zu erstattenden Bericht ist eine vorschriftsmäßige Klassifikationstabelle, in welcher sämtliche Bewerber — und zwar die Militäranwärter in der durch die Bestimmungen in den §§ 2 und 4 der Verordnung vom 25. April 1873 sich ergebenden Reihenfolge — zu würdigen sind, beizufügen.

2. Nachdem Ihnen wegen Übertragung der Stelle an einen bestimmten Bewerber Entschließung zugekommen sein wird, wollen Sie den letzteren, insofern ihm nicht ein Anstellungsdekret unmittelbar sollte zugegangen sein, davon benachrichtigen, daß ihm die Stelle übertragen worden sei.

Im übrigen wollen Sie, falls der betreffende Bewerber dem aktiven Militär- oder Gendarmerieverband angehört, denselben auffordern, seine Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnis zu erwirken und sich bei Ihnen hierüber auszuweisen. Ist dieses geschehen, oder gehört der betreffende Bewerber dem aktiven Militär- oder Gendarmerieverband nicht an, so wollen Sie denselben einberufen, in den Dienst einweisen und dafür Sorge tragen, daß das mit der Stelle verbundene Einkommen vom Tage der Diensteinweisung an den Betreffenden ausbezahlt wird.

3. Bezieht der neue Inhaber der Stelle eine Militärpension, so bedarf es einer Entscheidung der Frage, ob und eventuell in welchem Maße derselbe zum Fortbezug der Pension neben dem mit der Stelle verbundenen Einkommen berechtigt ist. Die näheren Vorschriften hierüber sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Februar 1875 betr. die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 — abgedruckt in Nr. 14, S. 188 und ff., des Regierungsblatts für 1875 — enthalten und sind namentlich über das zur Herbeiführung der vorgedachten Entscheidung einzuhaltende Verfahren unter C dieser Bekanntmachung Bestimmungen getroffen, auf welche wir Sie hiermit verweisen.

Sie werden daher in allen Fällen sich darüber vergewissern, ob der Militäranwärter, dem die Stelle übertragen worden ist, sich im Bezug einer Militärpension befindet. Eintretenden Falls werden Sie demselben das Quittungsbuch abfordern, mit den unter C 1 a, b und c der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Einträgen versehen und dasselbe sodann, da die Zahlung der Militärpensionen im Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division zu Lasten der Königlich Preußischen Regierungshauptkasse zu Kassel erfolgt, unmittelbar der Königlich Preußischen Regierung zu Kassel als der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen mit dem Ersuchen übersenden, demnächst dasselbe wieder an Sie zurückgelangen zu lassen.

Nach Rückkunft des Quittungsbuchs wollen Sie dem Berechtigten die darin enthaltene Regelungsverfügung mitteilen, ihn, daß solches geschehen, unterschriftlich anerkennen lassen und wegen Aushändigung, eventuell Aufbewahrung des Quittungsbuchs weiter nach Vorschrift C 3 der Bekanntmachung verfahren.

Schließlich machen wir Sie noch auf die Bestimmung unter C 5 der Bekanntmachung aufmerksam und empfehlen Ihnen, bei Änderungen in den Dienst- und Einkommensverhältnissen oder bei Entlassung des angestellten Pensionsempfängers die daselbst vorgeschriebenen Einträge in das Quittungsbuch zu machen.

# III. Die Gymnasien, Realanstalten, höheren Mädchenschulen und höheren Bürgerschulen.

## A. Verzeichnis der Gymnasien, Realanstalten und höheren Mädchenschulen.

### 1. Gymnasien und Realanstalten.*)

(Die mit V. bezeichneten Anstalten haben Vorschulen.)

| | Akademisch gebild. Lehrer | | Seminarist. gebild. Lehrer | Technische Lehrer | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Oberlehrer | prov. Lehrer | | | |
| **A. Gymnasien.** | | | | | |
| 1. Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt. V. . | 23 | 2 | 1 | — | 26 |
| 2. Neues Gymnasium zu Darmstadt**) . . . . . | 14 | — | — | — | 14 |
| 3. Gymnasium zu Bensheim . . . . . | 11 | — | 1 | — | 12 |
| 4. Gymnasium zu Offenbach . . . . . | 10 | 2 | 1 | — | 13 |
| 5. Gymnasium zu Gießen**). V. . . . . | 12 | — | 1 | — | 13 |
| 6. Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen . . | 9 | 1 | 1 | — | 11 |
| 7. Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg. V. . . . . | 17 | 1 | 3 | 1 | 22 |
| 8. Gymnasium Fridericianum zu Laubach . . . | 7 | 3 | 1 | — | 11 |
| 9. Ostergymnasium zu Mainz. V. . . . . | 17 | — | 1 | — | 18 |
| 10. Herbstgymnasium zu Mainz. V. . . . . | 11 | 1 | 1 | 1 | 14 |
| 11. Gymnasium zu Worms, verb. mit der Realschule. V. | 23 | 5 | 2 | 1 | 31 |
| **B. Realgymnasien.** | | | | | |
| 1. Realgymnasium zu Darmstadt*). V. . . . . | 21 | 4 | 6 | 2 | 33 |
| 2. Realgymnasium zu Gießen, verb. mit der Realschule. V. . . . . | 21 | 3 | 6 | — | 30 |
| 3. Realgymnasium zu Mainz, verb. mit der Oberrealschule und der höheren Handelsschule . . | 31 | 6 | 6 | — | 43 |
| zu übertragen | 227 | 28 | 31 | 5 | 291 |

*) Die Anzahl der Lehrerstellen ist dem Entwurf des Hauptvoranschlags für 1903/04 entnommen.

**) Verbunden mit einem pädagogischen Seminar.

| | Akademisch gebild. Lehrer | | Seminarist. gebild. Lehrer | Technische Lehrer | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Oberlehrer | prov. Lehrer | | | |
| Übertrag | 227 | 28 | 31 | 5 | 291 |
| **C. Oberrealschulen.** | | | | | |
| 1. Oberrealschule zu Darmstadt | 21 | 1 | 4 | — | 26 |
| 2. Oberrealschule zu Offenbach*). V. | 13 | 3 | 9 | — | 25 |
| 3. Oberrealschule zu Mainz, verb. mit dem Realgymnasium und der höheren Handelsschule | — | — | — | — | — |
| 4. Oberrealschule zu Worms mit Gymn. | | | | | |
| **D. Realschulen und Progymnasien.** | | | | | |
| 1. Realschule zu Gernsheim | 6 | — | 2 | — | 8 |
| 2. Realschule zu Groß-Umstadt, verb. mit der Landwirtschaftsschule. V. | 8 | 2 | 2 | — | 12 |
| 3. Realschule zu Heppenheim | 6 | — | 2 | — | 8 |
| 4. Realschule zu Michelstadt. V. | 6 | 2 | 3 | — | 11 |
| 5. Realschule zu Wimpfen. V. | 6 | — | 3 | — | 9 |
| 6. Realschule zu Alsfeld. V. | 5 | 2 | 2 | — | 9 |
| 7. Realschule zu Butzbach | 4 | 3 | 2 | — | 9 |
| 8. Realschule zu Gießen**), verb. mit dem Realgymnasium | — | — | — | — | — |
| 9. Realschule zu Friedberg, verb. mit dem Gymnasium | — | — | — | — | — |
| 10. Realschule zu Alzey, verb. mit dem Progymnasium. V. | 8 | 2 | 3 | — | 13 |
| 11. Realschule zu Bingen, verb. mit dem Progymnasium. V. | 10 | 3 | 3 | 1 | 17 |
| 12. Realschule zu Oppenheim. V. | 5 | 2 | 2 | — | 9 |
| ~~13. Realschule zu Worms**), verb. mit dem Gymnasium~~ | — | — | — | — | — |
| Zusammen | 325 | 48 | 68 | 6 | 447 |

## 2. Höhere Mädchenschulen.

| | Ordentliche | | Außerordentliche Lehrkräfte | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| | Lehrer (inkl. Direktoren) | Lehrerinnen | | |
| 1. Viktoriaschule zu Darmstadt***) | 15 | 12 | 7 | 34 |
| 2. Höhere Mädchenschule zu Offenbach | 6 | 5 | 5 | 16 |
| 3. Höhere Mädchenschule zu Gießen, verb. mit der Mädchenmittelschule | 7 | 4 | 4 | 15 |
| 4. Höhere Mädchenschule zu Mainz***) | 10 | 14 | 9 | 33 |
| 5. Höhere Mädchenschule zu Worms | 6 | 7 | 5 | 18 |
| Zusammen | 44 | 42 | 30 | 116 |

*) Die Oberrealschule soll von Ostern 1903 ab vom Gymnasium getrennt werden.

**) Im Ausbau zur Oberrealschule begriffen.

***) Verbunden mit einem Lehrerinnenseminar.

N 1 (14)

# B. Die höheren Bürgerschulen und ihre gesetzlichen Grundlagen.

## Verzeichnis der höheren Bürgerschulen.*)

| | Akademisch gebild. Lehrer | | Seminaristisch gebildete | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Oberlehrer | prov. Lehrer | Lehrer | Lehrerinnen | |
| 1. Babenhausen | 1 | — | 2 | 1 | 4 |
| 2. Beerfelden | — | 1 | 1 | — | 2 |
| 3. Dieburg (militärberechtigt; nur Knaben) | 7 | 2 | 2 | — | 11 |
| 4. Groß-Bieberau (nur Knaben) | — | 1 | 3 | — | 4 |
| 5. Groß-Gerau | 2 | 1 | 3 | 2 | 8 |
| 6. Groß-Umstadt (nur Mädchen) | — | — | — | 2 | 2 |
| 7. Hephenheim (nur Mädchen) | — | — | — | 2 | 2 |
| 8. Langen | 2 | 3 | 3 | — | 8 |
| 9. Neu-Isenburg | 1 | 1 | 2 | — | 4 |
| 10. Pfungstadt | 2 | — | 3 | 1 | 6 |
| 11. Rimbach (nur Knaben) | 1 | 1 | 1 | — | 3 |
| 12. Rüsselsheim | 1 | — | 1 | 1 | 3 |
| 13. Wimpfen (nur Mädchen) | — | — | — | 1 | 1 |
| 14. Bußbach (nur Mädchen) | — | — | 1 | 1 | 2 |
| 15. Grünberg | — | 1 | 2 | — | 3 |
| 16. Homberg | 1 | — | 1 | — | 2 |
| 17. Hungen | 1 | — | 1 | — | 2 |
| 18. Lauterbach | 3 | 2 | 3 | 2 | 10 |
| 19. Nidda | — | 2 | 1 | — | 3 |
| 20. Schlitz | — | 1 | 1 | 1 | 3 |
| 21. Schotten | — | 1 | 1 | 1 | 3 |
| 22. Vilbel | 1 | — | 3 | — | 4 |
| 23. Alzey (nur Mädchen) | 1 | — | 2 | 3 | 6 |
| 24. Gau-Odernheim | 1 | — | 2 | — | 3 |
| 25. Ober-Ingelheim | 1 | — | 1 | 2 | 4 |
| 26. Oppenheim (nur Mädchen) | — | — | — | 3 | 3 |
| 27. Sprendlingen (in Rheinhessen) | — | 1 | 1 | — | 2 |
| 28. Wöllstein | — | 1 | 1 | — | 2 |
| 29. Wörrstadt | — | 1 | — | 1 | 2 |
| Zusammen | 26 | 20 | 42 | 24 | 109 |

### Gesetz vom 11. Mai 1901,

betreffend: Die höheren Bürgerschulen. (R.-B.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

*) Die Anzahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen ist nach dem Stande vom 1. Februar 1903 angegeben.

## Aufgabe.

### Artikel 1.

Die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende Schulbildung zu gewähren und ihre Schüler gegebenen Falls zum späteren Übertritt in höhere Lehranstalten vorzubereiten.

## Lehrziel.

### Artikel 2.

Der Lehrplan für die einzelnen höheren Bürgerschulen wird nach den örtlichen Bedürfnissen durch Unser Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, festgestellt und soll sich in der Regel an die Lehrpläne der Realschulen, bezw. diejenigen der höheren Mädchenschulen anschließen.

Die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen findet der Regel nach erst nach vollendetem 3. Schuljahr statt. Ausnahmen können an solchen Schulen, an denen Vorschulklassen bereits bestehen, unter besonderen Verhältnissen durch die oberste Schulbehörde gestattet werden.

## Errichtung.

### Artikel 3.

Die Errichtung einer höheren Bürgerschule bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

Diese Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn

a) nach der örtlichen Lage und nach den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde und ihrer Bewohner ein allgemeines Bedürfnis für die Errichtung einer höheren Bildungsanstalt besteht;

b) die politische Gemeinde die Verpflichtung übernimmt, für die Kosten der Schule nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes aufzukommen, und

c) nach Größe, Zahl und Ausstattung geeignete Räumlichkeiten für die Schule zur Verfügung stehen.

## Kosten.

### Artikel 4.

Die Kosten der höheren Bürgerschule fallen, soweit sie nicht durch die Einnahmen an Schulgeld und etwaige Zuschüsse des Staats gedeckt werden, der betreffenden politischen Gemeinde zur Last.

Will sich die Gemeinde, was ihr unbenommen bleibt, die von ihr im Interesse der Schule gemachten Aufwendungen von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern der Schüler zurückerstatten lassen, so muß die Schulsatzung (Artikel 10) die näheren Bestimmungen hierüber enthalten.

## Zuschüsse des Staates.

### Artikel 5.

Der Staat leistet Zuschüsse zu den höheren Bürgerschulen

a) in Form von einmaligen Bewilligungen an besonders bedürftige Gemeinden;

b) durch die Bestreitung der Vergütungen und der Gehalte der auf Anordnung der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten verwendeten akademisch gebildeten Lehrer, soweit dieselben den Betrag von 1700 Mark jährlich übersteigen;

c) durch die Bestreitung der gesetzlichen Dienstzulagen für die definitiv angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen.

Artikel 6.

Darüber, an welche Anstalten und in welchem Umfang die unter Artikel 5 pos. b und c aufgeführten Zuschüsse geleistet werden, sind die Festsetzungen des Hauptstaatsvoranschlags maßgebend.

Gehalte der Lehrer.

Artikel 7.

Die akademisch gebildeten Lehrer an den höheren Bürgerschulen sollen hinsichtlich der denselben zu bewilligenden Vergütungen und Gehalte den gleichalterigen Lehrern an den staatlichen höheren Lehranstalten gleichgestellt werden.

Die Gehalte der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen bemessen sich nach den Vorschriften des jeweils geltenden Gesetzes über die Gehalte der Volksschullehrer, die Vergütungen der Schulverwalter und der Schulverwalterinnen nach den in der betreffenden Gemeinde an der Volksschule bestehenden Sätzen.

Kuratorium.

Artikel 8.

Die Verwaltung der höheren Bürgerschule liegt einem Kuratorium ob, das aus dem jeweiligen Leiter der Anstalt, dem Bürgermeister der Gemeinde und mehreren von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern besteht. Sofern die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter der die Schule besuchenden Schüler (Schülerinnen) die Deckung eines etwaigen Fehlbetrags übernommen haben, treten zwei oder mehrere von den Garantiezeichnern, welche von der Generalversammlung der Eltern zu wählen sind, an die Stelle der vom Ortsvorstand gewählten Mitglieder. Das Nähere hierüber hat die Schulsatzung zu bestimmen.

Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums müssen die Fähigkeit zur Wahl als Mitglieder des Schulvorstandes in der betreffenden Gemeinde besitzen.

Artikel 9.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird auf Vorschlag des letzteren von Unserem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

In Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, ist der Bürgermeister Vorsitzender des Kuratoriums.

Die oberste Schulbehörde hat das Recht, einen akademisch gebildeten praktischen Schulmann mit Sitz und Stimmrecht zum Mitglied des Kuratoriums zu ernennen.

## Schulsatzung.

### Artikel 10.

Die Zahl und die Dauer der Tätigkeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums ist durch die von der Gemeindevertretung zu beschließende Schulsatzung zu regeln, welche der Genehmigung der obersten Schulbehörde bedarf.

Die Schulsatzung soll außerdem Bestimmung treffen über den Geschäftsgang bei dem Kuratorium, die Form der Erledigung der laufenden Geschäfte, die Erteilung der Einnahme- und Ausgabeanweisungen, die Anzahl der Sitzungen, die Form der Einberufung und die Art der Abstimmung in diesen. Auch kann dieselbe andere auf die Verfassung der Schule bezügliche Fragen regeln, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet.

## Obliegenheiten des Kuratoriums.

### Artikel 11.

Die Tätigkeit des Kuratoriums erstreckt sich namentlich auf folgende Geschäfte:

1. die Fürsorge für die Instandhaltung und die zweckmäßige Einrichtung und Ausstattung der Schulräume, sowie das Vorhandensein der nötigen Lehrmittel;

2. die vermögensrechtliche Verwaltung der Schule, die Aufstellung des Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben der Schule und die Prüfung der Rechnungen;

3. die Festsetzung des Schulgeldes, unbeschadet des Rechts der obersten Schulbehörde, allgemeine verbindliche Normen hierüber zu erlassen;

4. die Annahme und die Festsetzung der Vergütungen der außerordentlichen Lehrer, der Handarbeitslehrerin, des Rechners und des Schuldieners;

5. dem Kuratorium ist vor definitiver Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen zu geben.

### Artikel 12.

Alle Beschlüsse des Kuratoriums, aus welchen der Gemeinde Verpflichtungen in vermögensrechtlicher Hinsicht erwachsen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung.

## Befugnisse des Leiters der Schule.

### Artikel 13.

Die Regelung aller den Unterrichtsbetrieb betreffenden inneren Angelegenheiten der Schule steht dem Leiter derselben in derselben Weise zu, wie dies bei den staatlichen höheren Lehranstalten der Fall ist.

Demselben steht insbesondere die Aufsicht über die Dienstführung der Lehrer und über die Ausführung der allgemeinen Schulgesetze wie des besonderen Lehrplans zu.

Das Nähere hierüber ist im Wege der Dienstanweisung zu bestimmen.

Der Leiter der Schule ist Unserem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, unmittelbar unterstellt, von welchem Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Kuratorium endgültig entschieden werden.

### Disziplinarverhältnisse.

### Artikel 14.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Bürgerschulen finden die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. April 1880, die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betreffend, Anwendung.

### Aufsicht.

### Artikel 15.

Unserem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, steht die Aufsicht über die höheren Bürgerschulen in demselben Umfang, wie über die Gymnasien, Realanstalten und höheren Mädchenschulen, sowie das Recht zum Erlaß allgemeiner rechtsverbindlicher Normen über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten zu.

### Ernennung und Anstellung der Lehrer.

### Artikel 16.

Die Ernennung des Leiters und der Lehrer an den höheren Bürgerschulen, sowie die Festsetzung der denselben zu gewährenden Vergütungen erfolgt mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern durch die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten. Die definitive Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen bleibt Uns vorbehalten.

### Rechnungswesen.

### Artikel 17.

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der höheren Bürgerschulen unterliegen der Nachprüfung durch Unsere Oberrechnungskammer.

### Auflösung.

### Artikel 18.

Sofern sich eine Gemeinde den ihr aus dem gegenwärtigen Gesetz erwachsenen Verpflichtungen entzieht, oder die von der obersten Schulbehörde im Interesse der Erreichung des Lehrziels der Anstalt, der Einrichtung der Schulräume oder der Gesundheit und Sittlichkeit der Schüler gestellten Forderungen unerfüllt bleiben, oder die Anzahl der Schüler derart herabsinkt, daß ein auffallendes Mißverhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der an der Schule zu verwendenden Lehrkräfte besteht, kann Unser Ministerium des Innern die Auflösung einer höheren Bürgerschule beschließen.

### Gesetzeskraft.

### Artikel 19.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle zur Zeit des Erlasses desselben bestehenden höheren Bürgerschulen entsprechende Anwendung.

### Artikel 20.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

A.-V. vom 8. Juni 1901,

betreffend: Die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1901 über die höheren Bürgerschulen, an die Kuratorien und Leiter der höheren Bürgerschulen.

Zur Ausführung und Erläuterung des obigen Gesetzes wird mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern folgendes bestimmt.

### Zu Artikel 2.

Zur Feststellung der Lehrpläne der höheren Bürgerschulen, sowie zu jeder Abänderung derselben ist unsere Genehmigung erforderlich. Der erneuten Vorlage der bereits genehmigten Lehrpläne bedarf es nicht.

Auf den Fortbestand von Vorschulklassen gerichtete Anträge sind innerhalb dreier Monate durch Vermittelung des Leiters der Anstalt an uns zu richten und näher zu begründen.

### Zu Artikel 4.

Die Bestimmung des Artikels 4, wonach die Kosten der höheren Bürgerschulen, soweit sie nicht durch die Einnahme an Schulgeld und etwaige Zuschüsse des Staates gedeckt werden, der Gemeinde zur Last fallen, findet auf alle bestehenden höheren Bürgerschulen Anwendung.

Bezüglich derjenigen höheren Bürgerschulen, welche noch nicht als Gemeindeanstalten übernommen worden sind, wird alsbald eine Entschließung der Gemeindevertretung darüber herbeizuführen sein, ob die Gemeinde bereit ist, sich den ihr aus den Artikeln 3 und 4 rubrizierten Gesetzes erwachsenden Verpflichtungen zu unterwerfen. Es wird sich empfehlen, die Gemeindevorstände auf die im Artikel 4 Absatz 2 und 18 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen besonders hinzuweisen.

### Zu Artikel 9.

In denjenigen Gemeinden, auf welche die Landgemeindeordnung Anwendung findet, wird der Vorsitzende des Kuratoriums auf Vorschlag des letzteren von uns auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Wir sehen den bezüglichen Vorschlägen entgegen.

## Zu Artikel 10.

Die Schulsatzung ist durch Beschluß der Gemeindevertretung festzustellen und bedarf zu ihrer Gültigkeit unsere Genehmigung.

Sofern die Gemeinde von der in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Befugnis Gebrauch macht, ist die Schulsatzung zunächst in einer Generalversammlung der Eltern vorzuberaten und sodann dem Gemeinderat zur Beschlußfassung mitzuteilen. Die Schulsatzung muß über alle der Regelung durch dieselbe im Gesetz überwiesenen Punkte Bestimmung treffen, auch kann dieselbe andere auf die Verfassung der Schule bezügliche Fragen regeln, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet.

Wir teilen Ihnen anliegend den Entwurf einer Schulsatzung zur Kenntnisnahme und zum geeignet scheinenden Gebrauche mit.

Der Vorlage der von den Gemeindevertretungen festgesetzten Schulsatzungen sehen wir bis zum 1. August l. J. entgegen.

## Zu Artikel 11 und 12.

Die Tätigkeit des Kuratoriums erstreckt sich auf alle die Organisation der Schule betreffenden Fragen, insbesondere liegen demselben die in Artikel 11 erwähnten Geschäfte ob.

Es empfiehlt sich, dem Leiter der Anstalt zur Bestreitung sachlicher Bedürfnisse des laufenden Schuldienstes (für Lehrmittel und sonstige kleinere Bedürfnisse) einen angemessenen Kredit zur Verfügung zu stellen, für dessen sachgemäße Verwendung derselbe verantwortlich ist.

Der Voranschlag ist nach Anhörung des Rechners von dem Leiter der Anstalt aufzustellen. Die Aufstellung des Voranschlags hat im Monat September für das folgende Rechnungsjahr stattzufinden. Bei solchen Anstalten, bei welchen die Gemeinde von der ihr nach Artikel 4 Absatz 2 des obigen Gesetzes zustehenden Befugnis Gebrauch macht, ist der Entwurf nach vorheriger Bekanntmachung 8 Tage lang zur Einsicht der Interessenten offen zu legen und sind die während dieser Frist etwa eingelangten Bemerkungen dem Kuratorium bei der Beschlußfassung über den Voranschlag zur Beratung zu unterbreiten. Diese Beschlußfassung hat spätestens bis Ende Oktober jeden Jahres zu erfolgen. Zu seiner Gültigkeit bedarf der Voranschlag, ebenso wie alle anderen Beschlüsse des Kuratoriums, aus welchen der Gemeinde Verpflichtungen in vermögensrechtlicher Hinsicht erwachsen, der Zustimmung der Gemeindevertretung, welche alsbald nach erfolgter Beschlußfassung des Kuratoriums zu erwirken ist. Der Voranschlag nebst dem Begutachtungsprotokoll des Gemeinderats ist alsdann vom Kuratorium bis Mitte November an uns zur Prüfung und Festsetzung einzusenden.

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat sich bei dem amtlichen Verkehr mit uns der Berichtsform zu bedienen.

## Zu Artikel 13.

Die Regelung der den Unterrichtsbetrieb betreffenden inneren Angelegenheiten der Schule steht dem Leiter derselben in der gleichen Weise zu, wie dies bei den staatlichen höheren Lehranstalten der Fall ist.

Dem Leiter liegen insbesondere ob:

die Aufstellung des Stundenplans und die Verteilung des Unterrichts unter die Lehrer, mit der Verpflichtung, hierfür 14 Tage vor dem Beginn des neuen Schuljahres bezw. bei jeder eintretenden größeren Veränderung mit berichtlicher Vorlage unsere Genehmigung zu erwirken;

die Aufsicht über die Dienstführung der Lehrer und die Ausführung der allgemeinen Schulgesetze, wie des besonderen Lehrplans;

die allgemeine Aufrechterhaltung der Disziplin;

die Aufnahme und Entlassung der Schüler nach Anhörung der Lehrerkonferenz, die Ausfertigung der Zeugnisse im Einvernehmen mit den Klassenlehrern;

die Herbeiführung und Erhaltung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Schule und Elternhaus;

der Verkehr mit uns in allen dazu geeigneten Angelegenheiten, namentlich auch, soweit nicht gedruckte Schulnachrichten ausgegeben werden, die Erstattung eines Berichts am Schlusse jedes Schuljahres über den Zustand der Anstalt, den Bestand der Lehrer und Schüler, über die behandelten Lehrgegenstände und benützten Lehrbücher, nach Klassen geordnet, über die Versetzungen und sonstigen bemerkenswerten Verhältnisse. Eine Abschrift dieses Berichts ist dem Kuratorium zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Leiter der Anstalt ist der ständige technische Referent des Kuratoriums für alle Angelegenheiten der Schule und hat in den Sitzungen des Kuratoriums alles zur Sprache zu bringen, was er im Interesse der Anstalt liegend erachtet. Er hat in dieser Eigenschaft namentlich auch bezüglich der zweckmäßigen Einrichtung und Ausstattung der Schulräume, sowie des Vorhandenseins der erforderlichen Lehrmittel ꝛc. das Geeignete zu beantragen.

Sollten zwischen dem Leiter der Schule und dem Kuratorium Meinungsverschiedenheiten entstehen, so ist uns Vorlage zu machen.

## Zu Artikel 17.

Die Einsendung der Rechnungen der höheren Bürgerschulen an die Justifikatur der Großh. Oberrechnungskammer — sofern dieselben nicht einen Teil der Gemeinderechnung bilden — hat alljährlich bis zum 31. Oktober stattzufinden.

Indem wir anbei 2 Sonderabdrücke des rubrizierten Gesetzes zum amtlichen Gebrauche des Vorsitzenden und des Leiters Ihrer Anstalt beischließen, bemerken wir, daß weitere Abdrücke durch die Buchhandlung des Großh. Staatsverlags bezogen werden können.

## Schulsatzung für die höhere Bürgerschule zu .....

(genehmigt durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten vom ..... .....zu Nr. M. d. J. I. .....)

### § 1.

Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu ..... besteht aus dem Leiter der Anstalt, dem jeweiligen Großh. Bürgermeister und..... von der Gemeindevertretung auf die Dauer von (3) Jahren gewählten Mitgliedern [..... von der Generalversammlung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Dauer von.....Jahren gewählten Mitgliedern].

### § 2.

Dem Vorsitzenden des Kuratoriums liegt es ob, die unter der Adresse des Kuratoriums einlaufenden Schriftstücke zu eröffnen, in geeigneter Weise den übrigen Mitgliedern — und zwar an erster Stelle dem Leiter der Anstalt — bekannt zu geben und für ihre sachgemäße Erledigung zu sorgen.

Er hat das Kuratorium, so oft es die Geschäftslage erfordert und mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zu berufen und die Beratungen zu leiten. Jedes Mitglied hat das Recht, bei dem Vorsitzenden auf Abhaltung einer Sitzung anzutragen, worauf letzterer binnen 8 Tagen eine solche anzuberaumen hat.

### § 3.

Über die Beratungen des Kuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Leiter der Anstalt zu unterschreiben und in ein Protokollbuch einzutragen ist. Das Protokoll soll alle gefaßten Beschlüsse enthalten.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abweichende Meinungen müssen auf Verlangen des Abstimmenden in das Protokoll eingetragen werden.

### § 4.

Zu einer gültigen Beschlußfassung des Kuratoriums ist es erforderlich, daß sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig, d. h., von dringlichen Fällen abgesehen, mindestens 3 Tage vor der Sitzung eingeladen worden sind.

### § 5.

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat innerhalb des festgestellten Voranschlags dem Rechner Einnahme- und Ausgabeanweisungen zu erteilen. Sofern und soweit dem Leiter der Anstalt ein Kredit zur Bestreitung besonderer Bedürfnisse des laufenden Schuldienstes eröffnet ist, steht diesem die unmittelbare Verfügung hierüber, sowie die Erteilung der Ausgabedekreturen zu. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und für deren Durchführung

Sorge zu tragen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch das dienstälteste und bei gleichem Dienstalter durch das dem Lebensalter nach älteste gewählte Mitglied des Kuratoriums vertreten.

§ 6.

(Dann erforderlich, wenn die Eltern der Gemeinde gegenüber zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages verpflichtet sind.)

Zum Zwecke der Vornahme der in § 1 erwähnten, von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vorzunehmenden Wahlen tritt die Generalversammlung der Eltern alle (3) Jahre bezw. sobald dies durch den Wegfall eines Mitgliedes erforderlich wird, auf Einladung des Vorsitzenden des Kuratoriums zusammen.

Die Wahl erfolgt, sofern die Generalversammlung nicht ein anderes beschließt, mittels schriftlicher Abstimmung durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Vertretung bei Ausübung des Wahlrechts ist zulässig. Zur Gültigkeit der Wahl ist es erforderlich, daß alle Wahlberechtigten 8 Tage vor der Generalversammlung mittels schriftlicher Einladung (durch öffentliche Einladung im Amtsverkündigungsblatt) geladen worden sind.

§ 7.

(Macht die Gemeinde von der ihr nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1901 zustehenden Befugnis Gebrauch, sich die von ihr für die Schule gemachten Aufwendungen von den Eltern der Schüler oder deren gesetzlichen Vertretern zurückerstatten zu lassen, so ist hier das Nähere zu bestimmen. Insbesondere ist darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Weise die von der Gemeinde geleisteten Zuschüsse von den Eltern ꝛc. zurückerhoben werden sollen.)

§ 8.

Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums müssen nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1901, die höheren Bürgerschulen betreffend, die Fähigkeit zur Wahl als Mitglied des Schulvorstandes in der Gemeinde . . besitzen. Das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Für die aus dem Kuratorium ausscheidenden, sowie für die durch Tod oder Wegzug ausfallenden Mitglieder ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

L. A. vom 13. September 1901,

betreffend: Die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1901, die höheren Bürgerschulen betreffend, an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen.

Nach Artikel 4 des obigen Gesetzes fallen die Kosten der höheren Bürgerschulen, soweit sie nicht durch die Einnahmen an Schulgeld und etwaige Zuschüsse des Staates gedeckt werden, den betreffenden politischen Gemeinden zur Last. Staatliche Zuschüsse zu den allgemeinen Kosten der höheren Bürgerschulen (die gesetzlicher Vorschrift gemäß zu leistenden Zuschüsse zu den Gehalten der

Lehrer, Artikel 5 b und c, kommen hier nicht in Betracht) können nach Artikel 5 a desselben Gesetzes „in Form einmaliger Bewilligungen an besonders bedürftige Gemeinden" von Großh. Ministerium des Innern gewährt werden.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern bestimmen wir nunmehr, daß bei Bewilligung solcher Zuschüsse fortan in derselben Weise verfahren werden soll, wie bei Bewilligung von Zuschüssen an bedürftige Gemeinden zur Aufbringung der Volksschullehrergehalte (Artikel 19 des Gesetzes vom 9. März 1878, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend). Gesuche von Gemeinden um Bewilligung derartiger Zuschüsse sind dementsprechend von nun an durch Vermittelung der Großh. Kreisämter bei uns einzureichen, welche letztere sich nach Anhörung des Kreisausschusses, unter eingehender Darlegung der finanziellen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinde, zu dem Gesuch zu äußern haben.

L. A. vom 11. Oktober 1901,

betreffend: Die Aufbewahrung der an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen gerichteten Amtsblätter und sonstigen generellen Verfügungen, an die Kuratorien und Leiter der höheren Bürgerschulen.

Wir sehen uns veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß die an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen gerichteten generellen Verfügungen für die Folge in der Weise aufzubewahren sind, daß sie sowohl dem Vorsitzenden des Kuratoriums als auch dem Leiter der Schule jederzeit zugängig sind. Erscheint es für den Leiter einer höheren Bürgerschule von Interesse, von einer derartigen Verfügung, die auf den inneren Schulbetrieb Bezug hat, noch ein besonderes Exemplar zu besitzen, so bleibt ihm überlassen, ein solches direkt bei unserer Kanzleiinspektion zu erbitten.

---

## C. Lehrpläne. Bestimmungen über den Unterrichtsbetrieb einzelner Lehrfächer.

### Lehrplan für die Gymnasien des Großherzogtums Hessen (vom 18. Januar 1893).

Die Gymnasien des Großherzogtums Hessen umfassen 9 Klassen mit je einjährigem Kurs. Die beiden Abteilungen der I und II können ganz oder teilweise kombiniert werden. Sie nehmen in die unterste Klasse Knaben auf, welche genügende körperliche Entwicklung besitzen und 9 Jahre alt sind oder wenigstens bis zum 30. September beziehungsweise 31. März, je nachdem das Schuljahr im Frühjahr oder Herbst beginnt, 9 Jahre alt werden.

Bei dem Eintritte in die Sexta sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

a) Fähigkeit, deutsche und lateinische Schrift zu schreiben und mit richtiger Betonung zu lesen;

b) ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung der in der Sprache des täglichen Lebens vorkommenden Wörter;

c) Kenntnis der Begriffswörter, ihrer Einteilung und Beugung, bei den Zeitwörtern nur der Haupttempora;

d) Kenntnis der 4 Grundrechnungsarten in unbenannten ganzen Zahlen.

Die Unterrichtsstunden in den verbindlichen Lehrgegenständen sind in nachstehender Weise auf die einzelnen Klassen verteilt:

| Lehrgegenstände. | Klassen. | | | | | | | | | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | VI. | V. | IV. | IIIb. | IIIa. | IIb. | IIa. | Ib. | Ia. | |
| Religion . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 18 |
| Deutsch . . | 4 | 4 | 3 | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | 27 |
| Lateinisch . . | 9 | 9 | 8 | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 | 68 |
| Griechisch . . | — | — | — | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 36 |
| Französisch . | — | — | 5 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 23 |
| Geschichte . . | — | — | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 27 |
| Geographie . | 2 | 3 | 2 | | | | | | | |
| Mathematik . | 3 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 35 |
| Naturkunde . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 18 |
| Zeichnen . . | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — | 8 |
| Schreiben . . | 3 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 5 |
| Zusammen | 27 | 28 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 265 |

Zu diesen Stunden kommen noch je 2 Stunden Turnen und durchschnittlich 2 Stunden Gesang. Auch diese Stunden sind, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, nicht auf die schulfreien Nachmittage zu legen.

## Spezieller Lehrplan.

### § 1.

### Religion.

Über den Lehrstoff und die Verteilung desselben auf die einzelnen Klassen ist in Benehmen mit den kirchlichen Behörden eine besondere Verfügung erlassen worden.

### § 2.

### Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Aufgabe, die Schüler richtig lesen, schreiben und sprechen zu lehren und sie mit den Gesetzen der deutschen Sprache, dem Sprachschatz und den hervorragendsten Erzeugnissen der heimischen Literatur bekannt zu machen.

Der Mittelpunkt des deutschen Unterrichts ist der Lesestoff. Er gibt das Material zu den Leseübungen, bei denen auf allen Stufen auf richtiges Lesen und deutliche dialektfreie Aussprache zu halten ist; an ihn schließen sich die Sprechübungen an, die übrigens in allen Lehrstunden angestellt und sorgfältig be-

handelt werden müssen, und die sich vom Besprechen und Nacherzählen anfangs kleiner, später umfangreicherer Lesestücke schließlich zum freien Vortrag erheben, für den der Anschluß an einen gegebenen und schon behandelten Stoff, Wiedergabe von Gelesenem und Gehörtem und ähnliche Aufgaben besonders zu empfehlen sind.

An dem Lesestoffe werden in induktiver Weise in Klasse VI—III die Hauptergebnisse der deutschen Grammatik (Formen- und Satzlehre, Orthographie, Interpunktion), in II das Wesen der Hauptdichtungsarten, in I die Hauptpunkte der Dispositions- und Stillehre entwickelt und durch entsprechende Übungen bis zu völliger Sicherheit befestigt. Für die Lektüre sind gute Lesebücher, und von II an die Klassiker heranzuziehen.

Ziel des Leseunterrichts ist die rasche und durchdringende Erfassung eines Lesestückes in seinen grammatischen, logischen und stilistisch-rhetorischen, sowie ästhetischen Beziehungen.

In Ober-II wird eine Einführung in das Mittelhochdeutsche an der Lektüre der Nibelungen und Walthers von der Vogelweide, sowie eine kurze Übersicht der Entwickelung der mittelhochdeutschen Literatur gegeben.

Der I fällt die Einführung in die historische Entwickelung und in die Kenntnis der neueren Literatur zu, und zwar soll der eine Kursus mit Herder abschließen, der andere Goethe und Schiller behandeln. Eine kurze Übersicht der Literatur soll nur insoweit gegeben werden, als es zur Einreihung und Vervollständigung des Einzelnen nötig erscheint. Zur Erweiterung der literarischen Belesenheit dient eine wohlgeordnete und von dem Lehrer des Deutschen zu leitende Privatlektüre, für welche die Schülerbibliotheken mit dem nötigen Materiale auszustatten sind. Durch alle Klassen gehen Übungen im mündlichen Vortrage von Gedichten; die einzelnen Anstalten haben für sich einen Kanon aufzustellen, welcher die in jeder Klasse zu erlernenden und durch Wiederholung von Zeit zu Zeit zu befestigenden Gedichte und außerdem diejenigen Gedichte enthält, aus welchen dem einzelnen Lehrer eine freie Auswahl gelassen wird.

In Klasse VI wird das Wichtigste aus der griechischen Sage behandelt, während in V, möglichst in Übereinstimmung mit dem Geographieunterrichte, eine Anzahl von Bildern aus der deutschen Geschichte bis zu Kaiser Wilhelm I. durch den Lehrer vorgeführt, in IV ebenso die deutsche Sage eingehender behandelt wird.

Die schriftlichen Arbeiten, bei denen auf allen Stufen eine sorgfältige und möglichst verständliche Korrektur stattfinden muß, beschränken sich in VI und V auf Klassenarbeiten, und zwar orthographische Übungen und Wiedergabe kleiner, in der Schule eingehend vorbereiteter Erzählungen. Als Klassen- und Hausarbeiten treten in IV und III in planmäßigem Gange Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, ab und zu auch Inhaltsangaben und Übersetzungen, beziehungsweise Bearbeitungen deutscher und fremdsprachlicher Lesestoffe ein; von II an gewinnt die Reproduktion und beschränkte Produktion eine wachsende Selbständigkeit. Als Grundsatz bei allen diesen Arbeiten gelte, daß die Themata

dem vorausgegangenen Unterrichte entnommen werden, oder wenigstens aus Gebieten entlehnt sind, für welche die Schüler durch den Schulunterricht ein hinreichendes Verständnis gewonnen haben. Daneben können in der Klasse kürzere Ausarbeitungen über durchgenommene Abschnitte aus den gesamten Lehrfächern gefertigt werden, welche von den Lehrern der betreffenden Fächer zu geben und zu beurteilen sind.

Der deutsche Unterricht in den unteren Klassen soll in der Regel von dem Lehrer des Lateinischen erteilt werden. Überhaupt empfiehlt es sich, den sprachlich-historischen Unterricht, soweit möglich, in eine Hand zu legen.

## § 3.

## Lateinische Sprache.

Der lateinische Sprachunterricht hat die Aufgabe, die Grundlage für grammatische Erkenntnis überhaupt zu bilden, und das Verständnis der lateinischen Literatur zu vermitteln.

Klasse VI gibt die regelmäßige Formenlehre, ausschließlich der Deponentia. Klasse V wiederholt und befestigt die regelmäßige und fügt die unregelmäßige Formenlehre, sowie die einfachsten syntaktischen Regeln hinzu. Das Erlernte wird mit Hülfe eines Lese- und Übungsbuches eingeübt. Klasse IV hat als Pensum die Hauptlehren der Kongruenz, Pronomina, Präpositionen und Kasusverhältnisse. Klasse III bringt die Grammatik in ihren Hauptlehren zum Abschluß. Wie in jedem grammatischen Unterricht überhaupt, ist auf allen Stufen für die Gewinnung der Regel möglichst das induktive Lehrverfahren anzuwenden. Von IV an ist auf die Erlernung guter Musterbeispiele Gewicht zu legen. Die einzelnen Lehrerkollegien haben sich über die Aufstellung einer durch alle Klassen beizubehaltenden Mustersammlung zu einigen. Die Erlernung der Regeln wird durch mündliche und schriftliche Übersetzungen unterstützt. In Klasse II und I muß die grammatische Bildung befestigt und erweitert werden; hierzu dienen schriftliche und mündliche Übungen. Die schriftlichen Übungen sollen sich in der Regel der Klassenlektüre anschließen.

Die Lektüre der Schriftsteller beginnt in IV mit Cornelius Nepos und Phädrus oder einer Abschnitte beider Schriftsteller enthaltenden Chrestomathie und umfaßt in III Caesar und Ovid.

In Klasse II bilden leichtere Reden des Cicero, Curtius Rufus, Sallust, Livius, letzterer jedenfalls während eines Jahres, die prosaische, Ovid und Vergilius die poetische Lektüre; in Klasse I werden größere Reden, Briefe, rhetorische und philosophische Schriften Ciceros, ferner Livius, Tacitus und Horaz gelesen. Andere Schriftsteller sind nur ausnahmsweise und in beschränktem Maße zuzulassen.

Die Prosalektüre ist in den beiden alten Sprachen planmäßig mit dem Geschichtsunterricht in innigste Verbindung zu bringen.

Auf allen Stufen muß, unbeschadet der Gründlichkeit, eine möglichst umfangreiche Lektüre angestrebt werden.

In beiden alten Sprachen sind auch regelmäßige mündliche und schriftliche Übungen im unvorbereiteten Übersetzen ins Deutsche anzustellen. Die sogenannte Präparation der Schriftsteller ist im allgemeinen in der Schule vorzunehmen.

Mit der Dichterlektüre sind Prosodie und Metrik zu verbinden.

Die gleichzeitige Lektüre mehrerer Schriftsteller ist möglichst zu vermeiden. Von Retroversionen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt und entsprechenden Variationen ist ein möglichst ausgedehnter Gebrauch zu machen. Auf allen Stufen ist ein besonderes Gewicht auf Erwerbung eines lateinischen Wortschatzes zu legen. Aus der Prosa- und Dichterlektüre sollen ansprechende Stellen memoriert werden.

Bei aller Lektüre ist dem korrekten Lesen die nötige Sorgfalt zu widmen, auch auf die Beobachtung der Quantität Aufmerksamkeit zu richten.

## § 4.

## Griechische Sprache.

Das Ziel des griechischen Unterrichts ist ein auf ausreichender Kenntnis der Grammatik beruhendes Verständnis der griechischen Literatur. Der griechische Unterricht stuft sich folgendermaßen ab.

Klasse Unter-III gibt die Formenlehre bis ausschließlich der Verba auf μι und, soweit es zum Verständnis des Lesebuchs erforderlich, die Elemente der Syntax; Ober-III absolviert die Formenlehre und gibt in der Lektüre des Xenophon Hauptregeln der Syntax; Unter-II bringt die Lehre vom Nomen, Ober-II die Lehre vom Verbum zu zusammenfassender und abschließender Behandlung; der I bleiben nach Bedarf Repetitionen und tiefere Begründungen. Mit der Erlernung von Musterbeispielen, zu denen hier in der Regel metrische, auch durch ihren Gehalt bedeutende Sätze zu wählen sind, ist es ähnlich wie bei dem lateinischen Unterricht zu halten.

Die Lektüre beginnt in Unter-III mit einem Lese- und Übungsbuche. In Ober-III tritt die Lektüre von Xenophons Anabasis und im zweiten Semester von Homers Odyssee ein; letztere braucht nur ein kleines Pensum zu umfassen, hat aber zu erreichen, daß alle in dem gelesenen Abschnitte vorkommenden Formen den Schülern zu festem Besitze gebracht werden. Die Klassenlektüre der II bilden Xenophon, Herodot und Homers Odyssee. In I werden Plato, Thukydides, Demosthenes, Homers Ilias und Sophokles gelesen; neben diesen Hauptschriftstellern sind ausnahmsweise auch Tragödien des Äschylus und Euripides und eine Anthologie aus den Lyrikern und Elegikern gestattet.

Zur Einübung der grammatischen Formen und Regeln sind Schreibübungen in der Stunde, jedoch nur in beschränktem Maße und nur bis Unter-II einschließlich zulässig.

Bezüglich der gleichzeitigen Lektüre mehrerer Schriftsteller, des Memorierens und Lesens, sowie der unvorbereiteten Übungen im Übersetzen gilt das zu § 3 Bemerkte.

## § 5.

## Französische Sprache.

Der französische Sprachunterricht beginnt in Klasse IV, und umfaßt in den Klassen IV, III und II den eigentlichen grammatischen Unterricht. Bei Erteilung desselben sind Formenlehre und Syntax nicht streng gesondert zu halten; sondern die Schüler sollen möglichst früh nach Maßgabe der erreichten Kenntnisse die Sprache an gegebenem Stoffe anschauen und in passenden Übungen, mündlich und schriftlich, handhaben lernen.

Dem zusammenhängenden Kursus der II geht ein elementarer in IV und III voraus.

Die Schreibübungen sollen den Schüler instandsetzen, sich ohne grobe grammatische Fehler und mit einiger stilistischen Gewandtheit auszudrücken; sie sind deshalb in unteren Klassen reichlich an der Wandtafel und in Form von Diktaten und Klassenarbeiten anzustellen, in oberen Klassen in der Schule oder zu Hause zu betreiben.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die Aussprache. Die Anleitung hierzu erfolgt am besten in einem kurzen Lautierkursus, von dem aber alle theoretische Phonetik und die Anwendung einer besonderen Lautschrift fernzuhalten sind. Der Schüler soll durch häufiges Vorsprechen und Vorlesen französischer Sätze und Stücke frühzeitig daran gewöhnt werden, sich des Verständnisses durch das Ohr zu bemächtigen. Von Beginn des Unterrichts an ist auf Erwerbung eines ausreichenden Wortvorrates Bedacht zu nehmen, und der Inhalt der Lesestücke durch zeitweiliges Auswendiglernen, durch Retrovertieren, Versuche der Schüler in mündlicher freierer Wiedergabe, sowie ganz besonders durch Sprechübungen in Form von Fragen und Antworten zum Eigentum zu machen.

Zur Lektüre dienen gute Chrestomathien; in dem Lesebuche für die oberen Klassen sollen die wichtigsten Gattungen der französischen Literatur in ihren Hauptrepräsentanten (seit Ludwig XIV.) vertreten sein; daneben können ganze, insbesondere dramatische und historische Werke gelesen werden.

## § 6.

## Geschichte.

Der Geschichtsunterricht gliedert sich in zwei Stufen:

Klasse IV und III sind für einen elementaren Kursus bestimmt, der namentlich die feste Einprägung der Tatsachen und Jahreszahlen anzustreben hat. In II und I tritt eine mehr pragmatische Behandlung ein.

In Klasse IV wird die griechische und römische Geschichte bis auf Augustus gelehrt, in Unter-III deutsche Geschichte mindestens bis zur Reformation, in Ober-III die neue Geschichte bis zum Jahre 1815, in Unter-II im Sommersemester bezw. in einem diesem entsprechenden Zeitraume die neueste Geschichte bis zur Gegenwart in gruppierender Behandlung, in der übrigen Zeit die

griechische, in Ober=II die römische Geschichte bis zur Völkerwanderung mit besonderer Hervorhebung der Verfassungsgeschichte, in Unter=I das Mittelalter und die neuere Geschichte bis zum Jahre 1648, in Ober=I die Neuzeit bis zur Gegenwart mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und Hessen.

Auf allen Stufen sind dem Unterrichte kurzgefaßte Lehrbücher zu Grund zu legen, an die sich der Vortrag des Lehrers anzuschließen hat. Auf der oberen Stufe sollen dem Schüler, soweit als dies geschehen kann, Quellenschriftsteller nutzbar gemacht werden.

Die geographischen Verhältnisse hat der Geschichtsunterricht überall zu berücksichtigen.

Über den Unterricht in der Sagengeschichte s. § 2.

## § 7.

## Geographie.

Der Unterricht beginnt in VI mit einer populären, von der Anschauung der Heimat ausgehenden Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdoberfläche und ihre Gestalt, wobei ein genaues Augenmerk auf das Verständnis der Karte mittels des Kartenlesens zu richten ist.

In Klasse V werden Hessen und Deutschland ausführlich durchgenommen, in Klasse IV in derselben Weise die europäischen Länder außer Deutschland, in Klasse III die außereuropäischen Erdteile; die Geographie von Deutschland wird wiederholt.

In Klasse II und I ist der Unterricht in der Geographie mit dem geschichtlichen zu verbinden: und zwar mit dem Kursus der griechischen Geschichte die alte und neue Geographie des europäischen Griechenlands und Asiens; mit dem Kursus der römischen Geschichte Repetition des vorhergehenden Kursus, sowie die Geographie von Italien, Spanien und Nordafrika (alt und neu); mit dem Kursus der Prima die übrigen europäischen Länder und die außereuropäischen Erdteile.

Auf allen Stufen ist möglichste Anschaulichkeit zu erstreben und zu diesem Zwecke von Wandkarte, Wandtafel und Zeichenheften der Schüler, sowie von anderen Hülfsmitteln zur Orientierung und Einprägung geographischer Bilder ein umfassender Gebrauch zu machen.

## § 8.

## Mathematik.

Der mathematische Unterricht umfaßt:

In Klasse VI: Das dekadische Zahlensystem, die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, Addition und Subtraktion der Dezimalzahlen.

In Klasse V: Faktorenzerlegung, gemeine Brüche und Dezimalbrüche, sowie ihre Anwendung.

In Klasse IV: Einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit Ausschluß der Proportionen und unter Beschränkung auf die einfachsten Rechnungen des

bürgerlichen Lebens. Außerdem im zweiten Halbjahr die Elemente der Planimetrie bis zur Kongruenz der Dreiecke ausschließlich. Übung im Gebrauche des Lineals, des Winkels und des Zirkels.

In Klasse Unter-III: a) Arithmetik: Die Grundbegriffe und die Grundoperationen mit allgemeinen Größen; b) Geometrie: Kongruenz der Dreiecke und Vierecke, der Sätze vom Kreis, welche auf der Kongruenz beruhen, nebst den dazu gehörigen einfachsten Konstruktionen.

In Klasse Ober-III: a) Arithmetik: Faktorenzerlegung algebraischer Ausdrücke. Buchstabenbrüche. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; b) Geometrie: Die Gleichheit der Flächen. Verwandlung und Berechnung der Figuren. Lösung geometrischer Aufgaben.

In Klasse Unter-II: a) Arithmetik: Proportionen. Potenzen und Wurzeln. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten; b) Geometrie: Proportionalität der Linien. Ähnlichkeit der Figuren. Lösung geometrischer Aufgaben.

In Klasse Ober-II: a) Arithmetik: Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Logarithmen; b) Geometrie: Berechnung der regelmäßigen Vielecke und des Kreises. Elemente der ebenen Trigonometrie. Koordinatenbegriff. Lösung geometrischer Aufgaben.

In Klasse I: a) Arithmetik: Quadratische Gleichungen mit mehreren Unbekannten mit Ausschluß der verwickelteren Aufgaben. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Der binomische Lehrsatz für ganze positive Exponenten; b) Geometrie: Stereometrie. Im Anschluß daran einige Grundlehren von den Kegelschnitten. Die Grundformeln der sphärischen Trigonometrie. Mathematische Geographie.

Der mathematische Unterricht in II und I hat in höherem Maße als bisher seinen Übungsstoff dem Gebiete der Naturwissenschaften und besonders der Physik zu entnehmen und namentlich gewisse rein mathematische Ableitungen mechanischer und physikalischer Sätze zur Weckung und Betätigung des mathematischen Könnens zu verwerten. Aufgaben, zu deren Lösung es besonderer Kunstgriffe bedarf, sind auf allen Stufen zu vermeiden.

## § 9.

## Naturwissenschaften.

Die Naturwissenschaften umfassen den Unterricht in der Naturgeschichte und in der Physik.

Der naturgeschichtliche Unterricht in Klasse VI—IV hat sich von Systematik fernzuhalten. Der Hauptzweck desselben ist Ausbildung der Anschauung und Beobachtung der wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Gattungen an wenigen Hauptrepräsentanten, und Anbahnung eines liebevollen und verständigen Umgangs mit der Natur.

In Klasse III kommen zur Behandlung: Allgemeine Zoologie, anknüpfend an menschliche Anatomie und Physiologie; allgemeine Botanik. Systematische Zusammenfassung des früher Erlernten.

Im 2. (Winter-)Semester der Ober-III bezw. in einem diesem entsprechenden Zeitraume und in Unter-II: Vorbereitender physikalischer Lehrgang. (Mechanische Erscheinungen, das Wichtigste aus Wärmelehre, Magnetismus, Elektrizität, die wichtigsten chemischen Erscheinungen nebst Besprechung einzelner besonders hervorragender Mineralien und der einfachsten Kristallformen, einige einfache Abschnitte aus der Akustik und Optik.)

In Klasse Ober-II: Wärmelehre, Magnetismus, Elektrizität, Wiederholung der chemischen und mineralogischen Grundbegriffe.

In Klasse I: Mechanik, das Notwendigste aus der Akustik und Optik.

In den Klassen Ober-II und I kommt es nicht sowohl auf eine systematische Behandlung der früher noch nicht erledigten Gebiete an, als vielmehr auf eine eingehendere Betrachtung einzelner Erscheinungsgruppen, die das Interesse besonders fesseln und geeignet erscheinen, die Schüler mit den naturwissenschaftlichen Methoden und dem induktiven Schlußverfahren vertraut zu machen. Hierzu können sich auch sogenannte Schülerübungen förderlich erweisen.

## § 10.

## Zeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen ist bis zu Klasse Ober-III einschließlich verbindlich.

Aufgabe des Zeichenunterrichts, der möglichst als Massenunterricht zu behandeln ist, ist die Übung und Bildung des leiblichen und des geistigen Auges und der Hand, die Entwickelung des Sinnes für Raumverhältnisse und die Förderung des Verständnisses für schöne Formen, verbunden mit Gewöhnung an Sauberkeit. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Schüler bei jedem Objekte zur eigenen Beobachtung, zur denkenden Verarbeitung des Beobachteten, zu deren mündlicher Darstellung und vor allem zur graphischen Wiedergabe angehalten werden. Bei letzterer wird sich auch das Vorzeichnen des Lehrers an der Wandtafel als förderlich erweisen.

Ein so erteilter Unterricht muß, wenn er den ganzen Erfolg haben soll, von Flächenfiguren — gepreßten Blättern und dergleichen —, Ornamenten, Modellen und andern körperlichen Objekten ausgehen. Die Auswahl der letzteren ist nach dem Grundsatze zu treffen, daß zu dem übrigen Unterrichte in jeder Klasse möglichst viele Beziehungen hergestellt werden. In diesem Unterrichte sind die wichtigsten Lehren über Schattengebung und die einfachsten Regeln der Linearperspektive den Schülern durch praktische Unterweisung geläufig zu machen.

Für die Klassen II und I ist überall ein fakultativer Unterricht einzurichten, der die weitere Entwickelung des Formen- und soweit möglich auch des Farbensinns zu verfolgen hat. Schüler, für welche das geometrische Zeichnen von be-

sonderem Werte ist, können zur darstellenden Geometrie angeleitet werden. Endlich läßt sich Hand in Hand mit dem Zeichenunterrichte eine elementare Einleitung in die Kunstgeschichte geben.

## § 11.

## Gesang.

Der Gesangunterricht zerfällt in theoretische und praktische Übungen, die in stete Verbindung zu setzen sind.

Aufgabe der ersteren ist, die Schüler mit den wesentlichen melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnissen bekannt zu machen, die gewöhnliche Bezeichnung, Notenschrift, Vorzeichen zu sicherer Kenntnis zu bringen und eine befriedigende Fertigkeit im Treffen zu erzielen.

Bei den praktischen Übungen sind Volkslieder und Choräle zu pflegen. Während des Stimmwechsels sind die Schüler sorgfältig von der Beteiligung am Gesange fernzuhalten. Der Gesangunterricht ist im allgemeinen obligatorisch; bei Mangel an Stimme und an Gehör oder aus Gesundheitsrücksichten ist Dispensation zulässig.

## § 12.

## Hebräisch.

Der Unterricht im Hebräischen wird für die künftigen Theologen von Unterprima an erteilt.

Die Schüler sind in zwei Abteilungen zu vereinigen.

Abteilung I (in der Regel Unter-I umfassend) gibt die Formenlehre und Übungen im Übersetzen nach einer Chrestomathie.

Abteilung II (in der Regel Ober-I) bringt die Grammatik zum Abschluß und führt in die Lektüre der Originalstücke ein.

## § 13.

## Englisch.

Der Unterricht im Englischen ist fakultativ und beginnt in Unter-I. Für denselben gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für den französischen Unterricht.

## § 14.

## Turnen.

Der Turnunterricht hat den Zweck, durch geeignete Leibesübungen Gesundheit, Kraft und Gewandtheit zu fördern, sowie Mut, Entschlossenheit, Ausdauer und den Sinn für Ordnung und Pünktlichkeit zu entwickeln. Zugleich hat das Turnen die Aufgabe, die erhöhte geistige Anstrengung auszugleichen.

Den Übungsstoff bilden:

## 1. Ordnungsübungen,

welche mit der Klasse VI beginnen und in allen Klassen, mindestens bis einschließlich Ober-II, betrieben werden sollen. Als Klassenziele verteilen sich dieselben folgendermaßen:

VI. Die Reihe. Bildung und Auflösung der Stirn- und Flankenreihe — Haltung der Einzelnen — Richtung der Reihe — Drehungen im Stehen — Taktgehen am Ort und in verschiedenen Gangrichtungen — Drehungen während des Gehens an und von Ort — Gehen der geschlossenen Flankenreihe in verschiedenen Ganglinien — Leichte Gangarten, vorzugsweise Schrittwechselgang — Taktlaufen — Bildung eines Reihenkörpers durch Abzählen und Nebenreihen — Öffnen der Reihen mit Handgeben, Auflegen der Hände und Ausbreiten der Arme.

V. Der Reihenkörper. Bildung des Reihenkörpers aus der Flankenreihe durch Nebenreihen, aus der Stirnreihe durch Vor- und Hinterreihen — Bildung der Säule aus der Flankenreihe während des Vorwärtsgehens durch Nebenreihen — Gehen der Säule in der Umzugsbahn mit Wahrung der Reihenabstände — Öffnen der Reihen zu gegebener Schrittzahl, vorwärts, rückwärts und seitwärts — Erklärung der Reihen und Rotten — Öffnen und Schließen der Rotten.

IV. Der Reihenkörper. Bildung des Reihenkörpers durch 1/4-Schwenkung der einzelnen Reihen — Schwenkübungen in größerem Maße mit Fassung der Hände — Schwenken um die Mitte — Schwenken mit Rückwärtsgehen — Schwenken während des Gehens in der Umzugsbahn — Schwenken in größeren Reihen — Schwenken ohne Fassung der Hände.

Unter-III. Fortbewegung des Reihenkörpers. Gehen des Reihenkörpers in verschiedenen Ganglinien — Winkel- und Gegenzug des geteilten Reihenkörpers nach außen und innen — Vorüberziehen (Ausweichen) zweier sich begegnender Reihen oder Reihenkörper — Umbildung einer Flankenlinie zu einem Reihenkörper — Gefüge mittelst widergleicher Umzüge und Schwenkungen — Kreisen des ganzen oder geteilten Reihenkörpers — Ketten.

Ober-III. Reihungen der Einzelnen in der Reihe. Umreihung der Stirnreihe zur Stirnreihe, der Flankenreihe zur Flankenreihe, der Stirnreihe zur Flankenreihe und umgekehrt — Umreihungen auf weiterem Wege — Umkreisen der Führer (Umzüge) — Umreihungen mit Ausweichen — Umreihungen zweiter Art — Verbindung von Reihungen und Schwenkungen — Übungsreihen — Umreihungen während des Vorwärtsgehens — Umreihung geöffneter Reihen.

Unter-II. Umreihung und Umgestaltung des Reihenkörpers durch Reihenreihung. Umreihung der Säule zur Säule, der Linie zur Linie, der Säule zur Linie und umgekehrt — Umgestaltung des Reihenkörpers:

a) durch Winkelzug und Gegenzug der einzelnen Reihen;

b) durch gleichzeitige Drehung mehrerer Gereihten — Bildung von Schrägreihen und Staffelstellungen — Umreihung der schräg oder in Staffel gestellten Reihen und des in Staffel gestellten Reihenkörpers.

Ober-II. Das Reihenkörpergefüge. Bildung von Reihenkörpergefügen (Zügen) — Gehen und Schwenken der Züge — Umreihungen der Züge — Umreihungen des Reihenkörpergefüges.

I. Zeitweise Wiederholung der Ordnungsübungen.

2. Freiübungen.

VI. Anordnung leichter Freiübungen während des Gehens einer Flankenreihe, z. B. Armhaltungen, Handklappen und Stampfen bei bestimmten Tritten, Gang mit verschiedenen Fußhaltungen, mit Wippen, Schlagen, Fußklappen, Anfersen u. s. f. — Leichte Freiübungen im Stehen.

V und IV. Freiübungen im Stehen, Gehen und Hüpfen, in den einfachsten Formen aber in stärkerem Maße und auf längere Dauer, z. B. Spreizübungen in größerem Winkel, Hockwippen auf Dauer, 10—12mal u. s. f. — Freiübungen mit Anordnung anderer Ausgangsstellungen, z. B. in der Vor- oder Seitschrittstellung. Gangarten sind zu größerer Präzision und geräuschloserer Ausführung zu bringen.

III und Unter-II. Die Freiübungen der vorhergehenden Stufe sind zu wiederholen, und dabei auf möglichst hohes Maß und große Dauer zu sehen. Die zum Springen und für das Geräteturnen notwendigen Übungen werden vorzugsweise gepflegt, z. B. Anknien, Hockwippen, Bogenspreizen ꝛc. Anordnung von Freiübungen während des Gehens an und von Ort — Übungsreihungen und gleichzeitige Ausführung von Arm-, Bein- und Rumpfübungen.

Ober-II bis Ober-I. Freiübungen mit Belastung (Stäbe, Hanteln).

3. Turnspiele.

VI und V. Fangen (Zeck), Fangen mit Durchlaufen (Schneidezeck) — Dritter Mann — Brückenmann — Schwarzer Mann ꝛc.

IV und III. Bärenspiel — Freiwolf — Jagdspiel — Ballspiele mit dem leichten Balle, z. B. Reiterball, Treibball u. s. f.

II und I. Fußball — Grenzball — Schlagball — Barrspiel.

4. Laufen.

Wettlauf und Dauerlauf in allen Klassen mit gesteigerten Anforderungen.

5. Ringen.

In den Unterklassen: Handziehen, Schieben, Seilziehen, Hinkkampf ꝛc. In den Oberklassen: eigentliches Ringen nach bestimmten Regeln.

6. Langes Schwingseil.

Für VI und V.

7. Schweben.

Für VI und V Übungen auf dem Schwebebaum. Für IV und III Stemmübungen und Übungen des gemischten Sprunges am festliegenden Teile des Baumes oder am Stemmbalken.

### 8. Springen.

Hoch- und Weitsprung wird in allen Klassen geübt, und zwar in den Unterklassen mehr mit Rücksicht auf eine richtige Ausführung des Sprunges, in den Oberklassen mehr auf größere Leistungen.

Der gemischte Sprung beginnt:

In IV am Sturmbrett.
„ III „ Bock.
„ II „ Pferd.
„ I mit dem Stabe.

### 9. Klettern.

Für VI, V und IV Übungen am Klettergerüste.

Für V, IV, III am Tau. Letztere sind in den Oberklassen zeitweise zu wiederholen.

### 10. Hangübungen.

Die Hangübungen beginnen in VI an der wagrechten Leiter und Rundlauf, und werden an diesen Geräten bis IV weitergeführt. Von IV bis Ober-III tritt schräge Leiter, von Unter-III bis I Reck, und für I besonders noch Streckschaukel an Stelle der Leitern.

### 11. Stemmübungen.

In den Unterklassen (IV und III) Übungen am Stemmbalken. In III tritt Barren hinzu bis einschließlich Ober-I.

### 12. Werfen.

Gerwurf nur für I.

---

## Lehrplan für die Realgymnasien des Großherzogtums Hessen

(vom 18. Januar 1893).

Die Realgymnasien des Großherzogtums Hessen umfassen 9 Klassen mit je einjährigem Kurs. Die beiden Abteilungen der I und II können ganz oder teilweise kombiniert werden. Sie nehmen in die unterste Klasse Knaben auf, welche genügende körperliche Entwickelung besitzen und 9 Jahre alt sind oder wenigstens bis zum 30. September beziehungsweise 31. März, je nachdem das Schuljahr im Frühjahr oder im Herbst beginnt, 9 Jahre alt werden.

Bei dem Eintritt in die Sexta sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

a) Fähigkeit, deutsche und lateinische Schrift zu schreiben und mit richtiger Betonung zu lesen;
b) ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung der in der Sprache des täglichen Lebens vorkommenden Wörter;
c) Kenntnis der Begriffswörter; ihre Einteilung und Beugung, bei den Zeitwörtern nur die Haupttempora;
d) Kenntnis der 4 Grundrechnungsarten in unbenannten ganzen Zahlen.

Die Unterrichtsstunden sind in nachstehender Weise auf die einzelnen Klassen verteilt:

| Lehrgegenstände. | Klassen. | | | | | | | | | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | VI. | V. | IV. | IIIb. | IIIa. | IIb. | IIa. | Ib. | Ia. | |
| Religion . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 18 |
| Deutsch . . | 6 | 5 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 33 |
| Latein . . . | 8 | 8 | 7 | 6 | 6 | 5 | 5 | 5 | 5 | 55 |
| Französisch . | — | — | 5 | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 | 4 | 31 |
| Englisch . . | — | — | — | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 18 |
| Geschichte . . | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 14 |
| Geographie . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 14 |
| Rechnen . . | 5 | 4 | 3 | 3 | — | — | — | — | — | 15 |
| Geometrie u. Algebra . | — | — | 2 | 2 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 29 |
| Naturgeschichte . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | 12 |
| Chemie . . . | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | 6 |
| Physik . . . | — | — | — | — | — | 3 | 3 | 3 | 3 | 12 |
| Schreiben . | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 4 |
| Zeichnen . . | — | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 16 |
| Zusammen | 27 | 27 | 31 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 277 |

Hierzu kommen noch je 2 Turnstunden und 1 bis 2 Stunden Gesang. Auch diese Stunden sind, soweit es die Verhältnisse gestatten, nicht auf die schulfreien Nachmittage zu legen.

## Spezieller Lehrplan.

### § 1.

### Religion.

Über den Lehrstoff und die Verteilung desselben auf die einzelnen Klassen ist in Benehmen mit den kirchlichen Behörden eine besondere Verfügung erlassen worden.

### § 2.

### Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Aufgabe, die Schüler richtig lesen, schreiben und sprechen zu lehren und sie mit den Gesetzen der deutschen Sprache, dem Sprachschatz und den hervorragendsten Erzeugnissen der heimischen Literatur bekannt zu machen.

Der Mittelpunkt des deutschen Unterrichts ist der Lesestoff. Er gibt das Material zu den Leseübungen, bei denen auf allen Stufen auf richtiges Lesen und deutliche dialektfreie Aussprache zu halten ist; an ihn schließen sich die Sprechübungen an, die übrigens in allen Lehrstunden angestellt und sorgfältig behandelt werden müssen, und die sich vom Besprechen und Nacherzählen anfangs

kleiner, später umfangreicherer Lesestücke schließlich zum freien Vortrag erheben, für den der Anschluß an einen gegebenen und schon behandelten Stoff, Wiedergabe von Gelesenem und Gehörtem und ähnliche Aufgaben besonders zu empfehlen sind.

An dem Lesestoffe werden in induktiver Weise in Klasse VI—III die Hauptergebnisse der deutschen Grammatik (Formen- und Satzlehre, Orthographie, Interpunktion), in II das Wesen der Hauptdichtungsarten, in I die Hauptpunkte der Dispositions- und Stillehre entwickelt und durch entsprechende Übungen bis zu völliger Sicherheit befestigt. Für die Lektüre sind gute Lesebücher und von II an die Klassiker heranzuziehen.

Ziel des Leseunterrichts ist die rasche und durchdringende Erfassung eines Lesestückes in seinen grammatischen, logischen und stilistisch-rhetorischen, sowie ästhetischen Beziehungen.

In Ober-II wird im Anschluß an die Lektüre ein Überblick über die klassische Literatur des Mittelalters gegeben. Als Proben werden dabei gute Übersetzungen benutzt. Von dieser Klasse an werden auch größere Stücke aus guten Übersetzungen der epischen und tragischen griechischen Klassiker gelesen.

Der I fällt die Einführung in die historische Entwickelung und in die Kenntnis der neueren Literatur zu. Eine kurze Übersicht der Literaturgeschichte soll nur insoweit gegeben werden, als es zur Einreihung und Vervollständigung des Einzelnen nötig erscheint. Zur Erweiterung der literarischen Belesenheit dient eine wohlgeordnete und von dem Lehrer des Deutschen zu leitende Privatlektüre, für welche die Schülerbibliotheken mit dem nötigen Materiale auszustatten sind. Durch alle Klassen gehen Übungen im mündlichen Vortrage von Gedichten; die einzelnen Anstalten haben für sich einen Kanon aufzustellen, welcher die in jeder Klasse zu erlernenden und durch Wiederholung von Zeit zu Zeit zu befestigenden Gedichte und außerdem diejenigen Gedichte enthält, aus welchen dem einzelnen Lehrer eine freie Auswahl gelassen wird.

In den Klassen VI und V kommt das Wichtigste aus der griechischen, römischen und deutschen Sage zur Behandlung, außerdem wird in möglichster Anlehnung an den Geographieunterricht eine Anzahl Bilder aus der deutschen Geschichte bis zu Kaiser Wilhelm I. vorgeführt.

Die schriftlichen Arbeiten, bei denen auf allen Stufen eine sorgfältige und möglichst verständliche Korrektur stattfinden muß, beschränken sich in VI und V auf Klassenarbeiten, und zwar orthographische Übungen und Wiedergabe kleiner, in der Schule eingehend vorbereiteter Erzählungen. Als Klassen- und Hausarbeiten treten in IV und III im planmäßigem Gange Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, ab und zu auch Inhaltsangaben und Übersetzungen, bezw. Bearbeitungen deutscher und fremdsprachlicher Lesestoffe ein; von II an gewinnt die Reproduktion und beschränkte Produktion eine wachsende Selbständigkeit. Als Grundsatz bei allen diesen Arbeiten gelte, daß die Themata dem vorausgegangenen Unterricht entnommen werden oder wenigstens aus Gebieten

entlehnt sind, für welche die Schüler durch den Schulunterricht ein hinreichendes Verständnis gewonnen haben. Daneben können in der Klasse kürzere Ausarbeitungen über durchgenommene Abschnitte aus den gesamten Lehrfächern gefertigt werden, welche von den Lehrern der betreffenden Fächer zu geben und zu beurteilen sind.

Der deutsche Unterricht in den unteren Klassen soll in der Regel von dem Lehrer des Lateinischen erteilt werden.

## § 3.

## Lateinische Sprache.

Der Unterricht in der lateinischen Sprache hat im allgemeinen die Aufgabe, die Grundlage für die grammatische Erkenntnis überhaupt zu bilden und das Verständnis der Literatur in dem noch näher bezeichneten Umfang zu vermitteln.

In VI und V wird die regelmäßige Formenlehre durchgenommen. Die unregelmäßige Formenlehre wird in V begonnen und in IV zum Abschluß gebracht. Außerdem werden schon in V die einfachsten syntaktischen Regeln eingeübt. In IV sind noch die leichteren Regeln der Kasuslehre durchzunehmen und zu befestigen, sowie die wichtigsten Abschnitte der Tempus- und Moduslehre einzuüben. In III wird die Kasuslehre zum Abschluß gebracht und das in IV Durchgenommene aus der Tempus- und Moduslehre befestigt. In II wird die Tempus- und Moduslehre beendigt. In I muß die Lektüre vorwiegen. Wie in jedem grammatischen Unterricht überhaupt, ist auf allen Stufen für die Gewinnung der Regel möglichst das induktive Lehrverfahren anzuwenden.

Die schriftlichen Übungen sollen sich in der Regel der Klassenlektüre anschließen.

Für die Lektüre wird in VI und V nur das eingeführte Elementarbuch benutzt. In IV kann auch bereits eine Chrestomathie verwendet werden. In Unter-III und Ober-III ist entweder eine Chrestomathie zu gebrauchen oder in ersterer Klasse Cornel, in letzterer Cornel oder Cäsar de bello gallico zu lesen. In II sind Cäsar und Ovids Metamorphosen zu verwenden, in Ober-II auch Sallust. In I Sallust, Livius, leichtere Reden von Cicero und Vergils Äneide. Auch können in I leichtere Oden von Horaz gelesen werden. Andere Schriftsteller sind nur ausnahmsweise und in beschränktem Maße zuzulassen.

Auf allen Stufen muß, unbeschadet der Gründlichkeit, eine möglichst umfangreiche Lektüre angestrebt werden. Dabei sind regelmäßige mündliche und schriftliche Übungen im unvorbereiteten Übersetzen ins Deutsche anzustellen. Die sogenannte Präparation der Schriftsteller ist im allgemeinen in der Schule vorzunehmen.

Belehrungen über die Verslehre schließen sich an die poetische Lektüre an. Sie haben sich auf das zu deren Verständnis Notwendige zu beschränken.

Die gleichzeitige Lektüre mehrerer Schriftsteller ist möglichst zu vermeiden. Von Retroversionen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt und entsprechenden Variationen ist ein möglichst ausgedehnter Gebrauch zu machen.

Bei aller Lektüre ist dem korrekten Lesen die nötige Sorgfalt zu widmen, auch auf die Beobachtung der Quantität Aufmerksamkeit zu richten.

## § 4.

## Französische Sprache.

Die Schüler sollen mit den notwendigsten Regeln der französischen Grammatik vertraut gemacht werden und sich einen für das Verständis der zur Schullektüre geeigneten prosaischen und poetischen Werke ausreichenden Wortschatz aneignen. Sie sollen sich einige Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache erwerben, sowie die Fähigkeit erlangen, ein nicht zu schweres deutsches Stück grammatisch richtig ins Französische übertragen und über ein leichteres, eng begrenztes Thema einen von groben Inkorrektheiten freien Aufsatz zu schreiben. Sie sollen endlich mit einer Anzahl hervorragender Werke der französischen Literatur der letzten drei Jahrhunderte durch die Lektüre bekannt gemacht werden.

Der französische Sprachunterricht beginnt in Klasse IV, und umfaßt in den Klassen IV, III und II den eigentlichen grammatischen Unterricht. Bei Erteilung desselben sind Formenlehre und Syntax nicht streng gesondert zu halten, sondern die Schüler sollen möglichst früh nach Maßgabe der erreichten Kenntnisse die Sprache an gegebenem Stoffe anschauen und in passenden Übungen, mündlich und schriftlich, handhaben lernen. Für I bleibt der Hauptsache nach nur eine Wiederholung des durchgenommenen grammatischen Stoffs und die Behandlung der wichtigsten Synonyme übrig. Dem zusammenhängenden Kurs der mittleren und oberen Klassen geht ein elementarer in IV und Unter-III voraus.

Die Schreibübungen sollen den Schüler instandsetzen, sich ohne grobe grammatische Fehler und mit einiger stilistischen Gewandtheit auszudrücken; sie sind deshalb in den unteren Klassen reichlich an der Wandtafel und in Form von Diktaten und Klassenarbeiten anzustellen, in den oberen Klassen in der Schule oder zu Hause zu betreiben. Die schriftlichen Arbeiten schließen sich der Lektüre an. Von II an werden auch zusammenhängende deutsche Stücke ins Französische übersetzt. In I treten noch französische Aufsätze über leichtere, vorwiegend historische Themata hinzu.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die Aussprache. Die Anleitung hierzu erfolgt am besten in einem kurzen Lautierkursus, von dem aber alle theoretische Phonetik und die Anwendung einer besonderen Lautschrift fernzuhalten sind. Der Schüler soll durch häufiges Vorsprechen und Vorlesen französischer Sätze und Stücke frühzeitig daran gewöhnt werden, sich des Verständnisses durch das Ohr zu bemächtigen. Von Beginn des Unterrichts an ist auf Erwerbung eines ausreichenden Wortvorrates Bedacht zu nehmen, und der Inhalt der Lesestücke durch zeitweiliges Auswendiglernen, durch Retrovertieren und Variieren, Versuche der Schüler in mündlicher freier Wiedergabe, sowie ganz besonders durch Sprechübungen in Form von Fragen und Antworten zum Eigentum zu machen.

In IV und Unter-III werden nur die im Übungsbuch enthaltenen Stücke benutzt. Von Ober-III an kommt eine Chrestomathie zur Anwendung. In der für die Oberklassen bestimmten müssen die bedeutendsten Repräsentanten der französischen Literatur der letzten drei Jahrhunderte durch größere Stücke vertreten sein. Von II an werden außerdem zusammenhängende prosaische und poetische Werke gelesen. Ein besonderer Unterricht in der französischen Literaturgeschichte wird nicht gegeben, sondern das zum Verständnis des betreffenden Schriftstellers Notwendige bei der Lektüre mitgeteilt. Ebenso schließen sich die erforderlichen Erklärungen aus der Metrik der Lektüre an. Von Anfang an sind zuweilen kleinere prosaische und poetische Stücke zu memorieren, die vorher zum Verständnis der Schüler gebracht worden sind. An die Lektüre sind auf allen Stufen Sprechübungen anzuknüpfen.

## § 5.

## Englische Sprache.

Die Schüler sollen sich die notwendigsten Regeln der englischen Grammatik aneignen und einen für das Verständnis der zur Schullektüre geeigneten prosaischen und poetischen Werke ausreichenden Wortschatz erwerben. Sie sollen sich einige Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Sprache verschaffen, sowie die Fähigkeit erlangen, ein nicht zu schweres Stück grammatisch richtig ins Englische zu übertragen und über ein leichteres, eng begrenztes Thema einen von groben Inkorrektheiten freien Aufsatz zu schreiben. Sie sollen endlich mit einer Anzahl hervorragender Werke der englischen Literatur bekannt gemacht werden. Für den Betrieb des Unterrichts gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für das Französische.

In III ist zunächst die Aussprache zu üben. Außerdem werden die Formenlehre und die wichtigsten Regeln der Syntax eingeprägt. In II wird der in den vorhergehenden Klassen durchgenommene Stoff repetiert und der Unterricht in der Grammatik der Hauptsache nach zum Abschluß gebracht. Für I, wo die Lektüre in den Vordergrund tritt, bleibt dann im wesentlichen nur eine Repetition der Grammatik und die Behandlung der wichtigsten Synonyme übrig.

Für die schriftlichen Arbeiten gelten dieselben Bestimmungen wie beim Französischen.

In III werden die im Übungsbuch enthaltenen Stücke gelesen. Von Unter-II an wird eine Chrestomathie benutzt, in welcher die bedeutendsten Repräsentanten der englischen Literatur durch größere Stücke vertreten sein müssen. Von Ober-II an werden außerdem zusammenhängende Werke gelesen. — Von Anfang an werden zuweilen kleinere Gedichte und Prosastücke memoriert, welche vorher zum Verständnis der Schüler gebracht worden sind. An die Lektüre sind auf allen Stufen Sprechübungen anzuknüpfen.

## § 6.

## Geschichte.

Die Schüler sollen sich hinlängliche Kenntnis und entsprechendes Verständnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung besonders hervorragenden Persönlichkeiten der griechischen, römischen und ganz besonders der vaterländischen Geschichte erwerben. Außerdem wird in vorsichtig beschränktem Maße der Forderungen chronologische Sicherheit und Bekanntschaft mit dem Schauplatze der historischen Begebenheiten verlangt.

Der Unterricht in IV und III umfaßt das ganze Gebiet der griechischen, römischen und der vaterländischen Geschichte bis zum Jahre 1815 in elementarer Behandlung. Von II an tritt eine mehr pragmatische Behandlung ein. In Unter-II wird im Sommerhalbjahr die neueste Geschichte bis zur Gegenwart in gruppierender Behandlung, in der übrigen Zeit die griechische, in Ober-II die römische Geschichte bis zur Völkerwanderung durchgenommen, in I die des Mittelalters und die neuere Geschichte bis zur Gegenwart gelehrt, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und Hessen.

Auf allen Stufen sind dem Unterrichte kurzgefaßte Lehrbücher zu Grund zu legen, an die sich der Vortrag des Lehrers anzuschließen hat.

Eine allzugroße Belastung der Schüler mit einzelnen Daten ist streng zu vermeiden. Von Anfang an ist darauf zu sehen, daß das Vorgetragene von den Schülern frei nacherzählt wird. Durch häufige Repetitionen ist das Gelernte zu befestigen und zu erhalten. Umfassende Generalrepetitionen dagegen, die für eine Stunde große Vorbereitung erfordern, dürfen nicht stattfinden.

Die geographischen Verhältnisse hat der Geschichtsunterricht überall zu berücksichtigen.

Über den Unterricht in der Sagengeschichte s. § 2.

## § 7.

## Geographie.

Die Schüler sollen eine übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer Gestaltung, ihren Eigentümlichkeiten, Bewohnern und wichtigsten Produkten erwerben. Sie sollen außerdem mit dem Wichtigsten aus der politischen Geographie und den Elementen der physikalischen und mathematischen Geographie bekannt gemacht werden. Der Stoff verteilt sich in folgender Weise auf die einzelnen Klassen:

VI. Feststellung der geographischen Vorbegriffe. Es wird dabei von der Heimat ausgegangen und das Großherzogtum Hessen nebst den anstoßenden Länderteilen behandelt. Kurzer Überblick über die Erdoberfläche. In dieser Klasse ist ein genaues Augenmerk auf das Verständnis der Karte mittels des Kartenlesens zu richten.

V und IV. Vervollständigung des Überblicks über die Erdoberfläche mit Belehrungen aus der mathematischen Geographie. Deutschland, Österreich, Niederlande und Dänemark.

Unter-III und Ober-III Europa und die außereuropäischen Erdteile. Das aus der mathematischen Geographie Gebrachte wird in angemessener Weise befestigt und erweitert.

Von Unter-II an bis einschließlich Unter-I folgt eine allgemeine Wiederholung und Erweiterung des bereits Behandelten, wobei auf die physikalische Geographie und die Verkehrsverhältnisse besondere Rücksicht genommen wird.

Ober-I. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie in systematischer Behandlung. Dieser Unterricht soll in der Regel von dem Lehrer der Mathematik erteilt werden.

Die Überladung mit einer allzugroßen Fülle von politischem und statistischem Material ist zu vermeiden. Das Hauptgewicht ist auf die Topographie zu legen. Die wichtigsten Verkehrslinien, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. sind hervorzuheben. Dabei ist stets mit dem Geschichtsunterricht die Verbindung zu erhalten. Bezüglich der Repetition ist dasselbe zu berücksichtigen wie bei der Geschichte. Auf allen Stufen ist möglichste Anschaulichkeit zu erstreben und zu diesem Zwecke von Wandkarte, Wandtafel, den Zeichenheften der Schüler, sowie von anderen Hülfsmitteln zur Orientierung und Einprägung geographischer Bilder ein umfassender Gebrauch zu machen.

## § 8.

## Mathematik.

Lehrziel ist: Sicherheit im bürgerlichen Rechnen. Kenntnis der allgemeinen Arithmetik und Algebra bis einschließlich zu den elementaren transzendenten Reihen, den Gleichungen 3. Grades und den Anfangsgründen der Determinantentheorie. Kenntnis der Planimetrie und ebenen Trigonometrie, der Stereometrie und im Anschluß daran der Elemente der sphärischen Trigonometrie, der Elemente der analytischen Geometrie der geraden Linie und der Kegelschnitte.

a) Rechnen.

VI. Das dekadische Zahlensystem, die vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen, Addition und Subtraktion der Dezimalzahlen, Faktorenzerlegung.

V. Gemeine Brüche und Dezimalbrüche, sowie deren Anwendung.

IV. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit Ausschluß der Proportionen. Fortgesetzte Einübung der Bruchrechnung. Abgekürztes Rechnen mit Dezimalbrüchen.

Unter-III. Fortgesetzte Übung im bürgerlichen Rechnen an immer schwerer werdenden Aufgaben.

b) Allgemeine Arithmetik und Algebra; Geometrie.

IV. Elemente der Planimetrie bis zur Kongruenz der Dreiecke einschließlich. Übung im Gebrauch des Lineals, des Winkels und des Zirkels.

Unter-III. Ausführliche Repetition des Pensums von IV. Die Kongruenz der geradlinigen Figuren. Die Sätze vom Kreis, die auf der Kongruenz beruhen, nebst den dazu gehörigen einfachen Konstruktionen.

Ober-III. Gleichheit der Flächen, Proportionen und Ähnlichkeit. Die vier Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Faktorenzerlegung. Einfache Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Einleitung in die Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Ausziehen der Quadratwurzeln.

Unter-II. Proportionen im Kreis, Berechnung der regelmäßigen Vielecke und des Kreises. Trigonometrie der Ebene. Rechnen mit Potenzen und Wurzeln. Logarithmen. Gleichungen 1. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Leichtere quadratische Gleichungen.

Ober-II. Lösen von planimetrischen und trigonometrischen Aufgaben. Elemente der Stereometrie. Quadratische Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Komplexe Zahlen. Arithmetische Reihen 1. Grades. Geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Unter-I. Abschluß der Stereometrie und im Anschluß daran die Elemente der sphärischen Trigonometrie. Diophantische Gleichungen. Das Notwendigste aus der Kombinationslehre, figurierte Zahlen, arithmetische Reihen höherer Ordnung, binomischer Satz für ganze positive Exponenten. Moivrescher Satz. Gleichungen 3. Grades.

Ober-I. Die Elemente der analytischen Geometrie der Geraden und der Kegelschnitte. Die Anfangsgründe der Lehre von den Determinanten und ihre Anwendung in der analytischen Geometrie und bei Lösung von Gleichungen. Die Reihen für $e^x$, sin x, cos x, log x. Die Binomialreihe.

Die Mathematik ist der Lehrgegenstand, welcher neben der Grammatik ganz besonders dazu berufen ist, den Verstand des Schülers zu bilden und ihn an ein streng richtiges Denken und Schließen zu gewöhnen. Das muß für die Methode des Unterrichts bestimmend sein. Es ist auf allen Stufen darauf zu sehen, daß die Schüler sich den Stoff vollkommen zu eigen machen und den inneren Zusammenhang fassen. Bei dem gewöhnlichen Rechnen ist darauf zu sehen, daß der Schüler stets einen Einblick in die ausgeführten Operationen bekommt. Er ist deshalb immer zu nötigen, über die von ihm gelösten Aufgaben Rechenschaft zu geben. Mathematische Aufgaben, die nur durch besondere, nicht leicht zu findende Kunstgriffe gelöst werden können, sind auszuschließen. Bei allen Zweigen der Mathematik und bis in die obersten Klassen hinauf ist darauf zu sehen, daß die Schüler einfachere Operationen auch im Kopf ausführen. Der mathematische Unterricht in II und I hat einen Teil seines Übungsstoffes den Naturwissenschaften, insbesondere der Physik, zu entnehmen.

Der Mathematikunterricht ist in den einzelnen mittleren und oberen Klassen in die Hand desselben Lehrers zu legen. Es kann dann je nach Bedürfnis für gewisse Zeit die Geometrie oder die Algebra vorwiegen, indem einem dieser Fächer der größte Teil der für beide angesetzten Stunden gewidmet wird.

## § 9.

## Naturwissenschaften.

a) Naturgeschichte. Lehrziel: Kenntnis der hauptsächlichsten Tier- und Pflanzenformen, namentlich der einheimischen und für uns besonders wichtigen. Bekanntschaft mit den unterscheidenden Merkmalen und den hierauf begründeten Systemen. Kenntnis der Hauptorgane des menschlichen, tierischen und Pflanzenkörpers und ihrer Verrichtungen.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Kristallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der bekannteren Mineralien und Felsarten.

VI. Durch Betrachtung einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Tieren und Pflanzen wird das Beobachtungs- und Unterscheidungsvermögen geübt. In der Zoologie wird dabei mit den Wirbeltieren begonnen.

V—Ober-III. Die Schüler werden auf Grund der Anschauung in das Tier- und Pflanzenreich eingeführt. Das 2. Halbjahr der Ober-III ist den zum Verständnis nötigen Beobachtungen aus der Anatomie und Physiologie und einer Betrachtung der Hauptorgane des menschlichen Körpers und ihrer Verrichtungen gewidmet.

Unter-II. Die Elemente der Mineralogie und Geognosie.

b) Chemie. Lehrziel: Kenntnis der Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie der stöchiometrischen Gesetze.

Ober-II—I. Anorganische Chemie. Stöchiometrische Übungen.

c) Physik. Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und ihrer Gesetze auf Grund des Experimentes. Mathematische Begründung der Hauptsätze der Mechanik und deren Anwendung auf die mathematische Geographie, die Gesetze der Spiegelung und Brechung der Lichtstrahlen.

Unter-II. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Einiges aus der Mechanik, der Wärme- und Elektrizitätslehre auf Grund des Experiments, als Einleitung für den Unterricht in den Oberklassen.

Ober-II. Wärmelehre. Reibungselektrizität.

Unter-I. Magnetismus und Abschluß der Elektrizitätslehre. Katoptrik. Dioptrik. Das Auge und die optischen Instrumente. Die übrigen Teile der Optik nur im Überblick.

Ober-I. Mechanik. Das Notwendigste aus der Akustik.

Der Unterricht in den Naturwissenschaften soll dem Schüler einen gewissen Schatz von Kenntnissen überliefern, ihm Freude an der Natur beibringen, ihn beobachten und das Beobachtete geistig verwerten lehren. Aus der großen Fülle von Stoff ist nur relativ weniges herauszunehmen, dies aber eingehend zu behandeln und stets die Verbindung zum Ganzen herzustellen. Es trifft diese Beschränkung ganz besonders die beschreibenden Naturwissenschaften; aber auch bei der Physik und der Chemie ist sie notwendig. Bei der Physik beruht in

Unter-II der Unterricht ausschließlich auf der Anschauung. Später tritt die deduktive Behandlung mehr hervor, die namentlich bei der Mechanik, mathematischen Geographie und Optik in I zur Anwendung kommt. Doch darf auch hier das Experiment und die Anschauung überhaupt nicht vernachlässigt werden. Um das Interesse zu wecken und die Schüler mit den naturwissenschaftlichen Methoden und dem induktiven Schlußverfahren besser vertraut zu machen, kann auch von sogenannten Schülerübungen Gebrauch gemacht werden. Der Unterricht in den Naturwissenschaften findet eine wesentliche Unterstützung in der planmäßigen Anlage von Sammlungen und, wo das möglich ist, von Schulgärten.

## § 10.

## Zeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen ist für alle Klassen verbindlich.

Aufgabe des Zeichenunterrichts, der möglichst als Massenunterricht zu behandeln ist, ist die Übung und Bildung des leiblichen und des geistigen Auges und der Hand, die Entwickelung des Sinnes für Raumverhältnisse und die Förderung des Verständnisses für schöne Formen, verbunden mit Gewöhnung an Sauberkeit. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Schüler bei jedem Objekte zur eigenen Beobachtung, zur denkenden Verarbeitung des Beobachteten, zu deren mündlicher Darstellung und vor allem zur graphischen Wiedergabe angehalten werden. Bei letzterer wird sich auch das Vorzeichnen des Lehrers an der Wandtafel als förderlich erweisen.

Ein so erteilter Unterricht muß, wenn er den ganzen Erfolg haben soll, von Flächenfiguren — gepreßten Blättern u. dergl. —, Ornamenten, Modellen und anderen körperlichen Objekten ausgehen. Die Auswahl der letzteren ist nach dem Grundsatze zu treffen, daß zu dem übrigen Unterrichte in jeder Klasse möglichst viele Beziehungen hergestellt werden. In diesem Unterrichte sind die wichtigsten Lehren über Schattengebung und die einfachsten Regeln der Linearperspektive den Schülern durch praktische Unterweisung geläufig zu machen.

Für die Klassen II und I ist ein Unterricht einzurichten, der die weitere Entwickelung des Formen- und soweit möglich auch des Farbensinnes zu verfolgen hat. Schüler, für welche das geometrische Zeichnen von besonderem Werte ist, sollen zur darstellenden Geometrie angeleitet werden. Endlich läßt sich Hand in Hand mit dem Zeichenunterrichte eine elementare Einleitung in die Kunstgeschichte geben.

## § 11.

## Gesang wie in den Gymnasien.

## § 12.

## Turnen wie in den Gymnasien.

# Lehrplan der Oberrealschulen

(vom 4. Februar 1901).

Vorbemerkung: Die Lehrziele für VI—II a sind in dem Lehrplane für die Realschulen angegeben.*)

## Lehrplan für Klasse Ib und Ia.

### § 1.

### Religion.

In Benehmen mit den kirchlichen Behörden ist eine besondere Verfügung erlassen.

### § 2.

### Deutsche Sprache. 4 Stunden wöchentlich.

#### Klasse Ib.

1. Häusliche und Klassenaufsätze. Kleinere Abhandlungen aus dem den Schülern im Unterrichte eröffneten Gesichtskreise; etwa 8 Aufsätze im Schuljahre.

2. Lebensbilder aus der deutschen Literaturgeschichte vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in knapper Darstellung.

3. Lektüre: Lessingsche Abhandlungen (Laokoon); einige Oden Klopstocks; Schillers und Goethes Gedankenlyrik; ferner Dramen, namentlich Iphigenie, Braut von Messina, Sophokleische Dramen in der Übersetzung, Proben von neueren Dichtern.

4. Vorträge der Schüler über Leben und Werke von Dichtern nach eigenen Ausarbeitungen. An die Stelle der genannten Prosalektüre tritt unter Umständen hier wie auch in I a die Durcharbeitung schwierigerer Stücke eines Lesebuchs für I.

#### Klasse Ia.

1. Häusliche und Klassenaufsätze wie in I b.

2. Lebensbilder Goethes und Schillers und ihrer berühmtesten Zeitgenossen, sowie bedeutenderer neuerer Dichter.

3. Lektüre aus der Hamburgischen Dramaturgie, ferner Lesen von Dramen.

4. Vorträge der Schüler über Leben und Werke von Dichtern nach eigener Ausarbeitung.

### § 3.

### Französische Sprache, je 4 Stunden wöchentlich.

#### Klasse Ib und Ia.

Die Lektüre steht im Mittelpunkte des Unterrichts; sie wird ausgedehnter und eindringlicher behandelt, so daß eine reichere Anschauung von der Entwicklung und Eigenart der französischen Literatur in den letzten Jahrhunderten gewonnen wird. Metrisches Lesen, Übungen im Vortrag französischer Verse.

Ergänzung und Wiederholung der wichtigeren Abschnitte der Grammatik, teils planmäßig, teils nach Bedürfnis. Neue Gruppierung und tiefere Be-

*) S. S. 159 ff.

gründung der grammatischen Erscheinungen, Hinzunahme des mehr Phraseologischen. Aus der Stilistik, Synonymik und Metrik nur das für die Lektüre bezw. die Schreibübungen Notwendigste, induktiv gewonnen. Erweiterung des Wortschatzes auch nach der technischen und wissenschaftlichen Seite.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Französische, Diktate, Anleitung zum Aufsatz, von häufigen kleinen Wiedergaben des Gelesenen bis zur freieren Behandlung von eng begrenzten konkreten Thematen fortschreitend. Sprechübungen in jeder Stunde im Anschluß an Gelesenes, sowie an Vorkommnisse des täglichen Lebens.

§ 4.

Englische Sprache, je 4 Stunden wöchentlich.

Klasse I b und I a.

Die Lektüre steht im Mittelpunkte des gesamten Unterrichts. Lesen ausgewählter, vorzugsweise modern englischer Prosa, teilweise zur Belebung des geschichtlichen Stoffs, sowie geeigneter Dichterwerke, insbesondere Shakespearescher Dramen nach einem festzustellenden Kanon. Auf Gedankeninhalt und gute Übersetzung ist besonders zu achten und darauf zu halten, daß der Schüler ein Bild von der Eigenart der englischen Literatur und ihrer Entwicklung seit Shakespeare in Haupttypen erhält. Stilistisches, Synonymisches, Metrisches nach Bedürfnis und unter maßvoller Beschränkung auf das allgemeine Gültige und das Feststehende im Anschluß an das Gelesene.

Gelegentliche Erweiterung und Vertiefung der früheren grammatischen Lehraufgabe; Etymologisches und Sprachgeschichtliches.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Englische, freie Wiedergabe von Gelesenem, Anleitung zu Aufsätzen, an konkrete Themata angelehnt. Elemente der technischen und wissenschaftlichen Terminologie. Fortgesetzte Übungen im Sprechen im Anschluß an Lektüre und tägliche Vorkommnisse.

§ 5.

Geschichte, wöchentlich 3 Stunden.

Klasse I b.

Geschichte der epochemachenden weltgeschichtlichen Ereignisse vom Untergang des weströmischen Reiches bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen. Besondere Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse in zusammenfassender vergleichender Gruppierung.

Klasse I a, 3 Stunden wöchentlich inkl. Erdkunde.

Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen. Im übrigen wie bei I b.

In I b und I a besondere Rücksicht auf Deutschland und speziell Hessen.

## § 6.

### Erdkunde.

Klasse I b und I a.

Das Wichtigste aus der allgemeinen Erdkunde und Begründung der mathematischen Erdkunde ist im physikalischen und mathematischen Unterrichte zu befestigen.

Sonstige Wiederholungen finden im Geschichtsunterricht nach Bedürfnis statt. Vergleichende Übersicht der wichtigsten Verkehrs- und Handelswege tritt hinzu.

## § 7.

### Mathematik, wöchentlich 5 Stunden.

Klasse I b.

Abschluß der Stereometrie; sphärische Trigonometrie und deren Anwendung bei Lösung von Aufgaben aus der mathematischen Geographie und Astronomie. Zinseszins- und Rentenrechnung. Arithmetische Reihen höherer Ordnung. Figurierte Zahlen. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz. Moivrescher Satz und seine Anwendung. Kubische Gleichungen.

Klasse I a.

Wiederholung der Transversalen und harmonischen Teilung, Ähnlichkeitspunkte, Chordalen, Kreispolaren. Analytische Geometrie der Geraden und der Kegelschnitte. Determinanten und ihre Anwendung in der analytischen Geometrie und bei Lösung von Gleichungen. Die Reihen für $e^x$, $a^x$, $\sin x$, $\cos x$. Logarithmenreihe. Reihen zur Berechnung der Zahl $\pi$. Elementare Theorie der Maxima und Minima.

## § 8.

### Physik.

Klasse I b, wöchentlich 3 Stunden.

Mechanik (einschließlich der Wärmetheorie und der Wellenlehre). Akustik.

Klasse I a, wöchentlich 3 Stunden.

Optik. Wiederholungen aus dem ganzen Gebiete.

## § 9.

### Chemie.

Klasse I b, wöchentlich 3 Stunden.

Die Metalle. Einfache Arbeiten im Laboratorium.

Klasse I a, wöchentlich 3 Stunden.

Einzelne wichtige Kapitel aus der organischen Chemie. Einfache Arbeiten im Laboratorium.

In den im chemischen Laboratorium vorzunehmenden praktischen Übungen sollen die Schüler die wichtigsten Reaktionen der Metalloide und Metalle

durchmachen, einfache qualitative Analysen ausführen und leichte Präparate herstellen.

Die praktischen Übungen können unter Umständen auch auf das Gebiet des physikalischen Unterrichts ausgedehnt werden.

## § 10.

## Freihandzeichnen.

Klasse I b und I a, wöchentlich 2 Stunden.

Zeichnen nach plastischen Ornamenten im Umriß und mit Rücksicht auf die Beleuchtung; Ausführung von Zeichnungen nach der Natur und nach kunstgewerblichen Gegenständen. Übungen im Malen in Wasserfarbe nach verschiedenen Gegenständen, nach Muscheln, Früchten, Blumen, Pflanzen, ausgestopften Vögeln u. dgl.

## § 11.

## Geometrisches Zeichnen.

Klasse I b, wöchentlich 2 Stunden.

Wiederholung und Erweiterung der Fundamentalaufgaben. Projektionen von Körpern. Ebene Schnitte der Körper und Abwickelung derselben. Durchdringung von Körpern.

Klasse I a, wöchentlich 2 Stunden.

Wiederholung. Lösung der schwierigeren Fundamentalaufgaben mit Darstellung in schiefer Projektion. Schattenkonstruktionen. Die Elemente der Perspektive bis zur Anwendung der Distanzpunkte, des Diagonalpunktes und des Teilungspunktes. Lösung von einfachen praktischen Aufgaben. Rechtwinklige Axonometrie und schiefe Parallelprojektion.

---

Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Klassen I b und I a.

| Lehrgegenstände. | Klassen | |
|---|---|---|
| | I b. | I a. |
| Religion | 2 | 2 |
| Deutsch | 4 | 4 |
| Französisch | 4 | 4 |
| Englisch | 4 | 4 |
| Geschichte / Geographie | 3 | 3 |
| Mathematik | 5 | 5 |
| Physik | 3 | 3 |
| Chemie | 3 | 3 |
| Freihandzeichnen | 2 | 2 |
| Geometr. Zeichnen | 2 | 2 |
| Turnen | 2 | 2 |
| Singen | 1 | 1 |
| Zusammen | 35 | 35 |
| Nicht verbindlich: Prakt. Arbeit in Chemie | 2 | 2 |

# Lehrplan für die Realschulen und für die Klassen VI—IIa der Oberrealschulen des Großherzogtums Hessen

(vom 6. Dezember 1899).

Vorbemerkung:

1. Die Großherzoglich hessischen Realschulen besitzen 7 voneinander geschiedene Klassen mit je einjährigem, zu Ostern beginnendem Kurs. Sie nehmen in die unterste Klasse Knaben auf, welche das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben. Doch können bei genügender leiblicher und geistiger Reife auch solche Knaben aufgenommen werden, welche spätestens bis zum nächsten 30. September das neunte Lebensjahr vollenden.

Der Eintritt in die unterste Klasse erfolgt, von den in der Min.-Verf. vom 3. Februar 1875 zu Nr. M. d. J. S. 2352 Absatz 3 bezeichneten Ausnahmefällen abgesehen, nur am Anfang des Schuljahres.

2. Bei dem Eintritt in die unterste Klasse sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

a) Fähigkeit, deutsche Schrift zu schreiben und mit richtiger Betonung zu lesen. (Die in eine Progymnasialabteilung eintretenden Schüler müssen außerdem die Fähigkeit nachweisen, lateinisch zu schreiben und zu lesen);

b) ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung der in der Sprache des täglichen Lebens vorkommenden Wörter;

c) Kenntnis der Begriffswörter, ihrer Einteilung und Beugung, bei den Zeitwörtern nur der Haupttempora.

d) Kenntnis der 4 Grundrechnungsarten in unbenannten ganzen Zahlen.

## Allgemeiner Lehrplan.

| Lehrgegenstände. | Klassen. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | VI. | V. | IV. | IIIb. | IIIa. | IIb. | IIa. |
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Deutsch | 10 | 6 | 5 | 3 | 3 | 4 | 4 |
| Französisch | — | 7. | 7 | 6 | 5 | 5 | 4 |
| Englisch | — | — | — | 5 | 4 | 3 | 3 |
| Geschichte | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Erdkunde | 2 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 |
| Mathematik | 6 | 5 | 6 | 6 | 6 | 5 | 6 |
| Naturgeschichte | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — |
| Chemie und Mineralogie | — | — | — | — | — | 3 | 3 |
| Physik | — | — | — | — | 2 | 2 | 3 |
| Freihandzeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Geometrisches Zeichnen | — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| Schreiben | 3 | 2 | 2 | — | — | — | — |
| Zusammen | 27 | 29 | 30 | 30 | 30 | 31 | 31 |

Hierzu kommen noch je 2 Turnstunden und 1 bis 2 Stunden Gesang. Auch diese Stunden sind, so weit es die Verhältnisse irgend gestatten, nicht auf die schulfreien Nachmittage zu legen.

## Die einzelnen Lehrgegenstände.

### 1. Religion.

Über den Lehrstoff und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen ist in Benehmen mit den kirchlichen Behörden eine besondere Verfügung erlassen.

### 2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Aufgabe, die Schüler richtig lesen, schreiben und sprechen zu lehren und sie mit den Gesetzen der deutschen Sprache, dem Sprachschatz und den hervorragendsten Werken des heimischen Schrifttums bekannt zu machen.

Der Mittelpunkt des deutschen Unterrichts in allen seinen Aufgaben ist der Lesestoff. Es ist, abgesehen von ganzen Werken der klassischen Literatur auf den oberen Stufen, ein methodisch geordnetes Lesebuch zu benutzen, dessen Inhalt den Gedanken- und Gesichtskreis des Schülers zu erweitern vermag und zu diesem Zwecke tunlichst mit den übrigen Unterrichtsstoffen in Beziehung zu bringen ist.

Zunächst wird an dem Lesestoff das Lesen geübt, wobei auf allen Stufen auf richtige Betonung und deutliche Aussprache ohne mundartliche Färbung zu halten ist.

Ferner schließen sich an ihn die Sprechübungen an. Sie erheben sich vom Besprechen und Nacherzählen anfangs kleiner, später umfangreicherer Lesestücke zu kurzer freier Aussprache über Gelesenes oder Gehörtes. Übrigens müssen die Sprechübungen in allen Lehrstunden angestellt werden, und es ist in jedem Fache darauf zu halten, daß auf bestimmt gestellte Fragen kurze, bestimmte und sprachlich richtige Antworten gegeben werden. Durch alle Klassen gehen Übungen im mündlichen Vortrag von Gedichten; die einzelnen Anstalten haben für jede Klasse ein Verzeichnis derjenigen Gedichte aufzustellen, die zu erlernen und durch Wiederholung von Zeit zu Zeit zu befestigen sind, und ebenso derjenigen, aus denen dem Lehrer eine freie Auswahl gelassen wird.

An dem Lesestoffe unter passender Zuhülfenahme der Umgangssprache werden in induktiver Weise in Klasse VI—IIIb die Haupttatsachen der deutschen Sprachlehre (Formen- und Satzlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung) entwickelt und durch entsprechende Übungen bis zu völliger Sicherheit befestigt. Eine systematische Zusammenfassung findet in IIIa statt. Ein passender Leitfaden kann dabei benutzt werden.

Ebenso ist in den drei oberen Klassen das Wesentlichste über die Dichtungsarten und Dichtungsformen und die Dispositions- und Stillehre in ihren Hauptgesetzen abzuleiten.

In Klasse VI und V fällt der vorbereitende Geschichtsunterricht mit dem deutschen Unterricht zusammen, und zwar ist in VI das Wichtigste aus der griechischen und Einiges aus der deutschen Sage zu behandeln, während in V

eine Anzahl von Bildern aus der deutschen Geschichte von der ältesten Zeit bis zu Kaiser Wilhelm I. vorzuführen ist. Dies geschieht hauptsächlich durch den Lehrer selbst, soweit nicht das Lesebuch eine Unterstützung bietet.

Von IIIb an findet, unbeschadet der Lesung von Prosalesestücken, die Dichtung eine größere Berücksichtigung. In IIb empfiehlt sich die Lesung von Homer in einer Übertragung, in IIa die des Nibelungenliedes ebenfalls in einer Übertragung. In IIb und IIa sind auch einige größere Werke der neueren Literatur zu lesen, in IIb etwa Wilhelm Tell, Herzog Ernst, Hermann und Dorothea, in IIa Minna von Barnhelm u. a. Im Anschluß an das Lesebuch und die Behandlung der Klassiker ist eine ganz kurze Übersicht der Geschichte des deutschen Schrifttums zu geben.

Die Schullektüre wird erweitert durch eine von dem Lehrer des Deutschen zu leitende Privatlektüre, für welche die Schülerbibliotheken mit dem nötigen Lesestoff auszustatten sind.

Die schriftlichen Arbeiten, bei denen auf allen Stufen eine sorgfältige und möglichst verständliche Korrektur durch den Lehrer stattfinden muß, beschränken sich in VI und V auf Klassenarbeiten, und zwar Rechtschreibe-Übungen und Wiedergabe kleiner, in der Schule eingehend vorbereiteter Erzählungen. Zu diesen Übungen kommen in IV auch wohl vorbereitete Hausarbeiten ähnlichen Inhalts. Als Klassen- und Hausarbeiten treten in III in planmäßigem Gange Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, zuweilen auch Inhaltsangaben und Übersetzungen bezw. Bearbeitungen deutscher und fremdsprachlicher Lesestoffe ein. Von IIb ab gewinnt die Reproduktion und beschränkte Produktion eine wachsende Selbständigkeit; auch ist in den beiden oberen Klassen eine Anleitung zur Abfassung von Briefen und geschäftlichen oder dienstlichen Eingaben zu geben. Als Grundsatz bei allen diesen Arbeiten gelte, daß die Aufgaben dem vorausgegangenen Unterricht entnommen oder wenigstens aus Gebieten entlehnt sind, für welche die Schüler durch den Schulunterricht ein hinreichendes Verständnis gewonnen haben.

Neben den eigentlichen dem deutschen Unterricht zufallenden Aufsätzen u. s. w. können von IV an in der Klasse kürzere Ausarbeitungen über durchgenommene Abschnitte aus den übrigen Lehrfächern angefertigt werden, welche von den Lehrern der betr. Fächer als Aufgaben zu stellen und zu korrigieren sind.

### 3. Französische Sprache.

Das Lehrziel ist folgendes: Die Schüler sollen das Französische richtig aussprechen lernen, mit den Hauptregeln der Sprachlehre vertraut werden, sich einen genügenden Wortschatz aneignen und einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache erlangen. Sie sollen ferner mit einigen Hauptwerken des französischen Schrifttums aus den letzten drei Jahrhunderten bekannt gemacht werden und die Fähigkeit erlangen, einen nicht allzuschweren Schriftsteller ohne Vorbereitung zu lesen.

Der Unterricht im Französischen soll im engsten Anschluß an das Deutsche, besonders durch die beständige Vergleichung mit diesem, die Grundlage für die grammatische Erkenntnis überhaupt liefern.

a) Grammatik. Der französische Unterricht beginnt in Quinta und umfaßt in Quinta bis IIb den eigentlichen grammatischen Unterricht. Bei seiner Erteilung, die zunächst stets in deutscher Sprache zu erfolgen hat, sollen die Schüler möglichst früh nach Maßgabe der erreichten Kenntnisse die Sprache an gegebenem Stoffe anschauen und in passenden Übungen mündlich und schriftlich handhaben lernen. Die Formenlehre, mit Ausnahme der weniger wichtigen unregelmäßigen Verben, und die häufigsten syntaktischen Erscheinungen müssen mit Abschluß der Quarta eingeprägt sein. In IIIb fängt der eigentliche syntaktische Unterricht an und zwar sind in IIIb die Regeln über die Wortstellung und das Wesentliche aus der Syntax des Verbums, in IIIa und IIb die Haupttatsachen aus den übrigen Teilen der Syntax zu erarbeiten. Der IIa fallen die ergänzende Wiederholung und tiefere Begründung der Syntax, sowie die Erweckung des Verständnisses für die stilistischen Eigentümlichkeiten und für die Synonymik im Anschluß an die Lektüre zu.

b) Schriftliche Arbeiten. Die Schreibübungen sollen den Schüler instand setzen, sich ohne grobe grammatische Fehler, in der obersten Klasse auch mit einiger stilistischen Gewandtheit auszudrücken. Sie sind deshalb bei reichlichem Gebrauch der Wandtafel in Form von Diktaten, Beantwortung von französisch gestellten Fragen, Extemporalien oder Klassenarbeiten, sowie als erzählende Wiedergabe von Gelesenem oder Gehörtem anzustellen. Die schriftlichen Arbeiten sind in der Regel in der Klasse anzufertigen und schließen sich im Wortschatze der Lektüre oder den Sprechübungen an.

c) Lektüre. In V und IV wird ein Elementarbuch mit zusammenhängenden Lesestücken, von IIIb an eine Chrestomathie oder ein Schriftsteller benutzt; jedenfalls sind in den beiden oberen Klassen einige vollständige Werke zu behandeln; in O II ist ein modernes Lustspiel zu lesen. Bei der Auswahl des Lesestoffs ist namentlich auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler planmäßig Leben, Sitten und Gebräuche des französischen Volkes daraus kennen lernen.

Es empfiehlt sich auf allen Stufen, geeignete Stellen auswendig lernen zu lassen.

d) Sprechübungen. Sprechübungen sind auf allen Stufen anzustellen. Sie schließen sich an die Lektüre oder an Vorkommnisse des täglichen Lebens an. Auch Anschauungsbilder können hierfür eine gute Hülfe bieten.

Auf die Aussprache ist überall ein besonderer Wert zu legen und die Gewöhnung des Ohrs an die fremde Sprache auf allen Stufen zu pflegen.

### 4. Englische Sprache.

Die Schüler sollen das Englische richtig aussprechen lernen, mit den Hauptregeln der englischen Grammatik vertraut werden, sich einen genügenden Wort-

schatz aneignen, einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache erlangen und soweit gebracht werden, daß sie leichtere Werke der englischen Literatur verstehen.

Für den Unterrichtsbetrieb gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie im Französischen, mit der Maßgabe, daß die dem letzteren zugewiesene Aufgabe der sprachlich-logischen Schulung hier zurücktritt.

a) Grammatik und schriftliche Arbeiten. In IIIb und IIIa werden die Formenlehre und die wichtigsten Regeln der Syntax eingeprägt. In IIb wird der grammatische Unterricht zum Abschluß gebracht, der IIa fällt die Vertiefung des syntaktischen Stoffes zu.

b) Lektüre. In IIIb und IIIa wird ein Lesebuch benutzt. In IIb kann an dessen Stelle ein leichterer Schriftsteller treten. In IIa ist jedenfalls ein zusammenhängendes Werk zu lesen.

### 5. Geschichte.

Das allgemeine Ziel ist eine hinlängliche Kenntnis der wichtigsten Tatsachen namentlich aus der deutschen Geschichte, tunliche Erfassung des inneren Zusammenhangs und Entwickelung des geschichtlichen Sinnes.

Dem Unterricht ist ein Lehrbuch zugrunde zu legen, an das sich die Behandlung des Stoffes durch den Lehrer anschließt. Die Schüler sind von den untersten Klassen an zu gewöhnen, den behandelten Stoff in zusammenhängender Weise frei nachzuerzählen. Der Stoff verteilt sich in folgender Weise:

Der vorbereitende Geschichtsunterricht in VI und V ist mit dem deutschen Unterricht verbunden. S. § 2.

Klasse IV: Die Geschichte der Griechen und der Römer bis zum Tode des Augustus nach den Haupttatsachen.

Klasse IIIb: Überblick über die weströmische Kaisergeschichte. Das Mittelalter.

Klasse IIIa: Geschichte vom Ausgang des Mittelalters bis zu Friedrich dem Großen.

Klasse IIb: Geschichte von Friedrich dem Großen bis zur Gegenwart.

Klasse IIa: Hauptereignisse der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen und römische Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reiches nach Ursachen und Wirkungen, unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse.

In IIIb—IIb tritt die deutsche Geschichte in den Vordergrund, wobei die Geschichte des Großherzogtums Hessen besonders zu berücksichtigen ist. Im Anschluß an sie kommt das Wichtigste aus der Geschichte der übrigen Völker zur Darstellung.

Der verständlichen Behandlung der wirtschaftlichen Fragen im Anschluß an die Tatsachen der Geschichte bis zur Gewinnung allgemeiner Gesichtspunkte ist überall Aufmerksamkeit zu schenken.

Die geographischen Verhältnisse hat der Geschichtsunterricht stets zu berücksichtigen.

## 6. Erdkunde.

Das Ziel ist: Übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer Gestaltung, ihren Eigentümlichkeiten und wichtigsten Erzeugnissen, sowie nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, Bekanntschaft mit der politischen und den Hauptlehren der physikalischen und mathematischen Erdkunde.

Auf das Verständnis der Karte durch das Kartenlesen ist von Anfang an ganz besonderes Gewicht zu legen.

Auf allen Stufen ist möglichste Anschaulichkeit zu erstreben, und zu diesem Zweck von Wandkarte, Wandtafel, den Zeichenheften der Schüler, sowie von anderen Hülfsmitteln zum Verständnis und zur Einprägung umfassender Gebrauch zu machen.

Die Überladung der Schüler mit einer allzugroßen Fülle von politischem und statistischem Lehrstoff ist zu vermeiden. Die wichtigsten Verkehrslinien, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. sind zu berücksichtigen. Mit dem geschichtlichen und auch mit dem naturkundlichen Unterrichte ist angemessene Verbindung zu erhalten.

Ein Lehrbuch ist wenigstens von V ab einzuführen.

Der Stoff verteilt sich in folgender Weise:

Klasse VI. Feststellung der Vorbegriffe. Es wird dabei von der Anschauung der Heimat ausgegangen. Hieran schließt sich eine übersichtliche Betrachtung der Erdoberfläche und ihrer Gestalt.

Klasse V. Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen.

Klasse IV. Europa als Erdteil und die außerdeutschen Länder Europas.

Klasse III b. Die außereuropäischen Erdteile.

Klasse III a. Wiederholung der Erdkunde Deutschlands und der deutschen Kolonien mit tunlicher Vertiefung nach der naturwissenschaftlichen und politischen Seite.

Klasse II b. Wiederholung der Erdkunde Europas außer Deutschland. Das Wichtigste aus der mathematischen und physikalischen Erdkunde.

Klasse II a. Erweiterung der Lehraufgabe der II b in der mathematischen und physikalischen Erdkunde. Vergleichende Übersicht der wichtigsten Verkehrs- und Handelswege.

## 7. Mathematik.

Die Mathematik ist der Lehrgegenstand, welcher neben der Grammatik ganz besonders dazu berufen ist, den Verstand des Schülers zu bilden und ihn an ein streng richtiges Denken und Schließen zu gewöhnen. Dies muß für die Methode des Unterrichts bestimmend sein. Es ist auf allen Stufen darauf zu sehen, daß der Schüler sich den Stoff vollkommen zu eigen macht und den inneren Zusammenhang faßt. Das Auffinden und Führen der Beweise und die Lösung zahlreicher Aufgaben müssen dazu beitragen, daß dies Ziel erreicht wird. Hierbei ist schon frühzeitig Sorge zu tragen, daß die Schüler lernen, sich selbst

zu helfen. Aufgaben, die bloß durch besondere, nicht leicht zu findende Kunstgriffe gelöst werden können, sind auszuschließen. Das Kopfrechnen ist bis in die obersten Klassen und in allen Zweigen des mathematischen Unterrichts zu pflegen. — Der mathematische Unterricht ist mindestens in jeder Klasse in die Hand eines Lehrers zu legen. Es kann hier je nach Bedürfnis für gewisse Zeit die Geometrie oder die Algebra vorwiegen, indem einem dieser Fächer der größte Teil der für beide angesetzten Stunden gewidmet wird.

Der Unterricht umfaßt das bürgerliche Rechnen, die allgemeine Arithmetik und die Algebra bis zu den quadratischen Gleichungen mit zwei Unbekannten, die Planimetrie, ebene Trigonometrie und die Stereometrie.

Lehrbücher und Aufgabensammlungen sind einzuführen.

Der Stoff verteilt sich in folgender Weise auf die einzelnen Klassen:

### a. Gemeine Arithmetik.

In Klasse VI. Wiederholung der 4 Grundrechnungsarten mit ganzen, unbenannten und benannten Zahlen. Die deutschen Maße, Gewichte und Münzen.

In Klasse V. Die Teilbarkeit der Zahlen. Faktorenzerlegung. Der größte gemeinschaftliche Teiler und das kleinste gemeinschaftliche Vielfache zweier Zahlen. Gemeine Brüche. Leichtere Regeldetriaufgaben, gelöst durch Zurückführen auf die Einheit.

In Klasse IV. Die Dezimalbrüche. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit Zurückführung auf die Einheit.

In Klasse III b. Fortgesetzte Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten.

Bei dem Rechenunterricht ist streng darauf zu sehen, daß der Schüler einen wirklichen Einblick in die ausgeführten Operationen bekommt. Er ist stets dazu anzuhalten, über die von ihm gelöste Aufgabe an der Tafel kurz und bestimmt Rechenschaft zu geben.

### b. Allgemeine Arithmetik und Algebra, Geometrie.

Die Geometrie beginnt in Klasse IV mit einem Anschauungsunterricht. Im zweiten Halbjahr wird mit der systematischen Planimetrie der Anfang gemacht. Punkt, gerade Linie, Winkel, Parallellinien, Kongruenzsätze.

III b: Wiederholung der in IV durchgenommenen geometrischen Lehraufgabe. Parallelogramme. Kreis. Flächenberechnung. — Die 4 Grundrechnungsarten in allgemeinen Zahlen. Leichte Gleichungen 1. Grades mit 1 Unbekannten.

III a: Regelmäßige Vielecke. Gleichheit der Flächen. Ähnlichkeitssätze. Kreisberechnung. — Proportionen. Das Wichtigste über Potenzen und Wurzeln mit positiven ganzzahligen Exponenten. Ausziehen der Quadratwurzeln. — Gleichungen 1. Grades mit 1 und 2 Unbekannten.

II b: Die Hauptsätze der ebenen Trigonometrie. Dreiecksberechnung. Die einfachsten Körper nebst Berechnung von Inhalten und Oberflächen. — Potenzen und Wurzeln mit gebrochenen und negativen Exponenten. Logarithmen. Leichte quadratische Gleichungen mit 1 Unbekannten.

II a: Goniometrie. Stereometrie. — Arithmetische und geometrische Reihen. Komplexe Zahlen. Quadratische Gleichungen mit 1 und 2 Unbekannten. Diophantische Aufgaben. — Wiederholung der Lehraufgabe der II b.

### 8. Naturwissenschaften.

Der Unterricht in den Naturwissenschaften soll dem Schüler einen gewissen Schatz von Kenntnissen überliefern, in ihm die Freude an der Natur wecken und erhalten und ihn beobachten und das Beobachtete geistig verwerten lehren.

#### a. Naturgeschichte.

Lehrziel ist: Kenntnis der hauptsächlichsten Tier- und Pflanzenformen, namentlich der einheimischen und für uns besonders wichtigen; Bekanntschaft mit den unterscheidenden Merkmalen und den hierauf begründeten Systemen; Kenntnis der Hauptorgane des menschlichen, tierischen und Pflanzenkörpers, sowie ihrer Verrichtungen; Überblick über die wichtigsten Mineralien und Felsarten, sowie über deren Lagerungsverhältnisse. — Aus der großen Fülle von Stoff ist nur verhältnismäßig Weniges herauszugreifen, dies aber eingehend zu behandeln und stets die Verbindung zu einem Ganzen herzustellen. Überall ist von der Anschauung auszugehen.

Auf die einzelnen Klassen verteilt sich der Stoff in folgender Weise:

In Klasse VI wird durch Betrachtung einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von typischen Vertretern des Tier- und Pflanzenreichs zunächst das Beobachtungs- und Unterscheidungsvermögen geübt. In der Tierkunde wird dabei mit den Wirbeltieren begonnen.

In Klasse V werden die früher behandelten und die neu hinzutretenden Vertreter der beiden Reiche nach ihrer Verwandtschaft in Gruppen zusammengestellt.

In Klasse IV und III. Systematische Übersicht des Tier- und Pflanzenreichs. Das Wichtigste aus der Anatomie und Physiologie. Kurze Betrachtung der hauptsächlichsten Organe des menschlichen Körpers und ihrer Verrichtungen.

Das Sommerhalbjahr wird vorzugsweise für Pflanzenkunde, das Winterhalbjahr dagegen für Tierkunde benutzt.

In den Klassen II b und II a Mineralogie im Anschluß an die Chemie, die wichtigsten Felsarten und ihre Lagerungsverhältnisse.

#### b. Physik.

Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und ihrer Gesetze mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendungen.

In den beiden unteren Jahreskursen beruht der Unterricht fast ausschließlich auf der Anschauung. An den in der Natur beobachteten Vorgängen und zahlreichen Versuchen werden die Schüler auf die Erscheinungen aufmerksam gemacht, daraus die Gesetze abgeleitet und dann auf die Ursachen, die Kräfte hingewiesen. — In der obersten Klasse tritt die deduktive Behandlung mehr hervor, jedoch muß der Versuch auch hier die Hauptrolle spielen. Ein Lehrbuch ist einzuführen.

Der Unterrichtsstoff verteilt sich in folgender Weise auf die einzelnen Klassen:

In Klasse III a. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Einiges aus der Mechanik, soweit es zum Verständnis des Späteren notwendig ist, mit Begründung durch den Versuch. Einiges aus der Wärmelehre.

In Klasse II b. Das Notwendige aus Magnetismus, Elektrizität, Akustik, Optik (vorbereitender Lehrgang).

In Klasse II a. Wärmelehre. Magnetismus. Elektrizität.

### c. Chemie.

Lehrziel: Begründung des Verständnisses chemischer Vorgänge.

II b: Vorbereitender Unterricht in der Chemie.

II a: Die Metalloide.

Über die Verbindung mit der Mineralogie vgl. § 8 a.

### 9. Zeichnen.

Aufgabe des Zeichenunterrichts, der möglichst als Massenunterricht zu behandeln ist, ist die Übung und Bildung des leiblichen und des geistigen Auges und der Hand, die Entwickelung des Sinnes für Raumverhältnisse und die Förderung des Verständnisses für schöne Formen, verbunden mit Gewöhnung an Sauberkeit. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Schüler bei jedem Gegenstande zur eigenen Beobachtung, zur denkenden Verarbeitung des Beobachteten, zu dessen mündlicher Darstellung und vor allem zur zeichnenden Wiedergabe angehalten werden. Bei letzterer wird sich auch das Vorzeichnen des Lehrers an der Wandtafel als förderlich erweisen.

Ein so erteilter Unterricht muß, wenn er den ganzen Erfolg haben soll, von Flächenfiguren — gepreßten Blättern und dergleichen —, Ornamenten, Modellen und anderen Körpern ausgehen. Die Auswahl der letzteren ist nach dem Grundsatze zu treffen, daß zu dem übrigen Unterricht in jeder Klasse möglichst viele Beziehungen hergestellt werden. Die wichtigsten Lehren über Schattengebung und die einfachsten Regeln der Linearperspektive sind den Schülern durch praktische Unterweisung geläufig zu machen.

Das geometrische Zeichnen wird in den beiden oberen Klassen gelehrt.

### 10. Schreiben.

Der Unterricht schließt in Klasse IV ab. Doch wird wöchentlich 1 Schreibstunde für Schüler der III b, nicht verbindlich, eingerichtet, zu deren Besuch solche Schüler, die sich nicht bemühen, leserlich und sauber zu schreiben, auch gezwungen werden können. Nötigenfalls werden solche Schüler vom Singen befreit.

### 11. Turnen und 12. Singen.

Der Unterricht im Turnen und im Singen wird nach dem für alle Schulgattungen gültigen Lehrplan erteilt.

### 13. Handelskunde.

Wo örtliche Verhältnisse es wünschenswert machen, können in II b und II a 2 Stunden für kaufmännisches Rechnen und Buchhalten verwandt werden. Dieser Unterricht ist nicht verbindlich. Die daran teilnehmenden Schüler können vom Singen befreit werden.

### Nachtrag.

A. An Orten, an denen sich kein Realgymnasium befindet, kann für diejenigen Realschüler, welche später in ein Realgymnasium übertreten wollen, wahlfreier Lateinunterricht eingeführt werden.

Über die Zahl der Lateinstunden, sowie darüber, inwieweit die am Lateinunterricht teilnehmenden Realschüler von anderen Lehrstunden zu befreien sind, entscheidet auf Antrag der Direktion das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Schulangelegenheiten. In keinem Falle darf durch solche Befreiung die Einheitlichkeit des Realschulunterrichts erheblich beeinträchtigt werden.

B. Wird an einer Realschule für diejenigen Schüler, welche später in ein Gymnasium übertreten wollen, von Großherzoglichem Ministerium ausnahmsweise die Errichtung einer Progymnasialabteilung gestattet, so wird der Unterricht in dieser Abteilung im allgemeinen nach dem Lehrplan der Gymnasien erteilt.

Inwiefern Abweichungen von diesem zu gestatten sind und inwieweit die Progymnasiasten in einzelnen Lehrgegenständen mit den Realschülern vereinigt werden können, bleibt der Entscheidung des Großh. Ministeriums überlassen.

In keinem Falle darf durch solche Vereinigung die Erreichung der verschiedenen Ziele beider Schulgattungen erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

C. Die unter A. und B. erwähnten Einrichtungen dürfen niemals an einer Anstalt gleichzeitig vorhanden sein.

### L. A. vom 4. Januar 1900,

betreffend: Den neuen Lehrplan für die Realschulen, an die Großherzoglichen Direktionen ꝛc. (Auszug).

Nachdem der umgearbeitete Lehrplan für die Realschulen des Großherzogtums nunmehr die Genehmigung der für das Berechtigungswesen maßgebenden Reichsbehörden erhalten hat, sollen, soweit möglich, sämtliche Realschulen bereits mit dem kommenden Schuljahre (1900/01) nach dem neuen Plan eingerichtet und damit des Vorteils teilhaftig gemacht werden, daß denjenigen Schülern, welche die hierfür vorgeschriebene Abschlußprüfung (s. u.) bestanden haben, bereits nach dem Durchlaufen der seitherigen 2. Klasse (II b) die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Dienst zugesprochen werden kann.

Es werden hierbei folgende Änderungen der bestehenden Einrichtung notwendig:

1. Statt der seitherigen 6 sind künftig 7 voneinander geschiedene Klassen von je einjährigem Kurs einzurichten. Die Klassen heißen Sexta (VI), Quinta

(V), Quarta (IV), Untertertia (IIIb), Obertertia (IIIa), Untersekunda (IIb) und Obersekunda (IIa).

2. Während die unterste Klasse seither in der Regel nur solche Knaben aufnahm, die das 10. Lebensjahr zurückgelegt hatten, so genügt künftig für den Eintritt in die VI. das zurückgelegte 9. Lebensjahr.

3. Wo eine Vorschule besteht, wird deren oberste Klasse in die Sexta des neuen Lehrplanes umgewandelt. Vereinigung des Unterrichts dieser Abteilung mit demjenigen anderer Vorschulklassen, wie sie seither da und dort bestanden hat, ist damit für die Zukunft in der Regel ausgeschlossen.

Wo keine Vorschule vorhanden ist, muß die Sexta neu errichtet werden. In der Sexta werden folgende Stunden erteilt: Religion 2, Deutsch 10, Erdkunde 2, Rechnen 6, Naturgeschichte 2, Zeichnen 2, Schreiben 3, Turnen 2, Singen 1 bis 2, zusammen 30 bis 31.

L. A. vom 22. Juni 1888,

betreffend: Die Lehrpläne der Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

In den behufs Aufstellung der allgemeinen Lehrpläne für die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen des Großherzogtums abgehaltenen Direktorenkonferenzen wurde die Notwendigkeit der Ausarbeitung von speziellen Lehrplänen für die einzelnen Fächer seitens der betreffenden Anstalten ausdrücklich hervorgehoben. Wir haben indes wahrgenommen, daß eine derartige Ausarbeitung bis jetzt bei manchen Anstalten gar nicht, bei anderen nur in beschränktem Maße stattgefunden hat, und beauftragen Sie deshalb, auf Grund der allgemeinen Lehrpläne und mit Berücksichtigung der eingeführten Lehrbücher, besondere Lehrpläne für die einzelnen Fächer bearbeiten zu lassen und in Fachkonferenzen zur Durchberatung zu bringen.

N, (14)

## Lehrpläne für den Religionsunterricht.

### Vorbemerkung:

Nach Verordnung des Oberstudienrates vom 3. März 1838, bezw. vom 21. Juli 1838, und bezw. nach Bestimmung des Edikts, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogtums vom 6. Januar 1874 (§ 132, Pos. 6), untersteht der evangelische und der katholische Religionsunterricht der Aufsicht der oberen geistlichen Behörden.

### Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen des Großherzogtums Hessen (vom 4. März 1886).

#### Allgemeine Grundsätze.

1. Der evangelische Religionsunterricht der höheren Lehranstalten hat die Aufgabe, den Schülern eine gründliche Erkenntnis der christlichen Wahrheit zu

vermitteln und in ihnen eine feste religiöse Überzeugung zu begründen. Er soll einerseits beitragen zur geistigen und sittlichen Ausbildung der Schüler, andererseits dieselben zu selbständigen Gliedern der evangelischen Kirche erziehen helfen.

2. Der Unterricht beschäftigt sich mit der Heiligen Schrift, der Kirchengeschichte, der kirchlichen Lehre und dem Kirchenlied. Er sucht auf allen Stufen die behandelten Gegenstände mit den den Schülern durch den sonstigen Unterricht dargebotenen Erkenntnissen in Beziehung zu setzen und zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden. Insbesondere in den oberen Klassen berührt er, soweit dazu die Möglichkeit gegeben ist, auch die von dem Christentum bezw. der Reformation ausgegangenen allgemeinen religiös-sittlichen, wissenschaftlichen, ästhetischen und staatlichen Erscheinungen im Leben der Gegenwart.

3. Auf jeder höheren Stufe des Unterrichts wird Anschluß gesucht an das, was auf einer früheren Stufe geistig angeeignet worden ist. Das auf der früheren Stufe erworbene Wissen wird wieder aufgefrischt und befestigt, zugleich aber erweitert und vertieft.

4. Für das Memorieren gilt der Grundsatz, daß nichts dem Gedächtnis eingeprägt werden darf, was nicht wenigstens dem Wortsinn nach von den Schülern verstanden ist. Eine Überlastung des Gedächtnisses ist zu vermeiden, dagegen ernstlich darauf zu sehen, daß das zu Erlernende fest eingeprägt wird.

Für die Auswahl der zu erlernenden Kirchenlieder soll das unten folgende Verzeichnis als Richtschnur dienen, ohne jedoch den Lehrer streng zu binden. Bei der Wahl der Lieder ist darauf zu achten, daß ihr Inhalt mit den in der biblischen Geschichte oder dem Katechismus gerade behandelten Gegenständen in innerer Beziehung stehe.

Bibelsprüche sind im ganzen 200 bis 250 einzuprägen. Sie werden auf der unteren Stufe aus dem Lehrbuch der biblischen Geschichte, später aus dem Katechismus erlernt.

Das Lernen von Liedern und Sprüchen findet bis Ober-Tertia bezw. Klasse 3*) der Realschule statt.

5. In Bezug auf das unter 1. bezeichnete Unterrichtsziel ist überall im Auge zu behalten, daß wirkliche religiöse Überzeugung niemals lediglich auf dem Wege des verstandesmäßigen Erkennens begründet werden kann, sondern nur so, daß die erkannten Wahrheiten gleichzeitig das Gemüt erwärmen und den Willen in Bewegung setzen, m. a. W. daß die Gegenstände des Erkennens in ihrem Werte als reale Lebensgüter erfaßt und gewürdigt werden.

### Liederverzeichnis.

| | |
|---|---|
| Ach bleib mit deiner Gnade. | Der heil'ge Christ ist kommen. |
| Allein Gott in der Höh' sei Ehr. | Ein' feste Burg. |
| Aus tiefer Not schrei' ich zu dir. | Ich geh' zu deinem Grabe. |
| Befiehl du deine Wege. | Jesus lebt, mit ihm auch ich. |
| Dein König kommt in niedren Hüllen. | In allen meinen Taten. |

*) Wegen der Benennung vgl. L. A. vom 4. Januar 1900, S. 169.

Ist Gott für mich, so trete.
Lobe den Herren, den mächtigen König.
Lobt Gott ihr Christen.
Mir nach, spricht Christus.
Nun danket alle Gott.
Nun freut euch, liebe Christen g'mein.
Nun laßt uns geh'n und treten.
O Haupt voll Blut und Wunden.
O heil'ger Geist, kehr bei uns ein.
Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut.
Was Gott tut, das ist wohlgetan.
Wer nur den lieben Gott läßt walten.
Wie groß ist des Allmächt'gen Güte.
Wie soll ich dich empfangen.

## Verteilung der Unterrichtsstoffe auf die einzelnen Klassen.

### I. Gymnasium.

#### A. Vorschule.

Klasse 3. Eine Anzahl für diese Altersstufe passender biblischer Geschichten wird erzählt und durch Abfragen und Nacherzählen eingeprägt. Bei den neutestamentlichen Erzählungen ist Anschluß an die kirchlichen Festzeiten zu empfehlen. Einige leichte Bibelsprüche, namentlich solche, die in den Erzählungen vorkommen, und einige leichte Liederverse sind in gleicher Weise einzuprägen, desgleichen ein kurzes und einfaches Morgen-, Mittags- und Abendgebet.

Klasse 2. Die biblische Geschichte des Alten Testaments wird nach dem eingeführten Lehrbuch, soweit die Erzählungen für die Unterstufe (U.) bestimmt sind, eingeprägt. Jede Erzählung wird von dem Lehrer mündlich vorgetragen, sodann abgefragt, endlich im Buche nachgelesen und gelernt. Hauptzweck ist die Bekanntmachung mit den Geschichten als solchen, doch werden bereits einige wichtige religiöse und sittliche Wahrheiten daraus entwickelt. Die den Erzählungen beigefügten, mit † und †† bezeichneten Sprüche werden gelernt, ebenso einige geeignete Liederverse. Zur Zeit der hohen Feste werden die darauf bezüglichen, aus der vorigen Klasse bekannten Erzählungen wieder vorgeführt und besprochen.

Klasse 1. Die biblische Geschichte des Neuen Testamentes wird in gleicher Weise behandelt.

#### B. Untere Gymnasialstufe.

Sexta. Die biblische Geschichte des Alten Testaments wird, soweit sie in Vorklasse 2 vorgekommen ist, wiederholt und durch Hinzunahme der für die Mittelstufe (M.) bestimmten Erzählungen erweitert. Die katechetisch entwickelnde Besprechung der Erzählungen wird weitergeführt, wofür die unter denselben stehenden Bibelsprüche Fingerzeige geben. Die den M-Erzählungen beigefügten, mit † und †† bezeichneten Sprüche werden gelernt, ebenso einige geeignete Liederverse oder Lieder, desgleichen im Zusammenhang der betreffenden Erzählung die zehn Gebote.

Die kirchlichen Festzeiten werden ohne längere Unterbrechung des Unterrichts in geeigneter Weise berücksichtigt.

Quinta. Die biblische Geschichte des Neuen Testamentes wird in gleicher Weise wie in VI. die des Alten Testaments behandelt. Das Vaterunser und die Einsetzungsworte der Taufe und des Abendmahls werden im Zusammenhang der betreffenden Erzählungen auswendig gelernt, desgleichen an geeigneten Stellen die drei Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

## C. Mittlere Gymnasialstufe.

Quarta. Die biblische Geschichte des Alten Testamentes wird in ihrem vollständigen Umfang durchgenommen, die U- und M-Erzählungen kursorisch wiederholend, die mit O bezeichneten werden neu eingeprägt. Leitendes Ziel ist, die handelnden Persönlichkeiten, immer unter dem religiösen Gesichtspunkt, dem Schüler zur lebendigen Anschauung kommen zu lassen. Gleichzeitig lernt derselbe die alttestamentliche Geschichte als ein Ganzes überblicken und ihre Hauptepochen unterscheiden. Die im Lehrbuch bei den einzelnen Erzählungen gegebenen Verweisungen auf die Fundorte derselben im biblischen Kanon sind gelegentlich zu erläutern und dienen dazu, dem Schüler einen Einblick in die Zusammensetzung der Heiligen Schrift zu geben. Die bei den Erzählungen stehenden noch nicht gelernten Sprüche sind mit Auswahl zu erlernen.

Außerdem beginnt hier der Katechismusunterricht. Der Katechismus ist, soweit nicht ein besonderes Lehrbuch eingeführt ist, der in der betreffenden Ortsgemeinde gebräuchliche. In demselben (bezw. dem Lehrbuch) wird die christliche Sittenlehre erklärt und eingeprägt. Dabei ist stete Beziehung auf die biblische Geschichte anzustreben. Die im Katechismus aufgenommenen Sprüche sind als Material zur Erklärung und Erläuterung der Katechismussätze zu verwerten und mit Auswahl zu erlernen.

Unter-Tertia. Die biblische Geschichte des Neuen Testamentes wird in derselben Weise wie in IV. die des Alten Testamentes behandelt. Im Katechismus bezw. im Lehrbuch wird in gleicher Weise die christliche Glaubenslehre, mit Ausnahme der Lehre von den Sakramenten und von den letzten Dingen, durchgenommen.

Ober-Tertia. Gelesen wird nach der Schulbibel in einem Halbjahre des Schuljahres ein synoptisches Evangelium, wobei ergänzende Abschnitte aus den anderen Synoptikern herbeigezogen werden können, im anderen Halbjahr die Apostelgeschichte. Notwendige Erläuterungen werden überall gegeben, ohne sich ins Breite zu verlieren. Leitender Gesichtspunkt ist auch hier der biographische: die Person des Heilandes nach seinen Reden (hauptsächlich der Bergpredigt und den Gleichnissen) und Handlungen, einschließlich des Leidens, dann der großen Apostel soll zur lebendigen und wirksamen Anschauung gebracht werden.

Im Katechismus bezw. dem Lehrbuch wird die Glaubenslehre — da, wo der kleine lutherische Katechismus gebraucht wird und die Zeit es gestattet, unter Hinzunahme des 3. Hauptstückes dieses Katechismus — zu Ende gebracht. Die Lehre von den Sakramenten bleibt dem Konfirmandenunterricht überlassen.

## D. Obere Gymnasialstufe.

Unter-Sekunda. Die Lektüre beschäftigt sich mit den poetischen und prophetischen Büchern des Alten Testamentes nach der Schulbibel. Einige Psalmen werden memoriert. Die Propheten werden in entsprechender Auswahl nach chronologischer Reihenfolge gelesen, unter Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse, worunter sie gewirkt, und der Entwickelung der religiösen Ideen, welche sie verkündigt haben. Soweit es die Zeit gestattet, finden auch die salomonischen Schriften und Hiob Berücksichtigung. Die zu gebenden Erläuterungen mögen sich auf das zum sachlichen Verständnis Notwendigste beschränken, um Zeit für eine möglichst ausgiebige Lektüre zu lassen.

Die Geschichte der Reformation bis zum Abschluß des Lebens Luthers wird vorgeführt.

Ober-Sekunda. Gelesen wird, unter geeigneter Berücksichtigung des griechischen Textes, eine Auswahl von Stellen aus den vier Evangelien. Die Auswahl ist so zu treffen, daß sich beim Durchgehen der ausgewählten Stellen vor den Augen des Schülers das Leben Jesu entwickelt und die Grundgedanken seiner Verkündigung und seines Lebenswerkes zur Erscheinung kommen. Das zum Verständnis erforderliche Material aus der Geschichte der antik-heidnischen Welt, der Geschichte Israels und der neutestamentlichen Zeitgeschichte wird beigebracht. Die Lektüre gibt fortwährend Veranlassung, die charakteristischen Eigentümlichkeiten der einzelnen Evangelien in ihrem Verhältnis untereinander zur Anschauung zu bringen und geeignete Mitteilungen über ihre Entstehungsverhältnisse zu machen. Am Schlusse mag das gewonnene Ergebnis in ein Ganzes zusammengefaßt werden.

Außerdem wird die christliche Kirchengeschichte vom Anfang bis zur Einführung des Christentums in Deutschland durchgegangen, wobei das unter 2. der „allgemeinen Grundsätze" am Schluß Gesagte seine Beachtung findet. Es werden vor allem die großen religiösen Charaktere berücksichtigt, ihre Biographie wird vorgeführt, charakteristische und leicht behältliche Aussprüche derselben werden mitgeteilt. Dabei tritt dasjenige Material, welches die Kirchengeschichte mit der politischen Geschichte gemein hat, zurück und bleibt alles ausgeschlossen, was nur für den Fachgelehrten Interesse hat. Während die heilbringenden Wirkungen des Christentums als religiöser und Kulturmacht dem Schüler zum Bewußtsein kommen, müssen gleichzeitig die schon jetzt hervortretenden Ansätze der späteren Entartung desselben aufgezeigt werden.

Unter-Prima. Gelesen werden, unter fortgesetzter Berücksichtigung des Grundtextes und in chronologischer Folge, ausgewählte Abschnitte aus den neutestamentlichen Briefen. Der chronologische Faden des Zusammenhangs und der erforderliche Einblick in die Entstehungsverhältnisse der paulinischen Briefe wird aus der Apostelgeschichte gewonnen, aus welcher zu diesem Zweck geeignete Abschnitte herangezogen werden können. Auszuwählen sind solche Stücke der Briefe, welche die religiösen Grundgedanken der apostolischen Verkündigung zur Dar-

stellung bringen oder Einblicke in das Gemeindeleben der Urzeit gestatten, während solche von mehr nur theologischem Interesse in den Hintergrund treten.

Die Kirchengeschichte wird bis 1648 weitergeführt. Die leitenden Grundsätze sind die nämlichen wie in der vorhergehenden Klasse. Zu beachten ist hier insbesondere, daß unnütze Wiederholungen dessen, was schon die politische Geschichte darbietet, zu vermeiden sind. Die Geschichte des Mittelalters muß an konkreten Erscheinungen verständlich machen, wie das Bedürfnis einer Reformation immer stärker hervortritt. Die Geschichte der Reformation muß vor allem die religiösen Grundmotive derselben hervortreten lassen und verständlich machen, sowie gleichzeitig die Wirkung derselben auf die politischen und Kulturverhältnisse der Gegenwart zur Anschauung bringen. Im Zusammenhang mit der Darstellung der verschiedenen Geschichtsepochen der evangelischen Kirche werden einzelne denselben angehörende Lieder, am besten aus dem kirchlichen (neuen) Gesangbuch, gelesen und besprochen.

Ober-Prima. Die Lektüre der neutestamentlichen Briefe wird in der vorstehend angegebenen Weise fortgesetzt. Als besonders geeignet zur Behandlung in den beiden Oberklassen empfehlen sich neben dem Römerbrief und den beiden Korintherbriefen die Briefe an die Galater, die Philipper und Philemon, dann 1. Petrus, 1. Johannes und Jakobus.

Die neuere Kirchengeschichte wird behandelt.

Außerdem werden, im Anschluß an das eingeführte Lehrbuch, die wichtigsten Gegenstände der christlichen Glaubens- und Sittenlehre besprochen. Dabei wird vorzugsweise auf diejenigen Wahrheiten eingegangen, die für das Bewußtsein der heutigen Gebildeten im Vordergrunde stehen, und über die orientiert zu werden daher für die studierende Jugend vorzugsweise Bedürfnis ist. Bei Darstellung und Begründung der evangelischen Wahrheit werden diejenigen Zeugnisse beigebracht, welche die Geschichte, insbesondere die der antiken Welt, die Religionsgeschichte, die Erfahrung der vornehmsten Zeugen aus der christlichen Welt, die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der Kirche darbieten. Dabei ist überall zu beachten, was oben unter 2. und 5. der „allgemeinen Grundsätze" bemerkt ist, und nie aus dem Auge zu verlieren, daß nicht die abstrakte Entwicklung eines Systems aus einem aprioriſchen Prinzip die Aufgabe ist, sondern die allseitige Erfassung des jugendlichen Seelenlebens mit den Kräften der christlichen Wahrheit. Direkte Bestreitung gegnerischer Anschauungen tritt nur ausnahmsweise ein.

Die Verteilung der Unterrichtsstoffe für Oberprima wird sich zweckmäßig so machen lassen, daß im ersten Halbjahr des Schuljahres die neutestamentlichen und kirchengeschichtlichen Stoffe erledigt werden, so daß im zweiten Halbjahr die Besprechungen über christliche Glaubens- und Lebensfragen den Abschluß des Ganzen bilden.

## II. Realgymnasium.

Für dieses gilt der Lehrplan des Gymnasiums nur mit dem Unterschied, daß bei der Lektüre des Neuen Testamentes die Bezugnahme auf den Grundtext

wegfällt, wie überhaupt mit den selbstverständlichen Modifikationen, welche der realistisch-naturwissenschaftliche Bildungsgang der Schüler bedingt.

### III. Realschule.*)

Wo Vorklassen vorhanden sind, wird in diesen nach dem Lehrplan für die Gymnasialvorklassen . . . . . verfahren.

Klasse 6. Ausgewählte Erzählungen des Alten und Neuen Testaments werden vorerzählt, gelesen und gelernt, die religiösen und sittlichen Wahrheiten, welche darin zur Darstellung kommen, katechetisch entwickelt. Für letzteres Verfahren geben die unter den Erzählungen stehenden Bibelsprüche Fingerzeige; von denselben sind die mit † und †† bezeichneten zu lernen. Die zehn Gebote, das Vaterunser, die Einsetzungsworte der Taufe und des Abendmahls werden im Zusammenhang der betreffenden Erzählungen auswendig gelernt.

Klasse 5. Die biblische Geschichte des Alten Testamentes wird nach dem Lehrbuch in ihrem vollen Umfang durchgenommen. Leitendes Ziel ist, die handelnden Persönlichkeiten, immer unter dem religiösen Gesichtspunkt, dem Schüler zur lebendigen Anschauung kommen zu lassen. Gleichzeitig lernt derselbe die alttestamentliche Geschichte als ein Ganzes überblicken und ihre Hauptepochen unterscheiden. Die in dem Lehrbuch bei den einzelnen Erzählungen gegebenen Verweisungen auf den Fundort derselben im biblischen Kanon werden gelegentlich erläutert und dienen dazu, dem Schüler einen Einblick in die Zusammensetzung der Heiligen Schrift zu geben. Die bei den Erzählungen stehenden Sprüche, welche noch nicht gelernt sind, werden mit Auswahl gelernt. Im Katechismus wird die christliche Sittenlehre erklärt und eingeprägt. Dabei ist stete Beziehung auf die biblische Geschichte anzustreben. Die im Katechismus aufgenommenen Sprüche sind als Material zur Erklärung und Erläuterung der Katechismussätze zu verwerten und mit Auswahl zu erlernen. Der Katechismus ist, wo nicht ein besonderes Lehrbuch eingeführt ist, der in der betreffenden Ortsgemeinde gebräuchliche.

Klasse 4. Die biblische Geschichte des Neuen Testaments wird in derselben Weise wie in Klasse 5 die des Alten Testaments behandelt. Im Katechismus wird in gleicher Weise die christliche Glaubenslehre, mit Ausnahme der Lehre von den Sakramenten und den letzten Dingen, durchgenommen.

Klasse 3. Gelesen werden nach der Schulbibel im ersten Halbjahr des Schuljahrs ausgewählte Stellen aus den poetischen und prophetischen Büchern des Alten Testaments, letztere mit Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse, unter welchen sie entstanden sind, im anderen Halbjahre ein synoptisches Evangelium, nach Bedürfnis unter Hinzunahme von ergänzenden Abschnitten aus den anderen Synoptikern. Einige Notizen über Verfasser und Entstehungsverhältnisse der Evangelien werden an geeigneter Stelle mitgeteilt. Leitender Gesichtspunkt ist auch hier der biographische. Die Person des Heilandes nach seinen Reden (hauptsächlich der Bergpredigt und den Gleichnissen) und Handlungen, einschließlich des Leidens, soll zur lebendigen und wirksamen Anschauung gebracht werden.

*) Wegen der Benennung der Klassen vgl. L. A. vom 4. Januar 1900, S. 169.

Im Katechismus wird die Glaubenslehre — da wo der kleine lutherische Katechismus gebraucht wird und die Zeit es gestattet, unter Hinzunahme des 3. Hauptstückes dieses Katechismus — zu Ende gebracht. Die Lehre von den Sakramenten bleibt dem Konfirmandenunterricht überlassen.

Klasse 2. Gelesen werden einige Hauptstellen aus dem Evangelium Johannis, wobei die charakteristische Eigentümlichkeit dieses Evangeliums im Vergleich mit den synoptischen zur Anschauung gebracht wird, dann die Apostelgeschichte. Das hauptsächliche Interesse ist auch hier das biographische: das Bild der großen Apostel, insbesondere des Paulus, soll dem Schüler vertraut gemacht werden. Zugleich kommen die Zeitverhältnisse, unter denen das Christentum in die Welt eintrat, und die inneren Verhältnisse der judenchristlichen und heidenchristlichen Gemeinden zur Anschauung und werden im Anschluß an den Geschichtsverlauf die nötigen Mitteilungen über Veranlassung, Entstehungsweise und Abfassungszeit der neutestamentlichen Briefe gemacht. Soweit die Zeit es gestattet, können einzelne Musterstücke aus letzteren (in chronologischer Reihenfolge) gelesen werden.

Außerdem wird eine Reihe von Lebensbildern aus der Geschichte des Christentums bis zur Reformation vorgeführt. Auszuwählen sind solche Persönlichkeiten, in welchen der eigentümliche Inhalt der einzelnen Geschichtsepochen und der in ihnen wirksamen geistigen Strömungen zur Erscheinung kommt. Während dem Schüler die heilbringenden Wirkungen des Christentums als religiöser und Kulturmacht zum Bewußtsein kommen, muß ihm gleichzeitig an konkreten Erscheinungen verständlich werden, wie das Bedürfnis einer Reformation immer stärker hervortritt.

Klasse 1. Die Lektüre von Musterstücken aus den neutestamentlichen Briefen, mit steter Beziehung auf ihre Entstehungsverhältnisse, wird fortgesetzt. Auszuwählen sind solche Stücke, welche die religiösen Grundgedanken der apostolischen Verkündigung zur Darstellung bringen oder Einblicke in das Gemeindeleben der Urzeit gestatten.

Lebensbilder aus der Geschichte des Christentums seit der Reformation, unter besonderer Berücksichtigung des Reformationszeitalters, werden mitgeteilt. Während das, was auch in dem allgemeinen Geschichtsunterricht vorkommt, nur kurz nach Bedürfnis berührt wird, kommt es hauptsächlich darauf an, diesen nach der inneren religiösen Seite hin zu ergänzen, auch den Einfluß des Christentums, insbesondere der Reformation, auf die heutige Staats- und Kulturgestaltung an einigen hervorragenden Erscheinungen verständlich zu machen.

Endlich ist Bedacht darauf zu nehmen, daß in dieser Klasse eine Reihe der wichtigsten Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre zur nochmaligen Besprechung kommt, wobei eine Vertiefung des Verständnisses und Erweiterung des Gesichtskreises anzustreben ist. Es ist dabei hauptsächlich auf solche religiöse Lebensfragen Rücksicht zu nehmen, welche dem Schüler voraussichtlich in Zukunft und vielleicht jetzt schon nach der Art seines Bildungsganges nahe treten und

ihm Schwierigkeit machen werden. Überall ist hier zu beachten, was unter 2. und 5. der „allgemeinen Grundsätze" gesagt ist. Direkte Bestreitung entgegenstehender Anschauungen, z. B. des Materialismus, tritt nur ausnahmsweise ein.

Bezüglich des Erlernens von Liedern wird auf die „allgemeinen Grundsätze" unter 4. verwiesen. In Klasse 1 tritt mit den kirchengeschichtlichen Lebensbildern die Lektüre und Besprechung einiger bedeutender Lieder aus den verschiedenen Epochen nebst Mitteilungen über Verfasser und Entstehung derselben in Verbindung.

### Anmerkung.

Der vorstehende Lehrplan ist zunächst für solche Anstalten berechnet, in welchen der Religionsunterricht klassenweise erteilt wird. Da wo für den Religionsunterricht mehrere Klassen zu einer Abteilung vereinigt werden, finden diejenigen Modifikationen des Lehrplans statt, die sich aus dieser Vereinigung naturgemäß ergeben. Das Unterrichtspensum im ganzen wird dadurch nicht verändert.

### A.-V. vom 3. August 1896,

betreffend: Die in den evangelischen Schulen des Landes einzuübenden Choralmelodien, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Nachdem durch ein Übereinkommen zwischen dem Königlich Preußischen Kriegsministerium und dem Großh. Oberkonsistorium für eine große Zahl von Choralmelodien die Form festgestellt worden ist, in welcher dieselben künftig übereinstimmend in den Militärgemeinden der hessischen Division und in den Zivilgemeinden der hessischen Landeskirche gesungen werden sollen, so erscheint es als wünschenswert, daß auch in den Schulen des Landes diese Melodien, — soweit sie überhaupt in den Schulen eingeübt werden, — künftig in der für die Gottesdienste der Zivil- und Militärgemeinden festgestellten Form gesungen werden.

In nachstehender Tabelle sind diejenigen von den 32 für die Volksschulen vorgeschriebenen Melodien bezeichnet, welche von der getroffenen Vereinbarung berührt werden; dabei ist in den zwei ersten Spalten die Form angegeben, über welche man sich geeinigt hat. — Auf Ersuchen des Großh. Oberkonsistoriums empfehlen wir Ihnen demgemäß, den Ihnen unterstellten Lehrern von der getroffenen Vereinbarung Kenntnis zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß die nachstehenden Choralmelodien in der durch die mehrgenannte Vereinbarung festgestellten Form eingeübt werden.

| Nr. des Choralbuchs der hessischen Landeskirche. | Nr. des einstimmigen Melodienbuchs für die evangelischen Schulen des Großherzogtums. | Lied-Anfang. |
|---|---|---|
| 126a | 16a | Freu' dich sehr, o meine Seele (Wie nach einer Wasserquelle). |
| 102a | 15a | Herzlich tut mich verlangen (Befiehl du deine Wege). |

| Nr. des Choralbuchs der hessischen Landeskirche. | Nr. des einstimmigen Melodienbuchs für die evangelischen Schulen des Großherzogtums. | Lied-Anfang. |
|---|---|---|
| 18a | 52a | Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen. |
| 61b | 47b | Jesus, meine Zuversicht. |
| 41a | 14a | In allen meinen Taten (O Welt, ich muß dich lassen). |
| 96b | 42b | Nun danket alle Gott. |
| 3a | 35a | Nun laßt uns Gott (Wach auf, mein Herz). |
| 97a | 44a | O Gott, du frommer Gott. |
| 162a | 33a | Wachet auf, ruft uns die Stimme. |
| 104b | 29b | Was Gott tut, das ist wohlgetan. |
| 50a | 54a | Wer nur den lieben Gott. |
| 158a | 40a | Wie schön leuchtet der Morgenstern. |

L. A. vom 1. Juli 1901,

betreffend: Den evangelischen Religionsunterricht an der Großh. Realschule und dem Progymnasium zu . . ., an sämtliche Realschuldirektionen.

Auf Antrag der Großh. Direktion der Realschule und des Progymnasiums zu . . . haben wir im Einverständnis mit dem Großh. Oberkonsistorium genehmigt, daß der evangelische Religionsunterricht an der genannten Anstalt künftig nach dem abschriftlich nachstehenden Plan erteilt werde. Da auch an Ihren Anstalten der neue Lehrplan der Realschule eine veränderte Verteilung des Lehrstoffes für den evangelischen Religionsunterricht wünschenswert macht, so empfehlen wir Ihnen diesen abgeänderten Plan zur sinngemäßen Anwendung.

Abschrift.

1. Vorschule.

Die 3 Vorschulklassen werden nach dem Plane für die Gymnasialvorschule unterrichtet.

2. Realschule.

Die VI der Realschule wird nach dem Plane der Gymnasialsexta unterrichtet, die jetzige V nach dem Plane der früheren 6. Klasse, die jetzige IV nach dem Plane der früheren 5. Klasse, die jetzige IIIb nach dem Plane der früheren 4. Klasse, die jetzige IIIa nach dem Plane der früheren 3. Klasse, unter Hinzufügung von Lebensbildern aus der Geschichte des Christentums aus dem 1. bis 12. Jahrhundert. Die jetzige IIb wird nach dem Plan der früheren 2. Klasse unter Hinzufügung von Lebensbildern aus der Geschichte des Christentums seit der Reformation unterrichtet. Die jetzige IIa behält den Lehrplan der früheren ersten Klasse im allgemeinen bei, faßt die Geschichte des Christentums nochmals zusammen und benutzt die noch freie Zeit

zur Lektüre einer Auswahl aus den vier Evangelien nach dem im Lehrplan für die Gymnasien angegebenen Gesichtspunkt.

## Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten

(vom 16. Juni 1893).

Der Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten hat den Zweck, den Schülern eine gründliche Kenntnis der Religionswahrheiten zu vermitteln, sie in das religiöse Leben einzuführen und gegen die besonderen Gefahren, die den Glauben und die guten Sitten der studierenden Jugend bedrohen, zu schützen. Die Behandlung des gesamten Lehrstoffes soll deshalb auf allen Stufen so beschaffen sein, daß sie geeignet erscheint, nicht bloß den Verstand zu überzeugen, sondern auch das Herz zu erwärmen und den ganzen Menschen „zum Gehorsam Christi gefangen zu nehmen" (2. Kor. 10, 5). Zugleich wird der Religionslehrer mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf ein dem Glauben entsprechendes Leben dringen und die Schüler insbesondere zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und Empfange der heiligen Sakramente gemäß den kirchlichen Vorschriften anzuleiten und anzuhalten suchen.

### 1. Lehrplan für die Gymnasien.

In den fünf unteren Klassen der Gymnasien ist die biblische Geschichte und der Diözesankatechismus gründlich durchzunehmen, nebst den wichtigsten Belehrungen über das kirchliche Leben und die gottesdienstlichen Gebräuche (Liturgik).

In den vier oberen Klassen tritt dazu ein Kursus Kirchengeschichte, sowie ein erweiterter Kursus der gesamten Glaubens- und Sittenlehre unter besonderer Berücksichtigung der wichtigsten apologetischen Fragen, sowie der religiösen Bedürfnisse des praktischen Lebens.

Wo die Klassen getrennt unterrichtet werden können, verteilt sich der Lehrstoff auf die einzelnen Jahreskurse in folgender Weise:

In VI werden aus dem großen Katechismus die wichtigsten Fragen aller drei Hauptstücke (eventuell alle Fragen des kleinen Katechismus) durchgenommen. Der Beichtunterricht ist ausführlich zu wiederholen, Belehrungen über den Gottesdienst (die hl. Messe) sind gelegentlich zu geben. Aus der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testamentes ist eine Auswahl der wichtigsten und leichtesten Erzählungen zu nehmen, so viel als möglich im Anschluß an das Kirchenjahr.

In V beginnt der Katechismusunterricht mit der Durchnahme des 1. Hauptstückes (unbezeichnete Fragen); in der biblischen Geschichte das Alte Testament im Zusammenhang. Die wichtigeren Erzählungen sind zu memorieren, die übrigen durch Vorerzählen oder Lesen dem Hauptinhalte nach einzuprägen.

In IV wird das 2. Hauptstück des Katechismus, aus dem 3. der Abschnitt von den Gnadenmitteln im allgemeinen und die Lehre vom Gebet durchgenommen (die Lehre von den hl. Sakramenten wird durch den Kommunionunterricht ergänzt, der in der Regel mit dieser oder der folgenden Stufe zusammentreffen wird).

Die biblische Geschichte des Neuen Testamentes im Zusammenhang; die wichtigeren Erzählungen sind zu lernen, die übrigen kursorisch zu erklären.

In III b und III a erweitert sich der Katechismusunterricht konzentrisch durch Heranziehung der bezeichneten Fragen und kleingedruckten Partien, sowie des Abrisses der Religionsgeschichte; damit verbindet sich die Erklärung der hl. Zeiten, Orte und Gebräuche (Liturgik) und zwar nimmt

III b das 1. Hauptstück des Katechismus und den 1. Teil der Liturgik (Kirchenjahr; Leitfaden von Kempf); die Religionsgeschichte wenigstens kursorisch im Anschluß an die Erklärung des Katechismus (besonders des 1., 3. und 9. Glaubensartikels).

III a hat dann das 3. Hauptstück des Katechismus, nebst dem 2. Teil der Liturgik (hl. Gebräuche) in steter Verbindung miteinander durchzunehmen und die Lehre von den Geboten (2. Hauptstück) wenigstens kursorisch zu wiederholen. — Auf beiden Stufen (III b und III a) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler mit der Einrichtung des Diözesangesangbuches und mit den wichtigsten und schönsten Kirchenliedern bekannt gemacht werden. Letzteres kann im Anschluß an den Katechismus oder an das Kirchenjahr geschehen.

II b beginnt mit einem Jahreskursus Kirchengeschichte (von Gründung der Kirche bis zum Westfälischen Frieden). Dabei ist das Hauptgewicht auf den inneren Zusammenhang der Ereignisse, die göttliche Mission und Leitung der Kirche, auf das Leben und Wirken der hervorragenden Männer der Kirche zu legen und den hauptsächlichsten Einwänden und Entstellungen zu begegnen, die in Bezug auf die Geschichte der Kirche erhoben zu werden pflegen. —

Auf die wichtigsten Ereignisse und Namen aus der Kirchengeschichte der Diözese und des engeren Vaterlandes ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

In II a wird in einem Semester (Sommer) die Kirchengeschichte zu Ende geführt (vom Westfälischen Frieden bis zur Gegenwart); im anderen Semester (Winter) wird die Sittenlehre nach dem „Lehrbuch für Gymnasien (2. Hauptstück) durchgenommen.

In I b ist die Lehre von den Gnaden, den Sakramenten und dem Gebete (einschließlich der liturgischen Erklärungen) nach dem 3. Hauptstück des Lehrbuches;

in I a endlich die Glaubenslehre (1. Hauptstück des Lehrbuches) mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten apologetischen Erörterungen durchzunehmen.

Wo die Klassen kombiniert sind, muß das Pensum für die einzelnen Jahreskurse nach den besonderen Verhältnissen bemessen werden, doch stets unter Berücksichtigung der oben aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte.

Erscheint ein Pensum zu umfangreich, so ist dem Religionslehrer anheimgegeben, dasselbe durch kursorische Behandlung einzelner Fragen oder Partien (kleingedruckte Fragen, Religionsgeschichte, von früher bekannte oder minder wichtige Abschnitte) zu beschränken.

Doch ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß in den einzelnen Abteilungen den Schülern so viel als möglich ein Ganzes geboten werde, namentlich dort,

wo eine Anzahl Schüler die Schule zu verlassen pflegt (erste hl. Kommunion, einjährig-freiwilliger Dienst, also III und IIb).

## 2. Lehrplan für die Realschulen.*)

In den vier unteren Klassen der Realschule ist ebenso wie in den Gymnasien Katechismus und biblische Geschichte gründlich durchzuarbeiten und mit der Erklärung des Katechismus die Einführung in das religiöse Leben und in das liturgische Verständnis zu verbinden.

In den beiden oberen Klassen wird in einem Jahreskursus die Kirchengeschichte durchgenommen, in einem anderen sind eine Reihe der wichtigsten Fragen aus der Glaubens- und Sittenlehre nach dem für die Realschulen bestimmten Leitfaden unter besonderer Berücksichtigung der apologetischen und praktischen Seite zu behandeln (wie Religion, Offenbarung, Glaube, Schrift und Tradition, Göttlichkeit der Kirche, Dasein Gottes, Schöpfung, Gottheit Christi, Unsterblichkeit der Seele und Willensfreiheit, Gnade und Sakramente).

Werden die 6 Klassen, eventuell 7 Klassen, jede für sich unterrichtet, so verteilt sich der Lehrstoff auf die einzelnen Jahreskurse folgendermaßen:

In der 7. Klasse (wo eine solche vorhanden) werden alle Fragen des kleinen Katechismus, Beichtunterricht ausführlich, sowie sämtliche Geschichten der kleinen biblischen Geschichten von Knecht durchgenommen.

In der 6. Klasse werden aus dem großen Katechismus die wichtigsten Fragen aller 3 Hauptstücke behandelt; der Beichtunterricht ist ausführlich zu wiederholen, Belehrungen über den Gottesdienst, Kirchenjahr sind gelegentlich zu geben.

Aus der großen biblischen Geschichte Alten und Neuen Testamentes ist eine Auswahl der wichtigsten und leichtesten Erzählungen zu nehmen im Anschluß an das Kirchenjahr.

In der 5. Klasse wird das 1. Hauptstück des Katechismus, aber durch Heranziehung der bezeichneten Fragen und kleingedruckten Partien — in der biblischen Geschichte das Alte Testament im Zusammenhange durchgenommen. Die wichtigeren Erzählungen sind zu memorieren, die übrigen durch Vorerzählen oder Lesen dem Hauptinhalte nach einzuprägen.

In der 4. Klasse wird das 2. Hauptstück ebenfalls mit Heranziehung der bezeichneten Fragen und des Kleingedruckten erlernt. — In der biblischen Geschichte wird das Neue Testament im Zusammenhange durchgenommen, die wichtigeren Erzählungen sind zu erlernen; die übrigen kursorisch zu erklären.

In der Liturgik ist das Kirchenjahr (nach Kempf Liturgik 1. Teil), — sowie die Religionsgeschichte (Anhang des Katechismus) wenigstens kursorisch durchzumachen.

In der 3. Klasse kommt dann das 3. Hauptstück des Katechismus, nebst dem 2. Teil der Liturgik (hl. Gebräuche) in steter Verbindung miteinander zur Durchnahme.

*) Wegen der Benennung der Klassen vgl. L. A. vom 4. Januar 1900, S. 169.

Dazu aus dem Gesangbuche beim Unterrichte vom Bußsakramente (Beichtgebete), vom hl. Meßopfer (Meßandachten), von der hl. Ölung (Krankengebete), von dem Gebete (Morgen- und Abendgebet). Eine Anzahl von Liedern, besonders je ein Advents-, Weihnachts-, Fasten-, Ostern-, Pfingsten- und sakramentalisches Lied wird durchgelesen, erklärt und ein und das andere Lied auch memoriert.

In der 2. Klasse wird in einem Jahreskursus die Kirchengeschichte nach dem vorgeschriebenen Leitfaden durchgenommen, wobei das Hauptgewicht auf den inneren Zusammenhang der Ereignisse, auf die göttliche Bestimmung und Leitung der Kirche, auf das Leben und Wirken hervorragender Männer der Kirche zu legen, und den hauptsächlichsten Einwendungen und Entstellungen zu begegnen ist, die gewöhnlich gegen die Kirche erhoben werden.

In der 1. Klasse wird die Glaubens- und Sittenlehre nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche mit besonderer Berücksichtigung der apologetischen und praktischen Seite behandelt.

Besteht aber eine Kombination der Klassen zu je zwei, also in 3 Religionsabteilungen, so wäre durchzunehmen:

VI. Klasse. 1. Hauptstück (großgedruckte Fragen); biblische Geschichte: das Alte Testament.

V. Klasse. 2. Hauptstück ganz; 3. Hauptstück: Gnadenmittel im allgemeinen und das Gebet; biblische Geschichte: das Neue Testament.

IV. Klasse. 1. Hauptstück (alles); Liturgik 1. Teil: Kirchenjahr; Abriß der Religionsgeschichte wenigstens kursorisch im Anschluß an die Erklärung des Katechismus (besonders des 1., 3. und 9. Glaubensartikels).

III. Klasse. 3. Hauptstück; Liturgik 2. Teil heilige Gebräuche; Wiederholung des 2. Hauptstückes.

II. Klasse. Kirchengeschichte (wie oben).

I. Klasse. Glaubens- und Sittenlehre (wie oben), dieses Pensum aber auf diese 3 Religionsabteilungen in regelmäßigen Jahreskursen zu verteilen. Jedoch sind dieselben so einzurichten, daß bei Versetzung der Schüler keine Verwirrungen und unnötige Wiederholungen entstehen und daß in jeder Abteilung so viel als möglich ein Ganzes geboten werde.

Bestehen nur zwei Religionsabteilungen mit je drei Klassen (also Klassen VI, V, IV und Klassen III, II, I), so ist in den drei unteren Jahreskursen der ganze Katechismus und die biblische Geschichte Alten und Neuen Testamentes durchzunehmen und so weit möglich durch Wiederholung zu befestigen.

Die 3 oberen Jahreskurse nehmen dann die Kirchengeschichte, Glaubens- und Sittenlehre nach dem Lehrbuche in regelmäßigem Turnus.

Bei noch ungünstigerer Kombination der Religionsklassen, sowie gar geringer Anzahl von Schülern in den oberen Klassen, ist vom Gebrauch des Lehrbuches ganz abzusehen und das Kirchengeschichtliche an den „Abriß der

Religionsgeschichte" und das Apologetische an die kleingedruckten Fragen und Bemerkungen des Katechismus anzuknüpfen.

Bei alledem ist aber immer darauf zu achten, daß die Schüler bis zu ihrem eventuellen Austritt nach Empfang der ersten heiligen Kommunion die ganze Religionslehre ihrem Hauptinhalte nach kennen gelernt haben.

Erscheint hie und da ein Pensum zu umfangreich, so kann der Religionslehrer dasselbe durch kursorische Behandlung einzelner Fragen beschränken, jedoch unter dem Vorbehalt, daß jeder Abteilung so viel als möglich ein abgerundetes Ganzes geboten wird.

### 3. Lehrplan für die Vorschulen.

Als Ziel des Religionsunterrichtes in den Vorschulen ist zu bezeichnen, daß die Kinder in den notwendigsten Gebeten und Übungen unterrichtet, zum erstmaligen Empfang des hl. Bußsakramentes angeleitet werden und die kleine biblische Geschichte nebst dem kleinen Katechismus dem Hauptinhalte nach kennen lernen.

Das Pensum entspricht also ungefähr dem der drei untersten Klassen der Volksschule.

Die Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Stufen richtet sich nach der Kombination der Klassen.

Im allgemeinen sind die Kinder im ersten Schuljahr mit den nötigen Gebeten und durch Vor- und Nacherzählen mit den wichtigsten Wahrheiten der biblischen Geschichte und des Katechismus bekannt zu machen. Im 2. und 3. Schuljahr sind die wichtigsten Erzählungen aus dem Alten und Neuen Testament nach der kleinen biblischen Geschichte und die unbezeichneten Fragen des kleinen Katechismus einzuüben. Im 3. und 4. Schuljahr empfangen die Kinder speziellen Beichtunterricht und werden zum Empfang des hl. Bußsakramentes und zur Teilnahme an der hl. Messe angeleitet. Im 4. Schuljahr ist die biblische Geschichte und der kleine Katechismus mit einigen Erweiterungen zu wiederholen und, wo es möglich ist, dem ganzen Umfang nach durchzunehmen.

---

### A.-V. vom 30. Dezember 1902,

betreffend: Die neue deutsche Rechtschreibung, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wie Ihnen durch unser Ausschreiben vom 28. v. Mts. bereits vorläufig bekannt gegeben wurde, soll vom 1. April 1903 an die neue deutsche Rechtschreibung im Unterricht der Lehranstalten des Landes ausschließliche Geltung erhalten.

Wenn diese Bestimmung, die am gleichen Tage auch in allen übrigen deutschen Bundesstaaten und in Deutsch-Österreich in Kraft tritt, einerseits als hochbedeutsamer Schritt in der Richtung auf einheitliche Gestaltung des deutschen Schrifttums betrachtet werden darf, so ist es andererseits ein Gebot der Billigkeit, sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß hieraus nicht Härten in der Beurteilung der Schüler, unnützer Kostenaufwand für deren Eltern und Schädigung der berechtigten Interessen des Buchhandels erwachsen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat daher folgende Anordnungen getroffen, die wir Ihrer sorgfältigen Beachtung empfehlen:

1. Zur Neueinführung dürfen fortan nur solche Schulbücher vorgeschlagen werden, die den Regeln der neuen Rechtschreibung entsprechen.

2. Es ist wünschenswert, daß für den Anfangsunterricht im deutschen Lesen und Schreiben vom 1. April 1903 an nur Lehrmittel mit der neuen Rechtschreibung gebraucht werden. Doch wird auch gegen die Beibehaltung bereits eingeführter, in der seitherigen Schreibung verfaßter Fibeln u. s. w. bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/4 dann nichts zu erinnern sein, wenn sich die Lehrer der nicht allzu erheblichen Mühe unterziehen, diese Bücher im Sinne der neuen Regeln abzuändern.

3. Für alle jenseits der Elementarstufe gebrauchten Schulbücher und sonstigen Lehrmittel mit alter Schreibweise wird vom 1. April 1903 an eine Übergangszeit von 5 Jahren gewährt. Doch wird erwartet, daß die Lehrer, namentlich im deutschen Unterricht, jedes Lesestück mit abweichender Schreibung vor der unterrichtlichen Behandlung durch die entsprechenden Änderungen mit den Regeln in Einklang bringen lassen.

4. Bei der Beurteilung der Schülerleistungen soll Unsicherheit in der neuen Rechtschreibung für die nächsten Jahre nicht entscheidend in Betracht kommen.

A.-V. vom 22. Oktober 1884,

betreffend: Die Erteilung des Geschichtsunterrichtes an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

In unserem Ausschreiben vom 23. Februar 1883 (Nr. 2 des Amtsblattes) *), die Feststellung des bei den höheren Lehranstalten für die häuslichen Arbeiten einzuhaltenden Maßes betr., ist darauf hingewiesen, daß das Auswendiglernen von einzelnen Daten und Zahlen auf das Notwendigste zu beschränken sei, weil ein Überschreiten dieses Maßes zu Überlastung der Schüler Anlaß geben könne.

Mit Rücksicht hierauf empfehlen wir Ihnen, unter Zuziehung der Lehrerkonferenz von denjenigen geschichtlichen Tatsachen und Jahreszahlen, deren feste Einprägung beziehungsweise Wiederholung in den einzelnen Klassen gefordert werden soll, ein Verzeichnis aufzustellen, welches als das nicht zu überschreitende Maß der an die Schüler zu stellenden Anforderungen zu gelten hat.

Wir sehen demnächstiger Vorlage des hiernach aufzustellenden Verzeichnisses entgegen.

N/(26)(26)

A.-V. vom 3. Dezember 1877,

betreffend: Abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Indem wir Ihnen nachstehenden Abdruck der von Großh. Ministerium des Innern in Nr. 46 des Regierungsblatts vom 30. v. M. erlassenen Bekannt-

*) s. weiter unten.

machung mitteilen, beauftragen wir Sie, hiervon den Schulvorständen und bezw. den betreffenden Lehrern mit dem Anfügen Kenntnis zu geben, daß bei dem Unterricht die in der Zusammenstellung angegebenen abgekürzten Bezeichnungen für die Benennung von Maßen und Gewichten, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, ausschließlich zur Anwendung zu bringen sind.

Bekanntmachung, abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen betr.

Die nachstehende Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß einem Beschlusse des Bundesrats zufolge im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in dieser Zusammenstellung angegebenen abgekürzten Bezeichnungen für die Benennung von Maßen und Gewichten, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, ausschließlich in Anwendung zu bringen sind.

Darmstadt, den 20. November 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaße: Kilometer km, Meter m, Zentimeter cm, Millimeter mm.

B. Flächenmaße: Quadratkilometer qkm, Hektar ha, Ar a, Quadratmeter qm, Quadratzentimeter qcm, Quadratmillimeter qmm.

C. Körpermaße: Kubikmeter cbm, Hektoliter hl, Liter l, Kubikzentimeter ccm, Kubikmillimeter cmm.

D. Gewichte: Tonne t, Kilogramm kg, Gramm g, Milligramm mg.

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 $^{m}$ 37 und nicht 5 m 37 cm.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

A. L. vom 16. August 1881,

betreffend: Abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wir sehen uns veranlaßt, die Bestimmungen der in unserem Ausschreiben vom 3. Dezember 1877 zu Nr. M. d. J. 16378 (Amtsblatt Nr. 9) mitgeteilten

Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. November 1877, die abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend, und insbesondere die unter 3 daselbst gegebene Anweisung, zu sorgfältiger Beachtung beim Schulunterricht einzuschärfen.

A.-V. vom 8. Februar 1887,

betreffend: Einführung der Dezimaleinteilung beim Papierhandel, bezw. deren Berücksichtigung im Schulunterricht, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nachdem bereits unter dem 22. Februar 1883 durch Bekanntmachung Großherzoglichen Staatsministeriums den Großherzoglichen Behörden empfohlen worden ist, bei Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen, finden wir uns zu der Bestimmung veranlaßt, daß in Zukunft beim Rechenunterricht in den Schulen, unter Wegfall der älteren, in den Rechenbüchern noch vielfach festgehaltenen Bezeichnungen von Buch, Ballen, Ries, Neuries, Heft, Lage und dergleichen, nur die Zählung nach 1000 Bogen in Anwendung gebracht werden soll. Sie wollen hiernach die weiter erforderlichen Anordnungen treffen.

A.-V. vom 16. Oktober 1897,

betreffend: Die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Die nachstehend abgedruckte, im Regierungsblatt Nr. 34 veröffentlichte Bekanntmachung, die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm betreffend, vom 5. September d. Js. teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach dem Beschluß des Bundesrates vom 8. April l. J. im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner" mit der Abkürzung „dz" in Anwendung zu bringen ist.

Darmstadt, den 5. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

N. (24)

A.-V. vom 1. September 1884,

betreffend: Die einheitliche Befehlsweise bei dem Turnunterrichte, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es ist bei den stattgehabten Inspektionen des Turnunterrichtes die Wahrnehmung gemacht worden, daß nicht nur bei den Ordnungs- und Gemeinübungen, sondern auch bei den Übungen an den Geräten von den Lehrern vielfach will-

kürliche unmethodische oder anderen Turnmethoden entlehnte Befehle und Benennungen angewendet werden. Es ist aber in vielfacher Beziehung wünschenswert, insbesondere auch wegen des Übertrittes von Schülern und Lehrern von einer Klasse an eine andere, daß in dem Gebrauche der Befehle und Benennungen beim Schulturnen Übereinstimmung hergestellt werde, und daß hierfür die in dem größten Teile von Deutschland beim Schulturnen üblich gewordenen dem Spießischen Turnbetriebe angemessenen Befehle und Benennungen, wie sie in der 3. Auflage von Marx' Leitfaden für den Turnunterricht in den Volksschulen enthalten sind, gewählt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Lehrer, welche Turnunterricht erteilen, hiernach anzuweisen.

---

## D. Schriftliche Arbeiten. Hausaufgaben. Einführung von Lehrbüchern.

A.-V. vom 23. Februar 1883,

betreffend: Schriftliche Arbeiten in den Gymnasien, an die Großh. Direktionen der Gymnasien.

Bei den Verhandlungen der zur Prüfung der Frage der Überbürdung der Schüler höherer Lehranstalten berufenen Kommission wurde von verschiedenen Seiten betont, daß die schriftlichen Arbeiten, welche von den Schülern Ihrer Anstalten gefordert wurden, nach Zahl, Umfang und Schwierigkeit der Bearbeitung öfter das zulässige Maß überschritten, sowie durch die vielfach vorgekommene zu einseitige Betonung der Extemporalleistungen zu gegründeten Beschwerden wegen Überlastung Veranlassung gegeben haben. Das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz hat sich dadurch veranlaßt gesehen, übereinstimmend mit den von der oben erwähnten Kommission gestellten Anträgen die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Nachdem die Fertigung eines griechischen Skriptums als Aufgabe der Maturitätsprüfung weggefallen ist, sind auch die sogenannten Extemporalia und Domestika in der griechischen Sprache fernerhin nicht mehr zu verlangen und andere Schreibübungen in der Stunde jedenfalls nur in beschränktem Maße und nur zur Einübung der betreffenden grammatischen Formen und Regeln zulässig.

2. Beim Unterricht in der lateinischen Sprache sollen Extemporalien — deutsche Diktate mit sofortiger lateinischer Niederschrift — gleichfalls nur in beschränktem Maße und als Prüfungsmittel für die Aneignung der Formenlehre und syntaktischen Regeln zur Anwendung gebracht werden und dürfen niemals einen entscheidenden Faktor für die Bestimmungen der Reife eines Schülers bilden. Übersetzungen deutscher Diktate sind vorzugsweise während der Unterrichtsstunden zu fertigen und sollen sich der Klassenlektüre anschließen.

3. Auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen sollen solche schriftlichen Arbeiten (Extemporalien), soweit dieselben seither üblich gewesen sind, zwar als Übungsmittel der Schüler wie als Hülfsmittel des Lehrers, um das Verständnis des Lehrstoffs seitens der Schüler festzustellen, zugelassen werden, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß denselben bei Beurteilung der Reife der Schüler ein entscheidender Einfluß zum Nachteil des Schülers nicht beigelegt werden darf.

4. Was endlich die Probearbeiten angeht, welche in manchen Anstalten am Schlusse eines Semesters in der Schule geschrieben zu werden pflegen, so wird durch die zur Vorbereitung seitens der Schüler notwendigen Repetitionen, namentlich wenn sie sich über einen größeren Teil des Klassenpensums oder das ganze Semestralpensum verbreiten, erfahrungsgemäß eine Überbürdung veranlaßt, die um so nachteiliger wird, als gewöhnlich zahlreiche ähnliche Arbeiten zu der angegebenen Zeit in kurzen Zwischenräumen aufeinander folgen. Wir sehen uns im Hinblick darauf veranlaßt, solche Probearbeiten, welche umfangreiche Repetitionen zur Voraussetzung haben, zu untersagen und zugleich allgemein zu bestimmen, daß Tag und Stunde der Anfertigung derselben nicht früher als am Tage vorher den Schülern bekannt gegeben werden darf.

## A.-V. vom 23. Februar 1883,

betreffend: Schriftliche Arbeiten in den Gymnasien, an die Großh. Direktionen der Realschulen und höheren Mädchenschulen.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Abdruck zur Kenntnisnahme und Verständigung Ihres Lehrpersonals mitteilen, fordern wir Sie auf, die in demselben ausgesprochenen Grundsätze und Bestimmungen auch an ihren Anstalten mit den Modifikationen, welche durch deren besondere Verhältnisse geboten sind, zur Durchführung zu bringen.

(Folgt Abdruck des vorigen Amtsblattes.)

## L. A. vom 12. Oktober 1885,

betreffend: Schriftliche Arbeiten in den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wir finden uns veranlaßt, die pünktliche Beachtung der Bestimmungen unserer Ausschreiben vom 23. Februar 1883 — Nr. 3 und 4 des Amtsblatts — in Betreff der Anfertigung schriftlicher Arbeiten in den höheren Schulen des Landes und des Einflusses, der den Extemporalien bei Beurteilung der Reife eines Schülers beigelegt werden darf, nachdrücklich einzuschärfen.

Sie wollen die Lehrer an der Ihnen unterstehenden Lehranstalt hiernach bedeuten und die pünktliche Befolgung der getroffenen Bestimmungen sorgfältig überwachen.

A.-V. vom 7. Dezember 1893,

betreffend: Die schriftlichen Arbeiten in den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

In unserem Ausschreiben vom 23. Februar 1883 zu Nr. M. J. 4638 — Amtsblatt Nr. 3 von 1883 — ist unter 2 und 3 für die Gymnasien folgendes bestimmt worden.

2. „Beim Unterricht in der lateinischen Sprache sollen Extemporalien — deutsche Diktate mit sofortiger lateinischer Niederschrift — gleichfalls nur in beschränktem Maße und nur als Prüfungsmittel für die Aneignung der Formenlehre und syntaktischen Regeln zur Anwendung gebracht werden und dürfen niemals einen entscheidenden Faktor für die Bestimmung der Reife eines Schülers bilden. Übersetzungen deutscher Diktate sind vorzugsweise während der Unterrichtsstunden zu fertigen und sollen sich der Klassenlektüre anschließen.

3. Auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen sollen solche schriftliche Arbeiten (Extemporalien), soweit dieselben seither üblich gewesen sind, zwar als Übungsmittel der Schüler, wie als Hülfsmittel der Lehrer, um das Verständnis des Lehrstoffs seitens der Schüler festzustellen, zugelassen werden, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß denselben bei Beurteilung der Reife der Schüler ein entscheidender Einfluß zum Nachteil derselben nicht beigelegt werden darf."

Mit Ausschreiben von demselben Tage — Amtsblatt Nr. 4 von 1883 — ist angeordnet worden, daß die hier ausgesprochenen Grundsätze auch an den Realgymnasien, Realschulen und höheren Mädchenschulen mit den Modifikationen, welche durch deren besondere Verhältnisse geboten erscheinen, zur Durchführung zu bringen sind.

Nun hat sich aber bei Besichtigung höherer Lehranstalten wiederholt ergeben, daß diesen Bestimmungen an einigen derselben nicht entsprochen wird, indem vielfach oder gar ausschließlich unmittelbar nach Vorsprechung des betreffenden deutschen Satzes die fremdsprachliche Übersetzung niedergeschrieben werden muß, und daß den für diese Exerzitien erteilten Zensurnoten bei der Beurteilung der Reife der Schüler ein sehr weitgehender Einfluß gegeben wird.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, die in den Amtsblättern 3 und 4 von 1883 zu Nr. M. J. 4638 enthaltenen Bestimmungen nochmals einzuschärfen und zugleich die Erwartung auszusprechen, daß Sie die genaue Befolgung derselben sorgfältig überwachen werden.

A.-V. vom 23. Februar 1883,

betreffend: Die Feststellung des bei den höheren Lehranstalten für die häuslichen Arbeiten einzuhaltenden Maßes und die Maßregeln zur Verhütung einer Überschreitung dieses Maßes, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Durch unsere lithographierten Ausschreiben vom 22. Februar 1877 und 27. Mai 1881 haben wir in Betreff Feststellung des bei den höheren Schulen

für die häuslichen Arbeiten einzuhaltenden Maßes und zur Verhütung einer Überschreitung dieses Maßes, einer Überbürdung der Schüler dieser Lehranstalten mit häuslichen Arbeiten nähere Bestimmungen getroffen.

Die Kommission, welche auf Anordnung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz am 27. November v. J. zur Prüfung der Frage der Überbürdung der Schüler höherer Lehranstalten mit häuslichen Arbeiten mit Lernstoff ꝛc. zusammentrat und in einer Reihe von Sitzungen über diese Frage und bezw. über die zur Verhütung einer Überbürdung zu ergreifenden Maßnahmen beriet, hat die in den erwähnten Ausschreiben getroffenen Anordnungen als durchaus zweckentsprechend anerkannt und sich insbesondere dahin ausgesprochen, daß die Zahl der Unterrichts- und Arbeitsstunden an den Gymnasien und Realschulen des Landes, wie sich solche nach den bestehenden Lehrplänen und nach den erwähnten Ausschreiben stelle, — vorbehältlich einer kleinen die Zahl der Arbeitsstunden für die Altersklassen von 9—11 Jahren betreffenden Modifikation — zu einer Beanstandung keinen Anlaß gebe.

Bei den Verhandlungen in der Kommission mußte indessen auf Grund der vorliegenden Erfahrungen und insbesondere auf Grund der von verschiedenen Kommissionsmitgliedern gemachten näheren Mitteilungen konstatiert werden, daß die Bestimmungen der erwähnten Ausschreiben nicht allseits pünktlich beachtet worden sind, daß insbesondere jüngere pädagogisch ungeübte Lehrer noch vielfach dagegen verstoßen haben.

Die genannte Kommission hat es in ihrem an das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz erstatteten gutächtlichen Bericht deshalb für erforderlich erachtet, daß zur Verhütung einer Überschreitung der festgesetzten Zeit für häusliche Arbeiten und zur Erwirkung einer tunlichst gleichmäßigen Verteilung der häuslichen Arbeiten auf die einzelnen Schultage nochmals bestimmte und spezielle Weisungen an die Direktoren und Lehrer der höheren Lehranstalten erlassen werden, und hat hierbei zugleich verschiedene Punkte als besonders beachtenswert bezeichnet.

Diese Beschlüsse der Kommission haben die Billigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz gefunden und sehen wir uns daraufhin veranlaßt, die nachfolgenden Anordnungen zu treffen, bezw. die in den erwähnten früheren Ausschreiben bereits enthaltenen und von der Kommission gebilligten Bestimmungen hiermit nochmals ausdrücklich hervorzuheben.

1. Festsetzung des für die häuslichen Arbeiten einzuhaltenden Maßes.

1. Die Fertigung der häuslichen Arbeiten darf höchstens in Anspruch nehmen:

a) bei den Schülern der Vorschule (6—9 Jahre) eine halbe Stunde bis 40 Minuten den Schultag oder 3 bis 4 Stunden die Woche;

b) bei den Schülern der VI. u. V. (9—11 Jahre) eine Stunde den Schultag oder 6 Stunden die Woche;

c) bei den Schülern der IV. u. III b. (11—13 Jahre) zwei Stunden den Schultag oder 12 Stunden die Woche;

d) bei den Schülern der III a. u. II b. (13—15 Jahre) zwei und eine halbe Stunde den Schultag oder 15 Stunden die Woche;

e) bei den Schülern der II a., I b. u. I a. (15—18 Jahre) drei Stunden den Schultag oder 18 Stunden die Woche.

Bei Feststellung dieses Zeitmaßes ist ein Schüler von mittlerer Begabung vorausgesetzt. Die angegebenen Normen setzen, wie wir hiermit noch ausdrücklich hervorheben, das äußerst zulässige Maß der für die häuslichen Arbeiten zu verwendenden Zeit fest und ist namentlich bei den oberen Klassen dringend zu wünschen, daß in geeigneter Weise eine Beschränkung auf ein geringeres Maß herbeigeführt wird.

2. Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages dürfen keine Arbeiten aufgegeben werden und sind die Schüler von Zeit zu Zeit stets aufs neue darauf hinzuweisen, daß die Fertigung von häuslichen Arbeiten in den Stunden zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht, sowie weiter in der Stunde vor Beginn oder in der Stunde nach Schluß des täglichen Unterrichts und zu späterer Zeit als 10 Uhr des Abends der Gesundheit schädlich und deshalb zu vermeiden ist.

3. Ferienarbeiten dürfen nur in sehr beschränkter Weise aufgegeben werden, damit den Schülern während der Ferien in vollem Maße Zeit zur Erholung bleibt. Während der Pfingst- und Weihnachtsferien sind überhaupt keine Arbeiten aufzugeben und ebenso sind die Sonn- und Festtage von Schularbeiten ganz frei zu halten.

### 2. Maßregeln zur Verhütung einer Überschreitung des für die häuslichen Arbeiten festgesetzten Maßes.

Wir erwarten zwar zuversichtlich, daß Sie und alle an den höheren Schulen des Landes wirkenden Lehrer auf das eifrigste und sorgfältigste bestrebt sein werden, eine Überschreitung des für die häuslichen Arbeiten vorstehend festgesetzten Maßes zu verhüten, und daß Sie alle zur Erreichung dieses Zwecks dienlichen Maßnahmen ergreifen werden, indessen finden wir uns in dieser Hinsicht noch zu folgenden speziellen Anordnungen veranlaßt:

1. Bei Feststellung des Lektionsplans für die einzelnen Klassen ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß eine gleichmäßige Verteilung der häuslichen Arbeiten auf die einzelnen Schultage ermöglicht wird. Es ist dies zur Verhütung einer Überschreitung der für die einzelnen Schultage für die Fertigung der häuslichen Arbeiten festgesetzten Zeit um so notwendiger, als erfahrungsgemäß nur bei einer geringen Anzahl von Schülern zu erreichen ist, daß sie die ihnen an einem Schultag etwa frei bleibende Zeit zur Fertigung von Arbeiten für spätere Tage verwenden.

2. Durch eingehende unter Leitung des Direktors oder unter Leitung des betreffenden Klassenführers stattfindende Verhandlungen haben sich die an einer

Klasse wirkenden Lehrer unter sorgfältiger Beachtung der vorstehend getroffenen Bestimmungen über die Zahl der häuslichen Arbeiten in den einzelnen Lehrgegenständen und die gleichmäßige Verteilung derselben auf die einzelnen Schultage zu verständigen. Über diese Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Klassentagebuch beizulegen, so daß es jederzeit von dem Direktor oder bei Inspektionen von dem betreffenden Inspizienten eingesehen werden kann.

Bei diesen Verhandlungen und Beschlußfassungen über die Zahl und die Verteilung der häuslichen Arbeiten sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

a) Nur solche häusliche Aufgaben dürfen gestellt werden, welche in dem Klassenunterricht hinreichend vorbereitet sind, so daß die Schüler dieselben nach der im Unterricht gegebenen Anleitung ohne fremde Hülfe lösen können.

b) Als häusliche Aufgaben sind nur solche schriftliche Arbeiten zulässig, die von dem Lehrer durchgesehen und korrigiert werden.

c) Das Auswendiglernen von einzelnen Daten und Zahlen, die häusliche Anfertigung von Rechnungen, die Fertigung von Abschriften ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Strafarbeiten, — soweit sie sich nicht auf die nochmalige Fertigung bezw. Reinschrift einer ungenügend geleisteten Aufgabe beschränken, — sind unzulässig.

3. Jede häusliche Aufgabe ist von dem betreffenden Lehrer selbst in das während der Unterrichtsstunden offen zu legende Klassentagebuch unter einer besonderen Rubrik und unter dem Datum desjenigen Tags, für welche sie gestellt wird, einzutragen. Die Klassenführer haben jederzeit darauf zu achten, daß die von den einzelnen Lehrern gestellten Aufgaben der getroffenen Verabredung gemäß richtig verteilt werden und das bestimmte Maß nicht überschreiten, im Anstandsfalle haben sie sich wegen der erforderlichen Remedur mit dem betreffenden Lehrer zu benehmen und nötigenfalls dem Direktor Anzeige zu machen.

4. Die Direktoren und die Klassenführer haben sich durch von Zeit zu Zeit zu wiederholendes Benehmen mit Eltern von Schülern und mit Schülern selbst darüber zu verlässigen, welche Zeit in der betreffenden Klasse die Schüler zur Bewältigung der häuslichen Aufgaben nötig haben und bezw. ob und wodurch eine Überschreitung des für die häuslichen Arbeiten festgestellten Maßes veranlaßt ist, damit eintretendenfalls alsbald Abhülfe geschafft werden kann.

Bei der großen Zahl von Eltern, denen die sittliche und geistige Bildung, das körperliche und geistige Wohl ihrer Kinder wahrhaft am Herzen liegt und die darum zur Unterstützung der Schule in ihren Bestrebungen gern bereit sind, wird es leicht sein, in fraglicher Hinsicht durch Benehmen mit einzelnen Eltern sichere zuverlässige Auskunft zu erhalten.

Ebenso wird ein Lehrer, der das Vertrauen seiner Schüler genießt, durch Benehmen mit diesen, insbesondere durch Benehmen mit fleißigen und gewissenhaften Schülern sich in sicherer Weise über die Zeit, welche die Schüler zur Bewältigung der häuslichen Aufgaben nötig haben, verlässigen können.

Auch empfiehlt es sich, die Angehörigen der Schüler in den Schulnachrichten stets von Zeit zu Zeit dazu aufzufordern, der Direktion, und zwar nicht anonym, Anzeige zu machen, wenn sie die ihnen angehörigen Schüler durch häusliche Arbeiten überlastet erachten, damit die Sache alsbald näher festgestellt und eintretendenfalls Abhülfe geschaffen werden kann.

5. Da nicht selten Privatstunden zu übermäßiger Belastung von Schülern Veranlassung geben, so sind die Klassenführer verpflichtet, sich bei desfallsigen Wahrnehmungen näher über die Zahl der Privatstunden zu verlässigen und eintretendenfalls sich mit den Angehörigen der Schüler zur Abstellung des Mißstandes ins Benehmen zu setzen.

Eine pünktliche Beachtung der vorstehend getroffenen Anordnungen muß zweifellos zum Wohl der Schüler wie der Schule den wichtigen Erfolg haben, daß eine Überbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten vermieden wird. Wir müssen deshalb auch mit aller Bestimmtheit erwarten, daß diese Anordnungen von allen Lehrern auf das gewissenhafteste befolgt werden, daß die Direktoren der höheren Lehranstalten die pünktliche Beachtung dieser Anordnungen auf das sorgfältigste überwachen, auf der genauen Durchführung derselben mit allem Nachdruck bestehen und Fälle graver oder wiederholter Zuwiderhandlung uns alsbald zur Anzeige bringen.

Sie wollen sich hiernach bemessen und sämtliche an ihrer Anstalt wirkende Lehrer hiernach — unter Mitteilung eines Exemplars dieses Ausschreibens — entsprechend bedeuten und instruieren.

## L. A. vom 26. April 1889,

betreffend: Die Protokolle über die Verteilung der häuslichen Arbeiten, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Bei den seitens unseres Referenten vorgenommenen Inspektionen hat es sich ergeben, daß die Protokolle über die Verteilung der häuslichen Arbeiten vielfach den Forderungen unseres Ausschreibens vom 23. Februar 1883, zu Nr. M. J. 4641 nicht entsprechen. Insbesondere ist es dabei aufgefallen, daß diese Protokolle in der Mehrzahl der Fälle nur eine ziffermäßige Zusammenstellung der Arbeitszeit enthalten, nicht aber Angaben darüber, worin die jene Zeit in Anspruch nehmenden Arbeiten bestehen. Dadurch haftet diesen Angaben mehr oder weniger der Charakter des Willkürlichen an, die Verbesserung einer fehlerhaften Verteilung wird erschwert und der wichtige Zweck wird nicht erreicht, daß der Fachlehrer, der Ordinarius und der Direktor jederzeit rasch einen Überblick über den Unterricht in der betreffenden Klasse erhalten.

Wir bestimmen deshalb hierdurch, daß in diesen Protokollen für die Zukunft auch angegeben werde, worin die für die einzelnen Unterrichtsstunden zu leistende Arbeit besteht und daß sie ferner noch darüber genügende Angaben ent-

halten, welche Arbeiten (Exerzitien und Extemporalien, Vorbesprechung fremdsprachlicher Lehrstücke ꝛc.) in den Unterrichtsstunden selbst erledigt werden.

L. A. vom 19. April 1902,

betreffend: Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Im Hinblick auf die ohnehin oft schwer zu bewältigende Menge besonderer Arbeiten, die innerhalb der letzten Monate des Schuljahres neben den laufenden Geschäften von uns erledigt werden müssen, sehen wir uns veranlaßt zu bestimmen, daß Anträge auf Beseitigung eingeführter und Einführung neuer Lehrbücher künftig nur dann auf Berücksichtigung vor Beginn des nächsten Schuljahres zu rechnen haben, wenn sie vor dem Schlusse des vorausgehenden Kalenderjahres bei uns eingegangen sind.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Lehrerkollegien hiervon in Kenntnis zu setzen, zugleich aber daran zu erinnern, daß solche Anträge überhaupt nur dann zu stellen sind, wenn gewichtige Gründe und nicht etwa bloß persönliche Liebhaberei oder Gewöhnung dafür sprechen.

A.-V. vom 4. Februar 1897,

betreffend: Die Lehrbücher der erweiterten Volksschulen (Höheren Bürgerschulen), an die Großh. Kreisschulkommissionen.

Mit Rücksicht auf Einrichtung, Lehrziele und Unterrichtsbetrieb der rubrizierten Lehranstalten sehen wir uns zu der Bestimmung veranlaßt, daß bezüglich der in denselben einzuführenden Lehrbücher nicht das für die Volksschulen aufgestellte Verzeichnis maßgebend sein soll, sondern daß in jedem einzelnen Falle uns besondere Vorlage zu machen, beziehungsweise unsere Genehmigung einzuholen ist. Wir empfehlen Ihnen, die Kuratorien der Ihnen unterstellten erweiterten Volksschulen (Höheren Bürgerschulen) hiervon in Kenntnis zu setzen.

---

## E. Reife- und Abschlußprüfungen. Zeugnisse über solche Prüfungen. Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse in den Bundesstaaten. Übergang zur Universität.

L. A. vom 19. Mai 1874,

betreffend: Die Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse.

Behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in

allen öffentlichen Verhältnissen sind die deutschen Staatsregierungen übereingekommen, bei den Gymnasien fortan folgende Grundsätze zu befolgen:*)

1. Die gesamte Kursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahr.

2. Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt, und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als danach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Kursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Qualifikation genügend ausgewiesen haben.

4. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäßig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Klassen einen je zweijährigen Kursus haben, von der vollständigen Absolvierung des zweijährigen Kursus der ersten Klasse, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urteil der Prüfungskommission des Gymnasiums abhängig. In Fällen außerordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Zentralbehörde des betreffenden Staats gewährt werden.

5. Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjekte sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftliche Klausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. — Darüber hinaus auch eine Übersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staats überlassen.

6. Als Maßstab für die Erteilung des Zeugnisses der Reife gelten im allgemeinen diejenigen Anforderungen, welche das preußische Prüfungsreglement dafür aufstellt.

Dabei ist ausnahmsweise die Kompensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältnis der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Kompensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7. Bei jeder mündlichen Maturitätsprüfung ist ein Regierungskommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mitzuvollziehen.

Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Direktor des Gymnasiums zum Regierungskommissarius zu bestellen.

*) Vgl. die Verordnungen, die Reifeprüfungen betreffend, S. 199 ff. und die Bekanntmachung vom 14. März 1889, § 4. S. 198.

In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Funktion bemerklich zu machen.

8. Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in der ersten Klasse unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer, der Regierungskommissarius, und bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Gymnasien außerdem ein Vertreter des betreffenden Patronats, und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9. Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motiviert werden.

10. Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es muß sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugnis ausgestellt, und daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingange gibt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburtstag und -Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Konfession des Schülers an; ebenso, wann er auf das Gymnasium aufgenommen worden ist, event. welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Klassen, namentlich der ersten, angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit.

Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Wert auf dem Zeugnis anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

11. Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate tun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motiviert sein.

Die Extraneer können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betreffenden Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

## Bekanntmachung,

betreffend: Die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse (R.-B.).

Nachdem nachstehendes Übereinkommen die Zustimmung sämtlicher deutschen Bundesregierungen gefunden hat, wird dasselbe hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für Hessen der 1. März 1889 als Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens festgesetzt worden ist.

Darmstadt, den 14. März 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Übereinkommen der deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse.

§ 1.

1. Das Reifezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs an einem Gymnasium oder an einem Realgymnasium (einer Realschule 1. Ordnung) irgend eines deutschen Staats als Schüler der Anstalt (vergl. § 3) erworben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaat diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reifezeugnis eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums bezw. Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) verbunden sind.

2. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplans und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reifezeugnis von einem Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) eines anderen deutschen Staats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das das Reifezeugnis ausstellende Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugnis der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3. In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des § 1, 1 — den Reifezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reifezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

§ 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium bezw. Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein — als s. g. Extraneer — das Reifezeugnis mit der durch § 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staats zu tun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reifeprüfung als Extraneer an einer Anstalt eines anderen deutschen Staats hat die im § 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des Staats, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneer in § 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien

(Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus (also später als mit dem Beginn der Obersekunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staats eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezw. deren Stellvertreter angehören. Die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkursus als in dem Beginn der Obersekunda nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im voraus bekannt zu machen.

§ 4.

Das im April 1874 unter den deutschen Staatsregierungen geschlossene Übereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasialreifezeugnisse *) bleibt im übrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch § 3 bezeichneten Beschränkung. Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Übereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und -Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinnentsprechende Anwendung auf die Reifeprüfungen und die Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaats sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder den zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch § 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

L. A. vom 18. September 1900,

betreffend: Die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien und Realgymnasien ausgestellten Reifezeugnisse, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Aus Anlaß eines zu unserer Kenntnis gelangten Einzelfalles mußte die Frage erwogen werden, ob und inwieweit auf solche nicht hessischen Schüler, welche die unteren und mittleren Klassen einer hessischen höheren Schule durchlaufen haben und sodann später als mit der beginnenden Obersekunda unmittelbar in eine andere hessische Lehranstalt übertreten wollen, die Bestimmungen des Übereinkommens vom 1. März 1889 **), die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse betreffend (vgl. Regierungsblatt 1889 Nr. 6), Anwendung zu finden haben.

Zur Beseitigung von Zweifeln bestimmen wir, daß es für die Zulassung solcher Schüler zur Reifeprüfung zwar der Genehmigung der Schulbehörde ihres Heimatstaates nicht bedarf, daß jedoch Weiterungen und Nachteilen dadurch vorgebeugt werden muß, daß in den Reifezeugnissen dieser Schüler der Sachverhalt, auf Grund dessen von den Bestimmungen des Übereinkommens abgewichen werden durfte, mit hinlänglicher Deutlichkeit zum Ausdruck kommt.

*) s. L. A. vom 19. Mai 1874, S. 194.

**) s. S. 196 ff.

In den meisten Fällen wird hierzu eine Bemerkung am Kopfe des Zeugnisses etwa in folgender Form ausreichen:

„ . . . . . besuchte unsere Anstalt von Unterprima ab seit Ostern 1898, nachdem er bis Ostern 1898 die Klassen III b, III a, II b und II a der Großherzoglich hessischen Realschule zu X. durchlaufen hatte."

---

## Verordnung, betreffend die Reifeprüfung an den Gymnasien.

(Vom 18. Januar 1893.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Reifeprüfung an den Gymnasien, unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Dezember 1884 zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Zweck der Reifeprüfung ist zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches nach dem Lehrplan Ziel des Gymnasiums ist.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ernannten Regierungskommissär als Vorsitzenden, dem Direktor des Gymnasiums, an welchem die Prüfung abgehalten wird, und denjenigen ordentlichen Lehrern dieser Anstalt, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den allgemein verbindlichen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, in Beziehung auf sämtliche bei der Prüfung gepflogenen Verhandlungen das Dienstgeheimnis aufs strengste zu bewahren.

§ 3.

Zur Reifeprüfung werden diejenigen Schüler eines Gymnasiums zugelassen, welche sich mindestens im vierten Halbjahre des zweijährigen Kursus der Prima befinden und mindestens seit dem Beginne dieses vierten Halbjahres der Oberprima angehören. Ihre Zulassung erfolgt durch die Direktion. Ausnahmsweise kann die Zulassung eines Oberprimaners schon im dritten Halbjahre des zweijährigen Primakursus nach Anhörung der Direktion und der der Prüfungskommission angehörigen Lehrer von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten gestattet werden.

Wenn ein Primaner von einem Gymnasium durch Relegation entfernt worden ist, so ist ihm, wenn er als Schüler der Prima oder als Externer um Zulassung zur Reifeprüfung nachsucht, das Semester, in dem er ausgewiesen ist, in Beziehung auf die Zeit des vorgeschriebenen Besuches der Prima nicht in Anrechnung zu bringen.

Ist ein Primaner von einem Gymnasium durch Exklusion entfernt worden, oder hat er die Anstalt während des Schuljahres in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigter Weise verlassen, z. B. um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten, ob das Semester, während dessen der Austritt erfolgt ist, für den zweijährigen Besuch der Prima in Anschlag zu bringen ist oder nicht.

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Reifeprüfung ist zeitig vor Schluß des Schuljahres an die Direktion zu richten, worauf die Zulassung erfolgt, wenn gegen dieselbe kein Bedenken vorliegt. Ist letzteres der Fall, so ist die Entscheidung bei der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten einzuholen.

§ 5.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. ein deutscher Aufsatz über ein in dem Gedankenkreise eines Primaners liegendes Thema;
2. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische;
3. eine Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche;
4. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische über einen der Auffassung und der Lektüre des Schülers entsprechenden Gegenstand;
5. drei bis vier Aufgaben aus den in der Schule behandelten Gebieten der Mathematik.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die lateinische, griechische und französische Sprache, auf Mathematik und Physik und auf Geschichte und Geographie.

Außerdem werden diejenigen Schüler, welche es wünschen, einer Prüfung im Hebräischen bezw. im Englischen unterzogen.

§ 6.

Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler desselben Gymnasiums erhalten dieselben Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung.

Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden auf Vorschlag des betreffenden prüfenden Lehrers von der Direktion bestimmt.

Die Ministerialabteilung ist befugt, zur schriftlichen Ausarbeitung ausnahmsweise für sämtliche Gymnasien übereinstimmende, oder auch für einzelne Anstalten noch besondere Aufgaben zu stellen.

Es ist Pflicht der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über sie zu vermeiden.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht unter der beständigen, durch die Direktion anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche in der Prima wissenschaftlichen Unterricht erteilen.

Für den deutschen Aufsatz und ebenso für die mathematischen Aufgaben ist eine Arbeitszeit von fünf Stunden, für die Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische von vier Stunden, für die Übersetzung in das Französische und aus dem Griechischen von drei Stunden zu gewähren. Die zum Diktieren des Textes erforderliche Zeit ist auf den angegebenen Stundensatz nicht in Anwendung zu bringen.

Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.*)

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit seine Arbeit nicht vollendet hat, hat sie unvollendet abzugeben.

Von den vollendeten wie von den unvollendeten Arbeiten ist außer der Reinschrift der etwa angefertigte Entwurf mit abzugeben.

§ 7.

Wenn sich ein Schüler bei der schriftlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, so hat die Direktion mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern darüber zu beraten und vorläufigen Beschluß zu fassen, ob er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden soll. Die endgültige Entscheidung darüber, ob dies geschehen oder nachträgliche Fortsetzung gestattet werden soll, wird in einer der mündlichen Prüfung vorausgehenden Beratung von der gesamten Prüfungskommission getroffen. Erfolgt die Entdeckung der Täuschung erst nach Vollendung der Prüfung, so kann der Betreffende nach Befund mit Vorenthaltung des Zeugnisses bestraft werden.

Wer in solcher Weise zurückgewiesen oder bestraft wird, ist hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Schüler sind beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Jede Arbeit wird von dem betreffenden Lehrer durchgesehen und beurteilt, d. h. die sich findenden Fehler werden nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewicht bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsforderungen ein Urteil abgegeben, das schließlich in eins der fünf

*) Nachträglich wurde auch die Benutzung eines griechischen Lexikons gestattet (s. S. 227).

Prädikate: sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend zusammenzufassen ist. Beizufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Leistungen in der Schule. Das Urteil über diese Leistungen darf jedoch für das der Prüfungsarbeit zu erteilende Prädikat in keiner Weise bestimmend sein.

Die Direktion legt den wissenschaftlichen Lehrern der Prima die schriftlichen Arbeiten zur Einsicht vor, und sendet sie darauf nebst dem Texte für die Übersetzungen und Angabe aller den Schülern etwa gegebenen Vokabeln oder sonstigen Erleichterungen rechtzeitig mit Bericht an die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ein. Zugleich ist eine tabellarische Zusammenstellung vorzulegen, enthaltend:

1. die den einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Prädikate,
2. die in einer Konferenz der betreffenden Lehrer vor der schriftlichen Prüfung festzustellenden Prädikate über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sowie über deren Betragen und Fleiß während des letzten Schuljahres.

## § 9.

Die mündliche Prüfung wird zu einer von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten zu bestimmenden Zeit unter dem Vorsitz des Regierungskommissärs abgehalten.

Bei der mündlichen Prüfung sind der Prüfungskommission die von den zu prüfenden Schülern in der Prima angefertigten schriftlichen Arbeiten, sowie die denselben während des Primakursus erteilten Zeugnisse, bezw. wenn sie einen Teil des Primakurses auf einer anderen Anstalt zugebracht haben, die Abgangszeugnisse dieser Anstalt zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben alle wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein.

Wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten eines Schülers sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „ungenügend" erhalten haben und nach den Leistungen des letzten Schuljahres nicht zu hoffen steht, daß das Ergebnis der mündlichen Prüfung eine günstigere Beurteilung rechtfertigen werde, so kann derselbe auf einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Mit Genehmigung des Regierungskommissärs kann auf Beschluß der Prüfungskommission eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von einzelnen Teilen derselben dann eintreten, wenn nach den Jahresleistungen und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung außer Zweifel steht, daß der Betreffende die Prüfung im ganzen gut bezw. in einzelnen Teilen derselben gut besteht.

Der Regierungskommissär bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande derjenige Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse lehrt. Ist er nicht in der Lage, die Prüfung abzuhalten, so beruft der Vorsitzende einen Stellvertreter und zwar womöglich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Regierungskommissär ist befugt, an die Schüler Fragen zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

Bei der Prüfung sollen in der Regel solche Fragen gestellt werden, welche ein fleißiger Oberprimaner von durchschnittlicher Begabung ohne besondere Vorbereitung zu beantworten vermag, und welche geeignet sind, nicht sowohl sein gedächtnismäßiges Wissen, als sein Können hervortreten zu lassen. Auch ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich klar und zusammenhängend auszusprechen.

Die Prüfung in den fremden Sprachen wird an die Übersetzung aus solchen Schriftstellern angeknüpft, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Der Regierungskommissär ist befugt, die vorzulegenden Abschnitte auszuwählen.

Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres vorgekommen sind.

Die geschichtliche Prüfung hat die Geschichte Deutschlands und Hessens, soweit sie in der Prima eingehender erörtert worden ist, zum Gegenstand.

Die Prüfung der Geographie findet im Anschluß an die Geschichtsprüfung statt und hat nur die Ermittlung der zum Verständnis der Geschichte gehörenden Kenntnisse zum Zweck.

Die Prüfung in der Physik ist auf den in dem letzten Schuljahre behandelten Lehrstoff zu beschränken.

§ 10.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate zu bestimmen, welche jedem Geprüften in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu erteilen sind. Hierbei ist nicht nur das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sondern auch das Urteil der betreffenden Lehrer über die Leistungen in der Schule und über die Reife des Denk- und Urteilsvermögens in Betracht zu ziehen.

§ 11.

Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das auf die Prüfung und die Leistungen in der Schule gegründete Gesamturteil in keinem allgemein verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „ungenügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufs ist nicht zulässig; dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem allgemein verbindlichen Gegenstande durch mindestens gute Leistungen

in einem anderen allgemein verbindlichen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

a) Bei ungenügenden Jahres- und Prüfungsleistungen im Deutschen oder in den beiden alten Sprachen darf das Reifezeugnis überhaupt nicht erteilt werden.

b) Nicht genügende Jahres- und Prüfungsleistungen in einer der beiden alten Sprachen sind nur durch mindestens gute Jahres- und Prüfungsleistungen in der anderen alten Sprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso umgekehrt nicht genügende Jahres- und Prüfungsleistungen in der Mathematik nur durch mindestens gute Jahres- und Prüfungsleistungen in einer der beiden alten Sprachen oder im Deutschen auszugleichen.

Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

Bei allen Abstimmungen gibt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Regierungskommissär ist befugt, gegen Beschlüsse der Prüfungskommission Einsprache zu erheben. Wenn dies geschieht, so entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten.

§ 12.

Nach beendigter Prüfung wird den Schülern das Gesamtergebnis von dem Regierungskommissär mitgeteilt.

§ 13.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Regierungskommissär und der Direktion unterzeichnetes Zeugnis der Reife, in welchem das Urteil über Aufmerksamkeit und Fleiß, sowie über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen durch eines der fünf Prädikate sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend zu bezeichnen ist, wobei es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen bleibt, eine ausführlichere Würdigung beizufügen.

Das Urteil über Kenntnisse und Fertigkeiten in denjenigen Lehrgegenständen des Klassenunterrichtes, in welchen eine besondere Prüfung nicht stattfindet, wird von dem betreffenden Lehrer auf Grund der Leistungen in dem ablaufenden Schuljahr abgegeben.

Außerdem ist in das Zeugnis ein durch eines der Prädikate recht gut, gut, nicht ohne Tadel, tadelhaft zu bezeichnendes Urteil über das Betragen des Schülers während des letzten Schuljahres aufzunehmen. Bei Anwendung eines der tadelnden Prädikate ist beizufügen, in welcher Beziehung das Betragen des Schülers zu Tadel Anlaß gegeben hat.

Von jedem an einem Gymnasium ausgestellten Reifezeugnis ist eine Abschrift in der Registratur dieser Anstalt aufzubewahren.

§ 14.

Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, nicht öfter als zweimal zugelassen werden.

§ 15.

Die Reifeprüfung von solchen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind, wird in der Regel jährlich einmal an einem von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten zu bestimmenden Gymnasium abgehalten und zwar abgesondert von der Prüfung der Schüler dieses Gymnasiums.

Der Termin dieser Prüfung wird ein Vierteljahr vor Abhaltung derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 16.

Wer sich, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, der Reifeprüfung zu unterziehen wünscht, hat das Gesuch um Zulassung unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens und Vorlage der letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den erhaltenen Unterricht an die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten zu richten, und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden werden, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen.

Die Zulassung soll jedoch in der Regel nur an solche erteilt werden, welche Angehörige des Großherzogtums sind oder in demselben ihren ständigen Wohnsitz haben.

Wer früher ein Gymnasium besucht hat, soll in der Regel zur Reifeprüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, von dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre und, falls er schon aus der Obersekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche er der Regel nach in dieser Klasse noch hätte zubringen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Ist der Austritt aus dem Gymnasium in Prima erfolgt, so entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten nach Anhörung der betreffenden Direktionen, ob das Halbjahr, in dem oder an dessen Schluß der Austritt erfolgt ist, auf den zweijährigen Kursus der Prima angerechnet werden darf.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann dieselbe in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Diejenigen, welche sich, ohne Schüler des Gymnasiums zu sein, der Reifeprüfung unterziehen, haben vor Ablegung der Prüfung an den Gymnasialfonds 30 Mark Gebühren zu zahlen.

Für diese Prüfung gelten im übrigen und, soweit deren Anwendung möglich ist, dieselben Bestimmungen, wie für die Reifeprüfung der Schüler eines Gymnasiums.

§ 17.

Bei solchen, welche die Reifeprüfung an einem Realgymnasium bestanden und hierbei im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik wenigstens das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung erhalten haben, kann, wenn sie sich nachträglich der Reifeprüfung an einem Gymnasium unterziehen wollen, diese Prüfung auf die lateinische und griechische Sprache beschränkt werden.

Diese Prüfung, sowie die nachträgliche Prüfung im Hebräischen, kann mit der Reifeprüfung der Schüler eines Gymnasiums verbunden werden.

V, (29) Für die auf die lateinische und griechische Sprache beschränkte Prüfung sind 10 Mark Gebühren an den betreffenden Gymnasialfonds zu zahlen, desgleichen für die besondere Prüfung im Hebräischen.

§ 18.

Mit der Veröffentlichung vorstehender Verordnung treten alle früheren Bestimmungen in gleichem Betreff außer Kraft.

Urkundlich 2c.

---

## Verordnung, betreffend die Reifeprüfung an den Realgymnasien.

(Vom 18. Januar 1893.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Reifeprüfung an den Realgymnasien, unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Dezember 1884, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Zweck der Reifeprüfung ist zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches nach dem Lehrplan Ziel des Realgymnasiums ist.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ernannten Regierungskommissär als Vorsitzenden, dem Direktor des Realgymnasiums, an welchem die Prüfung abgehalten wird, und denjenigen ordentlichen Lehrern dieser Anstalt, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den obligatorischen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, in Beziehung auf sämtliche bei der Prüfung gepflogenen Verhandlungen das Dienstgeheimnis aufs strengste zu bewahren.

§ 3.

Zur Reifeprüfung werden diejenigen Schüler eines Realgymnasiums zugelassen, welche sich mindestens im vierten Halbjahre des zweijährigen Kursus

der Prima befinden und mindestens seit dem Beginne dieses vierten Halbjahres der Oberprima angehören. Ihre Zulassung erfolgt durch die Direktion. Ausnahmsweise kann die Zulassung eines Oberprimaners schon im dritten Halbjahre des zweijährigen Primakursus nach Anhörung der Direktion und der der Prüfungskommission angehörigen Lehrer von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten gestattet werden.

Wenn ein Primaner von einem Realgymnasium durch Relegation entfernt worden ist, so ist ihm, wenn er als Schüler der Prima oder als Externer um Zulassung zur Reifeprüfung nachsucht, das Semester, in dem er ausgewiesen ist, in Beziehung auf die Zeit des vorgeschriebenen Besuches der Prima nicht in Anrechnung zu bringen.

Ist ein Primaner von einem Realgymnasium durch Exklusion entfernt worden, oder hat er die Anstalt während des Schuljahres in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigter Weise verlassen, wie z. B. um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten, ob das Semester, während dessen der Austritt erfolgt ist, für den zweijährigen Besuch der Prima in Anschlag zu bringen ist oder nicht.

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Reifeprüfung ist zeitig vor Schluß des Schuljahres an die Direktion zu richten, worauf die Zulassung erfolgt, wenn gegen sie kein Bedenken vorliegt. Ist letzteres der Fall, so ist die Entscheidung bei der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten einzuholen.

§ 5.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. ein deutscher Aufsatz über ein in dem Gedankenkreise eines Primaners liegendes Thema;

2. ein französischer oder ein englischer Aufsatz über ein leichteres historisches Thema;

3. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Englische oder Französische im Wechsel mit dem Aufsatz;

4. eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche;

5. vier Aufgaben aus den in der Schule behandelten Gebieten der Mathematik;

6. zwei Aufgaben aus der Physik, welche sich an den Lehrstoff der Prima anschließen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die lateinische, französische und englische Sprache, auf Mathematik, Physik, Chemie und Geschichte.

§ 6.

Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler desselben Realgymnasiums erhalten dieselben Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung.

Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden auf Vorschlag des betreffenden prüfenden Lehrers von der Direktion bestimmt.

Die Ministerialabteilung ist befugt, zur schriftlichen Ausarbeitung ausnahmsweise für sämtliche Realgymnasien übereinstimmende, oder auch für einzelne Anstalten noch besondere Aufgaben zu stellen.

Es ist Pflicht der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben zu vermeiden.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht unter der beständigen, durch die Direktion anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche in der Prima wissenschaftlichen Unterricht erteilen.

Für die Aufsätze ist eine Arbeitszeit von fünf Stunden, für die mathematischen Arbeiten eine solche von sechs Stunden, für die Übersetzungen in die fremden Sprachen und die physikalischen Arbeiten von je vier Stunden und für die Übersetzung aus dem Lateinischen von drei Stunden zu gewähren.

Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als für die mathematischen Arbeiten Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.*)

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit seine Arbeit nicht vollendet hat, hat sie unvollendet abzugeben.

Von den vollendeten wie von den unvollendeten Arbeiten ist, außer der Reinschrift, das etwa angefertigte Konzept mit abzugeben.

## § 7.

Wenn sich ein Schüler bei der schriftlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, so hat die Direktion mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern darüber zu beraten und vorläufigen Beschluß zu fassen, ob derselbe von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden soll. Die endgültige Entscheidung darüber, ob dies geschehen oder nachträgliche Fortsetzung gestattet werden soll, wird in einer der mündlichen Prüfung vorausgehenden Beratung von der gesamten Prüfungskommission getroffen. Erfolgt die Entdeckung der Täuschung erst nach Vollendung der Prüfung, so kann der Betreffende nach Befund mit Vorenthaltung des Zeugnisses bestraft werden.

Wer in solcher Weise zurückgewiesen oder bestraft wird, ist hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

*) Nachträglich wurde auch die Benutzung eines lateinischen Lexikons gestattet (s. S. 227).

Die Schüler sind beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Jede Arbeit wird von dem betreffenden Lehrer durchgesehen und beurteilt, d. h. die sich findenden Fehler werden nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewicht bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsforderungen ein Urteil abgegeben, das schließlich in eins der fünf Prädikate: sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend zusammenzufassen ist. Beizufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Leistungen in der Schule. Das Urteil über diese Leistungen darf jedoch für das der Prüfungsarbeit zu erteilende Prädikat in keiner Weise bestimmend sein.

Die Direktion legt den wissenschaftlichen Lehrern der Prima die schriftlichen Arbeiten zur Einsicht vor und sendet dieselben darauf, nebst dem Texte für die Übersetzungen und Angabe aller den Schülern etwa gegebenen Vokabeln oder sonstigen Erleichterungen, rechtzeitig mit Bericht an die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ein. Zugleich ist eine tabellarische Zusammenstellung vorzulegen, enthaltend:

1. die den einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Prädikate;

2. die in einer Konferenz der betreffenden Lehrer vor der schriftlichen Prüfung festzustellenden Prädikate über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sowie über deren Betragen und Fleiß während des letzten Schuljahres.

§ 9.

Die mündliche Prüfung wird zu einer von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten zu bestimmenden Zeit unter dem Vorsitz des Regierungskommissärs abgehalten.

Bei der mündlichen Prüfung sind der Prüfungskommission die von den zu prüfenden Schülern in der Prima angefertigten schriftlichen Arbeiten, sowie die denselben während des Primakurses erteilten Zeugnisse, beziehungsweise, wenn sie einen Teil des Primakurses auf einer anderen Anstalt zugebracht haben, die Abgangszeugnisse dieser Anstalt zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben alle wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein.

Wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten eines Schülers sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „ungenügend" erhalten haben, und nach den Leistungen des letzten Schuljahres nicht zu hoffen steht, daß das Ergebnis der mündlichen Prüfung eine günstigere Beurteilung rechtfertigen werde, so kann derselbe auf einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Mit Genehmigung des Regierungskommissärs kann auf Beschluß der Prüfungskommission eine Befreiung von der mündlichen

Prüfung oder von einzelnen Teilen derselben dann eintreten, wenn nach den Jahresleistungen und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung außer Zweifel steht, daß der Betreffende die Prüfung im ganzen gut, beziehungsweise in einzelnen Teilen derselben gut besteht.

Der Regierungskommissär bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande derjenige Lehrer, welcher denselben in der betreffenden obersten Klasse lehrt. Ist er nicht in der Lage, die Prüfung abzuhalten, so beruft der Vorsitzende einen Stellvertreter, und zwar womöglich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Regierungskommissär ist befugt, an die Schüler Fragen zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

Bei der Prüfung sollen in der Regel solche Fragen gestellt werden, welche ein fleißiger Oberprimaner von durchschnittlicher Begabung ohne besondere Vorbereitung zu beantworten vermag, und welche geeignet sind, nicht sowohl sein gedächtnismäßiges Wissen, als sein Können hervortreten zu lassen. Auch ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich klar und zusammenhängend auszusprechen.

Die Prüfung in den fremden Sprachen wird an die Übersetzung aus solchen Schriftstellern angeknüpft, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Der Regierungskommissär ist befugt, die vorzulegenden Abschnitte auszuwählen.

Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind.

Bei der Übersetzung des französischen und englischen Schriftstellers ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauche der Sprache zu zeigen.

Die geschichtliche Prüfung hat die Geschichte Deutschlands und Hessens, soweit sie in der Prima eine eingehendere Behandlung erfahren hat, zum Gegenstand.

Eine besondere Prüfung in der Erdkunde findet nicht statt.

Die Prüfung in der Mathematik und Physik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden.

An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen.

In der Botanik und Zoologie wird nicht geprüft.

## § 10.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate zu bestimmen, welche jedem Geprüften in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu erteilen sind. Hierbei

ist nicht nur das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sondern auch das Urteil der betreffenden Lehrer über die Leistungen in der Schule und über die Reife des Denk- und Urteilsvermögens in Betracht zu ziehen.

§ 11.

Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das auf die Prüfung und die Leistungen in der Schule gegründete Gesamturteil in keinem allgemein verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „ungenügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufs ist nicht zulässig; dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem allgemein verbindlichen Lehrgegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen allgemein verbindlichen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

a) Bei ungenügenden Jahres- und Prüfungsleistungen im Deutschen oder in zweien der vier anderen Hauptfächer: Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik darf das Reifezeugnis überhaupt nicht erteilt werden;

b) nicht genügende Jahres- und Prüfungsleistungen in einem der unter a genannten Fächer: Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik sind nur durch mindestens gute Jahres- und Prüfungsleistungen in einem der drei anderen oder im Deutschen auszugleichen.

Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterricht nicht teilgenommen hat.

Bei allen Abstimmungen gibt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Regierungskommissär ist befugt, gegen Beschlüsse der Prüfungskommission Einsprache zu erheben. Wenn dies geschieht, so entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten.

§ 12.

Nach beendigter Prüfung wird den Schülern das Gesamtergebnis von dem Regierungskommissär mitgeteilt.

§ 13.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Regierungskommissär und der Direktion unterzeichnetes Zeugnis der Reife, in welchem das Urteil über Aufmerksamkeit und Fleiß, sowie über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen durch eines der fünf Prädikate sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend zu bezeichnen ist, wobei es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen bleibt, eine ausführlichere Würdigung beizufügen.

Das Urteil über Kenntnisse und Fertigkeiten in denjenigen Lehrgegenständen des Klassenunterrichts, in welchen eine besondere Prüfung nicht stattfindet, wird von dem betreffenden Lehrer auf Grund der Leistungen in dem ablaufenden Schuljahr abgegeben.

Außerdem ist in das Zeugnis ein durch eines der Prädikate recht gut, gut, nicht ohne Tadel, tadelhaft zu bezeichnendes Urteil über das Betragen des Schülers während des letzten Schuljahres aufzunehmen. Bei Anwendung eines der tadelnden Prädikate ist beizufügen, in welcher Beziehung das Betragen des Schülers zu Tadel Anlaß gegeben hat.

Von jedem an einem Realgymnasium ausgestellten Reifezeugnis ist eine Abschrift in der Registratur dieser Anstalt aufzubewahren.

§ 14.

Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Realgymnasium besuchen oder nicht, nicht öfter als zweimal zugelassen werden.

§ 15.

Die Reifeprüfung von solchen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums sind, wird in der Regel jährlich einmal an einem von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten zu bestimmenden Realgymnasium abgehalten und zwar abgesondert von der Prüfung der Schüler dieses Realgymnasiums.

Der Termin dieser Prüfung wird ein Vierteljahr vor Abhaltung derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 16.

Wer sich, ohne Schüler eines Realgymnasiums zu sein, der Reifeprüfung zu unterziehen wünscht, hat das Gesuch um Zulassung, unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens und Vorlage der letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den erhaltenen Unterricht, an die Ministeralabteilung für Schulangelegenheiten zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden werden, einem Realgymnasium zur Prüfung überwiesen.

Diese Zulassung soll in der Regel nur an solche erteilt werden, welche Angehörige des Großherzogtums sind oder in demselben ihren ständigen Wohnsitz haben.

Wer früher ein Realgymnasium besucht hat, soll in der Regel zur Reifeprüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, von dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre, und, falls er schon aus der Obersekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche er der Regel nach in dieser Klasse noch hätte zubringen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Ist der Austritt aus dem Realgymnasium in Prima erfolgt, so entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten nach Anhörung der betreffenden Direktionen, ob das Halbjahr, in dem oder an dessen Schluß der Austritt erfolgt ist, auf den zweijährigen Kursus der Prima angerechnet werden darf.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann dieselbe in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Diejenigen, welche sich, ohne Schüler des Realgymnasiums zu sein, der Reifeprüfung unterziehen, haben vor Ablegung der Prüfung an den Realgymnasialfonds 30 Mark Gebühren zu zahlen.

Für die Prüfung gelten im übrigen und, soweit deren Anwendung möglich ist, dieselben Bestimmungen, wie für die Reifeprüfung der Schüler eines Realgymnasiums.

§ 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt, unter Außerkraftsetzung aller früheren in gleichem Betreff erlassenen Bestimmungen, mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

## Verordnung, betreffend die Reifeprüfung an den Oberrealschulen.

(Vom 28. August 1901.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Reifeprüfungen an den Oberrealschulen zu verordnen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgabe der Prima sich angeeignet hat.

§ 2.

Maßstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; diese bilden den Maßstab für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urteil in angemessener Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten imstande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat er Fertigkeit in richtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er sich mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen Meisterwerken unserer Literatur bekannt zeigen.

2. In der französischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, die in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, die eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im wesentlichen frei sein. Im mündlichen Gebrauch der Sprache hat der Schüler sich geübt zu erweisen.

3. In der englischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, die in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen. Die schriftliche Prüfungsarbeit muß von erheblichen Verstößen gegen die Grammatik frei sein. Vom mündlichen Gebrauch der Sprache gilt dasselbe wie beim Französischen.

4. In der Geschichte und Erdkunde muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der deutschen und hessischen Geschichte im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher unterrichtet sein. Von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde, von den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, besonders Mitteleuropas, muß er genügende Kenntnis besitzen.

5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwickelung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen des dritten Grades und der Lehre der Determinanten einschließlich, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie und in den Elementen der analytischen Geometrie bis zu den wichtigsten Sätzen der Kegelschnitte einschließlich sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und daß er sich hinreichende Übung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.

6. In der Physik muß der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, sowie mit der mathematischen Entwickelung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

7. In der Chemie und Mineralogie muß der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Kristallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein, ferner Kenntnis der für Technologie und Physiologie besonders wichtigen Verbindungen aus der organischen Chemie besitzen.

## § 3.

### Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission besteht aus dem von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ernannten Regierungskommissär als Vorsitzenden, dem Direktor der Oberrealschule, an der die Prüfung abgehalten wird, und denjenigen Oberlehrern dieser Anstalt, die in der obersten Klasse mit dem Unterricht in den allgemein verbindlichen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, in Beziehung auf sämtliche bei der Prüfung gepflogenen Verhandlungen das Dienstgeheimnis aufs strengste zu bewahren.

## § 4.

### Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Zur Reifeprüfung werden diejenigen Schüler der Oberrealschule zugelassen, die sich mindestens im vierten Halbjahre des zweijährigen Kursus der Prima befinden und mindestens seit dem Beginne dieses vierten Halbjahres der Oberprima angehören. Ihre Zulassung erfolgt durch die Direktion.

2. Wenn ein Primaner von einer Oberrealschule durch Relegation entfernt worden ist, so ist ihm, wenn er als Schüler der Prima oder als Externer um Zulassung zur Reifeprüfung nachsucht, das Semester, in dem er ausgewiesen ist, in Beziehung auf die Zeit des vorgeschriebenen Besuches der Prima nicht in Anrechnung zu bringen.

Ist ein Primaner von einer Oberrealschule durch Exklusion entfernt worden, oder hat er die Anstalt während des Schuljahres in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigter Weise verlassen, wie z. B. um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten, ob das Semester, während dessen der Austritt erfolgt ist, für den zweijährigen Besuch der Prima in Anrechnung zu bringen ist oder nicht.

3. Die Meldung der Reifeprüfung ist zeitig vor Schluß des Schuljahres an die Direktion zu richten, worauf die Zulassung erfolgt, wenn gegen sie kein Bedenken vorliegt. Wenn die Zulassung wegen schwerer Vergehen gegen die Schulordnung, wegen nicht genügender Jahresleistung, wegen unregelmäßigen Schulbesuchs oder aus einem anderen Grunde beanstandet wird, so ist die Entscheidung der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten einzuholen.

## § 5.

### Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
2. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:
   a) ein deutscher Aufsatz;
   b) ein französischer oder ein englischer Aufsatz über ein leichteres historisches Thema;
   c) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Englische oder Französische im Wechsel mit dem Aufsatz;
   d) vier mathematische Aufgaben, die aus der Algebra, der ebenen und körperlichen Geometrie, der Trigonometrie und der analytischen Geometrie zu wählen sind;
   e) eine Aufgabe aus der Physik oder Chemie.
3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die französische und englische Sprache, ferner auf Geschichte und Mathematik. Je nachdem die schriftliche Arbeit aus der Physik oder Chemie entnommen war, kommt im ersteren Falle die Prüfung in der Chemie, im zweiten die in der Physik hinzu.

## § 6.

## Schriftliche Prüfung.

### Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, der denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor.

4. Die Ministerialabteilung ist befugt, zur schriftlichen Ausarbeitung ausnahmsweise noch besondere Aufgaben zu stellen.

5. Es ist Pflicht der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben zu vermeiden.

## § 7.

### Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten.

1. Die Anfertigung der Arbeiten geschieht unter der beständigen, durch die Direktion anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, die der Prüfungskommission angehören.

2. Für die Aufsätze ist eine Arbeitszeit von fünf Stunden, für die mathematischen Arbeiten eine solche von sechs Stunden, für die Übersetzungen in die fremden Sprachen und die naturwissenschaftliche Arbeit von je vier Stunden zu gewähren. Die Frist darf bei den Aufsätzen nötigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden.

3. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als ~~für den französischen bezw. englischen Aufsatz ein französisch-deutsches, bezw. englisch-deutsches Wörterbuch~~, für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln, für die chemische Arbeit chemische Tafeln, ist nicht erlaubt.

4. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzureichen.

5. Wenn sich ein Schüler bei der schriftlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, so hat die Direktion mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern

darüber zu beraten und vorläufigen Beschluß zu fassen, ob derselbe von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden soll. Die endgültige Entscheidung darüber, ob dies geschehen oder nachträgliche Fortsetzung gestattet werden soll, wird in einer der mündlichen Prüfung vorausgehenden Beratung von der gesamten Prüfungskommission getroffen. Erfolgt die Entdeckung der Täuschung erst nach Vollendung der Prüfung, so kann der Betreffende nach Befund mit Vorenthaltung des Zeugnisses bestraft werden.

Wer in solcher Weise zurückgewiesen oder bestraft wird, ist hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Schüler sind beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeiten auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

## § 8.

### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

Jede Arbeit wird von dem betreffenden Lehrer durchgesehen und beurteilt, d. h. die sich findenden Fehler werden nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewicht bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsforderungen ein Urteil abgegeben, das schließlich in eins der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, ungenügend zusammenzufassen ist. Beizufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Leistungen in der Schule. Das Urteil über diese Leistungen darf jedoch für das der Prüfungsarbeit zu erteilende Prädikat in keiner Weise bestimmend sein.

Die Direktion legt den wissenschaftlichen Lehrern der Prima die schriftlichen Arbeiten zur Einsicht vor und sendet sie darauf nebst dem Texte für die Übersetzungen und Angaben aller den Schülern etwa gegebenen Vokabeln oder sonstigen Erleichterungen rechtzeitig mit Bericht an die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten ein. Zugleich ist eine tabellarische Zusammenstellung vorzulegen, enthaltend:

1. die den einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Prädikate;
2. die in einer Konferenz der betreffenden Lehrer vor der schriftlichen Prüfung festzustellenden Prädikate über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sowie über deren Betragen und Fleiß während des letzten Schuljahres.

## § 9.

### Mündliche Prüfung.

#### Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung wird zu einer von der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten zu bestimmenden Zeit unter dem Vorsitz des Regierungskommissärs abgehalten.

Bei der mündlichen Prüfung sind der Prüfungskommission die von den zu prüfenden Schülern in der Prima angefertigten schriftlichen Arbeiten, sowie die

ihnen während des Primakurses erteilten Zeugnisse, bezw. wenn sie einen Teil des Primakurses auf einer anderen Anstalt zugebracht haben, die Abgangszeugnisse dieser Anstalt zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben alle wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein.

2. Wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten eines Schülers sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „ungenügend" erhalten haben und nach den Leistungen des letzten Schuljahres nicht zu hoffen steht, daß das Ergebnis der mündlichen Prüfung eine günstigere Beurteilung rechtfertigen werde, so kann er auf einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

3. Mit Genehmigung des Regierungskommissärs kann auf Beschluß der Prüfungskommission eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von einzelnen Teilen derselben dann eintreten, wenn nach den Jahresleistungen und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung außer Zweifel steht, daß der Betreffende die Prüfung im ganzen bezw. in einzelnen Teilen gut besteht.

## § 10.

## Ausführung.

1. Der Regierungskommissär bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

2. Zu prüfen hat in jedem Gegenstand derjenige Lehrer, der denselben in der obersten Klasse lehrt. Ist er nicht in der Lage, die Prüfung abzuhalten, so beruft der Vorsitzende einen Stellvertreter und zwar womöglich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Regierungskommissär ist befugt, an die Schüler Fragen zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

3. Bei der Prüfung sollen in der Regel solche Fragen gestellt werden, die ein fleißiger Oberprimaner von durchschnittlicher Begabung ohne besondere Vorbereitung zu beantworten vermag, und die geeignet sind, nicht sowohl sein gedächtnismäßiges Wissen, als sein Können hervortreten zu lassen. Auch ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich klar und zusammenhängend auszusprechen.

4. Im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Übersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, die in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaiker benutzt werden, bleibt der Bestimmung des Regierungskommissärs überlassen, der auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Dichtern sind in der Regel nur solche Stellen zu bezeichnen, die in der Klasse, aber nicht im letzten Halbjahre, gelesen worden sind, aus Prosaikern nur solche Abschnitte, die von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind. An die Übersetzung sind Fragen aus der Literatur und Synonymik, sowie über die Hauptpunkte der

Metrik anzuschließen. Ferner ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu zeigen.

Die hiernach zu fordernden Sprechübungen sollen sich zwar an die Übersetzung der Schriftsteller anschließen, aber, entsprechend den Bestimmungen des Lehrplans (cf. § 3 und § 4), zugleich erkennen lassen, daß im Unterricht die Konversation des praktischen und gesellschaftlichen Lebens berücksichtigt worden ist.

5. Die geschichtliche Prüfung hat die Geschichte Deutschlands und Hessens, soweit sie in der Prima eine eingehendere Behandlung erfahren hat, zum Gegenstand.

Eine besondere Prüfung in der Erdkunde findet nicht statt.

6. Die Prüfung in der Mathematik und Physik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden.

7. An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen in der Mineralogie anzuschließen.

8. In der Botanik und Zoologie wird nicht geprüft.

9. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

## § 11.

### Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Beratung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesamten Prüfung festgestellten Prädikate über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen gegründete Gesamturteil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „ungenügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem allgemein verbindlichen Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen allgemein verbindlichen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. auch durch 1 g. gute Leistungen in 2 Fächern. Amtsblatt 24 Nr 1.

Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

a) Bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen oder in den beiden neueren Fremdsprachen darf das Reifezeugnis überhaupt nicht erteilt werden.

b) Nicht genügende Gesamtleistungen in einer der neueren Fremdsprachen sind nur durch mindestens gute Gesamtleistungen in der anderen neueren

Fremdsprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso nicht genügende Gesamtleistungen in der Mathematik nur durch mindestens gute Leistungen in Physik und Chemie auszugleichen.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilgenommen hat.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gibt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Der Regierungskommissär ist befugt, gegen Beschlüsse der Prüfungskommission Einsprache zu erheben. Wenn dies geschieht, so entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten.

7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Verhandlung von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungskommissär den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung.

## § 12.

### Prüfungsprotokoll.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung sind Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle haben sich zu erstrecken:

1. Auf die Verhandlungen der Konferenzen über die Frage der Zulassung; die Übersichten der Noten für die Klassenleistungen sind beizulegen.

2. Auf die schriftliche Prüfung; es muß genau ersichtlich gemacht werden, wann jede Arbeit begonnen ist, wie lange sich die vorschriftsmäßige Arbeitszeit erstreckt, wer die Aufsicht geführt hat, welche Schüler während der Arbeit das Zimmer verlassen haben, eventuell wann und für wie lange; wann jeder Schüler seine Arbeit abgeliefert hat, und was etwa sonst bemerkenswert erscheint. Für den ersten Prüfungstag ist außerdem zu beurkunden, daß die Schüler auf die Bestimmungen über die Folgen von Täuschungsversuchen hingewiesen worden sind.

3. Auf die Beratung vor der mündlichen Prüfung.

4. Auf die mündliche Prüfung; hierbei sind die jedem Schüler gestellten Fragen oder vorgelegten Abschnitte aus Schriftstellern, nebst kurzen Angaben über die Antworten ꝛc. aufzunehmen.

5. Auf die Schlußberatung.

Die Protokolle zu Nr. 1 werden wie alle Konferenzprotokolle von dem Direktor und dem Protokollführer, diejenigen zu Nr. 2 von den die Aufsicht führenden Lehrern, diejenigen zu Nr. 3 und 4 von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, diejenigen zu Nr. 5 von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

## § 13.

### Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Regierungskommissär und dem Direktor unterzeichnetes Zeugnis der Reife, in welchem das Urteil über Aufmerksamkeit und Fleiß, sowie über die Leistungen in den ein-

zelnen Lehrgegenständen durch eines der vier Prädikate sehr gut, gut, genügend, ungenügend zu bezeichnen ist, wobei es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen bleibt, eine ausführliche Würdigung beizufügen.

2. Das Urteil über Kenntnisse und Fertigkeiten in denjenigen Lehrgegenständen des Klassenunterrichtes, in denen eine besondere Prüfung nicht stattfindet, wird von dem betreffenden Lehrer auf Grund der Leistungen in dem ablaufenden Schuljahr abgegeben.

3. Außerdem ist in das Zeugnis ein durch eines der Prädikate recht gut, gut, nicht ohne Tadel, tadelhaft zu bezeichnendes Urteil über das Betragen des Schülers während des letzten Schuljahres aufzunehmen. Bei Anwendung eines der tadelnden Prädikate ist beizufügen, in welcher Beziehung das Betragen des Schülers zu Tadel Anlaß gegeben hat.

4. Von jedem ausgestellten Reifezeugnis ist eine Abschrift in der Registratur der Anstalt aufzubewahren.

## § 14.

### Verfahren bei denjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Oberrealschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen der Prüfung wird, außer in dem Falle der Erkrankung, das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet.

2. Denjenigen Schülern, die nach nicht bestandener Reifeprüfung die Schule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

## § 15.

### Reifeprüfungen derjenigen, die nicht Schüler einer Oberrealschule sind.

1. Wer sich, ohne Schüler einer Oberrealschule zu sein, der Reifeprüfung zu unterziehen wünscht, hat das Gesuch um Zulassung, unter Nachweis seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens und Vorlage der letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den erhaltenen Unterricht, an die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden werden, einer Oberrealschule zur Prüfung überwiesen.

2. Diese Zulassung soll in der Regel nur an solche erteilt werden, welche Angehörige des Großherzogtums sind oder in diesem ihren ständigen Wohnsitz haben.

3. Wer früher eine Oberrealschule besucht hat, soll in der Regel zur Reifeprüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, von dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre und, falls er schon aus der Obersekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist, die er der Regel nach in dieser Klasse noch hätte zubringen müssen, um in die Prima versetzt zu werden.

Ist der Austritt aus der Oberrealschule in Prima erfolgt, so entscheidet die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten nach Anhörung der betreffenden Direktion, ob das Halbjahr, in dem oder an dessen Schluß der Austritt erfolgt ist, auf den zweijährigen Kursus der Prima angerechnet werden darf.

4. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

5. Diejenigen, die sich, ohne Schüler der Oberrealschule zu sein, der Reifeprüfung unterziehen, haben vor Ablegung der Prüfung in die Oberrealschulkasse 30 Mark Gebühren zu zahlen.

6. Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Schule erhalten.

Eine Ausschließung oder Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den im § 5, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Literatur, der Zoologie und Botanik und in der Erdkunde hinzu, zur Ermittelung des durch § 2, 1, 2 und 4 erforderten Maßes der Kenntnisse. Die Verhandlung über die Prüfung ist abgesondert von der über die Prüfung der Schüler der Oberrealschule zu führen.

7. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

8. Für die Prüfung gelten im übrigen und soweit deren Anwendung möglich ist, dieselben Bestimmungen, wie für die Reifeprüfung der Schüler einer Oberrealschule.

Urkundlich ꝛc.

---

A.-V. vom 15. Dezember 1899,

betreffend: Die Einführung einer fakultativen Abschlußprüfung nach Beendigung des 6. Jahrgangs 7—9stufiger höherer Schulen, an die Großh. Direktionen ꝛc. (A.-V. 9).

Wir teilen Ihnen mit, daß die Ihnen nach Amtsblatt 6 von 1898 zugegangene Prüfungsordnung mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern abgeändert worden ist. Wir übersenden Ihnen in der Anlage mehrere Exemplare der neuen Prüfungsordnung.

## Ordnung der fakultativen Abschlußprüfung nach dem 6. Jahrgang 7—9stufiger höherer Schulen.

1. Zweck der Prüfung ist, für solche Schüler, die zu ihrem künftigen Berufe den auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweis nötig haben, zu ermitteln, ob sie die Reife zur Versetzung nach IIa erreicht haben. Ebenso haben sich dieser Prüfung diejenigen Schüler zu unterziehen, die nach einjährigem

Besuch der II b einer 7klassigen Realschule, bezw. vor dem Durchlaufen der II a einer solchen, die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen.

2. Die Prüfung erstreckt sich auf die Lehraufgabe der II b. Die Prüfungskommission besteht aus dem Regierungskommissär, dessen Befugnisse dem Direktor der Anstalt übertragen werden können, dem Leiter der Anstalt und den in II b unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrern bezw. den Religionslehrern des betreffenden Bekenntnisses.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, in Bezug auf sämtliche bei der Prüfung gepflogenen Verhandlungen das Dienstgeheimnis zu bewahren.

3. Die Zulassung eines Schülers zu dieser Prüfung findet durch die Direktion im 2. Halbjahr der Untersekunda bezw. des 6. Jahreskursus der betreffenden Anstalt auf Verlangen statt.

Wenn die Zulassung wegen schwerer Vergehen gegen die Schulordnung, wegen nicht genügender Jahresleistungen, wegen unregelmäßigen Schulbesuchs oder aus einem anderen Grunde beanstandet wird, so ist die Entscheidung der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten einzuholen.

4. Die Abgangsprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Zur schriftlichen Prüfung gehören:

A. Für alle Arten von Anstalten:

a) ein deutscher Aufsatz über ein in dem Gedankenbereiche eines Schülers der II b liegendes Thema;
b) 3—4 Aufgaben aus den in der Schule behandelten Gebieten der Mathematik;
c) eine Übersetzung in das Französische.

B. Für Gymnasien und Progymnasien außerdem:

a) eine Übersetzung in das Lateinische;
b) die Übersetzung einer leichteren, noch nicht in der Schule behandelten Stelle aus einem griechischen Prosaiker ins Deutsche.

C. Für Realgymnasien außerdem:

a) eine Übersetzung in das Lateinische;
b) eine Übersetzung in das Englische.

D. Für Oberreal- und 7klassige Realschulen außerdem:

eine Übersetzung in das Englische.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die jeweils gelehrten fremden Sprachen, die Geschichte und Erdkunde, die Mathematik und Naturlehre.

5. Die gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler einer Anstalt erhalten zur schriftlichen Bearbeitung dieselben Aufgaben. Diese werden von dem Direktor auf Vorschlag des betreffenden Lehrers bestimmt. Sie sind so zu wählen, daß

sie in Art und Schwierigkeit, abgesehen von der mit Rücksicht auf die längere Arbeitszeit meist größeren Ausdehnung, die gewöhnlichen Klassenaufgaben der IIb nicht überschreiten.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht nach Anordnung des Direktors unter Aufsicht eines Lehrers.

Zur Bearbeitung werden für den deutschen Aufsatz und die mathematische Arbeit je 3, für die übrigen Arbeiten je 2 Stunden gewährt, wobei die zum Diktieren des Textes und zur Angabe von Wörtern verwandte Zeit nicht in Anrechnung kommt.

Andere Hülfsmittel als für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln mitzubringen, ist nicht erlaubt.

Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht beendigt hat, muß sie unvollendet abgeben, ebenso den etwa angefertigten Entwurf.

6. Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, ist von der Prüfung nach einstimmigem Beschluß der Prüfungskommission auszuschließen, unbeschadet einer Berufung an die Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten. Über eine solche Ausschließung ist alsbald an diese zu berichten.

Die Schüler sind bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

7. Die Arbeiten werden von dem betreffenden Lehrer durchgesehen, nach der Art und dem Gewicht der Fehler beurteilt und mit einem der vier Prädikate „sehr gut, gut, genügend, ungenügend" bezeichnet. Beizufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der Schulleistungen in demselben Fach, über welche das Urteil vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einer Konferenz der betreffenden Lehrer festzustellen ist. Die Direktion legt sodann den an der Prüfung beteiligten Lehrern die Arbeiten vor. Der Regierungskommissär ist befugt, Änderungen in den Prädikaten der schriftlichen Arbeiten anzuordnen.

8. Den Termin für die mündliche Prüfung bestimmt der Regierungskommissär.

Die Zeugnisse und Arbeiten aus IIb sind für die Prüfung bereit zu halten. Derselben voraus geht eine Beschlußfassung darüber, ob Schüler von der Zulassung auszuschließen bezw. ganz oder teilweise zu befreien sind.

Für die Ausschließung und Befreiung von der mündlichen Prüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Reifeprüfungen.

9. Der Regierungskommissär bestimmt die Ordnung der Prüfung.

Die Prüfung erfolgt durch den betreffenden Fachlehrer, in seiner Verhinderung durch einen von dem Regierungskommissär zu ernennenden Stellvertreter. Der Regierungskommissär ist befugt, die Prüfung ganz oder teilweise zu übernehmen.

Es sind in allen Prüfungsfächern nur solche Fragen zu stellen, welche den Lehraufgaben der IIb entsprechen. In den fremden Sprachen wird eine leichtere, im Unterricht nicht behandelte Stelle aus der für die Klasse vorgesehenen Schriftstellerlektüre zur Übersetzung vorgelegt.

10. Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das auf die Prüfung und die Schulleistungen gegründete Gesamturteil in keinem wissenschaftlichen Lehrgegenstand „ungenügend" lautet. Es ist jedoch zulässig, nicht genügende Gesamtleistungen in einem Lehrgegenstand durch mindestens gute Gesamtleistungen in einem andern auszugleichen. Inwieweit Ausgleichung eintreten kann, entscheidet die Prüfungskommission. Das Urteil der Lehrer über die Persönlichkeit des Schülers, über sein bisheriges Streben und Verhalten ist dabei vor allem zu berücksichtigen.

Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

A. Für alle Arten von Anstalten:

Bei ungenügenden Gesamtleistungen im Deutschen darf das Abschlußzeugnis überhaupt nicht gegeben werden.

B. Für Gymnasien und Progymnasien:

a) bei ungenügenden Gesamtleistungen in beiden alten Sprachen darf das Abschlußzeugnis nicht gegeben werden;

b) ungenügende Gesamtleistungen in einer der beiden alten Sprachen sind nur durch mindestens gute Gesamtleistungen in der andern alten Sprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ungenügende Gesamtleistungen in der Mathematik nur durch mindestens gute Gesamtleistungen in einer der alten Sprachen oder im Deutschen auszugleichen.

C. Für Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen:

a) bei ungenügenden Gesamtleistungen in den beiden neueren Fremdsprachen darf das Abschlußzeugnis nicht erteilt werden;

b) ungenügende Gesamtleistungen in einer der neueren Fremdsprachen sind nur durch mindestens gute Gesamtleistungen in der andern neueren Fremdsprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ungenügende Gesamtleistungen in der Mathematik nur durch mindestens gute Gesamtleistungen in einer der neueren Fremdsprachen oder im Deutschen oder (an Oberrealschulen) in Physik und Chemie auszugleichen.

Bei der Abstimmung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Regierungskommissärs, dem übrigens in jedem Falle das Einspruchsrecht gegen Mehrheitsbeschlüsse zusteht.

11. Das Ergebnis wird nach beendigter Prüfung den Schülern von dem Regierungskommissär mitgeteilt.

12. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Regierungskommissär und dem Direktor unterzeichnetes Zeugnis.

13. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, und zwar nicht vor Ablauf eines Halbjahrs.



$N_1\left(x\right)$

L. A. vom 23. Februar 1901,

betreffend: Befreiung von der mündlichen Abschlußprüfung, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Zur Beseitigung von Zweifeln erläutern wir die pos. 8, al. 3 der Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 dahin, daß von der gesamten mündlichen Prüfung nur solche Schüler zu befreien sind, denen nach dem Durchschnitt der Jahres- und schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens die Gesamtnote „gut" zu erteilen wäre.

A.-B. vom 30. Januar 1900,

betreffend: Die Ordnung der Reife- und Abschlußprüfungen, an die Großh. Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien und Realschulen.

In Ergänzung der Ihnen bekannten Verordnungen, die Reifeprüfungen ꝛc. betreffend, und der „Ordnung der fakultativen Abschlußprüfung nach dem 6. Jahrgang 7—9 stufiger höherer Schulen" vom 15. Dezember 1899 bestimmen wir hiermit, daß über sämtliche Prüfungen der bezeichneten Arten künftig auch da, wo es seither noch nicht geschehen ist, genaue Protokolle aufzunehmen sind.

Diese Protokolle haben sich zu erstrecken:

1. Auf die Verhandlungen der Konferenzen über die Frage der Zulassung; die Übersichten der Noten für die Klassenleistungen sind beizulegen.

2. Auf die schriftliche Prüfung; es muß genau ersichtlich gemacht werden, wann jede Arbeit begonnen ist, wie lange sich die vorschriftsmäßige Arbeitszeit erstreckt, wer die Aufsicht geführt hat, welche Schüler während der Arbeit das Zimmer verlassen haben, ev. wann und für wie lange; wann jeder Schüler seine Arbeit abgeliefert hat, und was etwa sonst bemerkenswert erscheint. Für den ersten Prüfungstag ist außerdem zu beurkunden, daß die Schüler auf die Bestimmungen über die Folgen von Täuschungsversuchen hingewiesen worden sind.

3. Auf die Beratung vor der mündlichen Prüfung.

4. Auf die mündliche Prüfung; hierbei sind die jedem Schüler gestellten Fragen oder vorgelegten Abschnitte aus Schriftstellern nebst kurzen Angaben über die Antworten ꝛc. aufzunehmen.

5. Auf die Schlußberatung.

Die Protokolle zu Nr. 1 werden wie alle Konferenzprotokolle von dem Direktor und dem Protokollführer, diejenigen zu Nr. 2 von den die Aufsicht führenden Lehrern, diejenigen zu Nr. 3 und 4 von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, diejenigen zu Nr. 5 von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

Vorstehende Bestimmungen gelten bereits für die im Frühjahr 1900 abzuhaltenden Prüfungen.

N, (33) (33) (34)

A.-B. vom 30. Juli 1893,

betreffend: Die Reifeprüfungen an den Gymnasien und Realgymnasien des Großherzogtums, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bestimmen wir hierdurch, daß beim Anfertigen der Übersetzungen aus dem Griechischen bezw. Lateinischen ins Deutsche bei den Reifeprüfungen an den Gymnasien bezw. Realgymnasien der Gebrauch von Wörterbüchern zu gestatten ist.

L. A. vom 30. Januar 1883,

betreffend: Die Maturitätsprüfung an den Gymnasien, hier die Prüfung von solchen, welche an einer Realschule I. Ordnung die Reifeprüfung bestanden haben, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc. (Auszug).

Wenn junge Leute, welche die Maturitätsprüfung an einer Realschule I. Ordnung bestanden haben, sich nachträglich der Gymnasialmaturitätsprüfung unterziehen wollen, so kann, sofern denselben durch das Reifezeugnis der Realschule im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik wenigstens das Prädikat „genügend" ohne jede Einschränkung erteilt ist, mit unserer Genehmigung ihre Prüfung an den Gymnasien auf die lateinische und griechische Sprache beschränkt werden. Die denselben nach an einem Gymnasium bestandener Prüfung zu erteilenden Zeugnisse sind aber in der den Bestimmungen der Nr. 10 der Vereinbarungen*) entsprechenden Form, und zwar unter den aus anliegendem Zeugnisentwurf zu ersehenden Modifikationen, auszustellen.

Sie wollen sich eintretenden Falles hiernach bemessen.

(Muster eines Zeugnisses über solche Prüfungen).

Großherzogliches Gymnasium
zu Gießen.

Zeugnis der Reife
zum Besuche der Universität.

Wilhelm Lutz,

geboren den 21. Februar 1862 zu Worms, Sohn des Amtsrichters Lutz zu Offenbach, evangelischer Konfession, besuchte die Realschule I. Ordnung zu Offenbach von Ostern 1872 bis Ostern 1881, und war 2 Jahre Schüler der Prima daselbst . . . . . Er beabsichtigt, sich dem Studium der Medizin zu widmen.

Mit Rücksicht auf den Inhalt des demselben an der Realschule I. Ordnung zu Offenbach unter dem 13. März 1881 ausgestellten Reifezeugnisses ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, Abteilung für Schulangelegenheiten, vom 17. Januar 1883, die Gymnasialreifeprüfung auf die

*) S. L. A. vom 19. Mai 1874, s. S. 194.

lateinische und griechische Sprache . . . . . beschränkt und sind demselben hierüber nachstehende Noten erteilt worden:

im Lateinischen: gut,

im Griechischen: im ganzen gut . . . . .

Auf Grund hiervon ist dem Geprüften von der Maturitätsprüfungskommission das Zeugnis der Reife für höhere Berufsstudien erteilt worden.

Solches wird hiermit amtlich bekundet. —

Gießen am 11. März 1883.

Großherzogliche Prüfungskommission.

(L. S.) . . . . Kommissarius

(L. S.) . . . . Direktor.

## L. A. vom 11. Februar 1886,

betreffend: Maturitätsprüfung, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Mit Rücksicht auf die Militärverhältnisse der Abiturienten beauftragen wir Sie hiermit, die Anträge in Betreff der Reifeprüfungen in Zukunft so zu stellen, daß dieselben vor der zweiten Hälfte des Monats März bezw. September vollständig erledigt werden können.

## A.-B. vom 29. November 1887,

betreffend: Die Ausstellung der Maturitätszeugnisse, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nach der zwischen den deutschen Regierungen in Betreff der Gymnasialmaturitätszeugnisse im April 1874 getroffenen Übereinkunft ist es zulässig, ausnahmsweise auch den Direktor des Gymnasiums bezw. Realgymnasiums zum Regierungskommissär zu bestellen. In solchem Falle hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Funktion bemerklich zu machen.

Um in letzterer Hinsicht ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, bestimmen wir, daß der Direktor seiner Unterschrift die Worte „zufolge speziellen Auftrags zugleich Regierungskommissär" beizufügen hat.

Sie wollen sich in vorkommenden Fällen hiernach bemessen.

## A.-B. vom 25. Januar 1879,

betreffend: Die Staatsstipendien an der Landesuniversität, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Obwohl nach der Verordnung vom 1. Juni 1831 über die Einrichtung der Bittschriften um Stipendien oder Stundung der Kollegiengelder auf der Großh. Landesuniversität die Gesuche um Verleihung von Stipendien spätestens zwei Monate vor dem Schlusse eines jeden akademischen Studiensemesters bei Großh. Ministerium des Innern einzureichen sind, so ist es doch seither öfters vorgekommen, daß solche Gesuche noch kurz vor Beginn des Semesters, für welches

das Stipendium bereits nachgesucht wird, ja selbst nach dem Beginn desselben einlaufen. Aus naheliegenden Gründen erscheint es aber wünschenswert, daß die Entscheidung über die Verleihung der vakanten Stipendien vor dem Beginn des Semesters erfolgt, in welchem die Studierenden in deren Genuß treten sollen. Um dies zu ermöglichen, hat Großh. Ministerium des Innern auf den Antrag der akademischen Administrationskommission die Anordnung getroffen, daß alle Gesuche um Stipendien, welche nach dem 1. April bezw. nach dem 1. Oktober bei demselben eingereicht werden, keine Berücksichtigung finden sollen.

Wir beauftragen Sie, die jeweiligen Abiturienten hiernach mit dem Bemerken zu bedeuten, daß, wenn etwa ausnahmsweise das Maturitätszeugnis zu den bezeichneten Terminen dem Gesuche nicht beigeschlossen werden könnte, die tunlichst baldige Nachsendung an die akademische Administrationskommission vorzubehalten sei.

L. A. vom 30. November 1899,

betreffend: Den Besuch der Hochschule zu Freiburg in der Schweiz seitens deutscher Studierenden, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die Universität Freiburg in der Schweiz ist nicht als eine Universität zu betrachten, an welcher ein ordnungsmäßiges Universitätsstudium im deutschen Sinn betrieben werden kann, und können demgemäß bei allen Anlässen, in denen der Nachweis eines Mindestmaßes von Universitätsstudien erfordert wird, die in Freiburg in der Schweiz zurückgelegten Semester nicht in Anrechnung gebracht werden.

Wir beauftragen Sie, hiernach die Abiturienten Ihrer Anstalt jeweils entsprechend zu belehren.

---

## F. Berechtigungen der höheren Schulen. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

A.-V. vom 7. Juni 1900,

betreffend: Die den höheren Schulen des Großherzogtums Hessen zur Zeit verliehenen Berechtigungen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Übersicht über die Berechtigungen der höheren Schulen des Großherzogtums Hessen und die Voraussetzungen ihrer Verleihung.

| Lfd. Nr. | Studien und Berufsarten. | Gymnasium. | Realgymnasium. | Oberrealschule. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Theologie | Reifeprüfung | — | — |
| 2. | Rechtswissenschaft | Reifeprüfung | — | — |
| 3. | Heilkunde | Reifeprüfung | — | — |
| 4. | Klassische Philologie | Reifeprüfung | — | — |

| lfd. Nr. | Studien und Berufsarten. | Gymnasium. | Realgymnasium. | Oberrealschule. |
|---|---|---|---|---|
| 5. | Neuere Sprachen mit Prüfung für das höhere Lehrfach | Reifeprüfung | Reifeprüfung | — |
| 6. | Mathematik und Naturwissenschaften mit Prüfung für das höhere Lehrfach | Reifeprüfung | Reifeprüfung | Reifeprüfung |
| 7. | Forstfach | Reifeprüfung | Reifeprüfung | — |
| 8. | Bau- und Maschinenfach, Elektrotechnik, Elektrochemie, Chemie mit Prüfung für den Staatsdienst | Reifeprüfung | Reifeprüfung | Reifeprüfung |
| 9. | Höherer Post- und Telegraphendienst | Reifeprüfung | Reifeprüfung | Reifeprüfung |
| 10. | Erlaß der Fähnrichsprüfung | Reifeprüfung | Reifeprüfung | Reifeprüfung |
| 11. | Erlaß der Seekadettenprüfung | Reifeprüfung mit dem Prädikat „gut" im Englischen | Reifeprüfung mit dem Prädikat „gut" im Englischen | — |
| 12. | Schiffsbau- und Maschinenbaufach mit Staatsprüfung bei der Kaiserlichen Marine | Reifeprüfung | Reifeprüfung | Reifeprüfung |
| 13. | Zahnarzneikunde, Tierheilkunde*), Zulassung zur Roßarztschule und -Prüfung | Reife für Prima | Reife für Prima | — |
| 14. | Reichsbankdienst | Reife für Prima | Reife für Prima | Reife für Prima |
| 15. | Marineverwaltungsdienst, Verwaltungssekretariat bei den Kaiserlichen Werften, Zahlmeisterdienst und Intendantursekretariat bei der Marine | 1 Jahr Prima (mit Englisch) | 1 Jahr Prima | 1 Jahr Prima |
| 16. | Zulassung zur Fähnrichs- und Seekadettenprüfung | Reife für Prima | Reife für Prima | Reife für Prima |
| 17. | Zulassung zur speziellen Prüfung der ersten Kategorie in dem hessischen Finanzfach**) | — | — | — |
| 18. | Intendantursubalternbeamtendienst beim Heere | Abschlußprüfung nach einjährigem Besuch der Untersekunda | Abschlußprüfung nach einjährigem Besuch der Untersekunda | Abschlußprüfung nach einjährigem Besuch der Untersekunda |
| 19. | Zulassung zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiberprüfung | Einjähriger erfolgreicher Besuch der IIb | Einjähriger erfolgreicher Besuch der IIb | Einjähriger erfolgreicher Besuch der IIb |

*) Bei der Besetzung von Kreisveterinärarztstellen werden nach Beschluß der Großh. Regierung vorzugsweise solche Veterinärärzte berücksichtigt, welche neben dem Zeugnis der Befähigung für den kreisveterinärärztlichen Dienst noch das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums beibringen.

**) Vgl. A.-B. vom 6. August 1902, s. S. 231.

| lfd. Nr. | Studien und Berufsarten. | Gymnasium. | Realgymnasium. | Oberrealschule. |
|---|---|---|---|---|
| 20. | Einjährig-freiwilliger Dienst | Einjähriger erfolgreicher Besuch der IIb | Einjähriger erfolgreicher Besuch der IIb | Einjähriger erfolgreicher Besuch der IIb |
| 21. | Maschinisten- und Ingenieurprüfungen bei der Kaiserlichen und Handelsmarine | Abschlußprüfung nach einjährigem Besuch der Untersekunda | Abschlußprüfung nach einjährigem Besuch der Untersekunda | Abschlußprüfung nach einjährigem Besuch der Untersekunda |
| 22. | Aufnahme als Zivilsupernumerar im preußisch-hessischen Eisenbahndienst*) | — | — | — |
| 23. | Apothekerfach | Reife für ~~Obersekunda~~ Prima | Reife für ~~Obersekunda~~ | Reife für Prima M(23) |

Anmerkungen.

1. Abiturienten eines Realgymnasiums, welche in der Reifeprüfung im Deutschen, Französischen und in der Mathematik wenigstens das Prädikat „genügend" ohne jede Einschränkung erhalten haben, können durch eine Reifeprüfung im Lateinischen und Griechischen an einem Gymnasium die Berechtigungen der Gymnasialabiturienten erwerben.

Ob und inwieweit entsprechende Vergünstigungen den Oberrealschulabiturienten zuerkannt werden können, bleibt weiterer Beschlußfassung vorbehalten.

2. Die Progymnasien und die Realschulen sind Gymnasien und bezw. Oberrealschulen ohne Primakurse; sie umfassen demnach nur die Klassen Sexta bis Obersekunda einschließlich. Hiernach bemessen sich die ihnen zustehenden Berechtigungen mit der aus Nr. 3 ersichtlichen Einschränkung.

3. Diejenigen Schüler der Realschulen und der Progymnasien, welche nach einjährigem Besuch der Untersekunda oder vor völlig durchlaufener Obersekunda die Anstalt verlassen wollen, erhalten das wissenschaftliche Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst nur dann, wenn sie zuvor die durch die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 9 vom 15. Dezember 1899 geregelte Abschlußprüfung bestanden haben.

## A.-V. vom 6. August 1902,

betreffend: Verordnung, die Vorschriften für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betreffend, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc. (Auszug).

Die nachstehende Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Finanzen teilen wir Ihnen mit dem Anfügen mit, daß hiernach die Nr. 17 der Übersicht über die Berechtigungen der höheren Schulen ꝛc. (Amtsblatt Nr. 11 vom 7. Juni 1900) aufgehoben ist.

Außerdem hat uns das Großh. Ministerium der Finanzen mitgeteilt, daß auch die Zulassung für den Dienst als Zivilsupernumerar in dem Bereiche der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft nicht weiter an die Bedingung geknüpft

*) Vgl. A.-V. vom 6. August 1902, s. unten.

werde, daß die vorgeschriebene Reife für Obersekunda durch eine besondere Prüfung erworben ist.

Hiernach tritt auch die Nr. 22 der oben angezogenen Übersicht . . . . . für die Folge außer Kraft.

Abschrift.

Bekanntmachung zu der Verordnung, die spezielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach betreffend, vom 29. März 1899.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bringen wir hiermit das Folgende zur öffentlichen Kenntnis:

Die nach § 1 der Verordnung vom 29. März 1899 für Zulassung zum speziellen Examen der ersten Kategorie im Finanzfach erforderliche Reife für Obersekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder auch einer Realschule mit siebenjährigem Kurs muß in Zukunft nicht mehr durch eine besondere Prüfung erworben worden sein.

Für Zulassung zu dem genannten Examen genügt vielmehr lediglich die Vorlage eines Schulzeugnisses, durch welches der Kandidat nachweist, daß er an den genannten Lehranstalten nach einjährigem Besuch der Untersekunda die Reife für die Obersekunda erworben hat.

Darmstadt, den 21. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

L. A. vom 3. August 1891,

betreffend: Die allgemeine Staatsprüfung für das Finanzfach und die technischen Fächer, insbesondere die Ablegung der Elevenpraxis durch die Staatsdienstaspiranten für das Maschinenfach, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Das abschriftlich nachstehende Schreiben des Großh. Ministeriums der Finanzen an Großh. Ministerium des Innern und der Justiz vom 22. v. Mts. erhalten Sie zur Nachricht und mit dem Auftrage, die jeweiligen Abiturienten für das Maschinenfach auf die bemerkten Bestimmungen der Verordnungen vom 4. August 1888 und vom 10. Juli 1889 bezüglich der Ableistung des Elevenjahres ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Abschrift.

pp. an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Durch die Großh. Verordnung vom 4. August 1888, die allgemeine Staatsprüfung in dem Finanzfach und den technischen Fächern betreffend, ist in § 2 unter 4 bestimmt:

„Zu den allgemeinen Prüfungen für das Maschinenfach werden

nur solche Kandidaten zugelassen, welche vor Beginn des Studiums auf der Hochschule eine praktische Tätigkeit (Elevenpraxis) von mindestens einem Jahre unter Leitung eines Maschinentechnikers bestanden haben. Die Zulassung ist bei Unserem Ministerium der Finanzen nachzusuchen, von welchem auch die näheren Vorschriften erlassen werden. Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres ist in einer Maschinenwerkstätte zu arbeiten und hierbei insbesondere Vertrautheit mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser zu erwerben.

Erfolgt der Austritt aus der Schule nach Ablegung der Maturitätsprüfung sechs Monate vor Beginn des Studiums auf der Hochschule, so kann eine Unterbrechung der praktischen Tätigkeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten. Die Ergänzung hat solchen Falles vor Ablegung der Schlußprüfung auf der Hochschule, spätestens jedoch vor Zulassung zum Acceß zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden."

Dem Vorstehenden entsprechend ist in § 5 der Großh. Verordnung vom 10. Juli 1889 — die allgemeine Staatsprüfung in dem Finanzfach und den technischen Fächern, insbesondere die Abhaltung der ersten Prüfung (Hochschulprüfung) der Staatsdienstaspiranten für das Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenfach betreffend, — unter anderem vorgeschrieben, daß bei der Anmeldung zur Vorprüfung von seiten der Studierenden des Maschinenfachs „das Zeugnis über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis" beigebracht werden. Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß die wegen Ablegung der Elevenpraxis gegebenen Vorschriften nicht gehörig beachtet worden sind, insbesondere von Aspiranten des Maschinenfaches teils vor Beginn des Studiums, teils auch während der Sommerferien in eine praktische Tätigkeit eingetreten wurde, ohne daß dieselben vorher unsere Genehmigung eingeholt hatten bezw. den von uns zu treffenden Anordnungen über die plangemäße Leitung der praktischen Ausbildung, sowie des Nachweises hierüber durch Führung und Vorlage des Geschäftsverzeichnisses nachgekommen sind.

Zur Vermeidung von Nachteilen für die Aspiranten ist deshalb bereits Veranlassung genommen worden, sowohl die Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, wie die Großh. Direktion der Technischen Hochschule auf diese Sachlage aufmerksam zu machen, zur Bedeutung der sich etwa Meldenden bezw. der Studierenden durch Anschlag am schwarzen Brett.

Wir erachten es indessen noch für zweckmäßig, daß die Großh. Direktionen der Gymnasien und Realgymnasien auf diesen Gegenstand hingewiesen und dieselben beauftragt werden, die Abiturienten jetzt und für die Folge auf die Großh. Verordnungen vom 4. August 1888 und vom 10. Juli 1889 und insbesondere auf die Bestimmungen der ersteren Verordnung bezüglich der Ablegung des Elevenjahres ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wir ersuchen Sie, hiernach das hierfür Geeignete geneigtest veranlassen und uns eine Mitteilung hierüber zugehen lassen zu wollen.

A.-V. vom 30. August 1898,

betreffend: Die Ablegung der Elevenpraxis seitens der Staatsdienstaspiranten des Maschinenbaufachs, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß die in dem Regierungsblatt Nr. 25 von 1888 veröffentlichte Verordnung vom 4. August 1888, betr. die allgemeine Staatsprüfung in dem Finanzfach und den technischen Fächern, den Abiturienten zu ihrem Nachteil nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden ist, und daß viele von ihnen erst bei der Meldung zum Eintritt in die Technische Hochschule von den bestehenden Vorschriften Kenntnis erhalten, obwohl wir Sie durch unser lithographiertes Ausschreiben vom 3. August 1891 zu Nr. M. J. 21058 beauftragt haben, die betreffenden jungen Leute jedesmal auf dieselben aufmerksam zu machen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, für die Zukunft sämtliche Abiturienten, nicht nur diejenigen, welche sich etwa bereits für das Maschinenbaufach entschieden haben, aus den bestehenden Bestimmungen ganz besonders auf folgende hinzuweisen:

„1. Wer sich dem Maschinenfach widmen und später die allgemeinen Staatsprüfungen in diesem Fache ablegen will, muß vor dem Studium auf der Technischen Hochschule 1 Jahr lang in einer Maschinenwerkstätte als Eleve des Maschinenfaches nach bestimmten von Großh. Ministerium der Finanzen erlassenen Vorschriften praktisch arbeiten.

2. Die Zulassung als Eleve des Maschinenfaches ist bei Großh. Ministerium der Finanzen nachzusuchen, dem Gesuch ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf, der auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat, sowie das Reifezeugnis beizufügen. Es empfiehlt sich, diese Gesuche alsbald nach bestandener Reifeprüfung und Empfang des Reifezeugnisses, mindestens aber 4 Wochen vor dem beabsichtigten Antritt der praktischen Beschäftigung, bei Großh. Ministerium der Finanzen einzureichen.

3. Wer einer bestimmten Werkstätte zur Ausbildung überwiesen zu werden oder wer das Elevenjahr in einer Privatmaschinenfabrik abzuleisten wünscht, hat dies in seinem Gesuche zum Ausdruck zu bringen. In letzterem Falle ist eine Erklärung des technischen Leiters der Fabrik über seine Bereitwilligkeit, den Eleven bestimmungsgemäß auszubilden und ihm über seine Leistungen ein Zeugnis in der vorgeschriebenen Form auszustellen, dem Gesuche beizufügen."

A.-V. vom 30. Mai 1901,

betreffend: Die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach, sowie die Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung für das Baufach in Hessen und Preußen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nachstehend teilen wir Ihnen die §§ 1—4 der Verordnung vom 26. September 1900, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betr., die Bekanntmachungen vom 2. November 1898 und 31. Januar 1901, Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung für das Baufach in Hessen und Preußen betr., sowie eine Bekanntmachung des Königlich preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. März 1901 zur Kenntnisnahme mit.

Abdruck.

## Verordnung, betreffend die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach

(vom 26. September 1900).

### Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen und den Gang der Ausbildung.

§ 1.

Zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst ist außer den für einzelne Dienstzweige vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erforderlich.

Durch die Vorprüfung soll im wesentlichen das Vorhandensein der zu den Fachstudien erforderlichen mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse, sowie genügende Fertigkeit im Zeichnen, durch die erste Hauptprüfung vorzugsweise die wissenschaftliche Ausbildung in den Berufsfächern nachgewiesen werden.

Die zweite Hauptprüfung hat die eigentliche Berufswissenschaft des betreffenden Faches zum Gegenstand und soll die praktische Tüchtigkeit, beziehungsweise die Fähigkeit feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

des Hochbaues,
des Ingenieurbaues und
des Maschinenbaues.

Die Bauingenieure haben die zweite Hauptprüfung entweder in der Fachrichtung des Wasser- und Straßenbaues oder des Eisenbahnbaues abzulegen (§§ 26 und 42).

Für die Anstellung im höheren Staatseisenbahndienst ist von den Maschinenbaubeflissenen außer diesen Prüfungen noch diejenige als Lokomotivführer abzulegen (§ 5).

§ 2.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 1) ist:

1. Der Besitz eines vor Beginn des Studiums erworbenen Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reiches oder einer

diesen Lehranstalten hinsichtlich der Reifezeugnisse durch Entscheidung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen gleichgestellten Oberrealschule oder anderen Anstalt.

2. Ein mehrjähriges Studium auf den technischen Hochschulen des Deutschen Reiches.

Ob das Studium auf technischen Hochschulen außerhalb des Deutschen Reiches als gleichwertig zu erachten ist, wird von Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen entschieden.

Ob und inwieweit ein Studium auf Universitäten anzurechnen ist, entscheiden nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles Unsere vorgenannten Ministerien.

§ 3.

Für die Zulassungen zu den einzelnen Prüfungen ist nachzuweisen:

1. Zur Vorprüfung ein zweijähriges Studium, bei den Maschinenbau- und Hochbaubeflissenen außerdem eine praktische Tätigkeit (§§ 5 und 14).

2. Zur ersten Hauptprüfung ein vierjähriges Studium, von dem mindestens drei Studienhalbjahre in die Zeit nach dem Bestehen der Vorprüfung fallen müssen.

3. Zur zweiten Hauptprüfung eine praktische Ausbildung nach dem Bestehen der ersten Hauptprüfung.

§ 4.

Die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung sind bei dem technischen Prüfungsamte, die zweite Hauptprüfung ist bei der Prüfungskommission für das Finanzfach und die technischen Fächer (Oberprüfungsamt) in Darmstadt abzulegen.

---

Bekanntmachung, Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung für das Baufach in Hessen und Preußen betreffend.

Nachdem die Verordnung vom 13. August d. J., die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, erlassen worden ist, die sich im allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich preußischen Staatsdienst im Baufache vom 15. April 1895 anschließt, wird auf Grund einer mit der Königlich preußischen Regierung getroffenen Vereinbarung über die gegenseitige staatliche Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der beiderseitigen Prüfungsämter bestandenen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesamten Baufache hierdurch folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ablegung einer der letztgedachten Prüfungen vor dem Großherzoglichen technischen Prüfungsamte in Darmstadt hat für den die Prüfung Bestehenden in Preußen bei der späteren Zulassung zur ersten und zur zweiten Hauptprüfung sowie bei der Zulassung zum höheren preußischen Staatsdienste die gleiche Wirkung, als wenn die Prüfung vor einem der Königlich preußischen Technischen Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen abgelegt worden wäre. Umgekehrt soll

das Bestehen der Vorprüfung oder der ersten Hauptprüfung vor einem der letztgenannten Prüfungsämter für die Zulassung zu der Großherzoglichen ersten und zweiten Hauptprüfung, sowie bei der Bewerbung um Zulassung zum höheren hessischen Staatsdienste ebenso angesehen werden, als wäre die Prüfung in Darmstadt abgelegt.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben sich diejenigen Baubeflissenen, welche in Hessen zum Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an das Großh. Ministerium der Finanzen, und diejenigen, welche in Preußen zum Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an die in § 28 der preußischen Prüfungsvorschriften vom 15. April 1895 bezeichneten Behörden zu wenden. In beiden sind dem Gesuche beizufügen:

seitens der Maschinenbaubeflissenen:

das Zeugnis über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis;

seitens der Baubeflissenen aller Fachrichtungen:

1. der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat (Gesuche und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben);

2. die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Darmstadt, den 2. November 1898.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Bekanntmachung, Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung für das Baufach in Hessen und Preußen betreffend.

Nachdem die Verordnung vom 26. September v. J., die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, erlassen worden ist, die sich im allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich preußischen Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 anschließt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß an der mit der Königlich preußischen Regierung getroffenen, durch die Bekanntmachung vom 2. November 1898 (R.-Bl. Nr. 49) veröffentlichten Vereinbarung wegen gegenseitiger staatlicher Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der beiderseitigen Prüfungsämter bestandenen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesamten Baufache nichts geändert ist.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben sich diejenigen Baubeflissenen, welche in Hessen zum Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an das Großh. Ministerium der Finanzen, und diejenigen, welche in Preußen zum

Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an die in § 26 der preußischen Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1900 bezeichneten Behörden zu wenden. In beiden Fällen sind dem Gesuche beizufügen:

1. der Lebenslauf, in dem auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben ist (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben);

2. die Zeugnisse über die praktische Vorbildung (§§ 5 und 14 der Verordnung vom 26. September 1900 und der Vorschriften vom 1. Juli 1900) und die dabei geführten Geschäftsverzeichnisse;

3. die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Darmstadt, den 31. Januar 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

## Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auf Grund einer mit der Großherzoglich hessischen Regierung getroffenen Vereinbarung fortan auch die von der Oberrealschule in Darmstadt nach Einführung der für diese Schule jetzt geltenden Prüfungsordnung ausgestellten Reifezeugnisse als ausreichend für die Zulassung zu den preußischen Staatsprüfungen im gesamten Baufache anerkannt werden.

Eine Anerkennung der Reifezeugnisse der preußischen Oberrealschulen bei der Zulassung zu den Staatsprüfungen für das gesamte Baufach in Hessen hat bereits stattgefunden.

Berlin, den 30. März 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

## A.-V. vom 23. Dezember 1902,

betreffend: Die Vorbildung der Großherzoglichen Geometer I. Klasse, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die Verordnung vom 31. August 1874, die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestimmten Personals betreffend, bestimmt in § 3, Absatz 1:

„Wer die Bestellung als Geometer I. Klasse erlangen will, muß sich zunächst mindestens diejenige allgemeine Vorbildung aneignen, welche durch den vollständigen Besuch einer Realschule (ohne Oberklassen) oder einer in gleicher Kategorie stehenden Anstalt erworben werden kann."

Diese Bestimmung ist von den maßgebenden Behörden inzwischen dahin erläutert worden, daß zum Eintritt in den Beruf des Geometers I. Klasse der

Nachweis der Reife für die Unterprima einer höheren Lehranstalt erforderlich ist. Ob dieser Nachweis nach regelmäßigem Vorrücken in einer höheren Lehranstalt oder auf Grund einer besonderen Prüfung an einer solchen Anstalt erbracht ist, macht keinen Unterschied.

Wir setzen Sie hiervon unter Aufhebung der früheren Bestimmungen zur Beantwortung etwaiger Fragen in Kenntnis.

L. A. vom 12. Juli 1881,

betreffend: Aufnahme von Abiturienten der Realschulen II. Ordnung in die Schullehrerseminarien, an die Großh. Direktionen der Realschulen.

Indem wir Ihnen das unter dem heutigen Datum von uns an die Großh. Direktionen der Schullehrerseminarien erlassene Ausschreiben abschriftlich mitteilen, empfehlen wir Ihnen, diejenigen Schüler Ihrer Anstalten, welche sich dem Berufe des Volksschullehrers zu widmen und demnächst die Aufnahme in ein Seminar nachzusuchen gesonnen sind, darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich namentlich auch in der Religion, im Deutschen und in der Musik diejenigen Kenntnisse zu erwerben haben, welche zum Bestehen der vorgeschriebenen Aufnahmeprüfung erforderlich sind.

Abschrift.

pp. an die Großh. Direktionen der Schullehrerseminarien.

Nach dem Stande der Leistungen in den Realschulen II. Ordnung darf angenommen werden, daß solche Schüler derselben, welche den ganzen Kursus absolviert und das zum einjährig-freiwilligen-Militärdienst berechtigende Schulzeugnis erhalten haben, mindestens den Grad von Befähigung besitzen, welcher zur Aufnahme in die III. Klasse Ihrer Anstalt erforderlich ist. Sollte sich indessen in der Aufnahmeprüfung, der sich auch diese jungen Leute zu unterziehen haben, ein die Aufnahme in Frage stellendes Resultat ergeben, so wollen Sie in jedem einzelnen Fall unter Einsendung der Akten uns darüber Vorlage machen bezw. unsere Entscheidung einholen.

L. A. vom 10. April 1883,

betreffend: Aufnahme von Abiturienten der Realschulen II. Ordnung in die Schullehrerseminarien, an die Großh. Direktionen der Realschulen.

Bei den Aufnahmeprüfungen in den Schullehrerseminarien haben wir wiederholt die Erfahrung machen müssen, daß manche Schüler Ihrer Anstalten, welche sich diesen Prüfungen unterzogen, die erforderlichen Kenntnisse in den in unserem Ausschreiben vom 12. Juli 1881 zu Nr. M. J. 13470 unter gleichem Rubrum

bezeichneten Fächern nicht nachzuweisen vermochten. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, dieses Ausschreiben in Erinnerung zu bringen, und empfehlen Ihnen, die betreffenden Schüler mit allem Nachdruck auf dasselbe zu verweisen, wobei Sie namentlich darauf aufmerksam machen wollen, daß es nicht genüge, durch Zeugnis den Besuch einiger Musikstunden nachzuweisen, sondern daß auch von ihnen die in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Fertigkeit verlangt werden müßte und sie es also nur sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihnen infolge ungenügender Leistungen die Aufnahme in ein Schullehrerseminar versagt würde.

L. A. vom 19. Mai 1884,

betreffend: Die Aufnahme von Abiturienten der Realschulen II. Ordnung in die Schullehrerseminarien, an die Großh. Direktionen der Realschulen.

Mehrjährige Erfahrungen, die sich namentlich auch in diesem Jahre wiederholt haben, legen die Annahme nahe, daß unsere am 2. Juli 1881 zu Nr. M. J. 13470 und 10. April 1883 zu Nr. M. J. 8654 unter gleichem Rubrum ergangenen Ausschreiben seither nicht oder nicht genügend beachtet worden sind, da manche der von einzelnen Anstalten entlassenen Abiturienten, die sich der rubrizierten Prüfung unterzogen, den in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 10. Januar 1876 an sie zu stellenden Anforderungen, namentlich in der Religion, der deutschen Sprache und der Musik, gar nicht oder nur höchst notdürftig zu genügen vermochten. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, die oben angezogenen Ausschreiben in Erinnerung zu bringen und Sie zugleich anzuweisen, daß Sie dieselben den betreffenden Lehrern und Schülern Ihrer Anstalten dringend zur ernstlichsten Beachtung empfehlen, indem ein genügendes Resultat der Prüfung in den genannten, für den Seminarunterricht so äußerst wichtigen Unterrichtsfächern als unbedingte Voraussetzung der Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt festgehalten werden muß.

A.-B. vom 17. April 1900,

betreffend: Die Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Das Muster 18 zu § 90 der Wehrordnung, betreffend das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, enthält einen Vermerk über diejenigen Belege, welche neben diesem Zeugnisse dem Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst beizufügen sind. Dazu gehört die unter b erwähnte Erklärung über die Tragung der Kosten für den Unterhalt des Einjährig-Freiwilligen. Die für die Abgabe dieser Erklärung maßgebende Bestimmung des § 89, 4 b der Wehrordnung hat durch die Kaiserliche Verordnung vom 22. Mai 1899 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 165) eine Änderung erfahren. Demgemäß wird der Vermerk an jener Stelle wie folgt zu lauten haben:

„b) der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters."

Hiernach ergibt sich nachstehend abgedrucktes Zeugnisformular, auf dem, um für die richtige Fassung der fraglichen Erklärung tunlichst eine Gewähr zu schaffen, das weiter unten angegebene Schema mitabzudrucken ist.

Sie wollen sich hiernach bemessen und für die Folge nur Formulare der hier angegebenen Art verwenden.

## Zeugnis

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

..... (Vor- und Familiennamen) ....., geboren am .....ten ..... 18..... zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2)..... Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist).

(Ort, Datum)

Direktor und Lehrerkollegium.

..... (Bezeichnung der Anstalt) zu ..... (Ort) .....

N. N. (Schulsiegel.) N. N.

Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89[4] der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses;

b) der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters;

c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung: 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugnis ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Schema.

## Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) ..... geboren am ..... zu ..... meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig .....

.....

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

....., den ..... 19.....

Vorstehende Unterschrift de .....

.....

und zugleich, daß der Bewerber d..... Aussteller ..... der obigen Erklärung nach den Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

....., den ..... 19.....

L. S.

Anmerkung:

1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem ..... geboren am ..... zu ....., der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstuug, Bekleidung und Wohnung, für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

....., den ..... 19.....

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

L. A. vom 16. Dezember 1901,

betreffend: Erlangung der Einjährigenberechtigung an Realschulen, an die Großh. Direktionen der Realschulen.

Die abschriftlich nachstehende Verfügung teilen wir Ihnen zu Ihrem Bemessen mit.

Abschrift.

pp. an Großh. Direktion der Realschule zu . . .

Da die Großh. Realschulen in dem Gesamtverzeichnis der militärberechtigten Schulen (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 31 vom 19. Juli 1901, Anhang) unter Bc eingereiht sind, so kann für die Folge allen denjenigen Realschülern, die nach einjährigem Besuch der Obersekunda nach dem Urteil der Lehrerkonferenz die Reife für die Unterprima einer Oberrealschule erlangt haben, das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Dienst ohne weiteres erteilt werden.

L. A. vom 6. Februar 1903,

betreffend: Die Erlangung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, an die Großh. Direktionen der Realschulen und Progymnasien.

Zur Beseitigung laut gewordener Zweifel erläutern wir die Bestimmungen der Ordnung der fakultativen Abschlußprüfung ꝛc. vom 15. Dezember 1899 und unseres lithographierten Ausschreibens zu Nr. M. J. I. 34627 vom 16. Dezember 1901, wie folgt:

1. Ein Untersekundaner, dem die Direktion im Einvernehmen mit dem Lehrerrate wegen des geringen Standes seiner Kenntnisse die Zulassung zur Abschlußprüfung versagt oder auch nur den Rat erteilt, von dieser Prüfung zurückzutreten, kann nicht als reif für die Obersekunda bezeichnet und demgemäß auch nicht nach der Obersekunda versetzt werden.

2. Ein Obersekundaner, der nach einjährigem Besuch der Obersekunda die Reife für die Unterprima einer Oberrealschule nach dem Urteile des Lehrerrates nicht erlangt hat, kann das Befähigungszeugnis zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nur dann erhalten, wenn er sich der Abschlußprüfung nach der Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 mit Erfolg unterzieht.

Es ist gestattet, daß ein solcher Obersekundaner gemeinsam mit den Untersekundanern der von ihm besuchten Anstalt geprüft wird. Ob ihm in diesem Falle für einzelne Prüfungsfächer besondere, dem Lehrstoff der Obersekunda entsprechende Prüfungsaufgaben zu stellen sind, bleibt dem billigen Ermessen der Prüfungskommission anheimgestellt.

Sie wollen für die Folge nach diesen Bestimmungen verfahren.

L. A. vom 15. Februar 1903,

betreffend: Unbescholtenheitszeugnisse, an die Großherzoglichen Direktionen ꝛc.

Zur Vermeidung unerwünschter Weiterungen veranlassen wir Sie, den mit dem Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst von Ihren Anstalten abgehenden Schülern künftighin außer diesen Zeugnissen jedesmal noch besondere Unbescholtenheitszeugnisse auszustellen.

Während die Betragensnote in dem Befähigungszeugnis nach den für die Schulzeugnisse überhaupt geltenden Grundsätzen festzustellen ist, müssen für die Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses diejenigen Grundsätze maßgebend sein, welche von den Polizeibehörden bei der Erteilung derartiger Zeugnisse beobachtet werden.

N, 136

A.-B. vom 10. August 1881,

betreffend: Die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, an die Großh. Direktionen ꝛc.

In Übereinstimmung mit dem Erlaß des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Großh. Ministerium des Innern und der Justiz bestimmt, daß, wenn der Schluß des Schuljahres nach dem 1. April eintritt, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unter Umständen bereits vor dem völligen Ablauf des einjährigen Besuches der betreffenden Klasse ausgestellt werden darf, und zwar in der Art, daß ein bereits im Militärpflichtjahr stehender Schüler in die Lage gesetzt wird, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum 1. April des betreffenden Jahres, als dem durch § 89, 1 bezw. 5 der Ersatzordnung festgesetzten äußersten Termin, erbringen zu können.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir dazu, daß nach § 89, 3 der Ersatzordnung die für die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderliche schriftliche Meldung spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres zu erfolgen hat.

A.-B. vom 18. Mai 1877,

betreffend: Die Klassifikation der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Auf Veranlassung des Reichskanzleramtes hat sich Großh. Ministerium des Innern bewogen gesehen, in Betreff der Ausstellung von Zeugnissen der wissenschaftlichen Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst als Ergänzung früher gegebener Bestimmungen nachstehendes zu verfügen.

1. Der Beschluß der Lehrerkonferenz auf Erteilung des Qualifikationszeugnisses ist auf ausdrücklich abgegebenes Votum sämtlicher beim Unterricht des fraglichen Schülers beteiligter Lehrer zu fassen. Die Entscheidung für die Erteilung des Qualifikationszeugnisses ist von denselben Bedingungen abhängig, welche für die Versetzung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Das Protokoll muß diese Begründung vollständig ersichtlich machen, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den vollständigen Inhalt der Schulzeugnisse des letzten Jahres bezw. unter Beilegung einer Abschrift derselben.

2. Die Protokolle über die Erteilung des Qualifikationszeugnisses sind so einzurichten, daß die Organe der Schulaufsicht bei etwaigen Revisionen der Schule das an derselben eingehaltene Verfahren vollständig und mühelos überblicken können.

Sie wollen bei Ausstellung der Qualifikationszeugnisse hiernach verfahren und insbesondere veranlassen, daß den fraglichen Protokollen jedesmal die betreffenden Schulzeugnisse aus dem vorhergehenden Schuljahre als Anlage beigefügt werden.

L. A. vom 8. Oktober 1878,

betreffend: Die Gebühren für Ausfertigung von Zeugnisduplikaten, die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nach dem zu § 90 der deutschen Wehrordnung beigegebenen Schema 17*) sind für Duplikate der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 50 Pfg. Gebühren zu erheben.

Wir bestimmen hiermit, daß der hieraus sich ergebende Ertrag zu Anschaffungen für die Bibliothek der betreffenden Anstalt verwendet werden soll.

---

## G. Zeugnisse. Versetzung in höhere Klassen.

A.-B. vom 23. Februar 1883,

betreffend: Die Ausstellung der Zensuren an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc. (Auszug.)

Bei der Ausstellung der Zensuren über die Leistungen der Schüler im allgemeinen und in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über deren Fleiß, Aufmerksamkeit und Fortschritte ist je eines von nachstehenden Prädikaten anzuwenden:

I. = sehr gut, II. = gut, III. = im ganzen gut, IV. = genügend V. = teilweise genügend, VI. = ungenügend.

---

*) Jetzt Muster 18, vgl. S. 240.

Beschränkende Zusätze zu diesen Prädikaten, wie: kaum, noch, fast, ziemlich und dergleichen sind nicht zulässig. Dagegen ist es wünschenswert, daß, wenn sich Anlaß dazu bietet, jenen Prädikaten noch eine auf die besondere Eigentümlichkeit des Schülers eingehende Charakterisierung hinzugefügt werde.

Bei der Zensierung des Betragens ist je eines von nachstehenden Prädikaten zu gebrauchen:

I. = recht gut, II. = gut, III. = nicht ohne Tadel, IV. = tadelhaft.

Bei Anwendung eines der tadelnden Prädikate ist beizufügen, in welcher Beziehung das Betragen des Schülers Tadel veranlaßt hat.

Auf dem Zeugnisformular ist eine Übersicht der hiernach vorgeschriebenen Nummern und Prädikate zu geben.

Damit aber bei der Zensierung der Schüler ein möglichst gleichmäßiges Verfahren eingehalten werde, und zwar nicht nur bei der Aufstellung der Semestralzensuren, sondern auch bei der Beurteilung der einzelnen schriftlichen Arbeiten und mündlichen Leistungen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den Lehrern Ihrer Anstalt nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen über die Grundsätze zu verständigen, nach denen bei der Anwendung der vorgeschriebenen Zensurnoten in den verschiedenen Klassen und Lehrgegenständen tunlichste Gleichmäßigkeit der Beurteilung bewirkt werden kann.

L. A. vom 13. Juni 1883,

betreffend: Die Ausstellung der Zensuren an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es ist wünschenswert, daß bei der Ausstellung der Zensuren an den einzelnen höheren Lehranstalten ein möglichst übereinstimmendes Verfahren eingehalten werde. Ob und wie weit dies der Fall sei, darüber läßt sich ein einigermaßen sicheres Urteil nur aus der vergleichenden Zusammenstellung der Übersichten über die an den einzelnen Lehranstalten ausgestellten Zensuren gewinnen. Wir sehen uns daher veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu treffen:

Mit dem Schlusse jeden Schulsemesters ist für jede Klasse Ihrer Anstalt eine auf anliegenden Formularien einzutragende tabellarische Übersicht über Schülerzahl, Klassenführer, Zensurnoten und Zahl der in die höhere Klasse aufgestiegenen, beziehungsweise nach Absolvierung der Schule entlassenen Schüler aufzustellen und uns vorzulegen. (Hierzu Tabelle S. 248.)

L. A. vom 30. Juni 1884,

betreffend: Die Ausstellung der Zensuren an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nachträglich zu unserem lithographierten Ausschreiben vom 13. Juni v. J. (zu Nr. M. J. 15032) empfehlen wir Ihnen, in der nach dem vorgeschriebenen Formular aufzustellenden und am Schlusse eines jeden Semesters uns vorzulegenden tabellarischen Übersicht über Schülerzahl, Klassenführer, Zensurnoten ꝛc.

Gymnasium, Realschule zu ..... Ostern, Herbst 18.....*)

| Gymn., Realsch. I. Ord. | Realsch. II. Ord. | Schüler-zahl. | Klassen-führer. | Zensurnoten | | | | | | In die höhere Klasse aufgestiegen. | Besondere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Klasse. | | | | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | | |
| Ia. | | | | | | | | | | | |
| Ib. | | | | | | | | | | | |
| IIa. | 1 | | | | | | | | | | |
| IIb. | 2 | | | | | | | | | | |
| IIIa. | 3 | | | | | | | | | | |
| IIIb. | 4 | | | | | | | | | | |
| IV. | 5 | | | | | | | | | | |
| V. | 6 | | | | | | | | | | |
| VI. | Vorsch. 1 | | | | | | | | | | |
| Vorsch. I. | 2 | | | | | | | | | | |
| II. | 3 | | | | | | | | | | |
| III. | 4 | | | | | | | | | | |

Anmerkung. Unter Schülerzahl ist die Zahl derjenigen Schüler anzugeben, welchen mit Schluß des Semesters ein Zeugnis ausgestellt worden.

Anmerkung 1. Unter den Zensurnoten ist in den unter I—VI bezeichneten Spalten die Zahl der Schüler einzutragen, welchen beim Semesterschluß die betreffende Generalnote erteilt worden.

Anmerkung 2. In der Spalte der in die höhere Klasse aufgestiegenen ist unter I bei den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung und unter 1 bei den Realschulen II. Ordnung die Zahl derjenigen Schüler einzutragen, welche die Entlassungsprüfung bestanden, bezw. das Pensum der Anstalt absolviert haben.

Anmerkung 3. Von den Wörtern Gymnasium, Realschule, Ostern, Herbst ist das nicht zutreffende auszustreichen.

*) Die Realschulen I. Ordnung heißen jetzt Realgymnasien, die Realschulen II. Ordnung Realschulen, die Klassen 1, 2, 3 u. s. w. der Realschulen: IIa, IIb, IIIa u. s. w. Vgl. S. 169.

jedesmal die in den einzelnen Spalten eingetragenen Zahlen zu addieren und die betreffende Gesamtzahl unten am Ende der Spalte beizufügen, sowie ebendaselbst den Prozentsatz im Verhältnis zur gesamten Schülerzahl der Anstalt anzugeben.

Hierdurch wird uns die Prüfung der Tabelle wesentlich erleichtert werden und werden Sie bei auffallenden Resultaten (z. B. wenn ein verhältnismäßig erheblicher Prozentsatz der Schüler die Note „nicht genügend" erhalten hat bezw. nicht versetzt worden ist, oder wenn die Zahl der Schüler, welche die ersten Noten erhalten haben, sich als verhältnismäßig gering darstellt) zugleich daraus Veranlassung nehmen, uns bei Einsendung der Tabelle die Gründe einer solchen Erscheinung näher darzulegen.

## G. A. vom 13. Juli 1883,

betreffend: Die Ausstellung der Zensuren an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wir sehen uns veranlaßt, Ihnen in nachstehender Abschrift eine von uns unterm 28. v. Mts. an Großh. Direktion der Realschule zu X. auf desfallsige Anfragen erlassene Verfügung zur Kenntnisnahme und zu Ihrem Bemessen mitzuteilen.

N. (36)

Abschrift.

pp. an die Großh. Direktion der Realschule zu X.

Auf den Bericht vom 21. d. M. erwidern wir Ihnen das Folgende:

Seither wurden alle diejenigen Schüler mit der Zensurnote „genügend" prädiziert, welche die Note „gut" nicht erhalten konnten, obgleich die Leistungen einer nicht unbeträchtlichen Zahl sich dieser letzteren Note mehr oder weniger annäherten und obgleich die mit derselben Note „genügend" Bezeichneten vielfach in Leistungen und Befähigung weit voneinander verschieden waren. Großh. Ministerium des Innern und der Justiz hat deshalb auf Antrag der zur Prüfung der Überbürdungsfrage berufenen Kommission die Anordnung getroffen, daß für die Zukunft die Note III „genügend" in die zwei Noten „im ganzen gut" und „genügend" zu trennen sei und also zur Bezeichnung solcher Leistungen, welche nicht als „ungenügend" erschienen, die vier Noten: „sehr gut, gut, im ganzen gut und genügend" angewendet werden sollten. Damit ist weder dem Sinn, noch dem Wortlaut nach ausgesprochen, daß „die Note IV = genügend gewissermassen eine ungenügende sei, so daß ein Schüler, der in allen Fächern als «genügend» bezeichnet sei, nicht versetzungsfähig wäre". Er wird vielmehr einem Schüler, welchem die Lehrerkonferenz das Zeugnis gibt, daß er in allen oder doch den wichtigeren Unterrichtsgegenständen den Anforderungen der Klasse genügt habe, das Aufsteigen in die nächsthöhere nicht versagt werden können.

L. A. vom 16. August 1883,

betreffend: Die Lokation der Schüler der höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Den von der großen Mehrzahl der Direktionen der Gymnasien und Realschulen bezw. den betreffenden Lehrerkonferenzen gestellten Anträgen entsprechend bestimmen wir hiermit, daß bei Ausstellung der Zensuren der Schüler der höheren Lehranstalten von der Erteilung eines Generallokus, der aus Spezialkokationen für einzelne Lehrgegenstände abgeleitet wird und die Gesamtleistungen in allen Lehrfächern zusammenfassend charakterisieren soll, fortan abzusehen ist.

L. A. vom 12. Februar 1902,

betreffend: Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die schriftlich nachstehende Verfügung teilen wir Ihnen zur Nachricht mit.

Abschrift.

pp. an die Großh. Direktion der Realschule zu X.

Auf den Bericht vom .3. d. M. erwidern wir Ihnen, daß wir zur Zeit keine Veranlassung haben, über das Verfahren bei der Versetzung der Schüler in höhere Klassen eingehende Bestimmungen zu treffen.

Wir gehen dabei von der doch wohl selbstverständlichen Voraussetzung aus, einmal, daß von den Direktoren und Lehrerkollegien der höheren Lehranstalten, jedesmal wenn es sich um die Versetzung eines Schülers handelt, vor allem die Frage ins Auge gefaßt wird, ob darauf zu rechnen ist, daß der Schüler in dem Unterricht der nächsthöheren Klasse mit ausreichendem Erfolg werde teilnehmen können, und sodann, daß hinsichtlich des Ausgleichs etwaiger ungenügender Noten die bezüglichen Bestimmungen der Reifeprüfungen und bezw. der Ordnung der fakultativen Abschlußprüfung in sinngemäßer Anwendung als Richtschnur dienen.

Wesentlich erleichtert wird das Versetzungsgeschäft, wenn in dem Schlußzeugnisse für das Schuljahr die Note „teilweise genügend" tunlichst vermieden wird.

L. A. vom 8. Mai 1901,

betreffend: Den Übergang von Schülern einer höheren Lehranstalt an eine andere Lehranstalt derselben Art und das Versetzungsverfahren an Anstalten mit Wechselcöten, an die Großh. Direktionen der Gymnasien.

Die abschriftlich nachstehende Verfügung teilen wir Ihnen zu Ihrem Bemessen mit.

Abschrift.

pp. an die Großh. Direktion des Gymnasiums zu X.

Die in Ihrem Bericht vom 3. d. Mts. aufgeworfene Frage, ob ein Schüler einer Oberklasse, der zum Ostertermin nicht versetzt werden konnte, ohne Verzug in eine entsprechende Herbstklasse, oder ein Schüler einer Herbstklasse, der zum Herbsttermin nicht versetzt werden konnte, ohne Verzug in eine entsprechende Osterklasse aufgenommen werden kann, läßt sich nicht wohl allgemein beantworten. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle, wo diese Vergünstigung beansprucht wird, eine Prüfung der besonderen Verhältnisse einzutreten haben und — insofern es sich um Übertritt in eine andere Anstalt handelt — das Urteil der Lehrerkonferenz der früheren Anstalt einzuholen sein und maßgebend sein müssen.

Als die Regel muß angesehen werden, daß ein nicht versetzter Schüler einen vollen Jahreskursus zu wiederholen hat, und dies gilt selbstverständlich auch für diejenigen Anstalten, welche Herbst- und Osterkurse nebeneinander besitzen. Allein diese Regel darf nicht zur schablonenhaften Anwendung kommen; da vielmehr, wie Sie richtig betonen, jede Schule sich bewußt bleiben muß, daß sie für die Schüler und deren Bedürfnisse da ist, so darf für einen Schüler, der nach dem einstimmigen, auf pflichtgemäßer Erwägung und eingehender Beratung beruhenden, protokollarisch festgelegten und in das Abgangszeugnis aufzunehmenden Urteil der ihn entlassenden Lehrer fähig ist, bei Wiederholung des halben Jahreskursus die Reife für die nächste Klasse zu erlangen, aus der oben bezeichneten Regel kein Hindernis hergeleitet werden.

L. A. vom 13. Juli 1899,

betreffend: Die Abgabe von Abgangs-, Reife- und Einjährigenzeugnissen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Durch eine bei uns eingegangene Anfrage sehen wir uns veranlaßt anzuordnen, daß Abgangs- und Reifezeugnisse, sowie die Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch die betreffende Direktion nur gegen Vorzeigung der Schulgeldquittung des letzten Vierteljahrs zu verabfolgen sind.

A.-V. vom 12. November 1901,

betreffend: Die Ausstellung von Zeugnisabschriften, an die Großh. Direktionen der höheren Lehranstalten.

Für Zeugnisabschriften wird von Großh. Direktionen der höheren Lehranstalten nach langjähriger Übung eine Gebühr von 50 Pfg. erhoben, welcher Betrag in der Regel für Bibliothekzwecke Verwendung findet. Außerdem aber unterliegen diese Abschriften nach dem Urkundenstempelgesetz vom 12. August 1899 und insbesondere der Nummer 8 des Tarifs*) auch der Stempelpflicht,

*) Die pos. 8 des Stempeltarifs lautet:

8. Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, welche von staatlichen Behörden nicht von Amts wegen zu erteilen sind, für den ersten Bogen 50 Pf. und für jeden folgenden Bogen 20 Pf.

eine Tatsache, die, wie wir in Erfahrung gebracht haben, seither nicht überall beachtet worden ist.

Indem wir Sie deshalb hiermit ausdrücklich auf dieses Gesetz und insbesondere auf dessen Artikel 6, 14, 24, 25 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 30 verweisen, bestimmen wir zugleich mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern und unter Bezugname auf Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes, daß für die Ausfertigung der Zeugnisabschriften neben der Stempelabgabe eine Gebühr von je 50 Pfg. auch für die Folge zur Erhebung zu kommen hat.

---

## H. Schulordnung. Aufnahme und Abgang der Schüler etc.

A.-V. vom 12. September 1899,

betreffend: Schulordnung für die höheren Lehranstalten im Großherzogtum Hessen, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Die beifolgende Schulordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums lassen wir Ihnen unter dem Anfügen zugehen, daß dieselbe mit dem heutigen Tage für die Gymnasien, Realgymnasien, die Oberrealschulen und die Realschulen in Wirksamkeit tritt.

Nach § 1 der Schulordnung ist diese bei Neuaufnahme eines Schülers den Eltern einzuhändigen, und übernehmen letztere hiermit die Verpflichtung, für die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften Sorge zu tragen.

Wir empfehlen Ihnen, diese Verpflichtung von dem Vater eines jeden aufgenommenen Schülers oder dessen Stellvertreter durch eine ausdrückliche Erklärung anerkennen zu lassen, wozu der der Schulordnung beigefügte Einlagebogen zu benutzen ist.

Ihren Bedarf an weiteren Exemplaren der Schulordnung wollen Sie innerhalb drei Wochen bei uns anmelden.

### Schulordnung für die höheren Lehranstalten im Großherzogtum Hessen.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Schüler der höheren Lehranstalten des Großherzogtums. Sie werden bei Aufnahme eines Schülers den

---

Zusatzbestimmungen:

1. In Ansehung der Stempelpflicht begründet es keinen Unterschied, ob die von den Behörden erteilten Abschriften und Auszüge beglaubigt werden oder nicht.

2. Abschriften oder Auszüge, welche von den Behörden zwar nicht angefertigt, aber hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Haupturkunde beglaubigt werden, unterliegen derselben Stempelabgabe.

3. Stempelpflichtig sind auch Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge von solchen Urkunden, welche sich nicht in amtlicher Verwahrung befinden.

Eltern oder deren Vertretern eingehändigt. Indem diese ihre Söhne der Schule anvertrauen, verpflichten sie sich, für Befolgung der Schulordnung Sorge zu tragen.

Die höheren Lehranstalten werden ihrerseits alle auf den Schulbetrieb bezüglichen Mitteilungen, die von Eltern oder deren Vertretern in geeigneter Form an sie gelangen, bereitwillig aufnehmen und sorgfältig erwägen.

§ 2.

Die Anmeldung zum Eintritt in die Schule muß bei dem Direktor erfolgen. Dabei sind vorzulegen:

1. ein Auszug aus dem standesamtlichen Geburtsregister, in welchem der Rufname unterstrichen sein muß;
2. eine Bescheinigung über die erfolgte Impfung oder Wiederimpfung *);
3. ein Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule oder ein beglaubigtes Zeugnis über Betragen und private Vorbildung.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel bei Beginn des Schuljahres. Schüler, die innerhalb des Großherzogtums von einer öffentlichen höheren Lehranstalt auf eine gleichartige andere übergehen, werden in die entsprechende Klasse der neuen Anstalt aufgenommen. In allen anderen Fällen hat sich der zur Aufnahme angemeldete Schüler nach dem Ermessen des Direktors entweder einer Prüfung zu unterziehen, oder er wird einer Klasse probeweise zugewiesen. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor in Gemeinschaft mit den von ihm mit der Prüfung betrauten Lehrern und dem Klassenführer.

§ 3.

Dem Austritt eines Schülers muß eine Abmeldung durch den Vater oder dessen Stellvertreter vorausgehen.

Der austretende Schüler, der nicht alsbald in einer anderen staatlichen höheren Lehranstalt schulgeldpflichtig wird, hat das volle Schulgeld für das Vierteljahr zu entrichten, innerhalb dessen die Abmeldung erfolgt.

Fällt der Anfang eines Kalendervierteljahres in die Ferien, so sind die innerhalb dieser Ferien abgemeldeten Schüler für das neue Vierteljahr nicht schulgeldpflichtig.

Schüler, welche am Schlusse des Winterhalbjahres austreten, sind in jedem Falle nur bis zum 31. März, solche, welche am Schlusse des Sommerhalbjahres austreten, in jedem Falle nur bis zum 30. September schulgeldpflichtig.

Wo Juliferien stattfinden, sind diejenigen Schüler, welche zu Beginn oder im Laufe dieser Ferien austreten, nur bis zum 30. Juni schulgeldpflichtig.

Die Aushändigung des Abgangszeugnisses erfolgt in der Regel erst, nachdem der Schüler allen Verpflichtungen gegen die Schule nachgekommen ist.

---

*) Vgl. jedoch A.-V. vom 4. Juli 1900, betreffend: Impfpflicht (unter N. Gesundheitspflege).

§ 4.

Befreiung von allgemein verbindlichen Lehrstunden kann nur durch den Direktor und nur für kürzere Zeit erteilt werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Anmeldung für ein nicht verbindliches Unterrichtsfach verpflichtet zu regelmäßiger Teilnahme für mindestens ein Halbjahr. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Direktors. Der Direktor kann einem Schüler die fernere Teilnahme an dem nicht verbindlichen Unterricht versagen, wenn sich derselbe hierzu als nicht ausreichend befähigt erweist.

§ 5.

Jede Versäumnis von Lehrstunden, Prüfungen, Schulausflügen und Schulfeierlichkeiten, außer in beglaubigten Notfällen oder infolge sonstiger unvermeidlicher Hinderniffe, ist strafbar, wenn nicht vorher bei dem Direktor der Anstalt Urlaub eingeholt ist.

Der Direktor wird sich vor Erteilung des Urlaubs mit dem Klassenführer hierüber verständigen.

§ 6.

Schülern, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, insbesondere an Masern, Röteln, Scharlach, Krupp, Diphtheritis, epidemischer Genickstarre, Ruhr, Unterleibstyphus, ansteckender Augenentzündung (Körnerkrankheit) und Keuchhusten, ist der Besuch der Schule so lange untersagt, bis nach schriftlicher Bescheinigung des behandelnden Arztes die Gefahr der Ansteckung als beseitigt gelten darf.

Auch gesunde Schüler dürfen die Schule nicht besuchen, wenn in dem Hausstande, dem sie angehören, Scharlach, Krupp, Diphtheritis, epidemische Genickstarre oder Ruhr ausgebrochen ist, falls nicht ärztlich bescheinigt wird, daß sie durch genügende Absperrung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt sind. Bei Erkrankungen an Masern und Röteln können die dem betroffenen Hausstande angehörigen gesunden Schüler auch ohne Absonderung von den Kranken die Schule weiter besuchen, wenn sie nachweislich die Krankheit früher überstanden haben.

§ 7.

Die auswärtigen Schüler haben vor der Wahl oder vor dem Wechsel einer Wohnung dem Direktor hiervon Mitteilung zu machen.

Der Direktor hat das Recht und die Pflicht, gegen die Wahl oder die fernere Benutzung einer Wohnung Einspruch zu erheben, wenn zu befürchten ist, daß ein Pflege- oder Kosthaus auf den Schüler einen nachteiligen Einfluß übe. Sollte hierüber keine Verständigung mit den Eltern erzielt werden, so kann die Ausweisung des Schülers verfügt werden.

§ 8.

Damit der Klassenführer das Maß der Belastung seiner Schüler mit geistiger Arbeit beurteilen kann, wird den Eltern empfohlen, ihm von jedem Unterricht, den die Schüler außerhalb der Schule empfangen, Mitteilung zu machen.

Privatunterricht zu erteilen ist den Schülern nur mit Erlaubnis des Direktors ihrer Anstalt gestattet.

§ 9.

Die Versetzung erfolgt in der Regel am Schluß des Schuljahres durch Konferenzbeschluß, falls der Direktor und die Lehrer der Klasse die Überzeugung haben, daß der Schüler in der nächsthöheren Klasse mit Erfolg mitarbeiten kann.

§ 10.

Jeder Schüler ist den Lehrern, dem Direktor und den die höheren Schulen leitenden Oberbehörden Gehorsam und Ehrerbietung schuldig und hat auch in seiner äußeren Haltung und seinem Benehmen diese Achtung an den Tag zu legen.

Ermahnungen und Rügen hat er zunächst ohne Widerrede hinzunehmen. Glaubt er, es sei ihm Unrecht geschehen, so hat er den Schluß der Lehrstunde ruhig abzuwarten, um in bescheidener Weise seine Rechtfertigung vorzubringen.

Gegen seine Mitschüler hat er die Pflicht freundlicher Verträglichkeit und darf keinen durch Wort oder Tat in irgend einer Weise beleidigen oder kränken. Auch dem Pedellen gegenüber hat sich jeder Schüler angemessen zu verhalten und seinen Anordnungen — sofern er im Dienst handelt — Folge zu leisten.

§ 11.

Von dem Schüler einer höheren Lehranstalt muß erwartet werden, daß er sich durch Sittlichkeit, Bescheidenheit, Wohlanständigkeit auch in seinem Auftreten nach außen der Schule stets würdig erweise.

Täuschungsversuche jeder Art sind strafbar.

§ 12.

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung des Eigentums der Schule oder eines Mitschülers hat der Täter Strafe zu gewärtigen und außerdem vollen Ersatz zu leisten.

Ist der Urheber einer Beschädigung nicht zu ermitteln, so kann seine ganze Klasse für den Schaden haftbar gemacht werden.

§ 13.

Der Besuch von Volksversammlungen und Gerichtsverhandlungen ist verboten.

Älteren Schülern kann der Besuch solcher öffentlichen Versammlungen, mit welchen ein patriotischer Zweck verbunden ist, durch den Klassenführer ausnahmsweise gestattet werden.

§ 14.

Der Besuch von Theatern, Konzerten und sonstigen öffentlichen Vorstellungen, sowie von öffentlichen Bällen ist nur mit Erlaubnis und unter alleiniger Verantwortung der Eltern oder ihrer Vertreter gestattet.

§ 15.

Das Rauchen an öffentlichen Orten ist verboten.

§ 16.

Die Teilnahme an Vereinen und Verbindungen ohne Genehmigung des Direktors ist streng verboten.

§ 17.

Der Besuch von Wirtshäusern und ähnlichen Lokalen ist den Schülern — auch während der Ferien — nur in Begleitung der Eltern oder ihrer Vertreter gestattet. Das Einkehren auf Spaziergängen außerhalb der Stadt zum Zweck mäßiger Erfrischung ist statthaft. Trinkgelage und lärmende Zusammenkünfte sind jedoch unter allen Umständen untersagt.

Ob einzelnen Schülern ausnahmsweise erlaubt werden kann, ihre Mittagsmahlzeiten in einem Wirtshaus einzunehmen, entscheidet der Direktor.

§ 18.

Schuldenmachen, Borgen und Spielen um Geld ist verboten. Geldsammlungen unter den Schülern bedürfen der Genehmigung des Direktors.

§ 19.

Alle Vergehen, die der Öffentlichkeit zum Anstoß und Nachteil gereichen, sowie die Übertretung der bestehenden Polizei- und Strafgesetze werden selbstverständlich auch von der Schule bestraft.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Schulordnung unterliegen der Bestrafung.

Art und Maß der zulässigen Schulstrafen sind durch besondere Verfügung der obersten Schulbehörde bestimmt.

§ 21.

Sollte wegen eines Vergehens gegen die Schulordnung eine Untersuchung verhängt werden, so ist jeder dabei Beteiligte verpflichtet, die an ihn gerichteten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit gemäß zu beantworten. Jede durch Leugnen oder Lügen beabsichtigte Verhehlung und Verfälschung der Wahrheit macht nicht bloß an und für sich strafbar, sondern erhöht auch die Strafbarkeit jedes anderen Vergehens.

Wer bei einer Untersuchung das Versprechen, die Wahrheit zu verschweigen, verlangt oder gibt oder sich mit anderen zur Täuschung oder Irreleitung verabredet, wird nach Befund mit Ausweisung bestraft.

§ 22.

Prämien, Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes, überhaupt Unterstützungen sollen einem Schüler, wäre er auch in Kenntnissen ausgezeichnet, nicht zu teil werden, wenn sein Betragen beanstandet ist.

§ 23.

Jede Anstalt kann dieser Schulordnung mit unserer Genehmigung nach ihren besonderen Verhältnissen noch zusätzliche Bestimmungen anfügen.

§ 24.

Alle älteren Disziplinarvorschriften für die höheren Lehranstalten, insbesondere die Disziplinarvorschriften für die Schüler der Gymnasien vom 28. Juli 1870, treten mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Darmstadt, den 12. September 1899.

Einlage.

Der (die) Unterzeichnete bescheinigt hiermit, von dem Inhalt der Schulordnung für die höheren Lehranstalten Kenntnis genommen zu haben.

..... den .....

(Nach vollzogener Unterschrift an die Direktion zurückzusenden.)

L. A. vom 11. März 1901,

betreffend: Die Schulordnung vom 12. September 1899, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß die Schüler höherer Lehranstalten in zahlreichen Fällen die ihnen eingehändigten Exemplare der Schulordnung schon nach kurzer Zeit nicht mehr besaßen. Beweist dies einerseits die geringe Beachtung, die von nachlässigen Schülern dieser für sie doch recht bedeutsamen Anordnung geschenkt wird, so kann es andererseits leicht zu unerwünschten Auseinandersetzungen mit den Eltern der Schüler führen, wenn im Falle von Zuwiderhandlungen Unkenntnis der Schulordnung vorgeschützt wird.

Wir geben daher Ihrer Erwägung anheim, ob es sich nicht empfehlen würde, statt der einzelnen Zeugnisbogen Zeugnishefte, wie sie an manchen Anstalten schon im Gebrauch sind, allgemein einzuführen und diesen Heften sowohl die Schulordnung, als auch die Bescheinigung der Eltern, daß sie von dem Inhalt der Schulordnung Kenntnis genommen haben (Amtsblatt Nr. 7 vom 12. September 1899) vorzubinden.

Die Form dieser Zeugnishefte bliebe Ihrem Ermessen anheimgestellt; ihr Umfang wäre zweckmäßig derart zu bemessen, daß jeder Schüler für seine ganze Schulzeit mit einem einzigen Hefte ausreichen könnte.

Die Herstellungskosten wären vorlagsweise auf die Schulkasse zu übernehmen und alsdann von den Schülern zurückzuerheben, falls sich nicht etwa ein Geschäftsmann fände, der bereit wäre, im Einvernehmen mit Ihnen die Herstellung der Hefte und deren Vertrieb zu einem mäßigen Preise zu übernehmen.

L. A. vom 12. September 1902,

betreffend: Disziplinarverhältnisse der Schüler höherer Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Unter den nicht an den Schulorten wohnenden Schülern der höheren Lehranstalten ist vielfach die Meinung verbreitet, sie seien in ihrem Heimatsorte von

gewissen Bestimmungen der Schulordnung, insbesondere den §§ 15 und 17 entbunden.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Schüler nachdrücklich darüber zu belehren, daß diese Auffassung irrig ist und gegebenen Falles nicht vor strengen Strafen schützen würde.

A.-V. vom 21. Oktober 1891,

betreffend: Die Aufstellung der Schülerverzeichnisse, an die Großh. Direktionen ꝛc.

In nicht seltenen Fällen werden bei Anmeldungen zur Aufnahme in höhere Lehranstalten Vornamen angegeben, zu deren Führung das betreffende Kind nicht befugt ist. — Wir bestimmen deshalb hierdurch, daß bei solchen Anmeldungen jedesmal ein Auszug aus dem standesamtlichen Register vorzulegen ist, in dem, falls mehrere Vornamen vorhanden sein sollten, der sogenannte Rufname durch Unterstreichung hervorgehoben sein muß, und daß diese Auszüge bei Aufstellung der Schülerverzeichnisse und Zensurlisten als Grundlage zu dienen haben.

L. A. vom 3. Februar 1875,

betreffend: Den Übertritt von Schülern eines Gymnasiums in ein anderes Gymnasium, an die Großh. Direktionen der Gymnasien.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Schüler eines Gymnasiums versucht haben, durch den Übertritt in ein anderes Gymnasium die Dauer des Gymnasialkursus abzukürzen. Wir sehen uns daher veranlaßt, Ihnen eine genaue Befolgung des Artikels 2 der Vereinbarungen vom 11. April 1874*) resp. 30. Dezember 1872 zu empfehlen, wonach durch den Anstaltswechsel dem Schüler kein Zeitgewinn eingebracht werden darf.

Dies ist insbesondere bei Schülern zu beachten, welche in der Besorgnis, bei der nächsten Versetzung nicht in eine höhere Klasse versetzt zu werden, vor Ablauf des Schuljahres zu einem anderen Gymnasium übergehen, in der Hoffnung daselbst rascher vorzurücken, oder bei Schülern, welche beim Schlusse des Schuljahres nicht in eine höhere Klasse versetzt worden sind, und weil sie beim Verbleiben in derselben Anstalt erst nach Jahresfrist Aussicht haben, in eine höhere Klasse aufzusteigen, auf einer anderen Anstalt dieses Ziel in kürzerer Frist zu erreichen gedenken.

In Beziehung auf erstere ist festzuhalten, daß die Aufnahme von Schülern während des Schulhalbjahres überhaupt nur unter ganz besonderen, dieselbe rechtfertigenden Verhältnissen zulässig ist, wie z. B. Wechsel des Wohnortes der Eltern infolge von Versetzungen im Dienste oder von anderen dringenden Anlässen, und daß sie abgesehen von solchen Fällen namentlich dann nicht gestattet werden soll, wenn nach dem Entlassungszeugnis der Verdacht vorliegt, der Schüler suche sich dem zu erwartenden Beschluß der Lehrerkonferenz, daß er nicht zu versetzen sei, durch vorgängigen Austritt zu entziehen.

*) S. L. A. vom 19. Mai 1874, s. S. 194.

Was diejenigen Schüler betrifft, welche am Schlusse des Schuljahres nicht für reif befunden sind, in eine höhere Klasse versetzt zu werden, so werden diese, wenn sie auf derselben Anstalt bleiben, in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres in die höhere Klasse aufsteigen können, weil nach der im Großherzogtum bestehenden Einrichtung der Klassenunterricht nach Jahreskursen bemessen ist, und das Pensum des zweiten Halbjahres der höheren Klasse die bereits erfolgte Aneignung des Pensums des ersten Halbjahres voraussetzt, welche Voraussetzung bei einem solchen Schüler nicht stattfinden würde.

Dagegen kann aus dem Umstande, daß ein Schüler bei der am Schlusse des Jahreskurses vorgenommenen Versetzung nicht reif befunden worden, in die Klasse aufzusteigen, keineswegs gefolgert werden, daß er unter allen Umständen noch ein ganzes Jahr lang in der gleichnamigen Klasse zurückgehalten werden müsse.*) Denn das Zurückbehalten in der tieferen Klasse ist nicht als eine Strafe anzusehen, bei der ein gewisses abzubüßendes Maß der Zeitdauer einzuhalten wäre, sondern der Grund der Maßregel ist die zur Zeit der Versetzung vorhandene Unfähigkeit des Schülers, an dem Unterricht der höheren Klasse mit Erfolg teilnehmen zu können, und die Dauer dieser Maßregel muß einerseits bedingt werden durch die Entwickelung des Schülers, über deren rascheres oder langsameres Eintreten sich zu jener Zeit wohl eine wahrscheinliche Vermutung aufstellen, aber kein endgültiges Urteil fällen läßt, anderseits durch die Zeit, wann nach den bestehenden Schuleinrichtungen die Versetzung in eine höhere Klasse überhaupt praktisch ausführbar erscheint.

Wenn daher ein solcher Schüler, welcher nicht versetzt worden ist, auf ein anderes Gymnasium übergeht, bei welchem der Schluß des Schuljahres nicht mit dem des früher besuchten Gymnasiums zusammenfällt, so muß es dem gewissenhaften Urteil der Lehrerkonferenz desjenigen Gymnasiums, dessen Schüler der Betreffende alsdann ist, überlassen bleiben zu entscheiden, ob derselbe nach einem halben Jahre die zur Versetzung erforderliche Reife erworben hat oder nicht, und das von der Lehrerkonferenz des früher besuchten Gymnasiums ausgesprochene Urteil kann nicht unbedingt maßgebend sein für die Beurteilung des in der Zukunft liegenden und seiner Beobachtung entzogenen Ganges, den die Entwickelung des Schülers an einem anderen Orte und unter neuen Verhältnissen nehmen wird. Jedenfalls darf in solchen Fällen die Versetzung nach halbjähriger Frist nur dann eintreten, wenn die Leistungen des betreffenden Schülers durchaus keinen Zweifel mehr an der vollständigen Reife zulassen; und es sind solche Schüler daher vor der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie nur bei vollkommen genügenden Leistungen nach einem halben Jahre versetzt werden können. Denn es liegt gleichmäßig im Interesse der von einem solchen Schüler verlassenen, wie der von ihm aufgesuchten Anstalt, daß sie vor der infolge leichtsinnigen Anstaltswechsels drohenden Gefahr einer Lockerung der Disziplin

*) Vgl. jedoch S. A. vom 8. Mai 1901, S. 250 f.

und einer Herabminderung der an die Examinanden zu stellenden Anforderungen bewahrt bleiben.

Was den durch wohlbegründeten Wohnungswechsel der Eltern veranlaßten Übertritt an ein anderes Gymnasium mit nicht übereinstimmendem Schluß des Jahreskurses anbelangt, so muß auch hier der Lehrerkonferenz anheimgegeben werden, nach gewissenhafter strenger Abwägung der Fähigkeit und Leistungen zu entscheiden, ob der betreffende Schüler ein halbes Jahr früher oder später zu versetzen sei, als dies nach regelmäßigem Aufrücken in der früher von ihm besuchten Anstalt der Fall gewesen sein würde.

Aber die Zulassung zur Maturitätsprüfung kann nur nach zweijährigem mit genügendem Erfolg begleitetem Besuch der Prima gestattet werden, es sei denn, daß durchweg ausgezeichnete Leistungen ausnahmsweise die Dispensation von dem Besuche der Prima im 4. Halbjahre rechtfertigen.*) Wenn aber an dem Gymnasium, zu dem ein Schüler übergetreten ist, zu der Zeit, wo er seinen zweijährigen Kursus in Prima mit genügendem Erfolg beendigt, keine Maturitätsprüfung vorgenommen wird, so kann demselben auf seinen Wunsch von der Direktion gestattet werden, sich an einem anderen Gymnasium, wo zu der Zeit geprüft wird, der Maturitätsprüfung zu unterziehen.

L. A. vom 16. Dezember 1874,**)

betreffend: Die Entlassungszeugnisse an den Großh. Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nach den von den deutschen Staatsregierungen für die Gymnasien angenommenen Grundsätzen soll bei einem Anstaltswechsel die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses geschehen. Wir sehen uns veranlaßt, diese Bestimmungen auch auf die Großh. Realschulen auszudehnen und verfügen nachstehendes:

Den Schülern der Gymnasien und Realschulen sind beim Austritt, auch wenn derselbe vor dem vollständigen Durchlaufen des ganzen Schulkurses geschieht, Entlassungszeugnisse auszustellen; und Schüler, welche früher ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, dürfen, auch wenn sie eine Zeit lang inzwischen Privatunterricht genossen haben, nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses in einer anderen höheren Schule aufgenommen werden.

A.-V. vom 15. Dezember 1884,

betreffend: Den Übergang von Schülern einer höheren Lehranstalt an eine andere Lehranstalt derselben Art, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Durch die für die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen aufgestellten Lehrpläne ist das Maß der von den Schülern der einzelnen Klassen dieser

*) Vgl. Verordnungen vom 18. Januar 1893, § 3, S. 199 und S. 207; ferner Verordnung vom 28. August 1901, § 4, S. 215.

**) Abgedruckt im A.-V. vom 3. Januar 1876.

Anstalten zu fordernden Kenntnisse und Leistungen bestimmt worden. Mit Rücksicht auf die hierdurch für die verschiedenen Lehranstalten derselben Kategorie ermöglichte Gleichartigkeit der Leistungen sehen wir uns veranlaßt, in Beziehung auf den Übertritt von Schülern einer höheren Lehranstalt an eine andere Lehranstalt nachfolgende Bestimmungen zu geben:

Wenn ein Schüler eines Gymnasiums auf ein anderes Gymnasium übergeht, so ist er auf Grund des vorzulegenden Abgangszeugnisses ohne Aufnahmeprüfung in diejenige Klasse zu setzen, welche der Klasse entspricht, der er beim Verbleiben in der früher besuchten Anstalt zur Zeit der Aufnahme angehört haben würde. Ebenso sind Schüler eines Progymnasiums, welche auf ein Gymnasium übergehen, ohne Aufnahmeprüfung in die entsprechende Klasse des Gymnasiums zu setzen, bezw. wenn sie das Progymnasium absolviert haben und wenn in ihrem Abgangszeugnis ausdrücklich bemerkt ist, daß sie die Reife für Prima besitzen, ohne Aufnahmeprüfung in die Prima zuzulassen.

In entsprechender Weise ist bei dem Übertritt eines Schülers aus einem Realgymnasium in das andere bezw. einer Realschule in die andere zu verfahren.

Schüler einer Realschule, welche in ein Realgymnasium übertreten, sind ebenfalls in die entsprechende Klasse dieser Anstalt aufzunehmen, wenn in dem Abgangszeugnis der Realschule ausdrücklich bemerkt ist, daß dieselben im Lateinischen die für die Aufnahme in die betreffende Klasse des Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

Mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen empfehlen wir Ihnen, dafür Sorge zu tragen, daß in den Entlassungszeugnissen der Schüler ausdrücklich bemerkt werde, ob und in welche Klasse dieselben versetzt worden sind, bezw. seit wann sie der Klasse, aus der sie austreten, angehört haben.

## L. A. vom 10. März 1902, M. (37)

betreffend: Den Übergang von Schülerinnen von höheren Mädchenschulen in eine andere Lehranstalt dieser Art, sowie deren Aufnahme in die Lehrerinnenseminarien zu Darmstadt und Mainz, an die Großh. Direktionen der höheren Mädchenschulen ꝛc. und der Lehrerinnenseminarien zu Darmstadt und Mainz.

Wir bestimmen hiermit, daß Schülerinnen der zehnstufigen höheren Mädchenschulen zu Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms und Gießen beim Übergang auf eine andere dieser Anstalten auf Grund des vorzulegenden Abgangszeugnisses ohne Aufnahmeprüfung in diejenige Klasse aufzunehmen sind, welche der Klasse entspricht, der die betreffende Schülerin beim Verbleiben in der früher besuchten Anstalt zur Zeit der Aufnahme angehört haben würde.

In den Entlassungszeugnissen der Schülerinnen ist ausdrücklich zu bemerken, ob und in welche Klassen dieselben versetzt worden sind, bezw. seit wann sie der Klasse, aus der sie austreten, angehört haben.

In die unterste Seminarklasse der mit den höheren Mädchenschulen zu Darmstadt und Mainz verbundenen Lehrerinnenseminarien können solche Schülerinnen der vorgenannten höheren Mädchenschulen ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen werden, welche der Klasse I derselben mindestens ein Jahr angehört haben und in deren Abgangszeugnis bemerkt ist: „daß sie das Ziel der Klasse I erreicht haben". Die Direktionen der Lehrerinnenseminarien sind jedoch befugt, auch bei solchen Schülerinnen die Aufnahme in die unterste Seminarklasse von der vorherigen Ablegung einer Aufnahmeprüfung abhängig zu machen.

Die Direktionen und Lehrerkollegien der höheren Mädchenschulen werden es sich angelegen sein lassen, das Zeugnis, daß eine Schülerin das Ziel der Klasse I erreicht habe, nur auf Grund gewissenhaftester Prüfung aller zu berücksichtigenden Verhältnisse auszustellen.

L. A. vom 27. März 1900,

betreffend: Die Aufnahme nichthessischer Schüler in die oberen Klassen höherer Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wir finden uns veranlaßt zu bestimmen, daß bis auf weiteres Gesuche um Aufnahme solcher Schüler, die nicht im Großherzogtum Hessen ihren Wohnsitz haben, wenn es sich um höhere Klassen als Obertertia handelt, grundsätzlich abzuweisen sind.

Sollten in einzelnen Fällen besondere Umstände Ihrer Ansicht nach eine Ausnahme von dieser Bestimmung rechtfertigen, so wollen Sie die Gesuchsteller veranlassen, ihre Gesuche mit den gesetzlichen Stempelmarken (1,50 M.) versehen bei uns einzureichen.

L. A. vom 2. April 1900,

betreffend: Die Aufnahme nichthessischer Schüler in die oberen Klassen höherer Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

In Ergänzung unseres Ausschreibens vom 27. März l. J. bemerken wir erläuternd, daß die dort getroffenen Bestimmungen auf diejenigen nichthessischen Schüler keine Anwendung finden, welche eine Realschule oder ein Progymnasium des Großherzogtums durchlaufen haben und ihren Schulkursus in den oberen Klassen einer 9stufigen Anstalt vollenden wollen.

L. A. vom 31. Mai 1875*),

betreffend: Entlassung der Schüler nach erledigter Schulzeit, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Da nach Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, jedes Kind von vollendetem 6. Lebensjahre an acht Jahre lang schulpflichtig ist, weisen wir Sie an, wenn Schüler Ihrer Anstalt

*) Abgedruckt im A.-B. vom 3. Januar 1876.

vor Erledigung des achtjährigen Schulbesuchs aus derselben austreten, dem Schulvorstand des Wohnorts der Eltern beziehungsweise des Vormundes zur Veranlassung des Weiteren von dem vorzeitigen Austritt Kenntnis zu geben.

A.-V. vom 19. November 1885,

betreffend: Den Austritt von Schülern der höheren Lehranstalten, welche das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Es ist wiederholt die Frage zur Erörterung gekommen, wie es mit Schülern der höheren Lehranstalten zu halten sei, welche nach Ablauf des achten Schuljahres austreten, ohne das Ziel der Volksschule erreicht zu haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, nach Analogie des Art. 21 des Volksschulgesetzes für die höheren Lehranstalten nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

Wenn ein Schüler einer höheren Lehranstalt nach Ablauf des achten Schuljahres nach dem Urteil der Lehrerkonferenz in den wesentlicheren Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, deutscher Sprache, Lesen, Rechnen und Schreiben, das Ziel der Volksschule nicht erreicht hat, so ist er verpflichtet, entweder ein weiteres Jahr in der höheren Schule zu verbleiben oder noch ein Jahr lang die Volksschule zu besuchen. In dem Falle, daß ein solcher Schüler nach Ablauf des achten Schuljahres aus der höheren Schule austritt, ohne das Ziel der Volksschule erreicht zu haben, ist der betreffenden Kreisschulkommission hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit dieselbe wegen Fortbesuchs der Volksschule das Geeignete veranlassen könne.

Schüler, welche hiernach die früher besuchte höhere Schule verlassen und wegen ungenügender Kenntnisse noch ein Jahr lang die Volksschule besuchen, sind nach Entlassung aus derselben zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet.

A.-V. vom 20. November 1894,

betreffend: Anzeige des Austritts schulpflichtiger Kinder aus höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Durch unser Ausschreiben vom 19. November 1885 zu Nr. M. J. 27 002 ist bestimmt worden, daß, sobald ein Schüler nach Ablauf des achten Schuljahres aus einer höheren Schule austritt, ohne das Ziel der Volksschule erreicht zu haben, der betreffenden Kreisschulkommission hiervon rechtzeitig Mitteilung gemacht werden müsse, damit dieselbe wegen Fortbesuchs der Volksschule das Geeignete veranlassen könne.

Wir gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß diese Anzeige dann als selbstverständlich zu betrachten sei, wenn der Austritt vor dem achten Schuljahre erfolgt. Nach diesem Grundsatze ist auch im allgemeinen verfahren worden. Neuerdings haben wir aber in Erfahrung gebracht, daß in vereinzelten Fällen diese Anzeige doch unterblieben ist. Wir bestimmen deshalb, unter Aufrechthaltung unserer Verfügung vom 19. November 1885 zu Nr. M. J. 27 002,

daß in allen Fällen, in welchen in schulpflichtigem Alter stehende Schüler oder Schülerinnen aus einer höheren Schule austreten, der betreffenden Kreisschulkommission hiervon sofort Kenntnis zu geben ist.

A.-V. vom 25. August 1899,

betreffend: Der Besuch der Fortbildungsschule seitens der aus höheren Bürgerschulen entlassenen Schüler, an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen.

Gemäß unserer Verfügung vom 13. Juli 1875 zu Nr. M. d. J. 11007 sollen Knaben, die bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eine staatliche höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule) besucht haben, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme rätlich erscheinen lassen, nicht in das Verzeichnis der zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Schüler aufgenommen werden. Wir benachrichtigen Sie, daß diese Bestimmung auch auf diejenigen Schüler Anwendung zu finden hat, welche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die oberste Klasse einer höheren Bürgerschule bis zum Schlusse und mit Erfolg besucht haben.

A.-V. vom 26. November 1901,

betreffend: Die Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht bezw. den Austritt von Schülern aus höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Amtsblätter Nr. 4 von 1885 und Nr. 6 von 1899 durch folgende Bestimmung zu ergänzen und zu erläutern:

„Schüler der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen und höheren Bürgerschulen, welche nach Ablauf des achten Schuljahres austreten, sind von der Fortbildungsschulpflicht nur dann entbunden, wenn sie mindestens ein Jahr lang der Obertertia angehört haben."

L. A. vom 20. Oktober 1899,

betreffend: Den Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Indem wir Ihnen einige Abdrücke des von uns an die Großh. Kreisschulkommissionen erlassenen Ausschreibens mitteilen, beauftragen wir Sie, die Schüler der Ihnen unterstehenden Anstalten in gleicher Weise zu verwarnen.

Betreffend: wie oben.

Abdruck.

pp. an die Großherzoglichen Kreisschulkommissionen.

Nach Mitteilung der Kaiserlichen Oberpostdirektion dahier ist es auch in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Papierdrachen, welche schulpflichtige Knaben in der Nähe von Telegraphenleitungen haben steigen lassen, sich in den

Drähten der Telegraphen- und Fernsprechleitungen gefangen haben, und daß hierdurch recht unliebsame Störungen und Unterbrechungen des elektrischen Nachrichtendienstes verursacht worden sind.

Die Beseitigung solcher Papierdrachen ist namentlich auf freier Strecke immer mit großen Schwierigkeiten verbunden und erfordert nicht unerheblichen Kosten- und Zeitaufwand.

Da sich dieser Unfug immer wiederholt und es in den meisten Fällen nicht gelingt, die Täter zum Ersatz und zur Strafe heranzuziehen, sehen wir uns im Interesse der Erhaltung eines ungestörten Betriebes in den öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenleitungen veranlaßt, Ihnen mit Bezugnahme auf unser lithographiertes Ausschreiben vom 28. Oktober 1890 (zu Nr. M. J. 26 809) wiederholt zu empfehlen, die Ortsschulvorstände aufzufordern, unter Hinweis auf die §§ 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuchs durch eindringliche Warnung in den Schulen ꝛc. die Schüler von der Gefährdung des Betriebs der Telegraphenleitungen zurückzuhalten und gegebenen Falls durch Disziplinarstrafen dem Unfuge tunlichst zu steuern zu suchen.

Dabei sprechen wir auch diesmal die Erwartung aus, daß die Schulvorstände den ihnen von seiten der Post- und Telegraphenbehörden zugehenden Ersuchen Folge geben oder im Anstandsfalle diesen Behörden ihre Bedenken mitteilen werden.

---

## J. Schulstrafen.

L. A. vom 22. Februar 1877,

betreffend: Die Anwendung von körperlicher Züchtigung bei Schülern der Gymnasien und Realschulen, und

L. A. vom 19. Mai 1882,

betreffend: Die an den Gymnasien und Realschulen zulässigen Disziplinarmittel, insbesondere die körperliche Züchtigung.

(Vom Abdruck dieser beiden Ausschreiben wird hier abgesehen. Sie befinden sich bei den Akten der Direktionen.)

N, (38)

L. A. vom 19. Dezember 1874,

betreffend: Anwendung von Strafen an den Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wir sehen uns veranlaßt, nachstehendes zu verfügen:

Karzerstrafen sollen überhaupt selten und nur bei Schülern der vier obersten Jahreskurse der Gymnasien und Realschulen mit Oberklassen und bei Schülern der zwei obersten Jahreskurse der Realschulen ohne Oberklassen und nach Be-

stätigung durch den Direktor zur Anwendung kommen. Die Direktoren haben ein genaues Verzeichnis zu führen über die an ihrer Anstalt erteilten Karzerstrafen.

Die Strafe des Nachsitzens darf nie anders als unter Beaufsichtigung eines Lehrers verbüßt werden.

### L. A. vom 20. Mai 1882,

betreffend: Anwendung von Strafen an den Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nachträglich zu unserm Ausschreiben vom 19. Dezember 1874 in rubriziertem Betreff und unter Bezugnahme auf Alinea 3 unseres Ausschreibens vom 22. Februar 1877, die Anwendung von körperlicher Züchtigung bei Schülern der Gymnasien und Realschulen betreffend, bestimmen wir mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz nachstehendes:

Bei Schülern der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, welche der Obertertia oder einer tieferen Klasse angehören, und bei Schülern der Realschulen II. Ordnung, welche der dritten oder einer tieferen Klasse angehören, kann ausnahmsweise, wenn dieselben das 14. Lebensjahr überschritten haben, die Karzerstrafe in Anwendung gebracht werden.

### A.-B. vom 17. Mai 1882,

betreffend: Die Anwendung von Strafen an den Schülern der Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es liegt gleicherweise in dem Interesse der Schule wie der ihr anvertrauten Schüler, daß die von der Schule ausgehenden Maßnahmen von den Angehörigen der Schüler zu Hause unterstützt werden, und das Bestreben der Schule muß daher darauf gerichtet sein, Eltern und Angehörige durch geeignete Mitteilungen in stand zu setzen, eine solche Unterstützung zu leisten. Diesem Zwecke dienen die jährlich veröffentlichten Schulnachrichten, die öffentlichen Prüfungen und insbesondere das persönliche Benehmen mit den Angehörigen, das die Direktionen, die Ordinarien und die Lehrer nach Kräften und Möglichkeit zu pflegen berufen sind. Eine derartige Verständigung mit den Eltern und Angehörigen erscheint aber besonders dann angezeigt, wenn das Verhalten eines Schülers nicht befriedigend ist und derselbe sich eine strengere Strafe zugezogen hat. Wir weisen Sie daher an, Sorge zu tragen, daß den Eltern oder Angehörigen eines Schülers von jeder strengen Bestrafung rechtzeitig Mitteilung gemacht werde. Jedenfalls ist denselben ausnahmslos und möglichst bald eine solche Anzeige zu machen, wenn der Schüler mit Arrest oder Karzer bestraft wird, damit die Eltern nicht durch sein längeres Ausbleiben in Unruhe und Besorgnis versetzt werden. Es empfiehlt sich, für derartige Anzeigen ein Formular zu gebrauchen, auf dem die Eltern oder Angehörigen durch Namensunterschrift bezeugen, daß und wann ihnen die betreffende Mitteilung gemacht worden ist.

A.-V. vom 16. November 1898,

betreffend: Anträge auf Ausweisung von Schülern höherer Lehranstalten, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Es ist öfter vorgekommen, daß die Erledigung von Anträgen auf Ausweisung von Schülern wegen grober Verstöße gegen die Schulordnung dadurch verzögert wurde, daß die vorgelegten Beweismittel nicht als genügende Grundlage für die Verhängung einer so folgenschweren Strafe erachtet werden konnten. Wir bestimmen daher, daß allen derartigen Anträgen ein förmliches Protokoll über die stattgefundenen Vernehmungen beizulegen ist, aus welchem mit Sicherheit und tunlichst unter Bekundung durch Namensunterschrift seitens der Beteiligten sowohl der Tatbestand als auch die Art der Beweisaufnahme ersichtlich ist. Um unnötiges Schreibwerk zu vermeiden, fügen wir hinzu, daß eintretenden Falls dies Protokoll in der Urschrift an uns einzusenden ist und mit unserer Entscheidung zu den Akten der betreffenden Anstalt zurückgegeben wird.

A.-V. vom 22. Juni 1900,

betreffend: Karzerstrafen; hier: Gebühren für solche, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Nach § 20 der durch die Schulordnung vom 22. September v. J. außer Kraft gesetzten „Disziplinarvorschriften für die Schüler der Gymnasien im Großherzogtum Hessen" vom 28. Juli 1870 gehörte zu den zulässigen Schulstrafen u. a. „Karzerstrafe von verschiedener Dauer mit der nötigen Geldbuße für die Bemühungen des Pedellen".

Da die nunmehr geltende Schulordnung Einzelvorschriften über die Schulstrafen nicht enthält, sind Zweifel entstanden, ob diese Bestimmung noch als gültig anzusehen sei oder nicht.

Wir sehen uns daher veranlaßt zu bestimmen, daß Karzerstrafe von beschränktem Umfang zwar auch fernerhin in geeigneten Fällen verhängt werden kann, daß jedoch die daraus erwachsenden Bemühungen der Pedellen zu deren dienstlichen Pflichten gehören, für welche eine besondere Gebühr fortan nicht mehr beansprucht werden darf.

Wir beauftragen Sie, dies zur Kenntnis Ihrer Lehrerkollegien, Ihrer Schüler und der Pedellen zu bringen.

---

## K. Religiöse Erziehung. Jüdische Feiertage.

A.-V. vom 27. November 1899,

betreffend: Die religiöse Erziehung der Kinder, an sämtliche unterstehenden Behörden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß mit dem am 1. Januar 1900 erfolgenden Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zur Ausführung

desselben erlassenen Bestimmungen die Verordnung betreffend die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vom 27. Februar 1826 außer Kraft tritt und hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder vom gleichen Zeitpunkte an die Artikel 108 bis 116 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 maßgebend sind.

Hiernach gelten vom 1. Januar 1900 an für die religiöse Erziehung der Kinder folgende Grundsätze:

1. Solange das Erziehungsrecht dem Vater zusteht, hat dieser zu bestimmen, in welchem Bekenntnis das Kind erzogen werden soll.

2. Stirbt der Vater oder verliert er das Erziehungsrecht, so ist das Kind in dem Bekenntnis zu erziehen, welches der Vater vor dem Verluste des Erziehungsrechtes durch eine von ihm in Person gegenüber dem Vormundschaftsgericht abgegebene Erklärung oder, wenn das Erziehungsrecht durch den Tod des Vaters erlischt, durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

3. Hat der Vater vor seinem Tode oder vor dem Verluste des Erziehungsrechtes eine Bestimmung nach Nr. 2 nicht getroffen, so ist das Kind in dem Bekenntnis zu erziehen, welchem der Vater zur Zeit des Erlöschens seines Erziehungsrechtes angehört hat, es sei denn, daß der Vater, mit der Absicht, dadurch über das Bekenntnis des Kindes zu entscheiden,

a) das Kind in eine andere Religionsgemeinschaft förmlich hat aufnehmen lassen (durch Taufe, Beschneidung ꝛc.)

oder

b) das Kind in einem anderen Bekenntnis erzogen hat*) oder

c) sofern das Kind noch nicht in einem bestimmten Bekenntnis erzogen war, sämtliche übrigen Kinder derselben Ehe in einem anderen Bekenntnis erzogen hat.

In den unter a, b und c aufgeführten Fällen ist das Kind in dem anderen Bekenntnis zu erziehen.

4. Ergibt sich aus dem Vorstehenden nicht, in welchem Bekenntnis das Kind zu erziehen ist**), so steht dem nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zur Erziehung desselben Berechtigten (Mutter oder Vormund) die Entscheidung darüber zu, in welchem religiösen Bekenntnis das Kind zu erziehen ist.

Steht die Entscheidung dem Vormunde zu, so bedarf dieselbe zur Gültigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

5. Zu einer Änderung des Bekenntnisses, in welchem ein Kind zu erziehen ist, ist ein Vormund, auf welchen das Erziehungsrecht übergangen ist, nicht berechtigt.

---

*) Eine solche Erziehung kann insbesondere darin erblickt werden, daß der Vater das Kind an dem Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses teilnehmen läßt.

**) Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn der Vater keinem Bekenntnis angehört hat.

Ist das Erziehungsrecht auf die Mutter übergegangen, so ist diese zu einer Änderung des Bekenntnisses des Kindes dann berechtigt, wenn sie auf ihren Antrag vom Vormundschaftsgericht hierzu ermächtigt wird. *)

6. Auf die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die uneheliche Mutter tritt.

7. Haben Eltern, die in gemischter Ehe leben, vor dem 1. Januar 1900 das Bekenntnis, in welchem ihre Kinder erzogen werden sollen, nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom 27. Februar 1826 vertragsmäßig bestimmt, so wird dieses Bekenntnis als von dem Vater nach den gesetzlichen Vorschriften gültig bestimmt angesehen. **)

Wir empfehlen Ihnen, dafür besorgt zu sein, daß die Lehrer an den höheren Lehranstalten, die Schulvorstände und die Lehrer an den Volksschulen sich vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen mit deren Inhalt im allgemeinen bekannt machen.

Der Leiter einer Anstalt, der Vorsitzende des Schulvorstandes bezw. derjenige Lehrer, welcher diesen bei der Anmeldung der in die Schule neu eintretenden Schüler (Schülerinnen) vertritt, hat sich in geeigneter Weise darüber zu vergewissigen, in welchem Bekenntnis der neu aufgenommene Schüler zu erziehen ist. Über das Ergebnis ist ein entsprechender Vermerk in die Schülerliste aufzunehmen.

Im Falle einer beabsichtigten Änderung des religiösen Bekenntnisses hat der (die) betreffende Schüler (Schülerin) den Religionsunterricht derjenigen Konfession, in welcher er nach den vorstehenden Bestimmungen zu erziehen ist, so lange zu besuchen, bis eine gültige anderweite Entscheidung über seine religiöse Erziehung getroffen worden ist.

Die Großh. Kreisschulkommissionen wollen dafür besorgt sein, daß die vorstehenden Grundsätze auch von den Privatunterrichtsanstalten befolgt werden.

Ihren etwaigen Bedarf an weiteren Exemplaren dieses Amtsblattes wollen Sie binnen drei Wochen bei uns anmelden.

N. (38)

A.-V. vom 31. Oktober 1876,

betreffend: Den Schulbesuch von seiten der jüdischen Kinder an den Sabbaten und jüdischen Festtagen, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

---

*) Nach Art. 111 des Ausf.-G. z. B. G.-B. kann diese Ermächtigung insbesondere dann, wenn das Kind an dem Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses noch nicht teilgenommen hat, aus wichtigen Gründen erteilt werden. Vor der Erteilung der obervormundschaftlichen Genehmigung sollen die väterlichen Verwandten des Kindes und dessen großjährige Geschwister, sowie das Kind selbst, sofern es über 12 Jahre alt ist, gehört werden.

**) Der Vater kann es also trotz Vertrags ändern. Die gleiche Befugnis steht, falls die unter Ziffer 5 bemerkte Voraussetzung vorliegt, der Mutter zu.

Wir finden uns veranlaßt, mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu bestimmen, daß die jüdischen Schüler und beziehungsweise Schülerinnen an nachfolgenden Festtagen, falls dieselben in die Schulzeit fallen, vom Besuche der Schule freizugeben sind, nämlich:

1. Ostern, einen Tag ganz, für den zweiten Tag nur während des Gottesdienstes; auch die beiden letzten Tage;

2. Pfingsten, einen Tag ganz, für den zweiten Tag nur während des Gottesdienstes;

3. Neujahrsfest, zwei Tage ganz;

4. Versöhnungsfest, einen Tag ganz;

5. Laubhüttenfest, einen Tag ganz, für den zweiten Tag nur während des Gottesdienstes. auch die beiden Hauptfesttage.

An den übrigen Festtagen, sowie an den gewöhnlichen Sabbaten (Samstagen) dagegen sind die jüdischen Schüler und beziehungsweise Schülerinnen zum Besuche der Schulen verpflichtet, es sollen jedoch diejenigen, deren Eltern es wünschen, an diesen Tagen nicht zum Schreiben angehalten werden.

Sie wollen sich hiernach bemessen und beziehungsweise die betreffenden Lehrer und Schulvorstände entsprechend bedeuten.

---

## L. Ferien. Schulfreie Tage. Schulfeste.

A.-V. vom 31. März 1881,

betreffend: Die Verteilung der Ferien an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz ist bestimmt worden, daß unter Wegfall der bisher an einzelnen Lehranstalten üblichen sogenannten Sommerferien an den höheren Schulen die Ferien für die Zukunft in nachstehender Weise eingerichtet werden sollen:

1. Osterferien 3 Wochen, und zwar 2 Wochen vor dem Fest und eine Woche nach demselben;

2. Pfingstferien 1 Woche vom Pfingstsonntage an;

3. Herbstferien 5 Wochen von dem dem 15. August zunächst liegenden Sonntage an bis zu dem dem 22. September zunächst liegenden Montage;

4. Weihnachtsferien 2 Wochen, und zwar wenn der 25. Dezember auf Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fällt, von dem diesen Tagen vorhergehenden Sonntage an.

Fällt jedoch der 25. Dezember auf Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnen die Ferien mit dem diesen Tagen vorhergehenden Donnerstag.

Sie wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

Wo örtliche Verhältnisse zur Zeit der Fastnacht, Weinlese oder dergleichen herkömmlicherweise die Freigebung mehrerer einzelner Tage außerhalb der

hier festgesetzten Ferienzeit rechtfertigen, sind diese Ferientage an den vorstehenden Ferien, und zwar vorzugsweise an den Oster- oder Herbstferien, in Abzug zu bringen.

Von einer Anordnung dieser Art ist uns Anzeige zu machen.

A.-V. vom 11. Juli 1881,

betreffend: Die Verteilung der Ferien an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die Fassung der in unserer Verordnung vom 31. März l. J., die Verteilung der Ferien betreffend, gegebenen Bestimmungen über die Herbstferien hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Wir erläutern dieselbe deshalb dahin, daß die Herbstferien an demjenigen Sonntage beginnen sollen, welcher dem 15. August am nächsten liegt, bezw. wenn der 15. August auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage selbst, und daß dieselben fünf Wochen dauern sollen.

A.-V. vom 20. März 1882,

betreffend: Die Verteilung der Ferien an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Indem wir Ihnen von nachstehendem Erlasse Kenntnis geben, bemerken wir, daß, wenn ähnliche Verhältnisse bei Ihrer Lehranstalt die Abänderung der durch unser Ausschreiben vom 31. März 1881 — Amtsblatt Nr. 4 — getroffenen Einrichtung wünschenswert machen, wir geneigt sind, auf desfallsigen motivierten Antrag die gleiche Änderung eintreten zu lassen. Selbstverständlich ist dabei, daß, wenn in einer Stadt mehrere höhere Lehranstalten sich befinden, die Einrichtung der Ferien an diesen Anstalten die gleiche sein muß, und haben sich hierüber die betreffenden Direktionen zu verständigen.

Abschrift.

pp. an die Großh. Direktionen des Gymnasiums und der Realschule zu Darmstadt, sowie das Kuratorium der höheren Mädchenschule zu Darmstadt.

Aus Anlaß verschiedener an uns gerichteter Gesuche und da sich ergeben hat, daß die persönlichen Verhältnisse einer größeren Anzahl von Eltern der die hiesigen höheren Lehranstalten besuchenden Schüler und Schülerinnen die Wiedereinführung der sogenannten Sommerferien wünschenswert erscheinen lassen, bestimmen wir mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, daß an den höheren Lehranstalten zu Darmstadt vierwöchige Sommerferien wieder eingeführt und infolge hiervon die Ferien in nachstehender Weise geregelt werden sollen:

1. Osterferien $2^1/_2$ Wochen und zwar $1^1/_2$ Wochen vor dem Fest und 1 Woche nach demselben;

2. Pfingstferien $^1/_2$ Woche vom Pfingstsonntag bis einschließlich den darauffolgenden Mittwoch;

3. Sommerferien 4 Wochen vom ersten Sonntag im Monat Juli an;

4. Herbstferien 2 Wochen von dem dem 29. September (Michaelis) vorhergehenden Sonntag an;

Weihnachtsferien wie in unserm Ausschreiben vom 31. März 1881 — Amtsblatt Nr. 4 — angegeben.

Sie wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

A.-B. vom 17. Juni 1898,

betreffend: Die Verteilung der Ferien an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern bestimmen wir in Abänderung von pos. 3 unseres Ausschreibens vom 31. März 1881 (zu Nr. M. J. 6107), Amtsblatt Nr. 4, daß für die höheren Lehranstalten, welche keine Sommerferien haben, die Herbstferien an dem Montage beginnen, welcher dem 8. August zunächst liegt, und von da an 5 Wochen dauern.

L. A. vom 26. August 1901,

betreffend: Den Ferienbeginn und die Austeilung der Zeugnisse, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß hinsichtlich der Zahl der Unterrichtsstunden an den Tagen des Ferienbeginns eine unerwünschte Verschiedenheit obwaltet. Wir bestimmen daher bis auf weiteres, daß an diesen Tagen mindestens die beiden ersten Unterrichtsstunden planmäßig zu halten sind.

Wenn am Tage des Ferienbeginns Zeugnisse ausgeteilt werden sollen, so hat dies nach Ablauf der zweiten Unterrichtsstunde zu geschehen.

Da es übrigens mitunter vorkommt, daß Schüler ihre Zeugnisse erst am Ende der Ferien den Eltern zur Einsicht und Unterschrift vorlegen, wenn es zu spät ist, etwa erforderliche Maßregeln zur Ausfüllung von Lücken in den Kenntnissen zu treffen, geben wir Ihrer Erwägung anheim, ob es sich nicht empfiehlt, wenigstens bei längeren Ferien die Zeugnisse schon einige Tage vor deren Beginn auszuteilen und bis zum Tage des Schulschlusses mit der Unterschrift der Eltern versehen wieder einzufordern.

A.-B. vom 22. August 1879,

betreffend: Die Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Indem wir Ihnen das anliegende Ausschreiben an die Großh. Kreisschulkommissionen mitteilen, weisen wir Sie an, die Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in ähnlicher Weise, selbstverständlich unter den durch die besonderen Verhältnisse Ihrer Anstalt gebotenen Abweichungen, einzurichten.

Betreffend: wie oben.

pp. an die Großherzoglichen Kreisschulkommissionen (Auszug).

Einem Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs entsprechend sehen wir uns veranlaßt, nachstehende Anordnungen zu treffen:

Am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll alljährlich eine Schulfeier stattfinden, welche wesentlich aus Gesang und einer Erzählung aus der hessischen Geschichte zu bestehen hat. Sie wollen demnach die Schulvorstände und die Lehrer Ihres Bezirks anweisen, daß sie sich angelegen sein lassen, den bezüglichen historischen Stoff und, wenn tunlich, Vorträge der Schüler in angemessener Weise vorzubereiten und am Festtage selbst die Feier in würdiger Weise zu begehen.

Was insbesondere die Geschichtserzählung betrifft, welche dem Lehrer selbst obliegt, so wird die Auswahl des Stoffes zwar nicht schwer fallen; wir empfehlen übrigens dazu nicht einen vollständigen Überblick der Geschichte Hessens, sondern vielmehr einen Abschnitt aus derselben auszuwählen und, wenn auch in gedrängter Kürze, doch eingehender zu behandeln, als dies bei einer das Ganze umfassenden Erzählung möglich und dienlich wäre. Wir weisen beispielsweise nur hin auf die Geschichte Philipps des Großmütigen, sein Wirken als Regent und Staatsmann (in evangelischen Schulen seine Verdienste um Einführung der Reformation), auf Georg I. und seine Tätigkeit für Hebung der Bildung und des Wohlstandes seines Volkes, auf die Drangsale des dreißigjährigen Krieges unter Ludwig V., dem Getreuen, dem Stifter der Landesuniversität, und seinem Sohne Georg II., auf die Verwüstung einiger Landesteile durch die Franzosen unter der Regierung Ernst Ludwigs, auf Ludwig IX. und seine Gemahlin, die große Landgräfin Henriette Karolina, und ähnliche Stoffe. Ein entsprechender Wechsel in der Wahl dieser Stoffe wird verhüten, daß bei der wiederkehrenden Feier Einförmigkeit eintritt und eine der Fassungskraft der Kinder angemessene Einkleidung das jedesmal zum Vortrag kommende faßlich und behältlich machen. . . . .

Die Teilnahme der Eltern der Kinder an der Schulfeier ist, soweit der Raum dazu ausreicht, zu gestatten. . . . .

L. A. vom 20. August 1892,

betreffend: Feier des Namenstags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, an sämtliche unterstehenden Behörden.

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, daß in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung der 25. August auch fernerhin als der Namenstag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erachtet und in der seither üblichen Weise begangen werde.

L. A. vom 26. August 1872,

betreffend: Feier des 2. Septembers in den öffentlichen Schulen des Großherzogtums, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat auf unseren Antrag genehmigt, daß am 2. September eine der Bedeutung dieses Tages entsprechende Schulfeier veranstaltet werde, bei welcher, unter Aussetzung der Lektionen, geschichtliche Erzählungen oder Vorträge über den Anlaß und den Verlauf des jüngsten Kriegs, das Singen vaterländischer Lieder und, wenn tunlich, gemeinsamer Ausflug und Spiele im Freien die wesentlichsten Bestandteile sein dürften, im übrigen aber die Anordnung im einzelnen Ihrem Ermessen anheimgestellt bleibt und namentlich etwa die Verbindung mit einer kirchlichen Feier von der Vereinbarung mit der kirchlichen Behörde abhängen wird, in welchem Bezug wir mit Großh. Oberkonsistorium ins Benehmen treten werden.

L. A. vom 20. März 1891,

betreffend: Die Landesflaggen auf öffentlichen Gebäuden, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Mit Rücksicht auf die früher vielfach hervorgetretene Verschiedenheit in den auf öffentlichen Gebäuden in Anwendung gekommenen Landesflaggen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu bestimmen geruht, daß bei Neuanschaffungen solcher Flaggen für öffentliche Gebäude, sofern nicht im einzelnen Fall (s. z. B. für unbewohnte Gebäude, Ruinen, Türme ꝛc.) die Anbringung einer einfachen rot und weißen Flagge genügend erscheint, die Herstellung genau nach dem von Allerhöchstdemselben genehmigten Muster erfolgen soll.

Indem wir Ihnen hiervon mit dem Anfügen Kenntnis geben, daß Musterzeichnungen der neuen von den Staatsbehörden bezw. auf den Staatsgebäuden zu führenden Flagge den Großh. Provinzialdirektionen und Kreisämtern mit der Weisung zugegangen sind, auf Ansuchen von denselben Einsicht zu geben, beauftragen wir Sie, bei nötig werdenden Neuanschaffungen von Flaggen sich nach vorstehendem zu bemessen.

L. A. vom 21. Oktober 1901,

betreffend: Das Aussetzen des Unterrichts aus Anlaß der Kirchweihfeste, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Wiederholt ist bei uns um die Erlaubnis nachgesucht worden, aus Anlaß von Kirchweihfesten den Schulunterricht an einzelnen Tagen auszusetzen.

Wir sehen uns veranlaßt zu bestimmen, daß solchen Gesuchen in der Regel um so weniger entsprochen werden soll, als die Teilnahme der Schuljugend an öffentlichen Kirchweihbelustigungen keineswegs als wünschenswert betrachtet werden kann, zur Teilnahme an häuslichen und Familienfestlichkeiten aber nach beendetem Nachmittagsunterricht ausreichende Zeit zur Verfügung steht.

Sollte Sitte und Herkommen an Orten vorwiegend ländlichen Charakters eine Ausnahme von dieser Regel als wünschenswert erscheinen lassen, so wäre für jeden einzelnen Fall unsere Genehmigung nachzusuchen und gleichzeitig zu berichten, an welchen Ferien die dem Unterricht hierdurch entzogene Zeit in Abzug gebracht werden soll.

Auch die Freigabe auswärtiger Schüler vom Unterricht an den Tagen vor oder nach den Kirchweihsonntagen ihrer Heimatgemeinde ist in der Regel als unstatthaft anzusehen.

## M. Programme. Bibliotheken.

L. A. vom 7. Juni 1875,

betreffend: Regulierung des Programmenwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten des Landes, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Auf Grund der in Betreff des Programmenwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten im Oktober 1872 von den deutschen Regierungen zu Dresden vereinbarten Bestimmungen hat das Königlich preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten den in Abschrift nachstehenden Vorschlag über eine neue Regulierung des Programmenwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten des Deutschen Reichs vorgelegt, und es haben, mit Ausnahme von Bayern, die deutschen Staatsregierungen sich alle damit einverstanden erklärt, diesen Plan zur Ausführung zu bringen.

Die Königlich bayerische Regierung hat die Beteiligung an der neuen Einrichtung wegen der Schwierigkeit abgelehnt, den Gegenstand der Programmenabhandlungen immer schon längere Zeit vorher anzugeben.

Indem wir Ihnen hiermit von der getroffenen Übereinkunft Mitteilung machen, beauftragen wir Sie, Ihre Anstalt an dem Programmenaustausch zu beteiligen, wobei wir voraussetzen, daß der unter Nr. 6 der Vorlage vorläufig festgestellte, an die Teubnersche Verlagshandlung zu zahlende jährliche Beitrag von 9 Mark sich zu Lasten des Budgets Ihrer Anstalt unter Nr. 15 der Ausgaben wird bestreiten lassen, daß aber durch die neue Einrichtung die Zahl der erforderlichen Exemplare der Programme und somit der Betrag der daraus erwachsenden Kosten keine erhebliche Steigerung erfahren wird. Sollten jedoch die verfügbaren Mittel den gestellten Anforderungen nicht genügen, so sehen wir Ihrerseits weiterer Vorlage entgegen.

Wenn in der Vorlage unter a bestimmt worden ist, daß die Notwendigkeit regelmäßiger Veröffentlichung nur für den einen Teil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen bleiben, dagegen in Betreff der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung ferner kein Zwang stattfinden solle: so sprechen wir sowohl im Interesse der fortgesetzten wissenschaftlichen Tätigkeit der Lehrer, als mit Rücksicht auf die Förderung lokaler Interessen und der Beziehungen zwischen

der Schule und dem elterlichen Hause die Erwartung aus, daß auch fernerhin womöglich jedem Programme Ihrer Anstalt eine besondere Abhandlung von wissenschaftlichem oder die Schule und die Bildung unseres Volkes betreffendem Inhalte beigegeben werde.

Da die getroffene Vereinbarung mit künftigem Jahr ins Leben treten soll, so wollen Sie sofort der Teubnerschen Verlagshandlung die Absicht, an dem Programmenaustausch teilzunehmen, kund tun, uns aber bis zum 1. November l. J. den Titel derjenigen wissenschaftlichen Abhandlung, welche dem im Laufe des Jahres 1875 erscheinenden Programme Ihrer Anstalt beigegeben werden soll, mitteilen.

Abschrift.

Zu den Gegenständen, über welche die Dresdener Schulkonferenz im Oktober 1872 beraten hat, gehört auch das Programmenwesen. In der vorläufigen, über die Ergebnisse der Konferenz unter dem 30. Dezember 1872 an die deutschen Staatsregierungen von hier aus gerichteten Mitteilung wird bezüglich der Programme bemerkt, daß eine Abänderung der bestehenden Einrichtung hauptsächlich wegen der Übelstände ratsam erscheine, welche einerseits die Massenanhäufung solcher Schulschriften in den Bibliotheken, andererseits bei dem gegenwärtigen Umfange des Programmenaustausches die Schwierigkeit des Verteilungsgeschäfts für die Schulverwaltung mit sich führt.

Dabei wurde ferner geltend gemacht, daß mehrere Gründe, welche in früherer Zeit einen Austausch der Programme wünschenswert machten, nicht mehr in gleicher Stärke fortdauern, da inzwischen unter den höheren Lehranstalten tatsächlich eine größere Annäherung stattgefunden hat, und die Möglichkeit voneinander mittelbar oder unmittelbar Kenntnis zu nehmen, sehr erleichtert worden ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände wurden diesseits für die künftige Einrichtung folgende Vorschläge gemacht:

a) Die Notwendigkeit regelmäßiger Veröffentlichung bleibt nur für den einen Teil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen, während in Betreff der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet.

b) Da dem Interesse der Lehrer an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Schulen größtenteils durch pädagogische Zeitschriften, statistische Mitteilungen u. dgl. m. genügt wird, so kann sich die Verbreitung der gedruckten Schulnachrichten füglich auf den Kreis des beteiligten Publikums und der betreffenden Behörden beschränken.

c) Zu weiterer Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestatteten Programme und zwar nur soweit ihre Mitteilung begehrt wird. Die dabei erforderliche Vermittelung wird einer buchhändlerischen Zentralstelle übergeben.

Diese Vorschläge haben die Zustimmung aller der Staatsregierungen gefunden, von denen die Dresdener Konferenz beschickt worden war.

Es ist noch übrig, daß in Betreff des letzterwähnten Punktes und des danach einzurichtenden Verfahrens eine Einigung stattfinde. Die persönlichen Verhandlungen, welche darüber mit der Teubnerschen Verlagshandlung in Leipzig diesseits veranlaßt worden sind, haben dazu geführt, den nachstehenden Plan als den unter den gegebenen Umständen empfehlenswertesten vorzuschlagen:

1. Jede der beteiligten deutschen Zentralunterrichtsverwaltungen sorgt dafür, daß sie zu Anfang November jedes Jahres von dem Titel aller der Abhandlungen Kenntnis hat, deren Veröffentlichung durch Gymnasial- oder Realschulprogramme des nächsten Jahres beabsichtigt wird.

2. Das Verzeichnis dieser Abhandlungen, nach den Schulkategorien und geographisch geordnet, wird um die Mitte Novembers von jeder Regierung nach Leipzig gesandt. Die Teubnersche Verlagshandlung stellt danach sofort ein vollständiges, mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichnis zusammen und versendet dasselbe in duplo direkt per Post franko an alle Direktoren der beteiligten Gymnasien und Realschulen, an die Universitäten und Bibliothekvorstände im Deutschen Reich, sowie an die Schulbehörden, mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zurückzusenden, worin die Programme, deren Mitteilung gewünscht wird, angestrichen sind.

Die Universitäten werden in dem Verzeichnis ebenfalls aufgeführt, um die Bestellung des Katalogs der Vorlesungen zu ermöglichen. Der Gegenstand des Proömiums wird dabei nicht angegeben.

Es bleibt überlassen, außerdem von Gymnasien und Realschulen, welche etwa in dem betreffenden Jahre keine wissenschaftliche, pädagogische oder sonstige Abhandlung den Schulnachrichten beifügen, auch letztere zu bestellen.

Die Versäumnis rechtzeitiger Benachrichtigung der Buchhandlung würde eventuell zur Folge haben, daß die zu spät eingehenden Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

3. Die Teubnersche Verlagshandlung teilt womöglich noch vor Ende des Jahres den betreffenden Stellen franko mit, wie viele Exemplare des Programms gebraucht werden, so daß danach die Stärke der Auflage bemessen werden kann. Sie kann, um buchhändlerischen Nachfragen zu genügen, einige Exemplare mehr bestellen, ohne dafür zu einer besonderen Vergütung verpflichtet zu sein.

4. Die zur Verteilung bestimmte Zahl der Programme ist demnächst unmittelbar nach deren Erscheinen franko an die Teubnersche Buchhandlung abzusenden, welche ihrerseits die Weitersendung beschleunigen wird.

5. Die Portokosten für die Zusendung sind von den Empfängern der bestellten Programme zu tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung erfolgen soll, ob durch die Post oder auf der Eisenbahn oder durch Vermittelung einer namhaft zu machenden Sortimentsbuchhandlung

am Orte des Empfängers; in letzterem Falle hat dieser sich über das Porto mit der betreffenden Buchhandlung zu verständigen.

6. Zur Deckung der Kosten (Lokalmiete, Portoauslagen, Druckkosten, Verpackungskosten u. s. w.) hat jede Schule, Universität und Bibliothek, welche sich an dem Programmenaustausch beteiligt, einen jährlichen Beitrag von vorläufig drei Talern an die Teubnersche Verlagshandlung zu zahlen. Nach den im ersten Jahre gemachten Erfahrungen wird der zu leistende Beitrag definitiv normiert.

7. Die Programme werden künftig alle in gleichem Format gedruckt. Sobald dasselbe definitiv festgestellt ist, wird die Teubnersche Verlagshandlung eine Formatprobe an alle Lehranstalten versenden.

Der vorstehende Plan erscheint für den ersten Blick sehr kompliziert; aber der Zweck, bei Beseitigung der bisherigen Übelstände das Gute der Sache zu erhalten, ist auf diesem Wege ohne Zweifel erreichbar; und ein einfacheres, alle in Betracht kommenden Momente berücksichtigendes Verfahren, das ebenso sicher zum Ziel zu führen verspräche, ist bis jetzt von keiner Seite in Vorschlag gebracht worden. Jedenfalls wird es der Mühe wert sein, mit der im vorigen dargelegten Einrichtung für einige Zeit einen Versuch zu machen.

Daß einzelnen Anstalten durch dieselbe mehr Kosten als anderen verursacht werden, läßt sich nicht vermeiden; die Ausgleichung muß in dem Recht gefunden werden, jedes Programm jeder Anstalt zu verlangen und zu erhalten. Die Mehrzahl der Gymnasien und Realschulen wird mutmaßlich in die Lage kommen, hinfort viel weniger Exemplare des jährlichen Programms drucken zu lassen, und dadurch eine Ersparnis zu machen.

Die bisherige Ordnung, nach welcher an die Schulbehörden des einzelnen Staates von den höheren Lehranstalten desselben jedesmal gleich nach dem Erscheinen des Programms einige Exemplare einzureichen sind, wird durch die neue Einrichtung nicht berührt.

Sobald ein Einverständnis zwischen den deutschen Staaten über die Ausführung des vorgelegten Plans erzielt ist, wird von der neuen Einrichtung den außerdeutschen Staatsregierungen, welche bisher dem Programmenaustauschverbande angehört haben, mit dem Anheimstellen des Anschlusses unter Fortdauer der bisherigen Reziprozität Kenntnis gegeben.

Berlin, den 1. Juni 1874.

## U. A. vom 2. März 1876,

betreffend: Regulierung des Programmenwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten des Landes, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Auf Grund der von den deutschen Regierungen in Beziehung auf das Programmenwesen getroffenen Vereinbarungen ist durch die Teubnersche Buchhandlung von den im Laufe dieses Jahres erscheinenden Programmen der diesseitigen Gymnasien und Realschulen eine so große Anzahl von Exemplaren bestellt worden, daß der hierdurch beanspruchte Mehraufwand an Kosten in keinem

Verhältnis steht sowohl zu den für die Ausgabe von Programmen maßgebenden Zwecken, als insbesondere zu den hierfür verfügbaren Mitteln. Wir sehen uns daher veranlaßt, Sie darauf hinzuweisen, daß zu einer so außerordentlichen und im Hinblick auf den Zweck selbst nicht zu rechtfertigenden Mehrausgabe besondere Mittel nicht bewilligt werden können, und daß Sie sich bei Herstellung des Programmes auch für dieses Jahr innerhalb des budgetmäßig dafür festgestellten Kostenbetrages halten müssen. Hierbei geben wir Ihnen anheim, durch Trennung der Schulnachrichten von der wissenschaftlichen Abhandlung oder durch Beschränkung bezw. Weglassung der letzteren, durch Verwendung eines minder kostspieligen Papieres oder anderweitige Ersparnisse zu ermöglichen, daß die für den Gebrauch im Lande und für die Versendung erforderliche Anzahl von Exemplaren hergestellt werde, ohne daß eine Überschreitung des budgetmäßigen Kredits stattfinde.

In Beziehung auf das in zukünftigen Jahren zu befolgende Verfahren behalten wir uns weitere Entschließungen vor.

L. A. vom 4. September 1883,

betreffend: Die Programme der Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die Großh. Oberrechnungskammer hat den Wunsch ausgesprochen, von den ausgegeben werdenden Programmen je ein Exemplar zu erhalten, da es mitunter von Interesse sei, bei der Rechnungsrevision das Programm für das betreffende Schuljahr einzusehen, und dabei bemerkt, daß von Ihnen etwa bei Einsendung des Kontrollauszugs das Programm beizuschließen sein möchte.

Indem wir Ihnen von diesem Wunsche Kenntnis geben, beauftragen wir Sie, demselben künftig zu entsprechen bezw. das letzte Programm Großh. Oberrechnungskammer alsbald zu übersenden.

L. A. vom 12. Dezember 1885,

betreffend: Programmenwesen an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 7. Juni 1875 zu Nr. M. d. J. A. f. Sch. 10307 de 1874, betreffend die Regulierung des Programmenwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten des Landes, und in Berücksichtigung, daß die danach zu machenden Vorlagen wiederholt nicht zur rechten Zeit erfolgt sind, sehen wir uns veranlaßt zu bestimmen, daß fortan die Angabe des Titels der in dem Programme des folgenden Jahres aufzunehmenden Abhandlung eventuell die Mitteilung, daß das Programm auf Schulnachrichten beschränkt werde, bei uns vor dem 15. Oktober einzureichen ist.

L. A. vom 4. August 1886,

betreffend: Rabatt bei Bücherlieferungen an Bibliotheken und Behörden, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Beifolgend übersenden wir Ihnen zwei Abdrücke der von Großh. Staatsministerium bezüglich der Frage, welchen Rabatt die Bibliotheken und Behörden

von den Sortimentsbuchhändlern bei Lieferung von Büchern und Zeitschriften in Anspruch nehmen sollen, gefaßten Beschlüsse zur Nachricht und Nachachtung, sowie zur Bedeutung der Lehrer Ihrer Anstalten.

Auszug.*)

In der Staatsministerialsitzung vom 22. Juni d. J. wurden bezüglich der Frage, welchen Rabatt die Bibliotheken und Behörden von den Sortimentsbuchhändlern bei Lieferung von Büchern und Zeitschriften in Anspruch nehmen sollen, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Großh. Hofbibliothek dahier und der Universitätsbibliothek in Gießen soll in Anbetracht der großen Bestellungen, welche dieselben jährlich bei den Sortimentsbuchhändlern effektuieren, gestattet sein, bei Lieferung von Büchern einen Rabatt von 10% in Anspruch zu nehmen. . . . .

5. Zur Stellung eines Rabattanspruchs ist erforderlich, daß die Zahlung für die gelieferten Bücher ꝛc. längstens innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Rechnung erfolgt.

Darmstadt, den 29. Juni 1886.

L. A. vom 11. März 1889,

betreffend: Rabatt bei Bücherlieferungen an Bibliotheken und Behörden, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Auf wiederholtes Ansuchen des Vorstandes des Börsenvereins der deutschen Buchhändler hat Großh. Staatsministerium die Ihnen durch unsere Verfügung vom 4. August 1886 zu Nr. M. J. 8429 mitgeteilten Beschlüsse unter 2, 3 und 4 dahin abgeändert, daß künftig bei Bücherlieferungen sich mit einem Rabatt von 5% begnügt, bei Lieferung von Zeitschriften aber überhaupt kein Rabatt mehr in Anspruch genommen werden soll.

Sie wollen sich hiernach bemessen und die Lehrer Ihrer Anstalten entsprechend bedeuten.

L. A. vom 8. Juni 1875,

betreffend: Die Einlieferung von Pflichtexemplaren der im Großherzogtum veröffentlichten Drucksachen an die Großh. Universitätsbibliothek, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Sie wollen von den an Ihrer Anstalt bisher erschienenen Programmen, soweit es der Vorrat erlaubt, je ein Exemplar der Universitätsbibliothek zu Gießen zustellen.

*) Vgl. L. A. vom 11. März 1889.

# N. Gesundheitspflege.*)

A.-V. vom 20. Juli 1875,

betreffend: Die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, hier insbesondere die Impfung der Schüler, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Indem wir Ihnen in der Anlage je drei Separatabdrücke der im Regierungsblatt Nr. 25 vom 22. Mai l. J. erschienenen

Instruktion

für die Großh. Kreismedizinalämter, für die Impfärzte und praktischen Ärzte, sowie für die Großh. Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten, vom 30. April 1875, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874; sowie im Anhang hierzu einen Abdruck des letztgenannten Gesetzes — Anlage A. — und Abdrücke der bei Ausführung desselben vorschriftsmäßig anzuwendenden Formulare — Anlage B. (Formulare I—IV) — zur Kenntnisnahme mitteilen, sehen wir uns zu nachstehenden erläuternden Bemerkungen veranlaßt:

A. § 1 des Reichsimpfgesetzes bestimmt:

„Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. . . . . .

2. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist."

Zu diesem Behufe verordnet § 13 des Reichsimpfgesetzes weiter das Folgende:

„Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist."

Zur Ausführung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen sind in den §§ 7, 8 und 9 der vorerwähnten Instruktion nähere Vorschriften, auf welche wir Sie

*) Vgl. auch § 6 der Schulordnung vom 12. September 1899, S. 254.

hiermit noch besonders aufmerksam machen, enthalten. Diese Vorschriften bezwecken einerseits zur Sicherung der in § 1, pos. 2 des Reichsimpfgesetzes vorgeschriebenen Wiederimpfung der Schulkinder ein geeignetes Verfahren festzusetzen (§ 7 und 8 der Instruktion), andererseits eine Kontrolle darüber zu schaffen, daß die gesetzliche erste Impfung oder Wiederimpfung in jedem einzelnen Falle erfolgt (§ 9 der Instruktion).

I. Was das Verfahren zur Sicherung der Wiederimpfung der Schulkinder anlangt, so sind:

1. zu diesem Behufe in sämtlichen öffentlichen und privaten Lehr- und Schulanstalten Listen aufzustellen, in welche die in § 8 der Instruktion unter a., b. und c. bezeichneten impfpflichtigen Zöglinge, und zwar bei Volksschulen für jede Schule (Schulklasse) bezw. jedes Geschlecht gesondert, einzutragen sind.

2. Diese Listen sind aufzustellen:

a) in den Volksschulen durch die Schulvorstände (unter Berücksichtigung des unter 1. Bemerkten);

b) bei Gymnasien und Realschulen durch die betreffenden Direktionen. Das gleiche gilt für die Taubstummenanstalten;

c) in Privatschulen durch die Vorsteher der Anstalten.

3. Die Zusendung der Listen (Formularien) erfolgt alljährlich unentgeltlich am 1. März durch die zuständigen Kreismedizinalämter direkt an die unter 2. bezeichneten Schulvorsteher (§ 7 vgl. mit § 21 der Instruktion). Gleichzeitig werden den genannten Schulvorstehern durch die zuständigen Kreisämter, welche mit entsprechender Weisung versehen worden sind, die Listen über die vorjährige Wiederimpfung zugehen. (§ 14, vergl. mit § 8, pos. a. der Instruktion).

4. Die Listen haben dem Formular V. zu entsprechen, sind durchlaufend zu numerieren und innerhalb der Unterabteilungen in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Dieselben sind von den betr. Schulvorstehern (Direktion der betr. Lehranstalt, Schulvorstand der betreffenden Volksschule, Vorsteher der betreffenden Privatanstalt) zu unterzeichnen.

5. Die neu aufgestellten Listen sind nebst den vorjährigen Listen (pos. 3, Absatz 2) spätestens bis zum 15. April jeden Jahres von den betreffenden Schulvorständen, Vorstehern ꝛc., Direktionen den zuständigen Kreismedizinalämtern zurückzusenden.

II. Zur Herstellung einer Kontrolle darüber, daß in jedem einzelnen Falle die gesetzliche — erste oder wiederholte — Impfung erfolgt oder doch nicht ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, wird mit Bezug auf § 9 der Instruktion das Nachstehende festgesetzt:

1. Bei der Aufnahme von Schülern in die Gymnasien, Realschulen, Volksschulen, Privatlehranstalten, Taubstummenanstalten sind die aufgenommenen

Schüler aufzufordern, ihre Impfscheine (Formular I und II) vorzulegen oder Zeugnisse über Befreiung von der Impfung beizubringen.

Die infolgedessen zur Vorlage gelangenden Scheine und Zeugnisse sind von den betreffenden Anstaltsdirektionen, Schulvorständen und Privatschulvorstehern hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Formgültigkeit genau zu prüfen und — wenn hierbei nichts zu erinnern gefunden wird — den Schülern, welche sie eingeliefert haben, zurückzugeben.

Selbstverständlich haben bei dem Einsammeln dieser Scheine und Zeugnisse, sowie bei deren Rückgabe die Klassenführer, die Anstaltsdirektionen und die Lehrer der betreffenden Schulklassen die Schulvorstände zu unterstützen.

2. Insofern einzelne Schüler sich über die stattgehabte (erste und bezw. wiederholte) Impfung oder über Befreiung von der Impfung nicht auszuweisen vermögen, tritt folgendes Verfahren ein:

a) In allen denjenigen Fällen — und dies werden die meisten sein —, in welchen es sich nur entweder um die nachträgliche Vornahme einer übersehenen Impfung oder um Wiederausstellung eines in Verlust geratenen, s. Z. ordnungsmäßig ausgestellten Scheines handelt, in welchen also eine längere Geschäftsbehandlung nicht angezeigt erscheint, sind die betreffenden Zöglinge anzuweisen, zu diesem Zwecke vor dem Impfarzt bei dessen Anwesenheit zur Abhaltung des öffentlichen Impftermins zu erscheinen und sich demnächst durch Vorlegung der entsprechenden Zeugnisse ꝛc. bei der Direktion, dem Schulvorstand oder Privatlehranstaltsvorsteher darüber auszuweisen, daß die gesetzliche Impfung an ihnen vollzogen worden ist.

b) Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Direktionen, Schulvorstände, Privatschulvorsteher besondere Verzeichnisse (Rückstandslisten) derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der ersten oder der Wiederimpfung bezw. der Befreiung von der Impfung bis dahin nicht erbracht ist, aufzustellen und den zuständigen Kreismedizinalämtern zu übersenden.

Zu diesen Listen sind die unter I 4 erwähnten Formulare, welche von den Kreismedizinalämtern geliefert werden, zu verwenden und hat deren Aufstellung auch im übrigen in der daselbst vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

B. Gegen solche Schüler, welche zur Zeit, da das Reichsimpfgesetz in Kraft trat — am 1. April 1875 (vgl. § 18 des Reichsimpfgesetzes) —, das 12. Lebensjahr bereits überschritten hatten, findet ein Zwang zur Nachholung der unterbliebenen Revaccination gesetzlich nicht statt. Immerhin aber erscheint eine derartige Nachholung wünschenswert.

Die Direktionen, Schulvorstände und Vorsteher der Privatlehranstalten haben daher dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler der betreffenden höheren Altersklassen der in Betracht kommenden Lehranstalten und Volksschulen hierüber belehrt und dabei insbesondere auch darauf hingewiesen werden, daß der Impfarzt

verpflichtet ist, in dem öffentlichen Revaccinationstermin auch solche Schüler unentgeltlich zu impfen.

C. Über Anwesenheit eines Lehrers bei Vornahme der Wiederimpfung und die hierzu zu verwendende Räumlichkeit setzt § 4 der Instruktion fest:

„Die Wiederimpfung und die ihr nachfolgende Revision findet unter Sonderung der Geschlechter und in Anwesenheit eines Lehrers oder einer Lehrerin statt und kann in einer geeigneten Räumlichkeit der betreffenden Schule vorgenommen werden."

Mit Rücksicht hierauf bestimmen wir, daß bei der Wiederimpfung der jeweilige Klassenführer oder Lehrer der betreffenden Schulklasse (bezw. in Verhinderungsfällen der mit Vertretung dieses Lehrers beauftragte oder von der Direktion bezw. dem Schulvorstande zu diesem Zweck zu beauftragende Lehrer) und bei Privatschulen der Schulvorsteher oder ein von demselben beauftragter Lehrer — bei Mädchenschulen stets die Schulvorsteherin oder eine Lehrerin — beizuwohnen hat, sowie daß die Bestimmung der Räumlichkeit zur Vornahme des fraglichen Geschäftes der Direktion der Lehranstalt und bei Volksschulen dem Schulvorstande zusteht.

Die Direktionen der Gymnasien, Realschulen und Taubstummenanstalten wollen sich nach vorstehendem bemessen.

Die Großh. Kreisschulkommissionen beauftragen wir:

1. Unter Mitteilung je eines Exemplars des gegenwärtigen Ausschreibens und der Instruktion zur Ausführung des Impfgesetzes
   a) die Schulvorstände ihrer Kreise, sowie
   b) die Vorsteher der in den betreffenden Kreisen befindlichen Privatlehranstalten, sowohl für Knaben als auch für Mädchen,

nach Inhalt des gegenwärtigen Ausschreibens zu bedeuten und zugleich auf die Bestimmungen in § 15 des Reichsimpfgesetzes und § 19 Abs. 2 der Instruktion hinzuweisen.

Wegen ihres Bedarfs an Separatabdrücken dieses Ausschreibens und der fraglichen Instruktion wollen die Kreisschulkommissionen sich an die Ministerialkanzlei-Inspektion des Großh. Ministeriums des Innern wenden, welche angewiesen ist, denselben die fraglichen Abdrücke in der näher zu bezeichnenden Anzahl k. H. zuzusenden;

2. den zuständigen Kreismedizinalämtern von der Neueinrichtung oder der Aufhebung von öffentlichen oder Privatschulen jedesmal Kenntnis zu geben (§ 7 letzter Absatz der Instruktion).

Das gegenwärtige Ausschreiben tritt an Stelle des Ausschreibens Großh. Oberstudiendirektion an die Großh. Kreisschulkommissionen vom 27. Dezember 1869. Nr. O.-St.-D. 7242, das Impfwesen betreffend.

Anmerkung. Die in vorstehendem den Kreismedizinalämtern zugeschriebenen Befugnisse und Obliegenheiten sind inzwischen auf die Kreisgesundheitsämter übergegangen.

A.-V. vom 4. Juli 1901,

betreffend: Impfpflicht, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es sind Zweifel geäußert worden, wie seitens der Schulvorstände denjenigen Knaben und Mädchen gegenüber zu verfahren sei, die zur Aufnahme in eine öffentliche Schule angemeldet werden, ohne geimpft zu sein und ohne daß die Eltern oder deren Vertreter sich bereit erklären, die Impfung vornehmen zu lassen.

Im Einverständnis mit der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege bestimmen wir, daß die Schulvorstände in solchen Fällen die Aufnahme der Angemeldeten nicht verweigern, sondern sich darauf beschränken sollen, dem Großh. Kreisgesundheitsamt alsbald Anzeige zu machen, damit diese Behörde das Aufforderungs- oder Strafverfahren einleiten und gegebenen Falles fortsetzen kann.

L. A. vom 15. Mai 1883,

betreffend: Die Pflege der Gesundheit der Schüler in den höheren Lehranstalten, hier die Schulbänke, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

In den von Großh. Ministerium des Innern unter dem 29. Juli 1876 erlassenen Bestimmungen über den Bau und die Einrichtungen der Schulräume sind die allgemeinen Normen gegeben worden, welche in Beziehung auf die in den Schulen anzuwendenden Schulbänke maßgebend sein sollen. Bei den in den letzten Jahren stattgehabten Neubauten oder neuen Einrichtungen von höheren Lehranstalten ist man dementsprechend bedacht gewesen, nur solche Schulbänke anzuschaffen, welche den in Beziehung auf die Gesundheitspflege und insbesondere die Erhaltung der Sehkraft gestellten Anforderungen entsprechen. Allein es sind bei den noch vorhandenen Einrichtungen höherer Lehranstalten aus früherer Zeit noch vielfach Schulbänke in Gebrauch, deren Beschaffenheit durchaus nicht diesen Anforderungen entspricht.

Der ärztliche Zentralausschuß für das Großherzogtum, sowie die Kommission zur Prüfung der Frage der Überlastung der Schüler höherer Lehranstalten haben sich daher veranlaßt gesehen, von neuem auf die Wichtigkeit der Schulbankfrage hinzuweisen, und wurde beantragt, es möge die Beschaffung von nach richtigen Prinzipien konstruierten Schulbänken für alle Schulen obligatorisch gemacht und unter staatliche Kontrolle gestellt werden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die wechselnden Größenverhältnisse der Schüler einer und derselben Klasse die Verteilung körpergemäßer Schulbänke nach den am Anfang jedes Semesters zu ermittelnden Körpermaßen zu geschehen habe.

A.-V. vom 19. März 1884,

betreffend: Die Schulhygieine, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Das in nachstehendem abgedruckte Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, an die

Großh. Kreisgesundheitsämter vom 18. d. Mts. teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung, sowie zur entsprechenden Bedeutung der Ihnen unterstellten Lehrer beziehungsweise Schulvorstände mit.

Abdruck.

Darmstadt, am 18. März 1884.

Betreffend: wie oben.

Wie Ihnen aus den Ihnen mitgeteilten Verhandlungen der Kommission, welche die Frage der Überbürdung der Schüler an höheren Lehranstalten zu prüfen hatte, bekannt ist, hat diese Kommission in Übereinstimmung mit dem ärztlichen Zentralausschuß sich dahin ausgesprochen, daß die Schulen in hygienischer Beziehung einer fortlaufenden bis ins einzelne gehenden staatsärztlichen Kontrolle unterzogen werden sollen. Diese Anträge haben die Billigung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz gefunden, und wir weisen Sie demzufolge im Einverständnis mit der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten nunmehr an, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulen nach allen Richtungen fortwährend Ihre eingehende Aufmerksamkeit zu widmen, keine passende Gelegenheit vorübergehen zu lassen, ohne sich mit jenen Verhältnissen bekannt zu machen, und auch ohne Requisitionen der zuständigen Behörden die Schulen aus eigener Initiative so oft zu besuchen, als es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Sie werden sich zu diesem Behufe bezüglich der höheren Lehranstalten mit deren Direktoren, rücksichtlich der Volksschulen mit den Großh. Kreisschulkommissionen ins Einvernehmen setzen, und es wird besonderer Wert darauf zu legen sein, daß Sie mit den letzteren gemeinschaftlich die Schulen besuchen. Über die von Ihnen gefundenen Anstände haben Sie selbstverständlich jenen Behörden Mitteilung zu machen.

Eine Übersicht über die Ergebnisse Ihrer Tätigkeit in den Schulen werden Sie, unbeschadet der Verpflichtung, in geeigneten Fällen Spezialbericht zu erstatten, zukünftig jedesmal im Jahresbericht in umfassender Weise vorlegen. Der Abschnitt III., 8 dieses Berichts hat in Zukunft als gesonderte Anlage zu erscheinen.

Als hauptsächliche Gegenstände, welche Sie Ihrer Beobachtung zu unterziehen haben, ergeben sich folgende:

1. Die baulichen Verhältnisse der Schullokale.

Wir empfehlen Ihnen, von jedem einzelnen Schullokale einen einfachen Handriß unter Einzeichnung der in Betracht kommenden Maße anzufertigen, damit Sie jederzeit ersehen können, in welchen Beziehungen die Lokale den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügen, in welch anderen sie einer Abänderung und Verbesserung fähig und bedürftig sind. Die Verordnung vom 23. Juli 1876, sowie die in den Beiträgen zur Statistik des Großherzogtums

Hessen, Bd. XVIII, veröffentlichten Zusammenstellungen geben Ihnen hierüber genügende Anhaltspunkte. In Ihrem nächsten Jahresberichte wünschen wir ausführliche Auskunft darüber, wie viele und welche der von Ihnen untersuchten Schullokale Ihres Bezirks in Bezug auf räumliche Dimensionen, Beleuchtung, Heizung und Ventilation, Abtrittsanlagen, Trinkwasserversorgung, Turn- und Spielplätze den hygienischen Anforderungen entsprechen, wie viele und welche nicht.

Wenn Sie in dieser Weise vorgehen, werden Sie voraussichtlich eine große Menge von mangelhaften Einrichtungen kennen lernen. Es versteht sich von selbst, daß diese nicht überall mit einem Schlage beseitigt werden können. Schon wegen der finanziellen Lage vieler Gemeinden ist hier jede Überstürzung zu vermeiden, und wir setzen voraus, daß Sie in der Kritik des Gefundenen und den Vorschlägen zur Abhülfe namentlich den Lokalbehörden gegenüber das richtige Maß einhalten werden.

### 2. Die Schulbänke.

Auch hier wird es sich empfehlen, das vorhandene Material in Form von Skizzen aufzunehmen, und eine Zusammenstellung der Aufnahmen in der sub 1 erwähnten Weise anzufertigen. Namentlich ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob in den einzelnen Klassen Subsellien in verschiedenen Größenstufen vorhanden sind und richtig benutzt werden.

Die Direktionen der höheren Lehranstalten und die Kreisschulkommissionen sind angewiesen worden, bei Neuanschaffungen über das in Aussicht genommene Modell Ihr Gutachten einzuholen. Sie werden dafür wirken, daß wenn irgend tunlich nur Schulbänke mit beweglicher Sitzplatte und Minusdistanz angeschafft werden.

### 3. Die Gesundheitsverhältnisse der Schüler.

Sie haben hierbei auf herrschende kontagiöse Krankheiten Ihr Augenmerk zu richten, die gegen deren Weiterverbreitung in den Schulen erforderlichen Maßregeln wie seither zu beantragen, namentlich auch da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, die Regelung der Anzeigepflicht solcher Krankheiten durch Lokalpolizeireglements zu betreiben. Sie haben ferner sich in genauer Kenntnis über die Sehstörungen der Schüler zu erhalten, und endlich dem allgemeinen Gesundheitszustand derselben, namentlich in Bezug auf Ernährungsstörungen, Abspannung, Nervosität, Ihre ernste Aufmerksamkeit zu widmen. Wir erwarten von Ihnen, daß Sie hierbei einerseits möglichst auf Einzelheiten eingehen, andererseits die einschlägigen Verhältnisse und Ihre Vorschläge zur Abhülfe in Besprechungen mit dem Lehrer, den Eltern und den behandelnden Ärzten der Schüler auch hier mit demjenigen Takte zu erörtern wissen werden, der allein ein günstiges Resultat herbeizuführen im stande ist.

Den Direktionen der höheren Lehranstalten und den Kreisschulkommissionen ist von dem vorstehenden Ausschreiben Mitteilung gemacht worden.

M. (?)

A.-V. vom 6. Januar 1888,

betreffend: Die Pflege und Erhaltung der Gesundheit in den Schulen, insbesondere die Beschaffenheit der Schreibmaterialien, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in den Schulen gebrauchten Schreibmaterialien vielfach den Anforderungen nicht entsprechen, welche die Rücksicht auf die Schonung und Erhaltung der Sehkraft zu stellen gebietet. Wir sehen uns daher, in Übereinstimmung mit der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege, veranlaßt, in nachfolgendem allgemeine Bestimmungen zu treffen, welche in Beziehung auf die in den Schulen zu gebrauchenden Schreibmaterialien zu beachten sind.

1. Es empfiehlt sich, in den Schulen nur solches Papier zuzulassen, welches nicht glänzend und nicht rein weiß ist, vielmehr einen in das Graue oder Gelbe spielenden Farbenton zeigt.

2. Die Länge der Zeilen soll in der Regel nicht über 0,15 m gehen.

3. Mit Rücksicht auf die gewöhnliche Breite der Tischplatte empfiehlt es sich, den Schreibheften eine Höhe von nicht über 0,20 m zu geben.

4. Soweit nicht ganz davon abgesehen werden kann, die Führung der Hand durch vorgezogene Linien zu unterstützen, sind einfache Linien den Doppellinien vorzuziehen, weil letztere das Auge in höherem Grade anstrengen. Doppellinien, soweit sie überhaupt nicht zu entbehren sind, sollen nicht mehr als 0,005 m und nicht weniger als 0,003 m Entfernung voneinander haben. Schwarze Linien stellen die Lage der Grenzpunkte am deutlichsten dar und sind daher mehr zu empfehlen als blaue Linien, welche namentlich bei künstlicher Beleuchtung leicht undeutlich sind. Linienblätter, welche dem zu beschreibenden Papier untergelegt werden, scheinen nur undeutlich durch, und sind daher weniger zweckmäßig als auf das Papier gezogene Linien. Schräge Linien, welche für die schräge Lage der Grundstriche der Buchstaben die Richtung angeben, sind entweder ganz zu vermeiden oder doch auf 4 bis 5 in der Zeile zu beschränken. Die schräge Stellung der Buchstaben ergibt sich nach physiologischen Gesetzen von selbst, wenn bei richtiger Leibeshaltung das Schreibheft oder die Schreibtafel so gelegt ist, daß deren unterer Rand mit der Vorderkante der Subsellientafel einen Winkel von 30 bis 35° bildet. Es ist aber für die Erhaltung der Sehkraft von der größten Wichtigkeit, daß beim Schreiben eine solche Heftlage immer eingehalten werde, und daß hierbei der Schreibende beide Arme zugleich und gleichmäßig auf die Tischplatte stütze.

Ganz zu verwerfen, weil den Augen sehr nachteilig, sind die bei den Rechenaufgaben häufig angewendeten quadrierten Liniennetze.

5. Den schwarzen Schreibtafeln, insbesondere den Schiefertafeln, sind Schreibtafeln von hellerer Farbe vorzuziehen. Die Nachteile der schwarzen Schiefertafeln bestehen in der Härte des Materials, das eine später bei dem

Schreiben mit der Feder zu überwindende Schwere der Hand bewirkt, in dem mangelhaften Ansprechen des Griffels einerseits, andererseits in dem Zurückbleiben der früher gemachten Striche, in dem Glanz und der Farbe und infolge davon in der namentlich bei künstlicher Beleuchtung hervortretenden, auf die Sehkraft höchst nachteilig wirkenden Undeutlichkeit der Schrift.

Es dürfte sich daher empfehlen, den Gebrauch der schwarzen Schiefertafel so weit als möglich zu beschränken.

A.-V. vom 6. Juni 1877,

betreffend: Aussetzen des Nachmittagsunterrichts bei großer Hitze, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Im Interesse der Gesundheit der Schüler sehen wir uns zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens zu der Anordnung veranlaßt, daß an allen Tagen, an welchen das Reaumursche Thermometer vormittags um 10 Uhr im Schatten mehr als 20° zeigt, der Nachmittagsunterricht ausfällt.

Die Großh. Direktionen der Gymnasien, Realschulen und Kuratorien der höheren Mädchenschulen wollen vorkommenden Falles hiernach verfahren.

L. A. vom 19. Juni 1893,

betreffend: Aussetzung des Unterrichts bei großer Hitze, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 6. Juni 1877 zu Nr. M. 9411 — Amtsblatt Nr. 4 von 1877 — bestimmen wir hierdurch, daß an allen Tagen, an denen das Reaumursche Thermometer morgens 10 Uhr 20° oder mehr zeigt, nicht nur der Unterricht am Nachmittag ausfallen muß, sondern derselbe auch am Vormittag nicht mehr als 4 Stunden dauern darf. Bei überfüllten Klassen und engen Klassenzimmern kann auch bei geringerer Temperatur ein Ausfallen des Unterrichts erfolgen.

A.-V. vom 25. Mai 1883,

betreffend: Die Pflege der Gesundheit der Schüler an den höheren Lehranstalten, hier die Unterrichtspausen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

In Übereinstimmung mit dem Antrage der Kommission zur Prüfung der Frage der Überbürdung der Schüler höherer Lehranstalten und im Anschlusse an das seither schon an den meisten höheren Lehranstalten eingehaltene und bewährte Verfahren bestimmen wir, daß zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden Pausen von je 15 Minuten — von dem Schlusse des Unterrichts an gerechnet bis zum Wiederbeginn desselben — einzurichten sind. *)

*) Vgl. jedoch A.-V. vom 15. September 1893, betreffend: Die Einführung der mitteleuropäischen Zeit, S. 306.

Es ist hierbei strenge darauf zu halten, daß nicht nur für den jedesmaligen Wiederbeginn, sondern auch für den Schluß des Unterrichtes die Zeit genau eingehalten werde.

Ferner muß dafür Sorge getragen werden, daß während der Pausen die Luft in den Schulzimmern vollständig erneuert werde, und zwar durch Öffnen der Fenster, wofern nicht durch künstliche Ventilation eine vollständige Erneuerung der Luft bewirkt wird. Die Schüler müssen angehalten werden, während der Pausen das Schulzimmer zu verlassen, und sich, wenn es die Witterung gestattet, im Freien aufzuhalten. Für solche Schüler, deren Gesundheitszustand dies nicht gestattet, muß während der Pausen ein vor Zugwind geschützter Aufenthaltsort vorgesehen werden.

L. A. vom 12. Mai 1883,

betreffend: Die Pflege der Gesundheit der Schüler der höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Die Kommission zur Prüfung der Frage der Überbürdung der Schüler der höheren Lehranstalten hat sich in ihrem gutächtlichen Bericht in Betreff der Maßregeln, welche zu ergreifen seien, um die lernende Jugend vor Schädigung ihrer Gesundheit und ihrer körperlichen Entwickelung zu bewahren, dahin ausgesprochen, daß durch die obligatorischen Turnstunden das Maß der Einwirkung der Schule auf die körperliche Entwickelung der Schüler nicht erschöpft sei, letztere vielmehr außerdem durch Schwimmübungen, Schlittschuhlaufen, Spiele im Freien und periodische, mindestens monatliche Schulausflüge tunlichste Förderung erhalten müsse.

Es ist uns bekannt, daß an den höheren Lehranstalten der hohe Wert der in dem Gutachten angedeuteten Maßregeln auch seither schon nicht verkannt worden ist, allein wir erachten es doch für angemessen, im Interesse der Gesundheit der heranwachsenden Schüler ausdrücklich zu empfehlen, daß nichts versäumt werden möge, was von seiten der Schule in dieser Richtung geleistet werden kann.

L. A. vom 3. Februar 1888,

betreffend: Die Pflege der Gesundheit der Schüler der höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Wir sehen ..... Ihren zu Ende jedes Schuljahres zu stellenden Berichten darüber entgegen, was in dem abgelaufenen Schuljahre an Ihrer Anstalt in rubriziertem Betreff geschehen ist, wobei auf Grund der in den Klassenbüchern zu machenden Einträge Tabellen beizufügen sind, in denen Zahl und Ausdehnung der von den einzelnen Klassen gemachten Schulausflüge, sowie die Namen der dieselben leitenden Lehrer oder Lehrerinnen angegeben werden.

A.-V. vom 30. April 1900,

betreffend: Schulausflüge, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Anordnungen bestimmen wir nach Anhörung der Direktorenkonferenz vom 18. Dezember v. Js. folgendes:

1. Ob und in welchem Umfange Schulausflüge unternommen werden sollen, wird für jede Lehranstalt auf Grund zeitweiliger kollegialer Besprechung in der Lehrerkonferenz von dem Direktor oder Leiter bestimmt.

2. Als Pflichtleistungen der Lehrer können Schulausflüge nur insoweit angeordnet werden, als sie in die Unterrichtszeit fallen und die Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.

3. Auch die Schüler sind zur Teilnahme an Schulausflügen (vgl. § 5 der Schulordnung vom 12. September 1899) nur insoweit verpflichtet, als diese die unter Nr. 2 bezeichneten Grenzen nicht überschreiten und nicht mit Geldausgaben verbunden sind.

4. Wenn Schulausflüge unternommen werden, die nach den Bestimmungen unter Nr. 3 für die Schüler nicht verbindlich sind, so hat die Schule dafür zu sorgen, daß die nicht teilnehmenden Schüler während der ordnungsmäßigen Unterrichtszeit schulmäßig beschäftigt werden.

5. Die durch unser lithogr. Ausschreiben vom 3. Februar 1888 angeordneten Berichte über die im Laufe eines jeden Schuljahres gemachten Ausflüge sind auch für die Zukunft regelmäßig, und zwar innerhalb der ersten vier Wochen nach Schluß des Schuljahres und genau in der vorgeschriebenen Form, zu erstatten.

6. Für Schulausflüge zu belehrenden Zwecken (Besichtigung auswärtiger Museen, Denkmäler, gewerblicher Anlagen u. s. w.) gelten diese Bestimmungen nicht; wir behalten uns vielmehr über derartige Veranstaltungen, die übrigens ebenfalls nur innerhalb der in Nr. 3 bezeichneten Grenzen für die Schüler verbindlich sind, besondere Verfügung vor.

Indem wir Sie beauftragen, den Ihnen unterstellten Lehrerkollegien von diesen Bestimmungen Kenntnis zu geben, hegen wir bei dem bewährten richtigen Verständnis des höheren Lehrerstandes für alles, was dem leiblichen und geistigen Wohl der ihm anvertrauten Jugend frommen kann, das sichere Vertrauen, daß es auch künftighin nicht an Lehrern fehlen wird, die im Bewußtsein der hohen erziehlichen Bedeutung unbefangenen fröhlichen Verkehrs zwischen Lehrern und Schülern bereit sind, auch ohne gesetzlichen Zwang und über das durch die Amtspflicht bestimmte Maß hinaus ihren Schülern einen Teil ihrer Kraft und ihrer Zeit auf Schulausflügen zu widmen.

N. (40)

A.-V. vom 30. April 1900,

betreffend: Bewegungsspiele, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die am 18. Dezember v. Js. tagende Direktorenkonferenz hat auch die Frage der Bewegungsspiele und ihrer Pflege in den höheren Schulen zum Gegenstand der Beratung gemacht und sich schließlich über eine Reihe von Leitsätzen geeinigt.

Auf Grund dieser Verhandlungen bestimmen wir, was folgt:

1. Die höheren Schulen müssen es als eine wesentliche Aufgabe betrachten, in den Schülern den Sinn für Bewegungsspiele durch Lehre und Beispiel nach Kräften zu wecken und zu fördern.

Je weniger die Schüler die in dieser Richtung gegebenen Anregungen als Zwang empfinden, mit desto lebendigerer Teilnahme werden sie ihnen folgen.

2. Die Lösung der Aufgabe fällt vorzugsweise, aber keineswegs ausschließlich dem Turnunterrichte zu. Insbesondere kann auch während der Unterrichtspausen im Schulhofe viel zur Belebung des Sinnes für rüstiges Spiel geschehen, und die Erfahrung lehrt, daß da am eifrigsten gespielt wird, wo sich Lehrer finden, welche sich unbefangen und ohne Zwang zu üben an den Spielen beteiligen.

3. Auf die Bildung von Spielvereinigungen der Schüler ist nach Möglichkeit hinzuwirken. Sie werden dem Zwecke am besten dienen, wenn spielkundige Lehrer sie mit Rat und Tat und durch möglichst zwanglose Leitung unterstützen.

4. In den pädagogischen Seminarien sind die Lehramtskandidaten mit den Spielen bekannt zu machen. Überhaupt muß es als höchst wünschenswert bezeichnet werden, daß Direktoren und erfahrene Lehrer durch Unterweisung und Beispiel jüngere Lehrkräfte zu tüchtigen Spielleitern heranzubilden suchen.

5. Wo der Schulhof für Bewegungsspiele ausreicht, ist er auch außerhalb der Schulzeit zu passenden Zeiten den Schülern zugänglich zu machen, unter den selbstverständlichen Voraussetzungen, daß dies ohne Unzuträglichkeiten geschehen kann und daß diese Vergünstigung nicht mißbraucht wird.

Wo sich der Schulhof nicht eignet, ist auf Gewinnung anderer Plätze (etwa pachtweise) Bedacht zu nehmen.

6. Wohlfeile Spielgeräte, insbesondere die Erfordernisse der einfacheren Ballspiele, werden in der Regel auf Schulkosten beschafft werden können. Für ihren sach- und ordnungsgemäßen Gebrauch und ihre richtige Verbringung an den Aufbewahrungsort nach beendetem Spiel hat in den Fällen, wo ohne Mitwirkung eines Lehrers gespielt wird, einer der beteiligten Schüler die Verantwortung zu übernehmen. Kostspieligere Spielgeräte anzuschaffen muß den Spielvereinigungen überlassen bleiben.

7. Auch zum Schwimmen, Schlittschuhlaufen und Rudern, sofern für diese Übungen gefahrlose Gelegenheit geboten ist, sind die Schüler nach Möglichkeit anzuregen. Doch ist hierbei wie bei den eigentlichen Bewegungsspielen der sportmäßige Betrieb durchaus fern zu halten.

8. Alljährlich, und zwar mindestens vier Wochen nach dem Schlusse des Schuljahres, haben die Direktionen oder Kuratorien in Gemäßheit unseres Ausschreibens vom 3. Februar 1888 zu berichten, was zur Pflege der Bewegungsspiele im Laufe des Schuljahres an ihren Anstalten geschehen ist.

---

## O. Schulgeld. Geldsammlungen.

Durch Verfügungen des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz Abt. f. Sch., vom 30. Mai 1894, das Schulgeld an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen betreffend, wurde im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse zum Hauptvoranschlag für 1894/97 das Schulgeld für die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen mit Wirkung vom 1. April 1894 wie folgt festgesetzt:

1. für die Gymnasien zu Darmstadt, Bensheim, Gießen, Mainz, Worms und Offenbach*): 108 Mk. in I—III, 96 Mk. in IV—VI;

2. für die Gymnasien zu Laubach und Büdingen: 96 Mk. in I—III, 84 Mk. in IV—VI;

3. für die Realgymnasien zu Darmstadt, Gießen und Mainz: 108 Mk. in I—III, 96 Mk. in IV—VI;

4. für die Realschule zu Mainz: 88 Mk. in I und II, 76 Mk. in III und IV, 64 Mk. in V—VII;

5. für die Realschule zu Worms: 78 Mk. in I—III, 66 Mk. in IV—VII.

6. für die Realschulen zu Darmstadt, Offenbach und Gießen 76 Mk. in I—III bezw. IV und 64 Mk. in IV—VII bezw. V—VII;

7. für die Realschulen zu Groß-Umstadt, Heppenheim, Michelstadt, Wimpfen, Alsfeld, Butzbach, Friedberg, Alzey, Bingen und Oppenheim:**) 64 Mk. in I—III bezw. IV und 52 Mk. in IV—VII bezw. V—VII.***)

Verfügung vom 21. Mai 1900,

betreffend: Das Schulgeld an den Oberrealschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1900 an bis auf weiteres das Schulgeld für die Ober- und Unterprima der Oberrealschule auf 108 Mk. festgesetzt wird, wobei an den eingeführten Vergünstigungen bei dem gleichzeitigen Besuche der Schule durch zwei oder mehrere Brüder und an den Grundsätzen für Verwilligung von Freistellen nichts geändert werden soll. . . . .

N/(41) (42)

L. A. vom 12. Mai 1900,

betreffend: Das Schulgeld an den Realschulen, an die Großh. Direktionen der Realschulen.

Um Zweifeln und Irrtümern vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß durch die neuerdings angeordnete Änderung der Klassenbezeichnung in den Realschulen an den Bestimmungen über die Höhe des Schulgeldes der einzelnen

*) Dazu ist inzwischen noch das Gymnasium zu Friedberg gekommen.

**) Dazu ist inzwischen noch die Realschule zu Gernsheim gekommen.

***) Wegen der Benennung der Realschulklassen vgl. S. 168 und 169.

Klassen (vgl. Verfügung vom 30. Mai 1894 zu Nr. M. J. 15650) nichts geändert worden ist. Vielmehr entspricht auch bezüglich des Schulgeldes die nunmehrige OII der seitherigen Klasse 1, UII der Klasse 2, OIII der Klasse 3, UIII der Klasse 4 u. s. w.

Sie wollen sich bis auf weiteres hiernach bemessen.

A.-V. vom 23. November 1881,

betreffend: Die Erhebung des Schulgeldes an den Gymnasien und Realschulen*), an die Großh. Direktionen der Gymnasien 2c. (Auszug).

Großh. Ministerium des Innern und der Justiz hat im Betreff der Erhebung des Schulgeldes an den Gymnasien und Realschulen nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Das Schulgeld wird an den Gymnasien und Realschulen fortan vierteljährlich und zwar in der ersten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November erhoben. . . . .

5. Sollte in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, wie z. B. den Wegzug der Eltern an einen anderen Ort, längere, ein Vierteljahr und mehr dauernde Erkrankung eines Schülers und dergleichen, ein Nachlaß geboten scheinen, so wollen Sie uns darüber Vorlage machen.

A.-V. vom 6. April 1886,

betreffend: Die Erhebung des Schulgeldes an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen 2c.

Unser Ausschreiben vom 23. November 1881 zu Nr. M. J. 21853 (Amtsblatt Nr. 12) läßt die Frage unentschieden, an welcher Lehranstalt der Schüler schulgeldpflichtig ist, welcher im Laufe eines Quartals von einer höheren Lehranstalt in eine andere übertritt.

Großh. Ministerium des Innern und der Justiz hat daher weiter bestimmt, daß in solchen Fällen das Schulgeld an die Kasse derjenigen Lehranstalt zu zahlen ist, in welcher der Schüler den größeren Teil des Quartals verbracht hat. Wenn die Zeit gleich und das Schulgeld bereits bezahlt ist, dann bleibt dasselbe der Anstalt belassen, welche es bezogen hat, im andern Falle ist das Schulgeld an die Kasse der Anstalt zu zahlen, in welche der Schüler übergetreten ist.

Sie wollen sich hiernach bemessen und in vorkommenden Fällen durch Einforderung der Quittung darüber verlässigen, ob das Schulgeld gezahlt ist oder nicht.

---

*) Vgl. § 3 der Schulordnung vom 12. September 1899, S. 253.

L. A. vom 25. November 1874 (auch A.-B. vom 3. Januar 1876), betreffend: Befreiung vom Schulgeld an den Gymnasien, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Bei der den jetzigen Zeit- und Ortsverhältnissen entsprechenden neuen Regulierung des Schulgeldes an den Gymnasien kam auch die Frage zur Erwägung, ob und inwieweit Befreiungen vom Schulgeld stattfinden sollen, um geistig besonders begabte und strebsame, aber unbemittelte Schüler vom Besuch der Gymnasien nicht auszuschließen, sondern ihnen durch besondere Vergünstigung einen angemessenen Bildungsgang zu erleichtern. Eine Anzahl von Befreiungen schien geboten sowohl im öffentlichen Interesse, wie als pädagogisches Mittel in den Schulen zum Nutzen der Wissenschaft und aus Humanitätsrücksichten. Hierbei mußte teils der bisher bestandene Brauch, teils die Einbuße der Staatskasse in Betracht kommen und das rechte Maß ermittelt werden, um weder über das Bedürfnis hinauszugehen und damit unberufene Schüler einer falschen Laufbahn zuzuführen, noch hinter dem Bedürfnis zurückzubleiben und damit hoffnungsvollen jungen Leuten den Eintritt in das Gymnasium abzuschneiden. Bei der Gleichartigkeit der Gymnasien in anderer Beziehung mußte auch hier nach gleichen Grundsätzen verfahren werden. Hiernach sind mit Rücksicht auf die von den Direktionen erstatteten Gutachten nach Beschluß Großh. Ministeriums des Innern nachstehende Bestimmungen getroffen worden, welche mit Beginn des Jahres 1875 in Kraft treten sollen.

1. Die Zahl der Freistellen an einem Gymnasium bemißt sich nach der Schülerzahl in demselben, und soll von je 20 Schülern einer von der Entrichtung des Schulgeldes freigegeben werden können.

2. Eine solche Befreiung ist an den Nachweis guter Befähigung, guter Bestrebung und guter Sitten eines Schülers gebunden ohne Rücksicht auf das künftig von demselben zu ergreifende Fachstudium.

3. Die Befreiung ist nur auf Nachsuchen und Erweis der Dürftigkeit und je auf ein Jahr zu erteilen.

4. Bei einer größeren Zahl gleich empfehlbarer Bewerber sollen die den oberen Klassen angehörigen zunächst berücksichtigt werden.

5. Je nach der Zahl der Bewerber bleibt es einer Anstalt überlassen, innerhalb der ihr zustehenden Befreiungssumme statt der ganzen Befreiungen auch halbe zu gewähren.

6. Von Brüdern, welche dieselbe Anstalt besuchen, soll dem zweiten 1/3 des Schulgeldes, dem dritten und folgenden die Hälfte desselben erlassen und zwar soll diese Ermäßigung bei der nach Nr. 1 zu bemessenden Zahl der Freistellen nicht eingerechnet werden.

7. Die Befreiungen erfolgen seitens der Lehrerkonferenz der betreffenden Anstalt nach Benehmen mit der Bürgermeisterei über die Vermögensverhältnisse der Bewerber und nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung und Beachtung der maßgebenden Vorbedingungen.

8. Wo besondere Stiftungen und Legate für Freistellen vorhanden sind oder gemacht werden, sollen diese außer den vorgenannten Befreiungen ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß zur Verwendung kommen.

A.-V. vom 28. Januar 1881,

betreffend: Die Befreiung vom Schulgeld an den Vorschulen der Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

In unserm Ausschreiben an die Direktionen der Gymnasien vom 25. November 1874 zu Nr. M. d. J. S. 14790 und in den im Verfolg desselben an die Direktionen der Realschulen erlassenen Verfügungen sind die Bestimmungen gegeben, nach denen an den Gymnasien und Realschulen eine Befreiung der Schüler vom Schulgeld bezw. eine Ermäßigung desselben zu gewähren ist.

Im Anschlusse hieran hat Großh. Ministerium des Innern und der Justiz nachfolgende Bestimmungen in Betreff der mit den Gymnasien und Realschulen verbundenen Vorschulen getroffen:

1. In den Vorschulklassen, welche die Schüler in dem Normalalter von dem zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 9. Lebensjahre umfassen, soll eine Befreiung vom Schulgeld nicht stattfinden.

2. Die nach Nr. 6 des Ausschreibens vom 25. November 1874 zu Nr. M. d. J. S. 14790 zu gewährende Ermäßigung des Schulgeldes soll an den Vorschulen, sofern diese mit den betreffenden höheren Lehranstalten organisch verbunden sind, auch bei denjenigen Schülern eintreten, von denen ein oder mehrere ältere Brüder die Vorschule oder die mit derselben verbundene höhere Lehranstalt besuchen.

3. Bei der nach Nr. 1 des angezogenen Ausschreibens festzustellenden Zahl der Freistellen an den Gymnasien und Realschulen soll die Zahl der Schüler der Vorschulklassen mit dem Normalalter vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 9. Lebensjahre nicht in Rechnung gebracht werden.

A.-V. vom 4. September 1883,

betreffend: Die Befreiung vom Schulgeld an den Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Für die Befreiung vom Schulgeld an den Gymnasien und Realschulen ist bekanntlich als allgemeine Norm aufgestellt worden, daß von je 20 Schülern einer von Entrichtung des Schulgeldes soll freigegeben werden können.

Damit bei Revision der Rechnungen der Gymnasial- und Realschulkassen ohne Schwierigkeit kontrolliert werden kann, daß dieser Prozentsatz nicht überschritten worden ist, zugleich aber auch, damit den Direktionen und Lehrerkollegien die Zahl der zu vergebenden Freistellen schon bei Beginn des Rechnungsjahrs genau bekannt sei, hat Großh. Ministerium des Innern und der Justiz bestimmt, daß bis auf weiteres diese Zahl nach der durchschnittlichen Schülerzahl des vorhergehenden Jahres bemessen werden soll.

Zu diesem Behufe sind am Schlusse des Schulgeldverzeichnisses des IV. Quartals die Schülerzahlen der vier Quartale in übersichtlicher Weise zusammenzustellen, hieraus ist die durchschnittliche Schülerzahl zu ermitteln und aus dieser die gesetzlich zulässige Zahl der Freistellen zu berechnen.

Die auf solche Weise gefundene Durchschnittszahl ist für das ganze folgende Rechnungsjahr für die Verleihung der Freistellen maßgebend.

Am Schlusse jedes Quartalsverzeichnisses ist neben der Zahl der zahlenden Schüler auch die Zahl der wirklich vergebenen Freistellen aufzuführen und zur Vergleichung die Zahl der zulässigen Freistellen beizufügen. Da, wo neben ganzen Freistellen auch halbe verliehen sind, empfiehlt es sich, dieselben getrennt aufzuführen und zu summieren.

Sie wollen sich mit den Lehrerkollegien hiernach bemessen und die Rechner unter Zustellung eines Exemplars dieser Verfügung entsprechend bedeuten.

L. A. vom 10. Januar 1903,

betreffend: Erlaß von Schulgeld, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die abschriftlich nachstehende Verfügung teilen wir Ihnen zu Ihrem Bemessen in entsprechenden Fällen mit.

Abschrift.

pp. an die Großh. Direktion ꝛc.

Die Bestimmungen über die Befreiungen der Schüler höherer Lehranstalten vom Schulgelde wurzeln in der Absicht, „geistig besonders begabte und strebsame, aber unbemittelte Schüler vom Besuch der höheren Lehranstalten nicht auszuschließen, sondern ihnen durch besondere Vergünstigung einen angemessenen Bildungsgang zu erleichtern" (vgl. Amtsblatt Nr. 1, 1 von 1876.*) Sie sind daher nicht lediglich an die Voraussetzung der Bedürftigkeit geknüpft und sollen nicht den Charakter einer Armenunterstützung tragen, vielmehr nur dann bewilligt werden, wenn mit Rücksicht auf gute Befähigung, tüchtiges Streben und tadelfreies Verhalten im „öffentlichen Interesse" (vgl. ebenda) wünschenswert erscheint, daß unbemittelten jungen Leuten der Weg zu höherer Ausbildung gebahnt werde.

Da es sich nun im vorliegenden Falle um Schüler handelt, deren Leistungen zu wünschen übrig lassen, finden wir uns nicht in der Lage, dem Antrag Ihres Berichts vom 1. d. M. Folge zu geben.

A.-V. vom 11. Januar 1884, N 1 (42)

betreffend: Die Befreiung vom Schulgeld an den Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie es mit der Ermäßigung des Schulgeldes zu halten ist, wenn von mehreren dieselbe Anstalt besuchenden Brüdern der eine oder andere sich im Genuß einer Freistelle befindet.

*) Siehe S. 295.

Zur Beseitigung dieser Zweifel hat Großh. Ministerium des Innern und der Justiz bestimmt, daß solche von Zahlung des Schulgeldes befreiten Brüder als vollzahlende zu betrachten sind, und demgemäß dem nächstfolgenden Bruder zu einem Drittel und etwaigen weiteren Brüdern zur Hälfte das Schulgeld zu erlassen ist.

Sie wollen sich mit den Lehrerkollegien hiernach bemessen und die Rechner unter Zustellung eines Exemplars dieses Ausschreibens entsprechend bedeuten.

## L. A. vom 2. März 1887,

betreffend: Das Schulgeld an den Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.*)

Die ursprünglich nur für die Gymnasien getroffene Bestimmung, wonach von Brüdern, welche dieselbe Anstalt besuchen, dem zweiten 1/3 des Schulgeldes, dem dritten und den folgenden die Hälfte desselben erlassen werden soll, läßt es zweifelhaft, ob bei Berechnung dieses Nachlasses das besondere Schulgeld für Lateinunterricht mitzuzählen sei oder nicht, und ist seither auch in dieser Hinsicht verschieden verfahren worden. Großh. Ministerium des Innern und der Justiz hat deshalb bestimmt, daß die gewährte Ermäßigung nur von dem gewöhnlichen, allen Schülern gemeinsamen Schulgelde stattzufinden hat, daß dagegen das besondere Schulgeld, welches für Lateinunterricht erhoben wird, von jedem Schüler, der an diesem Unterricht teilnimmt, in seinem vollen Betrage zu zahlen ist.

Sie wollen sich hiernach bemessen und, soweit nicht bereits geschehen, vom 1. April d. J. an das Schulgeld für Brüder berechnen.

## A.-B. vom 17. August 1894,

betreffend: Die Berechnung des Schulgeldes für Brüder, von welchen einer sich im Genusse einer Freistelle befindet, an die Großh. Direktionen der Gymnasien ꝛc.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel eröffnen wir Ihnen hiermit, daß der vom Schulgelde befreite, in Bezug auf die Schulgeldermäßigung für die anderen Brüder nach unserem Amtsblatte Nr. 1 von 1884 als vollzahlend zu betrachtende Bruder, einerlei ob er von den Brüdern der älteste oder der die obere Klasse besuchende ist oder nicht, jedesmal als der erste anzusehen ist. Die folgenden Brüder rangieren alsdann nach den einzelnen Schulklassen in der Weise, daß der die obere Klasse besuchende Bruder jedesmal als der nächstfolgende anzusehen ist, für diesen deshalb die Schulgeldermäßigung in einem Drittel und für die übrigen Brüder in je der Hälfte des für die betr. Schulklasse festgesetzten Betrags besteht.

N 1 (42) (43)

*) Vgl. jedoch L. A. vom 21. November 1894, S. 299.

L. A. vom 21. November 1894,

betreffend: Das Schulgeld an den Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen der Realschulen.

Durch unser lithographiertes Ausschreiben vom 2. März 1887 zu Nr. M. J. 2641 haben wir bestimmt, daß die Ermäßigung des Schulgeldes für jüngere Brüder nur von dem gewöhnlichen, allen Schülern gemeinsamen Schulgelde stattzufinden hat, das besondere Schulgeld für Lateinunterricht dagegen von jedem Schüler, der an diesem Unterricht teilnimmt, in seinem vollen Betrage zu zahlen ist. Nach Mitteilung Großh. Oberrechnungskammer wird nun bei den in Betracht kommenden Anstalten in Bezug auf die Behandlung dieses besonderen Schulgeldes bei Verleihung von Freistellen an Progymnasialschüler noch verschieden verfahren, indem bei einigen dieser Anstalten die Befreiung auch auf das besondere Schulgeld ausgedehnt, bei anderen dagegen das besondere Schulgeld erhoben und die Befreiung auf das gewöhnliche allen Schülern gemeinsame Schulgeld beschränkt wird.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmen wir nunmehr im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern und der Justiz, daß unter Aufrechthaltung unseres Ausschreibens vom 2. März 1887 hinsichtlich der dort angeordneten Erhebung des besonderen Schulgeldes in vollem Betrage bei zwei oder mehreren dieselbe Anstalt besuchenden Brüdern mit Wirkung vom Jahr 1895 an bei Verleihung von Freistellen das volle Schulgeld einschließlich des besonderen Schulgeldes für den Lateinunterricht ganz oder zur Hälfte zu erlassen ist, je nachdem eine ganze oder halbe Freistelle in Frage kommt.

Für die Vergangenheit hat es bei dem seitherigen Verfahren sein Bewenden zu behalten.

A.-B. vom 3. Mai 1901,

betreffend: Anwendung des § 9 Absatz 5 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 auf Eingaben wegen Befreiung vom Schulgeld, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Die abschriftlich nachstehende Verfügung teilen wir Ihnen zum ebenmäßigen Bemessen mit.

Abschrift.

pp. an Großh. Direktion des Gymnasiums zu X.

Auf Ihren Bericht vom 29. März l. J. erwidern wir Ihnen, daß Gesuche um Befreiung vom Schulgeld der Eingabestempelpflicht nicht unterworfen sind.

A.-B. vom 7. Juni 1899,

betreffend: Die Erhebung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie es in den Fällen bezüglich der Zahlung des Schulgeldes gehalten werden soll, wenn ein Schüler im Laufe eines

Vierteljahrs von einer höheren Bürgerschule in eine staatliche höhere Lehranstalt oder umgekehrt übertritt.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern bestimmen wir daher, daß auch in diesen Fällen nach Maßgabe unseres Amtsblatts Nr. 1 vom 6. April 1886 zu Nr. M. J. 6928*) zu verfahren ist.

L. A. vom 19. November 1874,

betreffend: Die Erhebung von Geldbeiträgen von den Schülern der Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Da, wie wir vernehmen, ungeachtet der Verfügung Großh. Oberstudiendirektion vom 3. August 1874 zu Nr. O. St. D. 6065 an einzelnen höheren Schulen außer dem etatsmäßig festgesetzten Schulgeld noch immer anderweitige Geldbeiträge erhoben werden, so sehen wir uns veranlaßt, an die genaueste Befolgung gedachter Verfügung zu erinnern, indem wir zur Erläuterung hinzufügen, daß nach Erhöhung des Schulgeldes alle anderen besonderen Geldbeiträge der Schüler für Schulzwecke, unter welchem Namen und an wen immer deren Zahlung üblich gewesen, als: Zahlungen für Tinte, Kreide, Schwämme und andere Lehrmittel, an den Pedellen u. s. w., fortan nicht mehr erhoben werden sollen.

In Beziehung auf das Eintrittsgeld behalten wir uns vor, eine besondere Verfügung zu erlassen.

---

## Anhang 1.

A.-B. vom 11. Juli 1888,

betreffend: Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger aus den älteren Schülern der Gymnasien und Realgymnasien, an die Direktionen der Großh. Gymnasien ꝛc.

Von der deutschen Heeresleitung wird für den Kriegsfall auf Beteiligung Freiwilliger in der Krankenpflege namentlich als Krankenträger gerechnet. Die Tätigkeit eines solchen Krankenträgers bezieht sich nicht bloß auf Kranke, sondern auch, und zwar vorzugsweise, auf Verwundete, und nicht bloß auf das Tragen, sondern auch auf das Anlegen des Verbands, Lagern, Laben u. s. w. Diese Tätigkeit setzt eine gewisse Kenntnis des menschlichen Körpers und seiner Funktionen, sowie der (antiseptischen) Wundbehandlung voraus und erfordert somit theoretischen Unterricht und praktische Übung. Nach dem amtlichen „Organisationsplan der freiwilligen Krankenpflege im Kriege" wird ein solcher freiwilliger Krankenträger tätig bei der Feldarmee oder bei der Besatzungsarmee (d. h. im deutschen Inlande). Im letzteren Fall werden Krankenträger teils zum inneren Transportdienst (Transport von den Bahnhöfen nach den

*) Siehe S. 294.

Lazaretten ꝛc.), teils als Begleitpersonal auf den Eisenbahnlinien verwendet, oder auch je nach den besonderen Verhältnissen zur Mitwirkung bei Verpflegungs- und Erfrischungsstationen herangezogen. Die Krankenträger *im Felde* wirken in gleicher Weise bei der Feldarmee und dienen insbesondere zur Verbindung des Etappenhauptortes mit den vorgeschobenen Lazaretten. Nur besondere Notstände können die Verwendung freiwilliger Krankenträger in erster Linie, d. h. im Anschluß an die operierenden Truppen, bedingen.

Der Vorstand des Hülfsvereins im Großherzogtum für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde (Rotes Kreuz) ist in unserem Lande mit Organisationen in dieser Richtung vorgegangen, hat sich aber auch an uns wegen Unterstützung dieser seiner Tätigkeit gewandt. Diese findet nämlich ihre Hauptschwierigkeit in der Beschaffung des geeigneten Personals. Nach den bestehenden Bestimmungen muß im Kriegsfall so ziemlich jeder, der überhaupt leistungsfähig ist, mit der *Waffe* dienen. Nur *eine* Altersklasse steht nach dem erwähnten „Organisationsplan" noch unbeschränkt zur Verfügung: die jungen Leute bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zu dem Kalenderjahre, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird; also gerade die älteren Schüler unserer höheren Lehranstalten. Dieselben können sogar ihre mit dem 17. Lebensjahre beginnende Landsturmpflicht (bis zum Eintritt der Militärpflicht) im Dienste der freiwilligen Krankenpflege erfüllen.

Der Vorstand des Hülfsvereins weist mit Grund darauf hin, daß man in diesen jungen Leuten zweifellos das geeignetste Material für Krankenträger habe: Jugend und Körperkraft, Bildung und Intelligenz, Gleichmäßigkeit der gesellschaftlichen Stellung und kameradschaftlicher Geist, Gewöhnung, sich in bestehende Ordnungen zu fügen und zu gehorchen, machen sie hierzu besonders geeignet. Andererseits habe ein solcher junge Mensch den Wunsch, dem Vaterland in der Zeit der Not und Gefahr zu dienen; es als Streiter zu tun, sei er vielfach noch nicht kräftig und widerstandsfähig genug; da biete jener Dienst der freiwilligen Krankenpflege ihm die erwünschte Gelegenheit.

Demgemäß wünscht der Vorstand des Hülfsvereins die Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger aus älteren, noch nicht militärpflichtigen Schülern der höheren Lehranstalten und hat von uns nicht bloß die Genehmigung, sondern auch die Anregung und Unterstützung hierzu erbeten.

Wir haben beschlossen, diesem Ersuchen stattzugeben, und weisen Sie hiernach an, die Bildung eines freiwilligen Krankenträgerkorps in Ihrer Anstalt anzuregen, zu unterstützen und zu überwachen, und zwar unter Beachtung des Nachstehenden:

Die Erklärung, im Kriegsfall als Krankenträger tätig werden zu wollen, ist eine unbedingt *freiwillige*, kein Schüler darf dazu genötigt werden. Er bedarf hierzu überdies der Ihnen vorzulegenden *schriftlichen Genehmigung* seines Vaters oder dessen Stellvertreters. Damit sowohl Schüler als Vater ꝛc. genau wissen, worum es sich handle, legen wir Abdrücke dieses Ausschreibens an

und beauftragen Sie, jedem Schüler, welcher durch sein Alter, als welches wir wenigstens das zurückgelegte 16. Lebensjahr annehmen, und seine sonstigen Eigenschaften, insbesondere Körperkraft, geeignet erscheint und bereit ist, Krankenträger zu werden, einen Abdruck hiervon, sowie einen Abdruck der hier in einem Exemplar anliegenden „Grundzüge, betr. die Abteilungen freiwilliger Krankenträger im Kriege", zum Selbststudium und zur Abgabe an seinen Vater beziehungsweise dessen Stellvertreter zuzustellen. Die hierfür erforderliche Anzahl „Grundzüge" wird Ihnen der Vorstand des Hülfsvereins auf Anfordern mitteilen.

Es wird bei der Erklärung des Schülers und des Vaters ꝛc. insbesondere auch zu beachten sein, ob derselbe nur bei der Besatzungsarmee, am Ort, oder bei der Feldarmee, im Felde, tätig werden will. Wo letzteres nicht ausdrücklich gesagt wird, ist nur ersteres anzunehmen. Doch legt der Vorstand des Hülfsvereins besonderen Wert auf die Bereiterklärung, im Felde zu dienen, da der Dienst am Ort für Darmstadt, Offenbach, Gießen, Friedberg, Mainz, Worms wohl zum größten Teil durch bereits organisierte Krankenträgerkorps gedeckt ist.

Selbstverständlich können die zum Dienst im Feld Bereiten auch am Ort verwendet werden, nicht aber umgekehrt.

Um im Kriegsfall leistungsfähig zu sein, bedarf es der Vorbereitung durch Organisation und Ausbildung.

Jede Anstalt würde füglich ihr Korps bilden. Eine Beteiligung einzelner Lehrer zu Anleitung und Aufsicht wird nötig sein. Je nach den Verhältnissen des betreffenden Orts empfiehlt es sich auch, daß jüngere Lehrer gemeinsam von einem Militärarzte theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung empfangen und dann auch ihrerseits wieder den betreffenden Schülern erteilen. Da die theoretischen Kenntnisse nur oberflächlich zu sein brauchen und für Unterricht und Anweisung treffliche Hülfsmittel, wie der erwähnte Leitfaden und die neueste amtliche Krankenträgerordnung, zu Gebot stehen, so bietet dies keine erheblichen Schwierigkeiten. Die Zusammensetzung der einzelnen Abteilungen des Korps von 13 Mann, die Wahl eines Obmanns und dessen Stellvertreters hieraus für jede Abteilung, die Ernennung desjenigen, der den Befehl über die sämtlichen Abteilungen des Korps führt, wird füglich den Schülern, vorbehältlich Ihrer Bestätigung, überlassen werden können.

So freiwillig die Beitrittserklärung ist, so hat doch der einmal beigetretene Schüler sich der bestehenden Ordnung zu fügen, an Unterricht und Übungen, soweit kein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt, sich ordnungsmäßig zu beteiligen und im Kriegsfall den ihm durch die betreffenden Vorschriften obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Unterricht und Übungen für den Krankenträgerdienst dürfen die eigentlichen Lehrzwecke der Anstalt nicht beeinträchtigen. Es wird für jene wöchentlich etwa ein Vortrag von $1^1/_2$ bis 2 Stunden genügen. Wie lange dieselben fortzusetzen sind, muß die Erfahrung ergeben. Als Grundlage hierfür dient ins-

besondere der „Leitfaden für den Unterricht der freiwilligen Krankenträger ꝛc.", herausgegeben vom Preußischen Zentralkomitee vom Roten Kreuz, ein Heftchen, welches der Vorstand des Hülfsvereins in der erforderlichen Zahl auf Anfordern zur Verfügung stellen wird.

Diese Krankenträgerkorps sind zunächst Einrichtungen der betreffenden Anstalt. Ihre Verbindung mit dem Hülfsverein (vom Roten Kreuz) besteht in der Friedenszeit darin, daß dieser ihnen auf Erfordern die unterweisenden Ärzte und das erforderliche Material (Tragbahren, Verbandzeuge ꝛc. ꝛc.) stellt, ihm dagegen aber auch Kenntnis von dem Bestand des Korps und seinen Übungen gegeben und Anwesenheit (durch einen Vertreter) bei letzteren gestattet wird.

Wegen Gestellung der unterweisenden Ärzte und des Materials ist sich mit dem Vorstand des Hülfsvereins direkt in Benehmen zu setzen.

Im Kriegsfall sind diese Korps dem Hessischen Hülfsverein vom Roten Kreuz „attachiert" im Sinne des amtlichen Organisationsplans, stehen aber dann im übrigen gemäß letzterem den gesetzlichen Organen der freiwilligen Krankenpflege zur Verfügung und können da, im Felde nur bei seinerzeit gegebener Bereiterklärung, zur Verwendung kommen.

Schreiben an den Vorstand des Hülfsvereins, welcher sich bereit erklärt hat, alle weitere etwa erwünschte Auskunft gerne zu erteilen, sind zu richten an den Vorstand des Hülfsvereins im Großherzogtum Hessen für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde.

### A.-B. vom 12. November 1900,

betreffend: Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Indem wir im Einverständnis mit dem Vorstande des Hessischen Landesvereins vom Roten Kreuz die in unserem Ausschreiben vom 11. Juli 1888 (Amtsblatt 3) gegebene Anregung erneuern, empfehlen wir Ihnen:

1. die geeigneten Primaner Ihrer Anstalten nach entsprechender Belehrung über Zweck und Bedeutung zur Bildung freiwilliger Krankenträgerabteilungen einzuladen und ihnen je ein Exemplar der anliegenden Druckschrift einzuhändigen;

2. nach Eingang der Beitrittserklärungen dem Vorstand des Hess. Landesvereins vom Roten Kreuz zu Darmstadt die Zahl der Teilnehmer und der gewünschten Exemplare des Leitfadens (zu 50 Pf.) baldigst mitzuteilen;

3. sich mit dem Ihnen alsdann zu bezeichnenden Arzte über Zahl und Zeit der Unterrichtsstunden zu verständigen und

4. nach beendetem Lehrgange uns über dessen Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Der Vorstand des Hessischen Vereins vom Roten Kreuz hat sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, Ihnen auf Erfordern Tragbahren, Verbandzeug u. s. w. leihweise zur Verfügung zu stellen, soweit diese Gegenstände nicht von früher her noch in ausreichender Menge in Ihrem Besitze sind.

Indem wir im übrigen, insbesondere auch soweit es sich um die höchst erwünschte Teilnahme jüngerer Lehrer handelt, auf unser Amtsblatt Nr. 3 von 1888 und auf die Anlage Bezug nehmen, bemerken wir nur noch, daß es nicht für wünschenswert gehalten wird, wenn die Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Schulen mehr als 30—40 beträgt, und weiter, daß die früher verlangte Erklärung jedes Teilnehmers, ob er sich nur für den Dienst am Orte oder auch für den Dienst im Felde bereit erklärt, vorerst nicht erforderlich ist. Wohl aber bedarf es zur Teilnahme der Schüler in jedem Falle der schriftlichen Zustimmungserklärung des Vaters oder seines Stellvertreters.

Anlage.

## Die freiwilligen Krankenträgerabteilungen in den höheren Lehranstalten des Großherzogtums Hessen.

Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, daß im Kriege die amtliche Fürsorge für die Verwundeten und Kranken nicht immer Ausreichendes zu leisten vermag, wenn ihr nicht freiwillige Tätigkeit in weitem Umfange zu Hülfe kommt.

Unter dem Zeichen des Roten Kreuzes vereinigen sich diejenigen, die bei solcher freiwilligen Tätigkeit mitzuwirken bereit sind, und der Verein vom Roten Kreuze ist es, der sich, im Bewußtsein, daß sich die gebildete Jugend Deutschlands noch niemals versagt hat, wenn es Werke der Vaterlandsliebe und der Menschlichkeit galt, auch an die Schüler der obersten Klassen unserer höheren Schulen mit dem Aufruf wendet, zur Bildung freiwilliger Krankenträgerabteilungen zusammen zu treten.

Die Tätigkeit der freiwilligen Krankenträger im Kriege bezieht sich nicht bloß auf Kranke, sondern auch, und zwar vorzugsweise, auf Verwundete und nicht bloß auf das Tragen, sondern auch auf das Verbinden, das Lagern, das Laben u. s. w.

Der freiwillige Krankenträger wird im Kriege entweder bei der Feldarmee oder bei der Besatzungsarmee im Inlande tätig.

Im letzteren Falle wird er teils zur Verbringung Kranker oder Verwundeter von den Bahnhöfen nach den Pflegestellen, teils zur Begleitung von Eisenbahntransporten, unter Umständen auch zur Tätigkeit bei den Verpflegungs- und Erfrischungsstationen verwendet.

Im Felde liegt den Krankenträgern die gleiche Tätigkeit bei der Feldarmee ob, insbesondere aber vermitteln sie die Verbindung des Etappenhauptortes mit den vorgeschobenen Lazaretten. Nur in Notfällen werden die freiwilligen Krankenträger in vorderster Linie, d. h. im Anschluß an die operierenden Truppen verwendet.

Der Beitritt zu einer Krankenträgerabteilung ist, wie schon deren Name kundgibt, durchaus freiwillig, doch ist der einmal beigetretene Schüler gehalten,

sich der bestehenden Ordnung zu fügen, an Unterricht und Übungen, soweit kein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt, sich regelmäßig zu beteiligen und im Kriegsfalle den übernommenen Pflichten nachzukommen.

Unterricht und Übungen für den Krankenträgerdienst dürfen die eigentlichen Lehrzwecke der Schule nicht beeinträchtigen. Sie finden in der Regel in 15—20 einstündigen Lektionen während des Winterhalbjahres statt. In das Sommerhalbjahr können einige Übungen im Freien, namentlich Verladen in Eisenbahnwagen und dergleichen, verlegt werden.

Dem Unterricht wird „Rühlmanns Leitfaden für den Unterricht freiwilliger Krankenträger" zu Grunde gelegt, den der Vorstand des Hessischen Landesvereins vom Roten Kreuz den Teilnehmern zum Selbstkostenpreis von 50 Pfg. zu liefern bereit ist.

Dem anleitenden Arzt bleibt überlassen, am Schlusse des Lehrganges eine Prüfung abzuhalten und jedem Teilnehmer, der dies wünscht, ein Zeugnis auszustellen.

## Anhang 2.

A.-V. vom 26. März 1893,

betreffend: Die Einführung der mitteleuropäischen Zeit, an die Großh. Direktionen 2c.

Am 1. April d. J. kommt im Deutschen Reich die mitteleuropäische Zeit zur Einführung. Mit Rücksicht hierauf sehen wir uns bezüglich des Beginns und bezw. des Schlusses des Unterrichts an den höheren Schulen des Landes zu nachfolgenden Bestimmungen veranlaßt.

1. Für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober — während des Sommerhalbjahres — sind Sie ermächtigt, den Beginn und entsprechend auch den Schluß des Unterrichts nach mitteleuropäischer Zeit bis eine halbe Stunde später als seither (also z. B. statt 7 oder 8 Uhr auf 7 Uhr 30 oder 8 Uhr 30 und entsprechend statt 11 Uhr oder 12 Uhr auf 11 Uhr 30 oder 12 Uhr 30) festzusetzen.

Bei der genauen Festsetzung der Zeit innerhalb des gegebenen Rahmens sind die örtlichen Verhältnisse, so namentlich die Ankunft und der Abgang der Eisenbahnzüge, zu berücksichtigen und ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß bei den höheren Lehranstalten an demselben Orte, sofern nicht besondere Verhältnisse — wie Zusammenlegung des Unterrichts auf den Vormittag bei nur einer Anstalt — eine Ausnahme rechtfertigen, der Beginn und der Schluß des Unterrichts auf die gleiche Zeit festgesetzt wird.

2. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April — während des Winterhalbjahres — darf der Unterricht keinenfalls vor 8 Uhr 30 Minuten vormittags nach mitteleuropäischer Zeit beginnen. Nähere Bestimmungen behalten wir uns noch vor.

A.-V. vom 15. September 1893,

betreffend: Die Einführung der mitteleuropäischen Zeit, an die Großh. Direktionen ꝛc.

In Berücksichtigung der seither gemachten Erfahrungen und vielfach geäußerten Wünsche ermächtigen wir Sie, im Oktober und nach Beendigung des Monats Februar den Unterricht um 8 Uhr zu beginnen. Für die eigentlichen Wintermonate November, Dezember, Januar und Februar dagegen müssen wir an den Bestimmungen unserer Verfügung vom 26. März l. J. zu Nr. M. J. 8189 festhalten, wonach der Unterricht „keinenfalls vor 8 Uhr 30 Minuten nach mitteleuropäischer Zeit" beginnen soll. Um trotzdem, wenn örtliche Verhältnisse das wünschenswert erscheinen lassen, auch in den genannten vier Wintermonaten einen Schluß des Unterrichts um 12 oder 1 Uhr bezw. einen Wiederbeginn desselben um 2 Uhr zu ermöglichen, ermächtigen wir Sie, zu dem Behufe für die Zeit, während welcher der Unterricht um 8 Uhr 30 Minuten beginnt, des Morgens einzelne Pausen und eventuell auch die eine oder andere Unterrichtsstunde entsprechend abzukürzen.

## Anhang 3.

L. A. vom 1. November 1899,

betreffend: Direktorenkonferenzen, an die Großh. Direktionen ꝛc. (Auszug).

Um den Unterrichtsbetrieb unseres höheren Schulwesens soweit einheitlich zu gestalten, als es seinen Zwecken förderlich ist, und etwa vorhandene Meinungsverschiedenheiten in wichtigeren erziehlichen und Unterrichtsfragen durch lebendigen Gedankenaustausch auszugleichen, ohne doch die einzelnen Schulen in freier, eigenartiger Entwickelung zu hemmen, beabsichtigen wir, die Direktoren der höheren Lehranstalten künftig in nicht allzugroßen zeitlichen Zwischenräumen zu regelmäßigen Direktorenkonferenzen zu versammeln.

Die Tagesordnungen dieser Direktorenkonferenzen sollen Ihnen jedesmal so zeitig mitgeteilt werden, daß deren Gegenstände einer gründlichen Durchberatung in Ihren Lehrerkonferenzen unterzogen und damit das Wissen und die Erfahrungen jedes einzelnen Lehrers für das Ganze zugänglich und nutzbringend gemacht werden können.

Die Ergebnisse der Beratungen in den Lehrerkonferenzen sollen dann von besonders zu bestellenden Berichterstattern bearbeitet werden und für die Verhandlungen der Direktorenkonferenzen die Unterlage bilden. . . . .

## Anhang 4.

A.-V. vom 3. Juli 1901,

betreffend: Den Gebrauch des 100teiligen Thermometers, an sämtliche unterstehenden Behörden.

Nach § 7 Absatz 5 der Prüfungsbestimmungen für Thermometer vom 25. Januar 1898 sind seit dem 1. Januar 1901 alle mit Réaumur-Skalen

versehenen Thermometer von der Prüfung ausgeschlossen. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, die Réaumur-Thermometer allmählich aus dem Verkehr verschwinden zu lassen.

Aus diesem Grunde und um überhaupt eine einheitliche Gestaltung der Wärmemessungen herbeizuführen, bestimmen wir, daß bei Neuanschaffungen, sowie beim Ersatz unbrauchbar gewordener Instrumente stets hundertteilige Thermometer angeschafft werden sollen. Thermometer mit doppelter Skala sind ebenfalls nach und nach durch 100teilige Instrumente zu ersetzen.

Schon jetzt aber ist dahin zu wirken, daß Wärmeangaben in öffentlichen Blättern und Schriften nur nach Graden des 100 teiligen Thermometers veröffentlicht werden.

---

N 1 (43)

## Nachtrag zu I C.

L. A. vom 2. Februar 1903,

betreffend: Die Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben, an die Großh. Direktionen ꝛc.

Seither ist es von uns nicht beanstandet worden, wenn die Verwaltungsbehörden die sogenannten überschreitbaren Kredite, d. h. Kredite für Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen geleistet werden müssen, vom Zutun der Verwaltungsbehörden also nicht abhängig sind, ohne unsere Genehmigung erforderlichen Falls überschritten haben.

Einem Ersuchen des Großh. Ministeriums der Finanzen entsprechend bestimmen wir hiermit, daß fortan zu allen Kreditüberschreitungen, bevor dieselben eintreten, unsere Genehmigung einzuholen ist. Diese Genehmigung ist auch dann zu erwirken, wenn entweder durch höhere Einnahmen oder durch Wenigerbedarf unter anderen Rubriken der Ausgaben eine Erhöhung des kreditierten Staatszuschusses nicht erforderlich wird. Jedoch ist hinsichtlich der persönlichen Ausgaben ein Antrag auf Krediterweiterung nur dann zu stellen, wenn der Kredit für die ganze Rubrik: Persönliche Ausgaben — nicht ausreicht; wenn also bei dem einen oder dem anderen Besoldungsposten eine Überschreitung stattfindet, die durch Wenigerausgaben unter anderen Posten der persönlichen Ausgaben gedeckt werden kann, so bedarf es keiner Krediterweiterung.

Außerdem ist uns bezüglich der von Ihnen verwalteten Einnahmen alljährlich alsbald nach Schluß des Rechnungsjahres — spätestens bis 15. April — eine Übersicht über das voraussichtliche Ergebnis vorzulegen. Soweit zu dieser Zeit definitive Zahlen noch nicht vorliegen, sind die Einnahmen so genau, als es ohne größeren Arbeitsaufwand möglich ist, abzuschätzen.

## Nachtrag zu III B.

A.-V. vom 13. Januar 1903,

betreffend: Die Aufstellung der Voranschläge für die höheren Bürgerschulen, an die Kuratorien und die Leiter der höheren Bürgerschulen.

In Ergänzung der zu Artikel 11 und 12 des Gesetzes, die höheren Bürgerschulen betreffend, vom 11. Mai 1901 durch unser Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Juni 1901 getroffenen Anordnungen bestimmen wir im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern hiermit weiter:

### I.

Vom Rechnungsjahr 1904/05 ab ist für jede höhere Bürgerschule ein Voranschlag aufzustellen.

a) Wird für eine höhere Bürgerschule eine besondere Rechnung gestellt, so ist in dem Gemeindevoranschlag nur der Zuschuß zu den Kosten der höheren Bürgerschule in Ausgabe vorzusehen.

Die Stellung einer besonderen Rechnung ist bei größeren Schulen empfehlenswert und muß jedenfalls erfolgen, wenn der Bürgermeister nicht auch den Vorsitz im Kuratorium führt.

b) Wird für eine höhere Bürgerschule eine besondere Rechnung nicht gestellt, werden vielmehr die Einnahmen und Ausgaben in der Gemeinderechnung nachgewiesen, dann bildet der Voranschlag der höheren Bürgerschule eine Beilage zum Gemeindevoranschlag. In dem letzteren sind alsdann die Einnahmen (nach Weglassung des Zuschusses der Gemeinde) und die Ausgaben der höheren Bürgerschule summarisch unter je einer Rubrik vorzutragen.

### II.

Anlage 1.

Für die Folge, und zwar erstmals für 1904/05, hat die Aufstellung der Voranschläge nach beiliegendem Muster zu erfolgen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ordentlichen und außerordentlichen zu trennen. Einnahme- wie Ausgaberubriken sind fortlaufend zu numerieren, dabei können die in dem anliegenden Formular aufgeführten Rubriken, unter welchen eine Vorsehung nicht stattzufinden hat, fortgelassen werden, so insbesondere die Ausgaberubrik 9: „Betriebskapital", im Falle die Gemeinde für die gesamten nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten der höheren Bürgerschule voll aufzukommen hat. Der Abschluß des Voranschlags ist in der Weise zu bewirken, daß sich die Summe aller Einnahmen mit der aller Ausgaben ausgleicht. Der Voranschlag ist von dem Leiter der Schule und den Mitgliedern des Kuratoriums zu unterzeichnen.

Läßt sich die Gemeinde die von ihr im Interesse der Schule gemachten Aufwendungen von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern der Schüler zurückerstatten, so ist der Voranschlag nach vorgängiger Bekanntmachung 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen.

Die erfolgte Offenlegung ist auf dem Titelblatt des Voranschlags zu bescheinigen. Über die während der Offenlage des Voranschlags etwa eingelangten Bemerkungen hat das Kuratorium zu beschließen (s. Amtsblatt Nr. 6 von 1901).

### Anlage 2.

Zur Begründung und Erläuterung der Ansätze im Voranschlag hat eine besondere Beilage zu dienen. In dieser Beilage sind sämtliche im Voranschlag enthaltenen Rubriken, und zwar genau in derselben Reihenfolge, aufzuführen. Die im Voranschlag summarisch erscheinenden Rubrikensummen sind in Beilage 1 zergliedert darzustellen.

### Anlage 3.

Der Bedarf für persönliche Ausgaben ist durch die Beilage 2 zu ermitteln unter Zugrundelegung der Gehalte und Vergütungen, wie sie am 1. April des dem Voranschlagsjahr vorausgehenden Kalenderjahres erforderlich waren. Hinsichtlich der endgültig angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und der endgültig angestellten Lehrerinnen sind nur die von der Anstaltskasse aufzubringenden Grundgehalte einzustellen, die Dienstzulagen dieser Lehrer (Lehrerinnen) bleiben, da sie aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse unmittelbar an dieselben ausgezahlt werden, außer Betracht. Für die vorhandenen Schulverwalter und Schulverwalterinnen sind stets die Vergütungen vorzusehen, welche die Genannten nach abgelegter Schlußprüfung anzusprechen haben. Eine Verrechnung des Geldanschlags der als Besoldungsteile hingegebenen Naturalien hat nicht stattzufinden, der Geldanschlag ist lediglich innerhalb Linie anzumerken. Des Genusses von Dienstwohnungen ist nur in der Spalte „Bemerkungen" Erwähnung zu tun.

## III.

Der Voranschlag nebst Beilagen, sowie das auf einen besonderen Bogen zu fertigende Begutachtungsprotokoll des Gemeinderats sind uns in doppelter Ausfertigung vom Kuratorium zu dem vorgeschriebenen Termin — Mitte November — vorzulegen.

Zu einzelnen Rubriken des Voranschlagsformulars wird noch bemerkt:

### A. Zur Einnahme.

Rubrik 1 — Rest aus vorderen Jahren —: Hier ist der gesamte Rechnungsrest aus dem dem Voranschlagsjahre zweitvorausgegangenen Rechnungsjahr einzutragen. In den Erläuterungen zum Voranschlag ist anzugeben, welcher Teil des vereinnahmten Betrags in barem Vorrat und welcher in Ausständen besteht.

Rubrik 4 — Schulgeld —: Der Ansatz unter dieser Rubrik hat auf Grund des tatsächlichen Schülerbestandes stattzufinden. Die Zahl der Schüler, sowie die zur Erhebung gelangenden Schulgeldsätze sind in den Erläuterungen anzugeben.

Rubrik 5 — Zuschüsse ꝛc. —: Diese Rubrik umfaßt die Zuschüsse aus sonstigen Kassen, insoweit sie an die Anstaltskasse geleistet werden. Etwaige in Naturalien bestehende Zuschüsse sind in den Voranschlag nicht aufzunehmen, dieselben sind nur mit ihrem Geldanschlag in den Erläuterungen vor der Betragsspalte anzumerken. Die Zusammensetzung des unter $a^2$ vereinnahmten Betrags ist in den Erläuterungen unter Angabe der Namen der betreffenden Besoldeten nachzuweisen.

## B. Zur Ausgabe.

Rubrik 7 — Verschiedene Ausgaben —: Unter dieser Rubrik sind auch die Kosten für Schulfeierlichkeiten, Prämien und Programme, sowie die Kosten der Geschäftsführung (insbesondere Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlohn u. s. w.) zu verrechnen.

Rubrik 8 — Reservefonds —: Es empfiehlt sich, unter dieser Rubrik einen angemessenen Betrag einzustellen zur Bestreitung von Ausgaben, die sich im Laufe des Rechnungsjahres ergeben, aber im Voranschlag nicht oder nicht genügend vorgesehen sind.

Rubrik 9 — Betriebskapital —: Das etwa vorhandene bare Betriebskapital wird unter dieser Rubrik vorgesehen. Getrennt und unabhängig davon muß unter derselben auch der voraussichtlich nicht mehr verfügbare Teil des Überschusses aus vorderen Jahren — indisponibler Vorrat — in Ausgabe gestellt werden.

Der indisponible Vorrat wird dadurch ermittelt, daß man aus dem unmittelbar vorausgegangenen Voranschlag den gesamten Ansatz der Rubrik 9: „Betriebskapital" (also das wirkliche bare Betriebskapital und den nicht mehr verfügbaren Rechnungsüberschuß) von dem in demselben Voranschlag vereinnahmten Rest aus vorderen Jahren in Abzug bringt. Ergibt sich hierbei, daß der Unterschied die Einnahme unter der Rubrik 1: „Rest aus vorderen Jahren" des neuen Voranschlags übersteigt, so wird nur der unter dieser Rubrik vereinnahmte Betrag als indisponibel in Ausgabe gewahrt.

# Voranschlag

über

# Einnahme und Ausgabe

der

höheren Bürgerschule zu .....

für 190 / .

| Rubrik-Nr. | Bezeichnung der Rubriken. | Betrag nach dem vorigen Voranschl. | | Angenommen durch: den Leiter. | | Angenommen durch: das Kuratorium. | | Festgesetzt v. Gr. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ |
| | **A. Einnahme.** | | | | | | | | |
| | **a. Ordentliche.** | | | | | | | | |
| 1 | Rest aus vorderen Jahren . . . . . | | | | | | | | |
| 2 | Von Gebäuden und Grundstücken . . . | | | | | | | | |
| 3 | Kapitalzinsen . . . . . | | | | | | | | |
| 4 | Schulgeld . . . . . | | | | | | | | |
| 5 | Zuschüsse aus anderen Kassen: | | | | | | | | |
| | a. Großh. Hauptstaatskasse: | | | | | | | | |
| | 1) zu den allgemeinen Bedürfnissen ..... M. | | | | | | | | |
| | 2) zu den Gehalten des akad. gebildeten Lehrerpersonals . . ..... „ ..... M. | | | | | | | | |
| | b. der Gemeindekasse ..... „ | | | | | | | | |
| | c. „ Sparkasse zu ..... ..... „ | | | | | | | | |
| 6 | Verschiedene Einnahmen . . . . . | | | | | | | | |
| | Summe der ordentlichen Einnahmen . | | | | | | | | |
| | **b. Außerordentliche.** | | | | | | | | |
| 7 | Zurückempfangene Kapitalien . . . . . | | | | | | | | |
| 8 | Von verkauften Gebäuden und Grundstücken | | | | | | | | |
| | Summe der außerordentlichen Einnahmen | | | | | | | | |
| | **Wiederholung.** | | | | | | | | |
| | a. Ordentliche Einnahme . . . . . | | | | | | | | |
| | b. Außerordentliche Einnahme . . . . | | | | | | | | |
| | **Summe der Einnahme** | | | | | | | | |

| Rubrik-Nr. | Bezeichnung der Rubriken. | Betrag nach dem vorigen Voranschl. | | Angenommen durch: den Leiter. | | Angenommen durch: das Kuratorium. | | Festgesetzt v. Gr. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ |
| | **B. Ausgabe.** | | | | | | | | |
| | **a. Ordentliche.** | | | | | | | | |
| | I. Persönliche Ausgaben. | | | | | | | | |
| | Bt. Besoldungsverzeichnis . . . . . S. 315 | | | | | | | | |
| | II. Sachliche Ausgaben. | | | | | | | | |
| 1 | Für Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke . . . . . | | | | | | | | |
| 2 | Miete für Gebäude ꝛc. . . . . | | | | | | | | |
| 3 | Steuern und Brandversicherungsbeiträge | | | | | | | | |
| 4 | Für Heizung und Beleuchtung . . . . | | | | | | | | |
| 5 | Für Anschaffung und Unterhaltung der Schulgerätschaften . . . . . | | | | | | | | |
| 6 | Für Lehrmittel und Lehrapparate, sowie die Bibliothek . . . . . | | | | | | | | |
| 7 | Verschiedene Ausgaben . . . . . | | | | | | | | |
| | Anmerkung: Die Kredite unter den Rubriken 1—7 sind unter sich übertragbar. | | | | | | | | |
| 8 | Reservefonds . . . . . | | | | | | | | |
| 9 | Betriebskapital . . . . . | | | | | | | | |
| | a. in bar . . . . . M. | | | | | | | | |
| | b. nicht verfügbarer Überschuß aus vorderen Jahren . . . . . „ | | | | | | | | |
| | Summe der sachlichen Ausgaben | | | | | | | | |
| | **Wiederholung.** | | | | | | | | |
| | I. Persönliche Ausgaben . . . . . | | | | | | | | |
| | II. Sachliche Ausgaben . . . . . | | | | | | | | |
| | Summe der ordentlichen Ausgaben | | | | | | | | |
| | **b. Außerordentliche.** | | | | | | | | |
| 10 | Neu ausgeliehene Kapitalien . . . . . | | | | | | | | |
| 11 | Für den Ankauf von Gebäuden und Grundstücken . . . . . | | | | | | | | |
| 12 | Uneinbringliche und nachgelassene Posten | | | | | | | | |
| | Summe der außerordentl. Ausgaben | | | | | | | | |
| | **Wiederholung.** | | | | | | | | |
| | a. Ordentliche Ausgabe . . . . . | | | | | | | | |
| | b. Außerordentliche Ausgabe . . . . . | | | | | | | | |
| | **Summe der Ausgabe** | | | | | | | | |
| | **Abschluß.** | | | | | | | | |
| | Die Einnahme beträgt . . . . . | | | | | | | | |
| | Die Ausgabe beträgt . . . . . | | | | | | | | |
| | Vergleicht sich | | | | | | | | |

....., den ....ten ..... 190 .

**Der Leiter:**
(Folgt Unterschrift)

**Das Kuratorium:**
(Folgen Unterschriften)

Beilage 1.

# Erläuterungen

zum Voranschlag über Einnahme und Ausgabe der höheren Bürgerschule zu ..... für 190 /

| Rubr.-Nr. des Voranschlags. | Erläuterung und Begründung der Ansätze im Voranschlag. | Betrag M. | Betrag ₰ |
|---|---|---|---|
| | **A. Einnahme.** | | |
| 1 | Rest aus vorderen Jahren: | | |
| | Nach dem Abschluß der Rechnung für 190 / verblieben: | | |
| | a. Kassevorrat . . . . . 600 M. | | |
| | b. Ausstände . . . . . 400 „ | 1000 | |
| 2 | Von Gebäuden und Grundstücken: | | |
| | ꝛc. ꝛc. | | |

Beilage 2.

# Verzeichnis

der im Voranschlag über Einnahme und Ausgabe der höheren Bürgerschule zu ..... für 190 / vorzusehenden Gehalte und Vergütungen nach dem Stand am 1. April 190 .

| Ord.-Nr. | Namen der Besoldeten ꝛc. | Betrag M. | Betrag ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Rektor Fuchs . . . . . Gehalt | 3300 | | |
| 2 | Oberlehrer Braune . . . . . „ | 2800 | | |
| 3 | Lehrer Keller | | | |
| | a. Gehalt: in bar . . . 980 M. Geldanschlag des Besoldungsholzes, 2 Rm buchen Scheitholz à 10 M. 20 M. ..... 980 M. | | | |
| | b. Mietentschädigung . . . . . 200 „ | 1180 | | |
| 4 | Lehrerin Frank . . . . . Gehalt | 1000 | | Befindet sich im Genuß einer Dienstwohnung. |
| 5 | Lehramtsassessor Zimmer Vergütung . . | 2200 | | |
| 6 | Schulverwalter Müller: | | | |
| | a. Vergütung . . . . . 900 M. | | | |
| | b. Mietentschädigung . . . . 150 „ | 1050 | | |
| 7 | Beiträge zum Schullehrerpensionsfonds*) | 40 | | |
| 8 | Rechner . . . . . Vergütung | 200 | | |
| 9 | Schuldiener . . . . . „ | 100 | | |
| 10 | Vergütung für Überstunden . . . . . | 300 | | |
| 11 | Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung . . . . . | 20 | | |
| | Summe | 12 190 | | |

*) Anmerkung: Zum Schullehrerpensionsfonds sind nur Beiträge für die endgültig angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und die endgültig angestellten Lehrerinnen zu leisten.

V. A. vom 20. Februar 1903,

betreffend: Postsendungen der höheren Bürgerschulen, an die Kuratorien der höheren Bürgerschulen.

Im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern bestimmen wir hiermit zwecks Herbeiführung einer gleichmäßigen Übung, daß alle Postsendungen an uns und andere staatlichen Behörden frankiert abzusenden sind. Das entstehende Porto hat den Kassen der höheren Bürgerschulen zur Last zu fallen.

# Übersicht des Inhalts nach der Zeitfolge.


**1820.** Seite.

12. April: Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilstaatsbeamten . . 64, 100

**1856.**

6. August: Verf., betr.: Die Annahme von Ehrengeschenken . . . . . 96

**1860.**

14. Februar: Verf., betr.: Die allgemeinen Vorschriften über richtige und gleichmäßige Bezeichnung der Behörden . . . . . 5

**1872.**

26. August: Verf., betr.: Die Feier des 2. Septembers . . . . . 274

**1874.**

19. Mai: Bekanntmachung, betr.: Die Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen über die Maturitätszeugnisse . . . . . 194
3. August: Verordnung, betr.: Die Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten . . . . . 1
10. September: Verf., betr.: Die Formalien bei Berichterstattungen . . . . . 4
12. November: Verf., betr.: Die Erteilung von Vikariatstunden . . . . . 60
19. November: Verf., betr.: Die Erhebung von Geldbeiträgen von den Schülern . . 300
25. November: Verf., betr.: Befreiung vom Schulgeld . . . . . 295
25. November: Verf., betr.: Die Verteilung der Lehrgegenstände und Klassenordinariate 62
27. November: Gesetz, betr.: Die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand . . . . . 100
27. November: Gesetz, betr.: Die Sterbequartale der Zivilbeamten . . . . . 107
16. Dezember: Verf., betr.: Die Entlassungszeugnisse . . . . . 260
19. Dezember: Verf., betr.: Strafen . . . . . 265

**1875.**

4. Januar: Gesetz, betr.: Die Ergänzung des Edikts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse 2c. . . . . 64
23. Januar: Instruktion für den Turninspektor . . . . . 117
3. Februar: Verf., betr.: Den Übertritt in ein anderes Gymnasium . . . . . 258
31. Mai: Verf., betr.: Entlassung der Schüler . . . . . 262
7. Juni: Verf., betr.: Die Regulierung des Programmenwesens . . . . . 275
8. Juni: Verf., betr.: Die Einlieferung von Pflichtexemplaren der Drucksachen . . 280
20. Juli: Verf., betr.: Die Impfung der Schüler . . . . . 281
24. August: Verf., betr.: Die Feier der Dienstjubiläen . . . . . 108

## 1876.

Seite.

3. Januar: Verf., betr.: Amtsblatt d. Gr. M. d. J. A. f. Sch. . . . . 3
2. März: Verf., betr.: Regulierung des Programmenwesens . . . . . 278
20. Juli: Verf., betr.: Die Anstellung von Militäranwärtern im Zivildienst . . . . 118
11. September: Verf., betr.: Die Annahme von Ehrengeschenken . . . . . 96
31. Oktober: Verf., betr.: Schulbesuch jüdischer Kinder . . . . . 269

## 1877.

22. Februar: Verf., betr.: Körperliche Züchtigung . . . . . 265
18. Mai: Verf., betr.: Die Klassifikation der militärberechtigten Lehranstalten . . . 245
6. Juni: Verf., betr.: Aussetzen des Nachmittagsunterrichts bei großer Hitze . . . . 289
6. September: Verf., betr.: Den an Schüler der höheren Lehranstalten erteilten Privatunterricht . . . . . 63
3. Dezember: Verf., betr.: Abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnung . . . . . 184

## 1878.

3. April: Verf., betr.: Die Ausfertigung von Zeugnissen über die amtliche Dienstführung der Lehrer . . . . . 95
8. Oktober: Verf., betr.: Die Gebühren für Zeugnisduplikate . . . . . 246
31. Oktober: Verf., betr.: Die praktische Ausbildung der Aspiranten für das Gymnasial- und Realschullehramt . . . . . 53

## 1879.

25. Januar: Verf., betr.: Die Staatsstipendien . . . . . 228
15. März: Verordnung, betr.: Die Organisation der obersten Staatsbehörde . . . 3
25. April: Kabinettsordre, betr.: Anmeldung bei S. K. H. dem Großherzog . . . . 60
22. August: Verf., betr.: Die Feier des Geburtstags S. K. H. des Großherzogs . 272
9. September: Verordnung, betr.: Die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der Zivilbeamten . . . . . 81

## 1880.

7. April: Verf., betr.: Die Berechnung der Dienstzeit zum Behuf der Feier des 50jährigen Dienstjubiläums . . . . . 108
21. April: Gesetz, betr.: Die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten 109

## 1881.

28. Januar: Verf., betr.: Befreiung vom Schulgeld an den Vorschulen . . . . . 296
31. März: Verf., betr.: Ferien . . . . . 270
20. Mai: Verf., betr.: Die allgemeinen Vorschriften über die Formalien . . . . . 4
28. Mai: Bekanntmachung, betr.: Die Anrechnung geleisteter Militärdienste . . . . 50
11. Juli: Verf., betr.: Ferien . . . . . 271
12. Juli: Verf., betr.: Aufnahme von Abiturienten der Realschulen in die Schullehrerseminarien . . . . . 239
20. Juli: Verf., betr.: Die Formalien . . . . . 5
10. August: Verf., betr.: Die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst . . . . . 245
16. August: Verf., betr.: Die abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnung . . . . . 185
11. Oktober: Verf., betr.: Die Anrechnung geleisteter Militärdienste . . . . . 50
23. November: Verf., betr.: Erhebung des Schulgeldes . . . . . 294

## 1882.

Seite.

20. März: Verf., betr.: Ferien . . . . . 271
17. Mai: Verf., betr.: Strafen . . . . . 266
19. Mai: Verf., betr.: Die zulässigen Disziplinarmittel . . . . . 265
20. Mai: Verf., betr.: Strafen . . . . . 266
12. August: Verf., betr.: Die Führung des Kontrollbuches über die unständigen Einnahmen ꝛc. . . . . 9
1. November: Verf., betr.: Urlaubserteilung an Rechner . . . . . 23

## 1883.

30. Januar: Verf., betr.: Die Maturitätsprüfung an den Gymnasien . . . . . 227
23. Februar: Verf., betr.: Die schriftlichen Arbeiten . . . . . 187
23. Februar: Verf., betr.: Die Feststellung des Maßes der häuslichen Arbeiten . . 189
23. Februar: Verf., betr.: Die Ausstellung von Zensuren . . . . . 246
10. April: Verf., betr.: Aufnahme der Realschulabiturienten in die Schullehrerseminarien 239
12. Mai: Verf.. betr.: Die Pflege der Gesundheit der Schüler . . . . . 290
15. Mai: Verf., betr.: Die Pflege der Gesundheit der Schüler . . . . . 286
25. Mai: Verf., betr.: Die Genehmigung der Ausstände zur Liquidation . . . . . 21
25. Mai: Verf., betr.: Die Pflege der Gesundheit der Schüler . . . . . 289
13. Juni: Verf., betr.: Ausstellung von Zensuren . . . . . 247
13. Juli: Verf., betr.: Ausstellung von Zensuren . . . . . 249
16. August: Verf., betr.: Die Vokation der Schüler . . . . . 250
4. September: Verf., betr.: Befreiung vom Schulgeld an Gymnasien und Realschulen 296
4. September: Verf., betr.: Die Programme . . . . . 279
26. September: Verf., betr.: Die Diäten und Reisekosten . . . . . 87
24. Oktober: Verf., betr.: Die Auszahlung der Besoldungen in monatlichen Raten . 80

## 1884.

11. Januar: Verf., betr.: Die Befreiung vom Schulgeld . . . . . 297
14. März: Verf., betr.: Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten 87
19. März: Verf., betr.: Die Schulhygieine . . . . . 285
2. April: Verf., betr.: Die Vertretung erkrankter Lehrer . . . . . 21
19. Mai: Verf., betr.: Aufnahme der Realschulabiturienten in die Schullehrerseminarien 240
30. Juni: Verf., betr.: Die Ausstellung von Zensuren . . . . . 247
9. August: Verf., betr.: Die Auszahlung von Gehalten und Pensionen . . . . . 79
28. August: Verf., betr.: Die Ausführung der Verordnung über Tagegelder ꝛc. . . . 87
1. September: Verf., betr.: Die einheitliche Befehlsweise bei dem Turnunterricht . 186
22. Oktober: Verf., betr.: Die Erteilung des Geschichtsunterrichts . . . . . 184
4. November: Verf., betr.: Die Einführung von Normalformaten für Papier . . . 6
15. Dezember: Verf., betr.: Übergang in eine andere Lehranstalt . . . . . 260
20. Dezember: Verf., betr.: Die Führung von Inventarien . . . . . 99

## 1885.

30. Juni: Verf., betr.: Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben . . . . . 16
4. Juli: Verf., betr.: Die Annahme von Ehrengeschenken . . . . . 96
12. Oktober: Verf., betr.: Die schriftlichen Arbeiten an den höheren Lehranstalten . 188
4. November: Verf., betr.: Die Erhebung des Schulgeldes . . . . . 18

Seite.
18. November: Verf., betr.: Die Tätigkeit der früheren Teilnehmer an den Turnkursen 63
19. November: Verf., betr.: Austritt von Schülern . . . . . 263
12. Dezember: Verf., betr.: Das Programmenwesen . . . . . 279

## 1886.

1. Februar: Verf., betr.: Die Übersichten über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben 10
11. Februar: Verf., betr.: Die Maturitätsprüfungen . . . . . 226
4. März: Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht . . . . . 169
1. April: Verf., betr.: Die Anrechnung geleisteter Militärdienste . . . . . 51
6. April: Verf., betr.: Die Erhebung des Schulgeldes . . . . . 294
30. Juni: Gesetz, betr.: Das Zivildienerwitwen-Institut . . . . . 104
4. August: Verf., betr.: Den Rabatt bei Bücherlieferungen . . . . . 279

## 1887.

26. Januar: Verf., betr.: Den Termin für den Bücherschluß ꝛc. . . . . 11
8. Februar: Verf., betr.: Einführung der Dezimaleinteilung beim Papierhandel . . 186
2. März: Verf., betr.: Das Schulgeld an Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten . . . . . 298
29. November: Verf., betr.: Die Ausstellung der Maturitätszeugnisse . . . . . 228

## 1888.

6. Januar: Verf., betr.: Pflege und Erhaltung der Gesundheit in den Schulen . . 288
3. Februar: Verf., betr.: Die Pflege der Gesundheit der Schüler . . . . . 290
1. Juni: Verf., betr.: Die Erinnerungen zur Rechnung ꝛc., hier die Anwendung des Artikels 8 des Etatsgesetzes vom 14. Juni 1879 . . . . . 21
22. Juni: Verf., betr.: Die Lehrpläne der Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen 169
11. Juli: Verf., betr.: Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger . . . . 300

## 1889.

11. März: Verf., betr.: Rabatt bei Bücherlieferungen . . . . . 280
14. März: Bekanntmachung, betr.: Die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse . 196
29. März: Verf., betr.: Die Berechnung der Militärdienstzeit . . . . . 103
20. April: Satzung der pädagogischen Seminarien . . . . . 51
26. April: Verf., betr.: Die Führung der Klassentagebücher . . . . . 62
26. April: Verf., betr.: Die Protokolle über die Verteilung der häuslichen Arbeiten 193

## 1890.

24. Januar: Verordnung, betr.: Die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes 92

## 1891.

3. Januar: Verf., betr.: Die Ableistung des Diensteides . . . . . 54
7. Januar: Verf., betr.: Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . . 22
25. Februar: Verf., betr.: Ableistung des Diensteides . . . . . 55
20. März: Verf., betr.: Die Landesflaggen auf öffentlichen Gebäuden . . . . . 274
1. August: Verf., betr.: Die Ableistung des Diensteides . . . . . 56
3. August: Verf., betr.: Die Staatsprüfung für das Finanzfach . . . . . 232
21. Oktober: Verf., betr.: Die Aufstellung der Schülerverzeichnisse . . . . . 258
23. Dezember: Verf., betr.: Die Bureaukosten der fiskalischen Kassenbeamten . . . . 19

## 1892.

Seite.
20. August: Verf., betr.: Die Feier des Namenstages S. K. H. des Großherzogs . 273

## 1893.

18. Januar: Lehrplan für die Gymnasien . . . . . 132
18. Januar: Lehrplan für die Realgymnasien . . . . . 144
18. Januar: Verordnung, betr.: Die Reifeprüfung an den Gymnasien . . . . . 199
18. Januar: Verordnung, betr.: Die Reifeprüfung an den Realgymnasien . . . . . 206
11. Februar: Verf., betr.: Die Überlieferung der Dienstwohnungen . . . . . 99
26. März: Verf., betr.: Die Einführung der mitteleuropäischen Zeit . . . . . 305
16. Juni: Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht . . . . . 179
19. Juni: Verf., betr.: Aussetzung des Unterrichts bei großer Hitze . . . . . 289
24. Juni: Verordnung, betr.: Die praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramt . . . . . 49
30. Juli: Verf., betr.: Die Reifeprüfungen . . . . . 227
15. September: Verf., betr.: Die Einführung der mitteleuropäischen Zeit . . . . . 306
7. Dezember: Verf., betr.: Die schriftlichen Arbeiten in den höheren Lehranstalten . 189

## 1894.

24. Januar: Verf., betr.: Die Aufstellung der Voranschläge . . . . . 8
30. Mai: Verf., betr.: Das Schulgeld an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen . . . . . 293
4. Juni: Verf., betr.: Die Annahme von Ehrengeschenken . . . . . 97
17. August: Verf., betr.: Die Berechnung des Schulgeldes für Brüder . . . . . 298
10. Oktober: Verf., betr.: Das Rechnungswesen an den höheren Lehranstalten . . . 17
20. November: Verf., betr.: Anzeige des Austritts schulpflichtiger Kinder . . . . . 263
21. November: Verf., betr.: Das Schulgeld . . . . . 299

## 1895.

23. November: Verf., betr.: Die monatliche Auszahlung der Besoldungen und Pensionen 81

## 1896.

9. März: Verf., betr.: Die Vernehmung von Lehrern als Sachverständige und Zeugen 98
30. Juni: Verf., betr.: Das Budgetwesen an den höheren Lehranstalten . . . . . 17
4. Juli: Verf., betr.: Bitte um Urlaub . . . . . 66
3. August: Verf., betr.: Die in den evangelischen Schulen einzuübenden Choralmelodien 177
4. November: Verf., betr.: Die Einberufung der Beamten zu militärischen Übungen . 90

## 1897.

4. Februar: Verf., betr.: Die Lehrbücher der höheren Bürgerschulen . . . . . 194
16. Oktober: Verf., betr.: Die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm . 186
29. Oktober: Bekanntmachung, betr.: Die dienstliche Benennung der Leiter der höheren Bürgerschulen . . . . . 59

## 1898.

7. April: Verf. betr.: Die Übersichten über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben 13
9. Juni: Gesetz, betr.: Die Besoldungen der Staatsbeamten . . . . . 69, 75
17. Juni: Verf., betr.: Ferien . . . . . 272
30. August: Verf., betr.: Die Tagegelder und Reisekosten, hier: die Benutzung des Fahrrades . . . . . 88, 234

Seite.
30. August: Verf., betr.: Die Elevenpraxis im Maschinenbaufach . . . . . 234
26. September: Verf., betr.: Den Termin für den Bücherschluß und die Einsendung der Rechnungen . . . . . 13
16. November: Verf., betr.: Ausweisung von Schülern . . . . . 267

## 1899.

13. Januar: Verf., betr.: Den Geschäftsgang beim Gr. M. d. J. Abt. f. Sch. . . . 3
7. Juni: Verf., betr.: Die Erhebung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten 299
13. Juli: Verf., betr.: Die Abgabe von Zeugnissen . . . . . 251
17. Juli: Gesetz, betr.: Die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . . . 98
2. August: Gesetz, betr.: Die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten . . . . . 102, 107
25. August: Verf., betr.: Besuch der Fortbildungsschule . . . . . 264
12. September: Schulordnung für die höheren Lehranstalten . . . . . 252
27. September: Verordnung, betr.: Die Abänderung der Verordnung vom 3. August 1874 über Aufhebung der Oberstudiendirektion und die Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten . . . . . 2
20. Oktober: Verf., betr.: Den Schutz der Telegraphenleitungen ꝛc. . . . . 264
1. November: Verf., betr.: Direktorenkonferenzen . . . . . 306
27. November: Verf., betr.: Die religiöse Erziehung . . . . . 267
30. November: Verf., betr.: Die Hochschule zu Freiburg in der Schweiz . . . . . 229
6. Dezember: Lehrplan für die Realschulen . . . . . 159
9. Dezember: Verordnung, betr.: Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen 24
15. Dezember: Ordnung der fakultativen Abschlußprüfung . . . . . 222

## 1900.

4. Januar: Verf., betr.: Den neuen Lehrplan der Realschulen . . . . . 168
6. Januar: Verordnung, betr.: Die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an den höheren Mädchenschulen . . . . . 43
30. Januar: Verf., betr.: Die Ordnung der Reife- und Abschlußprüfungen . . . . 226
27. März: Verf., betr.: Die Aufnahme nichthessischer Schüler . . . . . 262
30. März: Verf., betr.: Die Pflichten der Mitglieder der pädagogischen Seminarien 53
2. April: Verf., betr.: Die Aufnahme nichthessischer Schüler . . . . . 262
17. April: Verf., betr.: Die Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst . . . . . 240
23. April: Bekanntmachung, betr.: Die dienstliche Bezeichnung der Beamten im Dienstbereich des Gr. M. d. J. Abt. f. Sch. . . . . 59
30. April: Verf., betr.: Schulausflüge . . . . . 290
30. April: Verf., betr.: Bewegungsspiele . . . . . 291
12. Mai: Verf., betr.: Das Schulgeld an den Realschulen . . . . . 293
21. Mai: Verf., betr.: Das Schulgeld an den Oberrealschulen . . . . . 293
31. Mai: Verf., betr.: Einführung einjähriger Etatsperioden . . . . . 13
2. Juni: Verf., betr.: Die Verordnung über die Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an den höheren Mädchenschulen . . . . . 48
22. Juni: Verf., betr.: Die Karzerstrafen . . . . . 267
26. Juni: Bekanntmachung der Ministerien, betr.: Die Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1899 über den Urkundenstempel, hier: den Eingabestempel . . . . 49, 66
10. Juli: Verf., betr.: Die Gehalte der Schulverwalter und Schulgehülfen . . . . 78
18. September: Verf., betr.: Die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse . . . 198
12. November: Verf., betr.: Die Bildung von Abteilungen freiwilliger Krankenträger 303

Seite.

28. Dezember: Verf., betr.: Die Gehalte der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Bürgerschulen . . . . . 76
Nachtragsforderung zum Hauptvoranschlag betr. Vergütung der Assessoren 76

## 1901.

7. Januar: Verf., betr.: Die Einberufung von Beamten zu militärischen Übungen 91
16. Januar: Verf., betr.: Die Auszahlung der Gehalte der Volksschullehrer ꝛc. . . 80
17. Januar: Verf. betr.: Den Hauptvoranschlag ꝛc. . . . . 8
4. Februar: Lehrplan der Oberrealschulen . . . . . 155
23. Februar: Verf., betr.: Befreiung von der mündlichen Abschlußprüfung . . . . 226
11. März: Verf., betr.: Die Schulordnung vom 12. September 1899 . . . . . 247
3. Mai: Verf., betr.: Stempelfreiheit der Gesuche um Befreiung vom Schulgeld . 299
8. Mai: Verf., betr.: Den Übergang auf andere Lehranstalten und das Versetzungsverfahren an Anstalten mit Wechselcöten . . . . . 250
11. Mai: Gesetz, betr.: Die höheren Bürgerschulen . . . . . 112
15. Mai: Verf., betr.: Den Stundenplan und die Unterrichtsverteilung . . . . . 61
30. Mai: Verf., betr.: Die Staatsprüfung für das Hochbaufach ꝛc. . . . . 234
8. Juni: Verf., betr.: Die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1901 über die höheren Bürgerschulen . . . . . 127
1. Juli: Verf., betr.: Den evangelischen Religionsunterricht . . . . . 178
3. Juli: Verf., betr.: Den Gebrauch des 100teiligen Thermometers . . . . . 306
4. Juli: Verf., betr.: Impfpflicht . . . . . 286
26. August: Verf., betr.: Ferienbeginn . . . . . 272
28. August: Verordnung betr.: Die Reifeprüfung an den Oberrealschulen . . . . . 213
4. September: Verf., betr.: Die Bewilligung von Reisestipendien . . . . . 89
13. September: Verf., betr.: Die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1901 über die höheren Bürgerschulen . . . . . 131
11. Oktober: Verf., betr.: Die Aufbewahrung der Amtsblätter ꝛc. . . . . 132
19. Oktober: Verf., betr.: Die Haftpflicht der Lehrer . . . . . 97
21. Oktober: Verf., betr.: Aussetzen des Unterrichts aus Anlaß der Kirchweihfeste . . 274
12. November: Verf., betr.: Die Ausstellung von Zeugnisabschriften . . . . . 251
26. November: Verf., betr.: Die Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht . . . . 264
16. Dezember: Verf., betr.: Die Erlangung der Einjährigenberechtigung an Realschulen 244

## 1902.

1. Februar: Verf., betr.: Die Auszahlung der Gehalte der Oberlehrer an den höheren Bürgerschulen . . . . . 80
12. Februar: Verf., betr.: Die Versetzung der Schüler . . . . . 250
10. März: Verf., betr.: Übergang von Schülerinnen in eine andere Lehranstalt . . 261
13. März: Verordnung, betr.: Die Abänderung der Verordnung über die Tagegelder 86
26. März: (Finanzgesetz) Besoldungsordnung für die seminaristisch gebildeten Lehrer an den Gymnasien ꝛc. . . . . 76
19. April: Verf., betr.: Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher . . . . . 194
12. Juni: Verf., betr.: Die Geschäftsordnung des Lehrerrates . . . . . 66
18. Juni: Verf., betr.: Den Urlaub der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen der höheren Lehranstalten . . . . . 65
11. Juli: (Landtagsabschied) Besoldungsordnung für die Direktoren der Realschulen 76
1. August: Verf., betr.: Die Ableistung des Diensteides der Lehrer an den höheren Bürgerschulen . . . . . 56

Seite.
6. August: Verf., betr.: Die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache . . . . 231
12. September: Verf., betr.: Die Disziplinarverhältnisse der Schüler . . . . . 257
18. Oktober: Verf., betr.: Den Diensteid der Lehrer an den höheren Bürgerschulen . 58
30. Oktober: Verf., betr.: Die Gehalte der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Bürgerschulen . . . . . 78
1. Dezember: Verf., betr.: Einrichtung naturwissenschaftlicher Fortbildungskurse . . 90
23. Dezember: Verf., betr.: Die Vorbildung der Geometer I. Klasse . . . . . 238
30. Dezember: Verf., betr.: Die neue deutsche Rechtschreibung . . . . . 183
31. Dezember: Bekanntmachung des Großh. Staatsministeriums, betr.: Die Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung . . . . . 7
(Hauptvoranschlag) Anforderung von 5000 Mark für naturwissenschaftliche Fortbildungskurse . . . . . 89

## 1903.

10. Januar: Verf., betr.: Erlaß von Schulgeld . . . . . 297
13. Januar: Verf., betr.: Die Aufstellung der Voranschläge für die höheren Bürgerschulen 308
2. Februar: Verf., betr.: Die Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben . . 307
6. Februar: Verf., betr.: Die Erlangung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses zum einjährig-freiwilligen Dienst . . . . . 244
15. Februar: Verf., betr.: Unbescholtenheitszeugnisse . . . . . 245

# Sach-Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Seiten.)

Abgangszeugnisse, Abgabe derselben Seite 251.
Abiturienten der Realschulen II. Ordnung, Aufnahme in die Schullehrerseminarien betr. 239. 240.
Ableistung des Diensteides 54. 55. 56.
Abschlußprüfung, Befreiung von der mündlichen 226.
Abschlußprüfung, fakultative, nach Beendigung des 6. Jahrgangs 7—9 stufiger höherer Schulen 222.
Altersversicherung 22.
Amtlicher Verkehr mit der obersten Schulbehörde 3.
Amtsblatt des Großh. Min. d. J., Abt. für Schulangelegenheiten 3.
Amtsblätter, Aufbewahrung derselben 132.
Amtsentfernung 112.
Amtsenthebung, vorläufige 117.
Amtsniederlegung 100.
Anerkennung, gegenseitige, der Reifezeugnisse 196. 198.
Anmeldung bei Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog Seite 59.
Anrechnung der Dienstwohnung auf die Besoldung 72.
Anrechnung geleisteter Militärdienste 50. 51.
Anstellung von Militäranwärtern im Zivildienst 118.
Anstellung, praktische Vorbereitung 49.
Anwärterinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen 43. 48.
Arbeiten, häusliche 189.
Arbeiten, schriftliche in höheren Lehranstalten 188.
Aspiranten für das Gymnasial- und Realschullehramt 53.
Assessoren, Vergütung an dieselben 76.
Aufbewahrung der Amtsblätter ꝛc. 132.
Aufhebung der Oberstudiendirektion 1. 2.
Aufnahme nichthessischer Schüler 262.
Aufstellung der Voranschläge für die höheren Bürgerschulen 308.

Ausbildung der Aspiranten für das Gymnasial- und Realschullehramt Seite 53.
Ausgaben des Staats 16.
Aussetzen des Unterrichts an Kirchweihfesten 274.
Aussetzung des Unterrichts bei großer Hitze 289.
Ausstände 21.
Austritt von Schülern, welche das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben 263.
Austritt schulpflichtiger Kinder, Anzeige 263.
Ausweisung von Schülern 267.
Auszahlung der Besoldungen in monatlichen Raten 80.
Auszahlung von Gehalten und Pensionen 79.
Auszahlung der Gehalte der Volksschullehrer 80.
Beamte als Vormünder 98.
Beamte, dienstliche Bezeichnung 59.
Befähigungszeugnis zum einjährig-freiwilligen Militärdienst 244.
Befehlsweise bei dem Turnunterricht 186.
Befreiung v. d. mündlichen Abschlußprüfung 226.
Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht 264.
Befreiung vom Schulgeld 295. 296. 297.
Beitragspflicht zum Zivildienerwitwen-Institut 73.
Berechnung der Bureaubedürfnisse 17.
Berechnung der Dienstzeit betr. des fünfzigjährigen Dienstjubiläums 108.
Berechnung der Militärzeit der Zivilbeamten 103.
Berechnung des Schulgeldes für Brüder 298.
Berechtigungen der höheren Schulen, Übersicht 229.
Berichterstattung, Formularien 4. 5.
Besoldung, Anrechnung der Dienstwohnung 72.
Besoldung, Auszahlung in monatlichen Raten 80.
Besoldung, monatliche Auszahlung derselben 81.
Besoldung der Staatsbeamten 69.
Besoldungsordnung 75. 76.
Bewegungsspiele 291.
Bewilligung von Reisestipendien 89.
Bezeichnung von Beamten, dienstliche 59.
Bitte um Urlaub 66.
Bücherlieferungen, Rabatt ꝛc. 279. 280.
Bücherschluß und Einsendung der Rechnungen, Termin dafür 11. 13.
Bureaubedürfnisse, Berechnung derselben 17.
Bureaukosten 19.
Bürgerschulen, höhere 122. 131. 316.
Choralmelodien, die einzuübenden 177.
Deutlichkeit der Unterschriften 5.
Dezimaleinteilung beim Papierhandel 186.
Diäten der Zivilstaatsdiener 86.
Diensteid, Ableistung desselben 54. 55. 56.
Diensteid der Lehrer an höheren Bürgerschulen Seite 58.
Dienstjubiläen, Feier derselben 108.
Dienstliche Bezeichnung von Beamten 59.
Dienstvergehen 109.
Dienstverhältnisse, öffentliche 100.
Dienstverhältnisse, öffentliche, der Zivilstaatsbeamten 64.
Dienstwohnung, Anrechnung derselben 72.
Dienstwohnungen 99.
Dienstzeit, Berechnung derselben beim fünfzigjährigen Dienstjubiläum 108.
Direktorenkonferenzen 306.
Disziplinarmittel 265.
Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten 109.
Disziplinarverhältnisse der Schüler 257.
Ehrengeschenke 96. 97.
Einberufung von Beamten zu militärischen Übungen 90. 91.
Einführung einjähriger Etatsperioden 13.
Einführung von Lehrbüchern 187. 194.
Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung 7. 183.
Eingabestempel 49. 59. 66.
Einjährige Etatsperioden, Einführung derselben 13.
Einjährigenberechtigung an Realschulen 244.
Einjährigenzeugnisse 251.
Einjährig-freiwilliger Dienst, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung 240.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst siehe auch Militärdienst.
Einnahmen und Ausgaben des Staats 16.
Einnahmen und Ausgaben, Übersicht 10. 13.
Einsendung der Rechnungen, Termin dafür 11. 13.
Elevenpraxis, Ablegung derselben 234.
Elevenpraxis durch die Staatsdienstaspiranten 232.
Entfernung aus dem Amte 112.
Enthebung vom Amte, vorläufige 117.
Entlassung d. Schüler nach erledigter Schulzeit 262.
Entlassungszeugnisse 260.
Erhebung von Geldbeiträgen 300.
Erhebung des Schulgeldes 18. 294. 299.
Erkrankte Lehrer, Vertretung derselben 21.
Erlaß von Schulgeld 297.
Erteilung des Geschichtsunterrichts 184.
Erteilung von Vikariatstunden 60.
Erziehung, religiöse, der Kinder 267.
Etatsgesetz vom 14. Juni 1879, Artikel 8. 21.
Etatsperioden, einjährige, deren Einführung 13.
Evangelischer Religionsunterricht 169. 178.

Fahrradbenutzung Seite 88.
Feier der Dienstjubiläen 108.
Feier des Geburtstages Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs 272.
Feier des 2. September (Sedantag) 274.
Ferien 270. 271. 272.
Ferienbeginn 272.
Finanzfach, spezielle Prüfung der I. Kategorie 232.
Finanz- und technisches Fach, Prüfungen betr. 231.
Finanz- und technische Fächer, allgemeine Staatsprüfung betr. 232.
Formalien bei Berichterstattung 4. 5.
Fortbildungskurse, naturwissenschaftliche 89. 90.
Fortbildungsschule 264.
Fortbildungsschulpflicht, Befreiung 264.
Führung von Inventarien 99.
Führung der Klassentagebücher 62.

Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs 272.
Gegenseitige Anerkennung ausgestellter Reifezeugnisse 196. 198.
Gehalte, Auszahlung derselben 79.
Gehalte der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen 76. 78.
Gehalte der Schulverwalter und Schulgehülfen 78.
Gehalte der Volksschullehrer 80.
Gehalts- und Pensionsansprüche 73.
Geldbeiträge, Erhebung derselben 300.
Geometer, Großh., I. Klasse, Vorbildung 238.
Geschäftsordnung des Lehrerrates 66.
Geschäftsgang bei Großh. M. d. J., Abt. für Schulangelegenheiten 3.
Geschichtsunterricht 184.
Gesetz betr. höhere Bürgerschulen 122. 131.
Gesundheit der Schüler 286. 289. 290.
Gewichtsbezeichnungen, abgekürzte 184. 185.
Gymnasien 120.
Gymnasien, Lehrplan derselben 132. 169.

Haftpflicht der Lehrer 97.
Hauptvoranschlag für höhere Lehranstalten 8.
Hausaufgaben 187.
Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten 102. 107.
Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach, allgemeine Staatsprüfung betr. 234.
Hochschule zu Freiburg (Schweiz) 229.
Höhere Bürgerschulen 122. 131. 316.
Höheres Lehramt, Prüfung für dasselbe 24.
Höhere Mädchenschulen, Verzeichnis 120.

Impfpflicht 286.
Impfung der Schüler 281.
Instruktion für den Turninspektor Seite 117.
Invaliditäts- und Altersversicherung 22.
Inventarien, Führung derselben 99.

Karzerstrafen, Gebühren betr. 267.
Katholischer Religionsunterricht, Lehrplan 179.
Kinder, deren religiöse Erziehung 267.
Klassenordinariate, Verteilung derselben 61.
Klassentagebücher, Führung derselben 62.
Klassifikation der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 245.
Konferenzen, siehe Lehrerrat 66.
Kontrollbuch über die unständigen Einnahmen 9.
Krankenträger, freiwillige 300. 303.

Landesflaggen 274.
Landesuniversität, Staatsstipendien an der 228.
Lateinunterricht, wahlfreier 168.
Lehramt, Prüfungen 24. 43. 48.
Lehrbücher, neue, Einführung 194.
Lehrgegenstände, Verteilung 61.
Lehrerrat, Geschäftsordnung desselben 66.
Lehrplan für Gymnasien 132.
Lehrplan für Oberrealschulen 155.
Lehrplan für Realgymnasien 144.
Lehrplan für Realschulen 159, 168, 169.
Lehrplan für den Religionsunterricht 169.
Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht 179.
Lokation der Schüler 250.

Mädchenschulen, höhere 121.
Maß der häuslichen Arbeiten 189.
Maß- und Gewichtsbezeichnungen, abgekürzte 184. 185.
Maßregeln zur Verhütung einer Überschreitung des für die häuslichen Arbeiten festgesetzten Maßes 191.
Maturitätsprüfung an den Gymnasien, für die Prüfung von solchen, welche an einer Realschule I. Ordnung die Reifeprüfung bestanden haben 227.
Maturitätszeugnisse, Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen behufs gleicher Geltung derselben 194.
Militäranwärter im Zivildienst, Anstellung 118.
Militärdienst, Anrechnung desselben 50. 51.
Militärdienst, einj.-freiw., Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung 245.
Militärdienst, einjähr.-freiw., Erlangung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses 244.

Militärdienst, einjähr.-freiw., Klassifikation der berechtigten Lehranstalten Seite 245.
Militärdienstzeit, Berechnung derselben bei Zivilbeamten 103.
Militärische Übungen, Einberufung von Beamten 90. 91.
Ministerialabteilung f. Schulangelegenheiten 1. 2.
Ministerielle Verfügungen, Aufbewahrung 132.
Mitglieder der pädagog. Seminarien, Pflichten derselben 53.
Mitteleuropäische Zeit 305.
Monatliche Auszahlung der Besoldungen und Pensionen 81.
Nachmittagsunterricht 289.
Namenstag S. K. Hoheit des Großherzogs 273.
Namensunterschrift der Beamten 5. 6.
Naturwissenschaftliche Fortbildungskurse 89. 90.
Niederlegung des Amtes 100.
Normalformate für Papier 6.
Oberrealschulen, Lehrplan derselben 155.
" Verzeichnis 120.
Oberste Schulbehörde 1.
Oberste Staatsbehörde, Organisation derselben 3.
Oberste Verwaltung 1.
Oberstudiendirektion, Aufhebung derselben 1. 2.
Öffentliche Dienstverhältnisse 100.
" " der Zivilstaatsbeamten 64.
Ordnung der Reife- und Abschlußprüfungen 226.
Ordnungsstrafen, Verhängung derselben 111.
Organisation der obersten Staatsbehörde 3.
Pädagog. Seminarien, Satzungen derselben 51.
Papier, Normalformate 6.
Papier, Dezimaleinteilung 186.
Pedellstellen 118.
Pensionen, Gehalte, Auszahlung 81.
Pensionsansprüche 73.
Pflege der Gesundheit der Schüler 286. 289.
Pflichtexemplare d. veröffentlichten Drucksachen 280.
Postsendungen der höheren Bürgerschulen 316.
Praktische Ausbildung der Aspiranten für das Gymnasial- und Realschullehramt 53.
Praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramt 49.
Privatunterricht 63.
Programmenwesen, Regulierung 275. 278. 279.
Progymnasialabteilung, Errichtung einer 168.
Protokolle über die Verteilung der häuslichen Arbeiten 193.
Prüfung der Anwärterinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen 43. 48.
Prüfung für das höhere Lehramt 24.
Prüfung, spezielle, der ersten Kategorie im Finanzfach Seite 232.
Prüfungen im Finanz- und technischen Fache 231.
Rabatt bei Bücherlieferungen 279. 280.
Realanstalten, Verzeichnis 120.
Realgymnasien, Lehrplan 144.
Realschulen, Lehrplan 159. 168.
Rechner, Urlaubserteilung 22.
Rechnungen, Termin für die Einsendung 11. 13.
Rechtschreibung, einheitliche 7. 183.
Regulierung des Programmenwesens 275. 278.
Reichsmilitärgesetz 92.
Reife- und Abschlußprüfungen 226.
Reifeprüfung an den Gymnasien 199. 227.
Reifeprüfung an den Oberrealschulen 213.
Reifeprüfung an den Realgymnasien 206. 227.
Reifezeugnisse, Abgabe derselben 251.
Reifezeugnisse, gegenseitige Anerkennung 196. 198.
Reisekosten der Zivilbeamten 81. 86. 87. 88.
Reisekosten der Zivilstaatsdiener 86.
Reisestipendien für Lehrer 88. 89.
Rektoren 122. 131.
Religionsunterricht, Lehrpläne 169.
Religionsunterricht, kathol., Lehrplan 179.
Religiöse Erziehung der Kinder 267.
Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten 102. 107.
Ruhestandsversetzung der Zivilbeamten 100.
Sabbat, Schulbesuch 269.
Sachverständige und Zeugen, Vernehmung von Lehrern 98.
Satzungen der pädagogischen Seminarien für höhere Lehranstalten 51.
Schriftliche Arbeiten in höheren Lehranstalten 188.
Schulausflüge 290.
Schulbehörde, oberste 1.
Schulbesuch von seiten der jüdischen Kinder an Sabbaten 2c. 269.
Schülerverzeichnisse 258.
Schulgehülfen, Gehalten derselben 78.
Schulgeld 293. 298. 299.
Schulgeld, Erhebung desselben 18. 294. 299.
Schulgeld, Befreiung vom 295.
Schulgeld für Brüder 298.
Schulhygiene 287.
Schullehrerseminarien, Aufnahme von Abiturienten der Realschulen II. Ordnung 239. 240.
Schulordnung für die höheren Lehranstalten 252. 257.
Schulverwalter, Gehalte derselben 78.
Schutz der Telegraphen- u. Fernsprechleitungen 264.

Sedantag, Feier desſelben Seite 274.
Seminarien, pädagogiſche 51.
Staatsbeamte, Beſoldung derſelben 69.
Staatsdienſtaſpiranten, Elevenpraxis derſelben 232.
Staatseinnahmen und -ausgaben, Verwaltung derſelben 307.
Staatsprüfung für das Finanzfach und die techniſchen Fächer 232.
Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maſchinenbaufach 234.
Staatsſtipendien an der Landesuniverſität 228.
Stellen der Pedellen 118.
Sterbequartale der Zivilbeamten 107.
Strafe der Dienſtvergehen 109.
Strafen an Gymnaſien und Realſchulen 265.
Stundenplan 61.

Tagegelder der Zivilbeamten 81. 86. 87. 88.
Tätigkeit der früheren Teilnehmer an den Turnkurſen 62.
Telegraphen- und Fernſprechleitungen, Schutz derſelben 264.
Termin für den Bücherſchluß und die Einſendung der Rechnungen 11. 13.
Thermometer, 100teiliges, Gebrauch deſſ. 306.
Turninſpektor, Inſtruktion für denſelben 117.
Turnkurſe 62.
Turnunterricht, Befehlsweiſe 186.

Übergang von Schülern bezw. Schülerinnen an eine andere Lehranſtalt 250. 260. 261.
Überſicht über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben 10. 13.
Übertritt von Schülern eines Gymnaſiums an ein anderes Gymnaſium 258.
Umzugskoſten der Zivilbeamten 81. 86. 87. 88.
Unbeſcholtenheitszeugniſſe 245.
Unſtändige Einnahmen, Kontrollbuch darüber 9.
Unterrichtsverteilung 61.
Unterſchriften, Deutlichkeit derſelben 5.
Urkundenſtempel 49. 59. 66. 299.
Urlaub, Bitte um 66.
Urlaub der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen 65.
Urlaubserteilung an Rechner 22.

Vereinbarung der deutſchen Staatsregierungen behufs gleicher Geltung der von den deutſchen Gymnaſien ausgeſtellten Maturitätszeugniſſe 194.
Verfügungen, miniſterielle, Aufbewahrung 132.
Vergütungen 69 ff.
Vergütung der Aſſeſſoren Seite 76.
Verhängung von Ordnungsſtrafen 111.
Verhütung einer Überſchreitung des für die häuslichen Arbeiten feſtgeſetzten Maßes 191.
Verkehr, amtlicher, mit d. oberſten Schulbehörde 3.
Vernehmung von Lehrern als Sachverſtändige und Zeugen 98.
Verſetzung in ein anderes Amt 71.
Verſetzung der Schüler 250.
Verſetzung der Zivilbeamten in den Ruheſtand 100.
Verſorgung der Hinterbliebenen 100.
Verteilung der häuslichen Arbeiten, Protokolle 193.
Verteilung der Lehrgegenſtände und Klaſſenordinariate 61.
Vertretung erkrankter Lehrer 21.
Verwaltung, oberſte 1.
Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben 16. 307.
Verzeichnis der Gymnaſien, Realanſtalten und höheren Mädchenſchulen 120.
Verzeichnis der höheren Bürgerſchulen 122.
Vikariatſtunden, Erteilung derſelben 60.
Voranſchläge für höhere Lehranſtalten 8.
Voranſchläge für die höheren Bürgerſchulen 308.
Vorbereitung für die Anſtellung im höheren Lehramt 49.
Vorbereitungsdienſt 49.
Vorbildung der Großh. Geometer I. Klaſſe 238.
Vorläufige Enthebung vom Amte 117.
Vormünder, Beamte als 98.

Wahlfreier Lateinunterricht 168.
Waiſengeld 104.
Witwengeld 104.

Zeit, mitteleuropäiſche 305. 306.
Zenſuren, Ausſtellung derſelben an den höheren Lehranſtalten 246. 247. 249.
Zeugen, Vernehmung von Lehrern 98.
Zeugnisabſchriften, Ausſtellung 251.
Zeugnisduplikate, Gebühren 246.
Zeugniſſe 246. 272.
Zeugniſſe für den einjährig-freiwilligen Dienſt 240.
Zeugniſſe über amtliche Dienſtführung der Lehrer an Gymnaſien und Realſchulen 95.
Zivilbeamte, Reiſekoſten, Tagegelder, Umzugskoſten 81. 86. 87. 88.
Zivilſtaatsbeamte, deren Dienſtverhältniſſe 64.
Zivilſtaatsdiener, Diäten derſelben 86.
Zivilſtaatsdiener, Reiſekoſten derſelben 86.
Züchtigung, körperliche 265.

# Lehrmittelanstalt

## J. Ehrhard & Co.

### Bensheim (Hessen).

**Fabrikation, Lager und Vertrieb**

von

## Lehrmitteln für alle Unterrichtsfächer.

**Spezialität:**

**Mathematik.**

Geometrische Modelle für den Unterricht in der Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie.

**Krystallographie.**

Krystallmodelle aus Holz, Glas und Draht nach Groth, Kenngott, Koepp, Naumann-Zirkel und Rose.

Schulwand-Tafeln aus Holz und Schiefer, Tafelzirkel, Transporteure, Tafelwinkel, Modelle für den Zeichenunterricht, Kartenständer, Physikalische und Chemische Apparate.

Mineraliensammlungen.

Neue illustrierte Spezialkataloge gratis und franko.


# Lehrmittelanstalt

## J. Ehrhard & Co.

### Bensheim (Hessen).

# Verlag von Hermann Gesenius in Halle.

Dr. Hermann Schmidts

## Elementarbuch
der
## lateinischen Sprache.

Völlig neu bearbeitet von
**L. Schmidt,**
Prof. am Königl. Gymnasium zu Bromberg,
und
**E. Lierse,**
Prof. am Königl. Berger-Gymnasium zu Posen.

Teil I. **Für Sexta.** Zwölfte Auflage. 1900. In Schulband geb. Mk. 1,50.
" II. **Für Quinta.** Zwölfte Auflage. 1903. In Schulband geb. Mk. 2,00.
" III. **Für Quarta.** 1. Abteilung. Lesebuch 1900. In Schulband geb. Mk. 1,15. — 2. Abteilung. Übungsbuch und Vokabular. 1900. In Schulband geb. Mk. 1,75.

**Lateinisch-Deutsches Wörterbuch** zu »Dr. Hermann Schmidts Elementarbuch« für Sexta, Quinta und Quarta von **E. Lierse**, Prof. am Kgl. Berger-Gymnasium zu Posen. 1900. Kart. Mk. 0,60.

**Wochenschrift für klassische Philologie.** 18. Jahrgang. Nr. 39. Die 12. Auflage des Teiles für Sexta ist ein nur in unbedeutenden Einzelheiten berichtigter Abdruck der elften. Das Buch, das nach mehrmaliger Umarbeitung jetzt seine endgültige Gestaltung erhalten zu haben scheint, ist **wegen der Auswahl, Anordnung und Durcharbeitung des Unterrichtsstoffes zu empfehlen.** – Das Lesebuch für Quarta, das als Ersatz der Neposlektüre dienen soll, nimmt seinen Stoff aus der Geschichte der Griechen, Römer und Karthager. Vielleicht konnte in den letzten Stücken die Periodenbildung etwas reicher sein, damit dem Schüler der ohnehin schwierige Übergang zu Caesar erleichtert wird. Sowohl das Lesebuch als auch das ihm parallelgehende Übungsbuch sind **tüchtige Leistungen.**

**Blätter für das höhere Schulwesen.** 18. Jahrgang. Nr. 11. Als Ersatz für Nepos bietet sich der neue dritte Teil dieses Elementarbuches, fortgesetzt von E. Lierse, dar. Den für diese Stufe zweckmäßig gewählten Inhalt bilden fünfzehn freie Geschichtserzählungen nach Nepos und drei Stücke mit dem Titel Scipio maior, Scipio minor und Caesar. Das Ganze ist eingeleitet von einem Stücke, betitelt Sparta et Athenae. Die mit Überschriften versehenen Abschnitte sind in Kapitel zerlegt, signifikante Worte durch Sperrdruck hervorgehoben. Diesem lateinischen Lesestoffe, der eine geeignete Vorbereitung auf die Caesarlektüre genannt werden kann, entsprechen in der zweiten Abteilung Übersetzungsstücke, welche mit den Randnummern der Abschnitte des Lesebuches versehen sind. Voraus geht ein Abschnitt: Wortgefüge (Arten der Sätze und Kasus) in deutschen Einzelsätzen; den Schluß bildet ein Wiederholungsstück: Scipio der Jüngere. Darauf folgen Vokabular, Phrasen und Wörterverzeichnis für die Einzelsätze. Sehr passend ist mitunter die Dialogform gewählt worden. Die Einrichtung ist im ganzen praktisch und hat noch den Vorzug, daß der Stoff reichlich für zwei Jahre bemessen ist. Auch diejenigen Quartaner, welche nicht zuvor in Sexta und Quinta das Schmidtsche Elementarbuch benutzt haben, können mit Vorteil nach diesem Teile unterrichtet werden.

Gesenius-Regel,

## Englische Sprachlehre

**Ausgabe B.**
Völlig neu bearbeitet von
**Prof. Dr. Ernst Regel,**
Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.

**Unterstufe.** 2. Aufl. 1901. In Lnbd. geb. Mk. 1,80.
**Oberstufe.** 1901. In Lnbd. geb. Mk. 1,80.

**Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre.** Ausgabe A. Völlig neu bearbeitet von Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.
**I. Teil. Schulgrammatik** nebst Lese- und Übungsstücken. 8. Auflage. 1903. Geb. Mk. 3,50.
**II. Teil. Lese- und Übungsbuch** nebst kurzer Synonymik. Mit einem Plan von London und Umgebung. 1895. Geb. Mk. 2,25.

— **Kurzgefaßte englische Sprachlehre.** Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. 2. Auflage. 1901. In Schulband geb. Mk. 2,20.

Neben obigen Neubearbeitungen erscheint auch ferner in der bisherigen Fassung:

Bisheriger Absatz beider Teile
448000 Exemplare.

**Gesenius, Dr. F. W., Lehrbuch der englischen Sprache.**
**Teil I. Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- und Übungsstücken. 25. Auflage. 1902. Geb. Mk. 2,40.
**Teil II. Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 16. Auflage. 1902. Geb. Mk. 3,20.

**Gesenius, Dr. F. W., A Book of English Poetry** for the use of Schools. Containing 102 poems with explanatory notes and biographical sketches of the authors. Third Edition. Revised by Dr. Fritz Kriete, Oberlehrer. 1900. In Leinenband mit Tasche für das Wörterbuch. Geb. Mk. 2,—.

**Kriete, Dr. Fritz, Sammlung französischer Gedichte.** Zum Schulgebrauch zusammengestellt und mit Anmerkungen und einem Wörterbuch versehen. 1900. In Leinenband mit Tasche für das Wörterbuch. Geb. Mk. 1,80.

**Dickens, Charles, From the Pickwick Papers.** Zum Schulgebrauch ausgewählt und mit Anmerkungen und einem Wörterbuch versehen von Dr. Fritz Kriete. 1902. In Leinenband mit Tasche für das Wörterbuch. Geb. Mk. 2,—.

**Jerome, K. Jerome, Three Men on the Bummel.** Zum Schulgebrauch herausgegeben und mit Anmerkungen und einem Wörterbuch versehen von Dr. Fritz Kriete, Oberlehrer. 1901. In Leinenband mit Tasche für das Wörterbuch. Geb. Mk. 1,40.

**Five Tales by Rudyard Kipling and Mark Twain.** Zum Schulgebrauch ausgewählt und mit Anmerkungen und einem Wörterbuch versehen von Dr. Fritz Kriete, Oberlehrer. 1903. In Leinenband mit Tasche für das Wörterbuch. Geb. Mk. 1.50.

**Ausführliche Verlagsverzeichnisse kostenlos.**

Gesamt-Verbreitung:

# E. von Seydlitzsche Geographie.

1500000 Bände u. Hefte

**Ausgaben A, B, C** von Professor Dr. **E. Oehlmann**, unter Mitwirkung vieler hervorragender Fachmänner herausgegeben.

**Ausgabe A: Grundzüge der Geographie.** Vorstufe zu den Ausgaben B und C. 24. Bearbeitung. Gebunden 1 Mk.

**Ausgabe B: Kleines Lehrbuch der Geographie.** 22. Bearb. Lnwdbd. 3 Mk.

**Ausgabe C: Großes Lehrbuch der Geographie.** 23. Bearb. Lnwdbd. 5,25 Mk., Halbfrzbd. 6 Mk.

**Ausgabe D: Für höhere Schulen. In 6 Heften.** Bearb. von Prof. Dr. E. Oehlmann, Prof. Dr. A. Rohrmann und Prof. Dr. F. M. Schröter auf Grund der preußischen Lehrpläne.

**Heft 1:** Lehrstoff der **Quinta.** 7. Auflage. Steif geheftet 50 Pf.
**Heft 2:** Lehrstoff der **Quarta.** 7. Auflage. Steif geheftet 50 Pf.
**Heft 3:** Lehrstoff der **Untertertia.** 6. Auflage. Steif geheftet 80 Pf.
**Heft 4;** Lehrstoff der **Obertertia.** 6. Auflage. Steif geheftet 1 Mk.
**Heft 5:** Lehrstoff **der Untersekunda.** 6. Auflage. Steif geheftet 85 Pf.
**Heft 6:** Lehrstoff der **Sexta.** (Für den Gebrauch des Lehrers.) 3. Auflage. Steif geheftet 80 Pf.

**Ausgabe E: Für höhere Mädchenschulen. In 5 Heften.** Bearbeitet von Paul Gockisch. **Heft 1:** 6. Auflage. 60 Pf. — **Heft 2:** 7. Auflage. 60 Pf. — **Heft 3:** 6. Auflage. 80 Pf. — **Heft 4:** 5. Auflage. Geb. 1,80 Mk. — **Heft 5:** (Für den Gebrauch des Lehrers.) Geb. 1,50 Mk.

Aus der zur **Ergänzung der E. v. Seydlitzschen Geographie** dienenden Sammlung von **Landes-(Heimat-)Kunden** der Provinzen Preußens und der deutschen Einzelstaaten sei empfohlen:

**Landeskunde vom Großherzogtum Hessen.** Herausgegeben von Heinrich Pfaff, Kreis-Schulinspektor. 2. Auflage, Mit einem Bilderanhang. Kart. 40 Pf.

# Kamblys Elementar-Mathematik.

## Unveränderte Ausgabe.

**I. Arithmetik und Algebra.** 37. Aufl. Geb. 1,70 Mk.
**II. Planimetrie.** 119.—123. Aufl. Geb. 1,70 Mk.
**III. Ebene und sphärische Trigonometrie.** 27. Aufl. Geb. 1,55 Mk.
**IV. Stereometrie.** 28. Aufl. Geb. 1,55 Mk.

## Neubearbeitungen.

Besorgt von Direktor Dr. **H. Langguth** und Direktor Professor **H. Roeder.**

**I. Kambly-Langguth, Arithmetik und Algebra.**
a) Ausgabe für Gymnasien. 36. Auflage. Geb. 1,65 Mk.
b) Ausgabe für Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen. 36. Auflage. Geb. 2 Mk.

**II. Kambly-Roeder, Planimetrie.** Lehraufgabe der Quarta bis Untersekunda. Mit Übungsaufgaben und 2 Anhängen: Trigonometrische und stereometrische Lehraufgabe der Untersekunda. 10.—15. Auflage. Geb. 1,90 Mk.
[**II. Kambly, Planimetrie,** durchgesehen von **H. Roeder.** Mit Übungsaufg und 2 Anhängen: Trigonometrische und stereometrische Lehraufgabe der Untersekunda. 100. Auflage. (Erste von H. Roeder durchgesehene Auflage.) Geb. 2 Mk.]

**III. Kambly-Roeder, Trigonometrie.** Lehraufgabe der Obersekunda und der Prima. Unter Voranstellung der planimetrischen Lehraufgabe der Obersekunda. Mit Übungsaufgaben. 3. Auflage. Geb. 2 Mk.

**IV. Kambly-Roeder, Stereometrie und sphärische Trigonometrie.** Lehraufgabe der Prima. Mit Übungsaufgaben und einem Anhange: Der Koordinatenbegriff u. einige Grundeigenschaften der Kegelschnitte. 2. Auflage. Geb. 2 Mk.

# Ergänzungen zu Kamblys Mathematik.

Von Direktor Professor **H. Roeder.**

**Der Koordinatenbegriff** u. einige Grundeigenschaften der **Kegelschnitte.** Zum Gebrauche an Gymnasien. Mit 38 Figuren. 2. Auflage. Steif geh. 60 Pf.
**Lehrsätze und Aufgaben aus der Planimetrie.** 3. Auflage. Kart. 1 Mk.
**Trigonometrische und stereometrische Lehraufgaben** der Unter-Sekunda. 3. Auflage. Steif geh. 60 Pf.
**Aufgaben aus der ebenen Trigonometrie.** 1,35 Mk. — **Auflösungen hierzu.** Steif geh. 1,25 Mk.

Dr. **F. Niemöller,** Realschuldirektor, und **P. Dekker,** Oberlehrer.

**Arithmetisches und algebraisches Unterrichtsbuch.** In 4 Heften: **Heft 1:** Pensum der Untertertia. (Tertia der Realschulen.) 1 Mk. — **Heft 2:** Pensum der Obertertia und Untersekunda. (Sekunda und Prima der Realschulen.) 1,60 Mk. — **Heft 3:** Pensum der Obersekunda und der beiden Primen des Gymnasiums. 1,40 Mk. — **Heft 4:** Pensum der Prima des Realgymnasiums und der Oberrealschule. (In Vorbereitung.)

Von Professor Dr. **Th. Wimmenauer.**

**Arithmetische Aufgaben nebst Lehrsätzen und Erläuterungen.** 2., auf Grund der preußischen Lehrpläne von 1901 vervollständigte Ausgabe. 3,25 Mk., in Halbfrzbd. 3,60 Mk.

Ein **ausführliches Verzeichnis** über die in unserem Verlage erschienenen Lehrbücher für den Unterricht an höheren Lehranstalten steht **auf Verlangen kostenfrei** zu Diensten.

Verlag von Emil Roth in Gießen.

# Professor A. Wamsers
# Schulwandkarten.

## Nr. I. Großherzogtum Hessen.

Maßstab 1 : 100000. — Format 140×210 cm.

**Zweite Auflage, neubearbeitet in Höhenschichtendarstellung und Reliefmanier.**

**Preis der Wandkarte, aufgezogen auf Leinwand mit Stäben, 20 Mark.**

Die in genauem Anschluß an die deutsche Generalstabskarte gezeichnete Karte im Maßstab 1 : 100 000 umfaßt das Gebiet zwischen 7° 49′ und 9° 44′ östl. Länge von Greenwich und zwischen 49° 13′ und 50° 57′ nördl. Breite. Sie enthält also **außer dem Großherzogtum Hessen** einen großen Teil der Provinz Hessen-Nassau, der Rheinpfalz, von Baden, Unterfranken und einen Teil von Württemberg.

Um eine möglichst große Anschaulichkeit zu erzielen, ohne der Karte den wissenschaftlichen Gehalt zu entziehen, wurde als Darstellungsweise eine Verbindung der Höhenschichten mit der Reliefmanier gewählt.

Die Karte zeigt auch die politische Einteilung und zwar alle Landesgrenzen in verschiedenfarbigem Druck, die Kreisgrenzen dagegen nur schwarz punktiert, um die Klarheit des Bildes nicht zu beeinträchtigen.

**Die Wandkarte ist vom Großherzoglichen Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zur Einführung empfohlen.**

Im Anschluß hieran und in derselben farbigen Ausführung ist erschienen:

### Wamsers Handkarte von Hessen.

Maßstab 1 : 500 000. 30×40 cm. 5. Auflage. Preis 20 Pf.,

auf Pappe (1 mal gebrochen) 35 Pf., auf Leinwand in Karton (Buchformat) 45 Pf.

## Nr. II. Deutschland.

Maßstab 1 : 750000. Format 190×210 cm.

**In Höhenschichtendarstellung und Reliefmanier.**

**Preis der Wandkarte, aufgezogen auf Leinwand mit Stäben, 20 Mark.**

Die in derselben Art wie die von Hessen bearbeitete Karte von Deutschland umfaßt auch einen großen Teil der angrenzenden Länder, insbesondere noch das ganze Alpengebiet. Sie enthält alle Orte von mindestens 10 000 Einwohnern und gibt daher ein anschauliches Bild von der verschiedenen Dichte der Bevölkerung in den verschiedenen Gegenden. In politischer Hinsicht enthält sie die Grenzen des Deutschen Reichs und der angrenzenden Länder.

In derselben farbigen Ausführung ist erschienen:

### Wamsers Handkarte von Deutschland.

Maßstab 1 : 4000000. 40×30 cm. Preis 20 Pf.,

auf Pappe (1 mal gebrochen) 35 Pf., auf Leinwand in Karton (Buchformat) 45 Pf.

☞ In derselben Ausführung — Reliefmanier — sind die Wandkarten von **Europa** und **den beiden Halbkugeln** in Vorbereitung.

Verlag von Emil Roth in Gießen.

# Paläſtina-Bilder.

## Anſchauungsmittel für den Unterricht in der bibliſchen Geſchichte

nach

Original-Entwürfen von J. Preuſchen

herausgegeben von

Lic. Dr. **Erwin Preuſchen.**

### Erſte Serie:

**6 Blatt, 54×71 cm, ausgeführt in vorzüglichem Aquarelldruck:**

1. Jeruſalem von Nordoſten
2. Nazareth von Norden
3. Samaria von Weſten
4. Bethlehem von Norden
5. Berg der Seligkeiten
   See Genezareth
6. Sinai von Nordoſten.

**Jedem Bild iſt eine Beſchreibung in deutſcher, franzöſiſcher und engliſcher Sprache beigefügt.**

Preis: **6 Blatt: A.** unaufgezogen, in Mappe **7,50 M.**; **B.** aufgezogen auf Karton mit Öſen zum Aufhängen, in Mappe **10 M.**

Dieſe Bilder ſollen eine Ergänzung zu den vorhandenen Hilfsmitteln für den Unterricht in der bibliſchen Geſchichte liefern, indem ſie den Kindern die wichtigſten Stätten der heiligen Länder und andere Schauplätze der heiligen Geſchichte vor Augen führen. Sie können in Schulen mit Nutzen auch im Geographieunterricht verwendet werden, um den Kindern ein Bild orientaliſcher Landſchaft und Vegetation zu geben.

Das Erſcheinen weiterer Blätter iſt in Ausſicht genommen. Doch ſind in der **erſten Serie die wichtigſten Landſchaften** zur Darſtellung gebracht, ſo daß dieſe Serie für ſich ſchon dem Unterricht zu Grunde gelegt werden kann.

Eine kurze Beſchreibung mit den nötigen Notizen über die Lage und Beſchaffenheit der betr. Örtlichkeit iſt jedem einzelnen Bilde beigegeben.

Der **Preis** für die Bilder iſt ſo **niedrig** bemeſſen, daß jeder Schule in Stadt und Land die Anſchaffung möglich iſt. Die **Ausführung** der Bilder iſt derartig, daß ſie als **Wandſchmuck** für die Schulzimmer verwendet werden können.

Zu Nr. M. d. J. I. 6005. Darmſtadt, am 25. Februar 1903.

Das Großherzogliche
**Miniſterium des Innern**
Abteilung für Schulangelegenheiten.

Das Großh. **Oberkonſiſtorium** hat die oben bezeichneten Bilder (6 Blatt 7.50 M., aufgezogen 10 M.) als ein recht geeignetes Lehrmittel für den Religionsunterricht in höheren Lehranſtalten anerkannt.

Wir können uns dieſem Urteil nur anſchließen und machen deshalb auf das Werk zur gelegentlichen Anſchaffung aufmerkſam.

## Verlag von Emil Roth in Gießen.

# Lehrbücher von Professor Dr. Chr. Schmehl,

**Oberlehrer an der Großherzogl. Oberrealschule zu Darmstadt.**

## Rechenbuch für höhere Lehranstalten.

**Erster Teil:** Das Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen.
Vierte Auflage. 8°. VIII, 224 Seiten. Preis br. 1,50 M., geb. 1,80 M.

**Zweiter Teil:** Die bürgerlichen Rechnungsarten.
Mit Anhang: Aufgaben zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung.
Vierte Auflage. 8°. VIII, 240 Seiten. Preis br. 1,50 M., geb. 1,80 M.
(Nur für Lehrer: Auflösungen zum I. Teil 1 M., zum II. Teil 80 Pf.)

Dieses vorzügliche, nach neuen didaktischen Gesichtspunkten bearbeitete, dabei wesentlich den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepaßte Rechenbuch dürfte ganz geeignet sein, den Rechenunterricht in den unteren Klassen der höheren Lehranstalten in neue fruchtbare Bahnen zu leiten und ihm nachhaltige Erfolge zu sichern.

## Die Algebra und algebraische Analysis

**mit Einschluß einer elementaren Theorie der Determinanten in den oberen Klassen von höheren Lehranstalten, insbesondere der Realgymnasien und Oberrealschulen.**

Für den Schulgebrauch und Selbstunterricht.
8°. VIII, 288 Seiten, mit 34 Figuren im Text. Preis br. 2,50 M., in Leinenband 3 M.

## Die Elemente der darstellenden Geometrie.

Zum Gebrauche an höheren Lehranstalten sowie zum Selbststudium.
**Mit zahlreichen Übungsbeispielen.**

**Erster Teil:** Die Elemente der Projektionslehre, Projektionen der Flächen und Körper, Konstruktionen der Durchschnittsfiguren von Ebenen mit Körpern und Abwicklung der Körper.
Mit 184 Figuren im Text. Preis br. 2 M., in Leinenband 2,50 M.

**Zweiter Teil:** Durchdringungen, Schattenkonstruktionen, Elemente der Perspektive, Rechtwinkelige Axonometrie und schiefe Projektion.
Mit 152 (teilweise farbigen) Figuren im Text. Preis br. 2 M., geb. 2,50 M.

Beide Teile in einem Band. Preis br. 4 M., in Leinenband 4,60 M.

## Lehrbuch der Geometrie für gewerbliche Schulen

**bearbeitet im Einverständnis mit der Großh. Hess. Zentralstelle für die Gewerbe.**
Mit 290 in den Text eingedruckten Figuren und einer Aufgabensammlung.
8°. VIII, 180 Seiten. Preis br. 1,50 M., in Halblederband 1,80 M.

## Reeb's Algebraisches Übungsbuch.

Mit einleitenden Fragen, eingereihten Sätzen und Regeln, sowie ausgeführten Musterbeispielen.
Für Realschulen, höhere Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten.
**Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage**
bearbeitet von Professor Dr. **Chr. Schmehl.**
8°. VIII, 144 Seiten. Preis br. 1,50 M., geb. 1,80 M.
**Auflösungen** (nur für Lehrer) 80 Pf.

## Verlag von Emil Roth in Gießen.

# Biblische Geschichte

von Professor **Th. Klein**,

Religionslehrer am Großh. Oster-Gymnasium in Mainz.

**Teil I, Unterstufe**
**für die ersten Schuljahre.**

Mit 42 bildlichen Darstellungen von Schnorr von Carolsfeld und einem Anhang: Gebete und Lieder, zehn Gebote, drei Glaubensartikel.

**Dritte Auflage.**

VIII, 96 Seiten. Preis br. 50 Pf., geb. 60 Pf.

**Teil II./III,**
**für die Mittel- und Oberstufe.**

Mit 73 Bildern von Schnorr von Carolsfeld, einer Sammlung von Gebeten und einem Anhang: Bibelkunde, Kirchenjahr, Geographie des heiligen Landes nebst Ortsansichten und 4 Karten.

XII, 292 Seiten. Preis br. 1,60 M., geb. 2 M.

Vom Großh. Hess. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, ist Kleins Biblische Geschichte zur Einführung genehmigt, ebenso vom Kaiserl. Oberschulrat für Elsaß-Lothringen und vom Kgl. Konsistorium zu Kassel.

Dieses neue Lehrbuch hat im In- und Ausland die beste Aufnahme gefunden und ist bereits an vielen höheren Lehranstalten, sowie Mittel- und Volksschulen eingeführt.

**Herr Superintendent und Oberkonsistorialrat Petersen in Darmstadt** urteilt: „Ein wundervolles Buch! So ganz aus langjähriger Praxis herausgewachsen als eine reife Frucht. So beglückend übersichtlich und durchsichtig, so frei gegenüber allem Unwesentlichen und treu in allem Wesentlichen der biblischen Erzählung; so pädagogisch in seinen klaren Unterabteilungen jeder einzelnen Geschichte und in den wertvollen Fußnoten und dem Anhang."

# 300 kleine Aufsätze erzählenden Inhalts

**für Unterklassen höherer Lehranstalten, für Bürger-, Mittel- und Volksschulen.**

Von Professor Dr. **Otto Dingeldein.**

8°. 150 Seiten. Preis br. **1,60 M.**, geb. **1,80 M.**

# Deutsche Sprachlehre.

**Ein methodischer Leitfaden für Mittelschulen und höhere Lehranstalten.**

Von **K. Fr. Hoffmann.**

Dritte, durchgesehene und verbesserte Auflage.

I. Teil: **Satzlehre.** Mit 95 Übungsaufgaben. — II. Teil: **Wortlehre.** Mit 222 Übungsaufgaben.

Anhang: **Die wichtigeren Regeln der deutschen Rechtschreibung nebst einem Wörterverzeichnis.**

8°. VIII, 140 Seiten. Preis br. **1 M.**, geb. **1,30 M.**

Der in **neuester Rechtschreibung** vorliegende Leitfaden hat wegen seiner methodischen Anordnung und weisen Beschränkung auf das Notwendige allgemeine Anerkennung gefunden und ist an vielen Lehranstalten im In- und Ausland eingeführt.

# Künzel-Soldan, Großherzogtum Hessen.

**Lebensbilder aus Vergangenheit und Gegenwart.**

**Zweite umgearbeitete Auflage. Lex.-Oktav. XIV, 786 Seiten.**

Mit dem Bildnis und Faksimile Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen.

Preis geheftet **8 M.**, in Halbfranzband **10,50 M.**

Vom Großh. Ministerium empfohlen.

Inhalt: 1. Buch: Geschichts- und Kulturbilder. 2. Buch: Geschichte Hessens aus dem Munde der Dichter. 3. Buch: Mundarten des Großherzogtums Hessen und bei Rhein. 4. Buch: Hessische Sagen und Volksschwänke. 5. Buch: Hessische Volkslieder. 6. Buch: Industrie und Gewerbe im Großherzogtum Hessen, von Regierungsrat Dr. Edm. Hesse in Darmstadt; Topographische, geologische und statistische Übersichten, von Th. Tecklenburg, Großh. Oberbergrat in Darmstadt. 7. Buch: Geschichte Hessens in Übersichten, von weil. Professor F. Soldan in Worms.

## Verlag von Emil Roth in Gießen.

**Greim-Müller,**

# Das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen.

**Ein Hand- und Nachschlagebuch für Schulbehörden, Schulvorstände und Lehrer.**

Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von

Schulrat **P. Müller,** Großh. Kreisschulinspektor in Oppenheim.

gr. 8°. 282 Seiten. Preis br. 3 M., in Kalikoband 4 M.

Das Werk bezweckt, den Inhalt des Gesetzes vom 16. Juni 1874, betreffend das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen, mit den auf Grund desselben im Laufe der Jahre erlassenen Verordnungen, Bestimmungen, Reglements, Entscheidungen ꝛc., zum amtlichen Gebrauch nach allgemeinen Gesichtspunkten geordnet, vorzuführen.

Zu Nr. M. d. J. I. 26929. Darmstadt, am 4. Oktober 1901.

**Das Großherzogliche Ministerium des Innern**

Abteilung für Schulangelegenheiten

an die Großherzoglichen Kreisschulkommissionen und Großherzoglichen Direktionen der Schullehrer-Seminarien.

Da sich das nunmehr in zweiter Auflage erschienene rubrizierte Buch bei Schulbehörden, Schulvorständen und Lehrern als praktisches und zuverlässiges Nachschlagebuch bewährt hat, machen wir Sie darauf aufmerksam mit dem Anfügen, daß es auch zur Anschaffung für Schulbibliotheken als sehr geeignet erscheint.

# Exkursions-Flora

der **höheren Blüten- und Sporenpflanzen** mit besonderer Berücksichtigung des **Großherzogtums Hessen und der angrenzenden Gebiete.**

2. verbesserte und vermehrte Auflage. Neu bearbeitet von Schulrat **L. Dosch.**

43 Bogen. kl. 8° mit 8 Illustrationstafeln, hochelegant ausgestattet.

Preis geh. 5 M., in eleg. Kalikoband 6 M.

Anerkannt beste Flora von Hessen und angrenzendem Gebiete resp. Mitteldeutschland.

# Flora und Vegetation des Vogelsbergs.

Bearbeitet von **Dr. L. Spilger.**

8°. ca. 160 S. Preis 1,50 M.

Die wertvolle Arbeit bietet: Übersicht über die geographischen Verhältnisse des Vogelsbergs (Geologie, Orographie, Klima). — Die Flora (floristische und pflanzengeographische Literatur, biologische Standortsverhältnisse). — Die Vegetation (Formation der Wasserpflanzen, Felspflanzen, Grasflurformationen, Waldformationen).

# Die Mineralien des Großherzogtums Hessen.

Mit Angabe der Fundorte.

Bearbeitet von **Dr. Gg. Greim.**

8°. VIII, ca. 60 S. Preis 1 M.

# Vierstellige Logarithmentafel.

Herausgegeben von

Realschuldirektor Professor Dr. **H. Pitz.**

**Dritte verbesserte Auflage. Taschenausgabe, Preis kart. 40 Pf.**

Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht.

. . . Diese L.-T. wird wegen ihrer Vollständigkeit, der praktischen, geschickten Anordnung, des handlichen Formates und mäßigen Preises sich bald in den Schulen einbürgern. Besonders eignet sich dieselbe auch zum Gebrauch im Freien bei den an praktische Messungen sich anschließenden Ausrechnungen etc.

## Verlag von Emil Roth in Gießen.

# Geschichte von Hessen,

## vom Auftreten der Chatten bis zur Gegenwart.

Von Professor **F. Soldan.**

Hochelegante Ausstattung. 16 Bogen. Preis brosch. 3 M., in Kaliko-Band 4 M.

# Karte vom Großherzogtum Hessen und den angrenzenden Ländern

von **Maximilian Frommann.**

**29. Auflage, mit Einteilungstabelle.**

Maßstab 1 : 280943. Preis in Umschlag 2,80 M., aufgezogen auf Leinwand mit Holzrollen (Wandkarte) **oder** in Etui (Taschenausgabe) **4,50 M.**

Weitaus beste und aufs genaueste nachgetragene Handkarte des Großherzogtums Hessen und der angrenzenden Länder.

# Roths Spezialkarten: Oberhessen, Vogelsberg, Westerwald, Taunus, Lahntal.

**Dritte Auflage. In Höhenschichtendarstellung, koloriert.**

Maßstab 1 : 200000. Preis **1,50 M.**

## Illustrierter Führer

durch den

## Vogelsberg.

**Im Auftrage des Vogelsberger Höhenklubs**

herausgegeben von

Prof. Dr. **August Röschen.**

**Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.**

**Mit 4 Spezialkarten.**

**In Leinenband, Preis 2 M.**

## Das Lahntal

von der

**Lahnquelle bis zur Mündung**

nebst den

**Seitentälern in ihren unteren und mittleren Stufen.**

Bearbeitet von

**Heinrich Luerssen,** Rektor in Wetzlar.

Mit ca. 100 Illustrationen in Farbendruck, 5 Plänen, 4 Kärtchen und einer großen Übersichtskarte.

8°. XVI, 228 Seiten, hocheleg. Ausstattung. Preis in Leinenband 2 M.

## Wanderung durch die nördliche Wetterau

von Butzbach über Münzenberg

und

Arnsburg zum Pfahlgraben.

Von

Prof. Dr. **August Röschen.**

Mit 20 Abbildungen,

2 Grundrissen und 1 Karte.

**Preis geb. 1,50 M.**

**Hervorragendes Festgeschenk für die Jugend,** für die Schulbibliotheken amtlich empfohlen.

# Im Forsthaus Falkenhorst.

**Erzählungen und Schilderungen aus dem Leben im Bergforsthause und Bergwalde.**

Der deutschen Knabenwelt gewidmet von **Albert Kleinschmidt.**

**Erster Jahrgang.**

Mit 4 Aquarell- und vielen Textbildern, in Prachtband Preis 4 M., br. 3 M.

Inhalt: 1. Ankunft in Falkenhorst. 2. Abend im Forsthause. 3. Auf froher Streife im Frühlingswalde. 4. Mancherlei Abenteuer. 5. Pfingstzeit. 6. Sommerleben. 7. Zur Herbstzeit. 8. In harter Winterszeit.

**Zweiter Jahrgang.**

**(Neue Folge.)** Mit 4 Aquarell- und vielen Textbildern, in Prachtband Preis 4 M., br. 3 M.

Inhalt: 1. O wie wunderschön ist die Frühlingszeit! 2. Sommerleben, Sommerlust! 3. Ach der Herbst ist da! 4. Winterszeit, kalte Zeit!

Die Illustrationen sind eigens für das Buch gezeichnet worden. —

Beide Bücher wollen unserer Jugend durch anziehende, aber lehrreiche ruhige Schilderung im einsamen Bergwalde den Geist bereichern, das Gemüt veredeln, die Liebe zur Heimat stärken und festigen.

Herr Schulrat F. Polack urteilt in den **Pädagogischen Brosamen:** „Das ist gesunde Lebenskunst, anmutige Wissensbereicherung und bildende Geistes- und Herzenskost. Wahrheit und Schönheit geben Hand in Hand. Nichts von spannenden Abenteuern und doch spannend, nichts von fremdländischem Gewürz, aber heimatwürzig; nichts von unglaublichen Heldentaten, und doch anfeuernd zu rechtem Tun und Leben.

# Deutsche Sagen in ihrer Entstehung, Fortbildung und poetischen Gestaltung.

Von Professor **Dr. Jakob Nover.**

Band I.

**Faust. Till Eulenspiegel. Der ewige Jude. Wilhelm Tell.**

380 Seiten. Mit 4 Titelbildern.

Band II.

**Nibelungen. Gralsage und Parcival. Lohengrin.**

494 Seiten. Mit 3 Titelbildern.

Preis pro Band kartoniert **2,50 M.,** in Ganzleinwand **3 M.**

. . . „Die vorliegenden Essays geben in **recht ansprechender Weise** eine Darstellung der Entstehung und allmählichen dichterischen Ausgestaltung deutscher Sagen. **Die beiden Bücher bieten eine auf fleißiger Lektüre älterer und neuerer Quellen beruhende Einführung in das Reich der deutschen Sagenwelt in einer Form und Auffassung, die das Werk besonders als Geschenk an begabtere Schüler geeignet erscheinen lassen.** Als Lektüre für die **reifere Jugend** dürften die beiden Bände ihrem Zwecke am besten nachkommen."

## Verlag von Emil Roth in Gießen.

# Konversationsunterricht

nach Hölzels Bildertafeln.

### Deutsch.

**Übungen**
für die
**deutsche Sprechstunde**
bearbeitet von
**Hermann Wallenstein.**

Heft*). Zweite Auflage.
1. Der Frühling.
2. Der Sommer.
3. Der Herbst.
4. Der Winter.
5. Die Stadt.
6. Der Wald.
7. Das Hochgebirge.
8. Der Bauernhof.
9/10. Die Wohnung. 80 ₰

Band I, enth. Heft 1—4, geh. ℳ 1.20, geb. ℳ 1.40.
Band II, enth. Heft 5—8, geh. ℳ 1.20, geb. ℳ 1.40.

**Band III.**
Deutsche Sprachlehre mit Wörterbuch zu Heft 1/8 in vier Sprachen (deutsch, französ., engl. u. italien.) bearb. v. Dr. J. Koch u. Prof. M. Delanghe.
br. ℳ 1.60, geb. ℳ 2.—.

### Englisch.

**Lessons in English conversation**
arranged by
**E. Towers-Clark.**

Heft*). Vierte Auflage.
1. Spring.
2. Summer.
3. Autumn.
4. Winter.
5. The City.
6. Forest.
7. Mountain-Range.
8. Farm-Yard.
9/10. Dwelling.**) 80 ₰

Band I, enth. Heft 1—4, geh. ℳ 1.20, geb. ℳ 1.40.
Band II, enth. Heft 5—8, geh. ℳ 1.20, geb. ℳ 1.40.

**Band III.**
Bowen-Schnell, Englische Sprachlehre mit Wörterbuch zu 1/8.
br. ℳ 0.80, geb. ℳ 1.—.

**Band IV.**
A View of London by Bowen and Schnell. *Mit kolor. Bild.*
br. ℳ 0.80, geb. ℳ 1.—.

### Französisch.

**Leçons de conversation française**
par
**L. Durand et M. Delanghe.**

Heft*). Vierte Auflage.
1. Le Printemps.
2. L'été.
3. L'Automne.
4. L'Hiver.
5. La Ville.
6. La Forêt.
7. La Chaîne des Alpes.
8. La Ferme.
9/10. L'Habitation.**) 80 ₰

Band I, enth. Heft 1—4, geh. ℳ 1.20, geb. ℳ 1.40.
Band II, enth. Heft 5—8, geh. ℳ 1.20, geb. ℳ 1.40.

**Band III.**
Koch-Delanghe, Französische Sprachlehre mit Wörterbuch zu 1/8.
br. ℳ 0.80, geb. ℳ 1.—.

**Band IV.**
Une Vue de Paris par M. Delanghe. *Mit kolor. Bild.*
br. ℳ 0.80, geb. ℳ 1.—.

### Italienisch.

**Lezioni di conversazione italiana**
dal
**Dr. Carlo Martin.**

Heft*). Zweite Auflage.
1. La Primavera.
2. L' Estate.
3. L' Autunno.
4. L' Inverno.
5. La Città.
6. Il Bosco.
7. La Montagna.
8. Il Podere.
9/10. L'Abitazione. 80 ₰

Band I, enth. Heft 1—4, geh. ℳ 1.20, geb. ℳ 1.40.
Band II, enth. Heft 5—8, geh. ℳ 1.20, geb. ℳ 1.40.

**Band III.**
Martin, Italienische Sprachlehre mit Wörterbuch zu 1/8.
br. ℳ 0.80, geb. ℳ 1.—.

*) Jedes der Hefte 1—10 mit schwarzem Titelbild. Preis einzeln 40 ₰.
**) Von L'Habitation erschien eine besondere Ausgabe für Engländer mit französisch-engl. Wörterb. Von The Dwelling erschien eine besondere Ausgabe für Franzosen mit engl.-französ. Wörterb. Preis br. à 80 ₰, gebunden à 1 ℳ.

**Niederländisch (Vlämisch).** Nederlandsche Spreekoefeningen b. d. *J. Kesler-Sluys (Brüssel).*

Heft 1. Lente. 2. Zomer. 3. Herfst. 4. Winter. Preis einzeln à 40 Pfg.
Band I (enthaltend Heft 1/4) br. Mk. 1.20, geb. Mk. 1.40.

**Spanisch.** Lecciones de conversacion espanola por *H. Sanchez y R.*

Heft 1. Primavera. 2. Verano. 3. Otoño. 4. Invierno. Preis einzeln à 40 Pfg.
Band I (enthaltend Heft 1/4) br. Mk. 1.20, geb. Mk. 1.40.

# Anecdotes.

## Recueil de Morceaux choisis

par **Fernand Herbert,**

Professeur de langues vivantes à l'école des hautes études commerciales, à l'école des sciences politiques, à l'école Fénélon, membre du jury des examens des écoles de commerce etc. etc.

**135 Anekdoten, Erzählungen und Gedichte nach den besten französ. Schriftstellern.**

**Appendice I:** Verbes neutres, verbe auxiliaire avoir — être, tableau synoptique de la conjugaison des verbes français.

**Appendice II:** Verbes irréguliers. Lexique français-allemand de tous les mots contenus dans ce volume.

*Zweite Auflage. 300 Seiten, Oktav.*

**Ausgabe A, für Deutsche.** Mit französisch-deutschem Wörterbuch und französisch deutschen Anmerkungen. Preis gebunden Mk. 2.—.

**Ausgabe B, für Engländer.** Mit französisch-englischem Wörterbuch und französisch-englischen Anmerkungen. Preis gebunden Mk. 2.—.

Das Werk soll den Übergang von dem Anschauungsunterricht zur Lektüre der Schriftsteller vermitteln. Die Schüler lernen durch den Anschauungsunterricht konversieren und den Wortschatz des täglichen Lebens beherrschen, der aber zum Verständnis der Schriftsteller nicht ausreicht. Hier schaltet sich diese Sammlung Anekdoten als schließendes Glied in der Kette ein. Die Auswahl ist eine überaus sorgfältige, die meisten Texte sind von hervorragenden Schriftstellern, und alles zusammen faßt einen Vokabelschatz von ungefähr 3000 Worten, mit dem ausgerüstet man getrost an die Meisterwerke der französischen Literatur herantreten kann. Die Wörter, welche Schwierigkeiten bieten könnten, sind in Fußnoten unter jedem Stück, das immer nur eine Seite umfaßt, angebracht. Alle Zeitwörter sind in fetter Schrift und alle *weiblichen* Hauptwörter in *Kursiv-Schrift* gedruckt.

**Verlag von Emil Roth in Gießen.**

# Hessisches Lesebuch.

Mit gegen 500 vorzüglichen sprachlichen Übungen sowie Melo- Illustrationen und Beigabe von dien der singbaren Lieder.

**Ausgabe A.** Für 5- bis 8-klassige Schulen.

| | | | | | Preis in Schulband. ℳ ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| A. I. | **Fibel.** | 1. Schuljahr. | 32. Aufl. | . . . . . | —.60 |
| A. II. | **Lesebuch.** | 2. „ | 8. „ | . . . . . | —.90 |
| A. III. | **Lesebuch.** | 3. „ | 4. „ | . . . . . | 1.— |
| A. IV. | **Lesebuch.** | 4. „ | 4. „ | . . . . . | 1.10 |
| A. V. | **Lesebuch.** | 5. „ | 3. „ | . . . . . | 1.30 |
| A. VI. | **Lesebuch.** | 6. „ | 3. „ | . . . . . | 1.30 |
| A. VII. | **Lesebuch.** | 7. u. 8. „ | 2. „ | . . . . . | 2.20 |
| **Schreibleseſibel in Schrägſchrift** | | | nach der reinen Schreibleſemethode | . . | —.60 |
| **Schreibleseſibel in Steilſchrift** | | | | . . | —.60 |

**Ausgabe B.** Für 4-klassige Volksschulen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| B. I. | **Fibel.** | 1. Schuljahr. | 32. Aufl. | . . . . . | —.60 |
| B. II. | **Unterstufe.** | 2.—4. „ | 9. „ | . . . . . | 1.— |
| B. III. | **Mittelstufe.** | 5.—6. „ | 5. „ | . . . . . | 1.30 |
| B. IV. | **Oberstufe.** | 7.—8. „ | 3. „ | . . . . . | 2.— |
| **Sprachliche Übungen zu B I./IV.** | | | 6. Aufl. | . . . . . | —.80 |

**Ausgabe C.** Für 1- und 2-klassige Volksschulen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| C. I. | **Fibel.** | 32. Aufl. | . . . | —.60 |
| C. II. | **Lesebuch für Mittelklassen.** | 7. „ | . . . | —.90 |
| C. III. | **Lesebuch für Oberklassen.** | 5. „ | . . . | 2.— |
| **Sprachliche Übungen zu C I./III.** | | 6. Aufl. | . . . | —.80 |

**Ausgabe D.** Für 3-klassige Volksschulen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| D. I. | **Fibel.** | 1. Schuljahr. | 32. Aufl. | . . . . . | —.60 |
| D. II. | **Unterstufe.** | 2.—3. „ | 3. „ | . . . . . | —.90 |
| D. III. | **Mittelstufe.** | 4.—5. „ | 2. „ | . . . . . | 1.30 |
| D. IV. | **Oberstufe.** | 6.—8. „ | . . . . . | | 2.— |

**Sprachliche Übungen** B, C, D, gleichlautend, auch in 3 Heften: I. Unterstufe 25 ₰, II. Mittelstufe 25 ₰, III. Oberstufe 30 ₰.

Fibel (nach der gemischten) und Schreibleſefibel (nach der reinen Schreibleſemethode) sind für alle Ausgaben gleichlautend.

## Hessisches Lesebuch für Fortbildungsschulen.

**4. Auflage.** 8°, 30 Bogen mit Illustrationen. Preis ℳ 2.—, geb. ℳ 2.40.

## Döll, Liedersammlung zum Hessischen Lesebuch.

Heft I 20 ₰, II 25 ₰, III 40 ₰. — Kplt. br. 80 ₰, geb. 1 ℳ.

## 200 deutsche Dichtungen aus den Hessischen Lesebüchern,

erläutert von Lehrer **J. A. Völker.**

Zur Förderung des schriftlichen Gedankenausdrucks. XI, 332 Seiten. Preis br. ℳ 3.—, in Leinenband ℳ 4.—. Als Handbuch beim Gebrauch der Hessischen Lesebücher bestens empfohlen!

# Moderne Wörterbücher

## Sachs-Villatte
## Encyklopädisches Wörterbuch
der **französischen** und **deutschen Sprache.**

**Hand- und Schul-Ausgabe.**

1900 abgeschlossene, ganz neue Bearbeitung (145.—164. Tausend).

Teil I (französisch-deutsch) 856 Seiten. — Teil II (deutsch-französisch) 1160 Seiten. — Jeder Teil einzeln gebunden à 8 Mk. — Beide Teile in einem Bande gebunden 15 Mk.

---

## Muret-Sanders
## Encyklopädisches Wörterbuch
der **englischen** und **deutschen Sprache.**

1901 revidiert. **Hand- und Schul-Ausgabe.** 19.—32. Tausend.

Teil I (englisch-deutsch) 848 Seiten. — Teil II (deutsch-englisch) 889 Seiten. Jeder Teil einzeln gebunden à 8 Mk. — Beide Teile in einem Bande gebunden 15 Mk.

---

**Neu!** **Prof. Dr. Herm. Menge** **Neu!**

## Griechisch-deutsches Schulwörterbuch
mit besonderer Berücksichtigung der Etymologie.

1. Lieferung. XII, 1—80 S., gr. Lexikon-Format. Preis 75 Pf.

Das Werk umfaßt 8 Lieferungen, die alle 2—3 Wochen je 5 Bogen stark erscheinen, so daß es im August d. J. vollständig vorliegen wird. Preis jeder Lieferung 75 Pf.

Das vorliegende Werk, die Frucht langjähriger und überaus mühevoller Arbeiten, ist dazu bestimmt, sowohl einem großen Teile der Lehrerwelt eine hoffentlich nicht unwillkommene Gabe zu bieten, als auch den Schülern unserer Gymnasien bei der Lektüre griechischer Schriftsteller gute Dienste zu leisten. Sein Titel **Schulwörterbuch** soll sich demnach nicht auf den Sinn von «Schülerwörterbuch» beschränken, sondern darauf hinweisen, daß es den Bedürfnissen unserer höheren Schulen überhaupt zu dienen beabsichtigt.

---

## Langenscheidts Taschenwörterbücher.

Diese sind für **Englisch, Französisch** und **Spanisch** erschienen. Für **Russisch, Italienisch, Portugiesisch, Rumänisch, Ungarisch, Holländisch, Schwedisch, Dänisch, Neugriechisch, Altgriechisch, Lateinisch** etc. werden solche vorbereitet.

Jede Sprache 2 Teile. Preis für beide Teile in einem Bande geb. 8,50 Mk., jeder Teil apart geb. 2 Mk.

Ausführliche Prospekte mit Probeseiten bitten zu verlangen.

## Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung
**(Prof. G. Langenscheidt)**

**Berlin SW. 11, Halleschestraße 17.**


C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

H
591706

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

H3807 V

Mo, Nachtr. 2-6
um, —

Educ 1075.451
Das hohere Schulwesen im Grossherz
Widener Library 005727788
3 2044 079 689 659